



Schlussbericht

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens

der verantwortlichen bayerischen Bezirkskliniken einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Zusammenhang mit der forensischen Psychiatrie und den damit verbundenen Therapien, insbesondere der Arbeitstherapie „Modellbau“ in Ansbach und Straubing seit dem Jahr 1986,

der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL im Zusammenhang mit der Frage der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit während ihrer Amtszeit als Staatsministerin seit dem Jahr 2008,

der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL im Zusammenhang mit möglichen Einflussnahmeversuchen auf Privatpersonen, Abgeordnete und die öffentliche mediale Berichterstattung zum Themenkomplex „Modellbau“
(Drs. 17/4503)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Teil A. Verfahrensablauf	2
I. UNTERSUCHUNGS-AUFTRAG	2
II. ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES	7
III. MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER SOWIE BEAUFTRAGTE	7
1. Landtagsamt	7
2. Beauftragte der Staatsregierung	7
3. Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen	8
IV. SITZUNGEN UND ÖFFENTLICHKEIT	8
V. BEWEISERHEBUNG UND VERFAHREN	11

1. Geheimhaltung und Wahrung des Steuergeheimnisses	11
2. Akten	13
2.1 Umfang und Herkunft der Akten	13
2.2. Erwirkung eines Beschlagnahmebeschlusses	13
2.3 Umgang mit den Akten während der Untersuchungstätigkeit	14
2.4 Umgang mit den Akten nach Abschluss der Untersuchungstätigkeit	14
3. Zeuginnen und Zeugen	14
3.1 Zeugenvernehmungen in alphabetischer Reihenfolge	15
3.2 Rechtliche Beistände	21
3.3 Nicht durchgeführte Zeugenvernehmungen	21
3.4 Schriftliche Zeugenvernehmungen	21
4. Schriftliche Berichte der Staatsregierung	21
5. Die Betroffene	21
6. Sachverständige	22
7. Sonstige Verfahrensfragen	22
Teil B. Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags	23
Teil C. Bewertung	71
Teil D. Anlagen	82
Anlage 1 Aktenbeziehungsbeschlüsse	82
Anlage 2 Beschluss des Landgerichts München I vom 22. August 2016 (auszugsweise)	87
Anlage 3 Aktenliste*	01
Minderheitenbericht der Abgeordneten Horst Arnold (SPD), Alexandra Hiersemann (SPD) und Ulrike Gote (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95
Minderheitenbericht des Abgeordneten Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄHLER)	169

*) Auf einen Abdruck der Aktenliste wurde aufgrund des Umfangs verzichtet; die Anlage 3 kann in der elektronischen Fassung der Drucksache im Internet unter www.bayern.landtag.de abgerufen oder im Landtagsamt eingesehen werden.

**) Berichtigung wegen Schreibfehler

Teil A. Verfahrensablauf**I. UNTERSUCHUNGS-AUFTRAG**

Der Untersuchungsausschuss „Modellbau“ wurde durch den Landtag mit den Stimmen aller Fraktionen mit Beschluss vom 27. November 2014 (Drs. 17/4503) eingesetzt. Dem vorgenannten Beschluss ging ein Antrag der Fraktionen SPD, FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13. November 2014 (Drs. 17/4260) voraus, der durch einen gemeinsamen Änderungsantrag aller Fraktionen am 25. November 2014 (Drs. 17/4445) modifiziert wurde.

Der Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses „Modellbau“ lautet gemäß Drucksache 17/4503 wie folgt:

„Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Franz Schindler, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner – Muggendorfer, Margit Wild, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Johann Häusler, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol, Kerstin Celina, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Claudia Stamm, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/4260, 17/4490

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens**

der verantwortlichen bayerischen Bezirkskliniken einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Zusammenhang mit der forensischen Psychiatrie und den damit verbundenen Therapien, insbesondere der Arbeitstherapie „Modellbau“ in Ansbach und Straubing seit dem Jahr 1986,

der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL im Zusammenhang mit der Frage der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit während ihrer Amtszeit als Staatsministerin seit dem Jahr 2008,

der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL im Zusammenhang mit möglichen Einflussnahmeversuchen auf Privatpersonen, Abgeordnete und die öffentliche mediale Berichterstattung zum Themenkomplex „Modellbau“

Der Landtag setzt gem. Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören neun Mitglieder (CSU: fünf Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, Freie Wähler: ein Mitglied, Bündnis 90/Die Grünen: ein Mitglied) an.

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe zu untersuchen, ob und wie anlässlich der Unterbringung des Patienten St. in der Forensik in Ansbach und Straubing die Rechts- und Fachaufsicht der Staatsregierung ordnungsgemäß ausgeübt wurde, insbesondere im Hinblick, ob

- die jeweils gültigen Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen angewandt wurden,
- Therapiemaßnahmen durchgeführt wurden,
- unter welchen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der Leistung und Gegenleistung im Rahmen der Modellbautherapie in Auftrag gegeben, vereinbart und erbracht wurden,
- die Rechts- und Fachaufsicht und sonstige politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger an diesen Vorgängen beteiligt waren

und ob, wie und wann Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL ihren Gesellschaftsanteil an der Firma Sapor Modelltechnik GbR an ihren Ehemann Dr. Hubert Haderthauer übertragen hat

und ob, wie und wann die Firma Sapor Modelltechnik GbR seit 2008 an Herrn Sa. veräußert wurde

und ob die in der Öffentlichkeit verbreiteten Vorwürfe zutreffen, dass Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL gegenüber dem Bayerischen Landtag in verschiedenen Antworten auf Anfragen unzutreffende bzw. unwahre oder nicht komplette Angaben gemacht hat bezüglich

- ihrer Stellung als Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik GbR einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bankkonten und der Domain,
- des tatsächlichen E-Mail-Verkehrs in der Angelegenheit „Dr. Hubert Haderthauer“ über die Pressestelle der Staatskanzlei in der Zeit vom 16. Juni 2014 bis zum 30. Juni 2014.

Der Untersuchungsausschuss hat im Einzelnen folgende Fragen zu prüfen:

A) Forensik in Bayern

1. Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert die forensische Psychiatrie?

2. *Wie viele Einrichtungen der forensischen Psychiatrie gibt es in Bayern?*
- Seit wann?*
 - Mit wie vielen Patientenplätzen?*
 - Mit welchem jeweiligen Personalaufwand?*
 - Mit welchem jeweiligen Haushaltsvolumen?*
3. *Therapie*
- Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht das Therapieangebot in der forensischen Psychiatrie in Bayern seit 1986?*
 - Arten von Therapien seit 1986*
 - Welche Arten von Therapien werden angeboten?*
 - Nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Entscheidung, auf welchen Tätigkeitsfeldern jeweils Arbeitstherapien angeboten werden?*
 - Wer bestimmt wann, wo und wer welche Therapiemaßnahme erhält?*
 - Wie wird der individuelle Verlauf einer Therapiemaßnahme gestaltet und begleitet?*
 - Findet eine Evaluation der jeweiligen Therapiemaßnahmen statt und wie wird dies ggf. kommuniziert? Welchen Sinn und Nutzen haben die Therapieangebote im Allgemeinen?*
 - Inwieweit werden Patienten bei den Therapiemaßnahmen mit einbezogen und wie wird sichergestellt, dass sie eine freiwillige und informierte Entscheidung treffen?*
 - Unter welchen Voraussetzungen werden Externe (Personen und Firmen) bei den Therapiemaßnahmen mit einbezogen?*
 - Bestehen Compliance-Regeln für Klinik- bzw. Anstaltsangehörige und Externe bezüglich der Therapiemaßnahmen zu Punkt g)?*
 - Welche datenschutzrechtlichen Maßnahmen sind bei der Einbeziehung Externer einzuhalten und wie werden diese überprüft?*
 - Welche Verträge mit externen Auftraggeberinnen und Auftraggebern bzw. Beteiligten sind in Bayern im Rahmen der Therapiemaßnahmen seit 1986 geschlossen worden (Anzahl, Art und Laufzeit)?*
 - Werden die Maßnahmen, die unter Beteiligung von Externen angeboten werden, einer Qualitätskontrolle unterworfen?*
 - Wie werden Externe für Maßnahmen gewonnen?*
 - Wie werden externe Personen und Firmen für die Mitwirkung bei therapeutischen Maßnahmen gewonnen (z.B. Ausschreibung)?*
 - Nach welchen rechtlichen Grundlagen und sonstigen Kriterien werden die Vertragsinhalte mit Externen, insbesondere die Entgelte, festgelegt? (Kostendeckung?)*
 - Wer schließt diese Verträge?*
 - Wie wird der Vollzug dieser Verträge überwacht?*
 - Welche Therapiegelder wurden im Untersuchungszeitraum in Bayern gezahlt?*
 - Inwieweit verfügen die Patientinnen und Patienten über ihr therapeutisches Entgelt?*
 - Werden die Entgelte in irgendeiner Art und Weise bezüglich einer etwaigen Entlassung zur sozialen Absicherung berücksichtigt?*
4. *Rechts- und Fachaufsicht*
- Wie ist und war die Rechts- und Fachaufsicht in der forensischen Psychiatrie in Bayern seit 1986 geregelt?*
 - Waren im Untersuchungszeitraum die für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Stellen der Bezirke und die zuständigen Ministerien über die Vorgänge in der Arbeitstherapie „Modellbau“ informiert? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden diesbezüglich getroffen?*
 - Wie viele Beschwerden im Zusammenhang mit der Arbeitstherapie in den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing kommen aus dem Untersuchungszeitraum, was waren die Inhalte und wie wurde mit den Beschwerden im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht umgegangen?*
 - Gab es ein Schreiben von MdL Wolfgang Gartzke vom 26. Juli 1999 bezüglich der Situation in der Abteilung für forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Ansbach? Wenn ja, welchen Inhalt hatte dieses und wie wurde darauf reagiert?*
 - Gibt es Koordinierungsmaßnahmen der Staatsregierung bezüglich Rechts- und Fachaufsicht in der forensischen Psychiatrie?*
 - Existieren Vorschriften oder Regeln, die einen evtl. Interessenskonflikt im Sinn eines verwandtschaftlichen, beruflichen oder vermögensrelevanten Tatbestands im Zusammenhang mit der Ausübung eines öffentlichen Amts im Bereich der forensischen Psychiatrie thematisieren?*
 - Gab es seit 1986 eine Sicherheitsproblematik in der Forensik in den Bezirkskliniken Ansbach und Straubing? Falls ja, welche und wie hat die Fachaufsicht diesbezüglich reagiert?*
 - Gab es die in der Presse (vgl. die Sendung „Report Mainz“ vom 12.08.2014 sowie Stern online vom 21.08.2014) genannten Missstände betreffend die Sicherheit in der Arbeitstherapie „Modellbau“? Falls ja, was wurde konkret im Bereich „Sicherheit“ unternommen, um diese Missstände zu beseitigen?*
 - Hat sich die Sicherheitslage in der forensischen Psychiatrie seit 1986 aufgrund neuer Sicherheitskonzepte verändert? Wie ist die Sicherheitslage aktuell?*
- B) Komplex Arbeitstherapie „Modellbau“**
- Einführung der Arbeitstherapie „Modellbau“ im Bezirkskrankenhaus Ansbach*
 - Wie, wann und warum wurde die Arbeitstherapie „Modellbau“ im Bezirkskrankenhaus Ansbach eingeführt?*
 - Welche anderen Therapieangebote bestanden zu diesem Zeitpunkt am Bezirkskrankenhaus Ansbach für die Patienten der Forensik?*
 - Inhalte der Arbeitstherapie „Modellbau“*
 - Welche Inhalte hatte die Arbeitstherapie „Modellbau“?*
 - Wodurch unterschied sich die Arbeitstherapie „Modellbau“ von den jeweiligen anderen Therapieangeboten an den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing im Hinblick auf*
 - die Qualität der angebotenen Arbeiten,
 - ihren therapeutischen Nutzen und
 - die auch berufliche Resozialisierung?

- c) Gab und gibt es in Bayern seit 1989 weitere Angebote externer Auftraggeber mit vergleichbaren Arbeiten?
3. Vertragsverhältnis zwischen den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing und der Firma Sapor Modelltechnik GbR
- a) Wer seitens der Bezirkskrankenhäuser Ansbach und Straubing sowie seitens der Firma Sapor Modelltechnik GbR hat wann und wo zwischen den Bezirkskrankenhäusern Ansbach bzw. Straubing und der Firma Sapor Modelltechnik GbR schriftlich oder mündlich Verträge im Bereich der forensischen Psychiatrie geschlossen, ggf. mit welchem Inhalt?
- b) Wie waren die jeweiligen inhaltlichen Gestaltungen der vereinbarten Austauschverhältnisse (Logistik, Arbeitseinteilungen, etc.) innerhalb der Arbeitstherapie „Modellbau“?
- c) Wurden die Verträge einer behördeninternen Überprüfung unterzogen? Falls ja, mit welchem Ergebnis, falls nein, wieso nicht?
- d) Wann, warum und von wem wurden Vertragsinhalte modifiziert?
- e) Wurde der Rechnungsprüfungsausschuss der betroffenen Bezirke Mittelfranken und Niederbayern tätig? Falls ja, mit welchem Ergebnis?
4. Gestaltung
- a) Wie wurde die Erfüllung der Vertragspflichten kontrolliert?
- b) Wer war im Verlauf der Vertragsverhältnisse aus der Sicht der öffentlich-rechtlichen Seite Ansprechpartner und verantwortlich für die jeweiligen Vertragspflichterfüllungen?
- c) Auf welche Art und Weise fand die Abwicklung und Erfüllung der Verträge eine buchhalterische Abbildung?
- d) Wie wurden die Daten für die Buchhaltung bereitgestellt und wie wurde die Buchhaltung selbst kontrolliert?
- e) Auf welche Art und Weise wurde der Zugang der Beteiligten zu den Therapiestätten geregelt und praktiziert?
- f) Wurden besondere Kontrollen durchgeführt (beim Einlass und beim Ausgang)?
- g) Wie viele Automodelle wurden in den jeweiligen Vertragszeiträumen buchhalterisch abgerechnet?
- aa) in Ansbach
- bb) in Straubing
- cc) und zu welchen jeweiligen Preisen?
- h) Wie viele Automodelle wurden in den jeweiligen Vertragszeiträumen in der Arbeitstherapie „Modellbau“ produziert?
- i) Wer hatte im Verlauf der Maßnahmen die organisatorische und therapeutische Leitung bzw. Weisungsbefugnis?
- aa) in Ansbach?
- bb) in Straubing?
- j) Wie wurde die arbeitstechnische Weisungsbefugnis in der Arbeits- und Beschäftigungstherapie gestaltet?
- k) Auf welche Art und Weise wurden die konkreten Entgelte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitstherapie festgelegt?
- l) Wer entschied über die Geeignetheit potenzieller Aspirantinnen und Aspiranten für die Arbeitstherapie „Modellbau“?
- m) Wurden bei der Therapiemaßnahme Arbeitszeitkonten geführt?
- n) Wurden während der Arbeits- und Beschäftigungstherapie auch individuell therapeutische Maßnahmen eingeflochten und ggf. synchronisiert?
- o) Unter welchen Gesichtspunkten spielte der Arbeitsschutz bei den Therapiemaßnahmen eine Rolle?
5. Sicherheit
- a) Welche Patientinnen und Patienten – ohne Nennung des Namens – mit welcher Sicherheitsstufe waren jeweils von wann bis wann an der Arbeitstherapie „Modellbau“ beteiligt?
- b) Wie wurden bei der Arbeitstherapie „Modellbau“ die Sicherheitsstufen der Patienten intern berücksichtigt?
- c) Inwieweit wurden Maßnahmen getroffen zur Gewährleistung der Sicherheit innerhalb der Anstalt in Bezug auf
- Umgang mit den Werkzeugen,
 - Umgang und Verwahrung der Arbeitsprodukte bzw. Arbeitsergebnisse,
 - Logistik (Verwahrung von Arbeitsmaterial, Unterlagen und Plänen, Schlüsselgewalt) und
 - Arbeitssicherheit?
- d) Ausgang und Vollzugslockerungen von Patientinnen und Patienten
- aa) Hatten Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Arbeitstherapie „Modellbau“ Ausgänge oder andere Vollzugslockerungen erhalten, und wenn ja, welche Patientinnen und Patienten – ohne Nennung des Namens – und wie gestalteten sich diese Ausgänge?
- bb) Wurden die Ausgänge und/oder Vollzugslockerungen genehmigt? Falls ja, von wem?
- cc) Unter welchen Voraussetzungen?
- dd) Wie wurden die ggf. gemachten Auflagen bezüglich eines gewährten Ausganges oder einer Vollzugslockerung kontrolliert?
- ee) Wurde, und falls ja auf welcher Rechtsgrundlage, die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft involviert?
- ff) Inwieweit verschaffte sich die Anstaltsleitung vor der Genehmigung von Ausgängen Kenntnis über die persönliche, körperliche und funktionelle Qualifikation eventueller Begleitpersonen?
- e) Inwieweit wurde die den jeweils festgelegten Sicherheitsstufen entsprechende Qualität und Quantität der Begleitmaßnahmen abgesichert?
- f) Unter welchen Umständen hatte insbesondere der Patient St. im Laufe seiner Unterbringung Ausgang? Wann, mit wem und wie lange?
- g) Inwieweit wurden eventuelle Probleme im Rahmen der Sicherheit der Arbeits- und Modellbautherapie von betroffenen Personen und Gremien angesprochen und thematisiert? Welche Feststellungen wurden dazu getroffen?
- h) Wurden die jeweiligen zuständigen Personalräte in den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing initiativ bzw. eingebunden?
- i) Wurden die jeweils zuständigen Bezirkstage mit diesem Themenkreis befasst? Falls ja, auf welche Art und Weise? Wie reagierten sie ggf. auf diese Thematik (ggf. mit Beschlüssen)?

- j) *War die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer an Entscheidungen über Vollzugslockerungen und Verlegungen im Rahmen der Arbeitstherapie „Modellbau“ beteiligt? Falls ja, auf welche Art und Weise?*
- k) *Wurde durch die Sachverständigen-Gruppe des Verbands der Bayerischen Bezirke am 20. Juli 1999 ein Gutachten über die Situation der forensischen Abteilung des Bezirkskrankenhauses Ansbach erstellt? Was war der Anlass hierfür? Welchen Inhalt hatte das Gutachten und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?*
- C) Möglicher Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (StRMitGlG)**
1. *Gründung der Firma Sapor Modelltechnik GbR*
- a) *Aus welchem konkreten Anlass wurde die Gesellschaft Sapor Modelltechnik GbR gegründet? Von wem ging die Initiative zur Gründung der Gesellschaft aus? Wer stellte die Kontakte zwischen den beteiligten Personen her?*
- b) *Engagierte sich Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL in der Gesellschaft? Falls ja, aus welchem Grund? Was war die Rolle ihres Ehemanns?*
2. *Inhaltliche Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags und Geschäftsführung seit 2003*
- a) *Sah der im Jahr 2003 geltende Gesellschaftsvertrag zur Gründung der Firma Sapor Modelltechnik GbR die Zulässigkeit der Übertragung der Gesellschaftsanteile vor?*
- b) *Wann, von wem und auf welche Weise wurde der Inhalt des 2003 gültigen Gesellschaftsvertrags modifiziert im Hinblick auf das Ausscheiden und den Wechsel von Gesellschaftern sowie die Geschäftsführung?*
- c) *Wem wurden die Steuerbescheide betreffend die Firma Sapor Modelltechnik GbR seit 2003 zugestellt?*
- d) *Gab Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 in eigenem oder fremdem Namen Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden ab? Falls in fremdem Namen, in wessen Namen? Wurden im Namen von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden abgegeben? Falls ja, hatte sie hiervon Kenntnis?*
- e) *Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 Verträge mit den jeweiligen Bezirkskliniken geschlossen? Falls ja, wann und welche Verträge?*
- f) *Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 sonstige Verträge zur Förderung des Geschäftszwecks geschlossen (z.B. Mietverträge, Materialeinkäufe, Werkzeugeinkäufe etc.)? Falls ja, wann und welche Verträge?*
- g) *War Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 geschäftsführend für die Firma Sapor Modelltechnik GbR tätig?*
3. *Bis wann war Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik GbR?*
- a) *Wann, auf welche Art und Weise und in welcher Form wurden in der Firma Sapor Modelltechnik GbR seit 1989 Gesellschafterwechsel vollzogen? War insbesondere die Übertragung des Gesellschaftsanteils von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL auf ihren Ehemann wirksam? Falls nein, wann und wodurch wurde diese Übertragung durch den Mitgesellschafter Herrn P. genehmigt?*
- b) *Wann und von wem wurden die Ein- bzw. Umtragungen in den jeweiligen Gewereregistern veranlasst?*
- c) *Aus welchen Gründen wurde die zivilrechtliche Vereinbarung vom 01./06.12.2011 zwischen Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL, Dr. Hubert Haderthauer und der Firma Sapor Modelltechnik GbR, Inh. Sa., sowie Herrn P. geschlossen?*
- d) *Inwieweit wurde diese Vereinbarung vom 01./06.12.2011 von den Parteien erfüllt?*
- e) *Welche Dienstleistungen erbrachte die Firma von Frau So. für die Firma Sapor Modelltechnik GbR? (vgl. Artikel Süddeutsche vom 30.07.2014 und Spiegel vom 04.08.2014)? Wann erbrachte die Firma von Frau So. diese Dienstleistungen? Seit wann war Frau So. als Stimmkreisangestellte tätig?*
- f) *Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL Kontobewegungen, falls ja, in welcher Höhe, vom Firmenkonto Nr. 143990, Sparkasse Ingolstadt, auf das Privatkonto der Eheleute Haderthauer veranlasst? Falls ja, aus welchem Grund?*
- g) *Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL in der Zeit von 2008 bis 01.09.2014 weitere Kontobewegungen auf diesem Firmenkonto getätigt? Falls ja, aus welchem Grund?*
- h) *Wer war im Verlauf des Bestehens des Kontos zeichnungs- und verfügungsberechtigt, welche Vollmachten bestanden für das Konto Nr. 143990 bei der Sparkasse Ingolstadt? Wer war nach dem Abschluss des Vertrags über den Verkauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR von Dr. Hubert Haderthauer an Herrn Sa. im Jahr 2008 Inhaber des Kontos? Welchen Zweck hatte das Konto?*
- i) *Trifft es zu, dass Herr P. seit ca. 1996 für Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL und ihren Ehemann nicht erreichbar, quasi untergetaucht war? Falls ja, wann, auf welche Weise und mit welchen Ergebnissen erfolgten Versuche einer Kontaktaufnahme?*
- j) *Welche Domain wurde für die Firma Sapor Modelltechnik GbR wann, von wem und für welche Laufzeit gebucht und wie wurden die entsprechenden Leistungen erbracht?*
- k) *Auf welche Art und Weise und wann fand die Übertragung der Firma Sapor Modelltechnik GbR auf Herrn Sa. im Jahr 2008 statt?*
- aa) *Welche Vorstellungen und Kenntnisse hatte der Erwerber, Herr Sa. bezüglich des Geschäftszwecks und des Geschäftsverlaufs von der Firma Sapor Modelltechnik GbR?*
- bb) *Mit wem führte der Erwerber entsprechende Gespräche vor und bei der Übernahme von der Firma Sapor Modelltechnik GbR?*
- cc) *Bestanden vor Vertragsabschluss bereits Geschäftsbeziehungen mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR und Herrn Sa.?*
- dd) *Liegt ein entsprechender Gesellschafterabschluss der „alten“ Gesellschafter vor?*
- l) *Bestanden für die Firma Sapor Modelltechnik GbR noch weitere Geschäftskonten im Zeitraum von 1999*

- bis zum 01.09.2014? Falls ja, von wem, wann, bei welchen Kreditinstituten und zu welchem Zweck wurden sie eröffnet?
4. Vorliegen der Voraussetzungen für einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 StRMitGlG
- a) Unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ist bei einer Beteiligung an einer GbR im Allgemeinen ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 StRMitGlG anzunehmen?
- b) Liegt ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt gewonnenen Erkenntnisse vor?
- D) Zum Umgang der Staatsregierung und der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL mit der öffentlichen Berichterstattung und mit parlamentarischen Anfragen**
1. Welche Konsequenzen hinsichtlich der Thematisierung privater und dienstlicher Angelegenheiten bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfragen zog die Staatsregierung aus der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22.05.2014?
2. Welche Konsequenzen zog die Staatsregierung hinsichtlich Notwendigkeit, Qualität und Umfang der Antworten, die auf parlamentarische Anfragen gegenüber dem Parlament und den Abgeordneten zu geben sind, aus dieser Entscheidung?
3. Wurden diese Konsequenzen Gegenstand einer Verhaltensrichtlinie bzw. Gegenstand einer Sitzung des Ministerrats?
4. Hat Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL dienstliche Erklärungen und Mitteilungen mit Privatangelegenheiten ihres Ehemanns verknüpft? Falls ja, wie wird dies von der Staatsregierung beurteilt?
5. Wurden über die Poststelle der Staatskanzlei E-Mails und Fax-Briefe verschickt, die dienstliche und private Angelegenheiten von Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL und ihrem Ehemann kombinierten und gegenüber der Öffentlichkeit thematisierten? Falls ja, hatte der Ministerpräsident hiervon Kenntnis und auf welche Weise reagierte er ggf. hierauf?
6. Wer autorisiert Pressemeldungen der Staatskanzlei bzw. gibt diese für die Veröffentlichung frei?
7. Welche Richtlinien gibt es zum Umgang mit dem Presspiegel der Bayerischen Staatsregierung?
8. Erhielten Medien, Institutionen und sonstige natürliche oder juristische Personen im Zusammenhang mit dem Vorgang „Modellbau“ Unterlassungsaufforderungen über die Poststelle der Bayerischen Staatskanzlei? Falls ja, welche Medien, Institutionen und Personen?
9. Haben die Staatskanzlei oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der damaligen Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL Versuche unternommen, die Medienberichterstattung über Beratungen im Landtag in der Angelegenheit „Modellbau“ zu verhindern? Falls ja, auf welche Weise?
10. Erhielten Medien oder deren Vertreterinnen und Vertreter im Hinblick auf die Angelegenheit „Modellbau“ Unterlassungsaufforderungen von Anwälten, die von Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL bevollmächtigt waren? Falls ja, welche und wann?
11. Spielte die Funktion von Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL als Mitglied des Rundfunkrats bei der Angelegenheit „Berichterstattung über die Firma Sapor Modelltechnik GbR und Haderthauer“ eine Rolle? Versuchte Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL eine Berichterstattung zu verhindern? Falls ja, wann, wem gegenüber und auf welche Weise?
- a) Wurde diese Angelegenheit offiziell im Rundfunkrat thematisiert?
- b) Wurde diese Angelegenheit mit Angehörigen des Rundfunkrats und Journalistinnen und Journalisten von Seiten der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL thematisiert bzw. kommuniziert?
12. Wurden zivilrechtliche Klagen von Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL bzw. mit ihrer Beteiligung als Klägerin gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Berichterstattung über den Modellbaukomplex Sapor Modelltechnik GbR erhoben?
13. Welche Kenntnisse hatte der Ministerpräsident zu welchem Zeitpunkt von der Beteiligung der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL an der Sapor Modelltechnik GbR?
14. Wie wurden etwaige Erkenntnisse im Jahr 2008 bewertet?
15. Wurden etwaige Erkenntnisse aus den zuvor im Parlament und der Öffentlichkeit geführten Diskussionen anlässlich der Ernennung von Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL zur Staatskanzleichefin im Jahr 2013 erneut bewertet?
16. Erhielt Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL in ihrer Zeit als Staatsministerin dienstlich Kenntnisse von Disziplinar- und Ermittlungsverfahren gegen ihren Ehemann?
17. Erlangten der Ministerpräsident oder sonstige Mitglieder der Staatsregierung dienstlich Kenntnisse von Disziplinar- und Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Hubert Haderthauer? Falls ja, zu welchem Zeitpunkt?
18. Wurden gegebenenfalls von Seiten der Staatsregierung nach Bekanntwerden von anhängigen Ermittlungs- und Disziplinarmaßnahmen anlassbezogene Vorkehrungen beim Informations- und Datenaustausch bezüglich dieser Verfahren getroffen?
19. Wurden in der Zeit vom 16. Juni 2014 bis zum 30. Juni 2014 von der Pressestelle der Staatskanzlei E-Mail-Verkehr oder sonstige Korrespondenz mit privaten, nichtstaatlichen Empfängern geführt, welche die Angelegenheiten „Sapor Modelltechnik GbR“, „Christine Haderthauer“ und/oder „Dr. Hubert Haderthauer“ zum Inhalt hatten?
- a) Falls ja, an welche Institutionen und Personen?

b) Falls ja, mit welchem Inhalt?

20. Wie verfuhr die Staatsregierung bisher in Fällen, in denen aus ihrer Sicht über ihre Politik und über Verhaltensweisen ihr angehörigen Personen unzutreffende Darstellungen durch Mitglieder des Landtags veröffentlicht wurden?
21. In welchen konkreten Fällen und auf welche Weise wurden von der Staatsregierung im Rahmen der Angelegenheit „Modellbau“ Abgeordnete gebeten oder aufgefordert, getroffene Behauptungen künftig zu unterlassen?
22. Wer hat das Fax bzw. das Schreiben vom 11. Juni 2014 an die Abgeordneten Streibl und Dr. Bauer thematisch erfasst, verfasst und für dessen Ausgang an die betreffenden Adressen gesorgt?“

II. ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES

Der Landtag bestellte gemäß Artikel 4 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) folgende Abgeordnete zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses:

Mitglieder:	Stellvertretende Mitglieder:
CSU	
Judith Gerlach (bis 23.11.2015, Drs. 17/4503) Dr. Florian Herrmann Michaela Kaniber (ab 24.11.2015, Drs. 17/9130) Tobias Reiß Kerstin Schreyer Steffen Vogel	Eric Beißwenger Alex Dorow Ludwig Freiherr von Lerchenfeld Walter Taubeneder Mechthilde Wittmann
SPD	
Horst Arnold Alexander Hiersemann	Prof. Dr. Peter Paul Gantzer Kathi Petersen
FREIE WÄHLER	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer	Florian Streibl
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Ulrike Gote	Kerstin Celina

Zum **Vorsitzenden** bestellte der Bayerische Landtag gemäß Art. 3 UAG den Abgeordneten **Horst Arnold**, zum **stellvertretenden Vorsitzenden** den Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann**.

III. MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER SOWIE BEAUFTRAGTE

1. Landtagsamt

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuss das Referat A III des Landtagsamts (Recht, Parl. Kontrollgremien, Vergabestelle; bis zur Umstrukturierung des Landtagsamts zum 31. Oktober 2015: P III Recht, Europa; Leitung: LMRin Monika Hohagen; RD Florian Bronnen) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom Referat P IV des Landtagsamts (Stenografischer Dienst) erstellt.

2. Beauftragte der Staatsregierung

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen

- a) für die Staatskanzlei
LMR Frank Höllriegel
Vertreter/innen:
RDin Dr. Veronika Schröer (bis 20. Januar 2016)
RD Dr. Reinhard Glaser (ab 29. Januar 2015)
RDin Nadja Wollschitt (ab 21. Januar 2016)
- b) für das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
RD Norbert Radmacher
Vertreter:
KD Oliver Weiß
- c) für das Staatsministerium der Justiz
MR Sven Neuner
Vertreter/in:
RD Thomas Fürsich (bis 1. November 2015)
MRin Gabriele Tilmann (ab 1. November 2015 bis 16. November 2016)
- d) für das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
ORR Sebastian Kolbe
Vertreter/in:
ORR Dr. Stefan Seitz
ORRin Tina Verleger (ab 17. März 2016)
- e) für das Staatsministerium der Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
MR Armin Schwimmbeck
Vertreter:
RD Christian Hahn (bis 29. Februar 2016)
- f) für das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
LMR Dr. Michael Hübsch (bis 7. Juli 2015)
RRin Anna Döring (7. Juli 2015 bis 3. Februar 2016, davor Vertreterin)
MR Christoph Sigl (bis 31. August 2015)
RD André Scharrer (ab 2. Februar 2016)
Vertreter/in:
ORR Andreas Zinsmeister (bis 31. August 2016)
RRin Julia Steichele (ab 7. Juli 2015)
- g) für das Staatsministerium der Gesundheit und Pflege
LMR Dr. Karl-Hans-Lutz

Vertreter:
AR Gerhard Lünemann-Paul

an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil.

3. Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

An den Arbeiten des Untersuchungsausschusses waren folgende von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt:

- a) Seitens der CSU-Fraktion
Markus Merk (bis 31. Dezember 2016)
Florian Amslinger (bis 14. November 2016)
Dr. Susanne Weidinger (ab 15. November 2016)
- b) Seitens der SPD-Fraktion
Katja Weitzel
Julia Seißer (10. Juni 2016 bis 31. August 2016)
- c) Seitens der Fraktion FREIE WÄHLER
Dieter Eckermann
Verena Knoll (vormals Eckert; bis 15. Februar 2017)
- d) Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Lena Afacan
Ana Krmek (bis 4. Oktober 2016)
Dr. Alena Ottichova

Der Untersuchungsausschuss fasste im Hinblick auf die Befassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag der Fraktionen in seiner 1. Sitzung am 4. Dezember 2014 folgenden Beschluss Nr. 1:

- „1. *Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie Zugang zu den Akten des Untersuchungsausschusses, auch soweit sie – ohne Verschlussachen zu sein – unter Geheimhaltung gestellt sind, unter der Voraussetzung, dass eine Verpflichtung zur Geheimniskhaltung gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB zur Wahrung von Privat-, Betriebs-, Geschäfts- oder Steuergeheimnissen durchgeführt worden ist.*

2. *Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, in denen über Verschlussachen beraten wird sowie Zugang zu den als Verschlussachen bezeichneten Akten des Untersuchungsausschusses unter der Voraussetzung, dass sie nach den einschlägigen Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie nach der Geheimhaltungsordnung zum Zugang zu VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.*
3. *Soweit Schreibkräfte von den Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern mit in den Akten enthaltenen Vorgänge befasst werden oder mit Vorgängen, die der Geheimhaltung unterliegen, ist Voraussetzung, dass sie entsprechend dem oben Gesagten vom Landtagsamt verpflichtet wurden.“*

IV. SITZUNGEN UND ÖFFENTLICHKEIT

Der Untersuchungsausschuss führte seine Beratungen und Untersuchungen in 37 öffentlichen und zum Teil nichtöffentlichen Sitzungen durch (siehe im Einzelnen die nachfolgende Aufstellung).

Die Beratungen über Verfahrensfragen wurden gemäß Art. 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Ergebnisse der Beratungen wurden jeweils im Anschluss in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.

Die Beweiserhebungen wurden mit Ausnahme der in nachfolgender Aufstellung als „nicht öffentlich“ aufgeführten Vernehmungen in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

Die Beweisaufnahme wurde in der 35. Sitzung am 29. September 2016 geschlossen (Beschluss Nr. 77).

Der Schlussbericht für die Vollversammlung des Landtags wurde in der 37. Sitzung am 23. Februar 2017 hinsichtlich der Teile A. und D. einstimmig, hinsichtlich der Teile B. und C. mit den Stimmen der Abgeordneten der CSU-Fraktion mehrheitlich beschlossen (Beschluss Nr. 79 vom 23. Februar 2017).

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
1	04.12.2014	öffentlich	Konstituierung
		nicht öffentlich	Beratungssitzung
2	05.02.2015	nicht öffentlich / öffentlich	Beratungssitzung
3	12.02.2015	nicht öffentlich / öffentlich	Beratungssitzung
4	05.03.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Schriftlicher Bericht der Staatsregierung zur Beantwortung des Fragenkomplexes A) 1., 2., 3. a) und 4. des Untersuchungsauftrages gem. Beschluss Nr. 12
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Prof. Dr. med. Manuela Dudeck Dr. med. Klaus Leipziger

5	12.03.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Prof. Dr. med. Dominik Bönsch Dr. med. Wolfgang Mache Dr. Herbert Steinböck
6	16.04.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Dr. med. Hans-Peter Volz Dr. Michael Wörthmüller Dr. Johannes Schwerdtner
7	23.04.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Priv.-Doz. Dr. habil. Joachim Nitschke Ärztliche Direktorin Dr. Susanne Lausch Norbert Ormanns
8	21.05.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmung MDirig Karl-Heinz Arians
9	11.06.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Roger Ponton Friedrich Sager
10	26.06.2015	nicht öffentlich / öffentlich	Zeugenvernehmung Roland Steigerwald
11	09.07.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmung Ärztlicher Direktor a. D. Prof. Dr. med Dieter Athen
12	01.10.2015	nicht öffentlich	Informationsgespräch mit dem Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft München Dr. Peter Frank Zeugenvernehmung KHK a. D. Werner Siedenburg
		öffentlich	Zeugenvernehmung KHK a. D. Werner Siedenburg
13	22.10.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Dr. Herbert Danner Dr. Klaus Lang Dr. Ingeborg Baur
14	29.10.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Pflegedirektor a. D. Gerhard Siegler Josef Hofmann Erich Kraus
15	26.11.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen LMedD a. D. Dr. med. Hanns-Günther Koslowsky Juliane Herbst Bernhard Gress
16	03.12.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Erika Held Bezirkstagspräsident Richard Bartsch Bezirkstagspräsident a. D. Gerd Lohwasser

17	15.12.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung Zeugenvernehmungen VAR Lorenz Eisenreich Dr. Jürgen Thomas
		öffentlich	Zeugenvernehmungen VAR Lorenz Eisenreich Dr. Jürgen Thomas Abteilungsdirektor Josef Fröschl
18	16.12.2015	nicht öffentlich	Beratungssitzung Zeugenvernehmung VR Eugen Lutz
		öffentlich	Zeugenvernehmungen VR Eugen Lutz Bezirkstagspräsident a. D. Manfred Hölzlein Ärztliche Direktorin Dr. Susanne Lausch
19	04.02.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Dörte Honnacker Ärztlicher Direktor Dr. Bernd Ottermann Dr. Ariane Peine Kunigunde Meyerhöfer
20	15.02.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Jürgen Spranger Priv.-Doz. Dr. habil. Joachim Nitschke Dr. Gerd Pokolm Dr. Elke Mottok Johann Binder
21	18.02.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Dorothea Soffner Veronika Dick Heinrich Sandner
22	22.02.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Georg Vierl Johann Bemmerl Stefan Strell
23	10.03.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Brigitte Siedenburg Michael Bergermeier Rüdiger Glaß Rechtsanwalt Frank Stüttgen
24	17.03.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen MedDin Dr. Christine Bollwein RiinLSG Dr. Tizia-Berit Alexander
25	14.04.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen MDirig Karl-Heinz Arians ORR Holger Lampenius MD a. D. Friedrich Seitz MDirig Burkard Rappl
26	21.04.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Rudolf Erhard Dietrich Mittler Florian Hartmann

27	25.04.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Priv.-Doz. Dr. habil. Joachim Nitschke Helmut Nawratil Wolf Dieter Enser Linda Vogel Dirk Loleit Maria Lechner Krankenhausdirektor a. D. Lothar Zimmermann Lothar Groitzl
28	12.05.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen MD Hubert Bittlmayer LMRin Dr. Carolin Schumacher ORR Bernd Grebler MR Dr. Rainer Hutka MDirig Dr. Rüdiger Detsch
29	30.05.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen LMR a. D. Dr. Rolf Baumann MR Christoph Sigl MDirig Markus Zorzi MD Michael Höhenberger
30	02.06.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Hubert Haderthauer (geplant)
31	16.06.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Landtagspräsidentin Barbara Stamm StMin a. D. Christa Stewens StMin Emilia Müller
32	30.06.2016	öffentlich	Zeugenvernehmung Ministerpräsident Horst Seehofer
33	06.07.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
34	14.07.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
		öffentlich	Zeugenvernehmungen Johann Bemmerl Stefan Strell
		nicht öffentlich / öffentlich	Zeugenvernehmung StAR Martin Harrer
35	29.09.2016	nicht öffentlich	Beratungssitzung
36	26.01.2017	nicht öffentlich / öffentlich	Beratungssitzung
37	23.02.2017	nicht öffentlich / öffentlich	Beratung und Beschlussfassung Schlussbericht

Aufgeführte Amtsbezeichnungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Vernehmung.

V. BEWEISERHEBUNG UND VERFAHREN

1. Geheimhaltung und Wahrung des Steuergeheimnisses

Im Hinblick auf die durch den Untersuchungsgegenstand berührten Sozial-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die ärztliche Schweigepflicht sowie den erforderlichen Umgang mit Ermittlungs-, Strafverfahrens- und Personalakten fasste der Untersuchungsausschuss in seiner 1. Sitzung am 4. Dezember 2014 zunächst den Beschluss Nr. 5 betreffend die Geheimhaltung von Akten wie folgt:

„1. Die aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegten Akten werden der Geheimhaltung unterworfen, soweit dies von der Stelle verlangt wird, die die Akten dem Untersuchungsaus-

schuss übermittelt. Die Geheimhaltung kann durch Beschluss des Untersuchungsausschusses aufgehoben werden.

2. Oben Gesagtes gilt auch für Verschlussachen im Sinne der Geheimhaltungsordnung des Bayerischen Landtags; der Geheimhaltungsgrad der Verschlussachen bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Geheimhaltungsordnung des Bayerischen Landtags, wobei dieser Geheimhaltungsgrad gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Geheimhaltungsordnung für die Behandlung innerhalb des Landtags verbindlich ist.

3. Die unter 1. genannten Akten werden in der Registratur des Landtagsamtes aufbewahrt, sind dort einsehbar und werden an die berechtigten Personen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Entleiher hat

für die sichere Aufbewahrung der Akten zu sorgen. Eine Weitergabe an eine andere befugte Person darf nur gegen Quittung erfolgen, die der Registratur unverzüglich zuzuleiten ist.

4. *Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt der der Geheimhaltung unterliegenden Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.*
5. *Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Akten erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeiter, letztere nach Maßgabe des weiteren Beschlusses des Untersuchungsausschusses.“*

Dieser Geheimhaltung wurden – nachdem zuvor durch ein Ausschussmitglied eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht eingeholt worden war – auch vom Untersuchungsausschuss beigezogene Patientenakten unterworfen.

Im weiteren Verlauf zog der Untersuchungsausschuss auch Akten und Unterlagen aus laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren bzw. diesen folgenden Strafverfahren sowie Steuerakten bei. Zum Umgang mit diesem Beweismaterial traf der Untersuchungsausschuss über die Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 5 hinausgehende Regelungen.

So ist der Untersuchungsausschuss übereingekommen, seinen Mitgliedern und den Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern die Einsichtnahme in die von ihm mit den Beschlüssen Nr. 11 und 22 vom 5. Februar 2015 und 12. März 2015 beigezogenen Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts München II an die Präsidentin des Bayerischen Landtags (Akten-Nr. 0234 und 0487) lediglich im Ausschussbüro zu gewähren und keine Kopien dieser Schreiben an die Fraktionen zu verteilen. Hinsichtlich des Umgangs mit den beigezogenen Akten aus staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren (Akten-Nr. 0659 bis 0665 und 0668) hat der Untersuchungsausschuss mit Beschluss Nr. 48 vom 26. November 2015 folgende Regelung getroffen:

„Unter Berücksichtigung

der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung (insbesondere BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984, Az. 2 BvE 11/83, und BVerfG, Beschluss vom 1. Oktober 1987, Az. 2 BvR 1178/86, BayVerfGH NVwZ 1995, 681; BayVerfGH, Entscheidung vom 17. November 2014, Az. Vf. 70-VI-14),

und nach Abwägung

des Kontroll- und Untersuchungsrechts des Parlaments sowie des Beweiserhebungsrechts des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, insbesondere im Hinblick auf die Fragen des Untersuchungsauftrages unter lit. C), Ziff. 2. und 3. zu den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen der Firma Sapor Modelltechnik GbR sowie unter lit. B), Ziff. 4 g) und h) zur Zahl der abgerechneten und gefertigten Modellautos,

mit den Rechten der Verfahrensbeteiligten der betroffenen Verfahren der Staatsanwaltschaft München II, insbesondere deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung, deren Anspruch auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren sowie des Steuergeheimnisses gem. § 30 AO,

regelt der Untersuchungsausschuss den Umgang mit diesen Akten wie folgt:

- I. *Die mit Beschluss Nr. 27 vom 16. April 2015 beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft München II unter den Aktenzeichen 68 Js 41610/13, 68 Js 30977/14 und 68 AR 2083/14 werden der Geheimhaltung gem. Art. 9 Abs. 2 UAG unterworfen. Ergänzend zu dem vorgenannten Beschluss wird auch die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 13. November 2015 genannte Akte der Staatsanwaltschaft München II mit dem Aktenzeichen 68 Js 37078/15 sowie etwaig hierzu bei der Generalstaatsanwaltschaft München und beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz geführte Berichtsvorgänge beigezogen und ebenfalls der Geheimhaltung gem. Art. 9 Abs. 2 UAG unterworfen.*
- II. *Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses gem. Ziff. I. besteht im Hinblick auf den Inhalt dieser Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.*
- III. *Bei der Verwertung dieser Akten wird Beweis nur in nichtöffentlicher Sitzung erhoben.*
- IV. *Die entsprechenden Teile der Sitzungsniederschriften werden der Geheimhaltung gem. Art. 9 Abs. 2 UAG unterworfen. Die Einsichtnahme erfolgt nur in ein gedrucktes Exemplar, das in den Räumen des Landtagsamtes verwahrt wird, in entsprechender Anwendung von Ziffer VIII., IX., und X. dieses Beschlusses.*
- V. *Soweit einzelne Aktenteile, deren Inhalt nicht vom Untersuchungsauftrag umfasst ist, dem Steuergeheimnis gem § 30 AO unterliegen, sind die Aktenteile von der vorliegenden Stelle zu schwärzen. Dies gilt auch für etwaige Aktenbestandteile, deren Inhalt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Beschuldigten oder Dritten betrifft, soweit sie nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages sind.*
- VI. *Die unter Ziff. I. genannten Akten sind dem Untersuchungsausschuss in digitalisierter Form auf einem passwortgeschützten Datenträger zu übergeben. Das Zugangspasswort ist getrennt vom Datenträger in einem verschlossenen Umschlag per Boten dem Landtagsamt, Referat A III (Ausschussbüro), zu übermitteln.*
- VII. *Die Aufbewahrung des passwortgeschützten Datenträgers erfolgt in der VS-Registratur des Landtagsamts.*
- VIII. *Einsicht in die unter Ziff. I. genannten Akten erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeiter, letztere nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 1*

des Untersuchungsausschusses vom 4. Dezember 2014. Betroffenen i.S.d. Art. 13 UAG sowie Dritten ist eine Einsicht in diese Akten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der aktenvorlegenden Stelle nicht gestattet.

- IX. Die unter Ziff. I. genannten Akten stehen den gem. Ziff. VIII. Berechtigten nach Absprache mit dem Ausschussbüro während der allgemeinen Dienstzeiten in den Räumen des Landtagsamts auf einem oder mehreren nicht an das Internet oder andere Datennetze angeschlossenen passwortgeschützten Laptop des Landtagsamts (bloßes Lesegerät) unter Aufsicht des Landtagsamts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Ausdrücke sowie Bild- und Tonaufnahmen der Akten sind nicht gestattet. Sämtliche elektronischen Geräte und Datenträger (insbesondere Laptop, Handy, Tablet, Digitalkamera, Diktiergerät, USB-Stick etc.) sind von den gem. Ziff. VIII. Berechtigten vor der Einsichtnahme abzugeben und werden für die Dauer der Einsichtnahme durch das Ausschussbüro verwahrt. Vom Ausschussbüro werden der Name des Einsichtnehmenden sowie die Dauer der Einsichtnahme erfasst.

Abweichend hiervon stehen die unter Ziff. I. genannten Akten den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses nach Absprache mit dem Ausschussbüro auch nach allgemeinem Dienstzeitende in den Räumen des Landtagsamts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise Laptopschloss) ist sicherzustellen, dass das Lesegerät immer in den Räumen des Landtagsamts verbleibt, auch wenn kein Mitarbeiter des Landtagsamts mehr anwesend ist. Vor Verlassen des Raumes hat der oder die Einsichtnehmende die Pforte zu verständigen, damit der Raum abgeschlossen und der Zeitpunkt des Endes der Einsichtnahme erfasst werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der oder die Einsichtnehmende in dem jeweiligen Raum zu verbleiben. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen gem. S. 2 (Verbot von Ausdrucken, Aufnahmen, ...).

Das Lesegerät ist so zu konfigurieren, dass Vervielfältigungen körperlicher oder unkörperlicher Art der unter Ziff. I genannten Akten durch das Lesegerät technisch nicht möglich sind und externe Datenträger der gem. Ziff. VIII. Berechtigten nicht an das Lesegerät angeschlossen werden können. Das Lesegerät wird durch das Ausschussbüro unter Verschluss verwahrt.

- X. Bei der Einsichtnahme können handschriftliche Notizen gemacht werden. Diese sind nach der Einsichtnahme dem Ausschussbüro zu übergeben und werden vom Ausschussbüro wie das Lesegerät aufbewahrt.
- XI. Durch weiteren Beschluss des Untersuchungsausschusses können einzelne, nicht dem Steuergeheimnis gem. § 30 AO unterfallende Teile der unter Ziff. I genannten Akten sowie entsprechende Teile der Sitzungsniederschriften freigegeben werden.
- XII. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags für als VS-VERTRAULICH

eingestufte Verschlussachen mit Ausnahme der Bestimmungen in § 8 Abs. 4 der Geheimschutzordnung in entsprechender Anwendung.“

Mit Verfügung des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden vom 16. Dezember 2015 wurden zur Wahrung des Steuergeheimnisses zusätzlich einzelne Aktenbestandteile in den beigezogenen staatsanwaltlichen Ermittlungsakten bzw. Strafverfahrensakten geschwärzt.

Zum Umgang mit später (ggf. ergänzend) beigezogenen Strafverfahrensakten (Akten-Nr. 0681 und 0683) und Steuerakten (Akten-Nr. 0677 bis 0679) hat der Untersuchungsausschuss auf die Vorschriften des vorgenannten Beschlusses Nr. 48 vom 26. November 2015 verwiesen.

Auszüge aus den beigezogenen staatsanwaltlichen Ermittlungsakten bzw. Strafverfahrensakten wurden, soweit erforderlich nach Einholung der Zustimmung der aktenvorlegenden Stelle, im weiteren Verlauf des Verfahrens mit den Beschlüssen Nr. 52 und 53 vom 15. Februar 2016 sowie mit Beschluss Nr. 72 vom 2. Juni 2016 freigegeben.

Entsprechend der Bestimmungen des Beschlusses Nr. 48 vom 26. November 2015 hat der Untersuchungsausschuss mit Beschluss Nr. 75 vom 14. Juli 2016 die Durchführung der Einvernahme eines Zeugen und den Umgang mit der entsprechenden Sitzungsniederschrift wie folgt geregelt:

„I. Die Einvernahme des Zeugen StAR Martin Harrer, erfolgt, soweit das Steuergeheimnis berührt wird, insbesondere bestimmte steuerliche Angaben und Verhältnisse erfasst werden, deren Weitergabe einen Bezug zu einem Steuerpflichtigen oder zu privaten Dritten erkennbar werden lässt, in nichtöffentlicher Sitzung.

II. Die entsprechenden Teile der Sitzungsniederschrift werden der Geheimhaltung gem. Art. 9 Abs. 2 UAG unterworfen. Die Einsichtnahme erfolgt nur in ein gedrucktes Exemplar, das in entsprechender Anwendung der Ziffern VIII., IX., und X. des Beschlusses Nr. 48 vom 26. November 2015 in den Räumen des Landtagsamts verwahrt wird.“

2. Akten

2.1 Umfang und Herkunft der Akten

Insgesamt fasste der Untersuchungsausschuss 24 Beschlüsse zur Beiziehung bzw. Anforderung von Akten und Unterlagen (Anlage 1). Auf deren Grundlage wurden dem Untersuchungsausschuss die in der Aktenliste (Anlage 3) im Einzelnen aufgeführten Akten und Unterlagen zugeleitet und vom Untersuchungsausschuss gesichtet und ausgewertet. Darüber hinaus wurden die in der Aktenliste aufgeführten und von Ausschussmitgliedern bzw. Zeugen übergebenen Unterlagen zum Teil auch ohne vorangegangenen Beweisbeschluss zum Gegenstand der Untersuchung gemacht.

Soweit dies von den übermittelnden Stellen verlangt worden war, wurden die vorgelegten Akten und Unterlagen der Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 5 vom 4. Dezember 2014 unterworfen.

Für die Abfassung des Schlussberichts wurden etwaige Zitate aus den der Geheimhaltung oder der Handhabung gemäß Beschluss Nr. 48 vom 26. November 2015 unterworfenen Akten und Unterlagen auf Nachfrage von den jeweils betroffenen Stellen gegenüber den (jeweiligen) Fraktionen freigegeben. Entsprechendes gilt für etwaige Zitate von in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführten Zeugeneinvernahmen.

2.2 Erwirkung eines Beschlagnahmebeschlusses

Mit Beschluss Nr. 60 vom 17. März 2016 entschied der Untersuchungsausschuss, die gerichtliche Beschlagnahme von Unterlagen, die die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens beschlagnahmt hatten und deren Herausgabe an die Berechtigten infolge des Verfahrensabschlusses bevorstand, zu erwirken. Mit Schriftsatz vom 17. März 2016 beantragte der Untersuchungsausschuss, vertreten durch den hierzu ermächtigten Ausschussvorsitzenden, daher die gerichtliche Beschlagnahme dieser Gegenstände.

Das Amtsgericht München – Ermittlungsrichter – hat dem Antrag mit Beschluss vom 13. Mai 2016, Az. 861 AR 43/16, nur zum Teil stattgegeben und diesen abgelehnt, soweit durch den Untersuchungsausschuss die Beschlagnahme von Unterlagen begehrt worden ist, die zuvor durch die Strafverfolgungsbehörden bei einem einer Straftat verdächtigen Berufsgeheimnisträger beschlagnahmt worden waren. Die hiergegen vom Untersuchungsausschuss gerichtete Beschwerde vom 2. Juni 2016 wurde vom Landgericht München I mit Beschluss vom 22. August 2016, Az. 9 Qs 18/17, verworfen.

Wegen der rechtlichen Einzelheiten wird auf den als Anlage 2 in Auszügen beigefügten Beschluss des Landgericht München I verwiesen.

2.3 Umgang mit den Akten während der Untersuchungstätigkeit

Die in der als Anlage 3 beigefügten Aktenliste aufgeführten Akten und Unterlagen wurden allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gemäß Beschluss Nr. 6 vom 4. Dezember 2014 weit überwiegend in digitalisierter Form zugänglich gemacht. Dem Untersuchungsausschuss vorgelegte Akten mit Personalaktendatenqualität sowie Patientenakten wurden den Fraktionen lediglich in Kopie zur Verfügung gestellt und nicht digitalisiert. Soweit das Steuergeheimnis i. S. d. § 30 Abgabenordnung (im Folgenden: AO) betroffen war, wurde der Umgang mit diesen Akten grundlegend mit Beschluss Nr. 48 vom 26. November 2015 geregelt.

Hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes war vorliegend die Besonderheit zu berücksichtigen, dass umfangreiches Aktenmaterial unmittelbar von Bezirken, dem Bayerischen Bezirketag sowie Kommunalunternehmen beigezogen wurde. Dieses Beweismaterial war in Folge der kommunalen Selbstverwaltung dem unmittelbaren Zugriff der Staatsregierung entzogen. Im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 24 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern, des § 188 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) sowie Art. 19 UAG hat der Untersuchungsausschuss daher folgenden Beschluss Nr. 32 vom 16. April 2015 gefasst:

„Der Untersuchungsausschuss trägt dem Begehren der Staatskanzlei, Einsicht in die dem Untersuchungsausschuss von den Bezirken bzw. den Kommunalunternehmen übersandten Akten zu erhalten, Rechnung, soweit hierdurch nicht die Arbeit des Untersuchungsausschusses beeinträchtigt wird.“

Dieser Beschluss wurde den betroffenen Stellen, ebenso wie sonstige, die Zuständigkeit von Bezirken, dem Bayerischen Bezirketag oder Kommunalunternehmen betreffende Beschlüsse, formlos zur Kenntnis gebracht.

Aus den vorgenannten Erwägungen hat der Untersuchungsausschuss ferner mit den Beschlüssen Nr. 40 vom 11. Juni 2015 und Nr. 43 vom 9. Juli 2015 dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Einsicht in die beigezogenen Patientenakten gewährt und diese Beschlüsse dem betroffenen Patienten formlos zur Kenntnis gebracht.

Schließlich hat der Untersuchungsausschuss aufgrund des Ersuchens der Landesrechtsanwaltschaft Bayern – Disziplinarbehörde – vom 9. März 2016 dieser mit Beschluss Beschluss Nr. 63 vom 17. März 2016 die Aktenliste des Untersuchungsausschusses zur Verfügung gestellt.

Auf das Verlesen der Akten und Unterlagen wurde gemäß Art. 19 Abs. 2 S. 2 UAG verzichtet (Beschluss Nr. 76 vom 14. Juli 2016).

Die Protokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie alle weiteren, das Verfahren des Untersuchungsausschusses betreffenden Dokumente wurden den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gemäß Beschluss Nr. 2 vom 4. Dezember 2014 ausschließlich elektronisch zum Abruf über das Intranet des Landtags zur Verfügung gestellt. Lediglich Teile des Protokolls der nichtöffentlichen Sitzung vom 14. Juli 2016 wurden gemäß Beschluss Nr. 75 vom selben Tage ausschließlich im Ausschussbüro zur Einsichtnahme verwahrt.

Soweit dies von den vernommenen Zeugen beantragt worden war, wurden diesen die ihre Einvernahmen betreffenden Auszüge aus den Protokollen der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen überlassen.

2.4 Umgang mit den Akten nach Abschluss der Untersuchungstätigkeit

Das von Ausschussmitgliedern und Zeugen vorgelegte Beweismaterial verbleibt bei den Akten des Untersuchungsausschusses. Im Übrigen werden die dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten und Unterlagen, soweit der Untersuchungsausschuss nicht nur Kopien derselben gefertigt und die Originale bereits zurückgesandt hat, im Anschluss an die Behandlung des Schlussberichts in der Vollversammlung an die jeweiligen Stellen zurückgeleitet werden. Die jeweils aktenverlegenden Stellen wurden gebeten, über die Frage der Archivierung der Akten unter Berücksichtigung der Beziehung der Akten durch den Untersuchungsausschuss nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen (ggf. erneut) zu entscheiden. Etwaige vom Untersuchungsausschuss angefertigte und als Beweismaterial mit Aktennummern versehene Kopien solcher Akten und Unterlagen werden vernichtet werden.

3. Zeuginnen und Zeugen

Aufgrund der entsprechenden Beweisbeschlüsse vernahm der Untersuchungsausschuss 81 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Falschaussage persönlich als Zeugen.

Soweit für die als Zeugen vernommenen Mitglieder der Staatsregierung oder Beamten bzw. Angestellten Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor.

Der Zeuge Rechtsanwalt Stüttgen wurde durch den Zeugen Ponton von seiner anwaltlichen Schweigepflicht entbunden.

Vom Untersuchungsausschuss vernommene Ärzte der Bezirkskliniken Mittelfranken sowie des Bezirkskrankenhauses Straubing und deren Hilfspersonal wurden durch den Zeugen Steigerwald von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbunden.

Soweit der Zeuge LMR a.D. Dr. Baumann vom Untersuchungsausschuss auch in seiner Eigenschaft als Personalratsvorsitzender als Zeuge vernommen worden war, bedurfte es keiner Entbindung von der Schweigepflicht gem. Art. 10 Personalvertretungsgesetz.

3.1 Zeugenvernehmungen in alphabetischer Reihenfolge

Die Dienstbezeichnungen und Funktionen der nachfolgend aufgeführten Zeuginnen und Zeugen beziehen sich auf den Zeitpunkt ihrer Einvernahmen durch den Untersuchungsausschuss; soweit aufgrund zwischenzeitlicher Versetzungen erforderlich, ist darüber hinaus angegeben, aufgrund welcher früherer Tätigkeit die Zeuginnen und Zeugen geladen worden waren.

RiinLSG Dr. Tizia-Berit Alexander , Bayer. Landessozialgericht, vormals Referatsleiterin IV 5 (Psychiatrie) im Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zu den Fragen A) 4. b), B) 5. g) gemäß Beschluss Nr. 55 vom 18.02.2016 und Nr. 56 vom 22.02.2016	17.03.2016
MDirig Karl-Heinz Arians , Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, vormals Referatsleiter IV 5 (Maßregelvollzug, öffentlich rechtliche Unterbringung) und stellvertretender Abteilungsleiter IV (Teilhabe von Menschen mit Behinderung, soziale Hilfen) zum Fragenkomplex A) gemäß Beschluss Nr. 13 vom 05.02.2015 und Beschluss Nr. 23 vom 12.03.2015 und zu den Fragen B) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015, Nr. 50 vom 04.02.2016 und Nr. 64 vom 17.03.2016	21.05.2015 14.04.2016
Ärztlicher Direktor a.D. Prof. Dr. med. Dieter Athen , vormals BKH Ansbach (heute Bezirksklinikum Ansbach) zu den Fragen A) 4. b), c), d), g), h), i); B) 1., 2., 3., 4. a) bis f), g) aa), cc), h), i) aa), j) bis o), 5.; C) 1. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2016 und Nr. 33 vom 23.04.2015	09.07.2015
LMR a.D. Dr. Rolf Baumann , vormals Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Referatsleiter IV 6 (Wohnen für Menschen mit Behinderung, Betreuung und Breitensport) und Personalratsvorsitzender zu den Fragen A) 4. b), zur Frage, ob und ggf. auf welche Weise Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung sowie Spitzenbeamte der Staatskanzlei und des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration auf die Behandlung des Themas „Arbeitstherapie Modellbau“ durch die jeweils dort sowie bei den Bezirken Mittelfranken und Niederbayern zuständigen Stellen Einfluss nahmen gemäß Beschluss Nr. 67 vom 21.04.2016 und Nr. 69 vom 25.04.2016	30.05.2016
Bezirkstagspräsident Richard Bartsch , Bezirk Mittelfranken zu den Fragen A) 4. b), c), d), g), h); B) 2. a), b), 3., 4. a) bis f), g) aa), cc), h), i) aa), j) bis o), 5. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 45 vom 22.10.2015	03.12.2015
Dr. Ingeborg Baur , vormals Bezirksklinikum Ansbach, Leiterin der Maßregelvollzugsanstalt zu den Fragen A) 4. b), c), g), h); B) 2., 3., 4. a) bis f), g) aa), cc), h), i) aa), j) bis o), 5. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 42 vom 09.07.2015	22.10.2015

Abteilungsdirektor Josef Fröschl , Bezirk Niederbayern zu den Fragen A) 4. b), c), g); B) 3., 4. a) bis f), g) bb), cc), h), i) bb), j) bis o), 5. g) bis i); C) 2. e), f), g) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015, Nr. 45 vom 22.10.2015 und Nr. 47 vom 26.11.2015	15.12.2015
Rüdiger Glaß , Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH, vormals Bezirksklinikum Ansbach, Krankenhausdirektor zu den Fragen A) 4. b), B) 3. a) bis d), 4. a) bis d), 5. k), C) 1. b) gemäß Beschluss Nr. 50 vom 04.02.2016	10.03.2016
ORR Bernd Grebler , Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (beurlaubt), vormals Bayer. Staatskanzlei, Pressesprecher zu den Fragen D) 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 19. bis 22. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 61 vom 17.03.2016	12.05.2016
Bernhard Gress , vormals Bezirk Mittelfranken, Stationsleiter der Forensik zu den Fragen A) 4. g), h); B) 1., 2., 3. a) bis d), 4. a) bis f), g) aa), cc), h), i) aa), j) bis o), 5.; C) 1. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 45 vom 22.10.2015	26.11.2015
Dr. Lothar Groißl , BKH Straubing zu den Fragen B) 4. a) bis f), i) bb), j), l), m), n), 5. g) gemäß Beschluss Nr. 55 vom 18.02.2016 und Nr. 61 vom 17.03.2016	25.04.2016
StAR Martin Harrer , Finanzamt Ingolstadt zu den Fragen C) 2. c), d), g), 3. a), k) insbesondere dazu, wie das Ausscheiden des Zeugen Ponton sowie die Übertragung auf Herrn Sandner steuerrechtlich abgewickelt wurde gemäß Beschluss Nr. 73 vom 06.07.2016	14.07.2016
Florian Hartmann , Bayer. Rundfunk, Journalist zu den Fragen D) 8. bis 12., 19. gemäß Beschluss Nr. 61 und Nr. 62 vom 17.03.2016	21.04.2016
Elke Held , vormals Mitglied des Bezirkstags Mittelfranken zu den Fragen A) 4. b), c), d), g), h); B) 2. a), b), 3., 4. a) bis f), g) aa), cc), h), i) aa), j) bis o), 5. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 45 vom 22.10.2015	03.12.2015
Juliane Herbst , Bezirk Mittelfranken zu den Fragen A) 4. b) bis i); B) 1., 2., 3., 4. a) bis f), g) aa), cc), h), i) aa), j) bis o), 5. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015, Nr. 45 vom 22.10.2015 und Nr. 49 vom 16.12.2015	26.11.2015
MD Michael Höhenberger , Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zu den Fragen D) 13. bis 18. zur Frage, ob und ggf. auf welche Weise Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung sowie Spitzenbeamte der Staatskanzlei und des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration auf die Behandlung des Themas „Arbeits therapie Modellbau“ durch die jeweils dort sowie bei den Bezirken Mittelfranken und Niederbayern zuständigen Stellen Einfluss nahmen gemäß Beschluss Nr. 67 vom 21.04.2016 und Nr. 69 vom 25.04.2016	30.05.2016
Josef Hofmann , vormals BKH Ansbach (heute Bezirksklinikum Ansbach) zu den Fragen A) 4. g), h); B) 1. a), b); 3., 4. a) bis f), g) aa), cc), h), i) aa), j) bis o), 5.; C) 1. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 44 vom 01.20.2015	29.10.2015
Dörte Honnacker , Bezirksklinikum Mainkofen, vormals BKH Straubing, Einkauf und organisatorische Leiterin der Arbeitstherapie zu den Fragen A) 4. b), c), g); B) 2. a), b), 3., 4. a) bis f), g) bb), cc), h), i) bb), j) bis o), 5. a) bis j); C) 2. e), f), g) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 45 vom 22.10.2015	04.02.2016
Bezirkstagspräsident a. D. Manfred Hölzlein , vormals Bezirk Niederbayern zu den Fragen A) 4. b), c), g); B) 2. a), b), 3., 4. a) bis f), g) bb), cc), h), i) bb), j) bis o), 5. b) bis j); C) 2. e) bis g) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2016, Nr. 45 vom 22.10.2015 und Nr. 47 vom 26.11.2015	16.12.2015
MR Dr. Rainer Hutka , Bayer. Staatskanzlei zu den Fragen D) 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 19. bis 22. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015, Nr. 67 vom 21.04.2016 und Nr. 69 vom 25.04.2016	12.05.2016
LMedD a. D. Dr. Hanns-Günther Koslowsky , vormals Bezirksklinikum Ansbach, stellvertretender Direktor zu den Fragen A) 4. b) bis d), f) bis h); B) 1., 2. a), b), 3., 4. a) bis f), g) aa), cc), h), i) aa), j) bis o), 5.; C) 1. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015, Nr. 42 vom 09.07.2015 und Nr. 44 vom 01.10.2015	26.11.2015
Erich Kraus , Bezirksklinikum Ansbach zu den Fragen A) 4. g), h); B) 1., 2., 3. a) bis d), 4. a) bis f), g) aa), cc), h), i) aa), j) bis o), 5.; C) 1. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 42 vom 09.07.2015	29.10.2015

ORR Holger Lampenius , Bayer. Staatskanzlei, vormals Referent im Referat IV 5 (Maßregelvollzug, öffentlich rechtliche Unterbringung), Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zu den Fragen A) 4. b), c), e), g); B) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 61 vom 17.03.2016	14.04.2016
Dr. Klaus Lang , Bezirksklinikum Ansbach zu den Fragen A) 4. b) bis d), f) bis h); B) 1., 2. a), b), 3., 4. a) bis f), g) aa), cc), h), i) aa), j) bis o), 5.; C) 1. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 42 vom 09.07.2015	22.10.2015
Ärztliche Direktorin Dr. Susanne Lausch , BKH Straubing zu den Fragen A) 3. b) bis s) gemäß Beschluss Nr. 17 vom 12.02.2015 und Nr. 23 vom 12.03.2015 und	23.04.2015
zu den Fragen A) 4. b); B) 2. a), b), 3., 4. a) bis f), g) bb), cc), h), i) bb), j) bis o), 5. a) bis j); C) 2. e) bis g) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015, Nr. 45 vom 22.10.2015 und Nr. 47 vom 26.11.2015	16.12.2015
Maria Lechner , Bezirksklinikum Ansbach zu den Fragen A) 4. b), B) 3. a) bis d) gemäß Beschluss Nr. 55 vom 18.02.2016 und Nr. 61 vom 17.03.2016	25.04.2016
Dr. med. Klaus Leipziger , Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Klinik für Forensische Psychiatrie zu den Fragen A) 3. b) bis s) gemäß Beschluss Nr. 17 vom 12.02.2015 und Nr. 18 vom 12.02.2015	05.03.2015
Bezirkstagspräsident a. D. Gerd Lohwasser , vormals Bezirk Mittelfranken zu den Fragen A) 4. b), c), d), g), h); B) 2. a), b), 3., 4. a) bis f), g) aa), cc), h), i) aa), j) bis o), 5. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2016 und Nr. 45 vom 22.10.2015	03.12.2015
Dirk Loleit , Bezirkskliniken Mittelfranken zu den Fragen A) 4. b), B) 3. a) bis d), D) 1., 2. gemäß Beschluss Nr. 55 vom 18.02.2016 und Nr. 61 vom 17.03.2016	25.04.2016
VR Eugen Lutz , vormals Bezirk Niederbayern, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu den Fragen A) 4. b), g); B) 3., 4.; C) 1., 2. a), b), e) bis g), 3. a), b), e), j), k) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 45 vom 22.10.2015	16.12.2015
Dr. med. Wolfgang Mache , Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg zu den Fragen A) 3. b) bis s) gemäß Beschluss Nr. 17 und Nr. 18 vom 12.02.2015	12.03.2015
Kunigunde Meyerhöfer , Bezirkskliniken Mittelfranken zu den Fragen A) 4. b), c), g), h); B) 3., 4. a) bis f), g) aa), cc), h), i) aa), j) bis o), 5., C) 1.; D) 9. gemäß Beschluss Nr. 45 vom 22.10.2015	04.02.2016
Dietrich Mittler , Süddeutscher Verlag, Journalist zu den Fragen D) 8. bis 12., 19. gemäß Beschluss Nr. 61 und Nr. 62 vom 17.03.2016	21.04.2016
Dr. Elke Mottok , vormals BKH Straubing, Ärztin zu den Fragen B) 5. g) (geplante Rückverlegung des Patienten Steigerwald nach Ansbach 2010/2011) gemäß Beschluss Nr. 49 vom 16.12.2015	15.02.2016
StMin Emilia Müller , Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, dort Staatsministerin seit 10.10.2013 zu den Fragen A) 4. b), c), e), f), i); D) 1. bis 3., 13., 17., 18., 20. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2016 und Nr. 61 vom 17.03.2016	16.06.2016
Helmut Nawratil , Bezirkskliniken Mittelfranken zu den Fragen A) 4. b), B) 3. a) bis d), D) 1., 2. gemäß Beschluss Nr. 55 vom 18.02.2016 und Nr. 61 vom 17.03.2016	25.04.2016
Priv.-Doz. Dr. habil. Joachim Nitschke , Bezirksklinikum Ansbach zu den Fragen A) 3. b) bis s) gemäß Beschluss Nr. 17 vom 12.02.2015 und Nr. 23 vom 12.03.2015, und	23.04.2015
zu den Fragen B) 5. g) (geplante Rückverlegung des Patienten Steigerwald nach Ansbach 2010/2011) gemäß Beschluss Nr. 49 vom 16.12.2015	15.02.2016
und zu den Fragen B) 5. g) (Telefonate des Zeugen mit Dr. Pokolm zur geplanten Verlegung des Patienten Steigerwald 2010) gemäß Beschluss Nr. 61 und Nr. 62 vom 17.03.2016	25.04.2016

Norbert Ormanns , Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie zu den Fragen A) 3. b) bis s) gemäß Beschluss Nr. 17 vom 12.02.2015 und Nr. 23 vom 12.03.2015	23.04.2015
Ärztlicher Direktor Dr. Bernd Ottermann , vormals Bezirksklinikum Ansbach und BKH Straubing zu den Fragen A) 4. b); B) 2. a), b), 3., 4. a) bis f), g) bb), cc), h), i) bb), j) bis o), 5.; C) 2. e) bis g) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015, Nr. 45 vom 22.10.2015 und Nr. 47 vom 26.11.2015	04.02.2016
Dr. Ariane Peine , Bezirkskliniken Mittelfranken zu den Fragen A) 4. b), c), g), h); B) 3., 4. a) bis f), g) aa), cc), h), i) aa), j) bis o), 5., C) 1.; D) 9. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 45 vom 22.10.2015	04.02.2016
Dr. Gerd Pokolm , vormals BKH Straubing, Arzt zu den Fragen A) 4. b), B) 2. a), b), 3., 4. a), f), g) bb), cc), h), i) bb), j) bis o), 5. a) bis j), C) 2. e) bis g) gemäß Beschluss Nr. 49 vom 16.12.2015	15.02.2016
Roger Ponton zu den Fragen A) 4. g), h); B) 1. a), 3. a) bis d), 4., 5. f); C) 1., 2., 3.; D) 12., 19. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 33 vom 23.04.2015	11.06.2015
MDirig Burkard Rappl , Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zu den Fragen A) 4. b), c), e), g); B) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2016 und Nr. 61 vom 17.03.2016	14.04.2016
Friedrich Sager zu den Fragen B) 1. a), 3. a) bis d), 4. a) bis f), g) aa), cc), h), i) aa), j) bis o); 5. f); C) 1., 2. a), 3. a), b) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015, Nr. 33 vom 23.04.2015 und Nr. 61 vom 17.03.2016	11.06.2015
Heinrich Sandner zu den Fragen B) 3. a) bis d), 4. a) bis f), g) bb), cc), h), i) bb), j) bis o), 5. d) aa); C) 3. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 49 vom 16.12.2015	18.02.2016
LMRin Dr. Carolin Schumacher , Bayer. Staatskanzlei, vormals Referatsleiterin M3 (Presse), Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu den Fragen C) 2. e), f), g); 3. e); D) 4., 5., 16., 18., 22. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 61 vom 17.03.2016	12.05.2016
Dr. Johannes Schwerdtner , Bezirksklinikum Mainkofen, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie zu den Fragen A) 3. b) bis s) gemäß Beschluss Nr. 26 vom 16.04.2015 i.V.m. Beschluss Nr. 23 vom 12.03.2015	16.04.2015
Ministerpräsident Horst Seehofer zu den Fragen D) 1. bis 6., 9., 11., 12., 13., 14., 15., 17. bis 22. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 61 vom 17.03.2016	30.06.2016
MD a. D. Friedrich Seitz , vormals Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zu den Fragen A) 4. b), c), e), g); B) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 61 vom 17.03.2016	14.04.2016
Brigitte Siedenburg zu den Fragen B) 5. d) aa) gemäß Beschluss Nr. 49 vom 16.12.2015	10.03.2016
KHK a. D. Werner Siedenburg , vormals Polizeipräsidium Mittelfranken, Kriminalpolizeiinspektion Schwabach zu den Fragen B) 1. a), 4. e), f), g) aa), cc), h), i) aa), j) bis o), 5. d), e), f); C) 1., 3. i) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 42 vom 09.07.2015	01.10.2015
Pflegedirektor a. D. Gerhard Siegler , vormals Bezirksklinikum Ansbach zu den Fragen A) 4. g), h); B) 1., 2., 3. a) bis d), 4. a) bis f), g) aa), cc), h), i) aa), j) bis o), 5.; C) 1. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 42 vom 09.07.2015	29.10.2015
MR Christoph Sigl , Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zu den Fragen A) 4. b), D) zur Frage, ob und ggf. auf welche Weise Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung sowie Spitzenbeamte der Staatskanzlei und des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration auf die Behandlung des Themas „Arbeitstherapie Modellbau“ durch die jeweils dort sowie bei den Bezirken Mittelfranken und Niederbayern zuständigen Stellen Einfluss nahmen gemäß Beschluss Nr. 67 vom 21.04.2016 und Nr. 69 vom 25.04.2016	30.05.2016
Dorothea Soffner zu den Fragen C) 3. e) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 49 vom 16.12.2015	18.02.2016

Jürgen Spranger , BKH Straubing zu den Fragen B) 5. g) (geplante Rückverlegung des Patienten Steigerwald nach Ansbach 2010/2011) gemäß Beschluss Nr. 49 vom 16.12.2015	15.02.2016
Landtagspräsidentin Barbara Stamm , vormals Staatsministerin im Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zu den Fragen A) 4. b), c), d), e), f), g), h), i); D) 1. bis 3., 13., 17., 18., 20. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 61 vom 17.03.2016	16.06.2016
Roland Steigerwald zu den Fragen A) 4. g), h); B) 1., 2. a), b), 3. a) bis d), 4., 5. a) bis g), j); C) 1., 2. e) bis g) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 33 vom 23.04.2015	26.06.2015
Dr. Herbert Steinböck , kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie zu den Fragen A) 3. b) bis s) gemäß Beschluss Nr. 20 vom 05.03.2015	12.03.2015
StMin a. D. Christa Stewens , vormals Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu den Fragen A) 4. b), c), e), f), i); D) 1. bis 3., 13., 17., 18., 20. gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 61 vom 17.03.2016	16.06.2016
Stefan Strell , BKH Straubing zu den Fragen B) 2. a), b), 3., 4. a) bis f), g) bb), cc), h), i) bb), j) bis o), 5. a) bis j); C) 2. e), f), g) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015, Nr. 45 vom 22.10.2015 und Nr. 49 vom 16.12.2015 und zu den Fragen Beweisthema entsprechend dem Untersuchungsauftrag gemäß Landtagsbeschluss vom 27. November 2014, Drs. 17/4503, Seite 1 („... zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens der verantwortlichen bayerischen Bezirkskliniken einschließlich der zuständigen Staatsministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Zusammenhang mit der forensischen Psychiatrie und den damit verbundenen Therapien, insbesondere der Arbeitstherapie ‚Modellbau‘ in Ansbach und Straubing seit dem Jahr 1986 ...“) sowie gemäß Fragenkatalog Nr. A) 4. b), B) 4. g), h): Zur Frage der Existenz persönlicher Aufzeichnungen des Zeugen Steigerwald über im Rahmen der „Arbeitstherapie Modellbau“ in den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing hergestellte Produkte sowie ggf. zur Frage der Aushändigung derartiger Aufzeichnungen an Bedienstete des BKH Straubing ca. im September/Oktober 2008, deren Verbleib und deren Inhalt. gemäß Beschluss Nr. 71 vom 02.06.2016	22.02.2016 14.07.2016
Frank Stüttgen , Rechtsanwalt zu den Fragen C) 2. a), c), 3. c), d), i) gemäß Beschluss Nr. 50 vom 04.02.2016	10.03.2016
Dr. Jürgen Thomas , BKH Straubing zu den Fragen A) 4. b), c), g); B) 2. a), b), 3., 4. a) bis f), g) bb), cc), h), i) bb), j) bis o), 5. a) bis j); C) 2. e), f), g) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015 und Nr. 45 vom 22.10.2015	15.12.2015
Georg Vierl , vormals BKH Straubing, technischer Leiter zu den Fragen B) 2. a), b), 3., 4. a) bis f), g) bb), cc), h), i) bb), j) bis o), 5. a) bis j); C) 2. e), f), g) gemäß Beschluss Nr. 29 vom 16.04.2015, Nr. 45 vom 22.10.2015 und Nr. 49 vom 16.12.2015	22.02.2016
Linda Vogel , Bezirksklinikum Ansbach zu den Fragen A) 4. b), B) 3. a) bis d), wobei sich die Vernehmung – abgesehen von den allgemeinen Formulierungen im Untersuchungsauftrag (Seite 1 f. des Beschlusses vom 27. November 2014) – insbesondere auf die angegebenen Katalogfragen erstrecken soll: Stellungnahmen des BK Ansbach zur Anfrage des Rechnungsprüfungsamts Niederbayern vom 7. November 2008 sowie zu Presseanfragen, parlamentarischen Anfragen und Anfragen des StMAS zum Thema „Arbeitstherapie Modellbau“ seit Juni 2013 gemäß Beschluss Nr. 57 vom 22.02.2016 und Nr. 61 vom 17.03.2016	25.04.2016
Dr. med. Hans-Peter Volz , Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin Schloss Werneck zu den Fragen A) 3. b) bis s) gemäß Beschluss Nr. 17 vom 12.02.2015 und Beschluss Nr. 23 vom 12.03.2015	16.04.2015
Dr. Michael Wörthmüller , Bezirkskliniken Mittelfranken, Klinikum am Europakanal zu den Fragen A) 3. b) bis s) gemäß Beschluss Nr. 17 vom 12.02.2015 und Beschluss Nr. 23 vom 12.03.2015	16.04.2015

Krankenhausdirektor a. D. Lothar Zimmermann , vormals BKH Straubing zu den Fragen A) 4. b), B) 3. a) bis d), 4. a) bis f), i) bb), j), l), 5. g), k) gemäß Beschluss Nr. 55 vom 18.02.2016 und Nr. 61 vom 17.03.2016	25.04.2016
MDirig Markus Zorzi , Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zu den Fragen D) 13. zur Frage, ob und ggf. auf welche Weise Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung sowie Spitzenbeamte der Staatskanzlei und des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration auf die Behandlung des Themas „Arbeitstherapie Modellbau“ durch die jeweils dort sowie bei den Bezirken Mittelfranken und Niederbayern zuständigen Stellen Einfluss nahmen gemäß Beschluss Nr. 67 vom 21.04.2016 und Nr. 69 vom 25.04.2016	30.05.2016

3.2 Rechtliche Beistände

Bei folgenden Zeugen wurde die Einvernahme im Beisein eines rechtlichen Beistandes durchgeführt:

Roger Ponton	RA Dr. Malte Magold	11.06.2015
Roland Steigerwald	RA Prof. Dr. Bernhard Haffke	26.06.2015
Dorothea Soffner	RA Frank Eckstein	18.02.2016
Dietrich Mittler	RA Dr. Martin Schippan	21.04.2016

Mit Beschluss Nr. 39 vom 11. Juni 2015 wurde in entsprechender Anwendung des § 68b Abs. 2 StPO dem Zeugen Steigerwald RA Prof. Dr. Haffke für die Einvernahme des Zeugen am 26. Juni 2015 als Beistand beigeordnet. Im Übrigen erfolgten keine Beiorndungen entsprechend § 68 b Abs. 2 Strafprozessordnung. Ein entsprechender weiterer Antrag wurde mit Beschluss Nr. 68 vom 21. April 2016 abgelehnt.

3.3 Nicht durchgeführte Zeugenvernehmungen

Mit Beschluss Nr. 29 vom 16. April 2016 hatte der Untersuchungsausschuss im Anschluss an die ersten von ihm durchgeführten Zeugenvernehmungen (Beschlüsse Nr. 13 vom 5. Februar 2015, Nr. 17 vom 12. Februar 2015, Nr. 20 vom 5. März 2015 und Nr. 26 vom 16. April 2015) beschlossen, „voraussichtlich“ durch die Einvernahme der dort im Einzelnen genannten Personen Beweis zu erheben. Dieser Beschluss wurde mit Beschluss Nr. 67 vom 21. April 2016 teilweise geändert und um weitere Namen ergänzt.

Die jeweilige Ladung der Zeuginnen und Zeugen erfolgte aufgrund gesonderter, weiterer Beschlüsse.

In der Sitzung vom 21. April 2016 kam der Untersuchungsausschuss überein, von einer Einvernahme der im Beschluss Nr. 29 genannten Zeugen StM Prof. Dr. Bausback und Staatsrätin Gernbauer abzusehen. Ferner wurde dem Untersuchungsausschuss bekannt, dass zwei der ebenfalls in Beschluss Nr. 29 genannten Zeugen bereits verstorben waren.

Im Übrigen wurde im Beschlusswege ausdrücklich auf die Einvernahme der weiteren Personen verzichtet. Insbesondere hinsichtlich sechs bereits geladener Zeugen stellte der Untersuchungsausschuss mit Beschluss Nr. 76 vom 14. Juli 2016 fest, dass deren Einvernahmen aus verschiedenen Gründen nicht durchgeführt werden konnten.

So wurden die Zeugen RA und StB Wittig und RA Regler durch die Eheleute Haderthauer nicht von ihrer Pflicht zur

Verschwiegenheit entbunden. Der Zeuge RA Regler hatte ferner mitgeteilt gehabt, im Hinblick auf das gegen ihn seinerzeit anhängige Strafverfahren von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO Gebrauch machen zu wollen.

Drei weitere Zeugen waren ausweislich vorgelegter (amts- bzw. gerichtsarztlicher) Atteste vernehmungsunfähig.

Der für die Sitzung vom 2. Juni 2016 geladene Zeuge Dr. Haderthauer hatte über seinen Beistand mit Schreiben vom 1. Juni 2016 zunächst angekündigt gehabt, von seinem Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO Gebrauch zu machen und seine Abladung beantragt. Mit Schreiben vom 2. Juni 2016 machte der Zeuge sodann über seinen Beistand Angaben zur Person, berief sich abermals auf sein Zeugnisverweigerungsrecht und teilte mit, nicht zur Sitzung am selben Tage zu erscheinen. Der Untersuchungsausschuss behielt sich mit Beschluss Nr. 70 vom 2. Juni 2016 eine erneute Ladung des Zeugen vor und sah von der Verhängung von Zwangsmitteln aus Verhältnismäßigkeitserwägungen vorläufig ab. Mit Beschluss Nr. 74 vom 6. Juli 2016 verzichtete der Untersuchungsausschuss auf weitere Maßnahmen gegen den Zeugen.

Soweit auf die Einvernahme von Personen nicht ausdrücklich verzichtet worden ist, wurden alle in den Beschlüssen Nr. 29 vom 16. April 2016 und Nr. 67 vom 21. April 2016 genannten Personen in der Folgezeit auch tatsächlich vernommen.

3.4 Schriftliche Zeugenvernehmungen

Schriftliche Zeugenvernehmungen wurden nicht durchgeführt.

4. Schriftliche Berichte der Staatsregierung

Zu einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags erfolgte die Beweiserhebung durch Anforderung eines Berichts bzw. einer Stellungnahme der Staatsregierung:

<u>Beschluss Nr. 12 vom 5. Februar 2015:</u> „Die Staatsregierung wird aufgefordert, bis 05.03.2015 einen schriftlichen Bericht zur Beantwortung des Fragenkomplexes A 1, 2, 3a) und 4 des Untersuchungsauftrages vorzulegen.“	<i>Eingang am</i> 27. Februar 2015 Az.: IV5/0104-1/780 Akten-Nr. 687
---	---

<p><u>Beschluss Nr. 34 vom 23. April 2015:</u> <i>„Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu Frage C) 4. a) des Untersuchungsauftrags bis zum 29. Mai 2015 schriftlich Stellung zu nehmen“</i></p>	<p><i>Eingang am 20. Mai 2015 Az.: 21-P1400.90-5/2 Akten-Nr. 688</i></p>
<p><u>Beschluss Nr. 59 vom 17. März 2016:</u> <i>„Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu den folgenden Fragen des Untersuchungsauftrags bis zum 29. April 2016 schriftlich Stellung zu nehmen: D) 1., 2., 3., 6., 7., 18., 20.“</i></p>	<p><i>Eingang am 21. April 2016 Az.: B II 4 - 1058 - 8 Akten-Nr. 689</i></p>

5. Die Betroffene

Mit Beschluss Nr. 7 vom 4. Dezember 2014 hat der Untersuchungsausschuss StMin a. D. Haderthauer, MdL die Rechtsstellung als „Betroffene“ wie folgt eingeräumt:

1. *Es wird festgestellt, dass Frau Staatsministerin a. D. Haderthauer Betroffene i. S. Art. 13 UAG ist.*
2. *Der Vorsitzende wird beauftragt, Frau Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Betroffenen in diesem Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags folgende Rechte zustehen:*
 - a) *sie dürfen nicht als Zeugen vernommen werden (Art. 13 Abs. 1 UAG)*
 - b) *sie haben das Recht an allen Sitzungen und damit auch an allen Beweisaufnahmen teilzunehmen und alle Akten einzusehen,*
 - c) *sie können sich zur Wahrung ihrer Rechte eines Rechtsbeistandes bedienen;*
 - d) *sie haben das Recht, Beweisanträge zu stellen sowie Fragen an Zeugen und an Sachverständige zu richten;*
 - e) *ihnen ist auf Verlangen die Möglichkeit einer zusammenhängenden Stellungnahme zu Beginn sowie am Ende der Untersuchung einzuräumen;*
 - f) *ihnen steht ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zu, die §§ 153 ff. StGB finden keine Anwendung.“*

Grundlage dieses Beschlusses war die Erwägung, dass der Untersuchungsauftrag unter anderem deren Verhalten in Zusammenhang mit der Frage der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit während ihrer Amtszeit als Staatsministerin seit dem Jahre 2008 sowie im Zusammenhang mit möglichen Einflussnahmeversuchen auf Privatpersonen, Abgeordnete und die öffentliche mediale Berichterstattung zum Themenkomplex „Modellbau“ zum Gegenstand hat. Hierüber hatte der Vorsitzende StMin a. D. Haderthauer, MdL mit Schreiben vom 27. November 2014 informiert.

Nachdem die Betroffene sich am 25. Juni 2016 an den Vorsitzenden gewandt und um Übersendung der Protokolle sowie Einsichtnahme in die Akten des Untersuchungsausschusses gebeten hatte, kam der Untersuchungsausschuss überein, ihr die Einsichtnahme wie folgt zu gewähren:

1. Protokolle der öffentlichen Sitzungen;
2. Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen, soweit nichtöffentliche Zeugeneinvernahmen betroffen sind;

3. Beschlüsse des Untersuchungsausschusses;
4. von der Staatsregierung ohne Verlangen nach Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 5 vom 4. Dezember 2014 vorgelegte Akten.

Die Protokolle über die Beratungen des Untersuchungsausschusses wurden der Betroffenen im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit der Beratungen des Untersuchungsausschusses über das prozessuale Vorgehen und die Beschlussfassung gem. Art. 9 Abs. 3 UAG nicht zur Verfügung gestellt.

Die dem Untersuchungsausschuss mit dem Verlangen nach Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 5 vom 4. Dezember 2014 vorgelegten Akten der Staatsregierung sowie alle dem Untersuchungsausschuss von Bezirken, dem Bayerischen Bezirktage sowie von Kommunalunternehmen vorgelegten Akten wurden der Betroffenen zunächst nicht zur Verfügung gestellt. Von dem ihr insoweit eingeräumten Recht, konkret die Akten zu bezeichnen, in die sie Einsichtnahme begehrt und dies zu erläutern, damit sich der Untersuchungsausschuss insoweit ggf. an die aktenvorliegende Stelle wenden und um Zustimmung zur Einsichtnahme bitten kann, hat die Betroffene keinen Gebrauch gemacht.

Mit Schreiben vom 19. April 2016 wurde die Betroffene zur Anhörung gemäß Beschluss Nr. 30 vom 16. April 2015 durch den Untersuchungsausschuss geladen. Die Betroffene hat hierauf über ihren Beistand RA Walter Rubach vom 31. Mai 2016 mitteilen lassen, dass sie nicht zur Anhörung erscheinen werde. Zuvor hatte die Betroffene über ihren Beistand mit Schreiben vom 17. Mai 2016 eine zusammenfassende schriftliche Stellungnahme zu dem Fragenkatalog gem. Beschluss Nr. 30 vom 16. April 2015 abgegeben und angekündigt, keine weiteren Erklärungen abgeben zu wollen. Mit Beschluss Nr. 76 vom 14. Juli 2016 hat der Untersuchungsausschuss auf die Anhörung der Betroffenen verzichtet.

6. Sachverständige

Ein Sachverständigengutachten wurde seitens des Untersuchungsausschusses nicht beauftragt.

7. Sonstige Verfahrensfragen

Angesichts des Medieninteresses wurde für die Sitzung vom 26. Juni 2016 ein Akkreditierungsverfahren durchgeführt (Presseinformation 66/15 vom 18. Juni 2016). Die zur Verfügung stehenden Plätze für die Presse wurden in die Kontingente Verein der Landtagspresse, Vertreter überregionaler Medien und von Medien mit regionalem Bezug sowie Freie Journalisten aufgeteilt und innerhalb dieser Kontingente im sog. „Windhundverfahren“ vergeben.

Gemäß Beschluss Nr. 42 vom 9. Juli 2015 hörte der Untersuchungsausschuss den Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft München, Dr. Peter Frank, in der Sitzung vom 1. Oktober 2015 in nichtöffentlicher Sitzung informatorisch zum Stand der Ermittlungsverfahren gegen StMin a. D. Haderthauer, MdL im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand an.

Teil B. Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags

A) Forensik in Bayern

1. Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert die forensische Psychiatrie?

Das deutsche Strafrecht orientiert sich am Schuldprinzip.¹ Es gilt der Grundsatz „keine Strafe ohne Schuld“. Begeht ein Mensch eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit (zum Beispiel weil sein Wille oder seine Entscheidungsfreiheit durch psychische Krankheit oder Suchtkrankheit beeinträchtigt oder ausgeschaltet sind), so kann dieser Mensch nicht bestraft und nicht in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden [vgl. §§ 20, 21 Strafgesetzbuch (StGB)]. Dennoch kann auch diesen Menschen die Freiheit entzogen werden, denn die Gesellschaft hat einen Anspruch darauf, vor weiteren Straftaten geschützt zu werden. Als strafrechtliche Reaktion kommen daher die Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Nrn. 1 und 2 StGB (im Folgenden Maßregelvollzug) in Betracht. Der Maßregelvollzug dient – anders als die Strafe – nicht dem Ausgleich für das begangene Unrecht, sondern soll den Straftäter² – soweit möglich – durch die Behandlung ihrer bzw. seiner Störung und durch die sichere Unterbringung in einer forensischen Klinik mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen und qualifiziertem Personal davon abhalten, weitere Taten zu begehen. Dabei normieren die Bestimmungen des StGB und der Strafprozessordnung (StPO), unter welchen Voraussetzungen Straftäter in einer forensischen Klinik untergebracht werden.

Zu den zentralen Vorschriften gehören in diesem Zusammenhang:

- § 63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- § 64 StGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- § 126 a StPO einstweilige Unterbringung
- § 463 Abs. 1 i.V.m. § 543 c StPO Sicherungshaft.

Für den Maßregelvollzug in Bayern außerdem relevante Bestimmungen fanden sich bis zur Neuregelung in Art. 95 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG). Diese Vorschrift regelte beispielsweise, dass für den Maßregelvollzug in Bayern die Bezirke oder deren Unternehmen zuständig sind (Art. 95 Abs. 1 AGSG), der Freistaat Bayern die notwendigen Kosten der Unterbringung trägt (Art. 95 Abs. 4 AGSG) und dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug oblag (Art. 95 Abs. 5 AGSG).

Seit dem 01.08.2015 ist der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung im Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG) geregelt.

2. Wie viele Einrichtungen der forensischen Psychiatrie gibt es in Bayern?

a) Seit wann?

¹ Aktenliste Nr. 687, Bl. 1 f. Soweit im Folgenden eine Seitenangabe erfolgt, bezieht sich diese auf die Seitenzahl des PDF-Dokuments, eine Blattangabe bezieht sich auf die Paginierung der gedruckten Seite.

² Um eine besser Lesbarkeit zu gewährleisten, wird im Fließtext auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

In Bayern gibt es 14 Maßregelvollzugseinrichtungen³, die zu unterschiedlichen Zeiten gegründet wurden. Die genauen Daten, zu denen eine eigenständige Abteilung für den Maßregelvollzug errichtet wurde, ergeben sich aus der folgenden Tabelle, die dem Bericht der Staatsregierung entnommen ist und auf den Angaben des Bayerischen Bezirktags sowie der Träger der Einrichtungen basiert.⁴

Oberbayern

kbo Inn Salzach Klinikum Standort Wasserburg: 01.07.1993

kbo Isar Amper Klinikum - Standort Haar: seit 1933, Standort Taufkirchen seit 1998

Niederbayern

Bezirksklinikum Mainkofen: 1933

Bezirkskrankenhaus (BKH) Straubing: 1990

Schwaben

BKH Günzburg: 1999 Gründung einer eigenen Abteilung

für Forensische Psychiatrie, 01.10.2002 eigenständige

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

BKH Kaufbeuren: 1977 Forensische Abteilung/Station,

2004 eigenständige Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

Mittelfranken

Bezirksklinik (BK) Ansbach⁵: Anfang bis Mitte der 1980er

Jahre erste rein forensische Station, 01.01.2000 eigenständige forensische Klinik

Klinikum am Europakanal Erlangen: seit 1979 Vollzug in

einem rein forensisch genutzten Gebäude, mit Beschluss

des Verwaltungsrates vom 21.02.2006 wird die Forensik zu einer selbständigen Klinik;

Unterfranken

Bezirkskrankenhaus Lohr am Main: 1986 eigenständige

Abteilungen, 1995 Errichtung des forensischen Zentrums

Bezirkskrankenhaus Schloss Wernneck: 1933

Oberfranken

Bezirkskrankenhaus Bayreuth: Dort erfolgte der Maßre-

gelvollzug vermutlich seit Inkrafttreten seiner gesetzlichen

Grundlage 1933 zunächst bis zur Auflösung des nunmehrigen

Bezirkskrankenhauses während des 2. Weltkriegs

aufgrund Stadtratsbeschlusses. Er wurde nach Wiederin-

betriebnahme des Krankenhauses nach dem 2. Weltkrieg

zunächst im Rahmen der stationären psychiatrischen

Versorgung wieder aufgenommen und seit 01.01.2000 in

der Organisationsform der nunmehr eigenständigen Klinik

für Forensische Psychiatrie vollzogen.

Oberpfalz

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in

Regensburg: Die Eröffnung konnte nicht genau ermittelt

werden, liegt aber vor 1980.

Klinik für junge Drogenabhängige in Parsberg (Parsberg

II): Januar 1980

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in

Parsberg (Parsberg III): November 2006

b) Mit wie vielen Patientenplätzen?

Aus dem Bericht der Staatsregierung ergibt sich, dass zum 31.12.2013 in Bayern insgesamt 2541 Patienten in Maßregelvollzugseinrichtungen behandelt wurden.⁶

³ Aktenliste Nr. 687, Bl. 2

⁴ Aktenliste Nr. 687, Bl. 2 f.

⁵ Für den Zeitraum bis 2002 handelt es sich um das Bezirkskrankenhaus (BKH) Ansbach, danach um das Bezirksklinikum (BK) Ansbach.

⁶ Aktenliste Nr. 687, Bl. 4

c) Mit welchem jeweiligen Personalaufwand?

Der Personalaufwand ergibt sich aus nachfolgenden Tabellen aus dem Bericht der Staatsregierung vom 27.02.2015 basierend auf Angaben des Bayerischen Bezirktags.⁷ Soweit nichts anderes angegeben, handelt es sich bei den Vollkraft-Stellen (VK-Stellen) um den Durchschnittswert 2014, bei externem Personal kann in der Regel nur der Wert 2013 angegeben werden.

Oberbayern**kbo Inn Salzach Klinikum (Standort Wasserburg)**

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	8,94
Pflegedienst	97,63
Sicherheitsdienst	33,09
Therapeutischer Dienst	38,46
Sonstiges PsychPV-Personal	
Verwaltungsdienst *)	9,96
Sonstiges*)	42,09

*) Berichtsjahr 2013

kbo Isar Amper Klinikum gGmbH mit den Standorten Haar (IAK KMO) *)

Personal	VK-Stellen	Zzgl. Kosten intern zugekaufter (personeller) Leistungen in €/Jahr
Ärztlicher Dienst	23,28	154.922
Psychologen	13,81	76.496
Pflegedienst	241,85	40.689
Sozialarbeiter, Sozialpädagogen	9,32	11.862
Ergotherapeuten	0,14	1.538.164
Bewegungstherapeuten	0,25	46.962
Sicherheits(fach)kraft	33,38	
Sekretärin/ Stationsassistentin	6,47	40.998
Sonstiges Personal	17,43	5.879.042

*) Stand 2013, für 2014 sind die Kosten für das zugekaufte Personal noch nicht abgerechnet

Taufkirchen (IAK-KT) *)

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	11,00
Psychologen	8,61
Pflegedienst	113,01
Sozialarbeiter, Sozialpädagogen	6,36
Ergotherapeuten	11,16
Bewegungstherapeuten	3,09
Sicherheits(fach)kraft **)	
Sekretärin / Stationsassistentin	4,45
Sonstiges Personal	44,97

*) Stand 2013, die Daten für 2014 können erst nach Abrechnung nachgeliefert werden

**) In Taufkirchen gibt es keinen gesondert ausgewiesenen Sicherheitsdienst. Der Sicherheitsbeauftragte ist im „sonstigen Personal“ enthalten.

Niederbayern**Straubing**

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	11,87
Pflegedienst	181,30
Sicherheitsdienst *)	59,57
Therapeutischer Dienst	28,39
Verwaltungsdienst	13,78
Sonstiges	33,76

Mainkofen

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	6,11
Pflegedienst	102,10
Sicherheitsdienst *)	
Therapeutischer Dienst	26,49
Verwaltungsdienst	2,54
Sonstiges	5,28

*) Hinweise:

Im Bereich Sicherheitsdienst sind 14,88 VK beim BKH Straubing enthalten, welche aber im Bezirksklinikum Mainkofen (Bereich Forensik) tätig sind. Die Personalkosten werden vom Bezirksklinikum Mainkofen getragen.

Schwaben**Günzburg**

Personal (stationärer Bereich)	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst / Psychol. Dienst	5,94 / 6,83
Pflegedienst	61,43
Sicherheitsdienst *)	
Therapeutischer Dienst	4,34
Verwaltungsdienst	5,15**)
Sonstiges (Ärztl. Schreibdienst; Sozialdienst, Kodierkräfte)	2,0 / 3,14 / 0,39

*) Ausgaben für den externen Sicherheitsdienst im Jahr 2014: 297.506,41 €

**) Stand 2012

Kaufbeuren

Personal (stationärer Bereich)	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst / Psychol. Dienst	9,09 / 14,55
Pflegedienst	120,64
Sicherheitsdienst *)	
Therapeutischer Dienst	19,88
Verwaltungsdienst	11,65**)
Sonstiges (MTD, Ärztl. Schreibd.; Sozialdienst, Wi.- u. Versorg.dienst)	0,25 / 3,10 / 7,14 / 5,82

*) Ausgaben für den externen Sicherheitsdienst im Jahr 2014: 192.499,06 €

**) Stand 2012

Mittelfranken**Klinik für Forensische Psychiatrie, BK Ansbach**

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	6
Pflegedienst	96
Sicherheitsdienst	35

Personal	VK-Stellen
Therapeutischer Dienst	38
Verwaltungsdienst	14
Sonstiges	5

Am Standort Ansbach wurden für 2014 für zusätzliches Überwachungspersonal 33.145€ gebucht. (Stand 13.1.2015, Änderungen sind durch Jahresabschlussarbeiten noch möglich.) Das Personal wurde insbesondere benötigt aufgrund der Stationsumzüge, die sich durch den Bezug des Neubaus Haus 16 ergeben haben.

Klinik für Forensische Psychiatrie, Klinikum am Europakanal Erlangen

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	8
Pflegedienst	64
Sicherheitsdienst	24
Therapeutischer Dienst	22
Verwaltungsdienst	7
Sonstiges	5

In Erlangen wird die Pforte komplett durch externes Personal besetzt. Das entspricht rund 5 VK-Stellen. Inklusive dieser Stellen wurden in Erlangen in 2014 insgesamt für zusätzliches Überwachungspersonal 160.536 € gebucht. (Stand 13.1.2015, Änderungen sind durch Jahresabschlussarbeiten noch möglich.)

Unterfranken

Bezirkskrankenhaus Lohr am Main

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	7,2
Pflegedienst	95,32
Sicherheitsdienst	3
Therapeutischer Dienst	27,97
Verwaltungsdienst*)	10,5
Sonstiges *)	19,55

Bezirkskrankenhaus Schloss Werneck

Personal	VK-Stellen stationär
Ärztlicher Dienst	4,35
Pflegedienst	35,20
Sicherheitsdienst	7,00
Therapeutischer Dienst	12,14
Verwaltungsdienst*)	4,20
Sonstiges*)	11,60

*) Beim „Verwaltungsdienst“ und bei „Sonstiges“ sind die Istwerte des Jahres 2013 angegeben.

Oberfranken

Bezirkskrankenhaus Bayreuth

Personal (stationärer Bereich)	VK *)
Ärztlicher Dienst / Psychol. Dienst	10,22

Pflegedienst incl. Mitarbeiter im internen Sicherheitsdienst	168,19
Therapeutischer Dienst (Psychologen Sozialpädagogen, Pädagogen, Ergo- sowie Sport- und Bewegungstherapie)	41,43
Verwaltungs- und Schreibdienst**)	17,6
Sonstiges Personal (Technik usw.)**)	26,81

*) 2014, vorläufig, nicht endgültig
**) Durchschnittswert 2013

Oberpfalz

Klinik für junge Drogenabhängige in Parsberg (Parsberg II)

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	5,24
Pflegedienst	45,84
Sicherheitsdienst	224.014 €
Therapeutischer Dienst	18,03
Verwaltungsdienst	7,24
Sonstiges	12,33

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Regensburg incl. Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Parsberg (Parsberg III)

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	14,81
Pflegedienst	157,39
Sicherheitsdienst	278.620 €
Therapeutischer Dienst	54,32
Verwaltungsdienst	21,17
Sonstiges	47,47

d) Mit welchem jeweiligen Haushaltsvolumen?

Mit den jeweiligen Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen werden Budgets vereinbart, aus denen die Träger die laufenden Kosten des Vollzugs decken. Im Jahr 2013 betrug die Summe der jeweiligen Budgets 218.175.772 €, im Jahr 2014 225.981.211 €. ⁸

3. Therapie

a) Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht das Therapieangebot in der forensischen Psychiatrie in Bayern seit 1986?

Dem gesetzlichen Auftrag, die untergebrachten Personen zu bessern, ist ein umfassender Therapieauftrag immanent. ⁹ Nach Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (UnterbrG) soll den Untergebrachten unter Beachtung medizinischer, sozialtherapeutischer und sicherheitsrechtlicher Erkenntnisse und Möglichkeiten Gelegenheit zu sinnvoller Beschäftigung und Arbeit gegeben werden. Für geleistete Arbeit ist ein angemessenes Entgelt zu gewähren. Daneben sind mögliche

⁸ Aktenliste Nr. 687, Bl. 11

⁹ Aktenliste Nr. 687, Bl. 12

weitere Hilfen nach Art. 3 UnterbrG zu gewähren oder zu veranlassen.

Art. 10 des am 01.08.2015 in Kraft getretenen BayMRVG lautet:

„(1) Die Maßregelvollzugseinrichtung soll der untergebrachten Person eine Arbeit oder Beschäftigung zuweisen und sie dazu anhalten, in Abhängigkeit von deren Gesundheitszustand an Arbeits- und Beschäftigungsangeboten teilzunehmen. Dabei sind deren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen.

(2) Geeigneten untergebrachten Personen kann Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen aus- oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 können bei entsprechender Lockerung des Vollzugs (Art. 16 bis 18) in Betrieben geeigneter privater Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung durchgeführt werden.“

b) Arten von Therapien seit 1986

aa) Welche Arten von Therapien werden angeboten?

bb) Nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Entscheidung, auf welchen Tätigkeitsfeldern jeweils Arbeitstherapien angeboten werden?

Der Zeuge Dr. Wörthmüller führte aus, im BKH Erlangen sei ein breites, individuell auf den Patienten abgestimmtes Therapieangebot vorhanden. Neben der klassischen ärztlichen Behandlung sowie Psychotherapie in Einzel- und Gruppenform gebe es neben Sport auch Beschäftigungs- und Ergotherapie. Die Arbeitstherapie sei ein wesentlicher Bestandteil des Therapieprogramms.¹⁰

Die Zeugin Prof. Dr. Dudeck gab an, im BKH Günzburg werde für jeden Patienten geprüft, welche speziellen Therapien er brauche. Im BKH Günzburg seien Ergo-, Arbeits-, Musik-, Sozio- und Psychotherapie vorhanden.¹¹ Die Therapieform der Arbeitstherapie gebe es bereits seit dem 19. Jahrhundert, um den inneren und äußeren Selbstwert zu stabilisieren. Dabei werde „hochindividuell“¹² geprüft, welche Förderung der jeweilige Patient benötige.

Der Zeuge Dr. Leipziger berichtete, im BKH Bayreuth gebe es eine Palette von Behandlungselementen, u.a. die klassische psychiatrische Behandlung, psychotherapeutische Behandlung sowie diverse Gruppen- und Einzeltherapien mit verschiedenen Bearbeitungsschwerpunkten. Ergänzend zu den kerntherapeutischen Angeboten würden für die allermeisten Patienten, die dafür ansprechbar seien, auch ergotherapeutische Angebote vorgehalten.¹³ Dieses Angebot umfasse neben einer industriellen Fertigung im geschlossenen Bereich, eine Werktherapie mit Ton und Holz, eine spezielle, stärker heilpädagogisch orientierte Ergotherapie sowie die Arbeit in der Gärtnerei. Die Ergotherapie sei verknüpft mit Bildungsangeboten, ausgehend vom Erlernen der

deutschen Sprache bis zu schulischen Angeboten.¹⁴ Zudem arbeite man mit der Arbeitsagentur für Arbeit und Firmen zusammen, um Patienten in eine berufliche Struktur entlassen zu können. Daneben gebe es Musiktherapie, kreative Therapie, Körpertherapie und Sport- und Bewegungstherapie.¹⁵

Im BKH Schloss Werneck gebe es neben der industriellen Fertigung als weitere Arbeitstherapien die Metallgestaltung, die Holz-Draht-Gruppe, die Holzwerkstatt, die Gärtnerei sowie eine Korbflechtere. Diese stellten unterschiedliche Anforderungen an den Patienten, für einen handwerklich nicht begabten Patienten sei beispielsweise die Holzwerkstatt nicht geeignet, während bestimmte Bereiche der industriellen Arbeitstherapie von jedem geleistet werden könnten.¹⁶ Während bei der industriellen Fertigung mehr die Daueraufmerksamkeit, das Durchhaltevermögen sowie die Fähigkeit, gewisse Strukturen einzuhalten, gefördert werde, seien es beispielsweise bei der Holzbearbeitung oder dem Kunsthandwerk handwerkliche oder künstlerische Fähigkeiten. Die heutige Situation sei nicht mehr vergleichbar mit der Situation zur Jahrtausendwende. Die strukturellen Bedingungen, die Regelungsdichte und das eingesetzte Personal hätten sich in der Forensik allgemein deutlich geändert.¹⁷

Auch im BK Mainkofen sei die Arbeitstherapie eine von weiteren Therapieformen. Im gesicherten Bereich gebe es eine industrielle Fertigung, im Therapiezentrum einen weiteren Bereich für bereits gelockerte Patienten.¹⁸

Im BK Ansbach sei neben der Spielzeugherstellung auch eine Kartonagenfaltung sowie eine Zirkelherstellung vorhanden.¹⁹ Zudem bestehe die Möglichkeit, in einer Schreinerei sowie einer Gärtnerei zu arbeiten.

Im BKH Straubing gebe es neben störungsspezifischen Therapiemaßnahmen auch Gruppenpsychotherapie sowie Milieuthherapie.²⁰ Die schulische Bildung werde ebenfalls gefördert, in den Arbeitstherapien werde eine Berufsausbildung ermöglicht. Daneben gebe es auch kreativ-künstlerische Therapieeinheiten sowie Sportmöglichkeiten. Eine Form der Arbeitstherapie sei der Modellbau gewesen, der eine sehr differenzierte und hoch qualifizierte Therapie gewesen sei, die besonders für hoch intelligente Patienten mit motorischen Fähigkeiten gut gewesen sei.

Im BKH Lohr seien Angebote in der Ergo- und Arbeitstherapie, der Musiktherapie und der Kunsttherapie vorhanden. Zudem gebe es eine Reihe von Bewegungsangeboten.²¹

c) Wer bestimmt wann, wo und wer welche Therapiemaßnahme erhält?

d) Wie wird der individuelle Verlauf einer Therapiemaßnahme gestaltet und begleitet?

e) Findet eine Evaluation der jeweiligen Therapiemaßnahmen statt und wie wird dies ggf. kommuniziert? Welchen Sinn und Nutzen haben die Therapieangebote im Allgemeinen?

¹⁴ Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 61 f.

¹⁵ Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 65

¹⁶ Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 5 f.

¹⁷ Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 9

¹⁸ Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 70

¹⁹ Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 6 f.

²⁰ Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 60 f.

²¹ Zeuge Prof. Dr. Bönsch, 12.03.2015, Bl. 4

¹⁰ Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 44

¹¹ Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 24, 26

¹² Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 25

¹³ Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 60 f.

Der Zeuge Dr. Leipziger führte aus, je nach Erkrankung stünden dem Patienten eine Reihe von Behandlungselementen zur Verfügung. Dazu gehöre auch eine psychotherapeutische Behandlung, in der sich ein für jeden Patienten bestimmter Bezugstherapeut um die notwendigen einzel- und gruppentherapeutischen Maßnahmen kümmere.²²

Der Zeuge Dr. Volz führte aus, die individuelle Therapie eines Patienten werde durch das Behandlungsteam festgelegt. Dies erfolge in der Regel im Konsens. Er als Ärztlicher Leiter greife nur in problematischen Fällen ein.²³ Im BKH Schloss Werneck würden die einzelnen Maßnahmen EDV-gestützt verarbeitet, so dass – bei bestehender Zugangsberechtigung – der Therapiefortschritt nachzuvollziehen sei.²⁴

Im BKH Erlangen seien multiprofessionelle Teams bestehend aus mindestens acht Personen vorhanden, welche den individuellen Therapieplan eines jeden Patienten festlegen.²⁵ Die erste Fallbesprechung finde innerhalb der ersten Wochen statt, in der Folge würde die Therapie regelmäßig überprüft, mindestens einmal pro Jahr. Bei manchen Patienten bestehe bereits der erste Schritt in einer Arbeitstherapie, die ausgehend von beispielsweise einer Stunde pro Tag ausgebaut werde auf einzelne halbe Tage, um den Patienten zu integrieren und so zu einer weiteren Therapie zu motivieren.²⁶ Wenn ein Patient dann gelockert sei, könne man über andere Formen von Arbeitstherapie nachdenken, wie beispielsweise Gartenbau im Gelände der Klinik.²⁷ In einer dritten Phase vor der Entlassung könnten die Patienten dann einer regulären Beschäftigung außerhalb der Klinik nachgehen, frühmorgens die Klinik verlassen und abends zurückkehren.²⁸

Wann mit der Arbeitstherapie begonnen werde, so der Zeuge Dr. Schwerdtner, hänge vom Zustand des Patienten ab. Dies könne bereits nach wenigen Tagen der Fall sein, aber auch erst nach einigen Monaten.²⁹

Es komme nicht vor, dass ein Patient den ganzen Tag nur mit Arbeitstherapie beschäftigt sei.³⁰ Die Dauer der täglichen Arbeitstherapie betrage ca. vier Stunden. Gelegentlich werde ein Patient auch länger beschäftigt, wenn man dessen Belastungsfähigkeit überprüfen wolle.³¹ Im BKH Schloss Werneck betrage die maximale Dauer der Arbeitstherapie pro Tag sechs Stunden.³² Dies gilt auch für das BK Ansbach.³³

Nach den Angaben der Zeugin Prof. Dr. Dudeck³⁴ finde in den ersten sechs Wochen nach Aufnahme eines Patienten eine Aufnahme- und Diagnostikkonferenz statt, an der alle für die Behandlung relevanten Personen teilnahmen und auch dem Patienten der Grund seiner Aufnahme erläutert werde. Dann werde eine Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan individuell für den einzelnen Patienten erstellt. Der Therapieplan werde in Absprache mit dem Patienten

22 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 60
 23 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 4 f.
 24 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 6
 25 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 44 f.
 26 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 45 f.
 27 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 46
 28 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 47
 29 Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 70 f.
 30 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 30
 31 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 65
 32 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 13
 33 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 20
 34 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 23 f., 26

und unter Einbeziehung seiner Biografie und seines Schul- und Berufsabschlusses von einem multiprofessionellen Team erstellt.

Die Erstellung der Therapiepläne erfolge im BKH Bayreuth durch die am Patienten arbeitenden Mitarbeiter der Station unter oberärztlicher Leitung. Über die Therapiefortschritte würden der Zeuge Dr. Leipziger und seine leitenden Mitarbeiter informiert. Ergänzend würden dann auch ergotherapeutische Maßnahmen ins Auge gefasst.³⁵ Ergotherapie diene der Belastungserprobung, Arbeit habe eine wichtige soziale Funktion und die Ergotherapie diene als soziales Umfeld.³⁶ Therapien, wie Musiktherapie, kreative Therapie oder Sport- und Bewegungstherapie böten die Möglichkeit, zu manchen Patienten eher einen Zugang zu finden als über verbale Wege.³⁷

Der Zeuge PD Dr. habil. Nitschke führte aus, der Therapieplan werde gemeinsam durch ein multiprofessionelles Team bestehend aus Ergotherapeuten, Arbeitstherapeuten, Psychologen, Sozialpädagogen und Ärzten erstellt.³⁸ Hinsichtlich der Arbeitstherapie sei es zunächst nötig festzustellen, wozu der Patient fähig sei. Viele Patienten hätten keinen strukturierten Tagesablauf, so dass man versuche, dort mit Arbeitstherapie anzusetzen.³⁹ Der Therapieplan werde auch mit dem Patienten besprochen, dieser habe die Möglichkeit, seine Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern.⁴⁰

Auch im BKH Straubing, dem als zentrale Maßregelvollzugsklinik für besondere Patienten, Patienten nur aus anderen Maßregelvollzugseinrichtungen zugewiesen werden, folge nach der Diagnostik die Erstellung eines Therapieplans.⁴¹ Dieser werde dann mit dem Patienten besprochen und spätestens nach einem Jahr überprüft. Nach Ankunft des Patienten werde geprüft, für welche Arbeitstherapien er sich eigne, worauf das Behandlungsteam einen Vorschlag mache. In der Regel sei die Arbeitstherapie vormittags oder nachmittags, in Ausnahmefällen könne ein Patient auch ganztags arbeiten.⁴²

Der Zeuge Prof. Dr. Bönsch führte aus, im BKH Lohr sei die Arbeitstätigkeit der Patienten ein wichtiges Ziel und ein großes Therapieanliegen.⁴³ Es komme auch vor, dass ein Patient morgens mit der Arbeitstherapie beginne und bei einer Stunde Mittagspause um 16 oder 17 Uhr fertig sei, was aber vom jeweiligen Stadium des Patienten abhängen.

Nach den Angaben des Zeugen Dr. Steinböck⁴⁴ verfolge die Arbeitstherapie drei Ziele: Therapie, Vorbeugung von Hospitalismusschäden sowie Rehabilitation. Es sei nicht möglich, acht Stunden am Tag Gesprächstherapie zu machen. Dies brächte nichts, da sich das in der Therapie Gelernte setzen und vom Patienten im Alltag eingeübt werden müsse. Therapie bedeute, dass man Gespräche anbiete, aber auch das Milieu wirken lasse und man andere Therapien, wie nonverbale Therapien oder Arbeitstherapie anwende.

35 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 61
 36 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2016, Bl. 63
 37 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2016, Bl. 65 f.
 38 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 5
 39 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 6
 40 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 34
 41 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 59
 42 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 63
 43 Zeuge Prof. Dr. Bönsch, 12.03.2015, Bl. 4 f.
 44 Zeuge Dr. Steinböck, 12.03.2015, Bl. 69 f.

f) Inwieweit werden Patienten bei den Therapiemaßnahmen mit einbezogen und wie wird sichergestellt, dass sie eine freiwillige und informierte Entscheidung treffen?

Zwar bestehe eine Pflicht zur Teilnahme an den Therapien, es sei aber nicht möglich, einen Patienten dazu zu zwingen. Es sei allerdings so, dass Ergotherapie, Arbeitstherapie und Sport besser angenommen würden, als andere Angebote, wie beispielsweise eine Psychotherapie, da es in dieser um die individuelle Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie gehe.⁴⁵ Kein Patient werde zu einer Arbeitstherapie gezwungen.⁴⁶

Auf Grund der Freiwilligkeit versuche man, die Patienten dazu zu überreden, mit einer Arbeitstherapie zu beginnen.⁴⁷ Der Therapieplan werde im BKH Günzburg in Absprache mit dem Patienten und unter Einbeziehung seiner Biografie und seines Schul- und Berufsabschlusses von einem multiprofessionellen Team erstellt.⁴⁸ Nach dem Zeugen Leipziger werde im BKH Bayreuth die Behandlungsstrategie mit dem Patienten auch besprochen, damit dieser wisse, worauf er sich einlasse.⁴⁹ Im BKH Lohr, so der Zeuge Prof. Dr. Bönsch, entscheide im Regelfall das Team gemeinsam mit dem Patienten, welche Therapieverfahren zum Einsatz kämen.⁵⁰ Bei der Auswahl der Therapie versuche man die Interessen und Vorerfahrungen der Patienten zu berücksichtigen. Für jeden Patienten werde individuell versucht, das Passende zu finden.⁵¹

Der Zeuge Dr. Steinböck⁵² führte aus, es liege in der Verantwortung des Bezugstherapeuten, den Therapieplan in enger Rücksprache mit dem multiprofessionellen Team auf der Station zu erarbeiten und vom zuständigen Oberarzt genehmigen zu lassen. Der Therapieplan werde als vorläufiges Papier schriftlich fixiert und mit dem Patienten ausführlich besprochen. Man könne einen Patienten nicht zwingen, an einer Therapie teilzunehmen, oder ihn im Falle der Weigerung bestrafen. Es gehe darum, den Patienten zu motivieren. Wenn dies nicht helfe, sei das BKH gefordert, alternative Therapien zu finden.

g) Unter welchen Voraussetzungen werden Externe (Personen und Firmen) bei den Therapiemaßnahmen mit einbezogen?

Die Aufträge für die Arbeiten, die in den Arbeitstherapiezentren des BKH Günzburg ausgeführt würden, kämen, so die Zeugin Prof. Dr. Dudeck, von externen Auftraggebern. Wenn eine Firma beispielsweise anrufe und frage, ob ein Auftrag zum Zusammenbau von Schlüsselanhängern ausgeführt werden könne, prüfe der Leiter, ob es geeignete Patienten gebe. Wenn dies der Fall sei, werde durch das Servicezentrum Finanzen ein Vertrag geschlossen und am Ende eine Rechnung gestellt. Durchschnittlich arbeite das BKH Günzburg mit ca. 28 Firmen im Bereich der Arbeitstherapie zusammen.⁵³

Im BKH Schloss Werneck seien Externe nur für die industrielle Fertigung relevant.⁵⁴ Es seien vier Kooperationspartner vorhanden, mit denen man bereits Jahrzehnte zusammenarbeite. Mit den vier Kooperationspartnern im Bereich der industriellen Fertigung gebe es schriftliche Rahmenvereinbarungen und Preislisten, so der Zeuge Dr. Volz.⁵⁵

Der Zeuge Dr. Wörthmüller führte aus, es seien langjährige Auftraggeber vorhanden, vor allem aus dem Bereich der Spielzeugindustrie, die immer wieder mit Aufträgen auf das BKH Erlangen zukämen.⁵⁶ Die Aufträge würden im BKH Erlangen so abgewickelt, dass das zu bearbeitende Material per Lieferschein an das BKH geliefert werde und die fertigen Teile wieder abgeholt werden.⁵⁷

Wie der Zeuge Dr. Leipziger erläuterte, sei die Marktlage dünn, man orientiere sich an den Aufträgen, die beispielsweise Werkstätten für behinderte Menschen bekämen. Es sei ein Problem, genügend Aufträge zu bekommen, da viele der möglichen Arbeiten ins Ausland verlagert würden.⁵⁸ Deshalb gebe es die Gärtnerei sowie die Holztherapie, in der die Patienten auch Gegenstände für den eigenen Bedarf herstellen könnten. Vieles laufe über „Mundpropaganda“ im Austausch zwischen den einzelnen Einrichtungen.⁵⁹ Man sei daran interessiert, länger laufende Aufträge zu erhalten, um die Therapie konstant anbieten zu können. Es sei nicht sinnvoll, für einige Cent mehr für einzelne Projekte zu fertigen, wie beispielsweise das Weihnachtsgeschäft, dann aber keine Aufträge zu haben.⁶⁰

Der Zeuge Dr. Schwerdtner führte aus, dass im BK Mainkofen der Leiter der Arbeitstherapie mit verschiedenen Firmen und Auftraggebern in Kontakt trete. Entweder durch den Leiter der Arbeitstherapie oder durch die Firma werde ein Angebot erstellt, insbesondere was den zu bezahlenden Preis betrifft. Wenn das Angebot angenommen werde, werde das Material geliefert und es würden monatliche Rechnungen gestellt.⁶¹

Das BKH Ansbach, so der Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, arbeite mit fünf externen Firmen zusammen.⁶² Man versuche, selbst mit Firmen in Kontakt zu treten. Man sei froh um jeden Auftraggeber, der eine sinnvolle Tätigkeit anbieten könne. Von den Firmen werde dann ein Angebot nach Stückzahlen erstellt. Wenn die Teile geliefert würden, werde dies über einen Lieferschein und die Stückzahlen festgehalten, ebenso bei Abholung der fertigen Teile. Eine genaue Prognose, wann ein Auftrag fertiggestellt werden könne, sei nicht möglich, da dies von der Motivation der Patienten abhängt. Die Verträge seien mündlich, in Zukunft solle es jeweils schriftliche Rahmenverträge geben.⁶³

Im BKH Straubing, so die Zeugin Dr. Lausch, sei es die Aufgabe des Leiters der Arbeitstherapie, neue Aufträge zu akquirieren.⁶⁴ Zudem gebe es über „Mundpropaganda“ immer wieder Anfragen für Einzelstücke. Die einzige Werbung sei der Herbstbasar.

45 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 41

46 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 14

47 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 6

48 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 23 f., 26

49 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 58 f.

50 Zeuge Prof. Dr. Bönsch, 12.03.2015, Bl. 6

51 Zeuge Prof. Dr. Bönsch, 12.03.2015, Bl. 21 f.

52 Zeuge Dr. Steinböck, 12.03.2015, Bl. 73 ff.

53 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 27 ff.

54 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 8

55 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 12

56 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 48

57 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 49

58 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 62

59 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 77

60 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 85

61 Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 72

62 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 17 f.

63 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 31 ff.

64 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 63 f.

Im BKH Kaufbeuren seien Auftraggeber vorhanden, mit denen man teilweise schon seit 50 Jahre zusammenarbeite.⁶⁵ Zudem produziere man die Abzeichen für das Tänzelfest. Auch gebe es ein von Patienten und Therapeuten entwickeltes Projekt, wonach jedes in Kaufbeuren neu geborene Kind eine Bärengarderobe erhalte. Diese werde auch im Rahmen der Arbeitstherapie hergestellt.

Der Zeuge Prof. Dr. Bönsch⁶⁶ führte aus, im BKH Lohr gebe es Angebote im niederschweligen Bereich, wie eine Filzwerkstatt, in welcher Basteleien für den Weihnachtsmarkt oder das Sommerfest hergestellt würden. Außerdem könne man im Gutshof und in der Gärtnerei tätig sein. Die Angebote betreibe das BKH nicht kommerziell. Es seien zudem 40 Handwerker als Mitarbeiter des BKH zur Tätigkeit in den Handwerksregiebetrieben des BKH angestellt, in welchen auch die Patienten in überschaubarem Umfang mitarbeiten könnten. Aufträge von Fremdfirmen spielten keine große Rolle, derzeit sei man nur für zwei Firmen tätig. Von diesen bekomme man das Material geliefert und man sei froh darüber, da man ja kein verlässlicher Produzent sei.

h) Bestehen Compliance-Regeln für Klinik- bzw. Anstaltsangehörige und Externe bezüglich der Therapiemaßnahmen zu Punkt g)?

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage A) 4. f) Bezug genommen.

Im BKH Schloss Werneck gebe es keine speziellen Regelungen, sondern die für alle Bereiche geltenden Vorschriften gegen Korruption.⁶⁷

Im BKH Erlangen gelte, so der Zeuge Dr. Wörthmüller, der Grundsatz „keine Geschäfte mit Patienten“⁶⁸, ebenso im BK Ansbach.⁶⁹

Auch im BKH Regensburg gebe es die Vorgabe, dass die Mitarbeiter nicht selbst Aufträge an forensische Patienten vergeben dürfen.⁷⁰

i) Welche datenschutzrechtlichen Maßnahmen sind bei der Einbeziehung Externer einzuhalten und wie werden diese überprüft?

Im BKH Günzburg gebe es keinen Kontakt zwischen den Patienten sowie externen Auftraggebern.⁷¹ Gleiches gilt für das BKH Schloss Werneck. Allenfalls beim Auf- und Abladen des LKW in der Schleuse könne der Fahrer Patienten sehen. Dem Fahrer sei es nicht möglich, den Bereich hinter der Schleuse zu betreten.⁷² Auch im BKH Erlangen ist ein Betreten des Fertigungsbereichs nicht möglich, allenfalls bei der Anlieferung und Abholung könne ein Kontakt zu Patienten entstehen.⁷³

Für einen Kontakt zwischen Externen und Patienten gebe es im BKH Bayreuth keine Möglichkeit, aber auch kein Not-

wendigkeit. Die Materialien würden angeliefert, die fertigen Produkte per LKW abgeholt.⁷⁴

Im BK Mainkofen gebe es auch bei der Anlieferung sowie der Abholung keinen Kontakt mit den Patienten, da das Be- und Entladen durch Mitarbeiter der Arbeitstherapie erfolge.⁷⁵

Im BK Ansbach laufe der Kontakt zu den Auftraggebern über den Arbeitstherapeuten, ein Kontakt zu Patienten bestehe nicht.⁷⁶

j) Welche Verträge mit externen Auftraggeberinnen und Auftraggebern bzw. Beteiligten sind in Bayern im Rahmen der Therapiemaßnahmen seit 1986 geschlossen worden (Anzahl, Art und Laufzeit)?

Eine genaue Auflistung der mit Externen im Rahmen der Arbeitstherapie geschlossenen Verträge in Bayern seit 1986 liegt nicht vor.

Auf die Antwort zu Frage A) 3. g) wird Bezug genommen.

k) Werden die Maßnahmen, die unter Beteiligung von Externen angeboten werden, einer Qualitätskontrolle unterworfen?

Die im BKH Günzburg beschäftigten Arbeitstherapeuten seien auch handwerklich qualifiziert. Die Qualitätskontrolle erfolge ausschließlich extern im Betrieb.⁷⁷

In der industriellen Fertigung, so der Zeuge Dr. Volz, werde nur die Stückzahl erfasst.⁷⁸

Im BKH Lohr gebe es einen ständigen Austausch mit den externen Firmen. Die Laufzeit der Verträge betrage im Regelfall ein Jahr. Diese würden im nächsten Jahr dann entweder neu geschlossen oder nicht. So sehe die Überwachung de facto aus.⁷⁹

Der Zeuge Dr. Mache führte aus, im BKH Regensburg würden interne Qualitätskontrollen durchgeführt. Die Arbeitstherapeuten stünden in Kontakt mit den Auftraggebern und informierten sich über die Qualität.⁸⁰

l) Wie werden Externe für Maßnahmen gewonnen?

m) Wie werden externe Personen und Firmen für die Mitwirkung bei therapeutischen Maßnahmen gewonnen (z.B. Ausschreibung)?

Auf die Antwort zu Frage A) 3. g) wird Bezug genommen.

n) Nach welchen rechtlichen Grundlagen und sonstigen Kriterien werden die Vertragsinhalte mit Externen, insbesondere die Entgelte, festgelegt? (Kostendeckung?)

o) Wer schließt diese Verträge?

p) Wie wird der Vollzug dieser Verträge überwacht?

65 Zeuge Ormanns, 23.04.2015, Bl. 108 f.

66 Zeuge Prof. Dr. Bönsch, 12.03.2015, Bl. 12 f.

67 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 16

68 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 62

69 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 28 f.

70 Zeuge Dr. Mache, 12.03.2015, Bl. 50

71 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 28

72 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 14

73 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 49

74 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 84

75 Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 74 f.

76 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 18

77 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 28

78 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 17

79 Zeuge Prof. Dr. Bönsch, 12.03.2015, Bl. 16

80 Zeuge Dr. Mache, 12.03.2015, Bl. 44

Im BKH Günzburg werde mit den Arbeitstherapien kein Überschuss erwirtschaftet.⁸¹

Die im BKH Bayreuth angebotenen Arbeitstherapien seien auch nicht kostendeckend, dies sei auch nicht Ziel der Arbeitstherapie. Es sei nicht möglich, mit den Erlösen, die im Rahmen der Arbeitstherapie erzielt würden, die Kosten zu decken.⁸²

Auch im BKH Schloss Werneck seien die Arbeitstherapien nicht kostendeckend.⁸³ Hinsichtlich der in der industriellen Fertigung bestehenden Rahmenverträge schwanke der Stückpreis sehr stark, da ein hoher Konkurrenzdruck herrsche.⁸⁴ Für den Abschluss der Verträge sei die Verwaltung zuständig.

Im BKH Erlangen könne über die Einnahmen das Arbeitstherapieentgelt gedeckt werden, so dass die Einnahmen an die Patienten fließen würden. Nicht berücksichtigt seien Raumkosten oder die Lohnkosten der Arbeitstherapeuten.⁸⁵

Im BK Mainkofen sei eine vollständige Kostendeckung auf Grund der hohen Personalkosten nicht möglich.⁸⁶

Im BK Ansbach entstehe bei Berücksichtigung von Raum- und Personalkosten ein jährlicher Verlust von ca. 400.000 €. ⁸⁷ Aus therapeutischen Gründen sei es aber sinnvoll, Aufträge zu erhalten, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt ähnlich seien. Wenn ein Patient unterfordert sei, bestehe die Möglichkeit, in der Schreinerei oder der Gärtnerei zu arbeiten.

Im BKH Straubing erfolge die Kalkulation von Einzelaufträgen durch den Handwerksmeister, der Kunde erhalte dann einen Kostenvoranschlag.⁸⁸ Meistens erfolge dann eine mündliche, selten auch eine schriftliche Vereinbarung. Der Kostenvoranschlag sei dann Grundlage für die Verwaltungs- und Finanzabteilung bei der Erstellung der Rechnung sowie der Kontrolle der Bezahlung. Bis zu einem Betrag von 100.000 € sei es möglich, Verträge ohne Beteiligung des Klinikdirektors zu schließen. In regelmäßigen Abständen erfolge dann eine interne Prüfung durch den Krankenhausdirektor bzw. das Rechnungsprüfungsamt. Die Einnahmen seien nicht ausreichend, um die Kosten zu decken.⁸⁹ 2008 bis 2013 seien nur 70 % bis 85 % der Kosten gedeckt gewesen, wobei dies nur für Material und Entlohnung, nicht für Raum- und Personalkosten gelte.

Im BKH Kaufbeuren seien nur mündliche Verträge vorhanden.⁹⁰ Für den Fall einer Anfrage werde dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot unterbreitet, welches „über seinen Schreibtisch gehe“, so der Zeuge Ormanns. Auf dieser Grundlage werde der Auftrag dann von der Finanzabteilung abgerechnet. Die Arbeitstherapie arbeite nicht kostendeckend.

Der Zeuge Prof. Dr. Bönsch⁹¹ führte aus, im BKH Lohr seien die Therapeuten für die Einholung von Aufträgen zuständig, es gebe Börsen im Internet sowie eine Reihe von Firmen,

mit denen man schon lange zusammenarbeite. Die Konkurrenz (Werkstätten für Menschen mit Behinderung etc.) sei allerdings groß. Es werde besprochen, welche Aufträge ins Konzept passten, was man in den Räumlichkeiten anbieten könne und welchen Auftrag die Patienten ausführen könnten. Der Vertrag werde dann mit der Klinikleitung, genauer gesagt mit dem Verwaltungsdirektor geschlossen. Pro Jahr gebe es Aufträge in einer Größenordnung von Einnahmen in Höhe von 3.000 €, wobei ungefähr 8.000 € an Therapieentgelten ausbezahlt würden. Die Arbeitstherapie werde therapeutisch betreut, ein Geschäft mache man damit nicht. Eine Kostendeckung spiele keine Rolle.

Kostendeckung in der Arbeitstherapie sei illusionär, so der Zeuge Dr. Mache.⁹² Die externen Firmen seien nicht bereit, schriftliche Verträge zu schließen, weil sie sich damit binden und zu weiteren Aufträgen verpflichten würden. Das BKH Regensburg sei jedoch auf Aufträge angewiesen, um die Patienten etwas Sinnvolles und Realitätsnahes machen lassen zu können. Es gebe nicht viele Firmen, die dem BKH Regensburg Aufträge erteilten, es habe auch schon Zeiten gegeben, in denen man große Probleme gehabt habe, die Patienten überhaupt zu beschäftigen.⁹³ Wenn es die Verpflichtung gebe, alle Aufträge schriftlich zu fixieren, wäre zwar Transparenz gegeben, man würde jedoch dann keine Aufträge mehr erhalten.⁹⁴

- q) Welche Therapiegebühren wurden im Untersuchungszeitraum in Bayern gezahlt?**
- r) Inwieweit verfügen die Patientinnen und Patienten über ihr therapeutisches Entgelt?**
- s) Werden die Entgelte in irgendeiner Art und Weise bezüglich einer etwaigen Entlassung zur sozialen Absicherung berücksichtigt?**

Im BKH Günzburg sei es keinem Patient möglich, mehr als 25 € im Monat zu verdienen, so die Zeugin Prof. Dr. Dudeck, da ansonsten das Taschengeld gekürzt werde. Über diese 25 € monatlich könne der Patient frei verfügen.⁹⁵

Im BKH Bayreuth betrage das Arbeitstherapieentgelt zwischen 0,80 € und 1,50 € pro Stunde.⁹⁶ Falls ein Patient unter Aufsicht des Therapeuten beispielsweise die Endkontrolle mache oder am Tisch Arbeitsabläufe organisiere, könne er einige Cent mehr pro Stunde erhalten.⁹⁷

Im BKH Schloss Werneck betrage das Therapieentgelt 10 € bei einer Woche Arbeit pro Monat, 15 € bei zwei Wochen und 25 € bei drei Wochen oder mehr.⁹⁸ Das Geld werde dem Patienten auf einem Konto gutgeschrieben. Es gebe Vorgaben, wieviel Bargeld ein Patient bei sich haben dürfe. Auszahlungen müssten beantragt werden. Wenn sich beispielsweise ein Patient, der wenig Geld habe, einen teuren Fernseher kaufen wolle, halte man es im Rahmen der Fürsorge für angebracht, mit dem Patienten darüber zu sprechen.⁹⁹

81 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 29

82 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 68

83 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 12

84 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 17 f.

85 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 50

86 Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 75

87 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 19 f.

88 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 64 ff.

89 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 68 f.

90 Zeuge Ormanns, 23.04.2015, Bl. 109

91 Zeuge Prof. Dr. Bönsch, 12.03.2015, Bl. 14 ff., 21

92 Zeuge Dr. Mache, 12.03.2015, Bl. 42 f.

93 Zeuge Dr. Mache, 12.03.2015, Bl. 63

94 Zeuge Dr. Mache, 12.03.2015, Bl. 59

95 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 27

96 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 63

97 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 84

98 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 14

99 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 27 f.

Im BKH Erlangen würden 1,00 € bis 1,60 € pro Stunde bezahlt, was im Bundesvergleich im oberen Bereich liege.¹⁰⁰ Das Entgelt werde dem Konto des Patienten gutgeschrieben, von dem wöchentlich mehrmals Abhebungen möglich seien.¹⁰¹

Das Motivationsgeld im BK Mainkofen liege zwischen 0,80 € und 2,80 € für eine 45-minütige Arbeitseinheit. Der genaue Betrag werde nach verschiedenen Kriterien vom Arbeitstherapeuten festgelegt.¹⁰² Das Entgelt werde auf das Konto des Patienten einbezahlt, von dem dann Abhebungen möglich seien. Es gebe Patienten, die monatlich 200 € verdienen.¹⁰³

Im BK Ansbach beträgt das Therapieentgelt zwischen 0,60 € und 1,60 € pro Stunde.¹⁰⁴ 2013 sei zwischen den Leitern der Ergotherapien ein Kriterienkatalog für die Bemessung des Therapieentgelts abgestimmt worden. Für jeden Patienten werde ein eigenes Konto geführt, dem das Therapieentgelt gutgeschrieben wird.¹⁰⁵ Im Schnitt habe ein Patient 50 € Bargeld.

Im BKH Straubing gebe es ein differenziertes System, um die Höhe der Belohnung festzusetzen. Das Monatsentgelt liege zwischen 80 Cent und 300 €, wobei ab einem bestimmten Betrag eine Anrechnung erfolge.¹⁰⁶ Grundsätzlich gebe es auch keine Beschränkungen für den Besitz von Bargeld, außer man habe beispielsweise den Verdacht, dieses werde gehortet, um etwas Sicherheitsrelevantes vorzunehmen.

Im BKH Kaufbeuren werde ein monatliches Therapieentgelt von 0 bis 25 € im Monat bezahlt.¹⁰⁷ Die stundenweise Berechnung sei 2004/2005 abgeschafft worden.

4. Rechts- und Fachaufsicht

a) Wie ist und war die Rechts- und Fachaufsicht in der forensischen Psychiatrie in Bayern seit 1986 geregelt?

Die Rechtsaufsicht über die Bezirke obliegt nach Art. 92 der Bezirksordnung (BezO) dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI).

Bis 31.12.1992 oblag auch die Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung dem StMI.¹⁰⁸

Die Fachaufsicht wurde zum 01.01.1993 auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, jetzt StMAS übertragen.

Seit Inkrafttreten des BayMRVG am 01.08.2015 ist die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug gem. Art. 50 Abs. 1 BayMRVG beim Zentrum Bayern Familie und Soziales angesiedelt. Das Amt für Maßregelvollzug befindet sich in Nördlingen.

100 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 52, 64

101 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 51

102 Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 72

103 Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 73 f.

104 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 20 f.

105 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 22 f.

106 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 69 f.

107 Zeuge Ormanns, 23.04.2015, Bl. 114

108 Aktenliste Nr. 687, Bl. 12

b) Waren im Untersuchungszeitraum die für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Stellen der Bezirke und die zuständigen Ministerien über die Vorgänge in der Arbeitstherapie „Modellbau“ informiert? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden diesbezüglich getroffen?

Dem StMI waren die Vorgänge um die Arbeitstherapie Modellbau nicht bekannt und es traf als Rechtsaufsichtsbehörde auch keine Maßnahmen diesbezüglich.¹⁰⁹

Befassung des StMAS

In einem Raum- und Funktionsprogramm eines Architekten aus dem Jahr 1996 ist ein Raum für die Arbeitstherapie Modellbau erwähnt.¹¹⁰ Auch in einem Bericht der vom Bezirk Mittelfranken eingesetzten Sachverständigengruppe zur Situation der forensischen Abteilung des BK Ansbach vom 20.07.1999, der dem StMAS übersandt wurde¹¹¹, ist die Arbeitstherapie Modellbau erwähnt. Die Sachverständigengruppe bezeichnete die Arbeitstherapie Modellbau in ihrem Bericht als begrüßenswerte, erhaltenswerte Einrichtung, die keinerlei Sicherheitsbedenken rechtfertige und regte im Hinblick auf Therapien anderer Patienten an, dass die Arbeitstherapie Modellbau vom Privileg zum Regelfall werden solle, indem nicht das bislang einzige Beispiel individuellen Handelns abgeschafft, sondern individuelles Herangehen verallgemeinert werde.¹¹² Der konkrete Maßnahmenkatalog der Sachverständigengruppe enthielt keine Vorschläge zur Änderung der Arbeitstherapie Modellbau.¹¹³ Die näheren Einzelheiten zu diesem Bericht werden bei der Antwort zur Frage A) 4. d) behandelt.

Fachaufsichtlich tätig hinsichtlich der Arbeitstherapie Modellbau wurde das StMAS im November 2008.

Zur Kenntnis des StMAS über die untersuchungsgegenständlichen Vorgänge in der Arbeitstherapie Modellbau

Der Zeuge Seitz¹¹⁴, damaliger Amtschef des StMAS, gab an, dass er zum ersten Mal am 31. Oktober 2008 über die Arbeitstherapie Modellbau informiert worden sei. Der Zeuge Ariens, damaliger Leiter des Referats für Maßregelvollzug im StMAS, sei zu ihm gekommen und habe berichtet, dass ein Schreiben des Rechnungsprüfungsamts existiere, offenbar an den damaligen Krankenhausdirektor von Straubing, in dem einige Fragen aufgeworfen worden seien und in dem auch der Name „Haderthauer“ und die Firma „Sapor Modelltechnik GbR“ mit erwähnt worden seien. Dieses Schreiben habe der Zeuge Seitz zum Anlass genommen, mit der Betroffenen, die am 30.10.2008 zur Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ernannt worden war, zu reden. Der Zeuge Seitz führte aus, als er von der Angelegenheit erfahren habe, sei ihm sofort klar gewesen, dass daraus ein Interessenkonflikt für die neue Staatsministerin entstehen könne. Er habe sie darauf in einem persönlichen Gespräch hingewiesen und ohne dass er sie dazu habe überreden müssen, habe sie ihm am 06.11.2008, zwei Tage nach dem Gespräch, mitgeteilt, ihr

109 Aktenliste Nr. 687, Bl. 13

110 Aktenliste Nr. 687, Bl. 13

111 Aktenliste Nr. 65, S. 40 ff.

112 Aktenliste Nr. 65, S. 52

113 Aktenliste Nr. 65, S. 53 f.

114 Zeuge Seitz, 14.04.2016, Bl. 101 ff., 109

Ehemann habe die Firma verlassen und seine Geschäftsanteile veräußert.

Der Zeuge Seitz war sich zwar sicher, dass er bereits am 31.10.2008 von der Angelegenheit erfahren habe, auf Vorhalt der Kopie des Entwurfs des Vermerks der Zeugin Dr. Bollwein konnte er sich jedoch nicht daran erinnern, dass ihm dieses Schriftstück vorgelegt worden sei.¹¹⁵

Der Zeuge Rappl¹¹⁶, Leiter der Abteilung IV des StMAS, in welcher auch das Fachreferat für Maßregelvollzug angesiedelt war, führte aus, dass ihn das Thema „Sapor Modelltechnik GbR“ erst dann erreicht habe, als es im Jahr 2008 aktuell geworden sei. Der Zeuge Ariens sei zu diesem Zeitpunkt zuständiger Referatsleiter und Stellvertreter des Zeugen Rappl als Abteilungsleiter gewesen. Das Thema habe der Zeuge Ariens, soweit der Zeuge Rappl jetzt noch wisse, mit dem Amtschef besprochen.

Der Zeuge Ariens¹¹⁷ führte aus, dass dem StMAS im Jahr 2008 zugetragen worden sei, dass „ein Herr Dr. Haderthauer (...) bei dieser Firma Sapor Geschäftsführer, Inhaber war (...)“. Der Zeuge gab an, sich nicht mehr genau an das Datum zu erinnern, es müsse etwa zu der Zeit gewesen sei, als die Entscheidung gefallen sei, dass die Betroffene Staatsministerin im StMAS werden solle. Er könne sich nicht mehr erinnern, ob er einen von der Zeugin Dr. Bollwein zu diesem Thema gefertigten Vermerk im Jahr 2008 zur Kenntnis genommen habe oder nicht. Auf Vorhalt des Entwurfs des Vermerks merkte der Zeuge Ariens an, dass auf dem Entwurf keine Verfügung der Zeugin Dr. Bollwein enthalten sei, der Entwurf solle zu den Akten genommen werden. Vielmehr ist der Vermerk mit dem Hinweis versehen „Vermerk ist strikt vertraulich zu behandeln (...)“.¹¹⁸ Dann gehe er, so der Zeuge Ariens, davon aus, dass die Bearbeiterin nicht wollte, dass der Vermerk zum Vorgang genommen werde.¹¹⁹ Da nie auszuschließen sei, dass eventuell ein Interessenkonflikt entstehen könnte, sei das Thema „Sapor Modelltechnik GbR“ dann auch mit dem damaligen Amtschef, dem Zeugen Seitz, erörtert worden. Der Zeuge Ariens gab an, dass seines Wissens der Zeuge Seitz daraufhin mit der Betroffenen gesprochen und die Sachlage erörtert habe. Der Zeuge Ariens sei bei diesem Gespräch nicht dabei gewesen. Ihm gegenüber sei dann versichert worden, dass das Engagement des Zeugen Dr. Haderthauer bei der Firma Sapor Modelltechnik GbR eingestellt würde.

Wie die Zeugin Dr. Bollwein¹²⁰, damalige Referentin und zeitweise stellvertretende Referatsleiterin im Referat für Maßregelvollzug im StMAS, ausführte, habe sie im Oktober 2008 die Information erhalten, dass der Zeuge Dr. Haderthauer Inhaber der Firma Sapor Modelltechnik GbR sei. Dies habe sie im Rahmen von Budgetverhandlungen zwischen dem StMAS mit dem Bezirk Niederbayern gehört; die Budgetverhandlungen hätten zwischen dem 17.10.2008 und dem 20.10.2008 stattgefunden. Ein zweites Mal habe sie durch einen Anruf des Zeugen Bemmerl, damaliger Krankenhausdirektor des BKH Straubing, davon gehört.

Die Zeugin Dr. Bollwein sagte weiter aus, sie habe anlässlich dieses Telefonats einen Vermerk erstellt und diesen dem Zeugen Ariens zugeleitet. Sie konnte nicht mehr sagen, ob sie ein unterschriebenes Original und einen Entwurf erstellt hatte oder nur einen Entwurf an den Zeugen Ariens weitergeleitet hatte.¹²¹ Im weiteren Verlauf führte sie aus, sie habe den Vermerk unterschrieben, ausgefertigt und dem Zeugen Ariens zugeleitet, wobei sie nicht mehr sagen könne, ob dies elektronisch oder ausgedruckt erfolgt sei.¹²² Die Zeugin Dr. Bollwein führte aus, wenige Tage nachdem sie den Vermerk an den Zeugen Ariens gegeben habe, habe dieser zwischen dem 03.11. und dem 08.11. zusammen mit ihr eine Besprechung beim damaligen Amtschef des StMAS, dem Zeugen Seitz, gehabt. Ergebnis sei gewesen, dass das Thema sensibel sei und sich der Amtschef selbst darum kümmere, dass die Sache in Ordnung gebracht werde.¹²³ Sie habe daraufhin vom weiteren Verlauf nichts mehr mitbekommen, außer von Überlegungen, wie die Preise fixiert werden sollten.

In einer Kopie¹²⁴ des Entwurfs des Vermerks vom 31.10.2008 ist aufgeführt, dass gegenüber dem zuständigen Referat im September 2008 im Rahmen der Eröffnungsfeierlichkeiten des Erweiterungsbaus Straubing von Vertretern des BKH die Modellbautherapie und die Höhe der erzielbaren Verkaufserlöse erwähnt worden seien. Zudem ist aufgeführt, dass das zuständige Referat im Oktober 2008 im Rahmen der Budgetverhandlungen nochmals nachgefragt und erstmals davon erfahren habe, dass der Vertrieb dieser Modellautos durch die Firma Sapor Modelltechnik GbR vom Ehemann der damaligen CSU-Generalsekretärin und seit dem Vortag neuen Sozialministerin abgewickelt werde. Am 31.10.2008 habe der Zeuge Bemmerl angerufen und habe ihr, der Zeugin Dr. Bollwein, mitgeteilt, dass das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Niederbayern diesen Sachverhalt aufgegriffen habe und prüfe. Zudem habe der Zeuge Bemmerl der Zeugin Dr. Bollwein weitere Informationen mitgeteilt, die nach den Ausführungen im Entwurf des Vermerks teilweise als „Wissen hinter vorgehaltener Hand ohne Garantie auf Wahrheit“ bezeichnet sind. So hänge die Fertigung wesentlich an dem Patienten „Robert Steigenberger“ (sic), der zuvor in Ansbach untergebracht gewesen sei, wo der Zeuge Dr. Haderthauer für ihn zuständig gewesen sei. Auch Dr. Ottermann sei früher in Ansbach tätig gewesen. Der „Patient St.“ habe zusammen mit zwei anderen Personen früher die Gesellschaft besessen, als die Firma heruntergewirtschaftet gewesen sei, habe der Zeuge Dr. Haderthauer die Firma aufgekauft. Deshalb sei ihm vom Bezirk Ansbach nahegelegt worden, sich für eine der Tätigkeiten zu entscheiden, worauf er eine Stelle als Landgerichtsarzt in Ingolstadt oder Straubing angenommen habe. Die Verlegung des „Patienten St.“ 1999 nach Straubing sei ohne erkennbare medizinische Gründe erfolgt, seitdem fertige er unterstützt von weiteren Patienten „jährlich ca. (?) 30 Modellautos“. Die vertraglichen Beziehungen seien unklar, auch die Betroffene habe Zahlungen an das BKH Straubing geleistet. Ein früherer Versuch, einen höheren Abnahmepreis auszuhandeln sei gescheitert, da der Zeuge Dr. Haderthauer in Aussicht gestellt habe, der „Patient St.“ werde die Arbeit einstellen. Auch der Zeuge Dr. Ottermann sei dagegen gewesen, dass sich an der Organisation sowie dem Vertrieb der Modellautos vor Ort etwas ändere. Nach überschlüssiger Hochrechnung der Gewinnspanne durch den Zeugen Bemmerl habe der Zeuge

115 Zeuge Seitz, 14.04.2016, Bl. 106

116 Zeuge Seitz, 14.04.2016, Bl. 133 f.

117 Zeuge Ariens, 21.05.2015, Bl. 17 f.

118 Aktenliste Nr. 552, S. 3

119 Zeuge Ariens, 14.04.2016, Bl. 8

120 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 40

121 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 37

122 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 79

123 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 38

124 Aktenliste Nr. 552

Dr. Haderthauer seit 1999 eine Summe von 1,5 Millionen Euro verdient, von der für die Klinik nichts abgefallen sei.

Nach der Kopie des Entwurfs des Vermerks zog die Zeugin Dr. Bollwein mehrere Schlüsse. Die Geschäftsbeziehung mit der einzigen Maßregelvollzugseinrichtung, die im Eigentum des Freistaats Bayern stehe, sei überwiegend zum finanziellen Vorteil des Zeugen Dr. Haderthauer ausgestaltet, wenn der Vertrieb durch die Klinik selbst erfolgen würde, wären weniger Steuermittel notwendig. Es sei unklar, ob der „Patient S“ überhaupt so gefährlich sei, dass ein weiterer Verbleib in einer Hochsicherheitsklinik unter den dortigen hohen Tagessätzen erforderlich sei. Im günstigsten Fall belege er dort nur zu Unrecht einen hoch gesicherten und teuren Unterbringungsplatz, im ungünstigsten Fall werde er seit Jahren zu Unrecht im Maßregelvollzug festgehalten und seiner Freiheit beraubt. Es solle umgehend darauf hingewirkt werden, dass der Zeuge Dr. Haderthauer seine Geschäftsbeziehung zum BKH Straubing einstelle und der Vertrieb künftig vom BKH selbst organisiert werde.

In ihrer Vernehmung gab die Zeugin Dr. Bollwein an, die Schlussfolgerungen auf Basis der ihr vorliegenden Gerüchte getroffen zu haben.¹²⁵ Sie sei nicht in der Lage gewesen, die ihr vom Zeugen Bemmerl teilweise „unter vorgehaltener Hand“ mitgeteilten Informationen zu überprüfen.¹²⁶ Ihr sei jedoch auch in der Folge nicht der Auftrag erteilt worden, die Informationen zu überprüfen.¹²⁷ Die von ihr notierte Zahl der Modellautos sei ihr vom Zeugen Bemmerl genannt worden, mittlerweile wisse sie aber auch, dass es weniger Modellautos gewesen seien.¹²⁸

Auf Vorhalt der Kopie des Entwurfs des Vermerks erklärte der Zeuge Bemmerl¹²⁹, dass er in dem Telefongespräch im BKH Straubing kursierende Gerüchte, die ihm zugetragen worden seien, weitergeben habe. Er selbst habe keine Kenntnis davon gehabt, ob es für die Verlegung des Zeugen Steigerwald im Jahr 1999 medizinische Gründe gegeben habe und habe dies auch nicht einschätzen können. Der Zeuge war sich sicher, nicht gesagt zu haben, es würden 30 Modellautos im Jahr produziert. Seines Wissens sei eine solche Anzahl an Modellautos nie gefertigt worden, was auch gar nicht möglich gewesen sei. Die Zahl der gefertigten Modellautos sei von Jahr zu Jahr unterschiedlich gewesen, es seien sieben bis acht, maximal zehn Autos pro Jahr gefertigt worden. Zu berücksichtigen sei, dass die Modellautos teilweise gleichzeitig produziert worden seien, so dass in einem Jahr nur zwei oder vier, dafür im nächsten Jahr zwölf oder 14 Modellautos in den Verkauf gegangen seien.¹³⁰ Dass für den Bezirk nichts abgefallen sei, sei sicherlich nicht seine Aussage gewesen, da er der Meinung gewesen sei, dass der Modellbau finanziell eine einigermaßen sinnvolle Arbeitstherapie sei.¹³¹

Welche fachaufsichtlichen Maßnahmen wurden getroffen?

Der damalige Amtschef, der Zeuge Seitz¹³², gab an, dass er – nachdem er nach dem 31.10.2008 erfahren habe, dass

der Zeuge Dr. Haderthauer dem Bezirkskrankenhaus mitgeteilt habe, dass er ausgeschieden sei – mit der Fachabteilung zusammengesessen und überlegt habe, was man jetzt fachaufsichtlich machen müsse. Damals habe es ja noch keine fertige Rechnungsprüfung gegeben, sondern es seien nur Fragen aufgeworfen worden. Deshalb habe man die Prüfung abgewartet. Nach Aussage der Zeugin Dr. Bollwein habe das StMAS im weiteren Verlauf dadurch reagiert, dass das StMAS sich von allen Kliniken habe berichten lassen, welche Arbeitstherapien stattfänden sowie die Anweisung erteilt, in Zukunft jede neu eingerichtete Arbeitstherapie beim StMAS anzuzeigen.¹³³

Im Hinblick auf die schriftliche Nachfrage des Rechnungsprüfungsamts des Bezirks Niederbayern beim Zeugen Bemmerl vom 30.10.2008 bat das StMAS den Bezirk Niederbayern mit Schreiben vom 18.11.2008 um weitere Auskünfte.¹³⁴ In der Folge ließ sich das StMAS regelmäßig über den Ablauf und das Ergebnis der Rechnungsprüfung berichten und die relevanten Unterlagen der Bezirksakten übersenden.¹³⁵ Zudem wurde seitens des StMAS, genauer gesagt seitens der Zeugin Dr. Bollwein, zum Zeugen Sandner als Nachfolger des Zeugen Dr. Haderthauer in der Firma Sapor Modelltechnik GbR recherchiert und das Ergebnis der Recherche dem Zeugen Ariens am 05.01.2009 übersandt.¹³⁶ Auch forderte das StMAS Informationen zu den Gründen der Verlegung des Zeugen Steigerwald ins BKH Straubing an und bat um Vorlage der damaligen Verlegungskorrespondenz.¹³⁷ Die Antwort hierzu erfolgte mit Schreiben vom 11.03.2009, auf dem Schreiben befindet sich ein Klebezettel mit handschriftlichen Notizen der Zeugin Dr. Bollwein, in denen sie die Vermutung äußerte, dass das Ergebnis der Sachverständigengruppe wohl anders ausgefallen wäre, wenn bekannt gewesen sei, dass der Zeuge Steigerwald früher Inhaber der Firma gewesen sei.¹³⁸ Mit Schreiben vom 31.03.2009 übersandte der Bezirk Niederbayern den Bericht der Rechnungsprüfung zusammen mit einem Ordner mit Unterlagen zum Prüfungsbericht.¹³⁹ Auf S. 144 der Akte 57 findet sich ein Klebezettel, unterschrieben vom Zeugen Ariens, in dem dieser die Zeugin Dr. Bollwein darum bat, den Ordner durchzusehen, was aber keine größere Eilbedürftigkeit habe. Auf dem Klebezettel befindet sich das Handzeichen der Zeugin Dr. Bollwein und das Datum 15.04.2009.

Die Antwort des StMAS erfolgte am 05.05.2009. In diesem Schreiben¹⁴⁰ wurde die vom Rechnungsprüfungsamt vorgeschlagene erste Alternative zur Kalkulation der Verkaufspreise auf Basis des jährlichen Gesamtaufwands als am praktikabelsten bezeichnet, aber auch einige Modifikationen vorgeschlagen, wie die Aufrundung des Endpreises oder die Zahlung monatlicher Abschläge. Diese Entscheidung basierte auf einer Besprechung zwischen u.a. den Zeugen Ariens und Dr. Bollwein.¹⁴¹

Im Rahmen der Verhandlungen mit dem Zeugen Sandner wurde die ursprüngliche Kalkulation durch den Bezirk Niederbayern unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamts überprüft. Diese Überprüfung ergab – wie mit Schreiben

125 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 74
 126 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 75
 127 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 76
 128 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 77
 129 Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, Bl. 121 ff.
 130 Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, Bl. 123 f.
 131 Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, Bl. 125
 132 Zeuge Seitz, 14.04.2016, Bl. 102 f.

133 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 18
 134 Aktenliste Nr. 57, S. 1 ff.
 135 Aktenliste Nr. 57, S. 10 - 120
 136 Aktenliste Nr. 57, S. 121
 137 Aktenliste Nr. 57, S. 122
 138 Aktenliste Nr. 57, S. 124
 139 Aktenliste Nr. 57, S. 145 ff.
 140 Aktenliste Nr. 57, S. 642 f.
 141 Aktenliste Nr. 57, S. 644

vom 23.09.2009¹⁴² dem StMAS mitgeteilt – einen Verkaufspreis Modelltechnik GbR von 4.100 €. Dieser Preis führe zu einer vollständigen Deckung der Patientenlöhne, der Raumkosten sowie des Verwaltungsaufwands. Der Sachbedarf werde von der Firma Sapor Modelltechnik GbR gestellt.

Gegen diese Änderung erhob das StMAS keine Einwendungen, was dem Bezirk Niederbayern mit Schreiben vom 06.10.2009¹⁴³ mitgeteilt wurde. Zudem wurde ein Bericht über die kaufmännische Entwicklung angefordert.

Wie einem Aktenvermerk auf Bl. 670 der Akte 57 zu entnehmen ist, sei der Vorgang im Oktober 2009 im Rahmen der Mitzeichnung des Schreibens vom 06.10.2009 getrennt worden, so dass ein Leitzordner nicht auffindbar gewesen sei. In das Büro des Amtschefs – so der Vermerk – sei nur das Schreiben vom 06.10.2009 ohne den Leitzordner gelangt, so dass der Vorgang zwischen dem Büro des Amtschefs und dem Büro des Leiters der Abteilung IV getrennt worden sei. Wie einem Aktenvermerk vom 14.06.2013 zu entnehmen ist, wurde der Leitzordner an diesem Tag aufgefunden, als der Zeuge Lampenius in der Registratur nach Vorgängen zur Arbeitstherapie Modellbau hatte suchen lassen. Dabei sei der Leitzordner in den Drehschränken entdeckt worden.¹⁴⁴

Mit Schreiben vom 07.12.2009¹⁴⁵ wurde das StMAS über die Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses des Bezirks Niederbayern sowie des Bezirksausschusses informiert, wonach die Weiterführung der Arbeitstherapie Modellbau beschlossen und die Vergütung für die Fertigung eines Modellautos auf 4.100 € festgelegt wurde. Zudem wurde der schriftliche Kooperationsvertrag vom 26.11.2009 in Kopie übersandt. In diesem ist geregelt, dass die Preiskalkulation jährlich überprüft wird und dem StMAS jedes Jahr über die kaufmännische Entwicklung berichtet wird.

Mit Schreiben vom 06.10.2010 wurde das StMAS über die beabsichtigte Schließung der Arbeitstherapie Modellbau Ende Dezember 2010 unterrichtet.¹⁴⁶

Mit Schreiben vom 27.08.2012¹⁴⁷ teilte der Bezirk Niederbayern mit, dass die Arbeitstherapie Modellbau fortgesetzt werde, nachdem die Ärztliche Direktorin der Auffassung sei, dass die Beschäftigung des Zeugen Steigerwald dessen Therapie fördere, um ihn auf die Lockerung und Verlegung in eine andere forensische Klinik vorzubereiten. Die Arbeit werde nicht ganztags, sondern nur im zeitlich mit der Therapie vereinbarten Umfang fortgeführt. Zudem werden die unterschiedlichen Auffassungen des BKH Straubing sowie des Zeugen Sandner zur Bewertung halbfertiger Teile sowie die Einigung geschildert. Der Preis für ein Fahrzeug werde auf 5.000 €, für einen Elektromotor auf 300 € erhöht.

Zusatzinformationen bezüglich der Begleitung des Untersuchungsausschusses durch das StMAS

Die Kopie des Entwurfs des Vermerks der Zeugin Dr. Bollwein wurde dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben des StMAS vom 13.05.2015 übersandt.

Der Zeuge Höhenberger führte aus, dass er im März 2015 eine erneute Aktensuche mit einer erweiterten Stichwortliste angeordnet hatte; Anlass sei gewesen, dass im Untersuchungsausschuss Punkte thematisiert worden seien, die in den bisher übersandten Akten noch nicht enthalten gewesen seien.¹⁴⁸ Auch nach der Wahrnehmung des Zeugen Zorzi sei der Entwurf vor dem Hintergrund einer erweiterten Aktensuche gefunden worden, die vom Zeugen Höhenberger in Auftrag gegeben worden sei, als man bemerkt habe, dass im Untersuchungsausschuss Themen erörtert worden seien, deren Zusammenhang zum Untersuchungsausschuss bisher nicht gesehen worden sei.¹⁴⁹ Dies bestätigte ebenso der Zeuge Sigl.¹⁵⁰ Die Zeugin Dr. Bollwein führt aus, dass die Mitarbeiter Mitte März aufgefordert worden seien, mitzuteilen, ob in den Büros Unterlagen vorhanden seien, die für den Untersuchungsausschuss relevant seien. Sie habe dann ihren Abteilungsleiter, den Zeugen Rappl, über die bei ihr befindliche Kopie des Entwurfs des Vermerks informiert. Der Zeuge Rappl führte aus, er habe im März oder April erstmals von diesem Entwurf Kenntnis erhalten.¹⁵¹ Wie sich aus einer E-Mail der Zeugin Dr. Bollwein vom 30.03.2015 ergibt, versandte sie die Kopie des Entwurfs des Vermerks an diesem Tag an den Zeugen Rappl sowie die Zeugin Döring.¹⁵² Nach der dienstlichen Erklärung des Zeugen Rappl fand dann am 08.04.2015 eine Besprechung statt.¹⁵³ Es sei dann versucht worden, so schnell wie möglich zu klären, was es mit diesem Entwurf auf sich habe, wieso dieser sich nicht in den Akten befinde und dem Untersuchungsausschuss bisher nicht übersandt worden sei. Bei der Besprechung seien sich alle einig gewesen, dass der Entwurf an den Untersuchungsausschuss zu übermitteln sei.¹⁵⁴ Dies bestätigte der Zeuge Zorzi.¹⁵⁵ Der Zeuge Höhenberger habe erstmals am 15.04.2015 von der Kopie des Entwurfs des Vermerks der Zeugin Dr. Bollwein erfahren. Es sei klar gewesen, dass dieses Dokument dem Untersuchungsausschuss vorzulegen sei, er habe zuvor aber noch Fragen im Zusammenhang mit diesem Dokument klären wollen, da bisher nur die Kopie eines Entwurfs vorgelegen habe.¹⁵⁶

Die Zeugin Dr. Bollwein¹⁵⁷ führte aus, sie habe die Zeugin Döring Anfang Februar 2015 darauf hingewiesen, dass der Vermerk sich nicht in den Akten befunden habe. Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten findet sich hierzu kein Hinweis. Aus den Zeugenaussagen ergibt sich folgendes Bild: Der Zeuge Sigl, der zu diesem Zeitpunkt Landtagsbeauftragter war, führte aus, er habe von der Existenz der Kopie des Entwurfs des Vermerks erstmals bei einer Besprechung mit den Zeugen Döring, Rappl, Dr. Bollwein und Zorzi Anfang/Mitte April erfahren. Er könne sich nicht daran erinnern, dass die Zeugin Döring vor diesem Termin mit ihm darüber gesprochen habe.¹⁵⁸ Auch dem Zeugen Höhenberger gegenüber sei vor diesem Zeitpunkt nie geäußert worden, dass es bereits im Februar Schwierigkeiten diesbezüglich gegeben habe.¹⁵⁹ Auch der Zeuge Zorzi habe keine Kenntnisse, dass die Zeugin Döring den Vermerk bereits vor der o.g. E-Mail der Zeugin Dr. Bollwein

148 Zeuge Höhenberger, 30.05.2016, Bl. 107 ff.

149 Zeuge Zorzi, 30.05.2016, Bl. 76 ff.

150 Zeuge Sigl, 30.05.2016, Bl. 51 f.

151 Zeuge Rappl, 14.04.2016, Bl. 135 f.

152 Aktenliste Nr. 675

153 Aktenliste Nr. 671

154 Zeuge Sigl, 30.05.2016, Bl. 62

155 Zeuge Zorzi, 30.05.2016, Bl. 74 ff.

156 Zeuge Höhenberger, 30.05.2016, Bl. 107 ff.

157 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 79 ff.

158 Zeuge Sigl, 30.05.2016, Bl. 54 ff.

159 Zeuge Höhenberger, 30.05.2016, Bl. 120

142 Aktenliste Nr. 57, S. 649 f.

143 Aktenliste Nr. 57, S. 667 f.

144 Aktenliste Nr. 57, S. 423

145 Aktenliste Nr. 57, S. 546 ff.

146 Aktenliste Nr. 57, S. 513

147 Aktenliste Nr. 57, S. 695 f.

vom 30.03.2015 gekannt habe.¹⁶⁰ Ihm sei auch keine Vorgabe bekannt, dass das, was nicht offiziell im Vorgang sei, nicht im Vorgang sei.¹⁶¹ Den Entwurf selbst erstmals gelesen habe er am 15.04.2015 im Rahmen des Vermerks der Abteilung IV.¹⁶²

Die Zeugin Dr. Bollwein gibt weiter an, dass sie Mitte März einen Bericht habe mitzeichnen sollen, wann das StMAS mit der Arbeitstherapie Modellbau befasst worden sei. Auf Nachfrage erläuterte die Zeugin Dr. Bollwein, dass die Entwurfsverfasserin des Berichts, die Zeugin Döring als damalige Referentin im Referat für Maßregelvollzug und stellvertretende Beauftragte des StMAS für den Untersuchungsausschuss, den Bericht nur anhand der vorhandenen Akten habe anfertigen können. Der Zeugin Dr. Bollwein sei gesagt worden, sie solle den Bericht unterschreiben, da sie stellvertretende Referatsleiterin sei.¹⁶³ Sie verneinte die Frage, ob man sie habe dazu bringen wollen, einen Vermerk zu unterzeichnen, der nicht im Einklang mit ihrer Erinnerung stehe.¹⁶⁴ Auch der Zeuge Höhenberger gibt an, dass die Zeugin Dr. Bollwein als zuständige Referatsleiterin den Vermerk mitzeichnen sollte. Er habe ein klares Verfahren haben wollen und dazu habe auch gehört, dass in dem Fall die amtierende Referatsleiterin mitzeichne. Falls sie andere Erkenntnisse gehabt habe oder zu einer anderen Bewertung des Vermerks gekommen wäre, dann habe sie das jederzeit auf dem Vermerk niederlegen können, und so sei es ja auch hier gewesen.¹⁶⁵

Befassung der Bezirke

Sowohl im Bezirk Mittelfranken als auch im Bezirk Niederbayern waren die zuständigen Stellen des Bezirks, insbesondere auch die Bezirkstage sowie die Bezirkstagspräsidenten verschiedentlich mit der Arbeitstherapie Modellbau befasst. Das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Niederbayern führte eine Prüfung durch. Einzelheiten werden bei den Antworten zu den Fragen B) 3. c), e) mitgeteilt.

c) Wie viele Beschwerden im Zusammenhang mit der Arbeitstherapie in den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing kommen aus dem Untersuchungszeitraum, was waren die Inhalte und wie wurde mit den Beschwerden im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht umgegangen?

Die Staatsregierung hat in ihrem Bericht vom 27.02.2015¹⁶⁶ hierzu Folgendes ausgeführt:

„Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass die direkt an das StMAS gerichteten Eingaben von Maßregelvollzugspatienten bis einschließlich 2007 jeweils wegen des Ablaufs der Aufbewahrungsfristen nicht mehr im Archivbestand der Zentralen Datenverwaltung enthalten sind.“

Seit 2007 (einschließlich der an den Landtag gerichteten Petitionen) hat das StMAS insgesamt sieben Eingaben bzw. Petitionen erhalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitstherapie in den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing stehen; davon sechs aus dem BKH Straubing und eine Petition aus dem BK Ansbach.

¹⁶⁰ Zeuge Zorzi, 30.05.2016, Bl. 79

¹⁶¹ Zeuge Zorzi, 30.05.2016, Bl. 80 f.

¹⁶² Zeuge Zorzi, 30.05.2016, Bl. 86

¹⁶³ Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 36

¹⁶⁴ Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 46

¹⁶⁵ Zeuge Höhenberger, 30.05.2016, Bl. 114 f.

¹⁶⁶ Aktenliste Nr. 687, Bl. 14 ff.

Inhalte der auf die Arbeitstherapie bezogenen Beschwerden waren:

- *Wegnahme der Arbeit in der Hausreinigung (BKH Straubing, Az.: IV5/0416/36/07, Az. des Landtags: PII/EB.2352.15),*
- *Entzug der Arbeitstherapie (BKH Straubing, Az.: IV5/2180.02-1/209, vormals IV5/0808/131/08)*
- *zu geringes Arbeitstherapie-Entgelt (BKH Straubing, Az.: 2180.02-1/9, vormals IV5/0808/19/10),*
- *Anrechnung des Arbeitstherapie-Entgelts auf das Taschengeld (BKH Straubing, Az.: IV5/2180.02-1/202, vormals IV5/0416/76/09, Az. des Landtags: PII/EB.0558.16),*
- *Arbeitstherapie-Entgelt im Maßregelvollzug soll zum selben Stundenlohn wie im Justizvollzug gezahlt werden (BK Ansbach Az.: IV5/2180.02-1/84, vormals IV5/0416/8/10, Az. des Landtags: PII/EB.0640.16),*
- *Arbeitstherapie-Entgelt wird nicht mehr im bisherigen Umfang gezahlt (BKH Straubing, Az.: IV5/0808/245/08),*
- *Ausbeutung durch Herrn Amtsarzt Dr. Haderthauer und trotz Versprechen „keine Einzahlung in die Rente“ (BKH Straubing, Az.: IV5/2180.02-1/178, Az. des Landtags: EB.0519.17).*

Zu jeder Eingabe bzw. Petition wurde der jeweilige Träger (Bezirk Niederbayern, Bezirk Mittelfranken bzw. dessen Kommunalunternehmen) eingeschaltet und zur Stellungnahme aufgefordert. Die Eingaben bzw. Petitionen wurden vom StMAS auf der Basis der Stellungnahmen der Träger beantwortet und - wo es angezeigt war - mit eigenen grundsätzlichen Angaben zur Arbeitstherapie versehen; in einem Fall wurde der Träger gebeten zu veranlassen, dass ein ganzer Fragenkomplex (u. a. zur Arbeitstherapie-Entlohnung, zu geringes Entgelt) mit dem Petenten in der Klinik erläutert wird und gebeten, dem StMAS die Erledigung schriftlich anzuzeigen.

Beschwerden über Wegnahme der Arbeit, Entzug der Arbeitstherapie und Ausbeutung durch den Amtsarzt Dr. Haderthauer:

Die Beschwerden über Wegnahme der Arbeit, Entzug der Arbeitstherapie und die Ausbeutung durch den Amtsarzt Dr. Haderthauer haben, wie aus den Stellungnahmen der Träger zu entnehmen ist, keine reale Grundlage. In einem Fall wird mitgeteilt, dass der Petent selbst jegliche therapeutische Aktivität ablehnt, im anderen, dass aus therapeutischen Gründen der Beschäftigungsplatz wieder in den außerstationären Bereich verlagert werden musste und im letztgenannten Fall der Petent zu keinem Zeitpunkt im Modellbau sondern in der industriellen Fertigung arbeitstherapeutisch tätig war.

Beschwerden über Arbeitstherapieentgelt:

Hinsichtlich der Beschwerden über zu geringes Arbeitstherapieentgelt und die Bezahlung in geringerem Umfang ist anzumerken, dass die Regelungen zur Ausgestaltung der Arbeitstherapie und deren Entlohnung in der Eigenverantwortlichkeit der Einrichtungen bzw. deren Träger liegen.

Auf die Anrechnung von Arbeitstherapie-Entgelt oder anderen Einkommen auf das Taschengeld kann im Grundsatz nicht verzichtet werden, um den eigentlichen Sinn der Taschengeldgewährung an bedürftige Forensik-Patienten (freie Verfügbarkeit über einen Barbetrag zur Deckung der Grundbedürfnisse) nicht zu unterlaufen. Außerdem muss

bei der Gewährung des Taschengeldes, bei dem es sich um eine Leistung des Staates handelt, durch die Anrechnung des Arbeitstherapie-Entgelts der sorgsame Umgang mit Steuergeldern zum Tragen kommen. Das vom Einrichtungsträger in eigener Zuständigkeit und Verantwortung ausgezahlte Arbeitstherapie-Entgelt bleibt unangetastet und dem Patienten in der zwischen dem BKH und ihm vereinbarten Höhe erhalten. Insoweit können demjenigen Patienten, der in der Arbeitstherapie in größerem Umfang arbeitet, auch mehr Mittel insgesamt zur Verfügung stehen.

Die Eingaben zum Arbeitstherapie-Entgelt zielen fälschlicherweise auf den materiellen Aspekt ab; die Grundsätze des Therapieauftrags, die im Vordergrund stehen müssen, werden verkannt. Den Patienten sollte bewusst sein, dass die Arbeitstherapie eine Grundlage bietet, eine positive Entwicklung im Rahmen des Rehabilitationsprozesses erreichen zu können. Da Arbeit im täglichen Leben von zentraler Bedeutung für den Prozess der sozialen Reintegration ist, sollten die Untergebrachten motiviert sein, aus der angebotenen Arbeitstherapie eine Arbeitsbelohnung selbst zu erwirtschaften, um so – auch im therapeutischen Sinn – „Unabhängigkeit“ zu dokumentieren.

Dem Begehren eines Patienten, den gleichen Stundenlohn in der Arbeitstherapie des Maßregelvollzugs zu erhalten wie im Justizvollzug, konnte nicht stattgegeben werden; die Entlohnungen im Justiz- und Maßregelvollzug lassen sich nicht vergleichen. Im Gegensatz zum Justizvollzug gibt es im Maßregelvollzug keine Arbeitspflicht. Die Maßregelvollzugseinrichtungen bieten den untergebrachten Personen Arbeits- und Beschäftigungstherapie an, die Teilnahme daran ist aber freiwillig.

Schließlich darf darauf hingewiesen werden, dass vier von den sieben Eingaben an den Landtag gerichtet waren und dem Landtag daher eine Stellungnahme des StMAS vorliegen müsste; bei allen hat der Petitionsausschuss die Erledigung aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung beschlossen.“

Aus den auf Grund des Berichts beigezogenen Akten haben sich keine weitergehenden Erkenntnisse ergeben.

d) Gab es ein Schreiben von MdL Wolfgang Gartzke vom 26. Juli 1999 bezüglich der Situation in der Abteilung für forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Ansbach? Wenn ja, welchen Inhalt hatte dieses und wie wurde darauf reagiert?

Der frühere Abgeordnete Gartzke richtete am 26.07.1999 ein Schreiben¹⁶⁷ an das Staatsministerium des Innern, in dem er auf einen Artikel der Fränkischen Landeszeitung verwies und Äußerungen des Zeugen Prof. Dr. Athen wiedergab, die auf schwere Sicherheitsmängel im BKH Ansbach schließen ließen. Die Differenzen innerhalb des Personals hätten sich so aufgeschaukelt, dass es dort eine nicht mehr hinnehmbare Situation des Misstrauens und der Verleumdung gebe. Er befürworte ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden, wobei man mit viel Fingerspitzengefühl und in einem abschätzbaren größeren vernünftigen Zeitrahmen vorgehen solle.

Bei einer Besprechung am 17.08.1999¹⁶⁸ im StMAS wurde festgestellt, dass sich der Bezirk Mittelfranken bereits um die Angelegenheit kümmere. Es liege ein Gutachten vor, das eine Neuordnung vorschlage. Auf Grund der Zuständigkeit des StMAS als Fachaufsichtsbehörde werde der Vorgang um das Schreiben an das StMAS abgegeben und dem Abgeordneten ein Zwischenbericht übersandt.

Am 15.09.1999 kam es zu einer Besprechung zwischen dem Zeugen Hofbeck sowie Mitarbeiterinnen des StMAS, in der die Verhältnisse in der forensischen Abteilung thematisiert wurden und die seitens des Bezirks Mittelfranken angedachte Lösungsmöglichkeit, die Forensik zu einer selbstständigen Klinik zu machen, besprochen wurde.¹⁶⁹ Zudem sei sowohl auf ärztlicher als auch auf pflegerischer Seite angedacht, personelle Konsequenzen zu ziehen. Problematisch sei das bisherige Leitungsmodell durch ein Dreiergremium, weshalb ein neuer Chefarzt mit Letztentscheidungskompetenz eingestellt werden solle.

Dem StMAS wurde auch der Bericht einer vom Bezirk Mittelfranken beauftragten Sachverständigengruppe zur Situation der forensischen Abteilung des BKH Ansbach übersandt.¹⁷⁰ Dieses Gutachten vom 20.07.1999 kam zum Ergebnis, dass die Sicherheitsstandards in der forensischen Abteilung derzeit problematisch seien, was auf die bauliche Vernachlässigung von Haus 9 und die faktische Nichtzusammenarbeit zwischen der ärztlichen und der pflegerischen Leitung zurückzuführen sei.¹⁷¹ Der Modellbau rechtfertige für sich genommen keine Sicherheitsbedenken und solle erhalten bleiben, es müssten aber auch für alle anderen Patienten der forensischen Abteilung zeitgemäße Angebote geschaffen werden. Nötig seien die Klärung der Leitungsstrukturen sowie Supervisions- und Fortbildungsmaßnahmen.

Mit Schreiben vom 19.10.1999¹⁷² teilte das StMAS dem Bezirk Mittelfranken im Hinblick auf die beabsichtigte Ausgliederung der Forensik in eine eigenständige Klinik mit, dass die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen im Maßregelvollzug in Zukunft unmissverständlich festgelegt werden sollten. Der ärztliche Leiter, der die Verantwortung sowohl für die Therapie als auch die Sicherung des Patienten trage, müsse auch über die notwendigen Kompetenzen im Bereich Sicherheit verfügen. Zudem wurden konkrete Vorschläge für Regelungen in diesem Bereich gemacht.

Mit Schreiben vom 15.11.1999¹⁷³ übersandte der Bezirk Mittelfranken den Beschluss des Bezirkstags vom 28.10.1999, mit dem die forensische Abteilung des BKH Ansbach zum 01.01.2000 in eine eigenständige Klinik ausgegliedert wurde.

Dem Abgeordneten Gartzke teilte das StMAS dies mit Schreiben vom 01.12.1999 mit.¹⁷⁴

e) Gibt es Koordinierungsmaßnahmen der Staatsregierung bezüglich Rechts- und Fachaufsicht in der forensischen Psychiatrie?

Koordinierungsmaßnahmen der Staatsregierung bezüglich der Rechts- und Fachaufsicht in der forensischen Psychi-

168 Aktenliste Nr. 65, S. 14

169 Aktenliste Nr. 65, S. 23 f.

170 Aktenliste Nr. 65, S. 40 ff.

171 Aktenliste Nr. 65, S. 55

172 Aktenliste Nr. 65, S. 64 f.

173 Aktenliste Nr. 65, S. 70 ff.

174 Aktenliste Nr. 65, S. 74 f.

atrie gebe es nicht, so die Staatsregierung in ihrem schriftlichen Bericht.¹⁷⁵ Derartige Koordinierungsmaßnahmen seien auch nicht erforderlich, da das Zusammenspiel zwischen Rechts- und Fachaufsicht in der BezO gesetzlich geregelt sei. Die Fachaufsichtsbehörden überprüften das Handeln der Bezirke im übertragenen Wirkungskreis einheitlich in rechtlicher und fachlicher Hinsicht. Sie hätten die Möglichkeit, sich gem. Art. 98 Abs. 1 BezO über Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises unterrichten zu lassen und dem Bezirk Weisungen zu erteilen. Die Durchsetzung etwaiger fachaufsichtlicher Maßnahmen erfolge durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die insoweit verpflichtet sei, die Fachaufsichtsbehörden zu unterstützen, Art. 98 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 BezO.

2001, so die Zeugin Stewens, sei eine interne Steuerungsgruppe aus Vertretern des StMAS, des Innenministeriums, des Justizministeriums und der Polizei gegründet worden, die sich auch um die Frage gekümmert habe, dass alle relevanten Stellen über Entweichungen informiert worden seien.

f) Existieren Vorschriften oder Regeln, die einen evtl. Interessenskonflikt im Sinn eines verwandtschaftlichen, beruflichen oder vermögensrelevanten Tatbestands im Zusammenhang mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes im Bereich der forensischen Psychiatrie thematisieren?

Hierzu gibt es unterschiedliche Regelungen der einzelnen Träger bzw. Einrichtungen.

Zur Erstellung des Berichts vom 27.02.2015 hat das StMAS eine Stellungnahme des Bayerischen Bezirktags eingeholt.

Danach sind in den einzelnen Bezirken folgende Regelungen gegeben¹⁷⁶:

„Oberbayern“

Es besteht der kbo Ehrenkodex mit generellen Regelungen zum Umgang mit Korruptionsgefahren. Der Ehrenkodex gilt für alle kbo Gesellschaften in allen kbo Bereichen einheitlich.

Niederbayern

Durch entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung und in den Delegationsverfügungen ist bei Auftragsvergaben durchgängig das Vier-Augen-Prinzip verwirklicht. Durch die konsequente Umsetzung der Trennung von Feststellungs- und Anordnungsbefugnis nach der KommHV ist auch bei den Zahlungsabläufen das Vier-Augen-Prinzip fortlaufend beachtet.

Mit Beschluss des Bezirksausschusses vom 24.09.2014 wurde ferner die Stelle eines/einer Antikorruptionsbeauftragten für alle Dienststellen des Bezirks Niederbayern geschaffen.

Schwaben

Neben den bestehenden allgemeingültigen Regelungen des Beamten- bzw. Tarifrechts gelten unternehmensintern die Dienstanweisung „Gestaltung Professioneller Beziehungen in den Bezirkskliniken Schwaben“ sowie die „Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen den Bezirkskliniken Schwaben, der pharmazeutischen und medizintechnologischen Industrie und sonstigen Drittmittelgebern“.

Mittelfranken

Es gelten die Regelungen des Freistaats Bayern laut Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bediensteten des Freistaates Bayern (GemBeKBoG), Stand 01.12.1995; Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten. Dabei unter anderem der Hinweis auf den Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches: §§ 299–300, 331–335. Die „Dienstanweisung zur Unterschriftenregelung“ regelt Unterschriftsberechtigungen und Vier-Augen-Prinzip.

Unterfranken

Bezirkskrankenhäuser Lohr am Main und Schloss Werneck Folgende Vorschriften und Regeln lassen sich in diesem Sinne als relevante Dokumente anführen:

- *Dienstanweisung für die Krankenhäuser und Heime des Bezirk Unterfranken (...)*
- *Dienstordnung Krankenhäuser des Bezirk Unterfranken (...)*
- *Dienstordnung für das Qualitätsmanagement der Krankenhäuser des Bezirk Unterfranken (...)*
- *Drittmittel-Dienstanweisung des Bezirk Unterfranken (...)*
- *Verhaltenskodex gegen Korruption des BayStMI (...)*
- *Leitfaden gegen Korruption für Führungskräfte des BayStMI (...).*

Oberfranken

Es gelten die Compliance-Regeln des Bezirks Oberfranken.

Oberpfalz

Seit geraumer Zeit existiert für die medbo eine Antikorruptionsrichtlinie, welche auch in den Maßregelvollzugseinrichtungen Regensburg und Parsberg Anwendung findet.“

- g) Gab es seit 1986 eine Sicherheitsproblematik in der Forensik in den Bezirkskliniken Ansbach und Straubing? Falls ja, welche und wie hat die Fachaufsicht diesbezüglich reagiert?**
- h) Gab es die in der Presse (vgl. die Sendung „Report Mainz“ vom 12.08.2014 sowie Stern online vom 21.08.2014) genannten Missstände betreffend die Sicherheit in der Arbeitstherapie „Modellbau“? Falls ja, was wurde konkret im Bereich „Sicherheit“ unternommen, um diese Missstände zu beseitigen?**

Zunächst soll allgemein auf Sicherheitsprobleme in den Bezirkskliniken Ansbach und Straubing eingegangen werden, danach auf Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit der Arbeitstherapie Modellbau.

BKH Ansbach

Hinsichtlich des BKH Ansbach ist hier vor allem auf den Konflikt zwischen ärztlicher und pflegerischer Leitung einzugehen, aus dem Sicherheitsprobleme resultierten. Wie bereits unter A. 4. d) dargestellt, wurde dieser Konflikt dadurch gelöst, dass die forensische Abteilung in eine eigenständige Klinik mit einem eigenen Chefarzt ausgegliedert wurde. Zudem wurden Kompetenzprobleme – wie vom StMAS vorgeschlagen – dadurch gelöst, dass die gemeinschaftliche Leitung durch ein Dreiergremium für die Bereiche ärztlicher und pflegerischer Dienst sowie Verwaltung dadurch abgelöst wurde, dass dem neuen Chefarzt eine Letztentschei-

¹⁷⁵ Aktenliste Nr. 687, Bl. 17

¹⁷⁶ Aktenliste Nr. 687, Bl. 17 ff.

dungskompetenz, insbesondere im Bereich Sicherheit, zugewiesen wurde.

BKH Straubing

Im Jahr 1991 kam es zu einem Entweichungsversuch, der noch auf dem Gelände des BKH Straubing beendet werden konnte. Ob das StMAS darüber informiert wurde, kann nicht rekonstruiert werden, da die Maßregelvollzugseinrichtungen erst seit dem Jahr 2000 verpflichtet sind, das StMAS über Lockerungsmisbräuche und damit auch Entweichungsversuche zu informieren.¹⁷⁷

Die baulichen Bedingungen wurden in den letzten 25 Jahren Zug um Zug modernisiert und dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Beispielsweise wurde 2008 die Sicherheitspforte erweitert und mit modernster Technik ausgerüstet. Auf einen Fluchtversuch eines Patienten im Jahr 2013 wurde mit baulichen Maßnahmen reagiert.¹⁷⁸ Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts im Februar 2015 hatte sich die interne Sicherheitslage aufgrund gesetzlicher Änderungen im Zusammenhang mit der medikamentösen Behandlung verschärft. Übergriffe auf Mitarbeiter traten gehäuft auf, die dadurch bedingt waren, dass Patienten aufgrund der erschwerten Umsetzbarkeit medikamentöser Psychopharmakotherapie in Erregungszustände mit ausgeprägter Psychopathologie gerieten. Darauf wurden die internen Sicherheitskonzepte angepasst und auch bauliche Maßnahmen durchgeführt. Dass die spezielle Klientel der Forensik des BKH Straubing sowohl von der Sicherheitsseite als auch im pflegerischen Bereich sehr hohe Anforderungen stellt, wurde im Rahmen der Budgetverhandlungen berücksichtigt.¹⁷⁹

Zur Entschärfung der Situation wurde in Art. 6 Abs. 3 BayM-RVG eine Rechtsgrundlage geschaffen, welche unter bestimmten, verfassungsrechtlich zu beachtenden Voraussetzungen die Zwangsbehandlung psychischer Erkrankungen von im Maßregelvollzug untergebrachten Personen ermöglicht.

„Report Mainz“ vom 12.08.2014 sowie auf Stern online vom 21.08.2014

In der Sendung „Report Mainz“ vom 12.08.2014 sowie auf Stern online vom 21.08.2014 wurden folgende Punkte thematisiert¹⁸⁰:

- Der Zeuge Steigerwald soll zusammen mit dem Zeugen Dr. Haderthauer Messen besucht haben.
- Die Zeugen Steigerwald und Ponton seien nicht kontrolliert worden.
- Es habe einen Suizidversuch mit einem Skalpell aus dem Modellbau gegeben.
- Der Zeuge Steigerwald besitze einen Schlüssel zum Therapeutenbüro und habe freien Zugang zu Telefon und Fax. Es gebe in diesem Büro auch ein spezielles Handy für den Zeugen Steigerwald. Am 06.08.1998 sei beim Patienten Steigerwald ein Generalfenster-schlüssel sichergestellt worden, wobei die Außenfenster generell vergittert seien, so dass dieser Schlüssel vermutlich nur zum Lüften bei Lackierarbeiten gedient habe.
- Der Zeuge Steigerwald sei zwischen 1992 und 1995 des Öfteren klar ersichtlich alkoholisiert vom Wochen-

endurlaub zurückgenommen, wobei vermerkt sei, dass umstritten sei, ob dies zutreffe.

Weitere Details zu diesen einzelnen Punkten werden unter B) 5. erörtert.

i) Hat sich die Sicherheitslage in der forensischen Psychiatrie seit 1986 aufgrund neuer Sicherheitskonzepte verändert? Wie ist die Sicherheitslage aktuell?

Die Zeugin Stamm führte aus, beherrschendes Thema die Forensik betreffend sei in ihrer Amtszeit die bauliche Situation sowie die Beseitigung von Sicherheitsmängeln gewesen.¹⁸¹ Im Hinblick auf das BKH Ansbach könne sie sich noch daran erinnern, dass es einen großen Nachholbedarf im Hinblick auf die bauliche Situation, die Sicherheit sowie Überbelegungen gegeben habe.¹⁸² Sie habe sich insbesondere darum gekümmert, Prioritäten zu setzen und zu schauen, wo die Probleme am drängendsten waren.¹⁸³ Dies habe einige Zeit gedauert. Auch sei es zunächst notwendig gewesen, vor Ort in den Bezirken zu entscheiden, was getan werden solle.¹⁸⁴ So seien auch nicht immer alle zur Verfügung stehenden Mittel von den Bezirken abgerufen worden.¹⁸⁵

Neben der Bewilligung zusätzlicher Mittel, so die Zeugin Stewens, sei auch in jeder Einrichtung ein Sicherheitsbeauftragter installiert worden.¹⁸⁶ Zudem sei überall ein individuelles Sicherheitskonzept erstellt worden. Die Entweichungszahlen seien dann auch zurückgegangen. 2002 sei auch eingeführt worden, dass Lockerungsentscheidungen vom Maßregelvollzugsleiter zu treffen seien und für jede Entscheidung eine Lockerungskonferenz einzuberufen sei.¹⁸⁷ Zudem habe dies in der Patientenakte dokumentiert werden müssen. Zudem wurde eingeführt, dass eine zusätzliche, interne Beurteilung, bei schwierigen Fällen ein externes Gutachten eingeholt wird. Problematisch sei die Kostenexplosion gewesen. Deshalb sei der Zentrale Steuerungsausschuss für den Maßregelvollzug (ZESAM) ins Leben gerufen worden und man habe die Finanzierung auf eine verlässliche Budgetierung umgestellt.¹⁸⁸ Zudem seien bayernweite Standards erarbeitet worden, beispielsweise für die Personalbemessung.

Die Zeugin Müller¹⁸⁹ führte aus, der Freistaat Bayern habe im Jahr 2015 270 Millionen Euro in den Maßregelvollzug investiert. Anliegen des neuen Maßregelvollzugsgesetzes sei es, den Maßregelvollzug rechtssicher, transparent und menschlich zu gestalten. Zudem seien Maßregelvollzugsbeiräte eingeführt worden.

Der Bayerische Bezirkstag hat hierzu im Rahmen des Berichts der Staatsregierung vom 27.02.2015 ausgeführt¹⁹⁰:

„Hierzu liegen nur wenige eindeutig objektivierbare Kriterien vor, die zudem nicht einheitlich statistisch über einen längeren Zeitraum erfasst wurden (sogenannte besondere Vorkommnisse). Allgemein ist festzustellen, dass überall aufgrund baulicher und sicherheitstechnischer Konzepte die

¹⁸¹ Zeugin Stamm, 16.06.2016, Bl. 3 f.

¹⁸² Zeugin Stamm, 16.06.2016, Bl. 13 f.

¹⁸³ Zeugin Stamm, 16.06.2016, Bl. 16

¹⁸⁴ Zeugin Stamm, 16.06.2016, Bl. 19

¹⁸⁵ Zeugin Stamm, 16.06.2016, Bl. 47

¹⁸⁶ Zeugin Stewens, 16.06.2016, Bl. 59

¹⁸⁷ Zeugin Stewens, 16.06.2016, Bl. 60 f.

¹⁸⁸ Zeugin Stewens, 16.06.2016, Bl. 62 f.

¹⁸⁹ Zeugin Müller, 16.06.2016, Bl. 93 ff.

¹⁹⁰ Aktenliste Nr. 687, Bl. 28 ff.

¹⁷⁷ Aktenliste Nr. 687, Bl. 22

¹⁷⁸ Aktenliste Nr. 687, Bl. 22 f.

¹⁷⁹ Aktenliste Nr. 687, Bl. 22 f.

¹⁸⁰ Aktenliste Nr. 687, Bl. 27

Anzahl der Ausbrüche deutlich zurückgegangen ist (teilweise über viele Jahre 0) und die Anzahl der Lockerungsmissbräuche im Verhältnis nicht stärker gestiegen ist als die Anzahl der Maßregelvollzugspatienten und eher als sehr gering zu bezeichnen ist. Damit ist die erste Frage zu bejahen.

Die Sicherheitslage wird aktuell sowohl in baulicher, technischer als auch in personeller Hinsicht den derzeitigen Sicherheitserkenntnissen entsprechend als sehr gut bezeichnet.

Veränderungen in der Sicherheitslage wurden insbesondere bewirkt durch folgende Maßnahmen:

- Vereinheitlichung und Konkretisierung der Lockerungs- und Stufenkonzepte durch die Fachaufsichtsbehörde
- Standardisierung von Prozessen im Maßregelvollzug durch Erlass der Grundsätze für den Vollzug der strafgerichtlich angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt im Freistaat Bayern (beispielsweise unterliegen Personen mit besonderem Sicherheitsbedarf auch besonderen Bestimmungen oder Einbindung von Vollstreckungsbehörde und Polizei bei Lockerungsentscheidungen)
- Errichtung der Forensik als eigenständige, wenn auch nicht rechtlich selbstständige, Kliniken, damit konnte der besonderen Anforderung der Behandlung forensischer Patienten verstärkt Rechnung getragen werden
- Deutliche Verbesserung der Personalausstattung in den letzten 15 Jahren
- Baumaßnahmen wie z.B. Umzäunung mit 5,20 Meter hohem Sicherheitszaun, moderne Sicherung der Fenster, Personen- und Fahrzeugschleusen, zentrale Sicherheitspforte
- Erstellung hausindividueller Sicherheitskonzepte unter Einbindung von Kompetenzen der Polizei bzw. aus dem Justizvollzug; kontinuierlicher Verbesserungsprozess und Weiterentwicklung durch Austausch mit anderen Experten
- Einrichtung der Funktion von Sicherheitsbeauftragten in jeder Klinik
- durch die Sicherheitsbeauftragten begleitete Etablierung neuer und zusätzlicher technischer und elektronischer Sicherheitsausstattungen (beispielsweise elektronische Schließ- und Organisationssysteme, damit gekoppelte Personennotrufsysteme für die Mitarbeiter der Kliniken, Kamera- und Videoüberwachungen von Fluren, Verkehrsflächen und Außenfassaden und spezielle Maßnahmen der elektronischen Detektion, mit Herzschlagdetektor gesicherte Lieferschleuse)
- Jährliche Sicherheitsbegehungen, regelmäßig durchgeführte Planübungen
- spezielle Schulungen für die Mitarbeiter im Umgang mit gefährlichen Patienten/Erkennen von Risikofaktoren, Konflikttrainings und Maßnahmen zur Eigensicherung
- Schulung von Mitarbeitern aller Berufsgruppen, die am Patienten arbeiten, in der Beurteilung prognostischer Fragestellungen
- (Weiter)Entwicklung von sicherheitsrelevanten Handlungsstandards für die Mitarbeiter
- Erarbeitung von Therapie- und Sicherungskonzepten als Instrumente der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements
- Sonderqualifizierungen in der Forensik durch das bay. Bildungswerk in Irsee

- Einführung von multiprofessionell besetzten Lockerungskonferenzen, die durch prognostische Fragestellungen berücksichtigende Berichte sowohl des Bezugstherapeuten für den Patienten als auch der Bezugspflegekraft vorbereitet werden. Dabei im Falle von Patienten mit besonderem Sicherheitsbedarf Hinzuziehung eines an der Therapie des Patienten nicht beteiligten und durch besondere Erfahrungen der forensischen Psychiatrie qualifizierten Arztes oder Psychologen
- Externer Sicherheitsdienst zur Sicherung der Außenanlagen
- interner Sicherheitsdienst zur internen Gefahrenabsicherung (BKH Straubing)
- Einrichtung einer „Sicherungsgruppe“ (2012, BKH Straubing), dabei Schulung durch Mitarbeiter der JVA Straubing; Ziel: Deeskalation bei besonderen Krisensituationen (beispielsweise Erregungszustände von Patienten mit erheblichem Gefährdungspotential)
- Einführung von strukturierten Behandlungsprogrammen für Sexual- und Gewaltstraftäter (BKH Straubing)
- Somatische stationäre Versorgung in einem besonders gesicherte Behandlungszimmer (BKH Straubing)

Zusammenfassend kann somit ausgeführt werden, dass seit 1986 im Zuge der Entwicklungen der forensischen Psychiatrie insbesondere im Maßregelvollzug die der Sicherheit dienenden Maßnahmen dem Wissens- und Erkenntnisstand stetig angepasst wurden, dass kontinuierlich ein sicherheitsbezogener Austausch mit anderen Maßregelvollzugseinrichtungen aber auch mit der Polizei und Justizvollzugsanstalten und anderen Sicherheitsexperten erfolgt, dass darüber hinaus nicht nur bei Umbauten und Neubauten die jeweils aktuell optimale Sicherheitstechnik Berücksichtigung findet und dass insbesondere sich die Etablierung von Sicherheitsbeauftragten in den Bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen bewährt hat. Die Errichtung der Maßregelvollzugseinrichtungen als eigenständige Kliniken, nicht mehr nur Abteilungen, hat ebenfalls wesentlich zur Qualität und Sicherheit beigetragen. In besonderem Maße hat sich aber die Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten durch angemessene Personalausstattung und wissenschaftlich fundierte, in allen Kliniken etablierte hohe Behandlungsstandards positiv auf die Sicherheitslage ausgewirkt.“

Ergänzend führt das StMAS¹⁹¹ aus, dass sich die Sicherheitslage in den Maßregelvollzugseinrichtungen aufgrund der genannten Maßnahmen seit 1986 verbessert habe. Im Jahr 2013 habe beispielsweise die Quote der Lockerungsmissbräuche in Bayern lediglich drei Promille betragen, das heißt, dass 99,97 % der Lockerungsentscheidungen richtig gewesen seien. Aktuell könne aus Sicht des StMAS die Sicherheit in den Maßregelvollzugseinrichtungen nach menschlichem Ermessen als sicher bezeichnet werden. Das bedeutet aber auch, dass es eine 100%ige Sicherheit nicht geben könne.

B) Komplex Arbeitstherapie „Modellbau“

1. Einführung der Arbeitstherapie „Modellbau“ im Bezirkskrankenhaus Ansbach

- a) **Wie, wann und warum wurde die Arbeitstherapie „Modellbau“ im Bezirkskrankenhaus Ansbach eingeführt?**
- b) **Welche anderen Therapieangebote bestanden zu diesem Zeitpunkt am Bezirkskrankenhaus Ansbach für die Patienten der Forensik?**

Bei der Beweisaufnahme zu dieser Frage stellte sich das Problem, dass einige Zeugen, wie beispielsweise der Leiter des Funktionsdienstes oder auch ein Arbeitstherapeut, bereits verstorben waren.

Der Zeuge Prof. Dr. Athen¹⁹² führte aus, die einzige Beschäftigungs- oder Arbeitstherapie, die es vor der Einführung der Arbeitstherapie Modellbau in Ansbach gegeben habe, sei Tütenkleben gewesen. Diese Form der Arbeitstherapie habe den teilweise auch jungen Patienten keine Perspektive im Sinne einer Rehabilitation vermitteln können. Es seien Patienten vorhanden gewesen, die in ihrem Beruf gescheitert gewesen seien. Das Tütenkleben habe bei diesen eher zu noch mehr Frust geführt. Eines Tages sei der Zeuge Dr. Haderthauer zu ihm gekommen und habe ihm berichtet, der Zeuge Steigerwald habe im Gefängnis bereits Modellbau betrieben, es stelle sich die Frage, ob dies fortgeführt werden könne.¹⁹³ Der Zeuge Prof. Dr. Athen habe dann entschieden, dies aufzugreifen. Nachdem diese Arbeitstherapie angelaufen gewesen sei und sich ausweitete habe, habe sich die Situation auf der Station positiv verändert.¹⁹⁴ So habe es beispielsweise weniger Übergriffe gegeben, was auch von den Pflegekräften berichtet worden sei. Der gemeinsame Zusammenbau eines Werkstücks aus 5.000 Einzelteilen habe ein Gruppengefühl hervorgerufen. Ausgehend davon habe sich die Arbeitstherapie weiterentwickelt, ohne dass es dafür von Anfang an ein klares Konzept gegeben habe.¹⁹⁵ Als der Zeuge Dr. Haderthauer dann den Zeugen Ponton ins Spiel gebracht habe, habe er den Zeugen Dr. Haderthauer damit beauftragt, einen Vertragsentwurf für einen Vertrag mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR zu erstellen.¹⁹⁶

Am 09.02.1990 wurde zwischen der „Firma Roger Ponton“ und dem Bezirk Mittelfranken, „vertreten durch den für die Therapie verantwortlichen Arzt, Herrn Dr. Hubert Haderthauer, und den Leiter des Funktionsdienstes, Herrn Adolf Springer“ eine Vereinbarung für die Herstellung von Modellfahrzeugen im Bezirkskrankenhaus Ansbach geschlossen.¹⁹⁷ Diesen Vertrag unterzeichnete der Zeuge Ponton, der Zeuge Dr. Haderthauer sowie der Leiter des Funktionsdienstes Springer. Der Zeuge Prof. Dr. Athen führte aus, zur Unterzeichnung des Vertrages seien nur der Verwaltungsleiter oder der Leiter des Funktionsdienstes berechtigt gewesen.¹⁹⁸ Dennoch habe der Leiter des Funktionsdienstes Springer gesagt, er möchte, dass der Zeuge Dr. Haderthauer den Vertrag unterschreibe, da er beratend tätig gewesen sei, obwohl er zum damaligen Zeitpunkt bereits in der Neurologie gewesen sei.¹⁹⁹

In seiner Anhörung im Disziplinarverfahren²⁰⁰ führte der Zeuge Dr. Haderthauer am 13.02.2014 aus, es habe in der forensischen Abteilung nur einfache Arbeiten gegeben. Zudem seien die Patienten in Schlafsälen mit 20 Personen untergebracht gewesen, was zu erheblichen Spannungen geführt habe. Nach einiger Zeit sei der Zeuge Steigerwald auf ihn zugekommen und habe ihm vorgeschlagen, doch höherwertige Arbeiten ins Auge zu fassen. Ein Bekannter des Zeugen Steigerwald, ein Herr R., stelle Automodelle her. Der Zeuge Steigerwald habe ihm auch ein Modell gezeigt. Herr R. habe dann Maschinen zur Verfügung gestellt, so dass die Fertigung beginnen habe können. Nach ca. 1 ¼ Jahren sei Herr R. insolvent gewesen, die Löhne hätten nicht mehr bezahlt werden können. Es seien langfristige Investitionen erforderlich gewesen, da die Fertigung der Teile für eine Serie ca. 3 Jahre gedauert habe. Als die Maschinen hätten versteigert werden sollen, habe der Zeuge Steigerwald den Zeugen Ponton ins Gespräch gebracht, der habe investieren wollen. Nach vier bis fünf Monaten habe der Zeuge Steigerwald auch den Zeugen Dr. Haderthauer angesprochen, ob dieser nicht ein noch nicht fertiggestelltes Fahrzeug erwerben wolle. Er habe ihm zwei Mal 5.000 DM gegeben, das Geld habe der Zeuge Steigerwald in die Firma mit Herrn R. investiert. Später habe ihn Herr Ponton gefragt, ob er sich nicht selbst beteiligen wolle. Da er persönlich von dieser Art der Therapie begeistert gewesen sei, aber über keine Geldmittel verfüge, habe sich seine Frau, die Betroffene, beteiligt, die hierfür 60.000 DM von ihrer Mutter bekommen habe. Auch der Zeuge Ponton, der wie Herr Sager Mitgesellschafter habe werden sollen, habe 60.000 DM in die Firma investiert. Später hätten der Zeuge Dr. Haderthauer und die Betroffene sowie der Zeuge Ponton Bürgschaften über jeweils 50.000 DM übernommen.

Der Zeuge Steigerwald führte aus, die Ärzteschaft sei neuen Vorschlägen, sofern sie denn realisierbar gewesen seien, offen gegenübergestanden.²⁰¹ Da seitens des BKH Ansbach keine Bereitschaft bestanden habe, in den Modellbau zu investieren, habe er einen alten Bekannten aus der JVA Freiburg, R., angesprochen, ob dieser bereit sei, Geld zu investieren. Dieser habe ein Startkapital von 300.000 DM in Aussicht gestellt. Es sei dann Werkzeug bestellt und ein Raum zur Verfügung gestellt worden, in dem die Arbeitstherapie begonnen habe. Im Mai 1989 habe die Produktion eingestellt werden müssen, da R. Verbindlichkeiten bei Lieferanten offen gehabt habe und das Startkapital offenbar in einen Ferrari investiert hatte. Ende Juni habe der Gerichtsvollzieher alles abholen lassen. Der Zeuge Dr. Haderthauer habe dann den Wunsch geäußert, an dem Modellbauprojekt beteiligt zu sein, da ohne ihn nichts gehe. Er habe sich jedoch nicht finanziell beteiligen können, da er im BKH Ansbach beschäftigt gewesen sei. Es ist ein Kaufvertrag vom 17.10.1989 zwischen den Zeugen Steigerwald und Dr. Haderthauer vorhanden, wonach der Zeuge Steigerwald, dem aus der Produktion 1/3 der Fahrzeuge zusteht, dem Zeugen Dr. Haderthauer zwei Fahrzeuge zum Gesamtpreis von 30.000 DM verkauft und ihm bis zur Aushändigung zur Sicherheit sein Oldtimermodell Rolls-Royce Baujahr 1905 überlässt.²⁰² Nach den Angaben des Zeugen Steigerwald habe der Zeuge Dr. Haderthauer einen Betrag von 5.000 DM direkt an den Arbeitstherapeuten bezahlt²⁰³,

192 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 8

193 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 16

194 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 17 f.

195 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 18

196 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 18

197 Aktenliste Nr. 388, S. 109 f.

198 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 18

199 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 19

200 Aktenliste Nr. 554, Band III, Bl. 1181 ff.

201 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 7 ff.

202 Aktenliste Nr. 224, Anlagen Beklagter, S. 4

203 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 14

auf dem Kaufvertrag bestätigt der Zeuge Steigerwald, am 17.10.1989 5.000 DM erhalten zu haben. Der Zeuge Sager habe dann den Zeugen Ponton als neuen Investor gewinnen können, so dass die Arbeitstherapie Modellbau wieder aufgenommen worden sei.²⁰⁴

Zudem führte der Zeuge Steigerwald aus, vor 1999 habe es im BKH Ansbach außer der Arbeitstherapie keine anderen Therapieangebote gegeben.²⁰⁵ Aus einem Schreiben des Zeugen Dr. Haderthauer an den Verteidiger des Zeugen Steigerwald vom 28.04.1989 ergibt sich, dass es für den Zeugen Steigerwald neben Gesprächstherapien auch Entspannungs- und Konzentrationstraining durch den Sporttherapeuten gab.²⁰⁶

2. Inhalte der Arbeitstherapie „Modellbau“

- a) Welche Inhalte hatte die Arbeitstherapie „Modellbau“?
- b) Wodurch unterschied sich die Arbeitstherapie „Modellbau“ von den jeweiligen anderen Therapieangeboten an den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing im Hinblick auf
 - die Qualität der angebotenen Arbeiten,
 - ihren therapeutischen Nutzen und
 - die auch berufliche Resozialisierung?
- c) Gab und gibt es in Bayern seit 1989 weitere Angebote externer Auftraggeber mit vergleichbaren Arbeiten?

Die Arbeitstherapie Modellbau unterschied sich von anderen Arbeitstherapien dadurch, dass hochwertige Produkte gefertigt wurden. Dies waren modellgetreue Reproduktionen von Oldtimern der Jahrhundertwende in Serien zu 25 Stück, wobei jedes Fahrzeug aus ca. 3.000 bis 4.000 Einzelteilen zusammengesetzt wurde.²⁰⁷ Soweit möglich, wurden auch die Einzelteile in der Arbeitstherapie hergestellt. Der Ablauf war dergestalt, dass zunächst die Einzelteile für die gesamte Serie produziert wurden und in einem nächsten Schritt die Einzelteile zusammengesetzt wurden.

Nachdem – wie unter A) ausgeführt – in anderen Arbeitstherapien oft nur einfache Arbeiten stattfanden, sei in der Arbeitstherapie Modellbau – so die Zeugin Dr. Lausch – eine sehr differenzierte und hoch qualifizierte Tätigkeit angeboten worden, die gerade für Patienten gut gewesen sei, die von ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit und ihren motorischen Fertigkeiten her diese hochwertige Arbeit hätten leisten können.²⁰⁸ Es habe sich um einen sehr renommierten und auch sehr schönen Arbeitstherapiebereich gehandelt, in dem auch sehr viele Patienten beschäftigt gewesen seien. Der Wert der Arbeitstherapie Modellbau habe in der Feintätigkeit sowie darin gelegen, dass Patienten, die zuvor nur drei oder vier Tage im Monat an Arbeitstherapien teilgenommen hatten, auf einmal regelmäßig an dieser Arbeitstherapie teilgenommen hätten, da sie so begeistert gewesen seien.²⁰⁹ Man habe dort auch Patienten unterbringen können, die sich anderen Arbeiten verweigert hatten.²¹⁰

204 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 17 ff.

205 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 58 ff.

206 Aktenliste Nr. 651, S. 3

207 Aktenliste Nr. 57, S. 133

208 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 61

209 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, Bl. 75

210 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, Bl. 60

Der Zeuge Steigerwald²¹¹ führte aus, für ihn sei die Tätigkeit im Modellbau Therapie gewesen. Er habe dadurch Ausdauer und Zuverlässigkeit gelernt. Die Arbeitstherapie Modellbau habe vielen Patienten geholfen. So hätten sich beispielsweise zwei Patienten nach ihrer Entlassung in der Maschinenbauschule in Ansbach eingeschrieben und hätten durch das, was sie im Bereich der Feinmechanik in der Arbeitstherapie Modellbau gelernt hätten, die Ausbildung erfolgreich und mit guten Noten abgeschlossen. Beim Zeugen Steigerwald habe die Arbeitstherapie Modellbau zu einer Stabilisierung geführt, die als Therapieerfolg zu werten sei und für die therapeutischen Qualitäten des Modellbaus spreche.²¹²

Hinsichtlich weiterer Angebote externer Auftraggeber mit vergleichbaren Arbeiten wird auf die Antwort zu Frage A) 3. b) aa) Bezug genommen.

3. Vertragsverhältnis zwischen den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing und der Firma Sapor Modelltechnik GbR

- a) Wer seitens der Bezirkskrankenhäuser Ansbach und Straubing sowie seitens der Firma Sapor Modelltechnik GbR hat wann und wo zwischen den Bezirkskrankenhäusern Ansbach bzw. Straubing und der Firma Sapor Modelltechnik GbR schriftlich oder mündlich Verträge im Bereich der forensischen Psychiatrie geschlossen, ggf. mit welchem Inhalt?
- b) Wie waren die jeweiligen inhaltlichen Gestaltungen der vereinbarten Austauschverhältnisse (Logistik, Arbeitseinteilungen, etc.) innerhalb der Arbeitstherapie „Modellbau“?

BKH Ansbach

Wie bereits bei der Antwort zur Frage B) 1. ausgeführt, kam am 09.02.1990 eine Vereinbarung zwischen der „Firma Roger Ponton“ und dem Bezirk Mittelfranken zustande, welche den Betrieb der Modellbautherapie zum Gegenstand hatte. Weitere schriftliche Verträge liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor. Im Einzelnen ist festgelegt²¹³, dass die Therapie seit dem 04.12.1989 betrieben wird und unter Aufsicht und Verantwortung der vom Leiter des Funktionsdienstes zu benennenden Therapeuten zu erfolgen hat. Zudem ist geregelt, dass die Betreiberfirma die Maschinen- und Geräteausstattung nach Rücksprache mit dem Therapeuten stellt und für den Unterhalt sorgt. Der Betreiberfirma werden für Nebenkosten aus den Therapieräumen sowie dem Maschinenbetrieb monatlich 100,00 DM in Rechnung gestellt. Zudem gelten für die Maschinen und Geräte die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen. Die Maschinen und Geräte stehen dem BKH Ansbach für weitere Therapien zur Verfügung. Weiterhin übernimmt die Betreiberfirma die Therapieentgelte, welche monatlich durch die Leitung des Funktionsdienstes berechnet werden. Nach dem vorliegenden Dokument hat die Vereinbarung eine Laufzeit von drei Jahren und verlängert sich um weitere drei Jahre, falls diese nicht gekündigt wird.

Für die Frage der Vertragsunterzeichnung wird auf die Antwort zu Frage B) 1. Bezug genommen.

211 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 99 f.

212 Aktenliste Nr. 57, S. 139

213 Aktenliste Nr. 388, S. 109 f.

Ob es in den folgenden Jahren bis zum Ende der Arbeitstherapie Modellbau im Jahr 2000 eine weitere Vereinbarung gab oder diese Vereinbarung modifiziert wurde, hat sich nicht feststellen lassen. Ein schriftlicher Vertrag späteren Datums liegt dem Untersuchungsausschuss nicht vor. Aus den Akten des BKH Ansbach ergeben sich Hinweise, dass zu einem Zeitpunkt zwischen 1990 und 1997 die monatliche Pauschale für Nebenkosten auf 200 DM erhöht worden sein muss, nachdem am 04.04.1997 200 DM in Rechnung gestellt wurden.²¹⁴

Jedenfalls akzeptierte der Zeuge Dr. Haderthauer im Jahr 2000 die Entscheidung der Zeugin Dr. Baur, die Arbeitstherapie Modellbau zu beenden und damit auch das zu Grunde liegende Vertragsverhältnis mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR aufzulösen.

BKH Straubing

Nachdem die Arbeitstherapie Modellbau im Jahr 2000 im BKH Straubing fortgesetzt wurde, wurde dort zunächst kein schriftlicher Vertrag geschlossen. Die Vertragsbedingungen wurden mündlich durch den Zeugen Dr. Haderthauer für die Firma Sapor Modelltechnik GbR einerseits und andererseits durch die Zeugen Dr. Ottermann und/oder Zimmermann vereinbart. Dabei konnte der Untersuchungsausschuss nicht aufklären, ob der Zeuge Dr. Ottermann mitbeteiligt war oder nur der Zeuge Zimmermann die Verhandlungen führte.²¹⁵ Die Zeugin Honnacker, die erst seit 2005 mit der Arbeitstherapie Modellbau zu tun hatte, war bei den Verhandlungen nicht anwesend, sondern konnte nur Wissen vom Hörensagen wiedergeben.

Am 21.06.2004 kam es zu einer Besprechung zwischen u.a. den Zeugen Bemmerl und Honnacker einerseits sowie dem Zeugen Dr. Haderthauer andererseits. Wie der Vereinbarung vom 21.06.2004²¹⁶ zu entnehmen ist, waren ab dem 01.07.2004 pro fertigem Fahrzeug 2.400 € sowie für das neue Modell „Hispano Suiza“ 3.500 € pro Fahrzeug zu zahlen. Am 06.09.2007 erfolgte eine weitere schriftlich dokumentierte Vereinbarung, wonach für die neu aufzunehmende Serie „Bentley“ 3.700 € pro Fahrzeug zu zahlen seien.²¹⁷

Am 26.11.2009 wurde – im Nachgang zur Prüfung des Rechnungsprüfungsamts des Bezirks Niederbayern – ein schriftlicher Kooperationsvertrag zwischen dem BKH Straubing und der Firma Sapor Modelltechnik GbR geschlossen. Nach dieser Vereinbarung betrug die Vergütung für ein Fahrzeug 4.100 € und für einen Motor aus Überproduktion 250 €. ²¹⁸ Seitens des BKH Straubing wurde dieser Kooperationsvertrag zum 31.12.2010 gekündigt.²¹⁹ Hintergrund sei – so der Zeuge Bemmerl in einer E-Mail vom 07.09.2010 – gewesen, dass der Zeuge Steigerwald ins BK Ansbach habe zurückverlegt werden wollen.²²⁰ Zunächst kam man im BKH Straubing zu dem Schluss, dass dem Zeugen Steigerwald dieser Wunsch weder aus therapeutischen, noch aus Sicherheitsgründen zu verwehren sei.²²¹

Mit Schreiben vom 24.11.2010 wandte sich das BKH Straubing an das BK Ansbach mit der Bitte den Zeugen Steigerwald wieder zu übernehmen.²²² Ein externer Gutachter, so das Schreiben, schlage vor, den Zeugen Steigerwald in einem neuen Setting einer lockeren Klinik zu erproben, obwohl in delikts- und störungsspezifischer Hinsicht keine grundlegenden therapeutischen Fortschritte zu verzeichnen seien, da sich der Zeuge Steigerwald einer Einzeltherapie zur Aufarbeitung der von ihm begangenen Taten verweigert habe.²²³

Im Vorfeld dieses Schreibens will der Zeuge Dr. Pokolm mit dem Zeugen Dr. Nitschke telefoniert haben. Dieser soll mit einer Verlegung des Zeugen Steigerwald einverstanden gewesen sein. Er habe dann noch den schriftlichen Verlegungsantrag vom 24.11.2010 an das BK Ansbach gerichtet.²²⁴ Danach soll der Zeuge Dr. Nitschke die Übernahme des Zeugen Steigerwald in das BK Ansbach abgelehnt haben, nachdem er mit dem Bezirk Mittelfranken Rücksprache gehalten habe. Es habe, so der Zeuge Dr. Pokolm, politische Bedenken des Bezirks gegeben.²²⁵ Dieser Darstellung widerspricht der Zeuge Dr. Nitschke in seiner Aussage vom 25.04.2016. Richtig sei, dass er einen Anruf des Zeugen Dr. Pokolm bekommen habe. Jedoch sei er mit der Verlegung des Zeugen Steigerwald in das BK Ansbach nicht einverstanden gewesen. Er habe auch zu keinem Zeitpunkt Rücksprache mit dem Bezirk Mittelfranken gehalten.²²⁶ Seitens des Bezirks habe es auch keinerlei Interventionen oder Gespräche hinsichtlich der geplanten Verlegung gegeben.²²⁷ Für ihn als Maßregelvollzugsleiter sei einzig und allein relevant gewesen, ob der Patient verlegungsreif gewesen sei.²²⁸

Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen, da die therapeutischen Fortschritte nicht ausreichend gewesen seien und insbesondere keine Gruppentherapie stattgefunden habe.²²⁹ Die Zeugin Dr. Lausch, die am 01.01.2011 als Ärztliche Direktorin in das BKH Straubing kam, hatte am 26.01.2011 eine Besprechung mit dem Zeugen Dr. Nitschke zu diesem Thema.²³⁰ Dieser äußerte seine Zweifel, dass bei dem Zeugen Steigerwald die erforderliche Lockerungs- bzw. Verlegungsreife bestehe. Nach einer intensiveren Beschäftigung mit dem Fall und einem Gespräch mit dem Zeugen Steigerwald sei sie ebenfalls zu diesem Schluss gekommen, so die Zeugin Dr. Lausch.²³¹ Der Zeuge Steigerwald wurde damals nicht ins BK Ansbach verlegt.

Der Zeuge Steigerwald²³² sagte im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung aus, er habe sich darauf eingestellt und bereits seine Kisten und Koffer gepackt gehabt. Dann habe es geheißen „April, April“ die Verlegung nach Ansbach finde nicht statt. Er könne in vier bis fünf Jahren nochmal anfragen, ob er verlegt werde. Der Zeuge sagte weiter aus, er sei von drei Mitarbeitern des BKH Straubing gewarnt worden, man treibe ein übles Spiel mit ihm.²³³ Der Wahrheitsgehalt dieser Aussage konnte durch den Untersuchungsausschuss jedoch nicht festgestellt werden. Ebenso konnte der Unter-

214 Aktenliste Nr. 388, S. 39

215 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, Bl. 49 f.; Zeuge Zimmermann, 25.04.2015, Bl. 113; Zeugin Honnacker, 04.02.2016, Bl. 4 f.

216 Aktenliste Nr. 57, S. 860

217 Aktenliste Nr. 57, S. 861

218 Aktenliste Nr. 57, S. 1535

219 Aktenliste Nr. 57, S. 516

220 Aktenliste Nr. 57, S. 524

221 Aktenliste Nr. 57, S. 542

222 Aktenliste Nr. 646, Akte Nr. 4, Punkt 15

223 Aktenliste Nr. 646, Akte Nr. 4, Punkt 15

224 Zeuge Dr. Pokolm, 15.02.2016, Bl. 64 f.

225 Zeuge Dr. Pokolm, 15.02.2016, Bl. 97

226 Zeuge Dr. Nitschke, 25.04.2016, Bl. 3 f.

227 Zeuge Dr. Nitschke, 25.04.2016, Bl. 7

228 Zeuge Dr. Nitschke, 25.04.2016, Bl. 11

229 Zeuge Dr. Nitschke, 15.02.2016, Bl. 26

230 Zeugin Dr. Lausch, 16.12.2015, Bl. 88

231 Zeugin Dr. Lausch, 16.12.2015, Bl. 88

232 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 91

233 Zeuge Steigerwald, 26.06.2016, Bl. 113 f.

suchungsausschuss den Wahrheitsgehalt einer weiteren Aussage des Zeugen Steigerwald nicht feststellen, wonach der Zeuge Steigerwald anlässlich eines gegen den Zeugen Dr. Haderthauer geführten Zivilprozesses drei Mal anonyme Anrufe im BKH Straubing erhalten habe. Nach seiner Aussage solle er, wenn ihm etwas an seiner Zukunft liege, „die Finger vom obersten Landesarzt lassen“.²³⁴ Dieser „oberste Landesarzt“ sei – so der Zeuge Steigerwald – der Zeuge Dr. Haderthauer.

Im Anschluss an die Kündigung kam es zwischen dem BKH Straubing sowie dem Zeugen Sandner als neuem Inhaber der Firma Sapor Modelltechnik GbR zu einer Auseinandersetzung über die Verpflichtung der Firma Sapor Modelltechnik GbR, teiltfertige Produkte abzunehmen und deren Bewertung. Um einen kostenintensiven Rechtsstreit zu vermeiden, wurde am 30.07.2012 vereinbart, dass alle teiltfertigen Produkte, teilverbauten Teile, Einzelteile sowie im Zusammenhang mit der Modellbauproduktion stehenden Teile gegen Zahlung von 15.000 € in das Eigentum der Firma Sapor Modelltechnik GbR übergehen, die Produktion von Modellautos fortgesetzt wird und für ein Fahrzeug 5.000 € und einen Motor aus Überproduktion 300 € fällig werden.²³⁵

Seit Oktober 2014 ist die Arbeitstherapie Modellbau endgültig beendet.²³⁶

c) Wurden die Verträge einer behördeninternen Überprüfung unterzogen? Falls ja, mit welchem Ergebnis, falls nein, wieso nicht?

Im BKH Ansbach fand nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses keine behördeninterne Überprüfung der Verträge statt.

Im BKH Straubing bzw. im Bezirk Niederbayern gab es zwei Prüfungen: Mit Schreiben vom 08.11.2007 richtete der Zeuge Fröschl mehrere Fragen zum Vertrieb und zur Wirtschaftlichkeit der Arbeitstherapie Modellbau an den Zeugen Bemmerl, nachdem dem Zeugen Fröschl mitgeteilt worden war, zu welchen Preisen die Fahrzeug auf Messen verkauft würden.²³⁷ Mit Schreiben vom 11.02.2008²³⁸ beantwortete der Zeuge Bemmerl diese Fragen und führte aus, der Zeuge Dr. Haderthauer sei als Inhaber der Firma Sapor Modelltechnik GbR alleiniger Auftraggeber und stelle alle Maschinen und Werkzeuge sowie das gesamte Material zum Bau der Modellautos auf eigene Kosten zur Verfügung. Bei Preisverhandlungen im September 2007 sei vereinbart worden, dass für die auslaufende Fahrzeugserie 2.400,- €, für die dann neu anzulegende Serie je Auto 3.500,- € und für eine anschließend geplante Serie (Bentley) je 3.700,- € zu zahlen seien. Da der Zeuge Dr. Haderthauer mit allen Materialkosten jeweils in Vorleistung gehe, könne von einer Abnahme aller gefertigten Autos ausgegangen werden, eine vertragliche Abnahmeverpflichtung gebe es nicht. Die Produktion (rund zehn Autos im Jahr) erfolge durchgehend ohne jeweiligen Einzelauftrag, da laut dem Zeugen Dr. Haderthauer eine ständige Nachfrage bestehe. Zu konkreten Abnahmeproblemen sei es in den vergangenen Jahren nicht gekommen. Hinsichtlich des Vertriebsaufwandes des Zeugen Dr. Haderthauer könne lediglich mitgeteilt werden, dass er seinen

Aussagen nach mehrmals im Jahr an speziellen Fachmessen in Paris und New York teilnehme, was mit erheblichen Unkosten verbunden sei. Alternative Vertriebswege bei Produktion auf eigene Rechnung seien derzeit nicht vorstellbar. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Arbeitstherapie müsse vorangestellt werden, dass die Lohnkosten der Arbeitstherapeuten bei keinem Betrieb in die sogenannte Wirtschaftlichkeitsberechnung einbezogen werde. Durch die jährlich unterschiedliche Produktions- und Absatzmenge gebe es dementsprechend extreme Abweichungen bei den einzelnen Ergebnissen der vergangenen Jahre. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre könne festgestellt werden, dass die Einnahmen die Ausgaben leicht überstiegen. Im Vergleich zu anderen Arbeitstherapiebetrieben sei dies ein sehr positives Ergebnis. Diese Erklärung sei für ihn plausibel gewesen, weshalb er nicht in eine weitere Prüfung eingestiegen sei, so der Zeuge Fröschl.²³⁹

Im Herbst 2008 führte der Zeuge Lutz als zuständiger Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirks Niederbayern eine Prüfung der Arbeitstherapie Modellbau durch, nachdem ihm am 28.10.2008 bei einer Kassenprüfung der Name der Betroffenen aufgefallen war.²⁴⁰ Er habe den Zeugen Hölzlein informiert, da er direkt dem Bezirkstagspräsidenten nachgeordnet sei. Dieser habe ihm keine Auflagen für seine Prüfung gemacht, so dass er unabhängig habe ermitteln können.²⁴¹

In seinem Bericht vom 31.03.2009²⁴² stellte der Zeuge Lutz fest, dass es keinen schriftlichen Vertrag gebe, der die Geschäftsbeziehungen regle. Das BKH Straubing stelle der Firma Sapor Modelltechnik GbR unentgeltlich eine Produktionsstätte zur Verfügung und erhalte für jedes ausgelieferte Modellauto einen Festpreis. Die Festpreise seien am 21.06.2004 und letztmalig am 06.09.2007 zwischen dem BKH Straubing und dem Zeugen Dr. Haderthauer vereinbart worden. Als Grundlage für die Festpreise dienten die auf einen längeren Zeitraum an die in der Arbeitstherapie Modellbau tätigen Patienten gezahlten Arbeitsbelohnungen. Die Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt habe ergeben, dass die Verkaufserlöse in den Jahren 2004 bis 2008 die Ausgaben für Arbeitsbelohnungen nur zu 89,73 % gedeckt hätten (ausgezahlte Arbeitsbelohnungen 100.387,54 € / an Firma Sapor Modelltechnik GbR weiterverrechnet 90.081,60 €). Sachkosten seien in die Preiskalkulation überhaupt nicht eingeflossen. Somit habe die Firma Sapor Modelltechnik GbR zumindest seit dem Jahr 2004 keine Entschädigung gezahlt für die Überlassung der Produktionsstätte, die entstandenen Kosten für elektrische Energie, die Beheizung der Produktionsräume, den Umbau bzw. die Renovierung der Produktionsräume sowie die Tätigkeiten des Therapeuten im Rahmen der Produktion. Außerdem habe die Firma Sapor Modelltechnik GbR noch weitere Vorteile, wie die Nutzung der vorhandenen Logistik, bedarfsorientierte Materialbeschaffung durch Kräfte des BKH Straubing oder die Nutzung weiterer Therapiebereiche des BKH Straubing zu günstigen Stundenlöhnen. Auch sei kein Geschäftsrisiko gegeben, da nur die fertigen und wahrscheinlich auch schon weiterverkauften Modelle zu bezahlen seien, wohingegen im BKH Ansbach die Firma Sapor Modelltechnik GbR bei der Bezahlung der Arbeitsbelohnung in Vorleistung habe gehen müssen. Das Rechnungs-

234 Zeuge Steigerwald, 26.06.216, Bl. 83 f.

235 Aktenliste Nr. 57, S. 481 f.

236 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 62

237 Aktenliste Nr. 57, S. 117

238 Aktenliste Nr. 57, S. 119 f.

239 Zeuge Fröschl, 15.12.2015, Bl. 121

240 Zeuge Lutz, 16.12.2015, Bl. 3

241 Zeuge Lutz, 16.12.2015, Bl. 5

242 Aktenliste Nr. 394, S. 134 ff.

prüfungsamt empfahl alljährlich einen Durchschnittspreis zu berechnen. Damit sollten die entstandenen Kosten gedeckt werden. Man müsse jedoch berücksichtigen, dass es auch im Sinne des BKH Straubing liege, dass Patienten ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung innerhalb der Krankenhausmauern ausüben können. Auch der Arbeitslohn des Therapeuten für seine „Überwachungs- und Leitungsfunktion“ solle, wie in jedem anderen Therapiebereich, bis auf die unmittelbare Tätigkeit für die Firma Sapor Modelltechnik GbR (Warenbestellungen und Entgegennahme der Lieferung), außer Ansatz bleiben. Unter Einberechnung der Patientenbelohnung, der Miete für die Produktionsstätte, Verbrauchskosten (Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser) und Verwaltungskosten kalkulierte der Zeuge Lutz unter anderem einen einheitlichen Verkaufspreis von 5.200 € je fertiggestelltem Modellauto. Der Zeuge Lutz kalkulierte noch zwei weitere Varianten und gab die Empfehlung ab, dass das STMAS in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde vor Beginn der Vertragsverhandlungen mit dem neuen Eigentümer der Firma Sapor Modelltechnik GbR, dem Zeugen Sandner, eine Empfehlung abgeben solle, auf welcher Ausgangsbasis die Vertragsverhandlungen geführt werden sollen.

Zudem kam das Rechnungsprüfungsamt zu dem Schluss, dass dringend vertraglich festgelegt werden müsse, wie zu verfahren sei, wenn der Zeuge Steigerwald die führende Stellung in dem Arbeitstherapiebereich bei einer Rückverlegung ins BKH Ansbach nicht mehr ausüben könne. Zudem müsse geregelt werden, was bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit den vorhandenen Geräten und Ausstattungsgegenständen geschehen und auf welcher Basis zukünftig die finanzielle Abwicklung der Zusammenarbeit erfolgen solle.

Eine Gegenüberstellung²⁴³ des Aufwands sowie der Einnahmen aus der Arbeitstherapie Modellbau zeigt, dass es auch Jahre gab, in denen Überschüsse erwirtschaftet wurden, wie beispielsweise in den Jahren 2000, 2005 bis 2007 und 2010. In den Jahren 2000 und 2010 betrug die Kostendeckungsquote sogar mehr als 140%, d.h. es wurden entsprechend hohe Überschüsse erwirtschaftet. Demgegenüber waren die übrigen Arbeitstherapien durchweg defizitär.²⁴⁴

d) Wann, warum und von wem wurden Vertragsinhalte modifiziert?

Auf die Antwort zu Frage B) 3. A) wird Bezug genommen.

e) Wurde der Rechnungsprüfungsausschuss der betroffenen Bezirke Mittelfranken und Niederbayern tätig? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Der oben genannte Bericht des Rechnungsprüfungsamts wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.05.2009 behandelt. Dieser sprach einstimmig die Empfehlung aus, dass die Arbeitstherapie Modellbau fortzuführen sei und für das Jahr 2009 ein Festpreis von 5.200 € pro Modell in Rechnung zu stellen sei, während für die Folgejahre ein Festpreis unter Berücksichtigung der Aufwendungen sowie der Zahl der verkauften Fahrzeuge im Vorjahr zu vereinbaren sei.²⁴⁵ Nachdem die ursprüngliche Kalkulation des Rechnungsprüfungsamts auf Grund der

Verhandlungen mit dem Zeugen Sandner überprüft worden und insbesondere die angesetzte Miete an vorliegende ortsübliche Angebote angepasst worden war, empfahl der Rechnungsprüfungsausschuss des Bezirks Niederbayern am 17.11.2009 wiederum einstimmig, den Preis pro Fahrzeug auf 4.100 € festzulegen und diesen Preis in den Jahren 2010 und 2011 erneut zu prüfen.²⁴⁶

4. Gestaltung

a) Wie wurde die Erfüllung der Vertragspflichten kontrolliert?

Ob und wie die Erfüllung der Vertragspflichten im BKH Ansbach kontrolliert wurde, konnte nicht ermittelt werden. Es sind aber auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Firma Sapor Modelltechnik GbR ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre. So ist nicht bekannt, dass beispielsweise ein produziertes Modellauto nicht abgenommen worden oder die Patientenvergütung nicht bezahlt worden wäre.

Auch im BKH Straubing sind keine Anhaltspunkte dafür bekannt, dass die Firma Sapor Modelltechnik GbR ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre. So wurde – wie der Zeuge Strell ausführte – für jedes dem Zeugen Dr. Haderthauer übergebene Fahrzeug ein Ausfuhrschein sowie ein Laufzettel erstellt und auf dieser Grundlage eine Rechnung gestellt. Es fehlen Anhaltspunkte, dass Rechnungen nicht bezahlt worden seien. Aus vereinzelt in den Akten vorhandenen Mahnungen ergibt sich auch, dass die Zahlung der Rechnungen kontrolliert wurde.

b) Wer war im Verlauf der Vertragsverhältnisse aus der Sicht der öffentlich-rechtlichen Seite Ansprechpartner und verantwortlich für die jeweiligen Vertragspflichtenerfüllungen?

Nach den übereinstimmenden Aussagen zahlreicher Zeugen war Dr. Haderthauer und ab Herbst 2008 der Zeuge Sandner jeweils der alleinige Ansprechpartner der Firma Sapor Modelltechnik GbR. So sagte der Zeuge Bemmerl aus, „Sapor war für uns immer Dr. Haderthauer“.²⁴⁷ Dies bestätigte auch der Zeuge Strell.²⁴⁸ Der Zeuge Vierl sagte aus, die Betroffene niemals im Zusammenhang mit der Arbeitstherapie Modellbau gesehen zu haben.²⁴⁹ Eine Auswertung der vom BKH Straubing an die Firma Sapor Modelltechnik GbR gestellten Rechnungen im Zeitraum 2003 bis 2012 ergab, dass als Adressat nur zwei Personen, nämlich die Zeugen Dr. Haderthauer oder Sandner angegeben waren.²⁵⁰

c) Auf welche Art und Weise fand die Abwicklung und Erfüllung der Verträge eine buchhalterische Abbildung?

d) Wie wurden die Daten für die Buchhaltung bereitgestellt und wie wurde die Buchhaltung selbst kontrolliert?

²⁴⁶ Aktenliste Nr. 394, S. 233 ff.

²⁴⁷ Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, Bl. 74, 101, 110 f.,

²⁴⁸ Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 172

²⁴⁹ Zeuge Vierl, 22.02.2016, Bl. 33

²⁵⁰ Aktenliste Nr. 488-497, Nr. 508

²⁴³ Aktenliste Nr. 423, S. 196

²⁴⁴ Aktenliste Nr. 423, S. 196

²⁴⁵ Aktenliste Nr. 394, S. 164 ff.

BKH Ansbach

Nach den Regelungen des bereits erwähnten Vertrags vom 09.02.1990 wurde das Therapieentgelt direkt von einem Konto der Firma Sapor Modelltechnik GbR bezahlt, so dass dieses wohl nicht in der Buchhaltung erfasst wurde. Wie sich aus den Giroverträgen²⁵¹ mit den Vereinigten Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach ergibt, hatten neben den Gesellschaftern und Dr. Haderthauer auch zwei weitere Personen Kontovollmacht, darunter auch der bereits verstorbene Zeuge Schuster, der zuständiger Arbeitstherapeut war. Auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen 10-jährigen Aufbewahrungspflicht war eine Prüfung des Zahlungsverkehrs des BKH Ansbach für den Zeitraum vor 2003 nicht mehr möglich.²⁵² Aus der dem Zeugen Schuster eingeräumten Kontovollmacht ergibt sich jedoch, dass dieser die zur Auszahlung des Therapieentgelts nötigen Geldbeträge vom Konto der Firma Sapor Modelltechnik GbR abheben konnte.

BKH Straubing

Fertiggestellte Modellfahrzeuge wurden vom Zeugen Dr. Haderthauer, später vom Zeugen Sandner, im BKH Straubing abgeholt.²⁵³ Der Zeuge Strell²⁵⁴ führte aus, es habe eine Fertigerzeugnisliste gegeben, in der das Fahrzeug mit Seriennummer, manchmal auch mit Farbe eingetragen worden sei. Bei Abholung des Fahrzeugs sei ein Ausfuhrschein für die Pforte sowie ein Laufzettel geschrieben worden, auf dessen Grundlage dann die Rechnung erstellt wurde. Es sei nicht möglich gewesen, ein Fahrzeug ohne Dokumentation mitzunehmen.

- e) Auf welche Art und Weise wurde der Zugang der Beteiligten zu den Therapiestätten geregelt und praktiziert?**
- f) Wurden besondere Kontrollen durchgeführt (beim Einlass und beim Ausgang)?**

BKH Ansbach

Der Zeuge Sager sagte aus, es sei für ihn und den weiteren Beteiligten R. kein Problem gewesen, Zugang zum BKH Ansbach zu erhalten. R. habe dem Zeugen Dr. Haderthauer den Schlüssel seines Ferraris gegeben, der dann damit fahren durfte, während sich der Zeuge Sager und R. im BKH hätten aufhalten können.²⁵⁵ Mit Schreiben vom 13.08.1998 teilte u.a. der Zeuge Dr. Danner dem Stationsleiter mit, dass der Zeuge Dr. Haderthauer jederzeit das Recht habe, den Zeugen Steigerwald auf der Station zu besuchen.²⁵⁶ Später wurde das Besuchsrecht – laut einem Schreiben der Pflegeleitung – auf das Besucherzimmer sowie die Arbeitstherapie Modellbau beschränkt, jedoch waren Besuche ohne Personenkontrolle bis 22 Uhr möglich.²⁵⁷ Nach einem Besprechungsprotokoll vom 12.03.1999 führte der Zeuge Dr. Danner aus, die Ausweitung der Besuchszeit sei auf seine Veranlassung erfolgt, da der Zeuge Dr. Haderthauer erst abends Zeit habe. Dieser sei eine Vertrauensperson, weshalb keine Personenkontrolle nötig sei.²⁵⁸

Der Zeuge Hofmann führte aus, der Zeuge Dr. Haderthauer habe sich an der Schleuse ausweisen müssen und sei dann

hochgekommen. Dies sei meistens zu einem Zeitpunkt gewesen, zu dem die Patienten – mit Ausnahme des Zeugen Steigerwald – bereits auf Station gewesen seien, so dass kein Kontakt zwischen den anderen Patienten und dem Zeugen Dr. Haderthauer bestanden habe.²⁵⁹

In den Akten finden sich mehrere Vermerke des Sicherheitsdienstes, die auf Unstimmigkeiten hinweisen. In einem Protokoll vom 16.05.1995 vermerkte der Sicherheitsdienst, dass der „Patient St.“, gemeint ist hier wohl der Zeuge Steigerwald, alleine in der Stadt unterwegs gewesen sei.²⁶⁰ In einem Gesprächsprotokoll vom 23.03.1999 wird mitgeteilt, dass der Patient St. mehrfach erkennbar alkoholisiert vom Wochenendurlaub zurückgekommen sein soll.²⁶¹ Der Zeuge Steigerwald bestritt dies in seiner Aussage. Nach seinen Angaben sei das Testgerät defekt gewesen, das erste Gerät habe einen Wert von 3,6 Promille angezeigt, das zweite Gerät 0 Promille.²⁶² Der Zeuge Dr. Danner führte aus, dass es einen Bericht gegeben habe, dass der Zeuge Steigerwald alkoholisiert von seinem Ausgang zurückgekommen sei. Er sah hieran jedoch nichts anstößiges, da er ja in Begleitung gewesen sei.²⁶³ Der Zeuge Siedenburg, welcher den Zeugen Steigerwald häufig bei seinen Ausgängen begleitete, stritt in seiner Vernehmung ebenfalls ab, dass der Zeuge Steigerwald oder er selbst alkoholisiert gewesen seien, als er diesen in das BKH Ansbach zurückbrachte.²⁶⁴ Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage B) 5. d) dd) Bezug genommen.

In einem Schreiben an die Pflegeleitung²⁶⁵ ist ausgeführt, dass am 06.08.1998 bei Schrankkontrollen im Zimmer des Zeugen Steigerwald ein Generalfensterschlüssel gefunden worden sei. Bei einer Schrankkontrolle am 16.07.1998 sei im Schreibtisch des Zeugen Steigerwald 1.500 DM Bargeld gefunden worden. Daraufhin sei am 12.08.1998 seitens der ärztlichen Leitung die Anweisung erfolgt, dass Schrankkontrollen nur noch auf stationsärztliche Anordnung zu erfolgen hätten. Wie sich aus den vom Zeugen Steigerwald übergebenen Fotos²⁶⁶ ergibt, waren die Fenster in der Arbeitstherapie Modellbau vergittert, d.h. auch bei einem Öffnen des Fensters zum Lüften, wäre es nicht möglich gewesen zu entweichen.

In dem bereits im Rahmen der Frage der Alkoholisierung des Zeugen Steigerwald erwähnten Gesprächsprotokoll vom 23.03.1999 ist zudem ausgeführt, dass Lieferungen der Firma Sapor Modelltechnik GbR von den Arbeitstherapeuten oder vom Zeugen Steigerwald entgegengenommen und in die Arbeitstherapie gebracht würden. Auf ärztliche Anordnung dürften diese Lieferungen nicht kontrolliert werden.²⁶⁷

BKH Straubing

In der Akte betreffend den Zeugen Steigerwald findet sich unter dem Datum 07.09.2001 ein Eintrag, wonach der Technische Betriebsleiter für die Organisation seiner Besucher sowie deren Ankündigung gegenüber dem Sicherheitsdienst zuständig sei. Bei den Besuchen sei der Zeuge Dr. Haderthauer, wie jeder andere Besucher auch, regelmäßig vom Sicherheitsdienst zu überprüfen, insbesondere auch seine mitgebrachten Zuwendungen.²⁶⁸ Dabei hatte

251 Aktenliste Nr. 554, Band II, S. 663 f.
 252 Aktenliste Nr. 388, Bl. 13
 253 Zeugin Honnacker, 04.02.2016, Bl. 23
 254 Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 204 f.
 255 Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 136
 256 Aktenliste Nr. 270, S. 2
 257 Aktenliste Nr. 388, S. 128
 258 Aktenliste Nr. 388, S. 146

259 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 91
 260 Aktenliste Nr. 254
 261 Aktenliste Nr. 337, S. 40
 262 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 54 f.
 263 Zeuge Dr. Danner, 22.10.2015, Bl. 66
 264 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 74 f.
 265 Aktenliste Nr. 271, S. 2 f.
 266 Aktenliste Nr. 649
 267 Aktenliste Nr. 337, S. 40
 268 Aktenliste Nr. 646, Akte Nr. 1, Punkt 3., Eintrag vom 07.09.2001

der Zeuge Dr. Haderthauer Zugang zu den Räumen der Arbeitstherapie Modellbau.²⁶⁹ Dies bestätigt auch eine Besuchsliste für die Jahre 2000 bis 2008, in welcher die Besuche des Zeugen Dr. Haderthauer aufgelistet sind.²⁷⁰ Aus den Akten ergeben sich keine Besuche der Betroffenen im BKH Straubing für die Firma Sapor Modelltechnik GbR. Auch der Zeuge Sandner hatte Zugang zu den Räumen der Arbeitstherapie Modellbau, wenn ein Termin zur Abholung eines Fahrzeuges vereinbart worden war.²⁷¹

g) Wie viele Automodelle wurden in den jeweiligen Vertragszeiträumen buchhalterisch abgerechnet?

aa) in Ansbach

bb) in Straubing

cc) und zu welchen jeweiligen Preisen?

h) Wie viele Automodelle wurden in den jeweiligen Vertragszeiträumen in der Arbeitstherapie „Modellbau“ produziert?

BKH Ansbach

Auf Grund der Tatsache, dass seitens der Firma Sapor Modelltechnik GbR an das BKH Ansbach keine Festpreise für die gefertigten Modellfahrzeuge abgerechnet wurden, sondern – neben einer Nebenkostenpauschale – das Therapieentgelt bezahlt wurde, wurden die einzelnen gefertigten Modellfahrzeuge nicht buchhalterisch erfasst. Zudem wären evtl. vorhandene Unterlagen auf Grund des Ablaufs der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungspflicht nicht mehr vorhanden.

Der Zeuge Steigerwald sagte aus, er habe Aufzeichnungen über die gefertigten Modellfahrzeuge 2008 an die Verwaltungsabteilung des BKH Straubing gegeben, diese jedoch nicht mehr zurückerhalten.²⁷² Der Therapeut sei zu ihm gekommen und habe gesagt, die Verwaltung wolle wissen, was bisher gemacht worden sei. Als er später die Aufzeichnungen zurückgefordert habe, habe keiner gewusst, was mit diesen passiert sei.²⁷³ Der Zeuge Strell konnte sich erinnern, dass es eine Liste der angefertigten Modellautos des Zeugen Steigerwald gegeben haben soll. Er habe diese aber nie gesehen.²⁷⁴ In einer zweiten Vernehmung sagte der Zeuge dann, er habe den Ordner mit den Unterlagen des Zeugen Steigerwald mal in den Händen gehabt, habe aber nicht hineingeschaut. Er habe den Zeugen Steigerwald gebeten, den Ordner über die ärztliche Leitung an die Verwaltung weiterzugeben. Was dann mit dem Ordner passiert sei, wisse er nicht.²⁷⁵ Auch auf Vorhalt des Aktenvermerks eines Steuerfahnders blieb der Zeuge Strell bei seiner Darstellung, dass er selbst den Ordner nicht weitergegeben habe.²⁷⁶ Der Zeuge Bemmerl sagte aus, er habe seiner Erinnerung nach keine Listen des Zeugen Steigerwald erhalten oder gesehen.²⁷⁷ Er habe sich nur die Aufzeichnungen des Zeugen Strell vorlegen lassen.²⁷⁸

269 Zeuge Vierl, 22.02.2016, Bl. 15

270 Aktenliste Nr. 57, S. 863 f.

271 Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 203

272 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 139 ff.

273 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 74 f.

274 Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 174 f.

275 Zeuge Strell, 14.07.2016, Bl. 3 f.

276 Zeuge Strell, 14.07.2016, Bl. 4 f.

277 Zeuge Bemmerl, 14.07.2016, Bl. 46

278 Zeuge Bemmerl, 14.07.2016, Bl. 45

Im Rahmen seiner Vernehmung im Disziplinarverfahren gegen den Zeugen Dr. Haderthauer sagte der Zeuge Steigerwald aus, er könne sich genau erinnern, dass in Ansbach drei komplette Serien zu 25, 26 bzw. 27 Stück fertig gemacht worden seien. Dies seien die Fahrzeuge Mercer, Mercedes Simplex und Bentley gewesen. Mit der vierten Serie (Mercedes SSK) habe man in Ansbach begonnen, die Auslieferung sei jedoch erst in Straubing erfolgt.²⁷⁹ Mit Schreiben vom 12.01.2014 teilte der Zeuge Steigerwald der Landesanwaltschaft im Nachgang zu seiner Vernehmung mit, dass folgende Fahrzeuge im BKH Ansbach produziert worden seien: Mercer: 25 Stück, Mercedes Simplex: 23 Stück, Bentley, 18 Stück.²⁸⁰ Somit ergibt sich aus den Angaben des Zeugen Steigerwald eine Zahl von 66 bzw. 78 im BKH Ansbach produzierten Fahrzeugen. Zudem sei zunächst geplant gewesen, 50 Stück pro Serie zu fertigen, letztlich habe man sich auf 25 Stück pro Serie geeinigt.²⁸¹

Wie bereits ausgeführt, wurden dem BKH Ansbach keine Festpreise für die gefertigten Modellfahrzeuge bezahlt, so dass keine Preise für die einzelnen Modellfahrzeuge ermittelt werden können.

BKH Straubing

Zur Zahl der produzierten Modellfahrzeuge im BKH Straubing führte der Zeuge Steigerwald im Rahmen seiner Vernehmung im Disziplinarverfahren zunächst aus, es seien 31 Stück Mercedes SSK, 12-13 Stück Hispano Suiza und 8 Bentley produziert worden.²⁸² In dem bereits genannten Schreiben führte er dann aus, es seien 29 Mercedes SSK, 10 Hispano Suiza und 6 Bentley produziert worden.²⁸³ Dies sind nach den Angaben des Zeugen Steigerwald 52, 51 oder 45 im BKH Straubing produzierte Fahrzeuge.

Im Rahmen einer Antwort auf eine schriftliche Anfrage des Abgeordneten Hartmann (Ds. 16/17497) teilte das StMAS am 15.05.2013 mit, nach Angaben des BKH Straubing seien seit dem Jahr 2000 insgesamt 54 Modellfahrzeuge an die Firma Sapor Modelltechnik GbR ausgeliefert worden.

Hinsichtlich der vereinbarten Festpreise wird auf die Antwort zu Frage B) 3. a) Bezug genommen.

i) Wer hatte im Verlauf der Maßnahmen die organisatorische und therapeutische Leitung bzw. Weisungsbefugnis?

aa) in Ansbach?

bb) in Straubing?

j) Wie wurde die arbeitstechnische Weisungsbefugnis in der Arbeits- und Beschäftigungstherapie gestaltet?

BKH Ansbach

Ein vollständiges Bild zu dieser Frage konnte sich der Untersuchungsausschuss nicht machen, da nicht alle Arbeitstherapeuten vernommen werden konnten. Deutlich wurde jedoch, dass der Zeuge Steigerwald auf Grund seiner handwerklichen Fähigkeiten eine wichtige Rolle im Rahmen des

279 Aktenliste Nr. 554, Band II, Bl. 951

280 Aktenliste Nr. 554, Band II, Bl. 1084

281 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 20

282 Aktenliste Nr. 554, Band II, Bl. 951

283 Aktenliste Nr. 554, Band II, Bl. 1084

Modellbaus einnahm. Der Zeuge Hofmann hielt den Zeugen Steigerwald zunächst für einen Ko-Therapeuten.²⁸⁴

Nach eigener Aussage habe der Zeuge Steigerwald von Februar 1989 bis Oktober 2014 Zeichnungen und Materiallisten erstellt und die Lieferungen auf Vollständigkeit kontrolliert.²⁸⁵ Er habe auch von Beginn bis zum Ende der Arbeitstherapie, auch im BKH Straubing, die Aufgabe gehabt, die verschiedenen Arbeiten zu verteilen und anschließend eine Qualitätskontrolle durchzuführen.²⁸⁶ Im BKH Ansbach sei sein Vorgesetzter der Arbeitstherapeut S. gewesen, dieser sei auch dafür zuständig gewesen, Patienten auf Mängel hinzuweisen und diese beheben zu lassen.²⁸⁷ Auf einen Vorhalt aus der Patientenakte, dass der Zeuge Steigerwald den Modellbau mit großer Überlegenheit geleitet, die Situation völlig im Griff habe und im Rahmen der Arbeitstherapie keinerlei Schlendrian und Disziplinlosigkeit dulde, räumte dieser ein, sich die Aufgaben mit dem Arbeitstherapeuten geteilt zu haben.²⁸⁸ Allerdings habe er ohne den Arbeitstherapeuten nichts machen können.²⁸⁹ Er habe auch mitgeteilt, welche Materialien gebraucht würden, habe aber mit der Bestellung, Bezahlung und Abwicklung an sich nichts zu tun gehabt.²⁹⁰ Der Arbeitstherapeut habe seine Materiallisten per Fax nach Ingolstadt geschickt, von wo aus auch die Rechnungen bezahlt worden seien, denn dort sei die Buchhaltung gewesen.²⁹¹ Der Zeuge Steigerwald habe zudem von jeder Modellautoserie eine Kalkulation angefertigt.²⁹²

BKH Straubing

Die Bestellung von für die Fertigung erforderlichen Materialien erfolgte durch den zuständigen Arbeitstherapeuten oder direkt durch den Patienten Steigerwald bei den entsprechenden Lieferanten.²⁹³ Die Rechnung wurde an die Firma Sapor Modelltechnik GbR gestellt, die Lieferung erfolgte direkt an das BKH Straubing.²⁹⁴ Für die Erstellung der für den Modellbau erforderlichen Pläne sei allein der Zeuge Steigerwald zuständig gewesen, da keine andere Person diese Fähigkeit besessen habe.²⁹⁵ Im Januar 2005 wurde ein KFZ-Mechaniker, der Zeuge Strell, als Arbeitstherapeut eingestellt, der die Patienten angeleitet und angelernt hat, die Tätigkeiten durchzuführen.²⁹⁶ Im Rahmen der geplanten Verlegung des Zeugen Steigerwald 2010 wurde diskutiert, ob der Zeuge Strell die Arbeitstherapie Modellbau fortführen könne.²⁹⁷

k) Auf welche Art und Weise wurden die konkreten Entgelte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitstherapie festgelegt?

BKH Ansbach

Nach dem Zeugen Steigerwald sei das Therapieentgelt vom zuständigen Arbeitstherapeuten nach Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden in bar an die Patienten ausgezahlt worden. Dabei habe der Arbeitstherapeut das Bargeld bei der Sparkasse Ansbach vom Firmenkonto der Firma Sapor

284 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 84
 285 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 18
 286 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 23 f.
 287 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 23 f.
 288 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 97
 289 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 97
 290 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 42
 291 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 42
 292 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 71
 293 Aktenliste Nr. 394, S. 137
 294 Aktenliste Nr. 394, S. 137
 295 Aktenliste Nr. 546, S. 212
 296 Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 167
 297 Aktenliste Nr. 57, S. 532 f.

Modelltechnik GbR abgeholt.²⁹⁸ Vor Auszahlung der Patientengelder sei die jeweilige Höhe des Therapieentgelts am Ende des Monats mit dem Zeugen Steigerwald besprochen worden, weil nur dieser habe beurteilen können, was der einzelne Patient geleistet habe.²⁹⁹ Die Patienten sollten maximal 300 DM im Monat erhalten, allerdings habe der Arbeitstherapeut S. hin und wieder dem ein oder anderen etwas mehr gegeben, insbesondere als ab 1994 oft auch am Samstag gearbeitet wurde.³⁰⁰ Grund hierfür war nach Aussage des Zeugen Steigerwald, dass der Zeuge Dr. Hadertbauer ab etwa 1994 Druck aufgebaut habe, es müsse mehr produziert werden.³⁰¹ Der Verdienst in der Arbeitstherapie „Modellbau“ sei besser als in der industriellen Arbeitstherapie gewesen, dies habe teilweise zu Auseinandersetzungen unter den Patienten geführt.³⁰² In der industriellen Arbeitstherapie habe das Therapieentgelt bei durchschnittlich 100 DM pro Monat gelegen.³⁰³

Die Revisionsprüfung der Bezirkskliniken Mittelfranken im Jahr 2014 hat ergeben, dass es zusätzlich zur offiziellen Entlohnung noch extra Prämienzahlungen und Sachzuwendungen an die Patienten gegeben haben soll, die von dem Zeugen Steigerwald ausgegeben und bezahlt worden seien.³⁰⁴

BKH Straubing

Im BKH Straubing³⁰⁵ gab es eine Stundennachweisliste für die von den Patienten geleisteten Arbeitsstunden. Des Weiteren gab es einen Leistungszuschlagsfaktor, der vom zuständigen Arbeitstherapeuten festgelegt wurde, sowie einen Krankheitsfaktor, den der ärztliche Dienst festlegte. Aus diesen drei Variablen wurde der Stundenlohn berechnet. Der Krankheitsfaktor habe dazu geführt, dass auch schwächere Patienten etwas mehr Geld hätten verdienen können. Die Arbeit in der Modellbautherapie sei als hochwertige Tätigkeit eingestuft worden.³⁰⁶

l) Wer entschied über die Geeignetheit potenzieller Aspirantinnen und Aspiranten für die Arbeitstherapie „Modellbau“?

BKH Ansbach

Nach den Ausführungen des Zeugen Hofmann habe der Zeuge Steigerwald die Patienten für die Arbeitstherapie angeworben, da er sie von der Station gekannt habe.³⁰⁷ Bei der Auswahl der Patienten, die in der Arbeitstherapie Modellbau arbeiten durften, habe der Zeuge Steigerwald ein Mitspracherecht gehabt.³⁰⁸ Er habe sich mit dem zuständigen Arbeitstherapeuten über die Geeignetheit der Patienten, die in der Modellbautherapie mitgearbeitet haben, ausgetauscht und habe sagen können, wen er brauche und wen nicht, da es ja um die Arbeit und nicht um Zeitvertreib gegangen sei.³⁰⁹ Im Rahmen der ärztlichen Visiten, so der Zeuge Hofmann³¹⁰, sei abgewogen worden, ob ein Patient überhaupt für die Arbeitstherapie in Frage komme. Wenn ein Patient beispielsweise noch psychotisch gewesen sei,

298 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 33
 299 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 103 f.
 300 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 34
 301 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 34 f.
 302 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 103
 303 Aktenliste Nr. 57, Bl. 134
 304 Aktenliste Nr. 388, S. 39, 113
 305 Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, Bl. 78
 306 Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, Bl. 78
 307 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 86
 308 Aktenliste Nr. 388, S. 57
 309 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 100
 310 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 86 f.

sei er nicht für die Arbeitstherapie in Frage gekommen. Der Vorschlag des Zeugen Steigerwald sei dann dem zuständigen Arbeitstherapeuten vorgestellt worden und es habe eine Arbeitserprobung stattgefunden, um die Geeignetheit für den Modellbau zu überprüfen.³¹¹ Letztendlich habe der Therapeut grünes Licht gegeben oder habe die Aufnahme eines Patienten in die Arbeitstherapie Modellbau verweigert, wenn der Patient, beispielsweise auf Grund seines Krankheitsbildes, nicht geeignet gewesen sei.³¹²

BKH Straubing

Der Zeuge Steigerwald habe keinen Einfluss auf die Auswahl der Patienten gehabt, die in die Arbeitstherapie Modellbau aufgenommen worden seien. Dies habe der Leiter der Arbeitstherapie entschieden anhand der Meldungen aus den Stationen, wer gegebenenfalls geeignet sein könnte.³¹³

m) Wurden bei der Therapiemaßnahme Arbeitszeitkonten geführt?

BKH Ansbach:

Aufzeichnungen über Arbeitszeitkonten im BKH Ansbach sind nicht vorhanden. Jedoch ist anzunehmen, dass die Höhe des von der Firma Sapor Modelltechnik GbR zu zahlenden Therapieentgelts auch von der Zeit abhing, in der ein Patient an der Arbeitstherapie Modellbau teilnahm. Der Zeuge Steigerwald³¹⁴ teilte mit, er habe bisweilen mehr als 56,5 Wochenstunden für den Modellbau gearbeitet. Dazu habe ihn niemand gezwungen, er habe dies freiwillig gemacht. Nach den Angaben des Zeugen Hofmann³¹⁵ habe der Zeuge Steigerwald zeitlich unbegrenzt für den Modellbau tätig sein können. Er habe beispielsweise am Wochenende auch Vorarbeiten gemacht. Der Zeuge Steigerwald führte weiter aus, ab dem Jahr 1994 sei oft auch samstags gearbeitet worden, was auf Druck des Zeugen Dr. Hadert-hauer geschehen sei, der dringend Kunden habe beliefern wollen.³¹⁶

Nach einem Eintrag in der Patientenakte sei es ab dem 25.03.1998 möglich gewesen, zu folgenden Zeiten für die Arbeitstherapie Modellbau tätig zu sein: Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr, samstags 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.³¹⁷

BKH Straubing:

Im BKH Straubing war – wie oben ausgeführt – Grundlage für die Berechnung des Therapieentgelts neben weiteren Faktoren auch die Zeit, die der jeweilige Patient in der Arbeitstherapie tätig war. Aufzeichnungen zu den Arbeitszeiten finden sich in den Akten, beispielsweise unter Nr. 520 der Aktenliste des Untersuchungsausschusses.

Wie die Zeugin Dr. Lausch³¹⁸ ausführte, findet im BKH Straubing Arbeitstherapie meist nur halbtags, entweder von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr oder von 13:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr statt. Wenn ein Patient Vollzeit in der Arbeitstherapie tätig sein wolle, könne er dies tun, wobei auf Grund der anderen Therapieangebote eine Halbtags-tätigkeit empfehlenswert

sei. Der Zeuge Strell führte aus, zwei bis drei Mal sei von einer Gruppe, die sich freiwillig gemeldet habe, auch Samstagvormittag gearbeitet worden, um Fahrzeuge für eine Messe fertigzustellen.³¹⁹

n) Wurden während der Arbeits- und Beschäftigungstherapie auch individuell therapeutische Maßnahmen eingeflochten und ggf. synchronisiert?

Einerseits diene die Arbeitstherapie dazu, die individuelle Belastungsfähigkeit des einzelnen Patienten zu erproben. Andererseits bestand auch die Möglichkeit, die handwerklichen Fähigkeiten zu verbessern und so die Chancen auf einen Ausbildungs- und/oder Arbeitsplatz nach Entlassung zu erhöhen. Weitere Feststellungen hierzu hat der Untersuchungsausschuss nicht getroffen.

o) Unter welchen Gesichtspunkten spielte der Arbeitsschutz bei den Therapiemaßnahmen eine Rolle?

Auf die Antworten zu den Fragen B) 5. a), b) und c) wird Bezug genommen.

5. Sicherheit

a) Welche Patientinnen und Patienten – ohne Nennung des Namens – mit welcher Sicherheitsstufe waren jeweils von wann bis wann an der Arbeitstherapie „Modellbau“ beteiligt?

b) Wie wurden bei der Arbeitstherapie „Modellbau“ die Sicherheitsstufen der Patienten intern berücksichtigt?

BKH Ansbach

In Haus 9, in dem die Arbeitstherapie Modellbau stattfand, waren grundsätzlich nur Patienten mit höchster Sicherheitsstufe untergebracht.³²⁰

Zu Beginn der Arbeitstherapie Modellbau hätten in den Räumlichkeiten, so der Zeuge Steigerwald, ca. fünf bis sechs Patienten arbeiten können.³²¹ In den darauffolgenden Jahren hätten ca. zehn bis 14 Patienten dort gearbeitet.³²² Im Jahr 1999 arbeiteten bis zu sieben Patienten in der Arbeitstherapie Modellbau.³²³ Nach dem Gutachten der Sachverständigen-gruppe 1999 sei die Modellbautherapie nur wenigen, ärztlich jeweils benannten Patienten, deren Zuverlässigkeit als hoch eingeschätzt wurde, zugänglich gewesen.³²⁴ Die Zulassung dieser Patienten zur Arbeitstherapie Modellbau komme einer Maßnahme zur Stufenentwicklung gleich, so dass keine weiteren Sicherheitsrisiken als bei allen anderen Maßnahmen, die innerhalb des Maßregelvollzugs üblich seien, vorlägen.

Der Zeuge Steigerwald durfte pro Vormittag bzw. Nachmittag jeweils zweieinhalb Stunden allein, also ohne Aufsicht, in den Räumlichkeiten der Arbeitstherapie arbeiten. Im Falle der Mitarbeit von anderen, vom zuständigen Oberarzt dafür

311 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 86

312 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 114 f.

313 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, Bl. 52

314 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 171

315 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 88

316 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 34

317 Aktenliste Nr. 551, Krankengeschichte Eintrag vom 27.03.1998

318 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 63

319 Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 194

320 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 12

321 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 12

322 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 19

323 Aktenliste Nr. 388, S. 142

324 Aktenliste Nr. 57, S. 137

zugelassenen Patienten, musste eine Aufsichtsperson anwesend sein.³²⁵

BKH Straubing

Das BKH Straubing ist eine zentrale Einrichtung des Maßregelvollzugs in Bayern ohne Aufnahmepflicht. Es erfolgt lediglich eine Übernahme hochgefährlicher Patienten von anderen forensischen Kliniken, in denen es zu Problemen gekommen ist. Es gibt weder Lockerungs-, noch Entlassungsmöglichkeiten.³²⁶ Innerhalb der Klinik selbst gebe es interne Sicherheitsstufen.³²⁷ Sobald ein Patient von der Aufnahme-, Beobachtungs- oder Krisenstation auf die Normalstation verlegt werde, sei sein Freiheitsgrad so weit, dass er sich ohne Begleitung auf der Station bewegen und für eine Arbeitstherapie anmelden könne.³²⁸ In der Arbeitstherapie Modellbau seien die fitteren Patienten gewesen, man habe wenige Probleme gehabt.³²⁹ In den Jahren 2000 bis 2008 arbeiteten im Schnitt 13 Patienten in der Arbeitstherapie, die von einem Arbeitstherapeuten beaufsichtigt wurden.³³⁰ Vor der Schließung der Arbeitstherapie Modellbau im Jahr 2012 arbeiteten 15 Patienten in dieser Arbeitstherapie.³³¹ In den Jahren 2012 bis 2014 arbeiteten dann drei Patienten, darunter der Zeuge Steigerwald, in der Arbeitstherapie Modellbau.³³²

c) Inwieweit wurden Maßnahmen getroffen zur Gewährleistung der Sicherheit innerhalb der Anstalt in Bezug auf

- **Umgang mit den Werkzeugen,**
- **Umgang und Verwahrung der Arbeitsprodukte bzw. Arbeitsergebnisse,**
- **Logistik (Verwahrung von Arbeitsmaterial, Unterlagen und Plänen, Schlüsselgewalt) und**
- **Arbeitssicherheit?**

BKH Ansbach

Der Zeuge Steigerwald habe einen Schlüssel zum Therapeutenbüro gehabt, in dem unter anderem ein Telefon und ein Faxgerät gestanden hätten, die er habe benutzen können. In diesem Büro hätten sich zwar auch Patientenakten befunden, diese seien aber im Schreibtisch verschlossen gewesen.³³³ Grundsätzlich habe jeder Patient das Recht, unbeaufsichtigt auf der Station zu telefonieren, auch Postkontrollen, so der Zeuge Prof. Dr. Athen nach einem Besprechungsprotokoll vom 26.02.1999, könnten nur bei Vorliegen von Verdachtsmomenten erfolgen.³³⁴ Dem Zeugen Steigerwald sei Zutritt zum Therapeutenbüro gewährt worden, da die Herstellung der Pläne für die Modellautos, für die dieser allein zuständig war, sehr aufwendig gewesen sei und er aufgrund der baulichen Situation des Hauses 9 kein eigenes Zimmer oder einen eigenen Schrank zur Verfügung hatte.³³⁵ Das Gutachten der Sachverständigengruppe 1999 stellte fest, dass dieser Schlüssel dem Zeugen Steigerwald mittlerweile wieder entzogen und das Schloss des Arbeitstherapeutenbüros ausgetauscht worden sei.³³⁶ Der Zeuge Steigerwald führte in seiner Vernehmung aus, dass grund-

sätzlich der Arbeitstherapeut Schuster das Faxgerät genutzt habe, hin und wieder auch er selbst.³³⁷

Werkzeuge aus der Arbeitstherapie seien in dem dafür vorgesehenen Raum geblieben und hätten nicht mit in den Schlafsaal genommen werden dürfen, dies sei auch kontrolliert worden.³³⁸ Zunächst habe es sich, so der Zeuge Hofmann, allerdings um eine Vertrauenssache gehandelt, es sei davon ausgegangen worden, dass in Anwesenheit des Zeugen Steigerwald nichts passiere. Zunächst sei nur stichprobenartig durchsucht worden, später seien Metalldetektoren angeschafft worden, mit denen zu Beginn und Schluss der Arbeitstherapie kontrolliert worden sei, so dass nichts Metallisches mehr aus der Werkstatt hätte entnommen werden können.³³⁹ Die Werkzeuge seien nicht katalogisiert gewesen.³⁴⁰ In einem Schreiben vom 10.03.1999 führte der Zeuge Siegler aus, es gebe keine Kleidungsvorschrift für den Arbeitstherapiebereich, die Metallteile an der Kleidung verbiete, so dass zusätzliche Maßnahmen notwendig seien, wie beispielsweise Abtasten.³⁴¹ Das Gutachten der Sachverständigengruppe 1999 führte aus, dass zwar keine unmittelbare Arbeitsplatzkontrolle über verschwundene Werkzeuge bestehe, dass aber zu erwarten sei, dass etwaige Gegenstände bei der Überprüfung durch die mit Metalldetektoren ausgerüsteten Bediensteten entdeckt werden.³⁴²

Es habe in dem Raum, in dem die Modellbautherapie stattfand, eine große, vergitterte Fensterfront gegeben, deren Fenster mit einem Steckschlüssel zu öffnen und zu schließen gewesen seien. Da sich das Pflegepersonal über die häufigen Anfragen der Patienten, Fenster zu öffnen oder zu schließen geärgert habe, hätten sie den Steckschlüssel für alle Patienten der Modellbautherapie zugänglich, an die Wand gehängt.³⁴³ Nach dem Revisionsbericht des BKH Ansbach habe dieser Schlüssel zum Lüften bei Lackierarbeiten gedient. Dies sei kein Privileg gewesen und es sei offensichtlich kein Risiko davon ausgegangen, da die Fenster vergittert gewesen seien und die Fenster auch mit anderem Werkzeug hätten geöffnet werden können.³⁴⁴

Materiallieferungen seien zur Schleuse geliefert und kontrolliert worden. Ab einem bestimmten Zeitpunkt sei veranlasst worden, dass keine Kontrollen der Pakete mehr stattfinden sollten.³⁴⁵ Dies sei, so der Zeuge Hofmann, seinem Wissen nach auf Veranlassung des Zeugen Dr. Haderthauer geschehen.³⁴⁶ Allerdings konnte er nicht sagen, worauf diese Kenntnis beruhe. Mit Schreiben vom 10.03.1999 teilte der Zeuge Siegler, damaliger Pflegedirektor des BKH Ansbach dem damaligen Direktor der Bezirksverwaltung des Bezirks Mittelfranken, Herrn H., mit, dass weder das Sicherheitspersonal, noch der Pflegedienst die Päckchen der Firma Sapor Modelltechnik GbR kontrollieren würden, da die Anlieferung laut Aussage des Zeugen Steigerwald Sache der Firma Sapor Modelltechnik GbR sei und diese nicht zu kontrollieren sei.³⁴⁷ In einem Schreiben vom 18.05.1999 wird dann die Anweisung erteilt, dass Lieferungen für die Arbeitstherapie Modellbau grundsätzlich bei der Annahme durch den Pfl-

325 Aktenliste Nr. 57, S. 133

326 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 58

327 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 84

328 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 85

329 Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 169

330 Aktenliste Nr. 423, S. 58

331 Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 196

332 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 94

333 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 89

334 Aktenliste Nr. 388, S. 142

335 Aktenliste Nr. 57, S. 133

336 Aktenliste Nr. 57, S. 133

337 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 31

338 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 31 f.

339 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 102 f.

340 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 110

341 Aktenliste Nr. 388, S. 128

342 Aktenliste Nr. 57, S. 137

343 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 29 f.

344 Aktenliste Nr. 388, S. 26

345 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 90

346 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 90 f.

347 Aktenliste Nr. 388, S. 128

gedienst sowie auch im Arbeitsbereich von den Therapeuten zu kontrollieren seien.³⁴⁸

BKH Straubing

Für sämtliche Werkzeuge habe es vorgeformte Werkzeughänger gegeben, an die sämtliche Werkzeuge am Ende des Arbeitstages aufgehängt werden mussten, so dass sofort aufgefallen wäre, wenn ein Werkzeug gefehlt hätte. Zudem wurde jeder Patient, der die Arbeitstherapie verließ, kontrolliert und mit einem Metalldetektor geprüft.³⁴⁹

- d) Ausgang und Vollzugslockerungen von Patientinnen und Patienten**
- aa) Hatten Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Arbeitstherapie „Modellbau“ Ausgänge oder andere Vollzugslockerungen erhalten, und wenn ja, welche Patientinnen und Patienten – ohne Nennung des Namens – und wie gestalteten sich diese Ausgänge?**
- bb) Wurden die Ausgänge und/oder Vollzugslockerungen genehmigt? Falls ja, von wem?**
- cc) Unter welchen Voraussetzungen?**
- dd) Wie wurden die ggf. gemachten Auflagen bezüglich eines gewährten Ausganges oder einer Vollzugslockerung kontrolliert?**
- ee) Wurde, und falls ja auf welcher Rechtsgrundlage, die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft involviert?**
- ff) Inwieweit verschaffte sich die Anstaltsleitung vor der Genehmigung von Ausgängen Kenntnis über die persönliche, körperliche und funktionelle Qualifikation eventueller Begleitpersonen?**
- e) Inwieweit wurde die den jeweils festgelegten Sicherheitsstufen entsprechende Qualität und Quantität der Begleitmaßnahmen abgesichert?**
- f) Unter welchen Umständen hatte insbesondere der Patient St. im Laufe seiner Unterbringung Ausgang? Wann, mit wem und wie lange?**

BKH Ansbach

Die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Vollzugslockerungen, wie beispielsweise Urlaub, Ausgang in Begleitung oder Beschäftigung außerhalb der Einrichtung, fand sich für den hier relevanten Zeitraum vor 2000 in Art. 41 Abs. 2 i.V.m. Art. 30 und 31 UnterbrG vom 20.04.1982 bzw. ab dem 01.01.1992 in Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 und 23 UnterbrG, wonach die Bewilligung durch den Leiter der Einrichtung erfolgte.

Ablauf der Gewährung von Vollzugslockerungen

Die Lockerungen betreffend den Zeugen Steigerwald, so der Revisionsbericht des BKH Ansbach, wurden durch die ärztliche Leitung des Bereichs Forensik angeordnet. Die Gesamtverantwortung habe beim Zeugen Prof. Dr. Athen gelegen. Verantwortlich für das Haus 9 Forensik, das keine

eigenständige Klinik gewesen sei, seien ab 1988 die Zeugen Dr. Ottermann, dann Dr. Koslowsky, Dr. Haderthauer, später Dr. Lang, Dr. Danner, dann Dr. Miedel gewesen.³⁵⁰

Aus den Zeugeneinvernahmen ergab sich der Eindruck, dass nicht allen in den Jahren zwischen 1993 und 2000 im BKH Ansbach für die ärztlichen Entscheidungen über die Gewährung von Vollzugslockerungen Verantwortlichen klar war, dass die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde vor einer Lockerungsentscheidung zwar anzuhören war, die Frage, ob und in welchem Umfang tatsächlich Lockerungen gewährt werden, aber allein der ärztlichen Leitung der Forensik oblag. So führte der Zeuge Prof. Dr. Athen aus, die Staatsanwaltschaft habe ein Einspruchsrecht.³⁵¹ Aus der weiteren Vernehmung lässt sich schließen, dass der Zeuge Prof. Dr. Athen dies so verstanden hatte, dass er sich nie über von der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Anhörung geäußerte Bedenken hinwegsetzen würde.³⁵² Der Zeuge Dr. Danner führte aus, ihm sei zwar bekannt gewesen, dass man sich über Einwände der Staatsanwaltschaft hätte hinwegsetzen können, dies sei jedoch nicht in Frage gekommen.³⁵³ In einem Schreiben des Dr. Danner vom 05.12.1997 wird die Staatsanwaltschaft ersucht, Zustimmung für eine Beurlaubung zu gewähren.³⁵⁴ Mit Schreiben vom 04.06.1997 stellte der Zeuge Dr. Danner der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth die Frage, ob seitens der Staatsanwaltschaft Bedenken bestünden, dem Zeugen Steigerwald statt den bisherigen dreitägigen Beurlaubungen auch viertägige Beurlaubungen zu gewähren.³⁵⁵

Im Maßregelvollzug des BKH Ansbach existierte Ende der 90er Jahre, so das Gutachten der Sachverständigengruppe 1999, kein schriftlich niedergelegtes, nachvollziehbares System von Lockerungsstufen.³⁵⁶ Nach Angabe des Zeugen Prof. Dr. Athen³⁵⁷ wurden Lockerungen immer dann erteilt, wenn gesehen wurde, dass der Patient reif dafür gewesen sei. Zudem wurden die Lockerungen erprobt. Es habe jeden Tag morgens um halb neun eine Konferenz gegeben, in der alle bereichsleitenden Ärzte zusammengekommen seien, auf denen er sich über die Patienten habe Bericht erstatten lassen, so dass er einen Überblick über die Zugänge bekommen habe. Dabei seien auch vorgefallene Zwischenfälle besprochen worden. Zu seiner Zeit, so der Zeuge Prof. Dr. Athen, habe es keine Lockerungskonferenzen gegeben, da es sich um ein kleines Team gehandelt habe und Lockerungen zwischen den bereichsleitenden Ärzten und den Stationsärzten besprochen worden seien.³⁵⁸ Später, so der Zeuge Hofmann, habe es Lockerungskonferenzen gegeben, bei denen auch im Wechsel einer der Arbeitstherapeuten teilgenommen habe. Auf diesen Lockerungskonferenzen sei der Lockerungsstatus aus Sicht der verschiedenen Bereiche besprochen worden.³⁵⁹

Auflagen und Kontrolle

In einer Anfrage an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 05.12.1997 bat der Zeuge Dr. Danner um Zustimmung zu Ausgängen des Zeugen Steigerwald in Begleitung des

³⁵⁰ Aktenliste Nr. 388, S. 21

³⁵¹ Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 45

³⁵² Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 46

³⁵³ Zeuge Dr. Danner, 22.10.2015, Bl. 17

³⁵⁴ Aktenliste Nr. 267, S. 2

³⁵⁵ Aktenliste Nr. 263, S. 1 f.

³⁵⁶ Aktenliste Nr. 57, S. 134

³⁵⁷ Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 12 ff.

³⁵⁸ Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 45

³⁵⁹ Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 108

³⁴⁸ Aktenliste Nr. 388, S. 28

³⁴⁹ Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, Bl. 52

Zeugen Dr. Haderthauer. Es ging um Beurlaubungen, die in regelmäßigen Abständen von vier bis sechs Wochen erfolgen sollten. Dabei wies der Zeuge Dr. Danner darauf hin, dass Ausfahrten im Raum Ansbach bisher nur in Begleitung einer Person, Ausfahrten außerhalb Ansbachs nur in Begleitung von zwei Personen stattfänden. Aus diesem Grund befürwortete Dr. Danner die dreistündige Beurlaubung unter der Auflage, dass die vereinbarte Frist im Raum Ansbach eingehalten wird und kein Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stattfindet. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth trat diesem Ansinnen nicht entgegen, stellte jedoch klar, dass der Zeuge Steigerwald durch den Zeugen Dr. Haderthauer abgeholt, zurückgebracht und durchgehend beaufsichtigt werden müsse. Zudem sei der Zeuge Dr. Haderthauer entsprechend unterschriftlich zu verpflichten.³⁶⁰

In einer weiteren Anfrage vom 04.06.1997 bat der Zeuge Dr. Danner die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth um Zustimmung zu einer Beurlaubung des Zeugen Steigerwald für vier Tage mit drei Übernachtungen. Begleitung sollte der Zeuge Siedenburg sein. Hiergegen erhob die Staatsanwaltschaft Bedenken, trat einer Beurlaubung von drei Tagen mit zwei Übernachtungen, wie diese in der Vergangenheit stattgefunden hatten, jedoch nicht entgegen.³⁶¹

Wie sich aus verschiedenen Aktenvermerken ergibt, musste sich der Zeuge Steigerwald bei seiner Rückkehr ins BKH Ansbach regelmäßig Alkoholkontrollen unterziehen. Wie bereits oben ausgeführt, stellte sich bei einem Test, der einen Wert von 3,6 Promille ergeben hatte heraus, dass das Testgerät defekt war. Ein zweiter Test an einem anderen Gerät ergab einen Wert von 0,0 Promille. Der Zeuge Siedenburg sagte aus, der Zeuge Steigerwald habe in seinem Beisein, aber auch im Beisein des Zeugen Dr. Haderthauer, in kleinen Mengen Alkohol getrunken habe.³⁶² Dies sei seiner Ansicht nach immer ungefährlich gewesen. Die Zeugin Siedenburg führt aus, der Zeuge Steigerwald habe mal ein oder zwei Bier getrunken.³⁶³ Auf einem in der Presse veröffentlichten Foto³⁶⁴, auf dem sowohl der Zeuge Steigerwald als auch der Zeuge Dr. Haderthauer abgebildet sind, sind Weingläser und eine Weinflasche zu sehen, es ist jedoch nicht zu erkennen, wer Alkohol konsumiert hat. Nach Angaben des Zeugen Steigerwald sei er zweimal mit dem Zeugen Ponton in Ansbach Essen gegangen, bei diesen Gelegenheiten sei auch Alkohol konsumiert worden.³⁶⁵ Aus der Patientenakte ergibt sich, dass der Zeuge Steigerwald, als er mit einem Wert von 0,3 Promille kontrolliert worden war, am kommenden Wochenende keinen Ausgang erhielt.³⁶⁶

Als Begleitpersonen standen die Zeugen Siedenburg und nach Ende seiner Tätigkeit³⁶⁷ am BKH Ansbach auch der Zeuge Dr. Haderthauer zur Verfügung. Der Zeuge Siedenburg³⁶⁸ leitete zunächst die Ermittlungen gegen den Zeugen Steigerwald und baute dabei eine Art Vertrauensverhältnis zum Zeugen Steigerwald auf. Als der Zeuge Steigerwald seit ca. 1,5 Jahren im BKH Ansbach untergebracht gewe-

sen sei, habe sich dieser bei ihm gemeldet, worauf er ihn immer wieder besucht habe. Dabei habe er mitbekommen, dass der Zeuge Steigerwald in Begleitung mit dem Zeugen Dr. Haderthauer Ausgänge hatte und habe angeboten, sich als Begleitperson zur Verfügung zu stellen. Der Zeuge Siedenburg sei aus verschiedenen Gründen eine Vertrauensperson gewesen, so der Zeuge Prof. Dr. Athen.³⁶⁹ Er habe eine freundschaftliche Beziehung zum Zeugen Steigerwald gehabt, er sei durch seine amtliche Tätigkeit mit diesem Personenkreis bestens vertraut gewesen und habe aufgrund dieser Tätigkeit eine besondere Zuverlässigkeit geboten.³⁷⁰

Einzelne Vollzugslockerungen

Vor dem Jahr 1993 erhielt der Zeuge Steigerwald nach seinen Angaben nur Ausgang, wenn beispielsweise ein Arztbesuch anstand.³⁷¹ Danach hatte der Zeuge Steigerwald Ausgänge in Begleitung der Zeugen Dr. Haderthauer und Siedenburg, darunter auch im Zusammenhang mit dem Modellbau auf Messen oder Museen.³⁷² Nach Angabe des Zeugen Steigerwald seien des Öfteren mit den Patienten der ganzen Station „Betriebsausflüge“ ins Technikmuseum in Sinsheim oder in das 3-D-Kino in Ansbach gemacht worden.³⁷³ Der Zeuge Prof. Dr. Nitschke führte aus, man sei bestrebt, den Patienten, bei denen nur eine geringe Entlassungsperspektive bestehe, eine größtmögliche Lebensqualität zu verschaffen. So fahre man ein bis zwei Mal im Jahr mit einem Patienten nach Norddeutschland, um ihm das Leben möglichst angenehm zu machen.³⁷⁴

Am 26.11.1996 wurde in Bezug auf den Zeugen Siedenburg bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth angefragt, ob Bedenken gegen eine monatliche Beurlaubung mit Übernachtung in Begleitung und Beaufsichtigung des Zeugen Siedenburg bestünden.³⁷⁵ Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth trat dem nicht entgegen. Mit Schreiben vom 04.06.1997 fragte der Zeuge Dr. Danner erneut bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth an, ob Bedenken hinsichtlich einer Beurlaubung von vier Tagen und drei Übernachtungen statt bisher drei Tagen und zwei Übernachtungen bestehen. Hierzu äußerte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth Bedenken, weshalb ärztlicherseits eine Beurlaubung nur für drei Tage genehmigt wurde.³⁷⁶

Am 30.11.1997³⁷⁷ bat der Zeuge Dr. Haderthauer den Zeugen Dr. Danner als bereichsleitendem Arzt um dessen Einverständnis, den Zeugen Steigerwald gelegentlich für einige Stunden ohne einzelne Vorankündigung gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth abholen zu dürfen, da er zu diesem ein beinahe freundschaftliches Verhältnis habe. Seitens der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sei angeregt worden, er solle eine generelle Genehmigung beantragen, um den bürokratischen Aufwand nicht zu übertreiben. Er werde den Zeugen Dr. Danner vorab über jeden Besuch in Kenntnis setzen und um dessen aktuelle Zustimmung bitten. Der Zeuge Dr. Danner bat daraufhin am 05.12.1997 die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth um Zustimmung zu Beurlaubungen des Zeugen Steigerwald in Begleitung des Zeugen Dr. Haderthauer. Voraussetzungen

360 Aktenliste Nr. 267, S. 1 ff.

361 Aktenliste Nr. 263, S. 1 ff.

362 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 38, 84

363 Zeugin Siedenburg, 10.03.2015, Bl. 23

364 Aktenliste Nr. 57, S. 1306

365 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 53

366 Aktenliste Nr. 551, Krankengeschichte Eintrag vom 23.10.1998

367 Der Zeuge Dr. Haderthauer war von 1986 bis Ende September 1991 am BKH Ansbach beschäftigt, davon vom 01.04.1988 bis 30.09.1989 in der Forensik; Aktenliste Nr. 554, Band III, Bl. 543

368 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 5 ff., 9, 17 f.

369 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 145

370 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 145

371 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 43

372 Aktenliste Nr. 388, S. 21

373 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 57

374 Zeuge Priv.-Doz. Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 44

375 Aktenliste Nr. 388, S. 23

376 Aktenliste Nr. 263, S. 1 ff.

377 Aktenliste Nr. 388, S. 117

der ärztlichen Genehmigung waren, dass die Beurlaubungen nicht länger als drei Stunden dauern sollten und auf den Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln verzichtet werden sollte.³⁷⁸ Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth trat dem Ersuchen, unter der Bedingung, dass die von ärztlicher Seite geäußerten Forderungen eingehalten werden, nicht entgegen.³⁷⁹

Der Zeuge Ponton lud den Zeugen Steigerwald in seine Jagdhütte im Elsass ein, wo er auch Jagdwaffen aufbewahrte.³⁸⁰ Der Zeuge Steigerwald fuhr, in Begleitung des Ehepaars Siedenburg und eines Freundes, am Wochenende nach Inkrafttreten des Schengen-Abkommens und der damit verbundenen Aufhebung der Passkontrollen im Jahr 1995 dorthin.³⁸¹ Nicht nachweisen ließ sich, dass das Ehepaar Haderthauer ebenfalls an diesem Wochenende anwesend war. Der Zeuge Steigerwald führte aus, zunächst habe man beim Ehepaar Ponton in Ensisheim gegessen, dann habe man in einer Jagdhütte des Zeugen Ponton übernachtet. Am darauffolgenden Samstag habe es eine „große Konferenz“ beim Zeugen Ponton gegeben, an der auch das Ehepaar Haderthauer teilgenommen habe, nicht aber das Ehepaar Siedenburg.³⁸² Dieses sei woandershin, eventuell nach Colmar, gefahren und habe sich etwas angesehen.³⁸³ Es sei darum gegangen, wie man mit dem Modellbau weitermache und was man verbessern könne.³⁸⁴ Das Ehepaar Haderthauer sei noch am gleichen Tag wieder abgereist.³⁸⁵ Laut dem Zeugen Ponton sei das Ehepaar Haderthauer nicht im Jagdrevier, sondern nur bei ihm zu Hause in Ensisheim gewesen, der Zeuge Steigerwald sei dort auch gewesen.³⁸⁶ Auf weitere Nachfrage, ob die Betroffene und der Zeuge Steigerwald jemals mit ihm gemeinsam zusammen gewesen seien, sagte der Zeuge Ponton, dass dies nicht der Fall gewesen sei.³⁸⁷ Der Zeuge Siedenburg sagte, er habe den Eindruck gehabt, Zweck des Besuchs sei gewesen, dass der Zeuge Steigerwald mit dem Zeugen Ponton habe besprechen wollen, ob er von diesem mehr für sich habe herausholen können als beim Zeugen Dr. Haderthauer.³⁸⁸ Er kann sich erinnern, dass er den Zeugen Steigerwald alleine mit dem Zeugen Ponton habe sprechen lassen³⁸⁹, hat allerdings nicht mitbekommen, dass das Ehepaar Haderthauer auch dort gewesen wäre oder über deren Anwesenheit gesprochen worden wäre.³⁹⁰ Übernachtet hätten in der Jagdhütte nur er, seine Frau, der Zeuge Steigerwald und der Freund des Ehepaars Siedenburg.³⁹¹ Auch die Zeugin Siedenburg führte aus, sie habe das Ehepaar Haderthauer dort nicht gesehen und sei die ganze Zeit mit ihrem Mann und dem Zeugen Steigerwald zusammen gewesen.³⁹² Die Anwesenheit der Betroffenen und/oder des Zeugen Dr. Haderthauer ließ sich somit nicht feststellen.

Ein weiterer Ausgang des Zeugen Steigerwald fand in Ingolstadt statt. An einem Samstagabend im Jahr 2000, anlässlich der Nachfeier seines Geburtstages, um den 8./9.

Januar³⁹³, habe ihn das Ehepaar Siedenburg abgeholt und sie seien gemeinsam nach Ingolstadt gefahren, so der Zeuge Steigerwald. Sie seien kurz im Privathaus des Ehepaars Haderthauer gewesen und dann in ein Lokal zum Essen gegangen. Bei dieser Gelegenheit habe ihm die Betroffene das „Du“ angeboten. Das sei das letzte Mal gewesen, dass er die Betroffene gesehen habe.³⁹⁴ Hierzu äußerte sich die Betroffene in ihrer Antwort auf eine Anfrage zum Plenum vom 02.06.2014 (Drs. 17/2316), dass *“(…) nach ihrem Wissen Herr S. einmal im Rahmen eines genehmigten Freigangs und in Begleitung eines Kriminalbeamten zu Besuch bei ihrem Ehemann im Privatwesen der Familie war. Staatsministerin Christine Haderthauer selbst hat keine konkrete Erinnerung an den Besuch und kann daher auch heute nicht mehr sagen, ob sie selber damals anwesend war und ob ggf. was gesprochen wurde. Zeitlich muss der Besuch länger als 14 Jahre zurückliegen, weil Herr. S. nach seiner Verlegung in das Bezirkskrankenhaus Straubing im Jahr 2000 keinen Freigang mehr erhalten hat.”*

BKH Straubing

Im BKH Straubing gibt es keine Lockerungsmöglichkeiten und demzufolge auch keine Ausgänge im Zusammenhang mit der Modellbautherapie.

g) Inwieweit wurden eventuelle Probleme im Rahmen der Sicherheit der Arbeits- und Modellbautherapie von betroffenen Personen und Gremien angesprochen und thematisiert? Welche Feststellungen wurden dazu getroffen?

Ende der 1990er Jahre kam es zwischen der Pflegedirektion und der ärztlichen Leitung immer wieder zu Auseinandersetzungen bezüglich der Sicherheit im BKH Ansbach. Neben persönlichen Animositäten spielten auch unterschiedliche Ansichten zu Sicherheitsfragen eine Rolle, die eng verbunden waren mit der Frage, wer in welchem Bereich eine Letztentscheidungskompetenz besitzt. Diese Frage wurde – wie in der Antwort zu A) 4. d) ausgeführt – dadurch gelöst, dass die Forensik in eine eigenständige Klinik ausgegliedert und ein neuer Chefarzt mit Letztentscheidungskompetenz eingestellt wurde.

Speziell zur Arbeitstherapie Modellbau fand am 26.02.1999 eine Besprechung von Vertretern des Bezirkes Mittelfranken mit Vertretern des BKH Ansbach bezüglich der Unterbringung des Zeugen Steigerwald statt. Dabei legte der Zeuge Prof. Dr. Athen dar, dass aus seiner Sicht weder der Zeuge Steigerwald noch die Arbeitstherapie Modellbau ein Sicherheitsrisiko darstellten. Die Sonderstellung des Zeugen Steigerwald resultiere aus dem Modellbau. Damit der Zeuge Steigerwald die maßstabsgetreuen Pläne anfertigen könne, seien Ausgänge in Museen erforderlich. Dies erfolge immer mit Begleitpersonen und mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft. Zudem müsse der Zeuge Steigerwald einen Schlüssel zum Therapeutenbüro besitzen, damit er an die Pläne komme, die dort gelagert würden. Seitens der Pflegedirektion wurde beanstandet, dass der Zeuge Steigerwald ein Sicherheitsproblem darstelle, da er häufig alleine in der Arbeitstherapie habe arbeiten können und dabei unkontrolliert die Post der Firma Sapor Modelltechnik GbR geöffnet habe. Zudem wurden Bedenken dazu geäußert, dass der Zeuge Steigerwald unbeaufsichtigt Telefon und Faxgerät im

378 Aktenliste Nr. 388, S. 124

379 Aktenliste Nr. 388, S. 125

380 Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 35 f.

381 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 25 f.

382 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 46

383 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 207

384 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 47

385 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 49

386 Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 68

387 Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 68

388 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 26 f.

389 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 27

390 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 28, 66

391 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 102 f.

392 Zeugin Siedenburg, 10.03.2016, Bl. 20

393 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 79

394 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 77 f.

Therapeutenzimmer benutzen könne. Hierauf meinte der Zeuge Prof. Dr. Athen, dass auch alle anderen Patienten das Recht hätten, unbeaufsichtigt zu telefonieren und eine Kontrolle der Post nur bei Vorliegen von Verdachtsmomenten erfolgen könne.³⁹⁵

Diese Ausführungen beantwortete der Zeuge Siegler mit einem Schreiben vom 15.07.1999 an den Zeugen Hofbeck als Direktor der Bezirksverwaltung und legte mehrere Dokumente vor, aus denen sich die Gefährlichkeit des Zeugen Steigerwald ergebe.³⁹⁶ Diese betrafen u.a. die bereits oben erörterten Fragen nach der Alkoholisierung des Zeugen Steigerwald bei Rückkehr ins BKH Ansbach, der Besuchsregelung für den Zeugen Dr. Haderthauer, dem beim Zeugen Steigerwald aufgefundenen Fensterschlüssel sowie nach der Kontrolle von Paketen der Firma Sapor Modelltechnik GbR.

Aufgrund dieses über einen längeren Zeitraum bestehenden Konflikts zwischen Pflegedirektion und ärztlicher Leitung hat der Bezirkstag Mittelfranken nach intensiven wiederholten Beratungen ein neutrales Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, welches am 20.07.1999 erstellt wurde und einen Bericht zur Situation der forensischen Abteilung des BKH Ansbach und des Arbeitstherapieeinsatzes des Zeugen Steigerwald lieferte.³⁹⁷

Zur Befassung des Bezirkstags Mittelfranken mit diesem Themenkreis und dem Sachverständigengutachten wird auf die Antworten zu den Fragen B) 5. i) und k) Bezug genommen.

h) Wurden die jeweiligen zuständigen Personalräte in den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing initiativ bzw. eingebunden?

BKH Ansbach

Der Zeuge Kraus, der vom 01.09.1994 bis 31.07.2002 Personalratsvorsitzender³⁹⁸ war, sagte aus, an den Personalrat sei herangetragen worden, der Zeuge Steigerwald nehme immer mehr das Heft in der Station in die Hand, die Pflegekräfte hätten sich an die Wand gedrückt gefühlt.³⁹⁹ Er habe aber keinen direkten Auftrag der Mitarbeiter gehabt, tätig zu werden. Die Probleme seien in den Monatsgesprächen mit dem Zeugen Prof. Dr. Athen angesprochen worden. Diese seien aber eine sehr schwierige Angelegenheit gewesen.⁴⁰⁰ Die ärztliche Hierarchie habe dem Personalrat damals sehr wenig Spielraum gegeben.⁴⁰¹

Am 01.07.1999 richtete der Zeuge Kraus im Hinblick auf die Kompetenzprobleme im Bereich der Forensik ein Schreiben an den Zeugen Lohwasser, den damaligen Bezirkstagspräsidenten des Bezirkes Mittelfranken.⁴⁰² Er bat darum, zum Schutze der Mitarbeiter und um weiteren Schaden am Ansehen des BKH Ansbach in der Öffentlichkeit auch in Zukunft zu vermeiden, mit Nachdruck darauf zu drängen, dass die Richtlinien in Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse von allen Beschäftigten eingehalten werden sollten. Die Brisanz der Angelegenheit erfordere dringend verbindliche Konsequenzen, damit im

Bereich der Forensik am BKH Ansbach wieder ein für alle Beteiligten erträgliches Arbeitsklima erreicht werden könne. Ein Arbeiten zu den derzeit herrschenden Bedingungen könne auf Dauer den Beschäftigten in diesem ohnehin übersensiblen Bereich nicht abverlangt werden. Hintergrund war ein Zeitungsartikel in der Fränkischen Landeszeitung vom 15.06.1999, in welchem im Hinblick auf die Flucht eines Patienten Sicherheitsmängel und die Kompetenzprobleme thematisiert wurden.⁴⁰³ Problematisch sei insbesondere die Verteilung der Zuständigkeiten und die Enge im Haus 9 gewesen, so der Zeuge Kraus in seiner Vernehmung.⁴⁰⁴ Die Probleme seien zum großen Teil an der klinikärztlichen Leitung, dem Zeugen Prof. Athen, festgemacht worden.⁴⁰⁵

Am 26.01.2000 wandte sich der Zeuge Kraus erneut an den Zeugen Lohwasser in Bezug auf Gerüchte über die bevorstehende Versetzung einer Sozialpädagogin ohne sachlichen und persönlichen Grund, die zum damaligen Zeitpunkt in Haus 9 tätig war.⁴⁰⁶ Es gehöre aufgeräumt, da „der Fisch vom Kopf her stinke“. Die Angelegenheit wurde im Auftrag des Zeugen Lohwasser mit dem Zeugen Kraus besprochen. Dieser sollte sich umgehend melden, wenn Veränderungen vorgenommen würden.⁴⁰⁷

BKH Straubing

Für eine Befassung des Personalrats im BKH Straubing haben sich keine Anhaltspunkte gefunden.

i) Wurden die jeweils zuständigen Bezirkstage mit diesem Themenkreis befasst? Falls ja, auf welche Art und Weise? Wie reagierten sie ggf. auf diese Thematik (ggf. mit Beschlüssen)?

Die SPD-Fraktion des Bezirkstags Mittelfranken stellte am 18.02.1999 einen Antrag, in dem ein Bericht über alle geschäftlichen Aktivitäten von Personen in der forensischen Abteilung des BKH Ansbach sowie die Gestaltung und Handhabung der Sicherheitsvorkehrungen des Hauses gefordert wurde.⁴⁰⁸ In einer Bezirksausschusssitzung erfolgte am 25.02.1999 ein mündlicher Bericht über die Art der Arbeitstherapie (Spielzeug, Modellauto), die vertraglichen Grundlagen, die Kostenerstattung und die Sonderstellung des Zeugen Steigerwald (Schlüssel, Besuchszeiten).⁴⁰⁹

Die Bezirksverwaltung wurde in der Sitzung des Bezirkstages am 25.03.1999 beauftragt, einen schriftlichen Bericht über die Situation der forensischen Abteilung des BKH Ansbach und des Therapieeinsatzes des Zeugen Steigerwald unter Einbeziehung von externen Sachverständigen zu erstellen. Dieser Bericht sollte in der Bezirkstagsitzung am 22.07.1999 von Vertretern der Forensikkommission vorgelegt werden.⁴¹⁰

Am 22.07.1999 fand eine Sitzung des Bezirkstages statt, in der entschieden wurde, dass auf Grundlage der Entscheidung über das SCHITAG- Gutachten in Verbindung mit dem schriftlichen Bericht der Forensikkommission, bis zur nächsten Bezirkstagsitzung Ende Oktober über die Neuorganisa-

395 Aktenliste Nr. 388, S. 141 f.

396 Aktenliste Nr. 337, S. 1 ff.

397 Aktenliste Nr. 57, S. 128 ff.

398 Zeuge Kraus, 29.10.2015, Bl. 139 f.

399 Zeuge Kraus, 29.10.2015, Bl. 142

400 Zeuge Kraus, 29.10.2015, Bl. 144

401 Zeuge Kraus, 29.10.2015, Bl. 140

402 Aktenliste Nr. 322, S. 1, f.

403 Aktenliste Nr. 322, S. 1 f.

404 Zeuge Kraus, 29.10.2015, Bl. 145 f.

405 Zeuge Kraus, 29.10.2015, Bl. 146

406 Aktenliste Nr. 241, Untervorgang2-1_ S 336 – 440, S. 58 f.

407 Aktenliste Nr. 241, Untervorgang2-1_ S 336 – 440, S. 59

408 Aktenliste Nr. 236, Untervorgang 1-2_1-13, S. 12

409 Aktenliste Nr. 388, S. 141

410 Aktenliste Nr. 388, S. 172

tion, unter Einbeziehung der Organisation der Forensik und unter Einbeziehung personeller Änderungen entschieden werden solle.⁴¹¹

Am 28.10.1999 nahm der Zeuge Dr. Haderthauer an der nichtöffentlichen Sitzung des Bezirkstags Mittelfranken teil. Die Zeugin Held konnte sich in ihrer Aussage an diese Sitzung erinnern, an der sie als Bezirksrätin teilnahm. Nach ihrer Erinnerung sei seine gängigste Antwort gewesen, dass er damit nichts zu tun habe, sondern alles seine Frau erleide. Sie habe dies damals so empfunden, dass der Zeuge Dr. Haderthauer kein Rückgrat habe und alles auf seine Frau schiebe.⁴¹² Der Zeuge Bartsch dagegen führte aus, der Zeuge Dr. Haderthauer habe alle Fragen der Bezirksräte aller Fraktionen so ausreichend beantwortet, dass kein Ansatz dagewesen sei, der politisch die Möglichkeit gegeben hätte zu sagen, es laufe etwas an der Sache vorbei.⁴¹³ Über die Sitzung wurde eine Ergebnisniederschrift⁴¹⁴ angefertigt, aus der die Fragen und Antworten ersichtlich sind.

Im Anschluss an die nichtöffentliche Sitzung am 28.10.1999 beschloss der Bezirkstag am selben Tag in seiner öffentlichen Sitzung mit Wirkung zum 01.01.2000 den bisherigen Fachbereich Forensik der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in eine organisatorisch eigenständige Klinik für Forensische Psychiatrie umzuwandeln.⁴¹⁵ Mit Schaffung einer eigenständigen Klinik für forensische Psychiatrie wurde die Stelle des Chefarztes neu ausgeschrieben und zum 01.05.2000 mit der Zeugin Dr. Baur besetzt.⁴¹⁶

j) War die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer an Entscheidungen über Vollzugslockerungen und Verlegungen im Rahmen der Arbeitstherapie „Modellbau“ beteiligt? Falls ja, auf welche Art und Weise?

Eine Beteiligung der Strafvollstreckungskammer an den ärztlichen Entscheidungen über Vollzugslockerungen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer war auch nicht an Entscheidungen über die Verlegung des Zeugen Steigerwald beteiligt. Sie entschied lediglich über die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß §§ 462 a Abs. 1, 463 Abs. 1 StPO i.V.m. § 453 StPO. In seinem Beschluss vom 15.07.2015, in welchem die Anordnung der Fortdauer der Unterbringung des Zeugen Steigerwald in einem psychiatrischen Krankenhaus bestätigt wurde, führte das OLG Nürnberg aus, dass der Zeuge Steigerwald nach dem Abschluss des BPS-Programms schnellstmöglich in das BKH Ansbach oder in eine andere, Lockerungen ermöglichende Einrichtung verlegt werden solle, wo eine intensive Erprobung des Zeugen Steigerwald stattzufinden habe.⁴¹⁷

k) Wurde durch die Sachverständigen-Gruppe des Verbands der Bayerischen Bezirke am 20. Juli 1999 ein Gutachten über die Situation der forensischen Abteilung des Bezirkskrankenhauses Ansbach erstellt? Was war der Anlass hierfür? Welchen Inhalt

hatte das Gutachten und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Zum Anlass und Hintergrund des Gutachtens wird auf die Antwort zur Frage B) 5. g) Bezug genommen.

Während einer Abteilungsbegehung am 08.06.1999 stellte die Sachverständigengruppe fest, dass die Bausubstanz in Haus 9 des BKH Ansbach völlig überaltert sei, sämtliche Patienten in einem einzigen Schlafsaal untergebracht seien, der behelfsmäßig durch Schränke und Borde unterteilt sei, um wenigstens einen Hauch von Intimität und Privatheit herzustellen. Aufgrund der räumlichen Beengtheit sei eine Übersichtlichkeit kaum gegeben. Das Haus wirke düster, verwahrlost und unpersönlich. Ein Neubau sei begonnen und werde voraussichtlich im Jahr 2000 bezugsfertig sein.⁴¹⁸ Weiter stellte das Gutachten fest, dass alle Maschinen durch die Firma Sapor Modelltechnik GbR zur Verfügung gestellt würden, welche von der Ehefrau eines ehemaligen Stationsarztes (des Zeugen Dr. Haderthauer) der Abteilung geführt werde und die Modelle nach ihrer Fertigstellung vertriebe. Der Preis pro Modellauto liege zwischen 20.000 und 35.000 DM. Im BKH Ansbach würden die Modelle seit acht Jahren durch den Zeugen Steigerwald hergestellt, der von Beruf Ingenieur gewesen sei. Der Zeuge Steigerwald habe die Möglichkeit, pro Vormittag bzw. Nachmittag jeweils zweieinhalb Stunden allein, d.h. ohne Aufsicht, in den Räumlichkeiten zu arbeiten. Der Zeuge Steigerwald sei früher auch im Besitz eines Schlüssels für das Büro der Arbeitstherapeuten gewesen, in dem sich seine Modellpläne befänden. Die Pläne fertige der Zeuge Steigerwald meist selbst in minutiöser Kleinarbeit in Museen an, in die er begleitet ausgeführt werde. Inzwischen sei dem Zeugen Steigerwald der Schlüssel entzogen worden, das Schloss des Büros der Arbeitstherapeuten sei ausgetauscht worden. Da die Anordnung der Werkzeuge in der Modellwerkstatt unübersichtlich und wenig systematisch sei und etwaig fehlendes Werkzeug kaum auffallen dürfte, würden alle Patienten, auch der Zeuge Steigerwald, bei Rückkehr auf die Station mittels eines Metalldetektors überprüft.⁴¹⁹

Des Weiteren werden die bereits beschriebenen, vom Pflegepersonal angeführten Sicherheitsbedenken sowie die Position der ärztlichen Seite wiedergegeben.⁴²⁰

Die aktuelle Situation wird von der Sachverständigengruppe so beurteilt, dass seit mindestens zwei Jahren, also seit 1997, im BKH Ansbach offenbar ein Konflikt zwischen ärztlicher und pflegerischer Leitung schwele, der sich inzwischen der besonders sensiblen Frage bemächtigt habe, wie sicher die forensische Abteilung sei und zu wessen Lasten Sicherheitsmängel gingen. Alle Mitglieder der Sachverständigengruppe stimmten darin überein, dass es dabei weniger um eine sachliche Erörterung der Sicherheitsproblematik als um die Austragung persönlicher Aversionen gehe, die unter dem Deckmantel der Verfolgung von Sicherheitsinteressen im Spannungsfeld des Maßregelvollzugs ausgetragen würden. Der Sachverständigengruppe erschien diese Konstellation weitaus gefährlicher als der Modellbau auf der Station. Die tiefe Spaltung zwischen den beiden Berufsgruppen sei im Zusammenhang mit der Entweichung eines Patienten zu einem realen Sicherheitsrisiko geworden. Die

411 Aktenliste Nr. 237, S. 39

412 Zeugin Held, 03.12.2015, Bl. 28

413 Zeuge Bartsch, 03.12.2015, Bl. 83

414 Aktenliste Nr. 237, S. 18 ff.

415 Aktenliste Nr. 237, S. 37

416 Aktenliste Nr. 377, S. 1 f.

417 Aktenliste Nr. 654, Band III, S. 678

418 Aktenliste Nr. 57, S. 132

419 Aktenliste Nr. 57, S. 133 f.

420 Aktenliste Nr. 57, S. 135

unklaren Kompetenzen seien ein verschärfender Faktor. Gegenüber diesen dargestellten Mängeln seien die Gründe, die zum Gutachtensauftrag geführt hätten, nämlich die Frage der Sicherheitsrisiken im Modellbau, von eher nachgeordneter Bedeutung. Der Modellbau selbst sei offenbar nur wenigen, ärztlich jeweils benannten Patienten zugänglich, also nur für solche Personen konzipiert, deren Zuverlässigkeit als hoch eingeschätzt werde. Insofern komme ihre Zulassung zum Modellbau einer Maßnahme zur Stufenentwicklung gleich. Hierbei lägen keine weiteren Sicherheitsrisiken als bei allen anderen Maßnahmen vor, die innerhalb des Maßregelvollzugs üblich seien. Zwar bestehe keine unmittelbare Arbeitsplatzkontrolle über eventuell verschwundene Werkzeuge, es sei aber zu erwarten, dass diese bei der Überprüfung durch Metalldetektoren bei deren richtiger Bedienung entdeckt würden. Die Sachverständigengruppe könne keine besonderen Sicherheitsrisiken erkennen, die speziell vom Modellbau ausgehen würden.⁴²¹

Zu den bestehenden Vertragsverhältnissen zwischen dem BKH Ansbach und der Modellbaufirma konnte das Gutachten keine gesonderte Beurteilung abgeben, stellte aber klar, dass diese einer juristischen Prüfung standhalten müssten, was letztlich in den Kompetenzbereich der Bezirksverwaltung falle. Die Gutachter machten die Fortführung der Arbeitstherapie „Modellbau“ von drei Fragen abhängig:

- Ist die Beschäftigung des Zeugen Steigerwald im Modellbau gefährlich?
- Ist sie als therapeutisch bzgl. des Zeugen Steigerwald angesehen?
- Ist sie als therapeutisch sinnvoll oder zumindest vertretbar gegenüber den anderen Patienten einzuschätzen?⁴²²

Eine Gefährdung durch die Beschäftigung des Zeugen Steigerwald vermochte die Sachverständigengruppe nicht zu erkennen. Im Gegenteil wurde die Tätigkeit in der Arbeitstherapie Modellbau als positiv gesehen, da damit das Selbstwernerleben des Zeugen Steigerwald stabilisiert werden könne und aggressive Strebungen über eine zwanghafte aber auch sinnvolle Beschäftigung vermieden werden könnten. Solange für den Zeugen Steigerwald die Möglichkeit des Modellbaus bestehe, würde sich der Zugang zum Patienten eher verstärken und günstig auf etwaige Sicherheitsrisiken auswirken.⁴²³

Der Modellbau habe für den Zeugen Steigerwald therapeutische Qualität. Allerdings sei um die Person des Zeugen Steigerwald herum ein funktionales und personelles Ausnahmesystem installiert worden. Für Außenstehende stelle dies eine Provokation dar und erscheine erst einmal „ungerecht“. Diese „Ungerechtigkeit“ resultiere aber nicht aus der Sache selbst, sondern ausschließlich daraus, dass sie im deutlichen Kontrast zur realen Unterbringungssituation stehe: Beengte, ja erbärmliche Räumlichkeiten auf Station, geringe oder unmögliche Durchschaubarkeit der Zulassungskriterien zu dieser „privilegierten“ Arbeit.⁴²⁴

Die Sachverständigengruppe schlug u.a. folgende Maßnahmen vor: maximale Beschleunigung der begonnenen Baumaßnahmen, vordringliche Klärung der Leitungsstrukturen

unter Austausch der ärztlichen und pflegerischen Leitung, Klärung und Festschreibung von Zuständigkeiten, insbesondere den Sicherheitsdienst betreffend, eine bessere Personalauswahl im Sicherheitsdienst, schriftliche Fixierung von Lockerungsstufen und deren schlüssige Integration in das Behandlungskonzept, regelmäßige, multiprofessionell besetzte Stufungskonferenzen mit Ergebnisprotokoll und mit Letztentscheidung auf ärztlicher Seite, Erarbeitung eines forensischen Behandlungskonzepts unter Beteiligung aller Berufsgruppen.⁴²⁵

Ergebnis:

Das Gutachten kommt zu dem Schluss⁴²⁶, dass der Sicherheitsstandard der forensischen Abteilung des BKH Ansbach zum damaligen Zeitpunkt, d.h. im Jahr 1999, problematisch gewesen sei. Dies sei aber nicht in erster Linie auf ein Fehlen technischer Sicherungen zurückzuführen, sondern zum einen Resultat der baulichen Situation von Haus 9 mit den entsprechenden Folgen hinsichtlich des Wohn-, Arbeits- und Therapie-Milieus, zum anderen Ausdruck eines faktischen Kommunikationsbruchs zwischen den Verantwortlichen der Ärztlichen Leitung und der Pflege. Der Modellbau stelle für sich gesehen, d.h. abgesehen von dem o.g. Konflikt zwischen den Berufsgruppen, kein wesentliches Sicherheitsproblem dar und sollte erhalten bleiben.

Trotz der Feststellung der Sonderrolle des Zeugen Steigerwald mit erheblichen Privilegien kamen die Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass der Modellbau eine begrüßenswerte, erhaltenswerte Einrichtung sei, die unter entsprechender Kontrolle keinerlei Sicherheitsbedenken rechtfertigen würde, deren Weiterbetrieb jedoch nur dann empfohlen werden könne, wenn zugleich die übrigen Bereiche der forensischen Abteilung ebenfalls mit variablen Angeboten bereichert würden. Ziel solle sein möglichst vielen Patienten alternative Hilfesysteme anzubieten: Im Wohnbereich, im Arbeitsbereich, aber auch auf weiteren therapeutischen Ebenen.

Obwohl dem Zeugen Steigerwald eine besondere Vormachtstellung als faktischer Leiter der Modellbautherapie zugeschrieben wurde, empfahl die Sachverständigengruppe, der Modellbau solle gewissermaßen vom „Privileg“ zum „Regelfall“ werden, indem nicht das bislang einzige Beispiel individuellen Herangehens abgeschafft, sondern individuelles Herangehen gefördert werde.

Konsequenzen:

Als Konsequenz der Ergebnisse des Gutachtens der Sachverständigengruppe wurde durch den Bezirk Mittelfranken am 28.10.1999 beschlossen, dass der Bereich Forensik im BKH Ansbach ab 01.01.2000 eine eigenständige Klinik wird. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Chefarztposition auszuschreiben.⁴²⁷ Man habe gehofft, dass dies den Streit mit der Pflege löse.⁴²⁸ Im April 2000 begann die neue Chefärztin, die Zeugin Dr. Baur, dort ihre Tätigkeit.⁴²⁹ Diese beendete am 14.08.2000 die Modellbautherapie im BKH Ansbach aufgrund aus ihrer Sicht nicht akzeptabler Sicherheitsrisiken.⁴³⁰

421 Aktenliste Nr. 57, S. 136 f.

422 Aktenliste Nr. 57, S. 138

423 Aktenliste Nr. 57, S. 138

424 Aktenliste Nr. 57, S. 139

425 Aktenliste Nr. 57, S. 140 f.

426 Aktenliste Nr. 57, S. 139, 140 f.

427 Zeuge Bartsch, 03.12.2015, S. 82

428 Zeuge Bartsch, 03.12.2015, S. 117

429 Zeuge Bartsch, 03.12.2015, S. 82

430 Aktenliste Nr. 382, S. 1

C) Möglicher Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (StRMitglG)

Auch wenn sich die Fragen im folgenden Abschnitt teilweise auf die gesamte Zeit der Existenz der Firma Sapor Modelltechnik GbR beziehen, kommt ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1, 3a StRMitglG erst ab dem Zeitpunkt in Betracht, zu dem die Betroffene ihr Amt als Staatsministerin angetreten hat. Dies war der 30. Oktober 2008.

1. Gründung der Firma Sapor Modelltechnik GbR

- a) **Aus welchem konkreten Anlass wurde die Gesellschaft Sapor Modelltechnik GbR gegründet? Von wem ging die Initiative zur Gründung der Gesellschaft aus? Wer stellte die Kontakte zwischen den beteiligten Personen her?**
- b) **Engagierte sich Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL in der Gesellschaft? Falls ja, aus welchem Grund? Was war die Rolle ihres Ehemanns?**

Hinsichtlich der Einführung der Arbeitstherapie Modellbau im BKH Ansbach wird auf die Antwort zu Frage B) 1. a) und b) Bezug genommen.

Der Zeuge Sager gab in seiner Vernehmung⁴³¹ an, Ende der 1980er Jahre sei Herr R. auf ihn zugekommen und habe ihn gefragt, ob er sich am Bau von Modellautos beteiligen wolle. Herr R. habe den Zeugen Steigerwald gekannt und ihm gesagt, dass sich dieser in einem psychiatrischen Krankenhaus befinde. Es sei vereinbart worden, dass der Erlös zu je einem Drittel auf Herrn R., ihn selbst sowie den Zeugen Steigerwald aufgeteilt werde. Firmeninhaber sei jedoch nur Herr R. gewesen. Er selbst habe in der von Herrn R. erworbenen Villa eine Werkstatt eingerichtet und dort Werkzeuge für das Modell Mercedes Simplex gefertigt. Nach ca. zwei Jahren habe er gemerkt, dass Herr R. bereits zwei Millionen DM, u.a. auch für einen Ferrari und eine Villa ausgegeben gehabt habe, aber noch kein einziges Modellauto vorhanden gewesen sei. Er sei dann – in Absprache mit dem Zeugen Steigerwald – auf den Zeugen Ponton zugegangen, der sich bereit erklärt habe, sich zu engagieren. Man habe dann Herrn R. gekündigt und habe sich auch mit dem Zeugen Dr. Haderthauer besprochen, dass man die Firma Sapor Modelltechnik GbR gründe. Kurz darauf führte der Zeuge aus, eigentlich hätten nur er und der Zeuge Ponton diese Firma gründen wollen, der Zeuge Dr. Haderthauer habe aber gesagt, ohne ihn gebe es keinen Modellbau, wenn etwas gemacht werde, dann nur wenn er dabei sei. Die Betroffene habe die ersten Verträge aufgesetzt und sei auch bei einer Versteigerung dabei gewesen.⁴³² Sie habe „einen Luftsprung“ gemacht, als der Zeuge Sager die Werkzeuge und Maschinen im Rahmen einer Zwangsversteigerung günstig habe erwerben können.

Der Zeuge Ponton⁴³³ führte aus, er sei vom Zeugen Sager auf den Modellbau und die finanziellen Probleme aufmerksam gemacht worden und habe sich bereits erklärt zusammen mit dem Zeugen Sager eine neue Firma zu gründen.

Als sie diesen Plan dem Zeugen Dr. Haderthauer vorgelegt hätten, habe dieser geäußert, dass ohne ich nichts gehe.

Im Rahmen einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der Betroffenen, dem Zeugen Dr. Haderthauer sowie dem Zeugen Ponton wird schriftsätzlich ausgeführt, die Gründung der Firma Sapor Modelltechnik GbR sei von den Zeugen Sager und Ponton initiiert worden.⁴³⁴ Der Zeuge Dr. Haderthauer sei vom Zeugen Steigerwald angesprochen worden, ob er sich nicht an dem Modellbauprojekt der Zeugen Sager und Ponton beteiligen wolle. Da der Zeuge Dr. Haderthauer von der Idee der zugrundeliegenden Modellbautherapie begeistert gewesen sei, sei er an einer Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit interessiert gewesen. Um allerdings in seiner Eigenschaft als Arzt den Anschein einer Interessenskollision zu vermeiden, habe er die Betroffene gebeten, formal die Gesellschafterstellung zu übernehmen. Entsprechend der internen Absprachen mit der Betroffenen habe er, der Zeuge Dr. Haderthauer, den gesamten operativen Geschäftsbetrieb übernommen und habe auch in Absprache und Einverständnis mit den anderen Gesellschaftern an den Gesellschafterversammlungen teilgenommen. Die Betroffene habe nur in Einzelfällen auf entsprechenden Bitten des Zeugen Dr. Haderthauer formale Aufgaben wahrgenommen, in das Tagesgeschäft sei sie nicht eingebunden gewesen.

Am 05.03.1990 übersandte der Zeuge Dr. Haderthauer dem Zeugen Ponton seinen Vorschlag für einen Gesellschaftsvertrag sowie eine Beteiligung des Zeugen Steigerwald und bat diesen, die Entwürfe mit dem Zeugen Sager zu besprechen und ggf. korrigiert zurückzusenden.⁴³⁵

Am 06.04.1990 schlossen die Zeugen Sager und Ponton sowie die Betroffene einen Gesellschaftsvertrag, der eine Gewinn und Verlustbeteiligung zu je einem Drittel vorsah.⁴³⁶ Am 08.07.1991 erteilten die zu diesem Zeitpunkt drei Gesellschafter, die Betroffene, der Zeuge Ponton, sowie der Zeuge Sager, dem Zeugen Dr. Haderthauer die Vollmacht, Verträge mit Wirkung für und gegen die Firma Sapor Modelltechnik GbR abzuschließen, die den Vertrieb bzw. den Verkauf der von der Firma hergestellten Modellfahrzeuge betreffen bzw. damit zusammenhängen.⁴³⁷

Des Weiteren erteilte die Betroffene dem Zeugen Dr. Haderthauer am 22.12.1992 umfassende Vollmacht dahingehend, dass er in ihrem Namen Erklärungen jeglicher Art abgeben, ihr Stimmrecht als Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik GbR ausüben und Vereinbarungen betreffend die Gesellschaft abschließen dürfe.⁴³⁸

Zudem erteilte der Zeuge Ponton der Betroffenen am 07.10.1993 die Vollmacht, alle zur Geschäftsführung notwendigen Handlungen auch in seinem Namen vorzunehmen.⁴³⁹

2. Inhaltliche Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags und Geschäftsführung seit 2003

a) Sah der im Jahr 2003 geltende Gesellschaftsvertrag zur Gründung der Firma Sapor Modelltechnik

434 Aktenliste Nr. 682, Bl. 80-121, S. 16

435 Aktenliste Nr. 224, Anlagen Kläger, S. 10

436 Aktenliste Nr. 659, Strafanzeige_Fach 1 Bl. 195_196, S. 1 ff.

437 Aktenliste Nr. 556, S. 1

438 Aktenliste Nr. 685, S. 5

439 Aktenliste Nr. 57, S. 209

431 Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 135 f.

432 Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 138 f.

433 Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 6

GbR die Zulässigkeit der Übertragung der Gesellschaftsanteile vor?

- b) Wann, von wem und auf welche Weise wurde der Inhalt des 2003 gültigen Gesellschaftsvertrags modifiziert im Hinblick auf das Ausscheiden und den Wechsel von Gesellschaftern sowie die Geschäftsführung?**

Der Gesellschaftsvertrag vom 06.04.1990⁴⁴⁰ sah keine Regelung vor, wonach die Zustimmung der anderen Gesellschafter zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen entbehrlich wäre. In § 10 war geregelt, dass bei jeder Form des Ausscheidens aus der Partnerschaft (Todesfall, Veräußerung der Anteile etc) die übrigen Partner ein Vorkaufsrecht an den Gesellschaftsanteilen haben. Nach den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Erkenntnissen wurde dieser Gesellschaftsvertrag nicht geändert.

- c) Wem wurden die Steuerbescheide betreffend die Firma Sapor Modelltechnik GbR seit 2003 zugestellt?**

Der Betroffenen wurden am 09.09.2003 sowie am 04.05.2004 Steuerbescheide die Firma Sapor Modelltechnik GbR betreffend übersandt, die jedoch Veranlagungszeiträume vor 2003 betrafen⁴⁴¹, also einen Zeitraum, zu dem die Betroffene weder Abgeordnete des Bayerischen Landtags noch Mitglied der Bayerischen Staatsregierung war. Drei Änderungsbescheide zu den o.g. Steuerbescheiden wurden am 04.07.2005 dem Zeugen Dr. Haderthauer übersandt.⁴⁴² Seitdem wurden keine weiteren Steuerbescheide an die Betroffene übersandt.⁴⁴³ Insbesondere wurden keine Steuerbescheide die Firma Sapor Modelltechnik GbR an die Betroffene übersandt, nachdem diese ihr Amt als Staatsministerin angetreten hatte.

- d) Gab Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 in eigenem oder fremdem Namen Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden ab? Falls in fremdem Namen, in wessen Namen? Wurden im Namen von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden abgegeben? Falls ja, hatte sie hiervon Kenntnis?**

Die Betroffene unterzeichnete verschiedene Erklärungen, wie Umsatzsteuer- oder Gewerbesteuererklärungen, an das Finanzamt Ingolstadt und war in verschiedenen Formularen im Feld „Unternehmer/gesetzlicher Vertreter/Geschäftsführer einer Personengesellschaft (Vorname/Zuname), wenn von Zeile 1 abweichend“ aufgeführt.⁴⁴⁴ Die genannten Steuererklärungen betreffen die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2003.⁴⁴⁵ Die Unterschriften erfolgten allesamt weit vor der Zeit der Betroffenen als Staatsministerin.

- e) Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 Verträge mit den jeweiligen Bezirkskliniken geschlossen? Falls ja, wann und welche Verträge?**

Die Betroffene hat seit 2003 keine Verträge mit den jeweiligen Bezirkskliniken im Hinblick auf die Firma Sapor Modelltechnik GbR geschlossen.

Wie bereits bei der Antwort zu Frage B) 4. b) ausgeführt, trat gegenüber dem BKH Straubing bis Herbst 2008 nur der Zeuge Dr. Haderthauer und ab Herbst 2008 nur der Zeuge Sandner als Vertreter der Firma Sapor Modelltechnik GbR auf.

- f) Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 sonstige Verträge zur Förderung des Geschäftszwecks geschlossen (z.B. Mietverträge, Materialeinkäufe, Werkzeugeinkäufe etc.)? Falls ja, wann und welche Verträge?**

Aus der Beweisaufnahme ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Betroffene seit 2003 sonstige Verträge zur Förderung des Geschäftszwecks geschlossen hätte. Wie bereits bei der Antwort zu B) 4. b) ausgeführt, adressierte das BKH Straubing Rechnungen entweder an den Zeugen Dr. Haderthauer oder den Zeugen Sandner, nicht an die Betroffene.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Betroffene am 07.04.2004⁴⁴⁶ unter dem Briefkopf der Firma Sapor Modelltechnik GbR einen T-Online Zugang kündigte. Zu diesem Zeitpunkt war aufgefallen, dass der Vertrag noch abgerechnet wurde, obwohl bereits vor einiger Zeit eine Vertragsänderung stattgefunden hatte. Anzunehmen ist, dass die Kündigung aus Vereinfachungsgründen durch die Betroffene erfolgte, da diese bei T-Online noch als Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik GbR hinterlegt war.

Eine am 15.12.2008 vom Zeugen Lutz vorgenommene Domainabfrage bezüglich der Homepage www.sapormodelltechnik.de hat ergeben, dass Domaininhaberin die Betroffene war.⁴⁴⁷ Mitgeteilt wird zudem, dass die letzte Aktualisierung am 05.09.2005 erfolgte, wobei nicht mitgeteilt wird, dass die Homepage erstmalig bereits weit vor diesem Zeitraum eingerichtet wurde. Nach dem Zeugen Sandner ließ er die Domain nach dem Kauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR erst im Jahr 2009 auf seinen Namen umschreiben, es sei jedoch bei Erwerb der Firma für ihn klar gewesen, dass die Rechte an der Domain auf ihn übergehen.⁴⁴⁸ Die Betroffene hat in ihrer Stellungnahme am 17.05.2016 gegenüber dem Untersuchungsausschuss angegeben, ihr sei nicht mehr erinnerlich, ob die Domain auf ihren Namen angemeldet gewesen sei.⁴⁴⁹ Die Tatsache, auf wen die Domain angemeldet sei, sei für die Frage, wer für eine Firma verantwortlich ist, unerheblich, so die Betroffene weiter, aus der Rückschau wäre es zur Vermeidung von Irritationen besser gewesen, mit der Übertragung des Mitgesellschafteranteils an den Zeugen Dr. Haderthauer besser auch eine Umschreibung der Domain vorzunehmen. Da ihr damals aber nicht gegenwärtig gewesen sei, dass diese überhaupt auf ihren Namen laufen könnte, sei dies unterblieben.

- g) War Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 geschäftsführend für die Firma Sapor Modelltechnik GbR tätig?**

440 Aktenliste Nr. 659, Strafanzeige_Fach 1 Bl. 195_196, S. 1 ff.

441 Aktenliste Nr. 678, S. 1, 5, 7, 12, 14, 30

442 Aktenliste Nr. 678, S. 13, 16, 31

443 Aktenliste Nr. 678, S. 36 ff.

444 Aktenliste Nr. 677, S. 2, 5, 6, 7, 16

445 Aktenliste Nr. 677, S. 2, 5, 6, 7, 16

446 Aktenliste Nr. 659, Asservat WH20_Festplatte_Wohnung HH_CH Bl 16, S. 1

447 Aktenliste Nr. 57, S. 375 f.

448 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 169 f.

449 Stellungnahme der Betroffenen vom 17.05.2016, S. 4

Unter Geschäftsführung fällt jede auf die Verwirklichung des Gesellschaftszweck gerichtete rechtliche oder tatsächliche Maßnahme nach innen und nach außen mit Ausnahme der Grundlagengeschäfte.⁴⁵⁰ Die Geschäftsführung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts steht nach § 709 BGB grundsätzlich allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Nach § 710 BGB besteht die Möglichkeit die Geschäftsführung auf einen oder mehrere Gesellschafter zu übertragen und damit die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung auszuschließen.

Für die Frage, wie lange die Betroffene Gesellschafterin war, wird auf die Antwort zu Frage C) 3. a) Bezug genommen.

Am 22.12.1992 erteilte die Betroffenen dem Zeugen Dr. Haderthauer umfassende Vollmacht dahingehend, dass er in ihrem Namen Erklärungen jeglicher Art abgeben, ihr Stimmrecht als Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik GbR ausüben und Vereinbarungen betreffend die Gesellschaft abschließen dürfe.⁴⁵¹

Der Zeuge Ponton bevollmächtigte die Betroffene am 07.10.1993, alle zur Geschäftsführung notwendigen Handlungen auch in seinem Namen vorzunehmen.⁴⁵²

Dass die Betroffene seit 2003 und insbesondere nach der Übertragung ihres Gesellschaftsanteils auf den Zeugen Dr. Haderthauer zum 01.01.2004 alleinig und ausschließlich die Geschäfte der Firma Sapor Modelltechnik GbR geführt hat, konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen. Selbst zu der Zeit als die Betroffene ihren Gesellschaftsanteil noch nicht auf den Zeugen Dr. Haderthauer übertragen hatte, führte dieser die Geschäfte der Firma Sapor Modelltechnik GbR; er traf die geschäftspolitischen Entscheidungen der Gesellschaft im Innenverhältnis und setzte sie im Außenverhältnis um und trat – wie bei der Antwort zur Frage B) 4. b) ausgeführt – insbesondere gegenüber den jeweiligen Bezirkskrankenhäusern bzw. den Abnehmern der Modellautos in Erscheinung. Dies schließt nicht aus, dass die Betroffene vereinzelt und punktuell tätig wurde und dies auch einzelne, untergeordnete Tätigkeiten umfasste, die zwar rechtlich betrachtet keine reinen Grundlagengeschäfte, die nur Gesellschaftern vorbehalten sind, waren, sondern auch als Geschäftsführung qualifiziert werden können. In der Gesamtschau war die Betroffene jedoch nicht im einem Sinne für die Firma Sapor Modellbau GbR tätig, wie man es von einem Geschäftsführer im wirtschaftlichen Geschäftsverkehr üblicherweise erwarten würde. Hauptgeschäftsführer war jedenfalls über den gesamten Zeitraum der Zeuge Dr. Haderthauer. In dem für den vorliegenden Abschnitt allein relevanten Zeitraum ab dem 30.10.2008 führte nur der Zeuge Sandner die Geschäfte der Firma Sapor Modelltechnik GbR.

Das Landgericht München II kam in seinem Urteil gegen den Zeugen Dr. Haderthauer zu dem Schluss, dass sich der Zeuge Ponton immer weiter aus den Gesellschaftsangelegenheiten zurückgezogen habe, bis der Kontakt nach Februar 1996 vollends abgebrochen sei. Um die Gesellschaftsbelange habe sich der Zeuge Dr. Haderthauer fortan alleine gekümmert.⁴⁵³

3. Bis wann war Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik GbR?

- a) Wann, auf welche Art und Weise und in welcher Form wurden in der Firma Sapor Modelltechnik GbR seit 1989 Gesellschafterwechsel vollzogen? War insbesondere die Übertragung des Gesellschaftsanteils von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL auf ihren Ehemann wirksam? Falls nein, wann und wodurch wurde diese Übertragung durch den Mitgesellschafter Herrn P. genehmigt?

Ausscheiden des Zeugen Sager

Im weiteren Verlauf des Bestehens der Firma Sapor Modelltechnik GbR gab es zwischen den Gesellschaftern Unstimmigkeiten, insbesondere im Hinblick auf einen Vorfall den Zeugen Sager betreffend, in dem Betäubungsmittel eine Rolle spielten. Mit Schreiben vom 11.03.1992 erklärte die Betroffene dem Zeugen Sager den Ausschluss aus der Gesellschaft sowie den Entzug seiner Geschäftsführungsbefugnis.⁴⁵⁴ Am 23.12.1992 fand eine Gesellschafterversammlung statt, an welcher die Zeugen Ponton, Sager, Steigerwald und Dr. Haderthauer teilnahmen.⁴⁵⁵ Der Zeuge Dr. Haderthauer nahm dabei als Vertreter der Betroffenen teil. Diese hatte ihm am 22.12.1992 umfassende Vollmacht dahingehend erteilt, dass er in ihrem Namen Erklärungen jeglicher Art abgeben, ihr Stimmrecht als Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik GbR ausüben und Vereinbarungen betreffend die Gesellschaft abschließen dürfe.⁴⁵⁶

In der Gesellschafterversammlung ging es um den Ausschluss des Zeugen Sager aus der GbR, da dieser seiner Nachschusspflicht nicht nachgekommen sein soll sowie um den o.g. Vorfall. Nach Erinnerung des Zeugen Sager forderte der Zeuge Dr. Haderthauer eine Einlage in Höhe von 80.000 € oder den Austritt des Zeugen Sager aus der GbR.⁴⁵⁷ Während dieser Sitzung kündigte der Zeuge Steigerwald an, die Arbeit im Modellbau niederzulegen. Nach seiner Zeugenaussage tat er dies, um einen Verbleib des Zeugen Sager zu erreichen. Der Zeuge Sager habe die für den Modellbau benötigten Werkzeuge hergestellt, dies habe er nicht auch noch übernehmen können.⁴⁵⁸ Der Zeuge Sager schilderte einen ganz anderen Eindruck. Nach seiner Auffassung habe der Zeuge Dr. Haderthauer Druck auf den Zeugen Steigerwald ausgeübt, damit dieser mit der Arbeitsniederlegung drohe. Er habe die Worte des Zeugen Steigerwald aber nie für bare Münze genommen. Es handele sich von seiner Seite allerdings lediglich um eine Vermutung, die er nicht beweisen könne.⁴⁵⁹ Aus dem Protokoll der Gesellschafterversammlung⁴⁶⁰ ergibt sich, dass sich die Zeugen Steigerwald und Sager allein unterhielten und der Zeuge Sager daraufhin die Abfindungsvereinbarung und damit seinen Austritt akzeptierte.

Die maschinenschriftlich verfasste Abfindungsvereinbarung⁴⁶¹ hatte u.a. das Ausscheiden des Zeugen Sager zum

454 Aktenliste Nr. 557, S. 1 f.

455 Aktenliste Nr. 554, Band 2, Bl. 667

456 Aktenliste Nr. 685, S. 5

457 Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 158

458 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 111 f.

459 Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 160 f.

460 Aktenliste Nr. 554, Band 2, Bl. 667 f.

461 Aktenliste Nr. 554, Band 2, S. 669 f.

450 Sprau, in: Palandt, 76. Auflage 2017, Vorb v § 709 Rn. 1

451 Aktenliste Nr. 685, S. 5

452 Aktenliste Nr. 57, S. 209

453 Aktenliste Nr. 685, S. 5

31.12.1992 aus der Gesellschaft sowie dessen symbolische Abfindung in Höhe von 1,00 DM zum Gegenstand. Diese Vereinbarung wurde bereits vor der Gesellschafterversammlung verfasst und von der nicht anwesenden Betroffenen unterzeichnet. Als Ziff. 8 wurde handschriftlich eine Regelung eingefügt, dass sich die fortführenden Gesellschafter verpflichten, für den Fall, dass die Geschäftskonten der Firma zum 01.12.1993 nicht mehr als 100.000 DM Sollstand aufweisen, dem Zeugen Sager eine Abfindung von 20.000 DM zahlen. Auf der ersten Seite der Abfindungsvereinbarung finden sich die Paraphen der Zeugen Ponton und Sager sowie mit dem Zusatz „i.V.“ die Paraphe des Zeugen Dr. Haderthauer.

Anfang 1994 meldete sich der Zeuge Sager telefonisch bei dem Zeugen Dr. Haderthauer und berief sich auf Ziff. 8 des Abfindungsvertrages. Daraufhin teilte ihm die Betroffene mit Schreiben vom 11.01.1994 schriftlich mit, dass wegen der erheblichen Schulden der Firma Sapor Modelltechnik GbR in Höhe von 168.000 DM die Bedingung des Abfindungsvertrages nicht eingetreten sei und er damit keinen weiteren Anspruch habe.⁴⁶²

Übertragung des Gesellschaftsanteils der Betroffenen auf den Zeugen Dr. Haderthauer zum 01.01.2004

Die Betroffene hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass sie ihren – nach dem Ausscheiden des Zeugen Sager – hälftigen Gesellschaftsanteil mit Wirkung vom 01.01.2004 auf den Zeugen Dr. Haderthauer übertragen hat. Dass es tatsächlich eine rechtsgeschäftliche Übertragung dieses Gesellschaftsanteils gegeben hat, zeigt zum einen die Tatsache, dass dem Gewerbeamt Ingolstadt das Ausscheiden der Betroffenen sowie der Eintritt des Zeugen Dr. Haderthauer zum 01.01.2004 am 16.04.2004 mitgeteilt wurde.⁴⁶³ Zum anderen wurde der Gesellschafterwechsel auch dem Finanzamt Ingolstadt bekannt gemacht, so dass – wie in der Antwort zu den Fragen C) 2. c) und d) ausgeführt – die Betroffene auch steuerrechtlich nur mit Vorgängen befasst war, welche die Veranlagungszeiträume bis zum 31.12.2003 betrafen.

Allerdings lag die – auf Grund einer fehlenden abweichenden Regelung im Gesellschaftsvertrag – nötige Zustimmung des Zeugen Ponton nicht vor⁴⁶⁴, so dass die Übertragung des Gesellschaftsanteils zwar nicht nichtig, aber schwebend unwirksam war.⁴⁶⁵ Es war für die Betroffene und den Zeugen Dr. Haderthauer nicht möglich, diese Zustimmung einzuholen, nachdem der Zeuge Ponton bereits Jahre vorher den Kontakt abgebrochen und sich nicht mehr um die Gesellschaft gekümmert hatte. Nachdem der Zeuge Dr. Haderthauer bereits seit langem die Geschäfte der Firma Sapor Modelltechnik GbR geführt hatte, sind auch keine Gründe ersichtlich, auf Grund derer der Zeuge Ponton seine Zustimmung hätte verweigern können, so dass ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung bestand. Ziel der Übertragung war es jedenfalls, dass die Betroffene nicht mehr Gesellschafterin ist und die bereits bestehende zentrale Rolle des Zeugen Dr. Haderthauer auch auf Gesellschafterebene umgesetzt wird. Im Dezember 2011 wurde eine zivilrechtliche Verein-

barung⁴⁶⁶ geschlossen, wonach der Zeuge Ponton anerkannte, zum 31.10.2008 aus der Firma Sapor Modelltechnik GbR ausgeschieden zu sein. Bereits zuvor hatte der Zeuge Stüttgen mitgeteilt, dass es dem Zeugen Ponton nicht um die Wiedererlangung seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung, sondern um eine angemessene Abfindung gehe.⁴⁶⁷ Spätestens im Dezember 2011 genehmigte der Zeuge Ponton somit auch die Übertragung des Gesellschaftsanteils von der Betroffenen auf den Zeugen Dr. Haderthauer, so dass diese wirksam wurde und die Betroffene rückwirkend zum 31. Dezember 2003 aus der Gesellschaft ausschied, so dass die in den Jahren 2013 gegebenen Antworten auf parlamentarische Anfragen, wonach die Betroffene zum Zeitpunkt ihrer Ernennung bereits seit mehr als fünf Jahren nicht mehr Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik GbR gewesen sei, korrekt waren.

Die zivilrechtliche Vereinbarung ist auch nicht durch eine Anfechtungserklärung des Zeugen Ponton erloschen. Wie der Zeuge Ponton selbst ausführte, kam im Jahr 2011 der Zeuge Sager auf ihn zu und teilte ihm mit, er müsse bereits Millionär sein, die Firma Sapor Modelltechnik GbR habe bereits mehr als 100 Modellautos gebaut und verkauft.⁴⁶⁸ Der Zeuge Sager sagte aus, er habe dies dem Zeugen Ponton mitgeteilt, da er gedacht habe, die Firma Sapor Modelltechnik GbR sei einige Millionen wert.⁴⁶⁹ Im Rahmen der Vergleichsverhandlungen bezifferte der Zeuge Stüttgen als anwaltlicher Vertreter des Zeugen Ponton dessen Einlagen bewusst wahrheitswidrig auf 130.000 €, obwohl er wusste, dass sich die Einlagen des Zeugen Ponton nur auf rund 83.000 € beliefen.⁴⁷⁰ Er begründete dies dem Zeugen Ponton gegenüber damit, dass er hierdurch dessen Verhandlungsposition verbessern wolle. Vor diesem Hintergrund kam das Landgericht München II im Rahmen des Strafverfahrens gegen den Zeugen Dr. Haderthauer zur Überzeugung, dass allenfalls ein versuchter Betrug vorgelegen habe, da angesichts der Tatsache, dass der Zeuge Stüttgen die Ansprüche des Zeugen Ponton bewusst wahrheitswidrig deutlich höher beziffert hatte als tatsächlich begründet, bereits das Vorliegen eines Irrtums fraglich sei.⁴⁷¹ Zudem habe sich nicht klären lassen, ob bzw. in welcher Höhe dem Zeugen Ponton überhaupt ein tatsächlicher Schaden entstanden sei. Zwar ist für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB die Entstehung eines Schadens nicht notwendig, Voraussetzung ist jedoch, dass die Täuschung einen Irrtum des Geschädigten hervorgerufen hat und dadurch seinen Entschluss zur angefochtenen Willenserklärung beeinflusst hat.⁴⁷² Angesichts der Tatsache, dass der Zeuge Ponton die Betroffene und den Zeugen Dr. Haderthauer selbst betrügen wollte und somit die Entstehung eines Irrtums über die Höhe seiner Ansprüche ausscheidet, scheidet auch eine Anfechtung aus, so dass die Vereinbarung vom Dezember 2011 weiterhin wirksam ist. Hieraus folgt, dass auch die Übertragung des Gesellschaftsanteils der Betroffenen an den Zeugen Dr. Haderthauer mit Wirkung zum 01.01.2004 weiterhin wirksam und die Betroffene seit dem 31.12.2003 nicht mehr Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik GbR ist.

462 Aktenliste Nr. 558, S. 1 f.

463 Aktenliste Nr. 69, Anlagen I, S. 6 f.

464 Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 31 f.

465 Durch eine nachträgliche Zustimmung (Genehmigung, § 184 Abs. 1 BGB) wird das Rechtsgeschäft ex tunc, d.h. von Anfang an wirksam (Schäfer, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 6. Auflage 2013, Band 5, § 719, Rn. 27, 38).

466 Aktenliste Nr. 554, Band 2, Bl. 723

467 Stellungnahme der Betroffenen vom 17.05.2016, S. 3

468 Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 7, 41

469 Zeuge Sandner, 11.0.2015, Bl. 172

470 Aktenliste Nr. 685, S. 7

471 Aktenliste Nr. 685, S. 7

472 Wendtland, in: BeckOK BGB, 41. Auflage 01.11.2016, § 123 Rn. 7, zuletzt abgerufen am 28.12.2016

Übertragung des Gesellschaftsanteils des Zeugen Dr. Haderthauer auf den Zeugen Sandner zum 31.10.2008

Mit einer nachträglich schriftlich fixierten Vereinbarung verkaufte der Zeuge Dr. Haderthauer die gesamte Firma Sapor Modelltechnik GbR mit Wirkung vom 31.10.2008 an den Zeugen Sandner.⁴⁷³ Die darin enthaltene Übertragung des hälftigen Gesellschaftsanteils des Zeugen Dr. Haderthauer an den Zeugen Sandner war wegen der fehlenden Zustimmung des Zeugen Ponton zunächst schwebend unwirksam und wurde spätestens mit Abschluss der Vereinbarung vom Dezember 2011 durch den Zeugen Ponton genehmigt und damit rückwirkend zum 31.10.2008 wirksam. Wie bereits oben ausgeführt, wurde die Übertragung tatsächlich vollzogen, ab diesem Datum trat gegenüber dem BKH Straubing allein der Zeuge Sandner als Inhaber der Firma Sapor Modelltechnik GbR auf.

b) Wann und von wem wurden die Ein- bzw. Umtragungen in den jeweiligen Gewereregistern veranlasst?

Die Betroffene veranlasste selbst Meldungen an das Gewerbeamt Ingolstadt, so die Anmeldungen vom 02.02.1993⁴⁷⁴ sowie die Adressänderung im Jahr 2002⁴⁷⁵.

Die bereits oben erwähnte Abmeldung der Betroffenen sowie die Anmeldung des Zeugen Dr. Haderthauer zum 01.01.2004 erfolgte nicht persönlich gegenüber dem Gewerbeamt.⁴⁷⁶ In dem beim Gewerbeamt Ingolstadt vorliegenden Formblatt sind zwar die Daten maschinenschriftlich eingetragen, unterschrieben wurde das Formblatt nur durch die Sachbearbeiterin. Da keine persönliche Vorsprache erfolgte, ist das für den Veranlasser der Meldung vorgesehene Unterschriftenfeld leer. Dies entspricht der üblichen Vorgehensweise bei schriftlichen Meldungen ohne Verwendung des Formblatts.⁴⁷⁷ Die formlosen Mitteilungen, mit denen die Änderungen gemeldet wurden, sind beim Gewerbeamt Ingolstadt nicht mehr vorhanden.⁴⁷⁸

Nach einem Vermerk des Zeugen Lutz soll ihm die Zeugin Dick am 23.03.2009 mitgeteilt haben, dass die Betroffene als Bevollmächtigte des Zeugen Ponton diesen abgemeldet habe.⁴⁷⁹ Der Zeuge Lutz bekräftigte in seiner Vernehmung, dass ihm die Zeugin Dick dies so mitgeteilt habe, wie er es in seinem Aktenvermerk niedergelegt habe.⁴⁸⁰ Die Zeugin Dick konnte sich in ihrer Vernehmung nicht mehr konkret an den Vorgang erinnern.⁴⁸¹ Aus den Akten ergibt sich, dass die Gewerbeabmeldung des Zeugen Ponton vom 23.01.2009 nicht die Unterschrift der Betroffenen trägt, sondern vom Zeugen Dr. Haderthauer unterschrieben wurde.⁴⁸² Anzunehmen ist, dass der Zeuge Dr. Haderthauer unter Vorlage der Vollmacht der Betroffenen vom 22.12.1992 sowie der Vollmacht des Zeugen Ponton für die Betroffene vom 07.10.1993 die Abmeldung vornahm. Die erstgenannte Vollmacht bevollmächtigt den Zeugen Dr. Haderthauer alle Erklärungen für die Betroffene abzugeben, die zweitgenannte Vollmacht ermächtigte die Betroffene alle zur Geschäftsfüh-

rung notwendigen Handlungen auch im Namen des Zeugen Ponton vorzunehmen.

c) Aus welchen Gründen wurde die zivilrechtliche Vereinbarung vom 01./06.12.2011 zwischen Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL, Dr. Hubert Haderthauer und der Firma Sapor Modelltechnik GbR, Inh. Sa., sowie Herrn P. geschlossen?

Zum Abschluss der Vereinbarung vom Dezember 2011 kam es, nachdem der Zeuge Ponton – wie oben ausgeführt – vom Zeugen Sager darauf aufmerksam gemacht wurde, er müsse als Gesellschafter der Firma Sapor Modelltechnik GbR Millionär sein. Für ihn als Rechtsanwalt des Zeugen Ponton habe sich nun, so der Zeuge Stüttgen, die Frage gestellt, ob es Ziel seines Mandanten sei, seinen Status als Gesellschafter aufrecht zu erhalten oder die Angelegenheit abzuwickeln und eine Abfindung zu erhalten. Letzteres sei der Fall gewesen.⁴⁸³

In der Vereinbarung⁴⁸⁴ verpflichtete sich der Zeuge Dr. Haderthauer, an den Zeugen Ponton einen Betrag in Höhe von insgesamt 20.000 € in vier Teilbeträgen zu je 5.000 € zu zahlen, wodurch alle wechselseitigen Ansprüche abgegolten und erledigt sind. Zudem erkannte der Zeuge Ponton an, mit Wirkung vom 31.10.2008 als Gesellschafter aus der Firma Sapor Modelltechnik GbR ausgeschieden zu sein. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist als ein Grundlagengeschäft anzusehen, welches nur von den Gesellschaftern selbst vorgenommen werden kann, da es um die Stellung als Gesellschafter selbst geht. Vor dem Hintergrund, dass eine vollumfängliche Bereinigung der Angelegenheit angestrebt wurde, war es auch zur Sicherheit zweckmäßig, die Betroffene in die Vereinbarung mit aufzunehmen. Dass diese nur am Rande an der Vereinbarung beteiligt war, zeigt sich auch daran, dass die Zahlungspflicht allein den Zeugen Dr. Haderthauer traf.

In einem Schreiben des Zeugen Stüttgen vom 12.05.2011 findet sich der Hinweis, dass eine gerichtliche und möglicherweise auch öffentlichkeitswirksame Aufarbeitung der Vorgänge nicht im Interesse der Betroffenen und des Zeugen Dr. Haderthauer liegen dürfte.⁴⁸⁵

d) Inwieweit wurde diese Vereinbarung vom 01./06.12.2011 von den Parteien erfüllt?

Der Zeuge Dr. Haderthauer bezahlte drei Raten von seinem eigenen Girokonto, die letzte Rate wurde von dem Konto 143990 bei der Sparkasse Ingolstadt bezahlt.⁴⁸⁶ Dieses Konto war ursprünglich ein Firmenkonto, welches die Betroffenen treuhänderisch für die Firma Sapor Modelltechnik GbR führte und das beim Verkauf an den Zeugen Sandner nicht an diesen übergang und somit zu einem Privatkonto wurde.⁴⁸⁷

e) Welche Dienstleistungen erbrachte die Firma von Frau So. für die Firma Sapor Modelltechnik GbR? (vgl. Artikel Süddeutsche vom 30.07.2014 und Spiegel vom 04.08.2014)? Wann erbrachte die Firma von Frau So. diese Dienstleistungen? Seit

473 Aktenliste Nr. 553
 474 Aktenliste Nr. 69, Anlage I, S. 1 f.
 475 Aktenliste Nr. 69, Anlage I, S. 5
 476 Aktenliste Nr. 69, Anlage I, S. 6 f.
 477 Aktenliste Nr. 69, Schreiben Gewerbeamt Ingolstadt vom 25.11.2014, S. 2
 478 Aktenliste Nr. 69, Schreiben Gewerbeamt Ingolstadt vom 25.11.2014, S. 2
 479 Aktenliste Nr. 57, S. 208
 480 Zeuge Lutz, 16.12.2015, Bl. 20
 481 Zeugin Dick, 18.02.2016, Bl. 98 f.
 482 Aktenliste Nr. 69, Anlage II, S. 1

483 Zeuge Stüttgen, 10.03.2016, Bl. 120
 484 Aktenliste Nr. 554, Band 2, Bl. 723
 485 Aktenliste Nr. 682, Beklagte zu 2 bis 4 Anlagen, S. 19
 486 Aktenliste Nr. 670; Zeuge Stüttgen, 10.03.2016, Bl. 134
 487 Vgl. Antwort zu den Fragen B) 3. f)-h)

wann war Frau So. als Stimmkreisangestellte tätig?

Die Zeugin Soffner führte aus, die Betroffene habe im Herbst 2007 ihr Abgeordnetenbüro neu organisiert, so dass sie ab diesem Zeitpunkt die Aufgabe der Stimmkreisreferentin übernommen habe.⁴⁸⁸ Kurz darauf habe sie der Zeuge Dr. Haderthauer angesprochen und um Unterstützung gebeten, da er die Außendarstellung der Firma Sapor Modelltechnik GbR völlig neu habe aufstellen wollen. Er habe ihr die Unterlagen der bisher beauftragten Werbeagentur gegeben, über die sie sich Gedanken machen sollen. Sie habe ihm ihre Vorstellungen eines Gesamtkonzepts über eine Art Booklet vorgestellt, er sei davon jedoch nicht sehr begeistert gewesen, so dass die Thematik im Sande verlaufen sei. Sie habe dann eine Imagekarte überarbeitet, sie habe sich um die Hintergründe für die Fotos gekümmert und die Karte überarbeitet. Auch habe sie mit dem Zeugen Dr. Haderthauer die Aufmachung der Messestände besprochen. Des Weiteren habe sie das Postfach der Firma Sapor Modelltechnik GbR beim örtlichen Postamt betreut sowie Post aufgegeben.

Ab dem 01.01.2009 war sie als Stimmkreisreferentin festangestellt.⁴⁸⁹

- f) **Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL Kontobewegungen, falls ja, in welcher Höhe, vom Firmenkonto Nr. 143990, Sparkasse Ingolstadt, auf das Privatkonto der Eheleute Haderthauer veranlasst? Falls ja, aus welchem Grund?**
- g) **Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL in der Zeit von 2008 bis 01.09.2014 weitere Kontobewegungen auf diesem Firmenkonto getätigt? Falls ja, aus welchem Grund?**
- h) **Wer war im Verlauf des Bestehens des Kontos zeichnungs- und verfügungsberechtigt, welche Vollmachten bestanden für das Konto Nr. 143990 bei der Sparkasse Ingolstadt? Wer war nach dem Abschluss des Vertrags über den Verkauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR von Dr. Hubert Haderthauer an Herrn Sa. im Jahr 2008 Inhaber des Kontos? Welchen Zweck hatte das Konto?**

Das Konto 143990 der Sparkasse Ingolstadt wurde am 24.05.2000 auf den Namen der Betroffenen mit der Unterbezeichnung „Treuhandkto Sapor Modelltechn.“ angelegt.⁴⁹⁰ Im Jahr 2005 wurde die Sparkasse Ingolstadt darüber informiert, dass die Betroffene ihren Anteil an der Gesellschaft an den Zeugen Dr. Haderthauer abgetreten hatte. In der Folge wurden Informationen ausschließlich durch den Zeugen Dr. Haderthauer mitgeteilt.

Die Betroffene führte in ihrer Stellungnahme⁴⁹¹ aus, bei dem fraglichen Konto habe es sich um ein Treuhandkonto gehandelt, welches auf den Namen der Betroffenen angelegt und auf Rechnung der jeweiligen Gesellschafter der Firma Sapor Modelltechnik GbR, also auf fremden Namen geführt worden sei. Dem Zeugen Dr. Haderthauer sei als von allen Gesellschaftern bevollmächtigter Geschäftsführer von

Anfang an eine Kontovollmacht eingeräumt worden. Diese Konstruktion sei damals für BGB-Gesellschaften üblich gewesen und von der Bank empfohlen worden. Auf Grund der damals fehlenden eigenen Rechtsfähigkeit der GbR hätte das Konto immer auf die Namen der Gesellschafter selbst angelegt sein müssen, so dass man über die Konstruktion eines Treuhandkontos ein umständliches Umschreiben des Kontos bei Wechsel der Gesellschafter entbehrlich gemacht habe, da der Treuhänder das Konto für die jeweiligen Gesellschafter führte. Der Betroffenen als Rechtsanwältin sei eine solche Konstellation auch nicht fremd gewesen. Eine Umschreibung nach dem Gesellschafterwechsel auf den Zeugen Dr. Haderthauer sei also nicht nötig gewesen, wenn dies auch in der Rückschau geeignet gewesen wäre, Irritationspotentiale zu beseitigen.

Es waren folgende Zeichnungsberechtigungen eingeräumt⁴⁹²:

- 24.05.2000: Kontoeröffnung durch die Betroffene
- 24.05.2000: Einräumung einer Zeichnungsvollmacht für den Zeugen Dr. Haderthauer
- 15.02.2008: Ergänzende Einräumung einer Zeichnungsvollmacht für N.G.

Aus der Buchhaltung der Firma Sapor Modelltechnik GbR seien im Oktober 2008 zwei Überweisungen an die Betroffene über insgesamt 5.500 € als Betriebsausgabe hervor gegangen. Als Verwendungszweck sei „Erstattung Aufwendungen für Werkvertrag PR – In f. Sapor 2007 bzw. 2008“ angegeben gewesen.⁴⁹³ Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit erging – wie aus der Presseberichterstattung bekannt – ein Strafbefehl des AG Ingolstadt gegen die Betroffene.

Der Zeuge Sandner wollte dieses Konto bei Erwerb der Firma Sapor Modelltechnik GbR im Jahr 2008 ebenfalls übernehmen. Wegen des bestehenden Kreditrahmens sei dies jedoch nicht möglich gewesen, so dass er ein eigenes Firmenkonto für die Firma Sapor Modelltechnik GbR habe eröffnen müssen.⁴⁹⁴ Somit sind Kontobewegungen nach dem 31.10.2008 von einem privaten Konto erfolgt und stehen nicht mehr im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag.

- i) **Trifft es zu, dass Herr P. seit ca. 1996 für Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL und ihren Ehemann nicht erreichbar, quasi untergetaucht war? Falls ja, wann, auf welche Weise und mit welchen Ergebnissen erfolgten Versuche einer Kontaktaufnahme?**

In dem zwischen dem Zeugen Ponton sowie u.a. der Betroffenen und dem Zeugen Dr. Haderthauer anhängigen zivilrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht München I haben beide Parteien deutlich gemacht, dass seit Mitte der 1990er Jahre der Kontakt zwischen ihnen abgebrochen ist.

Nach Angaben des Zeugen Ponton sei etwa ab 1996 der Kontakt zu der Betroffenen und dem Zeugen Dr. Haderthauer abgebrochen. Er habe lediglich nur noch die Steuerbescheide der Firma Sapor Modelltechnik GbR über das Finanzamt Ingolstadt erhalten. Auf Nachfrage, ob die Betroffene oder

488 Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 4 ff., 11

489 Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 51 f.

490 Schreiben der Sparkasse Ingolstadt vom 18.05.2016, S. 5

491 Stellungnahme der Betroffenen vom 17.05.2016, S. 4

492 Schreiben der Sparkasse Ingolstadt vom 18.05.2016, S. 6

493 Aktenliste Nr. 659, Band III, EA S 310_349 Bl. 886_925, S. 36

494 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 162

der Zeuge Dr. Haderthauer versucht haben, Kontakt mit ihm aufzunehmen, verneinte der Zeuge Ponton dies.⁴⁹⁵ Zu seiner Frau habe er gesagt, er sei froh, dass er nichts mehr überweisen brauche, jetzt habe er doch seine Ruhe.⁴⁹⁶

Dagegen führt der anwaltliche Vertreter der Betroffenen in dem genannten zivilrechtlichen Verfahren aus⁴⁹⁷, der Zeuge Ponton habe sich nach und nach völlig zurückgezogen und habe sich nicht mehr um die Belange der GbR gekümmert. Mit Schreiben vom 29.05.1995 sei er gebeten worden, sich um den Verkauf von Automodellen zu bemühen. Der Zeuge Ponton habe auf dieses Schreiben nicht reagiert. Mit Schreiben vom 07.11.1996 sei der Zeuge Ponton darauf aufmerksam gemacht worden, dass er auf Anrufe nicht mehr reagiere. In dem Schreiben⁴⁹⁸ heißt es u.a.: „(...) leider mußten wir feststellen, dass Du auf unsere zahlreichen Anrufe in den letzten zwei Wochen nicht reagiert hast und trotz der festen Zusage Deiner Frau nicht zurückgerufen hast. Wie Du weißt sind im letzten Jahr die finanziellen Belastungen der Firma durch Herstellung der „Bentley“ Serie und die laufenden Zinsen für Kredit und Girokontoüberziehungen so hoch geworden, daß wir nachdem Du Dich um die Angelegenheit nicht weiter gekümmert hast privat Kredit aufnehmen mußten um die Firmenrechnungen für die Firma auszulegen und so die Fortführung sicherzustellen. So haben wir 1995 ca. 60.000,- DM privat für die Firma verauslagt. Diese Zahlungen haben wir der Firma als Darlehen gewährt, da der Einlagenstand zum Ende 1995 gleich mit dem Deinigen ist. Im laufenden Jahr haben wir bereits wieder, ebenso wie Du, 10.000,- DM Einlage erbracht und darüberhinaus 20.000,- DM privat verauslagt, weil Du ja nicht in der Lage bist weitere Einlagen zu erbringen.“

Zudem hätte sich der Zeuge Ponton um die Verlängerung der Bürgschaft bei der Sparkasse Ansbach kümmern müssen, was er ebenfalls nicht getan habe.⁴⁹⁹ Im Jahr 1997 sei mehrfach versucht worden, den Zeugen Ponton zu erreichen, was nicht erfolgreich gewesen sei. Anfang 1998 habe sich der Zeuge Ponton noch einmal gemeldet, da er steuerliche Unterlagen benötigt habe, die ihm zugesandt worden seien.

Eine Kontaktaufnahme erfolgte erst wieder im Jahr 2011 über den Zeugen Stüttgen als Rechtsanwalt des Zeugen Ponton.

Im Übrigen führte der Zeuge Stüttgen⁵⁰⁰ aus, es sei für ihn als anwaltlichem Vertreter des Zeugen Ponton nicht so einfach gewesen, mit diesem zu korrespondieren. Dies sei nur per Post möglich gewesen, die seitens des Zeugen Ponton jedoch normalerweise nicht beantwortet wurde. Deshalb habe der Zeuge Ponton einen Herrn N. bevollmächtigt, mit dem er dann korrespondiert habe. Ihm gegenüber habe der Zeuge Ponton im Erstgespräch auch bestätigt, dass der Vorwurf, er, der Zeuge Ponton, habe sich ewig nicht gemeldet, richtig sei.⁵⁰¹

j) Welche Domain wurde für die Firma Sapor Modelltechnik GbR wann, von wem und für welche Laufzeit gebucht und wie wurden die entsprechenden Leistungen erbracht?

495 Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 85

496 Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 32

497 Aktenliste Nr. 682, Bl. 80-121, S. 18

498 Aktenliste Nr. 682, Beklagte zu 1 Anlagen, S. 7 f.

499 Aktenliste Nr. 682, Akte Bl. 80-121, S. 18

500 Zeuge Stüttgen, 10.03.2016, Bl. 138

501 Zeuge Stüttgen, 10.03.2016, Bl. 138

Auf die Antwort zu Frage B) 2. f) wird Bezug genommen.

k) Auf welche Art und Weise und wann fand die Übertragung der Firma Sapor Modelltechnik GbR auf Herrn Sa. im Jahr 2008 statt?

aa) Welche Vorstellungen und Kenntnisse hatte der Erwerber, Herr Sa. bezüglich des Geschäftszwecks und des Geschäftsverlaufs von der Firma Sapor Modelltechnik GbR?

bb) Mit wem führte der Erwerber entsprechende Gespräche vor und bei der Übernahme von der Firma Sapor Modelltechnik GbR?

cc) Bestanden vor Vertragsabschluss bereits Geschäftsbeziehungen mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR und Herrn Sa.?

dd) Liegt ein entsprechender Gesellschafterbeschluss der „alten“ Gesellschafter vor?

Auf die Antwort zu Frage B) 3. a) wird Bezug genommen.

Der Zeuge Sandner führte aus, er habe die Betroffene und den Zeugen Dr. Haderthauer etwa im Jahr 2000 privat kennen gelernt. 2001 oder 2002 habe der Zeuge Dr. Haderthauer ihm ein Modellauto gezeigt und auf seine Nachfrage von der Firma Sapor Modelltechnik erzählt.⁵⁰² Aus seiner Sicht sei die Firma damals die Angelegenheit des Zeugen Dr. Haderthauer gewesen.⁵⁰³

Im Jahr 2008 sei er von dem Zeugen Dr. Haderthauer angerufen und zu einem Gespräch gebeten worden. Der Zeuge Dr. Haderthauer habe ihm erzählt, dass er die Firma Sapor Modelltechnik GbR verkaufen müsse, da seine Ehefrau Staatsministerin geworden sei, damit keine Konflikte entstünden. Er habe dann nachgefragt, welche Konflikte das seien. In diesem Gespräch habe er zum ersten Mal erfahren, dass die Produktion der Modellautos im BKH Straubing stattfinde. Bis dahin sei er davon ausgegangen, der Zeuge Dr. Haderthauer habe irgendwo in der Nähe von Straubing eine Werkstatt, in welcher die Modelle gebaut würden. In diesem Zusammenhang habe er erst erfahren, dass die Modellautos von Patienten im Maßregelvollzug gebaut werden. Der Zeuge Haderthauer habe ihn gefragt, ob er die Firma kaufen wolle, damit die genannte Konfliktsituation nicht entstehe. Daraufhin habe er sein Kaufinteresse bekundet, da er ohnehin schon länger Interesse an der Firma gehabt habe.⁵⁰⁴ Er habe als gelernter Werkzeugmacher und studierter Maschinenbauer bereits damals, als er zum ersten Mal ein Modellauto gesehen hatte, erkannt, von welcher Qualität diese Modellautos seien.

Zunächst sei zwischen ihm und dem Zeugen Dr. Haderthauer nur ein mündlicher Kaufvertrag geschlossen worden. Da der Zeuge Dr. Haderthauer einen schnellen Vertragsabschluss gewollt habe, sei verabredet worden, dass der Zeuge Sandner zunächst keinen Kaufpreis entrichte, sondern man sich erst dann, wenn die Firma Gewinn machen sollte, über den Kaufpreis unterhält. Ein schriftlicher Kaufvertrag sei erst später, etwa Anfang 2009, abgeschlossen worden. Man habe diesen auf den 31.10.2008 zurückdatiert. Der

502 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 120 f.

503 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 121

504 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 122 f.

Abschluss des schriftlichen Kaufvertrages sei auf Anraten seiner Steuerberaterin erfolgt, da sie die Auffassung vertreten habe, dass aufgrund der mündlichen Vereinbarung der Zeuge Dr. Haderthauer rechtlich nicht aus der Firma ausgeschieden sei, da ihm Gewinnanteile ausgezahlt werden sollten. Die Rückdatierung des schriftlichen Kaufvertrages begründete der Zeuge Sandner damit, dass darin lediglich die Vereinbarungen schriftlich formuliert worden seien, die zum 31.10.2008 zwischen ihm und dem Zeugen Dr. Haderthauer mündlich vereinbart worden seien. Er habe die Firma jedoch um den Zeitpunkt herum übernommen, zu dem die Betroffene zur Staatsministerin ernannt worden sei. Mündlich seien keine Provisionen vereinbart worden, sondern ein gewinnabhängiger Kaufpreis, der zu einem späteren Zeitpunkt, sobald Gewinn entstanden war, fällig wurde.⁵⁰⁵ Nach dem schriftlichen Unternehmenskaufvertrag ist in § 2 als Stichtag der 31.10.2008 festgelegt.⁵⁰⁶ Zum Kaufpreis war vereinbart, dass der Käufer einen Kaufpreis für übertragene Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung übernommener Verbindlichkeiten nicht zu leisten hat, wenn sich aus der Gegenüberstellung der Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten ein Reinvermögen ergibt, das 2.000 € nicht übersteigt.⁵⁰⁷

Der Zeuge Sandner führte des Weiteren aus, er habe sich – als die Diskussion in den Medien aufgekommen sei – viel anhören müssen, welches „Millionenunternehmen“ er übernommen habe. 2008 habe er mit 15.581 € Verlust abgeschlossen, 2009 mit einem Gewinn von 5.695 €, 2010 2.002 € Gewinn, 2011 11.000 € Gewinn, 2012 21.000 € Verlust und 2013 30.000 € Gewinn, jeweils vor Steuern.⁵⁰⁸

Da die Steuerberaterin immer noch der Auffassung gewesen sei, das beabsichtigte Ziel sei nicht erreicht worden, sei auf deren Anraten ein Nachtrag zum Unternehmenskaufvertrag vereinbart worden.⁵⁰⁹ In diesem wurde ein Kaufpreis in Höhe von 20.200,00 € vereinbart, der sich aus dem übernommenen Reinvermögen zuzüglich eines Betrags in Höhe von 1.236,25 € für den übernommenen Firmenwert zusammensetzte.⁵¹⁰ Auch dieser Nachtrag zum Unternehmenskaufvertrag sei auf den 31.10.2008 rückdatiert worden.⁵¹¹

Neben dem Vertragsschluss sei auch eine Umschreibung im Gewerberegister der Stadt Ingolstadt erfolgt.⁵¹² Mit Datum vom 08.12.2008 meldete sich der Zeuge Dr. Haderthauer beim Gewerberegister Ingolstadt auf Grund Gesellschafts Austritts ab, der Zeuge Sandner meldete sich an.⁵¹³ Die Formulare unterschrieben der Zeuge Dr. Haderthauer (Abmeldung) sowie der Zeuge Sandner (Anmeldung).

Der Zeuge Dr. Haderthauer hatte dem Zeugen Sandner davon berichtet, dass auch der Zeuge Ponton Gesellschafter sei, er zu diesem aber schon seit Jahren keinen Kontakt mehr habe.⁵¹⁴ Er habe gesagt, dass er die Firma nur als Einzelunternehmen erwerbe. Nachdem der Zeuge Sandner bemerkt hatte, dass der Zeuge Ponton noch angemeldet war, bat er den Zeugen Dr. Haderthauer, sich darum zu

kümmern.⁵¹⁵ Zu den weiteren Einzelheiten der Abmeldung des Zeugen Ponton wird auf die Antwort zu Frage B) 3. b) Bezug genommen.

Die Übergabe der Geschäfte sei dergestalt erfolgt, dass der Zeuge Dr. Haderthauer mit dem Zeugen Sandner in das BKH Straubing gefahren sei und diesen dort den Zeugen Bemmerl und der Zeugin Honnacker vorgestellt habe. Diese seien einverstanden gewesen, dass er die Geschäfte der Firma Sapor Modelltechnik GbR fortführe. Bei diesem Termin habe er auch die Zeugen Strell und Steigerwald kennen gelernt.⁵¹⁶

Der Zeuge Sandner führte aus, weder die Betroffene noch der Zeuge Dr. Haderthauer seien ihm im weiteren Verlauf bei den späteren Preisverhandlungen mit dem BKH Straubing behilflich gewesen. Er habe sich auch nicht an die Betroffene in ihrer Eigenschaft als Sozialministerin gewandt und um deren Hilfe gebeten.⁵¹⁷

I) Bestanden für die Firma Sapor Modelltechnik GbR noch weitere Geschäftskonten im Zeitraum von 1999 bis zum 01.09.2014? Falls ja, von wem, wann, bei welchen Kreditinstituten und zu welchem Zweck wurden sie eröffnet?

Soweit bekannt bestand ein Firmenkonto für die Firma Sapor Modelltechnik GbR bei der Sparkasse Ansbach. Von diesem Konto wurden die Arbeitstherapieentgelte bezahlt. Der Zeuge Sandner eröffnete ein eigenes Firmenkonto, nachdem er das bei der Sparkasse Ingolstadt bestehende Treuhandkonto nicht übernehmen konnte. Nach Auskunft der Sparkasse Ingolstadt bestanden dort für die Firma Sapor Modelltechnik GbR in dem genannten Zeitraum keine weiteren Geschäftskonten.⁵¹⁸

4. Vorliegen der Voraussetzungen für einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 StRMitGlG

a) Unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ist bei einer Beteiligung an einer GbR im Allgemeinen ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 StRMitGlG anzunehmen?

Nach Art. 3 Abs. 1 StRMitGlG dürfen die Mitglieder der Staatsregierung während ihrer Amtsdauer ein anderes besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben. Nach Art. 3a Abs. 1 S. 1 StRMitGlG dürfen die Mitglieder der Staatsregierung während ihrer Amtszeit nicht dem Aufsichtsrat, dem Vorstand oder einem ähnlichen Organ einer privaten Erwerbsgesellschaft angehören. Unter einem „ähnlichen Organ“ ist das Organ einer Gesellschaft zu verstehen, das zwar nicht konkret als Vorstand bezeichnet wird, aber trotzdem, wie beispielsweise der Geschäftsführer einer GmbH, mit vergleichbaren Kompetenzen ausgestattet ist.⁵¹⁹ Die Regelungen dienen einem doppelten Zweck: Zum einen soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder der Staatsregierung dem Staat ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung stellen und damit ihrer hohen Verantwortung gerecht werden. Zum anderen sollen Kollisionen zwischen dem Pflichten als Mitglieder der Staatsregierung und dem mit der

505 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 123 ff., 151 f.

506 Aktenliste Nr. 553, Bl. 2

507 Aktenliste Nr. 553, Bl. 4

508 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 154

509 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 127 f.

510 Aktenliste Nr. 659, BMA I Wohnung HH_CH, Bl. 17

511 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 127

512 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 129

513 Aktenliste Nr. 69, Anlagen I, S. 8, 9

514 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 124

515 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 129 f.

516 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 135

517 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 139 f.

518 Schreiben Sparkasse Ingolstadt vom 18.05.2016, S. 6

519 Aktenliste Nr. 688, Bl. 4

Übernahme von Aufgaben in Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen vermieden werden.⁵²⁰

Zu beachten sind aber auch die grundrechtlich geschützten Rechte der Mitglieder der Staatsregierung, die sich insbesondere aus den Artikeln 2, 12 und 14 GG herleiten lassen; zudem ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.⁵²¹ So stünde es nicht im Einklang mit den Grundrechten, pauschal jegliche Betätigung mit wirtschaftlicher Relevanz zu verbieten.⁵²² Aus diesem Grund ist beispielsweise eine Tätigkeit, die eine bloße Vermögensverwaltung darstellt, zulässig.⁵²³ Unter Vermögensverwaltung fällt in der Regel die Nutzung des Vermögens, indem beispielsweise Kapitalvermögen verzinslich angelegt wird oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.⁵²⁴ Demnach ist eine Betätigung im Unternehmensbereich zulässig, wenn sie keine Berufsausübung und keine Organ-tätigkeit ist und sich als bloße Vermögensverwaltung darstellt.⁵²⁵ Zudem ist auch ein subjektives Element erforderlich⁵²⁶, d.h. das jeweilige Mitglied der Staatsregierung muss eine Berufsausübung oder Organtätigkeit auch wollen und von dieser wissen.

Da die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nicht ausdrücklich in den Art. 3 und 3a StRMitglG erwähnt ist, ist an Hand der konkreten Rechtsstellung des Gesellschafters abzuwägen, ob die Verbotsregelungen greifen oder nicht.⁵²⁷

Da unter Geschäftsführung letztlich die umfassende Entfaltung der Unternehmerinitiative zu verstehen ist, wäre einem Mitglied der Staatsregierung die Ausübung der Geschäftsführung in einer GbR verboten.⁵²⁸ Dies ist deshalb von Bedeutung, da im Recht der GbR – und gänzlich anders als im Recht der GmbH – das Prinzip der sog. Selbstorganschaft gilt, d.h. jeder Gesellschafter einer GbR ist von Gesetzes wegen zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.⁵²⁹ Die Funktion als „Geschäftsführer“ einer GbR folgt also unmittelbar aus der Gesellschafterstellung, anders als bei der GmbH, bei der ein eigener Bestallungsakt erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung zwischen dem Sinn und Zweck der Regelungen des StRMitglG und den grundrechtlich geschützten Rechten der Mitglieder der Staatsregierung gem. Art. 2, 12 und 14 GG ist daher festzuhalten, dass die bloße Gesellschafterstellung ohne Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht erlaubt ist.⁵³⁰ Dem vergleichbar ist die Konstellation, dass die Befugnisse faktisch nicht wahrgenommen werden, da der Gesellschafter davon ausgeht aus der Gesellschaft ausgeschieden zu sein.

b) Liegt ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt gewonnenen Erkenntnisse vor?

520 Aktenliste Nr. 688, Bl. 5

521 Aktenliste Nr. 688, Bl. 8

522 Aktenliste Nr. 688, Bl. 8

523 Aktenliste Nr. 688, Bl. 9

524 Aktenliste Nr. 688, Bl. 9

525 Aktenliste Nr. 688, Bl. 9

526 Aktenliste Nr. 688, Bl. 15

527 Aktenliste Nr. 688, Bl. 10

528 Aktenliste Nr. 688, Bl. 11

529 Schöne, in: BeckOK BGB, 41. Auflage 01.11.2016, § 709 Rn. 4-9, zuletzt abgerufen am 29.12.2016

530 Aktenliste Nr. 688, Bl. 14

Wie bereits eingangs ausgeführt, ist ein Verstoß gegen Art. 3, 3a StRMitglG nur für die Zeit zwischen dem 30.10.2008 und dem 01.09.2014 denkbar. Ein solcher liegt jedoch nicht vor, da die Betroffene seit ihrem Amtsantritt als Staatsministerin keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Handlungen vorgenommen hat, die als geschäftsführende Tätigkeiten zu qualifizieren wären.

Die nicht vom Zeugen Ponton genehmigte und deshalb zunächst schwebend unwirksame Übertragung des Gesellschaftsanteils von der Betroffenen auf den Zeugen Dr. Haderthauer sowie von diesem auf den Zeugen Sandner wurde mit Abschluss der zivilrechtlichen Vereinbarung im Dezember 2011 geheilt und ex tunc, d.h. ab dem 01.01.2004 wirksam. Deutlich wurde völlig unabhängig von der komplizierten gesellschaftsrechtlichen Lage, dass die Betroffene davon ausging, seit dem 31.12.2003 nicht mehr Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik GbR zu sein und sich auch so verhielt. Dies zeigt sich beispielsweise an der Gewerbeummeldung vom 16.04.2004. Auch gegenüber dem Finanzamt trat ab dem 01.01.2004 der Zeuge Dr. Haderthauer als alleiniger Gesellschafter auf. Die Betroffene war steuerrechtlich nur in Verfahren involviert, die Veranlagungszeiträume bis 2003 betrafen. Die Betroffene selbst ging davon aus, nicht mehr Gesellschafterin zu sein und hat sich auch in diesem Sinne verhalten, so dass auch angesichts der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Zeugen Ponton kein Verstoß gegen Art. 3, 3a StRMitglG vorliegt.

D) Zum Umgang der Staatsregierung und der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL mit der öffentlichen Berichterstattung und mit parlamentarischen Anfragen

1. **Welche Konsequenzen hinsichtlich der Thematisierung privater und dienstlicher Angelegenheiten bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfragen zog die Staatsregierung aus der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22.05.2014?**
2. **Welche Konsequenzen zog die Staatsregierung hinsichtlich Notwendigkeit, Qualität und Umfang der Antworten, die auf parlamentarische Anfragen gegenüber dem Parlament und den Abgeordneten zu geben sind, aus dieser Entscheidung?**
3. **Wurden diese Konsequenzen Gegenstand einer Verhaltensrichtlinie bzw. Gegenstand einer Sitzung des Ministerrats?**

In ihrem Bericht⁵³¹ hat die Staatsregierung hierzu Folgendes ausgeführt:

Die Staatsregierung sei sich der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die Arbeit des einzelnen Abgeordneten und das demokratische und rechtsstaatliche Miteinander der Verfassungsorgane bewusst. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof gehe in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV (Bayerische Verfassung) unmittelbar das subjektive Recht eines jeden Abgeordneten gewährleiste, sich mit Fragen an die Exekutive zu wenden. Dieses Recht diene dazu, den Mitgliedern des

531 Aktenliste Nr. 689, S. 1 ff

Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Mitwirkung an der Gesetzgebung sowie zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigten. Als Minderheitenrecht gründe es sich auch auf Art. 16a BV. Mit dem verfassungsrechtlich verbürgten Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten korrespondiere grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung, die allerdings bestimmten Grenzen unterliege. Diese Grenzen seien jedoch nicht ausdrücklich in der Bayerischen Verfassung geregelt, sondern ergeben sich in erster Linie aus den Grundrechten der Bayerischen Verfassung sowie sonstigen verfassungsrechtlichen Grundsätzen und könnten nicht für alle in Betracht kommenden Fälle abstrakt im Voraus bestimmt werden (so ständige Rspr. des VerfGH, vgl. z.B. VerfGHE 54, 62/73 f.; 59, 144/177 ff.; 64, 70/80 ff; zuletzt Entscheidung vom 22.05.2014 - Vf. 53-IVa-13 = BeckRS 2014, 52737).

Die nähere Ausgestaltung von Umfang und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts erfolge insbesondere durch die Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof, der alleine im Jahr 2014 vier Entscheidungen mit grundsätzlichen Aussagen zum parlamentarischen Fragerecht getroffen habe (Entscheidung vom 20.03.2014 - Vf. 72-IVa-12 = BeckRS 2014, 49978 (Tätigkeit des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz); Entscheidung vom 22.05.2014 - Vf. 53-IVa-13 = BeckRS 2014, 52737 (sog. Verwandtenaffäre); Entscheidung vom 11.09.2014 - Vf. 67-IVa-13 = BeckRS 2014, 56231 (Steuergeheimnis); vgl. auch Entscheidung vom 17.11.2014 - Vf. 70-VI-14 = BeckRS 2014, 58650 (Zulässigkeit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses Labor)). Dazu komme die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte der anderen Länder, die mittelbar auch für das parlamentarische Fragerecht gemäß Bayerischer Verfassung heranzuziehen sei.

Adressat des parlamentarischen Fragerechts sei die Staatsregierung. Die konkrete Beantwortung parlamentarischer Anfragen obliege nach Art. 51 BV den Ressorts, die ihren Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag führten.

Die Beantwortung konkreter parlamentarischer Anfragen erfolge unter Berücksichtigung der sich fortentwickelnden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu Umfang und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts, die der Staatskanzlei (StK) und den Ressorts bekannt sei.

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs seien für alle anderen Verfassungsorgane bindend (Art. 29 Abs. 1 VerfGHG). Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und insbesondere die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 22.05.2014 seien aus sich heraus verständlich und bedürften keiner weiteren konkretisierenden Auslegung. Die Staatsregierung beachte bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen die vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Maßstäbe und Grundsätze. Daher gebe es keine allgemeine Verhaltensrichtlinie der Staatsregierung zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen.

Die Entscheidung vom 22.05.2014 sei den Kabinettsmitgliedern aufgrund der breiten Medienberichterstattung bekannt gewesen, weshalb keine Veranlassung bestanden habe, sie

für eine der darauf folgenden Kabinettsitzungen gesondert aufzubereiten bzw. auf die Tagesordnung zu setzen. Dem Bericht beigelegt ist als Anlage 1 eine Pressemitteilung⁵³² der damaligen Leiterin der StK vom 22.05.2014, in welcher diese erklärte, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs bringe Klarheit über den Umfang der Auskunftsrechte und Auskunftspflichten. Auch werde die Staatsregierung die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs respektieren.

Der Zeuge Grebler führte aus, dass im Nachgang zu dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs die Beantwortung parlamentarischer Anfrage sehr viel weitgehender erfolgte, was Auswirkung auf die öffentliche Diskussion und die Medien gehabt habe.⁵³³

Konkret bezogen auf die Angelegenheit Modellbau wurde, so der Zeuge Dr. Detsch, im Hinblick auf Anfragen zum Plenum sowie schriftliche Anfragen nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs eine rechtliche Beurteilung erstellt und die Fragen auf dieser Grundlage beantwortet.⁵³⁴ Neben Fragen, die das StMAS oder die Pressestelle der StK betroffen hätten, seien auch Fragen gestellt gewesen, welche nur die Betroffene selbst habe beantworten können. Diese habe er ihr zugeleitet und sie habe die Fragen beantwortet unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens. Der Vermerk⁵³⁵ sei nur im Hinblick auf die konkreten Fragen erstellt worden, eine allgemeine Richtlinie zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen gebe es in der StK nicht.⁵³⁶ Es finde in jedem Fall eine Einzelfallprüfung statt.

4. **Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL dienstliche Erklärungen und Mitteilungen mit Privatanliegen ihres Ehemanns verknüpft? Falls ja, wie wird dies von der Staatsregierung beurteilt?**
5. **Wurden über die Poststelle der Staatskanzlei E-Mails und Fax-Briefe verschickt, die dienstliche und private Angelegenheiten von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL und ihrem Ehemann kombinierten und gegenüber der Öffentlichkeit thematisierten? Falls ja, hatte der Ministerpräsident hiervon Kenntnis und auf welche Weise reagierte er ggf. hierauf?**

Am 23.06.2014 übersandte der Zeuge Grebler, der für die Betroffene zuständige Mitarbeiter der Pressestelle der StK, dem Journalisten der Bild-Zeitung R. eine E-Mail, in welcher er diesen im Hinblick auf einen Artikel, in dem ein Beitrag des Spiegel aufgegriffen wurde, auf die in Anlage beigelegte Stellungnahme des Rechtsanwalts des Zeugen Dr. Haderthauer zu einer Anfrage des Spiegel sowie die dazu gehörigen Anlagen hinwies und darum bat, diese Stellungnahme bei einer etwaigen Berichterstattung zu berücksichtigen.⁵³⁷ In Anlage zu dieser E-Mail war neben der bereits erwähnten Stellungnahme des Rechtsanwalts Dr. R. zu einer Anfrage des Spiegel ein Brief des Zeugen Dr. Haderthauer an den Zeugen Ponton und eine auch von der Betroffenen unterzeichnete Vollmacht der Gesellschafter der Firma Sapor Modelltechnik GbR vom 08.07.1991 für den Zeugen Dr. Haderthauer sowie die Kla-

532 Aktenliste Nr. 689, S. 7

533 Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 149

534 Zeuge Dr. Detsch, 12.05.2016, Bl. 185 ff.

535 Aktenliste Nr. 72, S. 3 ff.

536 Zeuge Dr. Detsch, 12.05.2016, Bl. 189 f.

537 Aktenliste Nr. 76, S. 72 ff.

geschriften des vom Zeugen Dr. Haderthauer mandatierten Rechtsanwalts gegen die tz sowie die Süddeutsche Zeitung beigefügt.

Am selben Tag sandte der Zeuge Grebler eine gleichlautende E-Mail mit denselben Anlagen an die Redaktion der Abendzeitung und wies auf einen Artikel hin, in dem ebenfalls ein Bericht des Spiegel aufgegriffen wurde.⁵³⁸

Ebenfalls versandte der Zeuge eine E-Mail an den Zeugen Mittler, in welcher er diesen auf eine Klage gegen die Süddeutsche Zeitung hinwies, in der dargelegt werde, dass eine Berichterstattung über den Zeugen Dr. Haderthauer nicht zulässig sei.⁵³⁹ Zudem wies er auf die Stellungnahme zur Anfrage des Spiegel hin und bat, diese Stellungnahme bei einer etwaigen Berichterstattung zu berücksichtigen. Der Zeuge Mittler antwortete per E-Mail mit dem Hinweis, die E-Mail des Zeugen Grebler an die Rechtsabteilung weiterzugeben.

Des Weiteren sandte der Zeuge Grebler am 26.06.2014 zwei gleichlautende E-Mails an die Journalisten H. und L., in denen er ebenfalls die Stellungnahme des Rechtsanwalts des Zeugen Dr. Haderthauer zu einer Anfrage des Spiegel sowie die Klageschrift gegen die tz übersandte und auf die zusammenhängende Sachverhaltsdarstellung hinwies.⁵⁴⁰

Der Zeuge Mittler führte aus, die E-Mail habe keine Auswirkungen gehabt, sie hätten weitergemacht wie bisher. Er habe aber zuvor beim Rechtsanwalt des Zeugen Dr. Haderthauer angefragt, ob das Gerücht, der Zeuge Dr. Haderthauer befinde sich in Haft, richtig sei. Er habe es als Fehler der StK aufgefasst, dass ihm eine E-Mail, die den Zeugen Dr. Haderthauer betroffen habe, zugesandt worden sei.

Zu diesen E-Mails gab der Zeuge Grebler⁵⁴¹ an, Ausgangspunkt sei eine Anfrage des Spiegel am 18.06.2014 bei der Pressestelle der StK gewesen. Die Betroffene habe entschieden, dass diese Anfrage durch den Rechtsanwalt des Zeugen Dr. Haderthauer beantwortet werden solle. Der Stellungnahme, die der Rechtsanwalt des Zeugen Dr. Haderthauer an den Spiegel geschickt habe, sei als Anlage auch eine Klageschrift beigefügt gewesen. Am 23.06.2014 habe der Spiegel dann einen Artikel veröffentlicht, in dem auch eine Antwort der StK auf eine parlamentarische Anfrage zitiert worden und diese als Teil der Wahrheit bezeichnet worden sei. Andere Medien hätten dann diesen Artikel aufgegriffen. Die Betroffene habe ihn gebeten, diesen Medien die Stellungnahme des Rechtsanwalts so weiterzuleiten, wie er es getan habe. Zudem habe ihn die Betroffene auch gebeten, die Unterlagen an den Zeugen Mittler weiterzuleiten, nachdem sie gehört habe, dieser recherchiere auch in dieser Angelegenheit. In der Stellungnahme sei auf die ausführliche Sachverhaltsdarstellung in der Klageschrift hingewiesen worden. Nachdem im Artikel des Spiegel über die StK geschrieben und der Vorwurf erhoben worden sei, diese habe in der Antwort auf eine schriftliche Anfrage nur einen Teil der Wahrheit berichtet, sei die StK betroffen gewesen. Weitergeleitet worden sei eine Stellungnahme an den Spiegel sowie als Anlage zu dieser Stellungnahme die Klageschrift. Die o.g. E-Mails seien teilweise von ihm in der Eile schlecht formuliert gewesen, insbesondere im Hinblick

auf den teilweise enthaltenen Hinweis, eine Berichterstattung über den Zeugen Dr. Haderthauer sei nicht zulässig. Andere, spätere E-Mails, wie beispielsweise an den Journalisten H., seien besser formuliert gewesen. Der Text sei nur als Zusammenfassung dessen gedacht gewesen, was in Anlage enthalten sei. Er habe nicht beabsichtigt, eine eigene Wertung abzugeben. Auch sei die Bitte um Berücksichtigung nicht als Einschüchterung beabsichtigt gewesen. In der Stellungnahme zur Anfrage des Spiegel sei es darum gegangen, inwieweit die Betroffene Geschäftsführerin gewesen sei oder nicht.

In ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 22.07.2014 führt die Betroffene aus, der Bericht des Spiegel habe einen Widerspruch zwischen ihren Angaben in Landtagsanfragen sowie den Sachverhalten, die der Rechtsanwalt ihres Ehemanns vorgetragen habe, konstruieren wollen. Die einzige Möglichkeit, diesen vermeintlichen Widerspruch aufzulösen, sei gewesen, den dazu recherchierenden Journalisten auch die Darstellung ihres Ehemanns durch seinen Rechtsanwalt, u.a. in der Klageschrift, zukommen zu lassen.

Der Zeuge Seehofer erhielt hiervon erst nachträglich Kenntnis und forderte eine dienstliche Stellungnahme der Betroffenen an.⁵⁴²

Hinsichtlich des Schreibens vom 11.06.2014 an die Abgeordneten Streibl und Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer wird auf die Antwort zu Frage D) 22. Bezug genommen.

6. Wer autorisiert Pressemeldungen der Staatskanzlei bzw. gibt diese für die Veröffentlichung frei?

Nach dem schriftlichen Bericht der Staatsregierung⁵⁴³ werden Pressemitteilungen der StK von den Pressesprecherinnen bzw. Pressesprechern erstellt. Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Tätigkeit einer Pressestelle sei diese unmittelbar den politischen Spitzen zugeordnet. Enthielten Pressemitteilungen wörtliche Zitate der politischen Spitzen des Hauses oder seien sie von politischer Bedeutung, würden sie den politischen Spitzen zur Autorisierung bzw. Freigabe zwecks Veröffentlichung zugeleitet. Nach der Autorisierung bzw. Freigabe würden die Pressemitteilungen durch die Pressestelle der StK veröffentlicht. Pressemitteilungen ohne wörtliche Zitate der politischen Spitzen des Hauses und ohne politische Bedeutung (z.B. Terminhinweise, organisatorische Hinweise, Akkreditierungshinweise) würden ohne Einbindung der politischen Spitzen durch die Pressestelle der StK veröffentlicht.

7. Welche Richtlinien gibt es zum Umgang mit dem Pressespiegel der Bayerischen Staatsregierung?

Für den Pressespiegel der StK, so der Bericht der Staatsregierung⁵⁴⁴, gelte wie auch für die Pressespiegel der Staatsministerien und anderer Behörden des Freistaates Bayern die Rechtslage gemäß dem Rahmenvertrag über die Erstellung und Nutzung elektronischer Pressespiegel und elektronischer Pressespiegelarchive zwischen dem Freistaat Bayern und der PMG Presse-Monitor Deutschland GmbH & C. KG und Verwertungsgesellschaft WORT vom 14. Juni 2006. Nach § 1 Nr. 1 des Vertrages werde es mit diesem

538 Aktenliste Nr. 76, S. 71

539 Aktenliste Nr. 76, S. 70

540 Aktenliste Nr. 76, S. 68 f.

541 Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 145 ff.

542 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 10 f.

543 Aktenliste Nr. 689, S. 4

544 Aktenliste Nr. 689, S. 4 f.

Vertrag dem Land, den Staats- und Senatskanzleien, den Ministerien, den nachgeordneten Behörden und sonstigen staatlichen Stellen des Landes als sogenannten Anwendern ermöglicht, elektronische Pressespiegel und elektronische Pressespiegelarchive in dem in diesem Vertrag definierten Umfang zu erstellen und zu nutzen. Nutzer im Sinne des Vertrages seien gemäß § 2 Nr. 3 bei dem Anwender beschäftigte Personen, die vereinbarungsgemäß entweder über das behördeninterne Intranet Zugang zum elektronischen Pressespiegel hätten oder entsprechend autorisiert im E-Mail-Verteiler des elektronischen Pressespiegels enthalten seien. Zur Verdeutlichung dieser Rechtslage enthalte der Pressespiegel der StK seit 16. Dezember 2014 auf Seite 2 folgenden schriftlichen Nutzerhinweis: „Der Pressespiegel dient der ausschließlichen Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Staatskanzlei. Jeder Nutzer ist berechtigt, sich einen Ausdruck des elektronischen Pressespiegels zum Zwecke der besseren Lesbarkeit zu erstellen oder erstellen zu lassen. Eine Weitergabe an Dritte ist vertraglich untersagt.“ Der Nutzerhinweis sei seit Januar 2015 auch im Intranet im elektronischen Mitarbeiterhandbuch der StK aufgeführt. Weitere Richtlinien zum Umgang mit dem Pressespiegel gebe es nicht.

Der Zeuge Grebler schilderte, die Betroffene selbst sei überrascht gewesen, als er ihr davon berichtet habe, dass er im Rahmen einer Journalistenanfrage eine Klageschrift erhalten habe, in der als Anlage ein Artikel aus dem Pressespiegel der StK enthalten gewesen sei.⁵⁴⁵ Diesen Artikel habe die Betroffene selbst dem Rechtsanwalt Dr. R. zur rechtlichen Prüfung zukommen lassen, sich dann jedoch entschlossen, keine gerichtlichen Schritte einzuleiten. In ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 22.07.2014 gegenüber dem Zeugen Seehofer führt die Betroffene aus, sie habe nicht gewusst, dass der Artikel aus dem Pressespiegel in der Klageschrift ihres Ehemanns verwendet worden sei, bedaure dies und habe den Rechtsanwalt darauf hingewiesen, dass dies zu unterbleiben habe.

8. Erhalten Medien, Institutionen und sonstige natürliche oder juristische Personen im Zusammenhang mit dem Vorgang „Modellbau“ Unterlassungsaufforderungen über die Poststelle der Bayerischen Staatskanzlei? Falls ja, welche Medien, Institutionen und Personen?

Auf die Antwort zu den Fragen D) 4. und 5. wird Bezug genommen. Hinsichtlich des Anrufs des Zeugen Grebler vom 03.07.2014 beim Bayerischen Rundfunk wird auf die Antwort zu Frage D) 9. Bezug genommen.

Hinsichtlich des Schreibens vom 11.06.2014 an die Abgeordneten Streibl und Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer wird auf die Antwort zu Frage D) 22. Bezug genommen.

9. Haben die Staatskanzlei oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der damaligen Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL Versuche unternommen, die Medienberichterstattung über Beratungen im Landtag in der Angelegenheit „Modellbau“ zu verhindern? Falls ja, auf welche Weise?

Auf die Antwort zu den Fragen D) 4. und 5. wird Bezug genommen. Hinsichtlich des Schreibens vom 11.06.2014 an

die Abgeordneten Streibl und Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer wird auf die Antwort zu Frage D) 22. Bezug genommen.

Der Zeuge Hartmann führte aus, er habe am 03.07.2014 einen Anruf des Zeugen Grebler erhalten, der sich als Pressesprecher der StK bei ihm gemeldet habe.⁵⁴⁶ Der Zeuge Grebler habe darauf hingewiesen, dass in der Berichterstattung des Zeugen Erhard ein Fehler enthalten sei, da die Rede sei von „horrenden Gewinnen“. Dies sei falsch. Zudem habe er den Zeugen gefragt, ob man die Passage herausnehmen könne, falls der Beitrag nochmals gesendet werden solle. Er habe daraufhin geantwortet, man werde dies tun, wenn dies falsch sei, er werde aber noch Rücksprache mit dem Autor halten. Er sei sich mit dem Zeugen Erhard einig gewesen, nichts zu ändern, da sich der Zeuge Erhard auf die Marge pro Auto bezogen habe. Am Abend sei der Beitrag auch nochmals unverändert gesendet worden, es habe auch keinen Aufschub bis zur Prüfung der Richtigkeit gegeben. Bevor die E-Mail des Zeugen Grebler eingetroffen sei, habe er bereits mit dem Zeugen Erhard gesprochen gehabt.⁵⁴⁷

Der Zeuge Erhard schilderte, er habe den Begriff „horrend“ als Synonym für „übermäßig“ verwendet.⁵⁴⁸ Bei den damals im Umlauf befindlichen Summen für die für die Modellautos erzielten Preise habe man die Gewinne durchaus so bezeichnen können. Er habe sofort den Zeugen Grebler angerufen und habe diesen gefragt, wie er auf die Idee komme, einen solchen Anruf zu tätigen. Er habe ihn auch gefragt, ob die Betroffene den Zeugen Grebler dazu angewiesen habe, was dieser aber abgestritten und gesagt habe, er habe dies aus eigenem Anlass gemacht.⁵⁴⁹ Nachmittags wurde der Beitrag zwar herausgenommen, was aber, so der Zeuge Erhard, ausschließlich dem Umstand geschuldet war, dass der Beitrag bereits zwei Mal gesendet worden war und es aktuellere Themen gab.⁵⁵⁰ Abends wurde der Beitrag ein weiteres Mal und ohne Veränderung gesendet.⁵⁵¹

Hinsichtlich dieses Anrufs führte der Zeuge Grebler⁵⁵² aus, die Betroffene habe ihn am Abend des 03.07.2014 angerufen und ihn gebeten, den Zeugen Erhard auf eine dpa-Meldung hinzuweisen, in der die Firma Sapor Modelltechnik GbR als offensichtlich nicht sehr profitabel bezeichnet worden sei. Er habe die Nummer des Zeugen Erhard gewählt, der Anruf sei aber zum Zeugen Hartmann umgeleitet worden. Er habe diesen dann gefragt, ob an diesem Tag überhaupt noch eine Ausstrahlung des Beitrags geplant sei, in der von „horrenden Gewinnen“ die Rede sei. Da der Zeuge Hartmann dies nicht gewusst habe, habe er diesen auf die widersprüchliche Meldung der dpa hingewiesen. Es sei dann dessen Schlussfolgerung gewesen, dass das Wort „horrend“ gegebenenfalls geändert werden müsse, wenn sich dieses als widersprüchlich herausstellen sollte. Sein Auftrag seitens der Betroffenen sei konkret gewesen, den Zeugen Erhard anzurufen und diesen darauf hinzuweisen, dass es eine dpa-Meldung mit widersprechendem Inhalt gebe. Auf die Bitte des Zeugen Hartmann hin habe er diesem die dpa-Meldung übersandt. Kurz darauf habe ihn der Zeuge Erhard sehr erregt angerufen und habe ihm erklärt, dass die Schlussfolgerung „horrende Gewinne“ seine ei-

546 Zeuge Hartmann, 21.04.2016, Bl. 75 ff.

547 Zeuge Hartmann, 21.04.2016, Bl. 75 ff.

548 Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 4 ff.

549 Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 6 f.

550 Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 5

551 Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 5

552 Zeuge Grebler, 12.05.16, Bl. 130 ff.

545 Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 143 f.

gene sei und er diese nicht von dritter Seite übernommen habe. In diesem Moment sei ihm sofort klar gewesen, dass dies dann ok sei, wenn dies die eigene Schlussfolgerung des Zeugen Erhard sei. Er habe versucht zu verdeutlichen, dass er den Zeugen Erhard nur auf die Meldung der dpa habe hinweisen wollen. Auf die Frage, ob er im Auftrag der Betroffenen angerufen habe, habe er dem Zeugen Erhard keine Antwort gegeben, so wie es dieser in seiner E-Mail vom 22.07.2014 geschrieben habe.

In ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 22.07.2014 gegenüber dem Zeugen Seehofer führte die Betroffene aus, die Tatsache der „horrenden Gewinne“ sei nachweislich falsch. Nur darauf habe ihr Pressesprecher mit seinem Anruf hinweisen wollen und habe dem Zeugen Hartmann zur Untermauerung eine Meldung der dpa übersandt und ihn gebeten, dies bei der weiteren Berichterstattung zu berücksichtigen.⁵⁵³ Ob dieser den Auftrag hierzu von ihr erhalten habe, könne sie nicht mehr sagen.

10. Erhielten Medien oder deren Vertreterinnen und Vertreter im Hinblick auf die Angelegenheit „Modellbau“ Unterlassungsaufforderungen von Anwälten, die von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL bevollmächtigt waren? Falls ja, welche und wann?

Nach den Angaben des Zeugen Mittler forderte Rechtsanwalt Dr. R. im Auftrag der Betroffenen mit Schreiben vom 29.05.2014 die Süddeutsche Zeitung auf, die Behauptung zu unterlassen, die Betroffene habe bis 2003 maßgeblich die Geschäfte der Firma Sapor Modelltechnik GbR geführt.⁵⁵⁴ Seitens der Rechtsabteilung wurde dies abgelehnt. Dies sei insofern ein Hemmnis gewesen, als man noch mehr darauf achten musste, die entsprechenden Dokumente zusammenzubringen und zu ordnen, um bereit zu sein, wenn es zu einer Klage gekommen wäre.

Der Zeuge Erhard führte aus, der Bayerische Rundfunk habe ein Schreiben von Rechtsanwalt Dr. R. erhalten, dem die Vollmachten sowohl der Betroffenen als auch des Zeugen Dr. Haderthauer beigelegt gewesen seien.⁵⁵⁵ In dem Schreiben seien verschiedene Vorhaltungen gemacht worden, der Bayerische Rundfunk sei nur von der Vorhaltung betroffen gewesen, der Zeuge Dr. Haderthauer dürfe nicht namentlich genannt werden.⁵⁵⁶ In einem anderen Fall habe man einer Unterlassungserklärung des Rechtsanwalts Dr. R. folgen müssen, da man in einem Online-Artikel von der Süddeutschen Zeitung recherchierte Fakten übernommen habe, die man dann habe korrigieren müssen. In dem Beitrag habe es geheißen, dass die Betroffene vor ihrer Minister- und Abgeordnetenzeit bis 2003 Geschäftsführerin und Gesellschafterin der von ihrem Mann 1989 gegründeten Firma gewesen sei. Er habe sofort gesagt, dass dies so nicht stimme, worauf diese Passage entfernt worden sei.⁵⁵⁷

11. Spielte die Funktion von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL als Mitglied des Rundfunkrats bei der Angelegenheit „Berichterstattung über die Firma Sapor Modelltechnik GbR und

Haderthauer“ eine Rolle? Versuchte Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL eine Berichterstattung zu verhindern? Falls ja, wann, wem gegenüber und auf welche Weise?

Auf die Antwort zu den Fragen D) 9. und 10. wird Bezug genommen. Anhaltspunkte dafür, dass die Rolle der Betroffenen als Mitglied des Rundfunkrats eine Rolle gespielt hätte, haben sich nicht gefunden.

a) Wurde diese Angelegenheit offiziell im Rundfunkrat thematisiert?

Dazu haben sich keine Anhaltspunkte gefunden.

b) Wurde diese Angelegenheit mit Angehörigen des Rundfunkrats und Journalistinnen und Journalisten von Seiten der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL thematisiert bzw. kommuniziert?

Auf die Antwort zu Frage D) 11. wird Bezug genommen. Für eine Erörterung mit Angehörigen des Rundfunkrats haben sich keine Anhaltspunkte gefunden.

12. Wurden zivilrechtliche Klagen von Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL bzw. mit ihrer Beteiligung als Klägerin gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Berichterstattung über den Modellbaukomplex Sapor Modelltechnik GbR erhoben?

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass zivilrechtliche Klagen von der Betroffenen selbst oder unter ihrer Beteiligung als Klägerin im Zusammenhang mit der Berichterstattung über den Modellbaukomplex Sapor Modelltechnik GbR erhoben worden wären.

13. Welche Kenntnisse hatte der Ministerpräsident zu welchem Zeitpunkt von der Beteiligung der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL an der Sapor Modelltechnik GbR?

14. Wie wurden etwaige Erkenntnisse im Jahr 2008 bewertet?

15. Wurden etwaige Erkenntnisse aus den zuvor im Parlament und der Öffentlichkeit geführten Diskussionen anlässlich der Ernennung von Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL zur Staatskanzleichefin im Jahr 2013 erneut bewertet?

Der Zeuge Seehofer⁵⁵⁸ führte aus, es sei die Aufgabe des jeweiligen Staatsministers, zu prüfen, ob er alle Pflichten, die sich aus der Ministertätigkeit ergeben, einhalte. Dies gelte insbesondere für die Frage, ob eine Nebentätigkeit zulässig sei. Er als Regierungschef habe dies genauso gehalten wie Bundeskanzler Kohl und Bundeskanzlerin Merkel, die ihn als Bundesminister nie danach gefragt hätten, was er neben seinem Abgeordnetenmandat tue. Zudem bestehe eine Veröffentlichungspflicht als Abgeordneter. Er selbst habe zuerst aus der Presse von den Vorwürfen erfahren, zudem habe es den Hinweis auf viele parlamentarische Anfragen hierzu gegeben.⁵⁵⁹ Die Betroffene habe ihm

553 Aktenliste Nr. 78, S. 4 f.

554 Zeuge Mittler, 21.04.2016, Bl. 43

555 Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 16

556 Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 10

557 Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 11

558 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 3 f.

559 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 4 ff.

immer wieder versichert, sie könne alles widerlegen und sei bei der Firma, die ihr Ehemann auch verkauft habe, nicht mehr tätig. Die Angaben seien für ihn plausibel und logisch gewesen, so dass er keinen Anlass gesehen habe, eigene Recherchen anzustellen. Für ihn seien drei Grundsätze gültig, nämlich Transparenz und rechtsstaatliche Verfahren, die Unschuldsvermutung sowie keine politische Einflussnahme. Im Hinblick auf Vorwürfe, es würden Interessen des Staates bzw. der StK verwoben mit privaten Angelegenheiten, habe er eine dienstliche Erklärung⁵⁶⁰ von der Betroffenen erbeten.⁵⁶¹ In dieser habe sie ihm plausibel dargelegt, dass sie die Vorwürfe widerlegen könne, woran er nicht gezweifelt habe. Anderenfalls wäre das nötige Vertrauen zwischen einem Regierungschef und einem Minister nicht mehr gegeben gewesen. Nach seinem Urlaub habe es dann ein Gespräch gegeben, in dem es aber nicht darum gegangen sei, ob die Erklärungen der Betroffenen richtig seien, sondern um die Frage, ob man angesichts der Umstände ein so herausragendes Amt wie das der Leiterin der StK ausüben könne. Damals sei man noch davon ausgegangen, dass sich die Vorwürfe rasch klären lassen würden. Auf Grund der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs sei in der Abgrenzung privat/dienstlich eine neue Situation eingetreten, so dass die Betroffene ihm überzeugend dargelegt habe, wieso sie auf Vorwürfe, eine private Tätigkeit betreffend so reagiert habe. Die Betroffene habe ihm plausible und nachvollziehbare Erklärungen für die Gesamtvorwürfe geliefert und die Dinge, die nicht in Ordnung gewesen seien, benannt. Die einzige relevante Frage, welche die Betroffene selbst in den Mittelpunkt gestellt habe, sei die Frage gewesen, ob sie angesichts des ständigen Kontakts zur Presse, zum Parlament und zur Öffentlichkeit ihr Amt weiter ausüben könne.⁵⁶² Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen seien auch nur rein private Handlungen, keine Diensthandlungen gewesen.⁵⁶³ Er habe auch vor dem Hintergrund, dass er wie die Betroffene in Ingolstadt wohne, keine weitergehenden Erkenntnisse gehabt. Die von der Betroffenen an seinen Büroleiter versandten E-Mails hätten ihm – nachdem er sie in seinem Sommerurlaub gelesen hatte – keinen weiteren Erkenntnisgewinn gebracht. In dem Moment, in dem er beginne, zu Aussagen eines Ministers zu recherchieren, sei das Vertrauensverhältnis bereits zerstört, so dass ein Personalwechsel erfolgen müsse.⁵⁶⁴ Für strafrechtliche Ermittlungen sei die Staatsanwaltschaft zuständig, er als Regierungschef sei kein Ersatzstaatsanwalt. Aus diesem Grund habe er den Juristen in der StK auch nie den Auftrag erteilt, alle Vorwürfe juristisch aufzuklären. Die Betroffene sei – ohne dass er sie habe drängen müssen – zur Auffassung gelangt, es entstehe ein Gesamtschaden für die Regierung, weshalb sie zurückgetreten sei.

Nach Angaben des Zeugen Bittlmayer habe er in dieser Angelegenheit nie Kontakt mit der Betroffenen aufgenommen oder sei hierzu beauftragt worden, um beispielsweise Recherchen durchzuführen.⁵⁶⁵ Er habe jedoch von der Betroffenen einige E-Mails erhalten, die er zu den Akten gegeben habe. Nachdem es sich seiner Einschätzung nach um eine persönliche Angelegenheit gehandelt habe, ohne dass eine Tätigkeit der StK veranlasst gewesen sei, habe er nichts

veranlasst, sondern die E-Mails ohne sie weiterzuleiten zur Akte gegeben.⁵⁶⁶ Im Umfeld der Kabinettsitzung vom 05.08.2014 habe er diese E-Mails dem Zeugen Seehofer auf dessen Bitte hin zugeleitet, der während seines Sommerurlaubs davon Kenntnis genommen habe.⁵⁶⁷

In der dienstlichen Erklärung vom 22.07.2014 an den Zeugen Seehofer führte die Betroffene aus, auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom Mai 2014 sei die Grenzziehung zwischen dienstlichen und privaten Angelegenheiten schwieriger geworden.⁵⁶⁸ In der parlamentarischen Debatte seien sowohl ihre Rolle als auch die Rolle ihres Ehemanns ständig vermischt worden, ebenso in der medialen Berichterstattung sowie in den Presseanfragen. Jede Berichterstattung habe ihr Amt als Aufhänger.

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen D) 17. und 18. Bezug genommen.

16. Erhielt Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL in ihrer Zeit als Staatsministerin dienstlich Kenntnisse von Disziplinar- und Ermittlungsverfahren gegen ihren Ehemann?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Betroffene in ihrer Zeit als Staatsministerin dienstlich Kenntnisse von Disziplinar- und Ermittlungsverfahren gegen ihren Ehemann erhalten hätte.

17. Erlangten der Ministerpräsident oder sonstige Mitglieder der Staatsregierung dienstlich Kenntnisse von Disziplinar- und Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Hubert Haderthauer? Falls ja, zu welchem Zeitpunkt?

18. Wurden gegebenenfalls von Seiten der Staatsregierung nach Bekanntwerden von anhängigen Ermittlungs- und Disziplinarmaßnahmen anlassbezogene Vorkehrungen beim Informations- und Datenaustausch bezüglich dieser Verfahren getroffen?

Die Staatsregierung führt in ihrem schriftlichen Bericht⁵⁶⁹ aus, die Landesadvokatur Bayern erfülle die Aufgaben als Disziplinarbehörde eigenverantwortlich unter Bindung an Recht und Gesetz. Die Landesadvokatur Bayern als Disziplinarbehörde habe eine Reihe von allgemein gültigen Vorkehrungen getroffen im Zusammenhang mit dem Informations- und Datenaustausch in Disziplinarverfahren, insbesondere in Bezug auf Auskunftsbegehren von im Disziplinarverfahren nicht beteiligten Dritter wie der Presse, Reglementierungen beim Datenaustausch per E-Mail und besondere Sorgfaltspflichten bei der Aktenführung und Aufbewahrung. Diese Vorkehrungen seien Ausfluss der in laufenden Disziplinarverfahren bestehenden besonderen Fürsorgepflicht gegenüber dem Beamten, des besonderen Personaldatenschutzes und der oftmals sehr sensiblen Inhalte in einem Disziplinarverfahren.

In den hier angesprochenen Disziplinarverfahren seien von der Staatsregierung keine anlassbezogenen Vorkehrungen zum Informations- und Datenaustausch getroffen worden.

560 Aktenliste Nr. 78, S. 3 ff.

561 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 10 f.

562 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 20

563 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 24 ff.

564 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 63 f.

565 Zeuge Bittlmayer, 12.05.2016, Bl. 10

566 Zeuge Bittlmayer, 12.05.2016, Bl. 11 f.

567 Zeuge Bittlmayer, 12.05.2016, Bl. 13

568 Aktenliste Nr. 78, S. 3 f.

569 Aktenliste Nr. 689, S. 5 f.

Dies gelte entsprechend auch für staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren.

Für eine dienstliche Information des Zeugen Seehofer oder anderer Mitglieder der Staatsregierung über Disziplinarverfahren gegen den Zeugen Dr. Haderthauer haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Der Zeuge Seehofer gab an, keine Kenntnis vom Disziplinarverfahren gegen den Zeugen Dr. Haderthauer erlangt zu haben.⁵⁷⁰

Der konkrete Umgang des Zeugen Seehofer mit Informationen über das Ermittlungsverfahren gegen die Betroffene Christine Haderthauer lässt sich an einem Anruf des Staatsministers der Justiz, Prof. Dr. Bausback, ersehen. Wie einem Aktenvermerk⁵⁷¹ des Zeugen Bittlmayer zu entnehmen ist, rief der Staatsminister der Justiz am 24.07.2014 gegen Mittag den Zeugen Seehofer an und informierte den Ministerpräsidenten über die bevorstehende Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die damalige Leiterin der StK und die damit in Zusammenhang stehende Aufhebung der Immunität der Betroffenen. Der Zeuge Seehofer betonte, dass die Ermittlungen strikt nach den rechtlichen Vorschriften abzulaufen hätten und jede politische Einflussnahme absolut zu unterlassen sei. Er selbst nehme die Information zur Kenntnis und werde niemanden darüber informieren, mit Ausnahme seines Büroleiters, des Zeugen Bittlmayer, der ebenfalls niemanden informieren werde. Der Zeuge Seehofer führte aus, über Verfahrensdetails sei er nicht in Kenntnis gesetzt worden, diese hätte er auch nicht wissen dürfen.⁵⁷²

In seiner Vernehmung bestätigte der Zeuge Bittlmayer den im Aktenvermerk festgehaltenen Inhalt.⁵⁷³ Nachdem er den Vermerk dem Zeugen Seehofer vorgelegt hatte, habe er diesen in einem Fach seines Schreibtisches weggeschlossen und dort so lange aufbewahrt, bis die Angelegenheit öffentlich bekannt gewesen sei.⁵⁷⁴

19. Wurden in der Zeit vom 16. Juni 2014 bis zum 30. Juni 2014 von der Pressestelle der Staatskanzlei E-Mail-Verkehr oder sonstige Korrespondenz mit privaten, nichtstaatlichen Empfängern geführt, welche die Angelegenheiten „Sapor Modelltechnik GbR“, „Christine Haderthauer“ und/oder „Dr. Hubert Haderthauer“ zum Inhalt hatten?

- a) Falls ja, an welche Institutionen und Personen?
b) Falls ja, mit welchem Inhalt?

Auf die Antworten zu den Fragen D) 4. und 5. wird Bezug genommen.

20. Wie verfuhr die Staatsregierung bisher in Fällen, in denen aus ihrer Sicht über ihre Politik und über Verhaltensweisen ihr angehörigen Personen unzutreffende Darstellungen durch Mitglieder des Landtags veröffentlicht wurden?

21. In welchen konkreten Fällen und auf welche Weise wurden von der Staatsregierung im Rahmen der Angelegenheit „Modellbau“ Abgeordnete gebeten

oder aufgefordert, getroffene Behauptungen künftig zu unterlassen?

22. Wer hat das Fax bzw. das Schreiben vom 11. Juni 2014 an die Abgeordneten Streibl und Dr. Bauer thematisch erfasst, verfasst und für dessen Ausgang an die betreffenden Adressen gesorgt?

In ihrem schriftlichen Bericht zu Frage D.20.⁵⁷⁵ beantwortete die StK die Frage anhand des in solchen Konstellationen dort üblichen Vorgehens, welches im Wesentlichen dem Vorgehen in den Ressorts entspreche. Soweit Mitglieder des Landtags aus Sicht der Staatsregierung unzutreffende Darstellungen über die Sachpolitik der Staatsregierung veröffentlichten, reagiere die Staatsregierung situationsabhängig im Rahmen des allgemeinen Geschäftsgangs bzw. der politischen Auseinandersetzung in den Gremien des Bayerischen Landtags. Dies entspreche auch der bisher gängigen Praxis bei unzutreffenden Darstellungen bezüglich der Person des Ministerpräsidenten und der Staatsminister in der StK, soweit ein Zusammenhang mit dem Regierungsamt bestehen könne. Eine Überprüfung etwaiger rechtlicher Reaktionsmöglichkeiten habe in den letzten Jahren nicht stattgefunden. Insbesondere sei keine Unterlassungsklage erhoben worden. Über die zu ergreifende Handlungsoption entscheide letztlich das betroffene Mitglied der Staatsregierung. Der Untersuchungsausschuss hat mit Beschluss Nr. 59 u.a. eine Antwort der Staatsregierung zur Frage D.20. erbeten. Diese beschäftigt sich mit der Frage, wie die Staatsregierung damit umging, wenn durch Mitglieder des Landtags aus ihrer Sicht unzutreffende Darstellungen über die Politik und die Verhaltensweisen der Staatsregierung veröffentlicht werden. Nicht davon erfasst ist die Frage, wie die Staatsregierung reagierte, wenn dies nicht durch ein Mitglied des Bayerischen Landtags, sondern durch die Medien geschah. Bevor der Vorwurf erhoben wird, die Staatsregierung habe Fragen unvollständig beantwortet, sollte zunächst geprüft werden, was denn genau Gegenstand der Frage ist.

Am 11.06.2014 übersandte die persönliche Referentin der Betroffenen per E-Mail und per Fax ein Schreiben der Betroffenen in deren Auftrag an die Abgeordneten Streibl und Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer.⁵⁷⁶

Dieses Schreiben hatte die Betroffene entworfen und dem Zeugen Grebler übersandt mit der Bitte, dieses auf dem Briefbogen MdL zu versenden. Der Zeuge Grebler gab diesen Auftrag an die Zeugin Dr. Schumacher weiter, ausgeführt wurde er dann von der persönlichen Referentin der Betroffenen in der StK.⁵⁷⁷

Eine Kopie des Schreibens versandte der Zeuge Grebler zudem an die Fränkische Landeszeitung.⁵⁷⁸

In dem von der Betroffenen unterschriebenen Schreiben⁵⁷⁹ werden die beiden o.g. Abgeordneten auf eine Passage in einem Artikel der Fränkischen Landeszeitung vom 06.06.2014 hingewiesen, in denen die Freien Wähler in indirekter Rede zitiert werden und so der Eindruck entstanden sei, die Quelle dieser Äußerungen seien die beiden o.g. Abgeordneten. In dieser Passage heißt es, dass die Betroffene bisher lediglich angegeben habe, es seien 60 Modellautos herge-

570 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 45
571 Aktenliste Nr. 70, S. 3
572 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 22 f.
573 Zeuge Bittlmayer, 12.05.2016, Bl. 6 ff.
574 Zeuge Bittlmayer, 12.05.2016, Bl. 9

575 Aktenliste Nr. 689, S. 6
576 Aktenliste Nr. 77, S. 3
577 Aktenliste Nr. 77, S. 10 f.
578 Aktenliste Nr. 76, S. 121 ff.
579 Aktenliste Nr. 77, S. 7 f.

stellt und versteuert worden, während Unterlagen belegen würden, es seien 132 Modellautos gewesen. Die Betroffene wies zurück, dass sie überhaupt eine Aussage getroffen habe, wie viele Modellautos genau hergestellt worden seien, da ihr diese Anzahl selbst nicht bekannt sei. Die beiden Abgeordneten wurden aufgefordert, jedwede Behauptung, es gebe Aussagen der Betroffenen zur Zahl der Modellautos und deren Versteuerung, zu unterlassen, da diese unwahr seien. In einem Dringlichkeitsantrag der Fraktion Freie Wähler vom 03.06.2014, der in den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen verwiesen wurde, wurde die Frage nach der Zahl der gebauten Modellautos gestellt und in der Begründung ausgeführt, die Betroffene habe bisher angegeben, es seien lediglich 60 Modellautos hergestellt worden, während Unterlagen belegen würden, es seien tatsächlich 132 Stück.⁵⁸⁰

Die Zeugin Dr. Schumacher⁵⁸¹ führte aus, das Schreiben sei von der Betroffenen formuliert worden, da sie gegenüber der Fränkischen Landeszeitung habe richtigstellen wollen, dass es keine verschiedenen Angaben zur Zahl der Modellautos von ihr gebe. Die Pressestelle habe sich an die Fränkische Landeszeitung wenden sollen, sie habe das Schreiben an die beiden Abgeordneten sowie die Fraktion versenden sollen. Da sie nicht im Büro gewesen sei, habe sie den Auftrag an ihre Kollegin weitergeleitet.

Nach dem Zeugen Grebler habe es mehrere verschieden gestaltete Briefköpfe gegeben. Es sei der Briefkopf verwendet worden, in dem in der ersten Zeile „Christine Haderthauer, MdL“ und erst in der zweiten Zeile „Staatsministerin“ gestanden habe.⁵⁸² Das Schreiben habe er von der Betroffenen bekommen.⁵⁸³

Teil C: Bewertung

Im Folgenden wird im Zusammenhang auf die wichtigsten Ergebnisse der Beweisaufnahme eingegangen und diese einer Bewertung unterzogen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich die wesentlichen Vorwürfe, die Grundlage für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses Modellbau waren, nicht bestätigt haben.

Bevor dies erfolgt, werden in einer kurzen Chronologie die wichtigsten Ereignisse dargestellt:

- 1986 bis Ende September 1991: Zeuge Dr. Haderthauer als Assistenzarzt am BKH Ansbach beschäftigt, davon vom 01.04.1988 bis 30.09.1989 in der Forensik
- 09.02.1990: Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem BKH Ansbach und der Firma Roger Ponton
- 05.03.1990: Zeuge Dr. Haderthauer übersendet dem Zeugen Ponton Vorschlag für Gesellschaftsvertrag
- 06.04.1990: Abschluss Gesellschaftsvertrag für die Firma Sapor Modelltechnik GbR
- 08.07.1991: Vollmacht aller drei Gesellschafter für den Zeugen Dr. Haderthauer
- 22.12.1992: Vollmacht der Betroffenen für den Zeugen Dr. Haderthauer zur Abgabe von Erklärungen jeglicher Art sowie zur Ausübung des Stimmrechts
- 23.12.1992: Ausscheiden des Zeugen Sager aus der Gesellschaft
- 07.10.1993: Vollmacht des Zeugen Ponton für die Betroffene
- Ab 1993: erste Vollzugslockerungen für den Zeugen Steigerwald
- Mitte der 90er Jahre: Kontakt zwischen dem Zeugen Dr. Haderthauer und dem Zeugen Ponton bricht ab
- August 2000: Ende der Arbeitstherapie Modellbau am BKH Ansbach
- 12.10.2000: Verlegung des Zeugen Steigerwald ins BKH Straubing
- September 2003: Betroffene wird Abgeordnete des Bayerischen Landtags
- Zum 01.01.2004: vertragliche Vereinbarung zwischen der Betroffenen und dem Zeugen Dr. Haderthauer, wonach dieser mit Wirkung vom 01.01.2004 den Gesellschaftsanteil der Betroffenen übernimmt
- 30.10.2008: Ernennung der Betroffenen zur Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
- 31.10.2008: Vereinbarung zwischen den Zeugen Dr. Haderthauer und Sandner zur Übernahme der Firma Sapor Modelltechnik GbR durch den Zeugen Sandner
- Dezember 2011: Vereinbarung zwischen der Firma Sapor Modelltechnik GbR, den Zeugen Sandner und Dr. Haderthauer sowie der Betroffenen einerseits sowie dem Zeugen Ponton andererseits

I.) Teil A des Untersuchungsauftrags

Der erste Teil des Untersuchungsauftrags beschäftigt sich vorrangig mit den Grundlagen der Forensischen Psychiatrie (nachfolgend vereinfacht als „Forensik“ bezeichnet).

1.) Bedeutung und Entwicklung der Forensik in Bayern

Durch die Vernehmung sämtlicher Leiter der Maßregelvollzugseinrichtungen sowie die Auswertung der vorgelegten Akten wurde deutlich, dass es in der Forensik seit den

580 Drucksache 17/2200

581 Zeugin Dr. Schumacher, 12.05.2016, Bl. 112 ff.

582 Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 170

583 Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 170

1980er Jahren sowohl fachlich als auch baulich und personell zu großen Veränderungen und Weiterentwicklungen kam. Die damalige Situation ist nicht mit der heutigen Situation vergleichbar. Umstände, die nicht den heute gültigen Standards entsprechen, waren damals Stand der Wissenschaft und Forschung. Die Forensik steht im Spannungsfeld zwischen zwei Zielen: einerseits soll die Erkrankung des Patienten behandelt und ihm eine Entlassungsperspektive verschafft werden, andererseits ist die Sicherheit der Bevölkerung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten (Maßregel der Besserung und Sicherung gem. § 61 StGB). Diese beiden Ziele sind nicht immer konfliktfrei in Einklang zu bringen und wurden im Laufe des Untersuchungszeitraums oft verschiedentlich gewichtet.

Deutlich wurde auch, dass sich die Forensik – wie jede medizinische Disziplin – laufend weiterentwickelt. Die Vernehmung der Zeuginnen Stamm, Stewens und Müller zeigte auf, dass sich die Bayerische Staatsregierung konsequent für die Fortentwicklung und Modernisierung der Forensik einsetzte und weiterhin einsetzt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wurden die Gebäude erneuert, die Sicherheitsmaßnahmen, aber auch die Therapieangebote an die Entwicklung der psychiatrischen Therapiemöglichkeiten angepasst und das Personal gestärkt. Logischerweise konnten nicht alle Punkte gleichzeitig und sofort angegangen werden, so dass insbesondere die Zeugin Stamm überzeugend und politisch verantwortungsvoll gehandelt hat, als sie Prioritäten setzte und sich zuerst um die Verbesserung der Sicherheitslage und damit den Schutz der Allgemeinbevölkerung kümmerte. Die Gründung des BKH Straubing als zentrale Einrichtung für besonders gefährliche Patienten bedeutete eine große Entlastung der regionalen Bezirkskrankenhäuser. Am 1. August 2015 trat schließlich das neue Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) in Kraft, welches den Maßregelvollzug auf eine neue, einheitliche rechtliche Grundlage stellte. Im Jahr 2015 investierte der Freistaat Bayern Haushaltsmittel in Höhe von 270 Millionen Euro.

Die Staatsregierung hat zusammen mit den Bezirken dazu beigetragen, dass sich die Situation in der Forensik, insbesondere in baulicher und personeller Hinsicht, positiv verändert hat. Dies hat sowohl die Situation der Patienten (Therapie) als auch die Sicherheitslage verbessert. Auch hat die Einführung von Lockerungskonferenzen dazu beigetragen, die Erteilung von Lockerungen transparenter zu gestalten und hat die Richtigkeit der Prognoseentscheidung verbessert. Deutlich wurde auch, dass seitens der Bezirke bzw. deren Einrichtungen nicht immer alle für Baumaßnahmen zur Verfügung stehenden Finanzmittel abgerufen wurden.

2.) Bedeutung und Stellenwert der Arbeitstherapie

Arbeitstherapie ist ein wichtiger und essentieller Bestandteil der Therapie der Patienten. Das Ziel der Arbeitstherapie ist Therapie, Vorbeugung von Hospitalismusschäden sowie Rehabilitation. Die Patienten werden durch den strukturierten Tagesablauf stabilisiert, zudem erproben und erlernen sie Belastbarkeit und erhalten Selbstvertrauen. Der Umfang der Arbeitstherapie ist in jeder Maßregelvollzugseinrichtung und für jeden Patienten unterschiedlich. Teilnahmen an Arbeitstherapien gibt es im Umfang von einer Stunde pro Tag bis hin zu ganzen Arbeitstagen. Die Teilnahme ist freiwillig. Für die Maßregelvollzugseinrichtungen gestaltet es sich bis-

weilen sehr schwierig, geeignete Arbeitstherapien einzurichten. Als Hindernis erweist sich dabei vor allem die Tatsache, dass auf Grund des Gesundheitszustandes der Patienten eine termingerechte Fertigstellung der zu erbringenden Arbeiten oft nicht möglich ist. Die Maßregelvollzugseinrichtungen konkurrieren mit Behindertenwerkstätten und ähnlichen Einrichtungen um Aufträge. Zudem erweist es sich auf dem industriellen Sektor meist als unmöglich, anspruchsvollere Arbeiten zu requirieren, so dass oft nur einfache Steck- oder Klebearbeiten angeboten werden können, obwohl bestimmte Patienten auch andere Arbeiten ausführen könnten.

Es wurde deutlich, dass die Arbeitstherapie nicht mit einer entgeltlichen Dienstleistungserbringung gleichgesetzt werden kann. Intention der Arbeitstherapie ist der Therapieerfolg der Patienten sowie die Ermöglichung eines strukturierten Tagesablaufs, nicht Gewinnerzielung. Aufgrund der oben genannten Besonderheiten ist an Gewinnerzielung nicht zu denken, selbst kostendeckendes Arbeiten ist nicht möglich, insbesondere, wenn man Personal- und Raumkosten berücksichtigt. Im Vergleich zu anderen Arbeitstherapien war die Arbeitstherapie Modellbau im Hinblick auf ihre Kostendeckung überdurchschnittlich gut.

Von den verschiedenen Maßregelvollzugseinrichtungen wird der Abschluss schriftlicher Verträge unterschiedlich gehandhabt. Teilweise sind Rahmenverträge vorhanden, teilweise nur schriftliche oder auch nur mündliche Aufträge. Zudem gibt es unterschiedliche Regelungen in den Bezirken, wer bis zu welcher Höhe Verträge allein oder nur unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips abschließen darf.

3.) Fachaufsichtliche Begleitung der Arbeitstherapie Modellbau

a) Fachaufsichtliches Tätigwerden

Die fachaufsichtliche Begleitung der Arbeitstherapie Modellbau im StMAS war stets korrekt und wurde ohne unzulässige politische Einflussnahme ausgeübt.

aa) Zeitraum Ende der 1990er Jahre

Die Fachaufsicht des StMAS hat im Zusammenhang mit den Gegebenheiten im BKH Ansbach Ende der 1990er Jahre korrekt gehandelt.

Nachdem das StMAS durch ein Schreiben des früheren Abgeordneten Gartzke auf Differenzen innerhalb des Personals des BKH Ansbach und daraus resultierender Sicherheitsmängel aufmerksam gemacht wurde, wurden umgehend in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bezirk Mittelfranken Gegenmaßnahmen eingeleitet. So wurden in enger Absprache mit dem Bezirk Mittelfranken eine Neuordnung des BKH Ansbach dergestalt geschaffen, dass die Forensik in eine selbständige Klinik umgewandelt wurde, Leitungsstrukturen neu geregelt und personelle Konsequenzen gezogen wurden. Das StMAS unterbreitete dem Bezirk Mittelfranken in diesem Zusammenhang auch eine detaillierte Aufzählung zu treffender Regelungen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen im Bereich Sicherheit. Damit setzten das StMAS und der Bezirk Mittelfranken auch die Empfehlungen des Sachverständigengutachtens zur Sicherheitslage im BKH Ansbach vom Juli 1999 um. Für die Sachverständigengruppe spielte offensichtlich keine Rolle, dass die Ehefrau eines ehemaligen Arztes hinter der Firma Sapor

Modelltechnik GbR stand. Ausweislich des Sachverständigengutachtens war die Einstellung der Modellbautherapie nicht erforderlich; es wurde vielmehr angeregt, die Modellbautherapie von der Ausnahme zum Regelfall zu machen. Zum Zeitpunkt des Sachverständigengutachtens 1999 war der Zeuge Dr. Haderthauer schon längst nicht mehr am BKH Ansbach tätig. Er war zudem seit dem 01.10.1989 nicht mehr behandelnder Arzt des Zeugen Steigerwald, insbesondere damit also nicht mehr, als die Firma Sapor Modelltechnik GbR gegründet wurde.

bb) Zeitraum 2008/2009

Auch im Zusammenhang mit den Gegebenheiten im Zeitraum 2008/2009 hat das StMAS die Fachaufsicht ordnungsgemäß ausgeübt. Die fachaufsichtliche Begleitung der Arbeitstherapie Modellbau war auch in diesem Zeitraum stets korrekt und wurde ohne unzulässige politische Einflussnahme ausgeübt. Insbesondere war die Betroffene in ihrer Zeit als Sozialministerin nicht in die Prüfung und in die fachaufsichtlichen Entscheidungen eingebunden und hat für diese auch keine Vorgaben gemacht. Eine Vermischung staatlicher und privater Interessen war schon deshalb ausgeschlossen und fand auch nicht statt.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass das StMAS unmittelbar nachdem klar wurde, dass der Ehemann der neuen Sozialministerin Haderthauer der Inhaber der Firma Sapor Modelltechnik GbR war, tätig wurde. An welchem konkreten Tag das StMAS von diesem Umstand Kenntnis erhielt, konnte nicht aufgeklärt werden. Gemäß den Aussagen der Zeugen Seitz und Ariens handelte es sich wohl um einen Zeitpunkt Ende Oktober 2008. Die Zeugin Dr. Bollwein gab an, bereits zwischen dem 17. und 20.10.2008 erste Hinweise erhalten zu haben. Somit handelt es sich jedenfalls um einen Zeitraum zwischen dem 17.-31.10.2008. Da es sich hierbei um einen Zeitraum von nur zwei Wochen handelt, ist das konkrete Datum der Kenntniserlangung für den Untersuchungsgegenstand nicht relevant. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Angelegenheit erst dann „brisant“ wurde, als der Name der neuen Sozialministerin tatsächlich bekannt war, was wahrscheinlich – wie bei Regierungsbildungen üblich – erst kurze Zeit vor dem Amtsantritt am 30.10.2008 der Fall war. Denn die Aussagen der Zeugen Seitz und Ariens stimmen darin überein, dass bereits Anfang November ein Gespräch des Fachreferats mit dem damaligen Amtschef des StMAS, dem Zeugen Seitz, zu dieser Thematik geführt und somit die Amtsspitze darauf aufmerksam gemacht wurde, dass möglicherweise der Anschein eines Interessenkonflikts entstehen könnte. Dies bestätigte auch die Zeugin Dr. Bollwein. Die Betroffene wurde unmittelbar nach ihrem Amtsantritt durch den damaligen Amtschef, den Zeugen Seitz, darauf aufmerksam gemacht. Die Betroffene reagierte unverzüglich und veranlasste ihren Ehemann, den Zeugen Dr. Haderthauer, sich sofort von der Gesellschaft zu trennen, was dieser auch unverzüglich in die Wege leitete.

Das StMAS leitete auch eine Reihe fachaufsichtlicher Maßnahmen sowohl hinsichtlich der Arbeitstherapien im Allgemeinen als auch hinsichtlich der Arbeitstherapie Modellbau ein, wodurch diese umfänglich geprüft wurde: Es wurden von allen Kliniken Informationen eingeholt, welche Arbeitstherapien stattfinden und eine Anzeigepflicht neuer Arbeitstherapien eingeführt. Weiter ließ sich das StMAS stetig über den Ablauf und das Ergebnis der Rechnungsprüfung über

die Modellbautherapie berichten und die relevanten Unterlagen der Bezirksakten übersenden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Kalkulation der Verkaufspreise der Modellautos gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt überprüft und schließlich modifiziert. Die fachaufsichtliche Prüfung übernahm das zuständige Fachreferat für Maßregelvollzug unter Leitung des damaligen Referatsleiters, dem Zeugen Ariens. An dieser Prüfung war ausweislich der vorliegenden Akte auch die Zeugin Dr. Bollwein beteiligt.

b) Aktenführung im StMAS

aa) Diesen Ablauf der fachaufsichtlichen Maßnahmen bestätigen auch die dem Untersuchungsausschuss übersandten Akten. Aus der Tatsache, dass eine Akte einige Zeit nicht auffindbar war und wahrscheinlich in der Registratur falsch abgelegt wurde, lässt sich nichts anderes schließen. Abgesehen davon, dass die fachaufsichtliche Prüfung zum damaligen Zeitpunkt bereits eingeleitet war und auch durchgeführt wurde, ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass irgendjemand die Akte bewusst vorübergehend zurückgehalten hätte. Es haben sich im Übrigen keine Hinweise darauf ergeben, dass das vorübergehende Fehlen der Akte die Arbeit der Fachaufsicht beeinträchtigt oder beeinflusst hätte.

bb) An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts dadurch, dass nicht mehr aufklärbar war, ob es zu dem von der Zeugin Dr. Bollwein verfassten Entwurf eines Vermerks vom 31.10.2008 ein Original gab und ob dieses zu den Akten gegeben wurde. So konnte bereits die Frage, ob es ein Original gab, das Aktenbestandteil geworden ist, nicht mehr geklärt werden. Wenn bereits offen bleibt, ob das Schriftstück überhaupt Aktenbestandteil geworden war, stellt sich die Frage, ob dieses nachträglich aus der Akte entfernt worden sein könnte, nicht mehr. Dazu bestand auch kein Anlass, nachdem die Arbeitstherapie Modellbau einer fachaufsichtlichen Prüfung durch das StMAS unterzogen und die weitere Entwicklung seitens der Fachaufsicht intensiv begleitet wurde. Naheliegender scheint die Möglichkeit, dass der Entwurf des Vermerks aufgrund seiner fehlenden Fundiertheit nicht Eingang in die Akten gefunden hatte: Der Entwurf des Vermerks gibt Gerüchte vom Hörensagen wieder, welche der Zeuge Bemmerl der Zeugin Dr. Bollwein ausdrücklich als „Wissen hinter vorgehaltener Hand ohne Garantie auf Wahrheit“ mitteilte. Die Zeugin Dr. Bollwein zog ihre Schlussfolgerungen ausschließlich auf der Grundlage der von ihr nicht weiter überprüften Gerüchte, die ihr der Zeuge Bemmerl mitgeteilt hatte. Sie gibt selbst an, dass sie sich kein Urteil darüber erlauben konnte, ob das, was sie notierte habe, stimme. Tatsächlich sind einige der im Vermerk dargelegten Punkte falsch oder bloße Spekulationen: Während es in dem Entwurf heißt, es würden „jährlich ca. (?) 30 Modellautos“ gefertigt, stritt der Zeuge Bemmerl ab, eine solche Aussage getroffen zu haben, da seines Wissens eine solche Anzahl an Modellautos nie gefertigt worden sei. Auch habe er nicht gesagt, dass für den Bezirk nichts „abgefallen“ sei, da er der Auffassung gewesen sei, bei der Arbeitstherapie Modellbau handele es sich finanziell um eine einigermaßen sinnvolle Arbeitstherapie.

Auch stimmt der im Vermerk gemutmaßte Verdienst des Zeugen Dr. Haderthauer nicht. Insgesamt erwirtschaftete die Firma Sapor Modelltechnik GbR nur unbeachtliche Gewinne. So lag der durchschnittliche Jahresgewinn in den Jahren 2004 bis 2007 nach einer Mitteilung des Zeugen Sandner

gegenüber dem Zeugen Bemmerl in den Jahren 2004 bis 2007 bei durchschnittlich 7.833 €. ⁵⁸⁴ Zudem fielen in den Anfangsjahren auf Grund der notwendigen Vorproduktion vor Beginn des Verkaufs einer Serie hohe Verluste an, so dass noch im Jahr 1999 Schulden in Höhe von 170.000 DM vorhanden waren. ⁵⁸⁵

Die Spekulation in dem Entwurf, der Zeuge Steigerwald sei „ohne erkennbare medizinische Gründe“ nach Straubing verlegt worden, wurde in der Beweisaufnahme widerlegt (siehe unter Ziffer 5.). Auch ist im Vermerk nicht einmal der Name des betroffenen Patienten richtig wiedergegeben. Schließlich hat sich gezeigt, dass das von der Zeugin Dr. Bollwein im Vermerk gezogene Fazit bloße subjektive Spekulationen enthält, die einer realistischen Grundlage entbehren. Die Annahme der Zeugin Dr. Bollwein, das BKH Straubing könne die Modellautos selbst vermarkten und einen Gewinn erzielen, wurde vom Bezirk Niederbayern als nicht praktikabel und unrealistisch bewertet. Die Annahme, der Zeuge Steigerwald befinde sich zu Unrecht im BKH Straubing, entbehrt jeder Grundlage; die anhaltende Gefährlichkeit des Zeugen Steigerwald wurde sowohl von den behandelnden Ärzten als auch durch die Entscheidungen der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing in den folgenden Jahren über die weitere Vollstreckung der Unterbringung des Zeugen Steigerwald in einem psychiatrischen Krankenhaus bestätigt. Dieser Punkt wird unter 7. noch näher ausgeführt werden.

Gegen die Annahme, der Entwurf des Vermerks sei Aktenbestandteil geworden, spricht auch, dass die Verfasserin des Entwurfs, die Zeugin Dr. Bollwein, gerade nicht verfügt hatte, der Entwurf solle zu den Akten genommen werden. Sie verfügte nur, den Entwurf des Vermerks dem damaligen Referatsleiter, dem Zeugen Ariens, mit dem Hinweis zur Kenntnis zu übermitteln, der Vermerk solle strikt vertraulich behandelt werden. Ob der Zeuge Ariens den Aktenvermerk tatsächlich erhielt, es also ein Original gab, ließ sich nicht mehr aufklären.

Die Zeugin Dr. Bollwein gab in ihrer Zeugenaussage vorwiegend subjektive Einschätzungen oder Mutmaßungen wieder, welche sie mitteilensam dramatisierend ausbreitete und die meist einer objektiven Überprüfung, wie sie dem Untersuchungsausschuss möglich war, nicht stand hielten. Insbesondere wies sie ihre eigene Verantwortlichkeit innerhalb der Fachaufsicht von sich, indem sie aussagte, sie hätte seit Herbst 2008 nichts mehr mit der Modellbautherapie zu tun gehabt. Sowohl die Aussage des Zeugen Ariens ⁵⁸⁶ als auch die an den Untersuchungsausschuss übermittelten Akten widerlegen diese Aussage der Zeugin Dr. Bollwein (vgl. Antwort zur Frage A) 4. b))

Nicht aufgeklärt werden konnte in diesem Zusammenhang, inwieweit die Aussage der Zeugin Dr. Bollwein durch ihre berufliche Situation beeinflusst ist. Deutlich wurde, dass die Zeugin sich als Ärztin im StMAS nicht ausreichend wertgeschätzt fühlte und – nach eigener Aussage – gekränkt war, dass die Referatsleitung und stellvertretende Referatsleitung in der Regel von Juristen besetzt wurde. ⁵⁸⁷

4. Die Personal- und Budgetsituation im Referat für Maßregelvollzug

Die Darstellung der Zeugin Dr. Bollwein, das Fachreferat für Maßregelvollzug im StMAS sei sowohl personell, als auch budgetär schlecht ausgestattet gewesen, ist nicht nachvollziehbar. Wie sämtliche Aussagen der übrigen Zeugen aus dem StMAS zeigen, gibt die Aussage der Zeugin Dr. Bollwein nur ihre eigene subjektive Einschätzung wieder. Objektive Anhaltspunkte für eine schlechte Ausstattung des Fachreferats hat der Ausschuss nicht feststellen können.

Unter Zugrundelegung der Aussagen der Zeugen Höhenberger, Ariens und Lampenius ⁵⁸⁸ kommt man zu dem Schluss, dass die Arbeitsbelastung im betroffenen Fachreferat zwar hoch war, dies jedoch generell im Bereich der Ministerien der Fall ist und sich die Arbeitsbelastung im Fachreferat für Maßregelvollzug im gleichen Rahmen bewegt wie diejenige anderer Referate. Dass Prioritäten gesetzt werden müssen entspricht der heutigen Arbeitswelt und wurde von den übrigen Zeugen nicht als belastend angesehen.

Die Personalfuktuation resultiert v.a. daraus, dass es sich beim Referat für Maßregelvollzug um ein von der Sache her belastendes Thema handelt und viele Beamte daher nach einiger Zeit in einem anderen Fachbereich tätig sein möchten.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Tätigkeit im Fachreferat für Maßregelvollzug deswegen gemieden würde, da es im StMAS als Karrierehindernis wahrgenommen würde. Vielmehr ist festzustellen, dass dem früheren Referatsleiter, dem Zeugen Ariens, in unmittelbarem Anschluss an seine Referatsleistung im Referat für Maßregelvollzug die Leitung der Abteilung III im StMAS übertragen wurde. Ebenso ist der aktuelle Leiter des Referats für Maßregelvollzug zugleich stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung IV im StMAS.

Deutlich wurde auch, dass das Fachreferat eine im StMAS anerkannte und mit viel Verantwortung verbundene Tätigkeit ausübt und hierzu auch mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet ist. Selbstverständlich kann die finanzielle Ausstattung des Maßregelvollzugs immer nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel stattfinden. Der Freistaat Bayern gibt seit Jahren viel Geld für den Maßregelvollzug aus, so wurden z.B. im Jahr 2015 Haushaltsmittel in Höhe von rund 270 Mio. Euro allein für den bayerischen Maßregelvollzug zur Verfügung gestellt.

5.) Begleitung des Untersuchungsausschusses durch das StMAS

Zwar ist dieser Punkt nicht unmittelbarer Gegenstand des Fragenkatalogs und unterliegt als laufender Vorgang nicht ohne Weiteres dem Untersuchungsrecht des Parlaments, jedoch ist es zur Vermeidung von Missverständnissen und Fehlinterpretationen geboten, hierzu Stellung zu nehmen.

584 Aktenliste Nr. 57, S. 664

585 Zeuge Bartsch, 03.12.2015, Bl. 105

586 Zeuge Ariens, 14.04.2016, Bl. 38

587 Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, S. 4, 25, 38 f. und 44

588 Zeuge Lampenius, 14.04.2016, Bl. 90; Zeuge Ariens, 14.04.2016, Bl. 18; Zeuge Höhenberger, 30.05.2016, Bl. 125 f.

a) Übermittlung der Kopie eines Vermerks zu einem Telefongespräch der Zeugin Dr. Bollwein an den Untersuchungsausschuss im Mai 2015

Das StMAS hat sich stets transparent und kooperativ gegenüber dem Untersuchungsausschuss verhalten. Nachdem die Kopie des Entwurfs eines Vermerks von der Zeugin Dr. Bollwein bekannt geworden war, reagierte das StMAS zeitnah und legte die Kopie dem Untersuchungsausschuss aus freien Stücken vor. Es haben sich keine Hinweise dafür ergeben, dass versucht worden wäre, die Existenz dieser Kopie zu vertuschen oder die Übermittlung an den Untersuchungsausschuss bewusst zu verzögern. Hierzu im Einzelnen:

Im Laufe der Zeugenbefragungen wurde ersichtlich, dass der Untersuchungsausschuss weit mehr Themen abdeckt, als zunächst angenommen. Aufgrund dieser Tatsache entschied sich das StMAS, die Stichwortliste über den eigentlichen Untersuchungsauftrag hinaus zu erweitern und dem Untersuchungsausschuss weitere Akten zur Verfügung zu stellen. Das StMAS verhielt sich dabei stets transparent gegenüber dem Untersuchungsausschuss, teilte diesem insbesondere die verwendeten Stichworte mit und bot auch ausdrücklich an, nach weiteren Stichworten zu suchen oder alle im Zusammenhang mit dem Maßregelvollzug stehenden Akten zu übermitteln.

Im Zuge dieser erweiterten Aktensuche wurden die im entsprechenden Fachbereich tätigen Mitarbeiter des StMAS Mitte März 2015 gebeten, in ihren Büros nach Dokumenten zu suchen, welche sich nicht in der Registratur befanden. Die Zeugin Dr. Bollwein hatte nach ihren Angaben in ihrem Büro ein Konvolut, in dem sie aus ihrer Sicht relevante Unterlagen gesammelt hatte, um diese jederzeit greifbar zu haben. Die Zeugin Dr. Bollwein schilderte, in diesen Unterlagen die Kopie des Entwurfs des Vermerks vom 31.10.2008 gefunden zu haben. Die Zeugin Dr. Bollwein übermittelte ihrem Vorgesetzten, dem Zeugen Rappl, daraufhin Ende März 2015 die Kopie dieses Entwurfs des Vermerks. In einem nächsten Schritt wurde der Zeuge Höhenberger als Amtschef des StMAS Mitte April über das nunmehr vorliegende Ergebnis der Stichwortsuche sowie über die Existenz der Kopie des Entwurfs informiert.

Dass eine Übermittlung der Kopie des Entwurfes des Vermerks an den Untersuchungsausschuss zu erfolgen hatte, wurde dabei von niemandem im StMAS in Zweifel gezogen. Es sollte jedoch noch aufgeklärt werden, ob es zu dem Entwurf ein Original gab und falls ja, warum sich dieses nicht in den Akten befand. Da der Vorgang einige Jahre zurücklag, war für die Nachforschungen einige Zeit notwendig. So übermittelte das StMAS die Kopie des Entwurfs des Vermerks trotz Fehlens eines Originals aus freien Stücken unmittelbar nach Abschluss der Nachforschungen mit Schreiben vom 13.05.2015 an den Untersuchungsausschuss.

Auch im Zusammenhang mit den dienstlichen Erklärungen der Zeugen Rappl, Arians und Dr. Bollwein zum Verbleib eines etwaigen Originals des Vermerks der Zeugin Dr. Bollwein hat sich das StMAS ordnungsgemäß verhalten.

Die dienstlichen Erklärungen der Zeugen Rappl, Arians und Dr. Bollwein wurden dem Untersuchungsausschuss zunächst nicht vorgelegt. Grund hierfür war, dass die dienst-

lichen Erklärungen nicht unmittelbar den Gegenstand des Untersuchungsausschusses betreffen. Vielmehr betreffen sie ausschließlich die hausinterne Aufklärung zum Verbleib eines etwaigen Originals zum Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein. Eine Übersendung war daher objektiv nicht geboten. Zudem standen die Zeugen Rappl, Arians und Dr. Bollwein dem Untersuchungsausschuss als Zeugen zur Verfügung und konnten im Rahmen der Zeugenaussagen unmittelbar zu diesem Thema befragt werden. Als der Untersuchungsausschuss in der Sitzung vom 17.03.2016 sein Interesse an den dienstlichen Erklärungen bekundete, veranlasste das StMAS umgehend, noch im Laufe derselben Sitzung, dass dem Untersuchungsausschuss die dienstlichen Erklärungen übermittelt wurden. Zudem hat das StMAS sogar im Schreiben an den Untersuchungsausschuss vom 13.05.2015 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Befragung von Mitarbeitern zur Aufklärung der Hintergründe der Kopie des Entwurfes stattfand.

b) Keine Mitteilung an die Amtsspitze über die Existenz des Entwurfes des Vermerks zu einem früheren Zeitpunkt

Anhaltspunkte dafür, dass der Entwurf des Vermerks dem Abteilungsleiter oder dem Amtschef bereits vor diesem Zeitpunkt übermittelt worden sein könnte, haben sich nicht ergeben. Zwar hat die Zeugin Dr. Bollwein ausgesagt, sie habe die Zeugin Döring im Februar 2015 über die Existenz dieses Entwurfs informiert. Zu dieser Frage konnte die Zeugin Döring nicht vernommen werden. Aus der Aussage des Zeugen Sigl, der zu diesem Zeitpunkt Landtagsbeauftragter war und zusammen mit der Zeugin Döring seitens des StMAS für den Untersuchungsausschuss Modellbau zuständig war, ergibt sich jedoch, dass er keine Anhaltspunkte dafür hatte, dass die Zeugin Döring bereits vor der E-Mail Ende März 2015 über die Existenz dieses Entwurfs informiert gewesen wäre.

6.) Aussage des Zeugen Arians

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist auch auf die Aussage des Zeugen Arians einzugehen. Dem Untersuchungsausschuss liegen keine Anhaltspunkte für eine unwahre Aussage des Zeugen Arians vor. Daran ändert auch das Missverständnis zwischen dem Vorsitzenden Arnold und dem Zeugen Arians bei dessen Zeugeneinvernahme am 21.05.2015 nichts, bei welcher es zu Unklarheiten bezüglich des in Bezug genommenen Zeitpunkts kam.

Der Zeuge Arians⁵⁸⁹ wurde zu den Vorgängen im Fachreferat für Maßregelvollzug im StMAS während seiner Tätigkeit als Referatsleiter dieses Fachreferats gefragt, mithin um Vorgänge, die sich im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Mai 2014 abspielten. Insbesondere wurde der Zeitraum der Amtsübernahme der Betroffenen als Sozialministerin sowie das daran anschließende fachaufsichtliche Tätigwerden des StMAS thematisiert, mithin der Zeitraum 2008/2009. Geschehnisse nach dem Wechsel des Zeugen Arians in eine andere Fachabteilung ab dem 01.06.2014 wurden nicht thematisiert.

Im Zusammenhang mit dem fachaufsichtlichen Tätigwerden des StMAS nach Amtsübernahme der Betroffenen als Sozialministerin im Herbst 2008 wurde dem Zeugen Arians die o.g. Kopie des Entwurfes der Telefonnotiz der Zeugin

⁵⁸⁹ Zeuge Arians, 21.05.2015, Bl. 19 ff.

Dr. Bollwein vom 31.10.2008 vorgehalten mit der Frage, ob er jemals davon Kenntnis erlangt habe. Der Zeuge Ariens beantwortete die Frage dergestalt, dass er das nicht mit Bestimmtheit sagen könne, da er sich nicht an alle Vermerke erinnere. Wie der Zeuge Ariens in seiner späteren Zeugenaussage vom 14.04.2016⁵⁹⁰ überzeugend darlegte, verstand er die Frage so, dass sie sich auf den in Rede stehenden Zeitraum, namentlich den Zeitraum seiner damaligen Referatsleitertätigkeit bis 31.05.2014, bezog. Dies ist auch nachvollziehbar, da es dem Vorsitzenden in seiner bisherigen Befragung v.a. um den Zeitraum 2008/2009 ging. In diesem Kontext musste der Zeuge Ariens die Frage so verstehen, ob er zum Zeitpunkt des Entwurfes der Kopie des Vermerks (31.10.2008) davon Kenntnis erlangt hatte. Für den Zeugen Ariens war nicht erkennbar, dass die Frage so gemeint war, dass auch die gegenwärtige Zeit mitumfasst sein sollte, welche nicht den Gegenstand des Untersuchungsausschusses betrifft. Obwohl der Zeuge Ariens seine Antwort ersichtlich nur auf den Zeitpunkt bezog, der den Untersuchungsgegenstand betrifft, konkretisierte der Vorsitzende seine Frage nicht.

7.) Therapie des Zeugen Steigerwald sowie Verlegung an das BKH Straubing

Dem Untersuchungsausschuss lag die Patienten-, aber auch die Vollstreckungsakte betreffend den Zeugen Steigerwald vor. Auch wenn dieser aussagte, er sei nicht ausreichend therapiert worden, ist bei dieser Aussage deren Subjektivität zu berücksichtigen. Die Frage einer ausreichenden Therapie war zentraler Gegenstand der Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 15.07.2015 über die Beschwerde des Zeugen Steigerwald gegen die Entscheidung der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing vom 09.03.2015 über die weitere Vollstreckung der Unterbringung des Zeugen Steigerwald in einem psychiatrischen Krankenhaus.⁵⁹¹ Der Senat stellt fest⁵⁹², dass sich der Vortrag, die Therapie des Zeugen Steigerwald sei zu Lasten der Automobilfertigung vernachlässigt worden, nicht bestätigt habe. Die Arbeitstherapie Modellbau sei für den Zeugen Steigerwald eine über Jahre hinweg bestehende Konstante gewesen, die sein Leben in der Unterbringung strukturiert und ausgefüllt habe. Es seien keine Hinweise vorhanden, dass ihm aus sachfremden Gründen Therapieangebote vorenthalten worden seien. Die Verlegung nach Straubing habe dem Zeugen Steigerwald auch zunächst keine Nachteile gebracht. Dies sei erst jetzt nach Abschluss der durchgeführten Therapiemaßnahmen der Fall, da die Erprobung von Lockerungen anstehe, was im BKH Straubing nicht möglich sei.

Hinsichtlich der Frage, ob der Zeuge Steigerwald zu Recht in das BKH Straubing verlegt wurde, ist zu differenzieren zwischen der Frage, ob die Modellbautherapie an sich gefährlich ist sowie der Frage welche Gefahr vom Zeugen Steigerwald selbst ausgeht. Diese beiden Aspekte dürfen nicht vermischt werden, da die zugrundeliegenden Fragestellungen gänzlich verschieden sind. Das Gutachten der Sachverständigengruppe aus dem Jahr 1999 kommt zu dem Ergebnis, dass die Arbeitstherapie Modellbau an sich – losgelöst vom Kompetenzkonflikt zwischen ärztlicher und pflegerischer Leitung – nicht gefährlich ist. Zur Frage der

Gefährlichkeit des Zeugen Steigerwald äußerte sich das Gutachten gerade nicht. Hier kamen die zuständigen Ärzte – zu denen zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr der Zeuge Prof. Dr. Athen gehörte – im BKH Ansbach nach dem Ende des Modellbaus zur Einschätzung, dass bei Wegfall dieses bisher Halt gebenden Faktors die Stabilität des Zeugen Steigerwald einbreche und dieser erneut delinquent oder suizidal werde.⁵⁹³ Dagegen sei dem Zeugen Steigerwald im BKH Straubing wieder die Arbeit in der Arbeitstherapie Modellbau möglich. Es wurde also nicht die Arbeitstherapie Modellbau wegen des Zeugen Steigerwald verlegt, sondern zunächst die Arbeitstherapie Modellbau und dann auf Grund der mit der Schließung der Arbeitstherapie Modellbau im BKH Ansbach für die Stabilität des Zeugen Steigerwald verbundenen Konsequenzen auch dieser.

8.) Übersenden von Akten des UA an den Zeugen Steigerwald

Der Untersuchungsausschuss musste feststellen, dass von einer unbekannt Person, die auf die Unterlagen des Untersuchungsausschusses Zugriff hatte, dem Zeugen Steigerwald direkt oder über seinen Verteidiger die mit der Aktennummer des Untersuchungsausschusses versehene Kopie des Entwurfs des Aktenvermerks der Zeugin Dr. Bollwein übersandt wurde.

Dem Untersuchungsausschuss wurde der genannte Vermerk am 13.05.2015 übersandt und war dann Gegenstand der Vernehmung des Zeugen Ariens vom 21.05.2015 sowie am folgenden Tag der Medienberichterstattung. Mit Schriftsatz vom 25.05.2015⁵⁹⁴ teilte der Verteidiger des Zeugen Steigerwald mit, er habe neues, bisher unveröffentlichtes Material erhalten, das noch geprüft werden müsse. Angesichts der neuen Umstände sei er aber bereits vorab davon überzeugt, dass die Unterbringung für erledigt erklärt werden müsse. Mit Schreiben vom 01.06.2015⁵⁹⁵ legte der Verteidiger des Zeugen Steigerwald dann den Vermerk vor. Die vorgelegte Kopie befindet sich in Band III der Akte Nr. 654 auf S. 521 und trägt den Aktenaufkleber des Untersuchungsausschusses, stammt also – wie die Kopie des Vermerks aus der Patientenakte des Zeugen Steigerwald, die diesem bei seiner Einvernahme⁵⁹⁶ vorgehalten wurde – aus den Materialien des Untersuchungsausschusses.

II.) Teil B des Untersuchungsauftrags

1.) Einführung der Arbeitstherapie Modellbau und Vertragsunterzeichnung durch den Zeugen Dr. Harderthauer

In der Beweisaufnahme wurde deutlich, dass zwar die Idee, Modellfahrzeuge zu bauen, vom Zeugen Steigerwald stammte, diese Idee aber von ärztlicher Seite, insbesondere auch vom Zeugen Prof. Dr. Athen, aufgegriffen wurde, da die bisher am BKH Ansbach vorhandenen Arbeitstherapien nur aus einfachen Steck- oder Klebearbeiten bestanden. Die Einführung der Arbeitstherapie Modellbau hatte auch die erwünschten positiven Auswirkungen auf das Klima und damit auch auf die Sicherheit in der forensischen Abteilung. Auch die Sachverständigengruppe 1999 kam zum Ergebnis,

593 Aktenliste Nr. 646, Akte Nr. 1, Punkt 3. Krankengeschichte, Eintrag vom 12.10.2000

594 Aktenliste Nr. 654, Band III, S. 511 ff.

595 Aktenliste Nr. 654, Band III, S. 518 ff.

596 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 135 ff.

590 Zeuge Ariens, 14.04.2016, Bl. 52

591 Aktenliste Nr. 654, Band III, S. 666 ff.

592 Aktenliste Nr. 654, Band III, S. 677

dass die Arbeitstherapie Modellbau eine erhaltenswerte Einrichtung sei, die auf weitere Patienten ausgedehnt werden sollte. Da insbesondere auch im BKH Straubing Patienten vorhanden waren, die oft einen weit überdurchschnittlichen IQ aufwiesen, war es möglich, diesen Patienten eine geistig herausfordernde Arbeit anzubieten und so deren Genesung zu fördern.

Der Zeuge Dr. Haderthauer unterschrieb die Vereinbarung vom 09.02.1990 „als für die Therapie verantwortlicher Arzt“, obwohl es ausreichend gewesen wäre, so der Zeuge Prof. Dr. Athen, wenn der Leiter des Funktionsdiensts Springer die Vereinbarung unterzeichnet hätte. Im Endeffekt führte die Aufnahme des Zeugen Dr. Haderthauer in die Vereinbarung zu mehr Transparenz, da dadurch dokumentiert wurde, dass dieser an der Vereinbarung beteiligt war. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Zeuge Dr. Haderthauer zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bereits nicht mehr der für den Zeugen Steigerwald zuständige Arzt war, sondern bereits seit 01.10.1989 in einer anderen Abteilung des BKH Ansbach beschäftigt war.

Zudem ergibt sich aus der eingangs ausgearbeiteten Chronologie auch, dass der Vertrag mit einer „Firma Roger Ponton“ geschlossen wurde. Zu diesem Zeitpunkt gab es also weder die Firma Sapor Modelltechnik GbR noch Überlegungen zu deren Gründung. Der Vertrag zur Gründung dieser Firma wurde erst am 06.04.1990 unterzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt gab es aber bereits die am 09.02.1990 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem BKH Ansbach und der Firma Roger Ponton, die auf eine Laufzeit von mindestens drei Jahre angelegt war. Dieser Ablauf wirft die Frage auf, welches „Erpressungspotential“ der Zeuge Dr. Haderthauer angeblich gehabt haben sollte, als er sich – nach den Angaben der Zeugen Sager und Ponton – in die bereits zwischen beiden geplante Firma gedrängt haben soll, deren Namen aus den Anfangsbuchstaben der Familien- bzw. Vornamen zu diesem Zeitpunkt bereits festgelegt war. Denn wenn es bereits am 09.02.1990 konkrete Überlegungen zu dieser Firma gegeben hätte, dann wäre die Vereinbarung mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR abgeschlossen worden, nicht erst mit einer Firma Roger Ponton. Überzeugender ist daher die Darstellung des Zeugen Dr. Haderthauer, wonach er vom Zeugen Steigerwald darauf angesprochen wurde, ob er sich nicht finanziell beteiligen wolle. Natürlich wäre es transparenter gewesen, wenn der Zeuge Dr. Haderthauer seine Beteiligung gegenüber der Klinikleitung offen gelegt hätte und nicht – um einen Interessenskonflikt zu vermeiden – die Betroffene Gesellschafterin geworden wäre. Ein politischer Skandal ist hierin jedoch nicht zu sehen, insbesondere wenn man bedenkt, dass der Zeuge Dr. Haderthauer ab Ende September 1991 nicht mehr am BKH Ansbach beschäftigt war.

Liest man die in der Vereinbarung vom 09.02.1990 enthaltenen Konditionen durch, kann leicht der Eindruck entstehen, diese Vereinbarung wäre sehr zu Ungunsten des BKH Ansbach ausgefallen. Das ist aber nicht so. Denn neben einer monatlichen Pauschale für die Nutzung des Raumes, in dem die Arbeitstherapie stattfand, sowie die monatlichen Nebenkosten in Höhe von ursprünglich 100 DM, später 200 DM, übernahm die Firma Sapor Modelltechnik GbR das gesamte an die Patienten zu zahlende Therapieentgelt. Bei der Vernehmung der einzelnen Maßregelvollzugsleiter wurde deutlich, dass die hauptsächliche Schwierigkeit,

Vertragspartner für die Arbeitstherapie zu finden, darin liegt, dass auf Grund des Gesundheitszustandes der Patienten weder feste Fertigungstermine zugesagt werden könnten noch veranschlagt werden könne, wie lange die Arbeit dauert. Mit der getroffenen Regelung liegt das Risiko für diese beiden Faktoren ausschließlich bei der Firma Sapor Modelltechnik GbR, nicht mehr beim BKH Ansbach. Egal, wie lange die Herstellung eines Fahrzeugs dauert und wie viele Arbeitsstunden hierzu nötig sind, das Therapieentgelt wird von der Firma Sapor Modelltechnik GbR bezahlt. Dies erklärt, wieso der Zeuge Dr. Haderthauer bisweilen nicht umhinkam, auf Fertigstellungstermine hinzuweisen und um ein zügigeres Arbeiten zu bitten, was der Zeuge Steigerwald als „Druck“ schilderte. Wenn man dann noch bedenkt, dass die Vorgehensweise so aussah, dass zunächst alle Teile einer Serie von 25 Modellfahrzeugen produziert wurden und dann die ca. 3.000 bis 4.000 Einzelteile pro Fahrzeug zusammengebaut wurden, erklärt dies, dass anfangs und zu Beginn jeder Serie hohe Investitionskosten nötig waren und die Einnahmen der Firma stark schwankten. Zudem werden die vom Zeugen Dr. Haderthauer verschiedentlich mitgeteilten hohen Verluste plausibel. Damit lässt sich der Vorwurf, die Arbeitstherapie habe zur persönlichen Bereicherung des Ehepaars Haderthauer gedient, nicht aufrechterhalten.

2.) Vertragliche Gestaltung der Arbeitstherapie Modellbau am BKH Straubing

Auch wenn es am BKH Straubing zunächst keine schriftliche Vereinbarung gab, waren dennoch Preise für die einzelnen Modellautos festgelegt. Nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurden diese neu festgelegt und in einem schriftlichen Vertrag fixiert. Bei der Kalkulation und den Verhandlungen mit dem Zeugen Sandner wurden auch die Schwierigkeiten deutlich, denen Arbeitstherapien bei der Suche nach Vertragspartnern ausgesetzt sind. Auf Grund der Unsicherheiten, wie lange die Herstellung eines Produkts dauert, ist es nicht möglich, Marktpreise durchzusetzen. Auch wurde die Variante, die Modellfahrzeuge selbst zu vertreiben geprüft, aber zu recht verworfen, da ein regelmäßiger Besuch von Messen, teilweise im Ausland, nicht im Bereich des Möglichen liegt.

3.) Zahl der Modellautos

Die genaue Zahl der gefertigten Modellautos hat sich nicht feststellen lassen. Zwar standen Aufzeichnungen des Zeugen Steigerwald nicht mehr zur Verfügung, es konnte jedoch nicht geklärt werden, ob er diese wirklich in der Verwaltungsabteilung des BKH Straubing abgegeben und von dort nicht mehr zurückerhalten hat. Die am BKH Straubing gefertigten Modellautos sind aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, da dort – auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen – jedes Fahrzeug erfasst und in Rechnung gestellt wurde. Am BKH Ansbach war dies auf Grund der dortigen Vereinbarungen nicht der Fall. Dies lässt sich zwar als intransparent kritisieren, wirtschaftlich gesehen war dieser Vereinbarung jedoch insgesamt günstiger. Nach den verschiedenen Angaben des Zeugen Steigerwald seien im BKH Ansbach 66 oder 78 Modellfahrzeuge hergestellt worden, im BKH Straubing nach den dortigen Angaben 54 Modellfahrzeuge. Dies ergibt eine Gesamtzahl von 120 oder 132 Modellfahrzeugen im Zeitraum von fast 25 Jahren von 1989 bis 2013.

4.) Sicherheit am BKH Ansbach in den 1990er Jahren

Als Ergebnis der Beweisaufnahme lässt sich feststellen, dass die Sicherheit in der forensischen Abteilung des BKH Ansbach in den 1990er Jahren problematisch war. Dies lag neben dem baulichen Zustand der Gebäude vor allem an dem zwischen ärztlicher und pflegerischer Leitung bestehenden Kompetenzkonflikt, der dazu führte, dass der ärztliche und der pflegerische Dienst mehr gegeneinander als miteinander arbeiteten. Bei der Frage, welche einzelnen Vorfälle tatsächlich stattfanden, ist zum einen zu berücksichtigen, dass seitdem eine sehr lange Zeit vergangen ist, zum anderen, dass die damalige Stimmung emotional sehr aufgeladen war, was sich am Ton mancher Schreiben zeigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die eine Seite ein Interesse daran hatte, Vorfälle eher zu dramatisieren, während die andere Seite bestrebt war, Vorfälle eher klein zu reden. Dies zeigt sich beispielsweise an der Tatsache, dass beim Zeugen Steigerwald ein Generalfensterschlüssel gefunden wurde. Dies hört sich zunächst danach an, als dass es damit dem Zeugen Steigerwald möglich gewesen wäre, jederzeit die Fenster zu öffnen und die Einrichtung zu verlassen. Bei genauerem Nachfragen wird aber deutlich, dass es sich zwar um einen Schlüssel handelte, mit dem die Fenster geöffnet und geschlossen werden konnten, wenn dies wegen der Arbeiten in der Arbeitstherapie nötig war, dass die Fenster aber jeweils vergittert waren, so dass es nicht möglich gewesen wäre, das Gebäude zu verlassen. Nichtsdestotrotz sollte ein Fensterschlüssel nicht im Besitz eines Patienten sein.

In der Beweisaufnahme entstand auch der Eindruck, dass ärztlicherseits in den 1990er Jahren nicht ganz klar war, dass die Verantwortung für eine Lockerungsentscheidung nicht bei der Staatsanwaltschaft, sondern allein auf ärztlicher Seite liegt. Die Staatsanwaltschaft muss nur gehört werden, die Entscheidung trifft der Arzt in eigener Verantwortung. Aus diesem Grund ist es zu begrüßen, dass es mittlerweile auch am BKH Ansbach multiprofessionell besetzte Lockerungskonferenzen gibt.

Zum „Ausflug“ des Zeugen Steigerwald ins Elsass ist anzumerken, dass die Beweisaufnahme nicht ergeben hat, dass der Zeuge Dr. Haderthauer oder gar die Betroffene in diesen Vorgang involviert gewesen wären. Die Aussagen des Ehepaars Siedenburg, die keinen Grund gehabt hätten, eine Anwesenheit des Zeugen Dr. Haderthauer oder der Betroffenen zu verschweigen, haben klar ausgesagt, dass sie diese nicht gesehen hätten und auch nicht über deren Anwesenheit geredet worden sei. Der Zeuge Siedenburg hatte sogar den Eindruck, dem Zeugen Steigerwald sei es ganz recht, wenn er ungestört mit dem Zeugen Ponton reden könne.

Festzustellen war auch, dass der Zeuge Steigerwald immer mehr eine zentrale Rolle innerhalb der Arbeitstherapie Modellbau einnahm, die ihm als Patienten nicht zukam. Dazu trugen sicherlich auch die hohen technischen Fähigkeiten des Zeugen Steigerwald bei.

Zudem lässt sich aus der Tatsache, dass die Betroffene ein einziges Mal mit dem Zeugen Steigerwald zusammentraf, nicht darauf schließen, dass sie über jede Einzelheit seines Aufenthalts im BKH Ansbach und seine Tätigkeit in der Arbeitstherapie Modellbau informiert war. Auch geht der Vorwurf fehl, die Betroffene hätte bei ihrem Amtsantritt als Sozialministerin dafür sorgen müssen, die „Zustände um die

Arbeitstherapie Modellbau“ abzustellen. Zum einen hatte die Betroffene diese Kenntnisse gar nicht, zum anderen wäre dies erst recht eine Vermengung von Privatem und Dienstlichem gewesen.

5.) Behandlung in den Bezirken Mittelfranken und Niederbayern

Der Bezirkstag Mittelfranken sowie die Bezirksverwaltung haben ausgehend von der Problematik um den Kompetenzkonflikt zwischen ärztlicher und pflegerischer Leitung schnell und konsequent reagiert. Auch hier stellte sich das Problem, das zunächst ermittelt werden musste, was denn nun tatsächlich vorgefallen war, was durch unterschiedliche Darstellungen erschwert wurde. Dies war ein Grund, eine unabhängige Sachverständigengruppe einzusetzen, die Lösungsmöglichkeiten aufzeigen sollte. Deren Vorschläge, insbesondere zur Einrichtung einer Letztentscheidungskompetenz, wurden unverzüglich umgesetzt, indem die forensische Abteilung in eine eigene Klinik ausgegliedert und mit einer neuen Leitung besetzt wurde.

Bei seinem Auftritt vor dem Bezirkstag Mittelfranken nahm der Zeuge Dr. Haderthauer nach der Ergebnisniederschrift der Sitzung umfangreich Stellung zu allen aufgeworfenen Fragen.

Auch der Bezirk Niederbayern sowie der dortige Bezirkstag haben unverzüglich und adäquat reagiert sowie die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamts umgesetzt.

III.) Teil C des Untersuchungsauftrags

1.) Beteiligung der Betroffenen als Gesellschafterin und Geschäftsführung

Die Betroffene selbst war zwar Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik GbR und war auch einzeln und punktuell geschäftsführend tätig. Auch schon vor dem Jahr 2004 führte der Zeuge Dr. Haderthauer die Geschäfte der Firma Sapor Modelltechnik GbR, traf die geschäftspolitischen Entscheidungen im Innenverhältnis und setzte diese im Außenverhältnis um. Für die zuständigen Personen in den Bezirkskrankenhäusern war er der alleinige Ansprechpartner, an ihn und nicht an die Betroffene adressierte das BKH Straubing die jeweiligen Rechnungen. Erst recht liegt für die Zeit, in der die Betroffene Staatsministerin war, d.h. ab dem 30.10.2008 keinerlei geschäftsführende Tätigkeit der Betroffenen für die Firma Sapor Modelltechnik GbR vor. Unverzüglich nachdem die Betroffene auf einen eventuell entstehenden Interessenkonflikt aufmerksam gemacht worden war, veranlasste sie, dass sich der Zeuge Dr. Haderthauer von der Firma Sapor Modelltechnik GbR trennte, was dieser unverzüglich in die Wege leitete. Auch wenn die Übertragung auf den Zeugen Sandner zunächst schwebend unwirksam war, führte ab diesem Zeitpunkt der Zeuge Sandner die Geschäfte alleine und trat allein gegenüber dem BKH Straubing auf. Die Abmeldung des Zeugen Ponton beim Gewerbeamt Ingolstadt trägt auch die Unterschrift des Zeugen Dr. Haderthauer, der Betroffene war in diesen Vorgang nicht involviert.

Nicht gefolgt werden kann der Einschätzung der Steuerberaterin des Zeugen Sandner. Denn bereits durch den mündlich vereinbarten Vertragsschluss gab es eine Regelung den Kaufpreis betreffend. Dieser war sowohl in der Höhe

als auch von der Fälligkeit her von der Entstehung eines Gewinns abhängig.

Auch aus der Tatsache, dass die Betroffene auf Kontoauszügen als Inhaberin des Firmenkontos erschien oder die Firmendomain auf ihren Namen angemeldet war, lässt sich nichts anderes herleiten. Bei dem Firmenkonto handelte es sich um ein Treuhandkonto, welches auf Grund der bei Gründung fehlenden Rechtsfähigkeit der GbR eingerichtet wurde. Nachdem der Zeuge Sandner das Konto auf Grund der bestehenden Kredite nicht übernehmen konnte, wurde dies nach der Übernahme der Firma durch den Zeugen Sandner zu einem Privatkonto. Die Homepage war jedenfalls bereits im September 2001 vorhanden⁵⁹⁷, so dass diese unter dem Namen der Betroffenen, die damals noch Gesellschafterin war, registriert wurde. Es hätte Irritationen beseitigt, wenn auch bei diesen beiden Punkten zum 01.01.2004 der Zeuge Dr. Haderthauer eingetragen worden wäre, am Ergebnis, dass die Betroffene ihren Gesellschaftsanteil zum 31.12.2003 auf den Zeugen Dr. Haderthauer übertragen und aus der Gesellschaft ausscheiden wollte, ändert sich nichts. Der Behauptung, die Abmeldung des Zeugen Ponton aus dem Gewerbeamt am 23.01.2009 sei persönlich durch die Betroffene erfolgt, widerspricht die Tatsache, dass das verwendete Formular eindeutig die Unterschrift des Zeugen Dr. Haderthauer trägt. Zudem sind die beiden Vollmachten vom 22.12.1992 und vom 07.10.1993 zu berücksichtigen. Diese waren ausreichend, um die Abmeldung durch den Zeugen Dr. Haderthauer allein vorzunehmen. Nach den Angaben des Zeugen Bergermeier, der die Abmeldung selbst bearbeitet hatte⁵⁹⁸, war die Vollmacht vom 07.10.1993 grundsätzlich ausreichend, um Änderungen beantragen zu können.⁵⁹⁹ Gleiches gilt für die als „Generalvollmacht“⁶⁰⁰ formulierte Vollmacht vom 22.12.1992. Der Zeuge Bergermeier konnte sich nicht daran erinnern, den Zeugen Dr. Haderthauer oder die Betroffene je persönlich gesehen zu haben.⁶⁰¹ Nachdem es der Zeuge Bergermeier war, der den Vorgang konkret bearbeitet hat, ist es auch völlig unverständlich, wie es zu dem Aktenvermerk des Zeugen Lutz beruhend auf einem Telefonat mit der Zeugin Dick kam.

Deshalb kann auch nicht der Vorwurf erhoben werden, parlamentarische Anfragen seien bewusst falsch oder unvollständig beantwortet worden. Zu berücksichtigen ist dabei vor allem, dass die Antworten der Staatsregierung zum großen Teil auf Informationen der Bezirke und deren Einrichtungen beruhen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit von der Staatsregierung in der Regel nicht anhand eigener Erkenntnisse überprüft werden können.

2.) Kein Verstoß gegen Art. 3, 3a StRMitGlG

Ein Verstoß gegen Art. 3, 3a StRMitGlG liegt nicht vor. Wie bei der Antwort zu Frage C) 4. des Untersuchungsauftrags ausgeführt, kommt es entscheidend darauf an, ob der Gesellschafter einer GbR die ihm aus seiner Stellung als Gesellschafter zustehende Geschäftsführungsbefugnis (Prinzip der Selbstorganschaft) tatsächlich nutzt oder ob er – weil er wie hier davon ausgeht, bereits aus der Gesellschaft ausgeschieden zu sein – faktisch nicht geschäftsführend tätig ist.

Einzig relevanter Zeitpunkt für die Beurteilung dieser Frage ist die Zeit vom Amtsantritt der Betroffenen am 30.10.2008 bis zu ihrem Rücktritt am 01.09.2014. In dieser Zeit hat sie kein einziges Mal geschäftsführend für die Firma Sapor Modelltechnik GbR gehandelt. Sie ging vielmehr davon aus, bereits seit langem aus der Gesellschaft ausgeschieden zu sein und verhielt sich so. Daran ändert auch – wie oben ausgeführt – die Tatsache nichts, dass die Betroffene als Inhaberin des früheren Firmenkontos sowie der Domain eingetragen war. Ein Verstoß gegen Art. 3, 3a StRMitGlG liegt also nicht vor.

IV.) Teil D des Untersuchungsauftrags

Grundlage für den letzten Teil des Fragenkatalogs sind u.a. die von der Opposition sowie in den Medien erhobenen Vorwürfe, in der StK seien dienstliche und private Interessen unzulässig vermischt worden und es sei in unzulässiger Weise versucht worden, die Berichterstattung in den Medien und die parlamentarische Behandlung der Angelegenheit Modellbau zu verhindern. Auch wird der Vorwurf erhoben, der Zeuge Seehofer habe nicht adäquat – nämlich durch „sofortige Entlassung“ der Betroffenen – auf die Thematik reagiert. Keiner dieser Vorwürfe hält einer näheren Überprüfung stand.

1.) Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22.05.2014

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof entschied am 22.05.2014 (Az. Vf. 53-Iva-13), dass auch Verhaltensweisen von Kabinettsmitgliedern, die keinen direkten Bezug zum Aufgabenbereich und zur Tätigkeit eines Regierungsmitglieds aufweisen, beispielsweise dann Gegenstand des parlamentarischen Fragerechts sein können, wenn sich auf Grund der öffentlichen Diskussion über dieses Verhalten Auswirkungen auf die Amtsführung ergeben können oder wenn die Eignung für das Amt wegen der Vorbildwirkung in der Öffentlichkeit infrage steht. Hierzu, so der Bayerische Verfassungsgerichtshof, gehören auch Vorgänge aus der Vergangenheit, die sich auf die Zeit vor Ausübung des Regierungsamts beziehen. Keiner Kontrolle unterliegt nur Verhalten, das ausschließlich der Privatsphäre zuzuordnen ist oder wenn u.a. die Privat-, Geheim- und Intimsphäre als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einer Beantwortung entgegensteht. Zur Beantwortung der Frage, ob schutzwürdige private Interessen dem parlamentarischen Fragerecht entgegenstehen, ist jeweils im Einzelfall eine Abwägung erforderlich, in welche die konkreten Gesamtumstände einzubeziehen sind.

Diese Entscheidung hat zur Folge, dass sich die Grenzen zwischen dienstlichen und privaten Angelegenheiten nicht in jedem Einzelfall und exakt im Voraus bestimmen lassen. Insbesondere lässt sich nicht mehr pauschal sagen, dass privates Handeln eines Regierungsmitglieds, auch wenn es weit vor Übernahme eines Regierungsamts stattfand, nicht dem parlamentarischen Fragerecht unterliegt. Potentiell kann somit jede private Tatsache dem parlamentarischen Fragerecht unterliegen. Die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage zu privaten Angelegenheiten kann zudem nur nach einer im Einzelfall durchzuführenden Abwägung aller Umstände verweigert werden und ist – so der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung weiter – seitens der Staatsregierung zu begründen. Dabei sind

597 http://toolbar.netcraft.com/site_report?url=www.sapormodelltechnik.de, zuletzt abgerufen am 09.02.2017

598 Zeugin Dick, 18.02.2016, Bl. 112

599 Zeuge Bergermeier, 10.03.2016, Bl. 96 f.

600 Zeuge Bergermeier, 10.03.2016, Bl. 99

601 Zeuge Bergermeier, 10.03.2016, Bl. 88 f.

dem Fragesteller bereits in der Antwort der Staatsregierung plausible Gründe für die Ablehnung darzulegen, damit diese nachvollziehbar wird und es dem Fragesteller ermöglicht wird, ggf. in eine politische Auseinandersetzung einzutreten. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof betont, dass – mit Ausnahme evidenter Gründe – pauschale Hinweise oder rein formelhafte Begründungen nicht ausreichen, sondern die Gründe, welche für eine Ablehnung sprechen, substantiiert darzulegen sind.

Umgekehrt bedeutet dies jedoch auch, dass sich die für die Beantwortung zuständigen Stellen der Staatsregierung mit privaten, ggf. weit vor Übernahme eines Regierungsamts liegenden Tatsachen auseinandersetzen müssen, um im Einzelfall eine Abwägung der Gesamtumstände vornehmen zu können. Dabei müssen sie sich auch mit privaten Angelegenheiten beschäftigen, bei denen die Gesamtabwägung im Einzelfall zum Ergebnis führt, eine Antwortpflicht bestehe nicht. Wenn also private Angelegenheiten ohne unmittelbar dienstlichen Bezug Gegenstand parlamentarischer Fragen sein können und sich staatliche Stellen mit diesen Angelegenheiten beschäftigen müssen, um eine Abwägung im Einzelfall vornehmen zu können, gehört dies auch für den Einzelnen mit der Erledigung befassten Mitarbeiter zu seinen Dienstaufgaben.

2.) Keine unzulässige Vermischung privater und dienstlicher Interessen

Ausgehend von der unter 1.) zitierten Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und den dort dargelegten Grundsätzen geht der Vorwurf fehl, es sei zu einer unzulässigen Vermischung privater und dienstlicher Interessen gekommen. Insbesondere verfängt der Vorwurf nicht, die Betroffene habe ihre Stellung als Staatministerin ausgenutzt, um private Interessen durchzusetzen.

Die Thematik „Arbeitstherapie Modellbau“ war bereits vor der Landtagswahl 2013, aber vor allem auch im Jahr 2014, Gegenstand zahlreicher parlamentarischer und journalistischer Anfragen. Nach Erlass der o.g. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof wurde eine Einzelfallabwägung auf Grundlage dieser Entscheidung durchgeführt, was zur Beantwortung weiterer Anfragen führte.

Der Versand der Klageschrift des anwaltlichen Vertreters des Zeugen Dr. Haderthauer durch den Zeugen Grebler an verschiedene Journalisten erfolgte nicht zu dem Zweck, damit Interessen des Zeugen Dr. Haderthauer zu vertreten, sondern diente dazu, den Journalisten eine zusammenhängende Sachverhaltsdarstellung aus der Sicht der Betroffenen zukommen zu lassen. Auch wenn einzelne E-Mails dabei missverständlich formuliert wurden, findet sich in den Zeugenaussagen, insbesondere in der Aussage des Zeugen Grebler, kein Beleg, dass es beabsichtigt gewesen sein könnte, Interessen des Zeugen Dr. Haderthauer durch die StK zu vertreten. Hintergrund – so die Betroffene – war, dass ein Bericht des Spiegel versucht habe, einen Widerspruch zwischen ihren Angaben in Antworten auf parlamentarische Anfragen sowie den Sachverhalten, die durch den Rechtsanwalt des Zeugen Dr. Haderthauer vorgetragen worden seien, zu konstruieren. Es sei nur möglich gewesen, diesen vermeintlichen Widerspruch dadurch aufzulösen, indem den dazu recherchierenden Journalisten auch die Darstellung des Rechtsanwalts des Zeugen Dr.

Haderthauer übersandt wurde. Nachdem auch der Vorwurf im Raum stand, es seien parlamentarische Anfragen falsch beantwortet worden, was entsprechende Presseanfragen zur Folge hatte, war es geboten, dass Mitarbeiter der StK tätig wurden.

Die Betroffene hat in ihrer dienstlichen Erklärung an den Zeugen Seehofer eingeräumt, dass sie Artikel aus dem Pressespiegel der StK an ihren Rechtsanwalt weitergegeben hat, um eigene Unterlassungs- und Richtigstellungsansprüche zu prüfen und dass dieser anwaltliche Vertreter diese Artikel ohne ihre Kenntnis einer Klageschrift ihres Ehemannes, des Zeugen Dr. Haderthauer, beigefügt hat, nachdem sie selbst entschieden habe, keine Ansprüche geltend zu machen. Die Betroffene hat ihren anwaltlichen Vertreter sofort auf diesen Umstand hingewiesen und damit dafür gesorgt, dass dies nicht noch einmal geschieht. Ein Schaden ist dem Freistaat Bayern dadurch nicht entstanden.

Das Schreiben der Betroffenen vom 11.06.2014 an die Abgeordneten Streibl und Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer hatte folgenden Hintergrund: In einem Artikel der Fränkischen Landeszeitung vom 06.06.2014 wurden die Freien Wähler in indirekter Rede mit dem Vorwurf zitiert, die Betroffene habe unterschiedliche Angaben dazu gemacht, wie viele Modellautos hergestellt und versteuert worden seien. Bei der Betroffenen entstand durch die Passage der Eindruck, Urheber dieses Vorwurfs seien die Freien Wähler. In dem Schreiben vom 11.06.2014 stellte die Betroffene dar, sie selbst habe keine Angaben zur Zahl der hergestellten Modellautos sowie zu deren Besteuerung gemacht, da sie diese Informationen selbst nicht kenne, und forderte die beiden Abgeordneten auf, die laut Fränkischer Landeszeitung getroffenen Behauptungen zu unterlassen. Das Schreiben hatte die Betroffene nach den vorliegenden Akten selbst verfasst, lediglich der Versand des Schreibens erfolgte durch Mitarbeiter der StK. Dies war auch angebracht, da die Frage, wie viele Modellautos tatsächlich gebaut und in Rechnung gestellt wurden, in einem in den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen verwiesenen Dringlichkeitsantrag der Fraktion Freie Wähler vom 03.06.2014 (Ds. 17/2200) thematisiert wurde und somit Gegenstand der parlamentarischen Auseinandersetzung war.

Soweit seitens des Abgeordneten Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer eine im Auftrag der Fraktion Freie Wähler erstellte Ausarbeitung vorgelegt wurde, die sich mit der Frage auseinandersetzt, ob ein Mitglied der Bayerischen Staatsregierung befugt sei, „in der Funktion als Staatsminister Mitglieder der Landtags zum Unterlassen von Behauptungen aufzufordern, die das Regierungsmitglied privat betrifft“⁶⁰², sind zwar interessante Ausführungen dazu enthalten, ob das Schreiben eine amtliche Äußerung darstellt, die oben dargestellten Konsequenzen aus der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22.05.2014 werden aber kaum berücksichtigt. Denn – wie oben ausgeführt – ging es um den an die Betroffene gerichteten Vorwurf, sie habe unterschiedliche Angaben zur Zahl der Modellautos sowie zu deren Besteuerung gemacht, was Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags vom 03.06.2014 und damit der parlamentarischen Auseinandersetzung war.

3.) Vorwurf: Unterdrückung von Presseberichterstattung

Festzustellen ist, dass die Betroffene ihre Stellung als Staatsministerin nicht dazu genutzt hat, zu ihren Gunsten auf die parlamentarische und mediale Behandlung der Thematik in unzulässiger Weise einzuwirken.

Das Motiv für den Anruf des Zeugen Grebler beim Bayerischen Rundfunk lässt sich nur aus dessen Zeugenaussage ergründen. Denn unabhängig von der Frage, wie der Anruf auf die Zeugen Hartmann und Erhard wirkte, kann nur der Zeuge Grebler mitteilen, welche Beweggründe er für diesen Anruf hatte. Nach der Aussage des Zeugen Grebler diente der Anruf nur dazu, auf eine anders lautende dpa-Meldung zur Frage der Höhe der beim Verkauf der Modellautos erzielten Gewinne hinzuweisen. Der Anruf diente nicht dem Zweck, eine Berichterstattung zu verhindern oder zu unterdrücken. So führte der Zeuge Grebler aus, er habe den Zeugen Erhard anrufen und auf eine widersprüchliche dpa-Meldung hinweisen wollen. Als der Zeuge Erhard zurückgerufen und erklärt habe, dass die Schlussfolgerung „horrende Gewinne“ seine eigene gewesen sei und der Zeuge Erhard diese nicht von dritter Seite übernommen hatte, sei ihm, dem Zeugen Grebler, sofort klar gewesen, dass dies dann in Ordnung sei, was er versucht habe, dem Zeugen Erhard zu verdeutlichen. Aus Sicht des Zeugen Grebler stellte sich die Angelegenheit vielmehr so dar, dass er davon ausging, der Zeuge Erhard habe die in Frage stehende Schlussfolgerung von einem Dritten übernommen, weswegen ihn der Zeuge Grebler auf eine abweichende Meldung hinweisen wollte. Als der Zeuge Erhard dem Zeugen Grebler mitteilte, diese Schlussfolgerung sei seine eigene, versuchte der Zeuge Grebler sogleich klarzustellen, dass er nicht die eigene Schlussfolgerung des Zeugen Erhard habe beeinflussen wollen. Wie der Zeuge Hartmann ausführte, sei der Beitrag letztlich auch ohne Aufschub und unverändert abends erneut gesendet worden. Nach den Angaben des Zeugen Erhard war es der Tatsache aktuellerer Themen geschuldet, dass der Beitrag zunächst nachmittags nicht mehr gesendet wurde; mit dem Anruf des Zeugen Grebler hatte dies nichts zu tun.

Aus den Akten ergibt sich nicht, dass die Thematik Modellbau Thema im Rundfunkrat gewesen wäre, geschweige denn, dass die Betroffene ihre Stellung als Mitglied des Rundfunkrats dazu genutzt hätte, auf die Berichterstattung über das Thema Modellbau einzuwirken.

Soweit die Betroffene als Privatperson über ihren anwaltlichen Vertreter zwei Unterlassungsaufforderungen an die Süddeutsche Zeitung sowie den Bayerischen Rundfunk sandte, machte sie nur von den Rechten Gebrauch, die jedermann zustehen, wenn er der Auffassung ist, eine ihn betreffende Presseberichterstattung sei falsch. Staatliche Stellen waren nicht eingebunden. Auch ist dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt, dass die Betroffene in diesem Zusammenhang eine zivilrechtliche Klage eingereicht hätte.

4.) Kein fehlerhaftes Verhalten des Zeugen Seehofer oder der Staatsregierung in der Angelegenheit „Arbeitstherapie Modellbau“

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich sowohl der Zeuge Seehofer als auch die Staatsregierung in der Angelegenheit

„Arbeitstherapie Modellbau“ richtig verhalten haben. Hinsichtlich des Umgangs des StMAS mit der Arbeitstherapie Modellbau wird auf die Ausführungen unter A) Bezug genommen. Der Umgang mit Kenntnissen über Disziplinar- und Ermittlungsverfahren war korrekt. Der Zeuge Seehofer hat richtig reagiert und gehandelt.

Dem Zeugen Seehofer kann kein Vorwurf gemacht werden, insbesondere geht der Vorwurf fehl, er habe zu lange an der Betroffenen als Mitglied der Staatsregierung festgehalten und hätte sie entlassen oder früher tätig werden müssen. Der Zeuge Seehofer hat überzeugend dargelegt, dass die ihm gegenüber von der Betroffenen gemachten Angaben plausibel und logisch gewesen sind. Er habe keinen Grund gesehen, eigene Recherchen anzustellen. Im Hinblick auf den Vorwurf, es seien staatliche Interessen mit privaten Angelegenheiten vermischt worden, forderte der Zeuge Seehofer eine dienstliche Erklärung der Betroffenen an, die – wie er in seiner Zeugenaussage ausführte – nicht dazu führte, dass er daran gezweifelt hätte, dass die Betroffene die Vorwürfe nicht würde widerlegen können. Für den Zeugen Seehofer war auch relevant, dass Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen keine dienstlichen Handlungen waren, sondern private Angelegenheiten. Bei der Frage, ob die Betroffene von ihrem Amt als Staatsministerin zurücktrete, war nicht relevant, ob die Vorwürfe zutreffend sind oder nicht, sondern einzig und allein die Frage, ob sie ihre Tätigkeit als Leiterin der StK angesichts der damit verbundenen Kontakte zu Parlament, Öffentlichkeit und Presse weiter ausüben könne. Als die Betroffene selbst zur Auffassung gelangt war, diese Voraussetzung sei nicht mehr gegeben, trat sie aus freien Stücken von ihrem Amt als Staatsministerin zurück.

Auch der Umgang mit Informationen über gegen die Betroffene oder den Zeugen Dr. Haderthauer anhängige Disziplinar- und/oder Ermittlungsverfahren war jederzeit korrekt. Zwar wurden keine anlassbezogenen Vorkehrungen zum Informations- und Datenaustausch getroffen. Solche Vorkehrungen waren jedoch auch nicht erforderlich. So war es auf Grund der Tatsache, dass die Landesanwaltschaft als eigenverantwortlich handelnde Behörde allgemein gültige Vorkehrungen zum Informations- und Datenaustausch getroffen hat und die ministerielle Zuständigkeit für Landgerichtsärzte in Personalsachen bis 09.10.2013 beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und seit dem 10.10.2013 beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege angesiedelt war, ausgeschlossen, dass die Betroffene in ihrer Zeit als Staatsministerin dienstlich Kenntnis über das gegen den Zeugen Dr. Haderthauer eingeleitete Disziplinarverfahren erlangte. Gleiches gilt für das Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Dr. Haderthauer. Der Zeuge Seehofer gab an, keine Kenntnis von Disziplinarverfahren gegen den Zeugen Dr. Haderthauer erlangt zu haben. Der Zeuge Seehofer wurde nur über die bevorstehende Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Betroffene selbst informiert. Zu dieser Information des Ministerpräsidenten war der Staatsminister der Justiz verpflichtet. Denn es stand die Einleitung von Ermittlungen gegen die Leiterin der Bayerischen Staatskanzlei bevor. Mit dieser, ausschließlich für den Ministerpräsidenten bestimmten Information ging der Zeuge Seehofer äußerst sensibel um. Er informierte niemanden über die Angelegenheit. Seinen Büroleiter, den Zeugen Bittlmayer, der den Anruf des Staatsministers der Justiz mitbekommen hatte, verpflichtete er zur Verschwiegenheit. Der Zeuge Bittlmayer schloss den über den Vorgang angefertigten Aktenvermerk

umgehend weg und stellte so sicher, dass keine andere Person Kenntnis von ihm erlangen konnte.

München, den 23. Februar 2017

Horst Arnold

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

Teil D. Anlagen

Anlage 1: Aktenbeziehungsbeschlüsse (jeweils auszugsweise)

Beschluss Nr. 3 vom 4. Dezember 2014

„1. Es werden die Akten und Unterlagen beigezogen, die in den von den beteiligten Staatsministerien vorgelegten Aktenlisten aufgeführt sind.

a) Die gemäß Schreiben vom 03.12.2014 mit Auflistung in der Staatskanzlei vorhandenen Akten (s. Anlage 1).

b) (1) Die gemäß Schreiben vom 03.12.2014 unter I. im Staatsministerium der Justiz, bei den Generalstaatsanwaltschaften in München und Nürnberg, den Staatsanwaltschaften Ansbach, Ingolstadt, München I, Nürnberg-Fürth und Regensburg vorhandenen Akten (s. Anlage 2).

c) (2) Die gemäß Schreiben vom 03.12.2014 unter I. Ziffer 7. und 9. beim Landgericht Regensburg – Auswärtige Strafvollstreckungskammer Straubing und dem Landgericht Ingolstadt vorhandenen Akten (Anlage 2).

Die gemäß Schreiben vom 03.12.2014 im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vorhandenen Akten (s. Anlage 3) mit Ausnahme der in der Aktenliste als „laufend“ gekennzeichneten Verfahren.

d) Die gemäß Schreiben vom 03.12.2014 im Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vorhandenen Akten (s. Anlage 4).

e) Die gemäß Schreiben vom 02.12.2014 im Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vorhandenen Akten (s. Anlage 5).

f) Die gemäß Schreiben vom 04.12.2014 im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vorhandenen Akten (s. Anlage 6).“

Beschluss Nr. 8 vom 5. Februar 2015

„1. Es werden die Akten und Unterlagen des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr beigezogen, die in der als Anlage zum Schreiben vom 09.01.2015 übersandten Aktenliste unter Pos. 15 aufgeführt sind (Az. IC3-0335-1847, [...]).“

Beschluss Nr. 9 vom 5. Februar 2015

„1. Es werden die Akten und Unterlagen des Staatsministeriums der Justiz beigezogen, die im Schreiben vom 09.01.2015 unter Ziff. II. aufgeführt sind.“

Beschluss Nr. 10 vom 5. Februar 2015

„I. Es werden folgende Akten und Unterlagen beigezogen:

1. Die gem. Schreiben vom 29.01.2015 mit Auflistung beim Bayerischen Bezirkstag vorhandenen Akten.
2. Die gem. Schreiben vom 22.01.2015 und 03.02.2015 mit Auflistung im Bezirk Mittelfranken vorhandenen Akten.
3. Die gem. Schreiben vom 27.01.2015 mit Auflistung im Bezirk Niederbayern vorhandenen Akten der Hauptverwaltung.
4. Die gem. Schreiben vom 27.01.2015 mit Auflistung im Bezirk Niederbayern vorhandenen Akten des BKH Straubing mit den folgenden Aktenzeichen, wobei eine Vorlage der zur Zeit beschlagnahmten Unterlagen erst dann zu erfolgen hat, sobald diese von der Staatsanwaltschaft freigegeben werden:

BKHSR4, BKHSR9, BKHSR10, BKHSR24, BKHSR28, BKHSR41, BKHSR44, BKHSR45, BKHSR58, BKHSR62, BKHSR63, BKHSR76, BKHSR79, BKHSR80, BKHSR94, BKHSR96, BKHSR109, BKHSR111, BKHSR112, BKHSR129, BKHSR131, BKHSR147, BKHSR150, BKHSR176, BKHSR177, BKHSR178, BKHSR186, BKHSR187, BKHSR188, BKHSR196, BKHSR198, BKHSR199, BKHSR223, BKHSR229, BKHSR233, BKHSR234, BKHSR236, BKHSR237 bis einschließlich BKHSR262, BKHSR291, BKHSR292, BKHSR293, BKHSR297, BKHSR298, BKHSR299, BKHSR333, BKHSR334

5. Die gem. Schreiben vom 27.01.2015 mit Auflistung im Bezirk Niederbayern vorhandenen Akten des BHK Mainkofen mit folgenden Aktenzeichen:

BKMAT001 bis einschließlich BKMAT004, BKMCh002, BKMCh003, BKMCh013, BKMCh016 bis einschließlich BKMCh018, BKMSIB231, BKM-SIB235, BKMSIB246

6. Die gem. Schreiben vom 28.01.2015 mit Auflistung im kbo (Kliniken des Bezirks Oberbayern) vorhandenen Akten mit folgenden Aktenzeichen:

Fragestellung 2 c): Zusammenstellung Personalaufwand

Fragestellung 3 b) aa): 1.2 MGUi-00062, 1.3 Org-000025, 1.4 FOi-000004, 1.5 FOi-000173, 2.2 for_va_008_rev01-131220, 3.3 MI0554, 3.3 FI 0176

Fragestellung 3 b) bb): 1.6 Org-000025, 1.7 FOi-000004, 2.3 For_va_0008, MI 0554

Fragestellung 3 c): 1.8 AA-000016, 1.9 FOi-000004, 1.10 FOi-000173, 1.11 FOi-000377, 2.3 For_va_0008

Fragestellung 3 d): 1.12 VA-000037, 1.13 VA-000024, 1.14 VA-000090, 1.15 MGUi-000062, 2.4 fd_fo_007

Fragestellung 3 e): 1.16 MGUi-EAT-001, 1.17 FOi-000026, 1.18 FOi-EAT-009, 2.5 FO_0037, MI 0554

Fragestellung 3 f): 1.19 VA-000026, 1.20 FOi-000377, 1.21 MGUi-00062, 2.6 FO_0005

Fragestellung 3 g): 1.22 VA-000027, 1.23 VA-000091, 1.24 FOi-000377

Fragestellung 3 h): 1.25 AA-ABTV-001, 1.26 FOi-000377, 1.27 MGZe-000330

Fragestellung 3 j): 1.28 Vertrag IKEA

Fragestellung 3 k): 1.29 VA-000027, 1.30 VA-000091

Fragestellung 3 o): 1.31 FOi-000136, 1.32 FOi-000016

Fragestellung 3 p): 1.33 FOi-EAT-011, 1.34 FOi-000125, 1.35 FOi-000139

Fragestellung 3 q): 1.36 Buchhaltung, 2.7 Buchhaltung, 3.7 Rechnungswesen

Fragestellung 3 r): 1.38 MGUi-000219, 1.39 VA-000043, 1.40 MGUi-FOR-001

Fragestellung 3 s): 2.8 for_fo_066

7. Die gem. Schreiben vom 28.01.2015 mit Auflistung im Bezirk Oberbayern vorhandenen Akten mit folgenden Aktenzeichen:

541 I D (Errichtung einer forensisch-psychiatrischen Klinik in Straubing), (Seite 3 der Aktenliste)

541 I D (Gutachten zur Sicherung im Maßregelvollzug, Prof. Nedopil), (Seite 5 der Aktenliste)

8. Die gem. Schreiben vom 28.01.2015 mit Auflistung in den Bezirkskliniken Mittelfranken vorhandenen Akten des BKH Ansbach mit folgenden Aktenzeichen:

09.02.1990, 21.06.1993, 16.05.1995, 11.10.1995, 10.05.1996, 16.09.1996, 20.02.1997, 04.04.1997, 22.04.1997, 05.05.1997, 26.05.1997, 04.06.1997, 04.07.1997, 03.10.1997, 30.11.1997, 05.12.1997, 05.08.1998, 06.08.1998, 12.08.1998, 19.08.1998, 09.10.1998, 16.10.1998, 21.12.1998, 30.12.1998, 15.01.1999, 09.02.1999, 23.02.1999, 26.02.1999, 01.03.1999, 10.03.1999, 11.03.1999, 12.03.1999, 19.03.1999, 24.03.1999, 26.03.1999, 31.03.1999, 01.04.1999, 06.04.1999, 14.04.1999 (1, 4, 5), 16.04.1999 bis einschließlich 01.04.2009, 15.05.2013, 10.10.2014, 02.12.2014, 11.12.2014, 15.01.2015“

Beschluss Nr. 11 vom 5. Februar 2015

„Es wird das Schreiben der Staatsanwaltschaft an die Präsidentin des Landtages mit der Bitte um Aufhebung der Immunität von Frau Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL, beigezogen.“

Beschluss Nr. 14 vom 12. Februar 2015

„1. Die Staatsregierung wird gebeten, Organigramme sowie Geschäftsverteilungspläne folgender Staatsministerien – einschließlich etwaiger Vorgängerministerien – aus den nachfolgend genannten Zeiträumen vorzulegen:

- Bayerische Staatskanzlei: seit 2008
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr: seit 1986
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz: seit 2008
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat: seit 2008
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration: seit 1986
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: seit Oktober 2013
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: für den Zeitraum der Zuständigkeit für das Untersuchungsthema“

Beschluss Nr. 15 vom 12. Februar 2015

„Der Bezirk Mittelfranken wird gebeten, bis zum 12.03.2015 Organigramme, Geschäftsverteilungspläne und Organisationspläne des Bezirks Mittelfranken sowie des Bezirkskrankenhauses Ansbach aus dem Zeitraum von 1988 bis einschließlich 2000 vorzulegen.“

Beschluss Nr. 16 vom 12. Februar 2015

„Der Bezirk Niederbayern wird gebeten, bis zum 12.03.2015 Organigramme, Geschäftsverteilungspläne und Organisationspläne des Bezirks Niederbayern sowie des Bezirkskrankenhauses Straubing aus den Jahren 2000 bis einschließlich 2014 vorzulegen.“

Beschluss Nr. 21 vom 12. März 2015

„Die Patientenakten des BKH Ansbach betreffend den Patienten [...] werden beigezogen.“

Beschluss Nr. 22 vom 12. März 2015

Es wird das Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts München II vom 28. November 2014 betreffend die Erweiterung des Ermittlungsverfahrens gegen Frau Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL, beigezogen.

Beschluss Nr. 24 vom 12. März 2015

1. Es werden folgende Akten und Unterlagen des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration beigezogen:

- Entzug der Arbeitstherapie (BKH Straubing, Az.: IV5/2180.02-1/209, vormals IV5/0808/131/08),
- zu geringes Arbeitstherapie-Entgelt (BKH Straubing, Az.: 2180.02-1/9, vormals IV5/0808/19/10),
- Anrechnung des Arbeitstherapie-Entgelts auf das Taschengeld (BKH Straubing, Az.: IV5/2180.02-1/202, vormals IV5/0416/76/09),
- Arbeitstherapie-Entgelt im Maßregelvollzug soll zum selben Stundenlohn wie im Justizvollzug gezahlt werden (BKL Ansbach Az.: IV5/2180.02-1/84, vormals IV5/0416/8/10),
- Arbeitstherapie-Entgelt wird nicht mehr im bisherigen Umfang gezahlt (BKH Straubing, Az.: IV5/0808/245/08),
- Ausbeutung durch Herrn Amtsarzt Dr. Haderthauer und trotz Versprechen „keine Einzahlung in die Rente“ (BKH Straubing, Az.: IV5/2180.02-1/178).“

Beschluss Nr. 25 vom 12. März 2015

„Es werden folgende Akten und Unterlagen des Ausschuss für Eingaben und Beschwerden beigezogen:

- Anrechnung des Arbeitstherapie-Entgelts auf das Taschengeld (Az. PII/EB.0558.16),
- Arbeitstherapie-Entgelt im Maßregelvollzug soll zum selben Stundenlohn wie im Justizvollzug gezahlt werden (Az. PII/EB.0640.16),
- Ausbeutung durch Herrn Amtsarzt Dr. Haderthauer und trotz Versprechen „keine Einzahlung in die Rente“ (Az. PII/EB.0519.17).“

Beschluss Nr. 27 vom 16.04.2015

„I. Die unter Ziff. II des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 3. Dezember 2014 genannten Akten der Staatsanwaltschaft München II mit den Aktenzeichen 68 Js 41610/13, 68 Js 30977/14 und 68 AR 2083/14, sowie die hierzu bei der Generalstaatsanwaltschaft München und beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz geführten Berichtsvorgänge werden beigezogen.

II. Die Akten sind spätestens nach Abschluss der Ermittlungen, § 147 StPO, und – soweit tatsächlich und rechtlich möglich – in digitalisierter Form vorzulegen.“

Beschluss Nr. 28 vom 16.04.2016

„I. Es werden die im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vorhandenen Akten der Landesrechtsanwaltschaft Bayern, Aktenzeichen 13/043/DV-D4 bzw. LAB 4 DV.13.043, – einschließlich etwaiger Beweismittel – beigezogen.“

Beschluss Nr. 31 vom 16.04.2015

- „1. Es werden die in der Anlage zum Schreiben des Bezirks Niederbayern – Hauptverwaltung – vom 01.04.2014 aufgeführten Akten beigezogen mit Ausnahme der bereits übersandten Akten Nr. BKH 08 und BKH 12-20.“

Beschluss Nr. 36 vom 21.05.2015

- „1. Es werden die Akten gem. Anlage 1 des Schreibens des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 13. Mai 2015 sowie die Akte, die im Schreiben des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 8. April 2015 genannt ist, beigezogen.“

Beschluss Nr. 37 vom 21.05.2015

„Die Akten des Landgerichts München I, Az. 15 O 2177/15, werden beigezogen.“

Beschluss Nr. 38 vom 21.05.2016

„Es werden die Patientenakten des Patienten [...] beim BKH Straubing vorbehaltlich der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch den Patienten [...] beigezogen.“

Beschluss Nr. 41 vom 09.07.2015

- „1. Es werden die Akten und Unterlagen betreffend den zentralen Steuerungsausschuss für den Maßregelvollzug (ZeSAM) und den Arbeitskreis der leitenden Ärzte im Maßregelvollzug seit 1988 (Vorbereitung, Aktenvermerke, Protokolle, veranlasste Maßnahmen) und MRV-Leitungsbesprechung beigezogen, soweit sie nicht Bestandteil der bereits vorgelegten Akten sind.
2. Die Akten werden direkt bei den drei oben genannten Organisationen angefordert.“

Beschluss Nr. 46 vom 26.11.2015

- „I. Die Akten des beim Landgericht Ingolstadt unter dem Aktenzeichen 44 O 1551/15 anhängigen Zivilrechtsstreits [...] werden beigezogen.
- II. Die Akten sind zwei Wochen nach Eingang der Klageerwiderungen und – soweit tatsächlich und rechtlich möglich – in digitalisierter Form vorzulegen.“

Beschluss Nr. 48 vom 26. November 2015

- „I. [...] Ergänzend zu dem vorgenannten Beschluss wird auch die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 13. November 2015 genannte Akte der Staatsanwaltschaft München II mit dem Aktenzeichen 68 Js 37078/15 sowie etwaig hierzu bei der Generalstaatsanwaltschaft München und

beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz geführte Berichtsvorgänge beigezogen [...]“

Beschluss Nr. 54 vom 15.02.2016 (aufgehoben durch Ziff. V. des Beschlusses Nr. 60 vom 17. März 2016)

- „I. Aus den Akten des Landgerichts München II, Aktenzeichen 5 KLS 68 Js 41610/13 wird das Asservat WH 2 beigezogen.“

Beschluss Nr. 58 vom 10.03.2016

- „I. Die im Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 3. Dezember 2014 zu den Fragen C) 2. c) und d) sowie D) 17. und 18. genannten Akten werden, soweit der Untersuchungsauftrag betroffen ist, beigezogen.“

Beschluss Nr. 65 vom 14.04.2016

- „I. Die seit dem 2. November 2015 in der vom Landgericht München II vorgelegten Akte 68 Js 41610/13 neu entstandenen Teile der Verfahrensakte inklusive Protokoll der Hauptverhandlung und der Anlagen hierzu werden von der Staatsanwaltschaft München II beigezogen.“

Anlage 2: Beschluss des Landgerichts München I vom 22. August 2016 (auszugsweise)**Landgericht München I**

Az.: 9 Qs 18/16
861 AR 43/16 AG München
A III / L-3813 Bayerischer Landtag



-

In dem Beschwerdeverfahren des

Untersuchungsausschusses "Modellbau" (Drs. 17/4503)
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München
Az. A III / L-3813

gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 13.05.2016 (Az. 861 AR 43/16)

wegen Ablehnung des Antrags auf Beschlagnahme gem. Art. 11 Abs. 1 BayUAusschG

erlässt das Landgericht München I - 9. Strafkammer als Beschwerdekammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [...], den Richter am Landgericht [...] und den Richter am Landgericht [...] am 22.08.2016 folgenden

Beschluss

1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 13.05.2016 (Az. 861 AR 43/16) wird verworfen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

[...]

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

1. Zulässigkeit:

a) Die 9. Strafkammer des Landgerichts München I ist sachlich, örtlich und insbesondere funktional zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 13.05.2016 (861 AR 43/16) zuständig. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist eine Entscheidung des Amtsgerichts München über den Antrag auf Anordnung einer Beschlagnahme nach Art. 25 Abs. 3 S. 1 BayVerf, Art. 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 BayUAusschG, welche wiederum auf die Vorschriften der StPO - im Falle der Beschlagnahme insbesondere auf §§ 94 ff. StPO - verweisen. Funktional zuständig war daher der Ermittlungsrichter des örtlich zuständigen Amtsgerichts i.S.d. § 98 Abs. 1, 162 Abs. 1 StPO, hier des Amtsgerichts München. Da die Art. 25 Abs. 3 S. 1 BayVerf und Art. 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 BayUAusschG durch die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften der StPO inzident von der Zuständigkeit der Strafgerichte ausgehen, ist insgesamt der Instanzenzug der ordentlichen Gerichtsbarkeit, konkret der Strafgerichte, eröffnet. Da die Strafkammern nach § 1 StPO, § 73 Abs. 1 GVG über Beschwerden gegen Verfügungen des Richters beim Amtsgericht sowie gegen Entscheidungen des Richters beim Amtsgericht - insbesondere des Ermittlungsrichters - und der Schöffengerichte entscheiden, waren die Strafkammern des Landgerichts München I sachlich, örtlich und funktional zuständig. Die funktionale Zuständigkeit der 9. Strafkammer ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts München I. Hierbei war mangels einer besonderen Zuständigkeit für Beschwerden gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters über Anträge nach Art. 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 BayUAusschG, Art. 25 Abs. 3 S. 1 BayVerf sowie mangels Existenz eines Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten im Verfahren nach dem BayUAusschG gemäß der Allgemeinen Bestimmungen Abschn. D. Ziff. 21 a), b) aa), bb) und cc) des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts München I von der Betroffeneneigenschaft der Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer MdL auszugehen, die dieser im Rahmen des Untersuchungsausschusses nach Art. 13 BayUAusschG eingeräumt worden war, unabhängig davon, dass diese selbst weder Beschwerdeführerin noch sonst unmittelbar am Beschwerdeverfahren Beteiligte ist.

b) Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist nur die Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers auf Anordnung der (Anschluss-) Beschlagnahme der o.g. bei Rechtsanwalt C. R. am 10.09.2014 sichergestellten Beweismittel (ÜL-Nr. 5270/15 Nr. 1, 2

und 3). Soweit das Amtsgericht München die Beschlagnahme der bei Dr. Hubert Haderthauer sichergestellten Unterlagen (ÜL-Nr. 5275/15 Nr. 2) angeordnet hat, wurde kein Rechtsmittel eingelegt, so dass diese ermittelrichterliche Maßnahme insoweit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist und nicht der Überprüfung des Beschwerdegerichts unterliegt.

2. Begründetheit:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 13.05.2016 (Az. 861 AR 43/16), durch den der Antrag des Beschwerdeführers auf Anordnung der (Anschluss-) Beschlagnahme der o.g. bei Rechtsanwalt C. R. am 10.09.2014 sichergestellten Beweismittel abgelehnt wurde, ist unbegründet.

Die Ausführungen des Amtsgerichts München in den Gründen des angegriffenen Beschlusses sowie im Nichtabhilfebeschluss sind weitestgehend zutreffend; das Amtsgericht München hat im Ergebnis zu Recht die Anordnung der Beschlagnahme abgelehnt.

a) Ausgangspunkt der grundsätzlichen Zulässigkeit einer - originären oder Anschluss- - Beschlagnahme im Beweiserhebungsverfahren eines Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags ist die in Art. 25 Abs. 3 S. 1 BayVerf und Art. 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 BayUAusschG enthaltene Rechtsgrundverweisung auf die Vorschriften der StPO. Die Kammer teilt die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers nicht, wonach die Vorschrift des § 97 Abs. 2 S. 3 StPO im Falle der Verweisung durch Art. 25 Abs. 3 S. 1 BayVerf und Art. 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 BayUAusschG so zu verstehen sei, als müsse der Begriff des Verdachts der Beteiligung an einer "Tat [...] oder [...] Straftat" i.S.d. entsprechenden Anwendung konsequent durch den Begriff des Verdachts der Beteiligung an "politischem Fehlverhalten" ersetzt werden. Vielmehr ist entgegen dieser Lesart nach der Rechtsauffassung der Kammer § 97 Abs. 2 S. 3 StPO weiterhin auch und gerade im entsprechenden Anwendungsbereich der Verweisung durch Art. 25 Abs. 3 S. 1 BayVerf und Art. 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 BayUAusschG dem Wortlaut getreu so verstehen bzw. - soweit es einer Auslegung überhaupt bedarf - so auszulegen, dass die Aufhebung der Beschlagnahmefreiheit nach § 97 Abs. 1 StPO die Beteiligung des Geheimnisträgers i.S.d. § 97 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO - also hier des Rechtsanwalts C. R. - an einer **Straftat**, an einer Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei oder das Hervorbringen des Beweisgegenstandes durch, sein Gebrauch oder seine Bestimmung zur Begehung das Herrühren aus einer **Straftat** erfordert. Für die Tatbeteiligung, die im weitesten Sinn zu verstehen ist, gilt der Tatbegriff des § 264 StPO (allgM; Beck'scher

Onlinekommentar StPO § 97 Rn. 20c; Meyer-Goßner StPO § 97 Rn. 19; BGHSt 18, 227). Es ist nur, aber auch zumindest eine rechtswidrige Tat i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 5 StGB erforderlich, schuldhaft und strafbar muss sie jedoch nicht notwendigerweise sein (allgM; Beck'scher Onlinekommentar aaO; Meyer-Goßner / Schmitt aaO; BGHSt 25, 168). Dies ergibt sich nach der Rechtsauffassung der Kammer zwingend aus der Stellung des § 97 StPO, seiner verfassungsrechtlichen Verankerung aber auch aus dem unterschiedlichen Wesen und der Natur eines Untersuchungsausschusses im Vergleich zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

(1) Der Beschwerdeführer geht selbst davon aus, dass die Besonderheiten des Untersuchungsausschusses und seines Beweiserhebungsverfahrens darin begründet liegen, dass er anderen Zielen dient und anders als ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren kein fest umrissener und vom (i.d.R. Bundes-) Gesetzgeber nach den Maßgaben des Art. 103 Abs. 2 und 3 GG normierter Straftatbestand im Hinblick auf die individuelle Schuld einer Person geprüft wird, sondern der Aufklärung eines Sachverhalts zu politischen Zwecken, insbesondere durch Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Parlaments dient. Diese weitgehende Sachbezogenheit des Untersuchungsausschusses im Unterschied zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, welches abgesehen von objektiven Verfahren nach §§ 430 ff., 440 ff. StPO, § 30 OWiG die Schuld einer (lebenden, natürlichen) Person, bezogen auf eine rechtswidrige Tat i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 5 StGB zum Gegenstand hat, wird auch durch die nicht zwingende bzw. im jeweiligen Einzelfall zu prüfende Regelung des Art. 13 Abs. 1 S. 2 BayUAusschG bestätigt, wonach im Untersuchungsausschuss nur dann einer Person Betroffenenstatus zuerkannt wird, wenn aus dem Untersuchungsauftrag eindeutig hervorgeht, dass sich die Untersuchung ausschließlich oder ganz überwiegend gegen eine bestimmte Person richtet. Zwar stellt auch nach der Auffassung des Beschwerdeführers (unter Bezugnahme auf BVerfG NVwZ 1994, 54 und Glauben / Brocker Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern § 18 Rn. 8) die für die Beschlagnahmefreiheit in Betracht kommende Bestimmung des § 97 Abs. 1 StPO auf die Beschuldigteneigenschaft des Mandaten und darauf ab, dass sich der Beschuldigte dem Anwalt anvertraut hat (BVerfG aaO), da das Vertraulichkeitsinteresse einer Person, die nicht als Beschuldigter sondern nur als Zeuge zu dem zu untersuchenden Tatgeschehen in Beziehung steht, geringer zu bewerten ist als das aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung herzuleitende Interesse an einer möglichst umfassenden Wahrheitsermittlung im Strafverfahren (BVerfG aaO; BVerfGE 77, 1). Nach dieser auch aus Sicht der Kammer zutreffenden Ansicht kommt eine entsprechende, im Blick auf Grundrechte angezeigte Beschlagnahme- und Durchsuchungsfreiheit bei einer von einem Untersuchungsausschuss eingeleiteten Beweiserhebung ohnehin nur für den Anwalt

einer Person in Betracht, die sich infolge der parlamentarischen Untersuchungen in einer dem Beschuldigten vergleichbaren Situation befindet, dieser also nach Art. 13 Abs. 1 S. 2 BayUAusschG mindestens der Status eines Betroffenen zuerkannt worden ist, weil sich die Untersuchung ausschließlich oder überwiegend gegen sie richtet. Allerdings vermag die Kammer entgegen der Lesart des Beschwerdeführers nicht den Schluss daraus zu ziehen, dass dann auch für den Berufsgeheimnisträger die Beteiligung an dem politischen Fehlverhalten des Betroffenen ausreicht. Dies ergibt sich auch aus keiner der vom Beschwerdeführer zitierten Fundstellen (vgl. BVerfG NVwZ 1994, 54 Glauben / Brouck aaO Butz Untersuchungsausschussrecht Kap. 15 Rn. 280).

Denn die Rechtsgrundverweisung nach Art. 25 Abs. 3 S. 1 BayVerf und Art. 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 BayUAusschG, führt weder nach ihrem Sinn und Zweck noch aus dem Wortlaut der Norm dazu, dass eine andere Auslegung oder Anwendung der §§ 94 ff. StPO geboten oder gar zwingend wäre. Vielmehr ist bei der entsprechenden Anwendung des § 97 StPO über Art. 25 Abs. 3 S. 1 BayVerf und Art. 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 BayUAusschG zunächst höherrangiges Recht bzw. die Stellung des § 97 StPO und seine verfassungsrechtliche Verankerung zu berücksichtigen. Die pauschale Verweisung in Art. 25 Abs. 3 S. 1 BayVerf und Art. 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BayUAusschG will ersichtlich alle Bestimmungen der StPO berücksichtigen, die die strafprozessuale Sachverhaltsaufklärung normieren und regeln (BezG Schwerin NVwZ 1994, 95). Beispielsweise und insbesondere sollen selbstverständlich auch der Maßstab und die Anforderungen an den Anfangsverdacht i.S.d. § 97 Abs. 2 S. 3 StPO bei entsprechender Anwendung der Norm nicht geringer sein als bei unmittelbarer (BezG Schwerin aaO; BVerfG NJW 1988, 890), weil das Verfahren im Untersuchungsausschuss hinsichtlich seiner Einleitung und Durchführung nicht über vergleichbare Sicherungen zum Schutz der Betroffenen verfügt wie das strafrechtliche Ermittlungsverfahren zum Schutz von Beschuldigten (BezG Schwerin aaO; BVerfG aaO).

§ 97 StPO dient darüber hinaus - wie auch §§ 52 und insbesondere 53 StPO, auf die § 97 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO Bezug nehmen - der Verhinderung einer Umgehung von Zeugnisverweigerungsrechten (Karlsruher Kommentar StPO § 97 Rn. 1 BVerfGE 20, 162; BVerfGE 38, 312; BGHSt 38, 144 BGHSt 53, 257 OLG Frankfurt NJW 2002, 1135), welche wiederum in erster Linie den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen der Vertrauensperson und demjenigen, der vertrauensvoll ihre Hilfe in Anspruch nimmt (Karlsruher Kommentar StPO § 53 Rn. 1 Meyer-Goßner / Schmitt StPO § 53 Rn. 1; BVerfGE 38, 312; BGHSt 9, 59 OLG Oldenburg NJW 1982, 2615; LG Köln NJW 1959, 1598), bezweckt, aber auch im öffentlichen Interesse daran liegt, dass der Rat- und Hilfesuchende sich an rückhaltloser Offenbarung nicht durch die Besorgnis behindert fühlt, die

Vertrauensperson könnte das ihm Anvertraute als Zeuge einmal preisgeben müssen (Karlsruher Kommentar StPO aaO; BVerfG aaO). Die freie Advokatur und die damit zusammenhängende vertrauliche Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant sind wesentlicher und fundamentaler Teil des Rechtsstaats (Jahn / Krehl / Löffelmann / Güntge Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen Rn. 639 mwN; stRspr BVerfGE 63, 266 mwN BVerfGE 110, 226). Der Schutz der anwaltlichen Berufsausübung vor staatlicher Kontrolle und Bevormundung liegt dabei nicht allein im individuellen Interesse des einzelnen Rechtsanwalts oder des einzelnen Rechtsuchenden. Der Rechtsanwalt ist "Organ der Rechtspflege" i.S.d. §§ 1 und 3 BRAO und dazu berufen, die Interessen seines Mandanten zu vertreten (BVerfGE 110, 226 BVerfGE 10, 185). Sein berufliches Tätigwerden liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege (BVerfGE 110, 226 BVerfGE 15, 226 BVerfGE 34, 293 BVerfGE 37, 67 BVerfGE 72, 51). Unter der Geltung des Rechtsstaatsprinzips des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung müssen dem Bürger schon aus Gründen der Chancen- und Waffengleichheit Rechtskundige zur Seite stehen, denen er vertrauen und von denen er erwarten kann, dass sie seine Interessen unabhängig, frei und uneigennützig wahrnehmen (BVerfGE 110, 226 BVerfGE 63, 266 BVerfGE 87, 287). Dem Rechtsanwalt als berufenem unabhängigen Berater und Beistand obliegt es, seinem Mandanten umfassend beizustehen. Daher soll auch die Vertrauensperson aus der Zwangslage eines Pflichtenwiderstreits - Wahrung des Vertrauens und Berücksichtigung des Allgemeininteresses an der Aufklärung von Straftaten - befreit werden (Karlsruher Kommentar aaO; Meyer-Goßner / Schmitt; BGH aaO). Gemessen an dieser den §§ 97 und 53 StPO immanenten und auch verfassungsrechtlich verankerten Schutzrichtung erachtet es die Kammer weder als geboten noch als möglich, den Schutz von Berufsgeheimnisträgern im Untersuchungsausschuss anders zu verstehen, als im strafrechtlichen Ermittlungs- oder Hauptverfahren. Wenn die dort praktizierte Erforschung der strafprozessualen Wahrheit, also von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, hinter dem in § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 97 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO geschützten Vertrauensverhältnis zurückzutreten hat (BVerfGE 38, 312), muss dies erst recht bei der Erforschung von "lediglich" politischem Fehlverhalten des Mandanten des Berufsgeheimnisträgers gelten, bei welchem der Bundes- und Landesgesetzgeber selbst davon ausgeht, dass dies nicht straf- oder bußgeldbewehrt ist.

Hinzukommt, dass bei Rechtsanwälten als Berufsgeheimnisträgern - was vorliegender Fall exemplarisch besonders deutlich vor Augen führt - die Abgrenzung zwischen tatbestandlichem Handeln und zulässiger Rechtsberatung Schwierigkeiten bereiten kann, so dass in diesen Fällen konkrete Hinweise auf eine strafbare Handlung vorliegen müssen (BVerfG NJOZ 2011, 781) und konkreter Tatverdacht nur nach sorgfältiger Prüfung der

objektiven Umstände und des Vorsatzes angenommen werden kann (BVerfG aaO). Ein Rechtsanwalt übt eine Tätigkeit aus, bei der der Auftraggeber zu ihm in ein besonderes Vertrauensverhältnis tritt, das die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsbelange - auch gegenüber den Organen der Strafrechtspflege und erst Recht der Aufklärung politischen Fehlverhaltens - umfasst und verlangt. Dabei unterfällt die Eigenschaft als Berufsgeheimnisträger und das damit zusammenhängende Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber jedenfalls Art. 2 Abs. 1 GG (BVerfG NJW 2005, 1917), aber auch im Hinblick auf das Eigentumsrecht an den verfahrensgegenständlichen Unterlagen Art. 14 Abs. 1 GG, möglicherweise auch Art. 12 GG.

(2) Wie der Beschwerdeführer selbst zurecht darlegt, sind die Begriffe der "Straftat" und der "Teilnahme" an einer "Tat" i.S.d. § 97 Abs. 2 S. 3 StPO - also nach §§ 26, 27, 11 Abs. 2 Nr. 5 StGB und des § 264 StPO - nach den Maßgaben des Art. 103 Abs. 2 und 3 GG als konkrete Straftatbestände und vom (i.d.R. Bundes-) Gesetzgeber subsumierbar umrissen, wohingegen nach der Rechtsauffassung der Kammer die Beteiligung an "politischem Fehlverhalten" bereits per se kein juristisch und insbesondere strafprozessual definierter, subsumierbarer oder konkretisierbarer Begriff ist. Das nach Art. 25 Abs. 3 S. 1 BayVerf und Art. 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 BayUAusschG zur Entscheidung über den Antrag berufene Gericht müsste nach dem Verständnis des Beschwerdeführers in eine umfängliche Sachprüfung der politischen Verfehlung des politischen Mandatsträgers eintreten, um letztlich auch die - vorsätzlich und oder rechtswidrige (ob dies der Fall sein muss oder nicht und wie dies konkret aussehen soll, lässt der Beschwerdeführer selbst vollkommen offen) - Teilnahme des (zeugnisverweigerungsberechtigten) Geheimnisträgers daran zu prüfen. Soweit der Beschwerdeführer eine klare Trennung von strafrechtlichen Tatbestandsmerkmalen und dem Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses einfordert, ist dies aus Sicht der Kammer vollkommen zutreffend. Daraus kann jedoch nur der Schluss gezogen werden, dass § 97 Abs. 2 StPO im Rahmen der entsprechenden Anwendung des Art. 25 Abs. 3 S. 1 BayVerf und Art. 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 BayUAusschG nur so verstanden werden kann, dass Voraussetzung für die Aufhebung der Beschlagnahmefreiheit immer eine Teilnahme an einer normierten rechtswidrigen Tat i.S.d. §§ 26, 27, 11 Abs. 2 Nr. 5 StGB und des § 264 StPO ist.

Dieses Verständnis resultiert aus der Blankett-Verweisung in Art. 25 Abs. 3 S. 1 BayVerf und Art. 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 BayUAusschG, welche - anders als beispielsweise § 29 PUAG, der eigene Regelungen über die Beschlagnahme enthält und lediglich auf § 97 StPO selbst verweist - vollkommen undifferenziert die Vorschriften der StPO entsprechend zur Geltung bringt, ohne - jedenfalls dem Wortlaut nach - auf die erheblichen Unterschiede zwischen Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss und Strafverfahren Rücksicht zu

nehmen. Diese Unterschiede müssen daher zwingend bei der entsprechenden Anwendung der StPO berücksichtigt werden. Die bloße pauschale Verweisung in Art. 25 Abs. 3 S. 1 BayVerf und Art. 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 BayUAusschG vermag aus Sicht der Kammer nicht die differenzierte und den gewichtigen Interessen von strafprozessualer Wahrheitsfindung und Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Berufsgeheimnisträger Rechnung tragende Regelung in §§ 97 und 53 StPO zu unterlaufen. Es ist vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung nicht die verfassungsmäßige Aufgabe der Justiz, insbesondere der Strafjustiz, derartige weitreichende Grundrechtseingriffe aufgrund einer Pauschalverweisung des Landesgesetzgebers entgegen dem klaren Wortlaut und der Systematik eines Bundesgesetzes vorzunehmen, zumal nach der (zutreffenden) Rechtsauffassung des Beschwerdeführers Untersuchungsausschuss und Strafjustiz vollkommen unterschiedliche und absolut trennscharf voneinander abgrenzbare Aufgaben und Ermittlungszuständigkeiten haben und die (Straf-)Justiz ohnehin nach Art. 11 Abs. 2 S. 2 BayUAusschG nur im Wege der Rechts- und Amtshilfe tätig wird. Hinzukommt vorliegend zudem, dass eine Beteiligung eines Rechtsanwalts als Berufsgeheimnisträger an einem politischen Fehlverhalten, insbesondere an einem möglichen Verstoß von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer MdL gegen Art. 3 Abs. 1 StRMitglG, selbst weder straf- noch bußgeldbewehrt ist, was auch der Beschwerdeführer nicht behauptet.

b) Soweit also das Amtsgericht München eine (ihrerseits strafbare oder standeswidrige) Beteiligung von Rechtsanwalt C. R. an einem Verhalten von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer MdL verneint hat, hält die Kammer die umfassende Sachprüfung für inhaltlich richtig und nach der oben ausführlich dargestellten Rechtsauffassung der Kammer kommt daher eine Aufhebung der Beschlagnahmefreiheit nach § 97 Abs. 2 S. 3 StPO mangels Vorliegens des Verdachts der Beteiligung von Rechtsanwalt R. an einer rechtswidrigen Tat i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 5 StGB von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer nicht in Betracht. Die Anordnung der (Anschluss-)Beschlagnahme war daher wegen § 97 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO nicht zulässig, die Entscheidung des Amtsgerichts daher zutreffend und die hiergegen gerichtete Beschwerde unbegründet.

III.

[...]

[...]

Vorsitzender Richter
am Landgericht

[...]

Richter
am Landgericht

[...]

Richter
am Landgericht

Anlage 3: Aktenliste

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0001	StMAS	M1/0141-1/1082, Guido Langenstück-Fragenkomplex zum Besuch der Asylunterkunft in Würzburg von StM Haderthauer am 15.03.2013 und Fragenkomplex zur Herstellung hochwertiger Modellautos für die Fa. Sapor
0002	StMAS	M1/0141-1/1091, Guido Langenstück (www.abgeordnetenwatch.de) – Herstellung und Vertrieb hochwertiger Modellautos in der forensischen Psychiatrie in Straubing
0003	StMAS	M2/0415-4/242/16, Anfrage zum Plenum von MdL Herrn Ludwig Hartmann: Mitgeschäftsführerin oder Geschäftsführerin an der Firma Sapor?
0004	StMAS	M2/0415-4/247/16, Anfrage zum Plenum von MdL Herrn Stefan Schuster: Modellbautherapie Forensik
0005	StMAS	M2/0415-4/248/16, Anfrage zum Plenum von MdL Herrn Horst Arnold: Fachaufsicht Forensik
0006	StMAS	M2/0415-4/249/16, Anfrage zum Plenum von MdL Herrn Martin Güll: Sapor Modelltechnik
0007	StMAS	M2/0415-4/250/16, Anfrage zum Plenum von MdL Frau Karin Pranghofer: Sapor Modelltechnik
0008	StMAS	M2/0415-4/251/16, Anfrage zum Plenum von MdL Frau Helga Schmitt-Bussinger: Sapor Modelltechnik
0009	StMAS	M2/0415-4/252/16, Anfrage zum Plenum von MdL Frau Christa Steiger
0010	StMAS	M2/0415-4/253/16, Anfrage zum Plenum von MdL Frau Angelika Weikert: Modellbau
0011	StMAS	M2/0415-4/254/16, Anfrage zum Plenum von MdL Frau Christa Naaß: Sapor Modelltechnik
0012	StMAS	M2/0415-4/330/17, Anfrage zum Plenum von MdL Herrn Horst Arnold: staatliche Aufwendungen zur Modellbautherapie in Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing
0013	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage des Fokus vom 21.08.2008 u.a. zur Anzahl der Einrichtungen des Maßregelvollzugs
0014	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage dpa vom 25.10.2011 u.a. zur Anzahl der Einrichtungen des Maßregelvollzugs
0015	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage tz vom 18.01.2012 u.a. zur Anzahl der Einrichtungen des Maßregelvollzugs
0016	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage Pressenetz vom 25.01.2012 u.a. zur Anzahl der Einrichtungen des Maßregelvollzugs
0017	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage Radio Wuppertal vom 22.11.2012 u.a. zu Lockerungen
0018	StMAS	M3, Rechtsgutachten Dr. Summerer vom 05.06.2013
0019	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage Nordbayerischer Kurier vom 12.06.2013 u.a. Anzahl Patienten im Maßregelvollzug
0020	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage Pressebüro vom 07.08.2013 u.a. zur Anzahl der Einrichtungen des Maßregelvollzugs
0021	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage SZ vom 16.08.2013 zum Verlegungsverfahren von Herrn Steigerwald aus Straubing
0022	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage BR vom 12.02.2014 u.a. Anzahl Patienten im Maßregelvollzug
0023	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage Bild vom 04.08.2014 u.a. zu Freigängen von Herrn Steigerwald
0024	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage PNP vom 06.08.2014 u.a. zur Arbeitstherapie
0025	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage Bild vom 07.08.2014 u.a. zu Lockerungen von Herrn Steigerwald – A
0026	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage Bild vom 07.08.2014 u.a. zu der Entlohnung der Arbeitstherapie Modellbau – B

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0027	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage Die Zeit vom 07.08.2014 u.a. zur Arbeitstherapie – C
0028	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage zdf vom 11.08.2014 zur Arbeitstherapie
0029	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage br vom 12.08.2014 u.a. zu Selbstmordversuchen mit Werkzeug aus Modellbau
0030	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage Nürnberger Nachrichten vom 18.08.2014 zum Ende Modellbautherapie
0031	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage Der Spiegel vom 19.08.2014 u.a. Anzahl Patientengruppe im Maßregelvollzug
0032	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage SZ vom 21.08.2014 zu Freigangsregelungen im neuen Maßregelvollzugsgesetz
0033	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage SZ vom 22.08.2014 zu Lockerungsmissbräuchen
0034	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage Bayerische Staatszeitung vom 19.09.2014 u.a. Anzahl Patienten im Maßregelvollzug
0035	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage Fokus vom 04.11.2014 u.a. Anzahl Patienten im Maßregelvollzug
0036	StMAS	M3, Sachauskunft zur Anfrage Neue Osnabrücker Zeitung vom 06.11.2014 u.a. Anzahl Patienten im Maßregelvollzug
0037	StMAS	IV5/0013-1/1669, Anfrage der Abgeordneten Schreyer-Stäblein: Mordopfer; Straftäter; Inhaftierung
0038	StMAS	IV5/0013.01-1/1093, Dringlichkeitsanträge an den Landtag: a) „Die Beteiligung von Frau Staatsministerin Christine Haderthauer im Zusammenhang mit der Firma Sapor Modelltechnik aufklären“ b) „Beteiligung der Staatsministerin Haderthauer an der Firma SAPOR Modelltechnik offen legen, korrekte Amtsführung überprüfen“ Abgeordnete: Bause, Gote, Hartmann und Fraktion (GRÜNE) vom 04.06.2014 (Referat M2); StK
0039	StMAS	IV5/0013.04-1/67, Anfrage zum Plenum MdL Horst Arnold: Staatliche Aufwendungen zur Modellbautherapie in den BKHs Ansbach und Straubing
0040	StMAS	IV5/0013.05-1/1093, Schriftliche Anfragen des Herrn Abgeordneten Ludwig Hartmann vom 15.05.2013, 22.05.2013 und 25.06.2013 betreffend „Beschäftigung von Psychiatrie-Patientinnen und -Patienten in Bayern I bis III“
0041	StMAS	IV5/0013.05-1/1102, Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Ulrike Gote vom 24.05.2013 betreffend „Modellbau im Bezirkskrankenhaus Straubing“
0042	StMAS	IV5/0013.05-1/1122, Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann u.a. vom 10.06.2013 betreffend „Aufklärung Fall Haderthauer“
0043	StMAS	IV5/0013.05-1/1123, Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Renate Ackermann (Die Grünen) vom 03.06.2013 betreffend Beteiligung von Frau Haderthauer an der Firma SAPOR und die Vorgänge in den Forensiken in Ansbach und Straubing Arbeitstherapie Modellbau
0044	StMAS	IV5/0013.05-1/1173, Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Inge Aures, SPD vom 10.09.2013 betreffend „Aufklärung der Modellbau-Affäre, Hafterleichterung für Roland S.“
0045	StMAS	IV5/0013.05-1/1428, Anfrage zum Plenum MdL Halbleib: Streitgegenstand Zivilrechtsverfahren
0046	StMAS	IV5/0013.05-1/1462, Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ulrike Gote, GRÜNE vom 13.06.2014; Offene Fragen zur Amtsführung der Staatsministerin Haderthauer zu SAPOR und zur Modellbauaffäre II
0047	StMAS	IV5/0013.05-1/1552, Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Ludwig Hartmann vom 07.08.2014 betreffend „Erträge aus der Beschäftigung von Patient/innen und Insassen/innen bayerischer Maßregelvollzugseinrichtungen“

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0048	StMAS	IV5/0013.05-1/1560, Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ludwig Hartmann vom 13.08.2014 betreffend „Arbeitstherapie Modellbau im Bezirkskrankenhaus Ansbach“
0049	StMAS	IV5/0013.05-1/1571, Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Herbert Kränzlein vom 08.08.2014 betreffend „Arbeitsleistung und Arbeitsentlohnung von Strafgefangenen, auch psychisch kranken Straftätern, in Anstalten sowie Verwertungsrechte und Gewinnbeteiligungen bei Verkauf dieser Produkte bzw. Dienstleistungen“
0050	StMAS	IV5/0013.05-1/1578, Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Horst Arnold vom 20.08.2014 betreffend „Ausgänge in Begleitung nach Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 des Unterbringungsgesetzes“
0051	StMAS	IV5/0013.05-1/1647, Schriftliche Anfrage vom 29.08.2014 von Frau MdL Inge Aures (SPD) betreffend „Verkauf von Modellautos durch die Firma SAPOR“
0052	StMAS	IV5/0013.05-1/1710, Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Eva Gottstein (Freie Wähler) vom 22.09.2014 betreffend „Beschäftigung von Strafgefangenen, Maßregelvollzugspatienten u.a. und Zusammenarbeit der Einrichtungen mit externen Auftraggebern II“
0053	StMAS	IV5/0013.05-1/1748, Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl (Freie Wähler) vom 22.09.2014 betreffend „Beschäftigung von Strafgefangenen, Maßregelvollzugspatienten u.a. und Zusammenarbeit der Einrichtungen mit externen Auftraggebern I“
0054	StMAS	IV5/0416/009/08, Unterbringung im BKH; Beibehaltung der Arbeitstherapie Goldschmiede; Ausbildung in der Goldschmiede im BKH Straubing
0055	StMAS	IV5/0808/372/08, Hilferuf katastrophale Zustände in der Forensik Ansbach 170 Patienten
0056	StMAS	IV5/0865-2/003/06, Gespräch ST Heike mit MdL Wägemann und Personalvertretern der Forensik Ansbach am 31.01.2006 zur Situation
0057	StMAS	IV5/2180-1/24, MRV im BKH Straubing Arbeitstherapie Modellbau im BKH Straubing Auftragsabwicklung im AT – Bereich Modellbau – SAPOR; Anfrage an das Plenum des Landtags-Zivilrechtsverfahren aus dem Jahr 2012 Bezirk Nb.; BKH Straubing: laufende Unterbringungskosten Auftragsabwicklung im AT Bereich – Modellbau Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes Bez. Ndb. Auftragsabwicklung Arbeitstherapiebereich Modellbau Verlegung von R. S.
0058	StMAS	IV5/2180-1/150, MRV in der Forensisch-Psychiatrischen Klinik des BKH Straubing Antrag auf Anschaffung eines Jet-Protectors für den Sicherheitsdienst in der Forensik Bezirk NB.
0059	StMAS	IV5/2180.02-1/132, MRV im BKH Straubing; Arbeitstherapie Metallbau; Bezirk Niederbayern; BKH Straubing
0060	StMAS	IV5/5601/1/07, Vollzug des Unterbringungsgesetzes – UnterbrG; Besuchs-kommission nach Art. 21, 20 Protokolle Straubing; Mainkofen; Landshut
0061	StMAS	IV5/5631/38/08, Arbeitstherapie/Beschäftigungstherapie im MRV (v.a. LT-Anfragen); Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer betr. Forensische Klinik Straubing und BKH Mainkofen
0062	StMAS	IV5/5633-9/004/09, Maßregelvollzug im BZH Bezirksklinikum Ansbach Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und der Patientenküche im Haus 9 und Haus 14, Antrag zur Beschaffung von einem Kleinbus mit Sicherheitsausstattung; BKH Ansbach – forensische Psychiatrie Sanierung 2. BA Ersatzneubau für Haus 18, 2 gesicherte Stationen und Arbeitstherapie; Einweihung des Neubaus von Haus 18, Forensik am BKH Ansbach am 22.05.01; Erstattung Investitionskosten im Maßregelvollzug BKH Ansbach; bauliche Sanierung Umbau Haus 8, Nachfinanzierung Sicherungs- und Umbaumaßnahmen im Haus 8 und 14, Entspannung Überbelegungssituation Forensik
0063	StMAS	IV5/5633-9/006/09, Investitionskosten in der Forensik – Therapiezentrum, Errichtung einer Therapiehalle beim BKH Ansbach

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0064	StMAS	IV5/8091-1/005/98, Vollzug des Unterbringungs-Gesetzes (UnterbrG); Besuchskommission; Protokolle Ansbach, Erlangen
0065	StMAS	IV5/8091-1/019/00, Sicherheit im Maßregelvollzug – BKH Ansbach Satzung; Dienstanweisung; Bericht über die Situation der forensischen Abteilung Personaldifferenzen; Leiter der Einrichtung
0066	StMAS	IV5/8091-1/043/03, Statistik AT BT BKH Straubing Arbeitstherapie
0067	StMAS	IV5/8091-2/005/03, Taschengeld im MRV, Versuch, ob mit Sonderprämien die Motivation bei der Arbeit positiv beeinflusst werden kann; BKH Straubing; Anrechnung von Arbeitstherapieprämien im MRV
0068	StMAS	IV5/8091-2/015/02, Verkaufspreisbestimmung für Produkte der Arbeitstherapie im MRV Maßregelvollzug
0069	StMWi	./., Az. 33-4021/225/1 – Schreiben des Gewerbeamts der Stadt Ingolstadt vom 25.11.2014 mit einer Übersicht zu An-, Um- und Abmeldungen hinsichtlich der Fa. Sapor Modelltechnik GbR nebst Anlagen
0070	StK	1058-2-17, UA Modellbau Sapor Haderthauer
0071	StK	1176-4-23 (1) (ehemaliges AZ: 1176-4-1), 1176-4-23 (2), 1176-4-23 (3), 1176-4-23 (4), Schriftliche Anfrage MdL Gote vom 11.06.2014 Anfrage zum Plenum MdL Gote vom 15.07.2014
0072	StK	1176-4-24 (1), 1176-4-24 (2), Anfragen zum Plenum MdL Arnold, Aures, Fehner, Gote, Halbleib und Pfaffmann vom 04.06.2014
0073	StK	1176-4-27 (1), 1176-4-27 (2), Schriftliche Anfrage MdL Aures vom 29.08.2014
0074	StK	1176-4-29, 1176-4-29 (2), Anfrage zum Plenum MdL Arnold vom 15.07.2014 Anfrage zum Plenum MdL Arnold vom 01.07.2014
0075	StK	1176-4-31, Dringlichkeitsanträge Drs. 17/2200 und 17/2213 vom 04.06.2014
0076	StK	1176-4-32, Modellbau – schriftliche Auskünfte und Journalistenanfragen
0077	StK	1176-4-33, Schreiben StMin Haderthauer an die Freien Wähler
0078	StK	1176-4-34, Dienstliche Erklärung StMin Haderthauer
0079	StK	2150-46-98, Innere Sicherheit Maßnahmen zur Verbesserung des Maßregelvollzugs
0080	StK	2310-31-47, Ärzteausbildung Stärkung der forensischen Psychiatrie Zusatzqualifikation
0081	StK	2402-8-57, Verband der Bayerischen Bezirke Bayerischer Bezirketag; u.a. Beschluss zum Maßregelvollzug Bauinvestitionsprogramm, Notlage Maßregelvollzugseinrichtungen, Sicherheit im Maßregelvollzug
0082	StK	30-30-2, Behandlung Sexualstraftäter in Strafvollzug Maßregelvollzug
0083	StK	30-30-17, Schutz Kinder, Stärkung der forensischen Psychiatrie Sexualstraftäter
0084	StK	30-30-33, Rückfallvermeidung Sexualstraftäter im Rahmen der Entlassung
0085	StK	30-176, Sicherheit im Maßregelvollzug – Verbesserung des Informationsaustausches zwischen BzKH, Polizei und StA
0086	StK	337-145, Bericht Unterbringung psychisch kranker Straftäter Ausgestaltung der Personalsituation im Maßregelvollzug
0087	StK	337-164, Einrichtung von Spezialbehandlungsplätzen psychisch kranker jugendlicher Straftäter im Maßregelvollzug

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0088	StK	450600 – 10 – 126, Sitzung BR-Rundfunkrat am 05.11.2013 450600 – 10 – 131, Sitzung BR-Rundfunkrat am 30.01.2014 450600 – 10 – 132, Sitzung BR-Rundfunkrat am 27.03.2014 1247 – 22 – 137, Sitzung BR-Rundfunkrat am 10.07.2014 450600 – 13 – 7, Sitzung BR-Fernsehausschuss am 07.11.2013 450600 – 13 – 3, Sitzung BR-Fernsehausschuss am 16.01.2014 450600 – 13 – 3, Sitzung BR-Fernsehausschuss am 13.03.2014 1353 – 2108 – 3 – 6, Sitzung BR-Fernsehausschuss am 08.05.2014 450600 – 13 – 4, Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen und Geschäftsordnung, des Hörfunk- und des Fernsehausschusses des BR-Rundfunkrats am 13.05.2014 450600 – 13 – 3, Sitzung des BR-Fernsehausschusses am 26.06.2014
0089	StK	./., Pressemitteilung vom 23.07.2014
0090	StK	./., Pressemitteilung vom 29.07.2014
0091	StMI, Landesrechtsanwaltschaft Bayern	LAB 4 DV.13.046, Personalaktenbezug
0092	StMI	IB1-3011-1/12, in IB1-1435.13-2 Bd.1, Grundsätze für den Vollzug der strafgerichtlich angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt (§§ 63, 64 StGB)
0093	StMI	IB1-1435.13-2, Schreiben an Priv. Dozent Jungkunz; Hinweis auf Zuständigkeit des StMAS für Fachaufsicht
0094	StMI	VII A 6/8091-1/7/93 in IB1-1435.13-2 Bd. 1, Schreiben an StMJ nach Schreiben von Priv. Dozent Jungkunz, BKH Lohr; Handlungsbedarf bei regelmäßigem unbegleiteten Ausgang zur Ausübung der Berufstätigkeit außerhalb der Einrichtung
0095	StMI	IB1-1435.13-2, Schreiben an StMJ; wegen Übergang Fachaufsicht auf StMAS ist von dort zu beurteilen, ob Zustimmung eines anderen Bundeslandes bei Verlegung erforderlich ist
0096	StMI	VII A 6/8091-1/7/93 in IB1-1435.13-2 Bd. 1, Anordnung der Fortgeltung der Grundsätze aus IMS vom 4. (gemeint wohl 3.).6.1987
0097	StMI	4341-II-8989/83 in IB1-1435.13-2, Prüfung der Zulässigkeit von Ausgang und Freigang; Begleitung; Neufassung Art. 23 UnterbrG
0098	StMI	VII 5/8097/22/93 in IB1-1435.13-2, Verlegung eines Untergebrachten; eigenständige Regelung für BKH Straubing
0099	StMI	VII 5/8096/3/93 in IB1-1435.13-2 Bd. 1, Protokoll über die Besprechung im Sozialministerium zum Thema Änderung des Unterbringungsgesetzes für Maßregelvollzugspatienten
0100	StMI	IV 5/8091-1/31/96 in IB1-1435.13-2 Bd. 2, Grundsätze für die Bewachung der nach §§ 63, 64 StGB untergebrachten Straftäter außerhalb des Geländes der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung
0101	StMI	IV 5/8091-4/20/99 in IB1-1435.13-2 Bd. 2, im Wesentlichen redaktionelle Überarbeitung der bestehenden Grundsätze
0102	StMI	IB2-0041-32, Information an Herrn MdL Gartzke über Abgabe seines Schreibens an das für die Fachaufsicht zuständige StMAS
0103	StMI	IV5/8091-1/81/99 in IB2-0041-33, Umwandlung der forensischen Abteilung in Regiebetrieb; Sicherheit und Zusammenarbeit im Maßregelvollzug
0104	StMI	IV5/8091-1/66/99 in IB2-0041-33, Umwandlung der forensischen Abteilung in Regiebetrieb; Sicherheit und Zusammenarbeit im Maßregelvollzug (Antwortschreiben an MdL Gartzke)
0105	StMI	IC5-2121-60, Unterbringungsrecht; Schriftliche Anfrage MdL Horst Arnold vom 20.08.2014 betr. Ausgänge in Begleitung nach Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 des Unterbringungsgesetzes
0106	StMI	IC5-2121-62, Führungsinformationen zum Ermittlungsverfahren gegen Staatskanzleichefin Christine Haderthauer; Modellbau
0107	StMI, PP OBN	BY 1180-003362-14/8, Ermittlungsverfahren der EG „Modellbau“ bei der KPI Erding

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0108	StMI, PP NB	BY 2309-002973-06/6, Unterbringung des Roland S. im BKH Straubing
0109	StMI, PP MFR	Geheft mit Erhebungen zur Führungsinformation des PP Mittelfranken vom 22.08.2014
0110	StMI, BLKA	14-023334, IuK-forensischer Untersuchungsauftrag der KPI Erding vom 13.10.2014
0111	StMJ	D1a-1432-I-10997/14, Berichtsvorgang betreffend das vor dem Landgericht Ingolstadt unter dem Az. 33 O 1081/14 anhängige Zivilverfahren (1 Band)
0112	StMJ	E6-4310E-VIII-8503/2014, Berichtsvorgang betreffend die Strafvollstreckung gegen den im Bezirkskrankenhaus Straubing untergebrachten R. S. (1 Band)
0113	StMJ	E4-II-5994/13, Berichtsvorgang betreffend die Strafanzeige im Verfahren der Staatsanwaltschaft Ansbach, Az. 1031 Js 4969/13 (1 Band)
0114	StMJ, GenStA München	12 Zs 3425/14, Verbescheidung einer Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung nach § 152 Abs. 2 StPO der Staatsanwaltschaft München I im Verfahren 115 AR 3609/14 (1 Band)
0115	StMJ, GenStA Nürnberg	4 BerL 99/14, Berichtsvorgang zur Strafvollstreckung gegen den im Bezirkskrankenhaus Straubing untergebrachten R. S. (1 Band)
0116	StMJ, GenStA Nürnberg	7 BerL 42/13, Berichtsvorgang betreffend die Strafanzeige im Verfahren der Staatsanwaltschaft Ansbach, Az. 1031 Js 4969/13 (1 Band)
0117	StMJ, StA Ansbach	1031 Js 4969/13, Strafanzeige im Zusammenhang mit der Arbeitstherapie „Modellbau“ (1 Band).
0118	StMJ, StA Ingolstadt	11 AR 435/14, Anonyme Strafanzeige unter Bezugnahme auf einen Pressebericht zum Themenkomplex „Modellbau“ in der Augsburger Allgemeinen vom 20. August 2014 (1 Band)
0119	StMJ, StA Ingolstadt	11 AR 437/13, Anonyme Strafanzeige auf der Grundlage von Pressemeldungen (1 Band)
0120	StMJ, StA Ingolstadt	11 AR 384/13, Strafanzeige auf der Grundlage von Pressemeldungen wegen des Komplexes „Modellbau“ (1 Band)
0121	StMJ, StA München I	115 AR 3609/14, Strafanzeige im Zusammenhang mit der Arbeitstherapie Modellbau (1 Band)
0122	StMJ, StA Nürnberg-Fürth	115 Js 451/86, Strafverfahren (6 Bände und 1 Fotoalbum).
0123	StMJ, StA Regensburg	138 AR 56/13, Strafanzeige im Zusammenhang mit der Arbeitstherapie „Modellbau“ (1 Band).
0124	StMAS	IV5/8091-1/002/02, Sicherheit im MRV/Stand der baulichen Maßnahmen bzw. Sicherheitsmaßnahmen. Umfrage an die BKH's Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der baulichen Sicherheit im MRV aufgrund der Besichtigungsprotokolle Staatssekretär; Besuch Staatssekretär bei BKH
0125	StMAS	IV5/8091-1/014/03, Ministerrat vom 01.10.2001. Einbindung bzw. Einbeziehung der Polizei bei Lockerungsentscheidungen im Maßregelvollzug. Einführung einer Mitteilungspflicht für behandelte Ärzte Besprechung am 06.11.2002 im StMAS; Durchbrechung Schweigepflicht
0126	StMAS	IV5/8091-1/041/01, Einladung der Ministerin Sicherheit im MRV am 15.2.2001 im StMAS; Sachstandsbericht, Niederschrift Bezirkstagspräsidenten, Präsidenten der bayer. Bezirke, lose Verbindung zu IV5/8091-1/020/01, Ministerrat Sicherheit.
0127	StMAS	IV5/8091-1/042/01, Sicherheit im MRV; Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Sicherheit, Forensik Bauprogramm, abteilungsinterne Entweichungsstatistik (Stand 05.02.2001), Unterlagen für M-Büro (Ministerin)
0128	StMAS	IV5/8091-1/057/02, Sicherheit im MRV; Kabinettsbehandlung im März 2002, Ministerrat am 19.03.2002, Entwurf einer Ministerratsvorlage, Ressortanhörung
0129	StMAS	IV5/8091-1/063/03, Sicherheit im bayer. MRV; Regelung über künftige Verfahren bei Lockerungen; strafrechtlich relevante Informationen über die im MRV untergebrachten Patienten; Niederschrift Besprechung am 01.08.2001 im StMAS

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0130	StMAS	IV5/8091-1/066/03, Sicherheit im Maßregelvollzug MRV; hier: psychiatrisches Gutachten zur Verbesserung der Sicherheit im Maßregelvollzug von Prof. Dr. Norbert Nedopil vom 24.10.2001
0131	StMAS	IV5/8091-1/074/01, Sicherheit im MRV, gemeinsame Sitzung am 21.03.2001 im Maximilianeum (LT), Ministerangelegenheit
0132	StMAS	IV5/8091-1/115/02, MRV Vorgang Sicherheitskonzepte der BKH U.a. Notfallordnung; 4 Sonderbände
0133	StMAS	IV5/8091-1/133/01, Sicherheit im MRV; Ministerratsbehandlung Sitzung 07.08.2001; lose Verbindung zu 8091-1/131/01
0134	StMAS	IV5/8091-1/157/02, Sicherheit im MRV; Schlüssel des Pflegepersonals für die Außentüren der geschlossen Abteilungen.
0135	StMAS	IV5/8091-1/170/01, Sicherheit im MRV; Ministerratsbehandlung, Ministerratsvorlage Sitzung 04.09.2001; Sicherheit im MRV (nach Entweichungen aus BKH), lose Verbindung zu IV5/8091-1/0061/01
0136	StMAS	IV5/8091-5, Maßregelvollzug, Budgetberechnung PsychPV Forensik 2001 Haus 8 und 18; Einrichtung eines Sicherheitsbeauftragten BKH Ansbach MRV am BKH Ansbach, Antrag auf Bewilligung zusätzl. Vollkräfte; MRV im BKH Ansbach, Forensik-Unterbringungskosten; hier Personalbesetzung; Antrag auf Bewilligung zusätzl. Vollkräfte; Unterbringungskosten; Besuch in der Klinik am 25.07.2000; Sozialtherapie Haus 14; Personalgespräch „Forensische Abteilung“ am BKH Ansbach vom 17.03.1998 Einstellung Sicherheitskräfte; Ablösung des privaten Sicherheitsdienstes; Erstattung der zusätzl. Personalkosten; Inbetriebnahme von Haus 8
0137	StMGP	Z2c-A0310.13.2010/3-85, Z2c-A0310. 13. 2010/3-87, Schriftliche Anfrage MdL Schopper vom 21.05.2013 – Nebentätigkeiten des Landgerichtsarztes Dr. Hubert Haderthauer
0138	StMGP	Z2c-A0310.13.2010/3-91, Aktenvermerk zu den Schriftlichen Anfragen MdL Ackermann vom 03.06.2013 und der SPD-Fraktion vom 10.06.2013 sowie MdL Ludwig Hartmann vom 25.06.2013 Z2c-A0310. 13. 2010/3-96, Z2c-A0310. 13. 2010/3-100, Z2c-A0310. 13. 2010/3-102, Z2c-A0310. 13. 2010/3-105 Schriftliche Anfragen MdL Ackermann vom 03.06.2013 und der SPD-Fraktion vom 10.06.2013 – Beteiligung von Frau Christine Haderthauer an der Firma SAPOR und Aufklärung im Fall Haderthauer Schriftverkehr der Regierung von Oberbayern mit RA Dr. Tersteegen zur Beantwortung der Schriftlichen Anfragen MdL Ackermann vom 03.06.2013 und der SPD-Fraktion vom 10.06.2013 Z2c-A0310. 13. 2010/3-99, Beitrag zur Beantwortung der Schriftlichen Anfragen MdL Ackermann vom 03.06.2013 und der SPD-Fraktion vom 10.06.2013
0139	StMGP	Z2c-A0310. 13. 2010/3-103, Schriftliche Anfrage MdL Hartmann vom 25.06.2013 – Beschäftigung von MRV Patienten Z2c-A0310.13.2010/3-104, Beitrag zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage MdL Hartmann vom 25.06.2013
0140	StMGP	GZ1b-A0310. 13. 2010/3-110, GZ1b-A0310. 13. 2010/3-111, Schriftliche Anfrage MdL Gote vom 11.06.2014 – offene Fragen zur Amtsführung der Staatsministerin Haderthauer und zur Modellbauaffäre Beantwortung der Schriftlichen Anfrage MdL Gote vom 11.06.2014 2014/2070, – offene Fragen zur Amtsführung der Staatsministerin Haderthauer und zur Modellbauaffäre Schreiben Dr. Tersteegen vom 16.07.2014 zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage MdL Gote vom 11.06.2014
0141	StMGP	G13a-A0013-2014/2-25, Schriftliche Anfrage MdL Gote vom 11.06.2014 – offene Fragen zur Amtsführung der Staatsministerin Haderthauer und zur Modellbauaffäre
0142	StMGP	Z2-A0310. 13-2010/3-83, Betätigung des Landgerichtsarztes Dr. Hubert Haderthauer im Rahmen der Firma SAPOR – Aktenvermerk zu einer Presseanfrage

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0143	StMGP	GZ1b-A0310.13-2010/3-113, Beantwortung der Anfrage des Bayer. Rundfunks vom 04.08.2014
0144	StMGP	Z2-A0310.13-2010/3-94, Schreiben der Regierung von Oberbayern (Kopie) an die Landesadvokatur zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens
0145	StMGP	GZ1b-A0310.13-2010/3-109, Verfügung der Landesadvokatur Bayern zum Disziplinarverfahren (Kopie)
0146	StMI	IC3-0335-1847, Pflichtverletzungen, Mitteilungen in Strafsachen;
0147	StMUV	Organigramm 2003
0148	StMUV	Geschäftsverteilungsplan 2003
0149	StMUV	Organigramm 2004
0150	StMUV	Geschäftsverteilungsplan 2004
0151	StMUV	Organigramm 2005
0152	StMUV	Geschäftsverteilungsplan 2005
0153	StMUV	Organigramm 2006
0154	StMUV	Geschäftsverteilungsplan 2006
0155	StMUV	Organigramm 2007
0156	StMUV	Geschäftsverteilungsplan 2007
0157	StMUV	Organigramm 2008
0158	StMUV	Geschäftsverteilungsplan 2008
0159	StMUV	Organigramm 2009
0160	StMUV	Geschäftsverteilungsplan 2009
0161	StMUV	Organigramm 2010
0162	StMUV	Geschäftsverteilungsplan 2010
0163	StMUV	Organigramm 2011
0164	StMUV	Geschäftsverteilungsplan 2011
0165	StMUV	Organigramm 2012
0166	StMUV	Geschäftsverteilungsplan 2012
0167	StMUV	Organigramm 2013
0168	StMUV	Geschäftsverteilungsplan 2013
0169	StMJ	4341-II-8989/83, Gegenstand des Vorgangs ist im Kern die Weiterentwicklung der Grundsätze für den Vollzug der strafgerichtlich angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt (nichtveröffentlichte Verwaltungsvorschrift). Die Zuständigkeit für den Erlass der vorgenannten Vorschrift liegt beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (6 Bände).
0170	StMJ	4000-II-2123/96, Gegenstand des Vorgangs sind bundesrechtliche Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Strafrechts. Enthalten sind im Kern Unterlagen zum bayerischen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern vom 29. November 1997 und zum (Bundes-) Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (6 Bände).
0171	StMJ	4341E-II-8546/14, Gegenstand des Vorgangs ist die Abstimmung einer Stellungnahme des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zu der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Horst Arnold vom 10. August 2014 betreffend Ausgänge in Begleitung nach Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art 23 Abs. 1 Satz 2 des Unterbringungsgesetzes. Einzelne Unterbringungsverfahren sind nicht Gegenstand des Vorgangs (1 Band).
0172	kbo	Zusammenstellung Personalaufwand
0173	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.2 MGUi-00062, Konzept der AT der Klinik für foren. Psychiatrie und Psychotherapie Organigramm – Arbeitstherapie d. Klinik für foren. Psychiatrie und Psychotherapie

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0174	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.3 Org-000025, Verordnung und Anmeldung zur Arbeitstherapie
0175	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.4 FOi-000004, Verordnung ambulante Behandlungen durch die therapeutischen Dienste
0176	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.5 FOi-000173, Verordnung ambulante Behandlungen durch die therapeutischen Dienste
0177	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort Taufkirchen	2.2 for_va_008_rev01-131220, Behandlungsplanung Forensik
0178	kbo, kbo Inn Salzach Klinikum GmbH, Wasserburg	3.2MI 0554, Arbeits- und Beschäftigungstherapiekonzept
0179	kbo, kbo Inn Salzach Klinikum GmbH, Wasserburg	3.3 FI 0176, Beurteilungsbogen „Arbeitsverhalten“
0180	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.6 Org-000025, Organigramm – Arbeitstherapie d. Klinik für foren. Psychiatrie und Psychotherapie
0181	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.7 FOi-00004, Verordnung und Anmeldung zur Arbeitstherapie
0182	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort Taufkirchen	2.3 For_va_0008, i.R. der Behandlungsplanung
0183	kbo, kbo Inn Salzach Klinikum GmbH, Wasserburg	MI 0554, Arbeits- und Beschäftigungstherapiekonzept
0184	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.8 AA-000016, Verordnung und Anmeldung zur Arbeitstherapie
0185	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.9 FOi-00004, Verordnung und Anmeldung zur Arbeitstherapie
0186	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.10 FOi-000173, Verordnung ambulante Behandlungen durch die therapeutischen Dienste
0187	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.11 FOi-000377, Therapievereinbarung / Arbeitstherapie
0188	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort Taufkirchen	2.3 For_va_0008, i.R. der Behandlungsplanung Festlegung im multiprofessionellen Team
0189	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.12 VA-000037, Organisation der Therapie / ThD
0190	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.13 VA-000024, Dokumentation/stat. Patienten – Arbeitstherapie in der Klinik für foren. Psychiatrie & Psychotherapie
0191	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.14 VA-000090, Dokumentation/amb. Patienten – Arbeitstherapie in der Klinik für foren. Psychiatrie & Psychotherapie
0192	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.15 MGUi-000062, Konzept der Arbeitstherapie der Klinik für foren. Psychiatrie & Psychotherapie
0193	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort Taufkirchen	2.4 fd_fo_007, Taufkirchener Bewertungsmodell

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0194	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.16MGUi-EAT-001, Berichtswesen – Arbeitstherapie
0195	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.17 FOi-000026, Patientenbewertung – Arbeitstherapie der Klinik für foren. Psychiatrie und Psychotherapie
0196	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.18 FOi-EAT-009, Ambulante Arbeitstherapie Verlaufsdokumentation
0197	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort Taufkirchen	2.5 FO_0037, Berichtswesen – Arbeitstherapie Patientenbewertung – Arbeitstherapie der Klinik für foren. Psychiatrie und Psychotherapie Ambulante Arbeitstherapie Verlaufsdokumentation
0198	kbo, kbo Inn Salzach Klinikum GmbH, Wasserburg	MI 0554, Arbeits- und Beschäftigungstherapiekonzept Beurteilungsbogen „Arbeitsverhalten“
0199	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.19 VA-000026, Planung der Therapie / Therapeutische Dienste Psychiatrie
0200	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.20 FOi-000377, Therapievereinbarung / Arbeitstherapie
0201	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.21 MGUi-00062, Therapievereinbarung / Arbeitstherapie
0202	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort Taufkirchen	2.6 FO_0005, Protokoll Teamsitzung
0203	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.22 VA-000027, Durchführung industr. Arbeitsaufträgen – Arbeitstherapie der Klinik für foren. Psychiatrie und Psychotherapie
0204	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.23 VA-000091, Durchführung handwerk. Arbeitsaufträgen – Arbeitstherapie der Klinik für foren. Psychiatrie und Psychotherapie
0205	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.24 FOi-000377, Therapievereinbarung / Arbeitstherapie
0206	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.25 AA-ABTV-001, Arbeitstherapie – Einsatz von Patienten in Abt. V
0207	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.26 FOi-000377, Therapievereinbarung / Arbeitstherapie
0208	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.27 MGUe-000330, Rahmenvereinbarung Nr. 10 Ehrenkodex
0209	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.28 Vertrag Arbeitstherapie vom 16.01.2014
0210	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.29 VA-000027, Durchführung industr. Arbeitsaufträge – Arbeitstherapie der Klinik für foren. Psychiatrie & Psychotherapie
0211	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.30 VA-000091, Durchführung handwerk. Arbeitsaufträge – Arbeitstherapie der Klinik für foren. Psychiatrie & Psychotherapie
0212	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.31 FOi-000136, Angebot Arbeitstherapie

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0213	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.32 FOi-000016, Auftragsbestätigung – Warenbegleitschein Arbeitstherapie
0214	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.33 FOi-EAT-011, Auftragsbeschreibung / Interner Lieferschein – Arbeitstherapie der Klinik für foren. Psychiatrie
0215	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.34 FOi-000125, Lieferschein Arbeitstherapie
0216	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.35 FOi-000139, Retoureschein / Umtauschschein – Arbeitstherapie
0217	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.36 Buchhaltung, Gebuchte Beträge
0218	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort Taufkirchen	2.7 Buchhaltung, Gebuchte Beträge
0219	kbo, kbo Inn Salzach Klinikum GmbH, Wasserburg	3.7 Rechnungswesen, Kontenblatt Arbeitsbelohnung
0220	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.38 MGUi-000219, Patientenbelohnung – Arbeitstherapie der Klinik für foren. Psychiatrie und Psychotherapie
0221	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.39 VA-000043, Belohnungsabrechnung – Arbeitstherapie der Klinik für foren. Psychiatrie und Psychotherapie
0222	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort München Ost, Haar	1.40 MGUi-FOR-001, Leitfaden Forensik
0223	kbo, kbo Isar Amper Klinikum GmbH, Standort Taufkirchen	2.8 for-fo_066, Ansparvereinbarung
0224	LG München I	15 O 2177/15, Schadenersatzklage (vormals LG Ingolstadt, Az. 33 O 1081/14)
0225	StMUV	Organigramm StMGEV 2001
0226	StMUV	Geschäftsverteilungsplan StMGEV 2001
0227	Bezirk Oberbayern	541 I D, Errichtung einer forensisch-psychiatrischen Klinik in Straubing (Seite 3 der Aktenliste des Bezirks Oberbayern)
0228	Bezirk Oberbayern	541 I D, Gutachten zur Sicherung im Maßregelvollzug, Prof. Nedopil (Seite 5 der Aktenliste des Bezirks Oberbayern)
0229	StMI	Geschäftsverteilungspläne
0230	StMI	Organigramme
0231	StK	2402-8-57, Verband der Bayerischen Bezirke Bayerischer Bezirketag; u.a. Beschluss zum Maßregelvollzug Bauinvestitionsprogramm, Notlage Maßregelvollzugseinrichtungen, Sicherheit im Maßregelvollzug
0232	StK	Geschäftsverteilungspläne
0233	StK	Organigramme
0234	Bayerischer Landtag, Präsidentin	Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwaltes München II vom 28.07.2014
0235	Bezirk Mittelfranken, BKH Ansbach Forensik	Az. 0823:000007/39, 1.1 Untervorgang Sicherheit im Maßregelvollzug/ Schriftwechsel mit StM f. Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
0236	Bezirk Mittelfranken, BKH Ansbach Forensik	Az. 0823:000007/40, 1.2 Untervorgang Geschäftliche Aktivitäten in der Forensik Ansbach (Modellbau)
0237	Bezirk Mittelfranken, BKH Ansbach Forensik	Az. 0823:000007/41, 1.3 Untervorgang Literatur + Allgemeines + Presse

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0238	Bezirk Mittelfranken, BKH Ansbach Forensik	Az. 0823:000007/42, 1.4 Personalaktenbezug
0239	Bezirk Mittelfranken, BKH Ansbach Forensik	Az. 0823:000007/43, 1.5 Untervorgang Forensik Ansbach – Sicherheitsmängel wegen Personalsituation etc.
0240	Bezirk Mittelfranken, BKH Ansbach Forensik	Az. 0823:000007/44, 1.6 Personalaktenbezug
0241	Bezirk Mittelfranken, BKH Ansbach Forensik	Az. 8710.0:000014, 2.1 Forensik Untervorgang Chronologie Forensik
0242	Bezirk Mittelfranken, BKH Ansbach Forensik	Az. 8710.0:000015, 2.2 Untervorgang Bericht Forensik-Kommission
0243	Bezirk Mittelfranken, BKH Ansbach Forensik	Az. 8710.0:000016, 2.3 Untervorgang Umsetzung BT-Beschluss vom 22.07.1999
0244	Bezirk Mittelfranken, BKH Ansbach Forensik	Az. 8710.0:000017, 2.4 Untervorgang IM/SM Grundsätze Maßregelvollzug
0245	Bezirk Mittelfranken, BKH Ansbach Forensik	Az. 8710.0:000018, 2.5 Untervorgang Schreiben an Mitglieder des Krankenhausausschusses
0246	Bezirk Mittelfranken	Beschlussbuch Bezirksausschuss 1999/ I - Auszüge -
0247	Bezirk Mittelfranken	Beschlussbuch Bezirksausschuss 1999/II
0248	Bezirk Mittelfranken	Beschlussbuch Bezirkstag 1998-2003 Teil II - Auszüge -
0249	Bezirk Mittelfranken	Beschlussbuch Bezirkstag 1998-2003 Teil III - Auszüge -
0250	Bezirk Mittelfranken	Beschlussbuch Personalausschuss 1999 - Auszüge -
0251	Bezirkskliniken Mittelfranken	09.02.1990, Vereinbarung zum Betreiben einer Werktherapie für die Herstellung von Modellfahrzeugen im Bezirkskrankenhaus Ansbach
0252	Bezirkskliniken Mittelfranken	24.05.1993, Anwendungen des unmittelbaren Zwanges; Aktenzeichen VII 6/8091-1/32/92; zugehöriger Schriftverkehr ab 4.8.1992 im Anhang
0253	Bezirkskliniken Mittelfranken	21.06.1993, PD an Ref3: Anwendung des unmittelbaren Zwanges in der Forensik Ersatz des Sicherheitsdienstes
0254	Bezirkskliniken Mittelfranken	16.05.1995, Dokumentation Pedus mit Vermerk „Pat. S. allein in der Stadt“; Anlage zum Schreiben des Pflegedirektors vom 15.7.1999
0255	Bezirkskliniken Mittelfranken	11.10.1995, Dienstanweisung und Dienstordnung für die externe Sicherheitsfirma Pedus
0256	Bezirkskliniken Mittelfranken	10.05.1996, Konzeption für das Sicherheitspersonal des forensischen Bereiches im Bezirkskrankenhaus Ansbach
0257	Bezirkskliniken Mittelfranken	16.09.1996, Ref3 an BKH-Leitung: Maßregelvollzug – Bewachung von untergebrachten Straftätern durch Bezirksbedienstete außerhalb des Krankenhausaufgeländes der Bezirkskrankenhäuser; zum Schreiben von Herrn Prof. Dr. Athen vom 02.09.1996 (im Anhang)
0258	Bezirkskliniken Mittelfranken	20.02.1997, StMAS an Ref3: Ablösung des privaten Sicherheitsdienstes; Aktenzeichen IV 5/8091-2/13/97
0259	Bezirkskliniken Mittelfranken	04.04.1997, Rechnung an Firma Ponton für Arbeitsentgelte und Strompauschale für den 27.3.1997
0260	Bezirkskliniken Mittelfranken	22.04.1997, PD an Ref3: Ablösung des privaten Sicherheitsdienstes; Schreiben des StMAS vom 20.02.1997
0261	Bezirkskliniken Mittelfranken	05.05.1997, Ref3 an StMAS: Ablösung des privaten Sicherheitsdienstes Zu Ihrem Schreiben vom 20.02.97, Az. IV 5/8091-2/13/97
0262	Bezirkskliniken Mittelfranken	26.05.1997, PD an AED: Behandlungskonzept der Stationen 8/0, 8/1, 9/0
0263	Bezirkskliniken Mittelfranken	04.06.1997, AED an Staatsanwaltschaft: Beurlaubung Patient S; Antwortschreiben Staatsanwaltschaft anhängend
0264	Bezirkskliniken Mittelfranken	04.07.1997, Ref3 an StMAS: Ablösung des privaten Sicherheitsdienstes; unser Schreiben vom 05.05.1997
0265	Bezirkskliniken Mittelfranken	03.10.1997, Aktenvermerk zum Suizidversuch eines Patienten; Anlage zum Schreiben des Pflegedirektors vom 15.7.1999

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0266	Bezirkskliniken Mittelfranken	30.11.1997, Dr. Haderthauer an AED: Bitte um regelmäßigen Ausgang mit Patient S.
0267	Bezirkskliniken Mittelfranken	05.12.1997, AED an Staatsanwaltschaft: Beurlaubung Patient S; Antwortschreiben Staatsanwaltschaft anhängend
0268	Bezirkskliniken Mittelfranken	05.08.1998, PD an AED: Schreiben zu Schlüssel Patient S.; Antwortschreiben anhängend; Anlage zum Schreiben des Pflegedirektors vom 15.7.1999; Anlage zum Schreiben des Pflegedirektors vom 15.7.1999
0269	Bezirkskliniken Mittelfranken	06.08.1998, Aktenvermerk Sicherstellung Generalfensterschlüssel Patient S.
0270	Bezirkskliniken Mittelfranken	12.08.1998, PD an AED: Schreiben zum Besuchsrecht Dr. Haderthauer; Antwortschreiben anhängend; Anlage zum Schreiben des Pflegedirektors vom 15.7.1999
0271	Bezirkskliniken Mittelfranken	19.08.1998, SL an PD: Schrankkontrollen
0272	Bezirkskliniken Mittelfranken	09.10.1998, AED an BV: Anfrage zur Kompetenzenklärung
0273	Bezirkskliniken Mittelfranken	16.10.1998, Aussprache Forensik im Bezirkskrankenhaus Ansbach am 16.10.1998 um 10 Uhr
0274	Bezirkskliniken Mittelfranken	26.10.1998, AED an BV: Rückantwort auf Antwort zur Kompetenzenklärung
0275	Bezirkskliniken Mittelfranken	21.12.1998, PD an AED: Flucht des Patienten G. am 16.12.1998, Ergebnis der Aussprache Forensik am 16.10.1998
0276	Bezirkskliniken Mittelfranken	21.12.1998, PD an BV: Flucht des Patienten G. am 16.12.1998, Ergebnis der Aussprache Forensik am 16.10.1998
0277	Bezirkskliniken Mittelfranken	30.12.1998, AED an BV: Schwerwiegende Sicherheitsmängel in der Forensik nach Übertragung der Sicherheitsaufgaben auf den Pflegedienst
0278	Bezirkskliniken Mittelfranken	30.12.1998, AED: Information an Ärztlichen Direktor über Flucht Patient G. (Anlage zum Schreiben von AED an BV vom 30.12.1998)
0279	Bezirkskliniken Mittelfranken	15.01.1999, BV an KH-Leitung: Anforderung Erfahrungsbericht zur Dienstanweisung über die Leitung der Krankenhäuser des Bezirks Mittelfranken
0280	Bezirkskliniken Mittelfranken	09.02.1999, AED an PD: Konzeption zur Struktur und Funktion des Sicherheits-Dienstes in der forensischpsychiatrischen Abteilung des Bezirkskrankenhauses Ansbach (Anhang zum Schreiben von AED an Ref3 vom 21.5.1999)
0281	Bezirkskliniken Mittelfranken	23.02.1999, Aktenvermerk zum Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.1999 bezüglich geschäftlicher Aktivitäten in der Forensik am BKH Ansbach
0282	Bezirkskliniken Mittelfranken	26.02.1999, Aktenvermerk: Besprechung mit dem Bezirkskrankenhaus Ansbach bezüglich der Unterbringung des Patienten S. am 26.02.1999, um 8.00 Uhr
0283	Bezirkskliniken Mittelfranken	26.02.1999, Aktenvermerk: Forensik Bezirkskrankenhaus Ansbach Besprechung am 26.02.1999; Schließanlage Therapeutenbüro
0284	Bezirkskliniken Mittelfranken	01.03.1999, Fragenkatalog der SPD zur Vorgängen in der Forensik
0285	Bezirkskliniken Mittelfranken	01.03.1999, Ref3 an KH-Leitung: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.1999; geschäftliche Aktivitäten in der Forensik Ansbach; Behandlung des Antrages in der Sitzung des Bezirksausschusses am 25.02.1999
0286	Bezirkskliniken Mittelfranken	10.03.1999, PD an BV: Ihr Schreiben vom 01.03.1999; Fragenkatalog vom 01.03.1999
0287	Bezirkskliniken Mittelfranken	11.03.1999, AED an BTP: Strukturprobleme in der Forensik
0288	Bezirkskliniken Mittelfranken	12.03.1999, Besprechung mit dem BKH Ansbach bezüglich der Unterbringung des Patienten S. am 12.03.1999, um 9.00 Uhr
0289	Bezirkskliniken Mittelfranken	19.03.1999, Aktenvermerk zu Auffälligkeiten bei der Sicherheitskontrolle; Anlage zum Schreiben des Pflegedirektors vom 15.07.1999
0290	Bezirkskliniken Mittelfranken	24.03.1999, Sicherheitskonzept der geschlossenen forensischen Zugangstation Haus 9 (Anhang zum Schreiben PD an BTP vom 14.04.1999)
0291	Bezirkskliniken Mittelfranken	26.03.1999, Aktenvermerk: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.1999; geschäftliche Aktivitäten in der Forensik; Sitzung des BT am 25.03.1999; Telefonat mit Herrn Dr. Danner am 26.03.1999 zur Sicherheit Haus 9

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0292	Bezirkskliniken Mittelfranken	31.03.1999, Aufgaben für Pflegehelfer – in der Arbeitstherapie (Anhang zum Schreiben PD an BTP vom 14.04.1999)
0293	Bezirkskliniken Mittelfranken	31.03.1999, AED an SPD: Erhaltung des Modellbaues in der Forensik; Ihr Fragenkatalog vom 01.03.1999
0294	Bezirkskliniken Mittelfranken	01.04.1999, SPD an AED: Erhaltung des Modellbaus...; Ihr Schreiben vom 31. März 1999 an Frau Bezirksrätin Held
0295	Bezirkskliniken Mittelfranken	06.04.1999, Beschlussauszug des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Bezirkstages von Mittelfranken am 25.03.1999; Geschäftliche Aktivitäten in der Forensik des Bezirkskrankenhauses Ansbach; Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.1999
0296	Bezirkskliniken Mittelfranken	14.04.1999, PD an BTP: Sicherheitskonzept Haus 9
0297	Bezirkskliniken Mittelfranken	14.04.1999, Checkliste Metalldetektor 1 (Anhang zum Schreiben PD an BTP vom 14.04.1999)
0298	Bezirkskliniken Mittelfranken	14.04.1999, Checkliste Metalldetektor 2 (Anhang zum Schreiben PD an BTP vom 14.04.1999)
0299	Bezirkskliniken Mittelfranken	14.04.1999, Standard Hofgang (Anhang zum Schreiben PD an BTP vom 14.04.1999)
0300	Bezirkskliniken Mittelfranken	14.04.1999, Dienstaufgaben für Pflegehelfer / Sicherheitspersonal in der Forensik (Anhang zum Schreiben PD an BTP vom 14.04.1999)
0301	Bezirkskliniken Mittelfranken	14.04.1999, Merkblatt Besucher Haus 9 (Anhang zum Schreiben PD an BTP vom 14.04.1999)
0302	Bezirkskliniken Mittelfranken	16.04.1999, AED an PD: Anforderung Sicherheitskonzept
0303	Bezirkskliniken Mittelfranken	19.04.1999, AED an BTP: Sicherheitskonzept
0304	Bezirkskliniken Mittelfranken	20.04.1999, Verband Bayerische Bezirke an Ref 3: Schreiben zur Benennung der Fachexperten für die Forensikkommission; vorhergehendes Schreiben anhängend
0305	Bezirkskliniken Mittelfranken	28.04.1999, Ref3 an PD: Sicherheitskonzept Haus 9; möglicherweise nicht versendet, da aus PC. Inhaltlich weitgehend identisch mit Schreiben des BTP vom 18.05.1999
0306	Bezirkskliniken Mittelfranken	12.05.1999, BTP an Fachexperten: Einladung Forensikkommission; vorhergehendes Schreiben anhängend
0307	Bezirkskliniken Mittelfranken	18.05.1999, BTP an PD: Sicherheitskonzept Haus 9, insbesondere Sicherheitsmängel Arbeitstherapie
0308	Bezirkskliniken Mittelfranken	21.05.1999, AED an Ref3: Sicherheitskonzept / Ihr Schreiben vom 11.05.1999
0309	Bezirkskliniken Mittelfranken	36319, Aktenvermerk: Gespräch mit den externen Beratern bezüglich der Forensik am Bezirkskrankenhaus Ansbach am 08.06.1999, um 10.00 Uhr, in der Bibliothek des Bezirkskrankenhauses Ansbach; diesbezügliche Schreiben anhängend
0310	Bezirkskliniken Mittelfranken	36319, Folien des Pflegedirektors für Forensikkommission: Maßnahmen der Pflegedirektion zur Verminderung von Sicherheitsrisiken sowie Verbesserung der Pflege und Behandlungsqualität
0311	Bezirkskliniken Mittelfranken	36320, AED für Forensikkommission: Patient R. S., derzeit gemäß § 63 StGB im Bezirkskrankenhaus Ansbach untergebracht
0312	Bezirkskliniken Mittelfranken	36325, BTP an SPD: Bericht über die Unterbringung und Beschäftigung von psychisch kranken Straftätern bei uns im Vergleich zu anderen Bezirken; Ihr Schreiben vom 10.06.1999
0313	Bezirkskliniken Mittelfranken	36326, Ref3 an AED: Forensik am BKH Ansbach; Gespräch am 08.06.1999 mit den externen Sachverständigen
0314	Bezirkskliniken Mittelfranken	36327, AED an PD: Bezirkseigenes Sicherheitspersonal im Haus 9 der forensischen Abteilung
0315	Bezirkskliniken Mittelfranken	36328, Aktenvermerk: Forensik am Bezirkskrankenhaus Ansbach; Gespräch am 17.06.1999 mit dem Klinikumsvorstand des Bezirkskrankenhauses Ansbach

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0316	Bezirkskliniken Mittelfranken	36329, Ref3 an PD: Forensik am Bezirkskrankenhaus Ansbach Gespräch am 17.06.1999; Stellungnahme des Herrn Dr. Danner zum Sicherheitskonzept der Pflegedirektion
0317	Bezirkskliniken Mittelfranken	36329, AED an PD: Gewährleistung der Sicherheit bei Verlegungen
0318	Bezirkskliniken Mittelfranken	36335, Referat 3; Anlage zu TOP III BA am 24.6.1999; Forensik am Bezirkskrankenhaus Ansbach; Probleme in der Zusammenarbeit zwischen ärztlichem Bereich und dem Pflegebereich
0319	Bezirkskliniken Mittelfranken	36336, PD an AED: Antwort auf Ihr Schreiben vom 16.06.1999; Sicherheitspersonal Haus 9
0320	Bezirkskliniken Mittelfranken	36340, PD an BTP: Schreiben zu stattgefundenen Gesprächen
0321	Bezirkskliniken Mittelfranken	36342, PR an BTP: Kompetenzprobleme im Bereich der Forensik am BKH-Ansbach (Pressebericht vom 15.06.1999 in der FLZ); Pressebericht im Anhang
0322	Bezirkskliniken Mittelfranken	36342, AED an BTP: Schreiben zur Situation in der Forensik
0323	Bezirkskliniken Mittelfranken	36343, AED an BTP: Vorschläge zur Erhöhung der Sicherheit in der Forensik
0324	Bezirkskliniken Mittelfranken	36346, Ref3 an Ref1.3: Bitte um Überprüfung inwiefern Gewinne der Firma Sapor eingefordert werden können
0325	Bezirkskliniken Mittelfranken	36346, Ref3 an KH-Leitung: Anfrage zu Geschäftliche Aktivitäten in der Forensik des Bezirkskrankenhauses
0326	Bezirkskliniken Mittelfranken	36347, Sapor an BV: Schreiben zu Einkünften aus dem Modellverkauf inklusive Steuerbescheide aus 1996 und 1997
0327	Bezirkskliniken Mittelfranken	36347, Ref3 an KH_Leitung: Geschäftliche Aktivitäten in der Forensik des Bezirkskrankenhauses Ansbach
0328	Bezirkskliniken Mittelfranken	36347, Aktenvermerk zu Geschäftliche Aktivitäten in der Forensik des Bezirkskrankenhauses Ansbach
0329	Bezirkskliniken Mittelfranken	36347, Aktenvermerk Referat 3: Telefonat mit Dr. Haderthauer (aus PC Ref3)
0330	Bezirkskliniken Mittelfranken	36348, Team an BTP: Sicherheitsprobleme Gesprächsbereitschaft
0331	Bezirkskliniken Mittelfranken	36348, SozPäd an BTP: Gesprächsbereitschaft Sicherheitsprobleme
0332	Bezirkskliniken Mittelfranken	36350, AED an PD: Sicherheitskonzeption Haus 9
0333	Bezirkskliniken Mittelfranken	36354, Aktenvermerk: Gespräch am 13.07.1999 über die Forensik am BKH Ansbach
0334	Bezirkskliniken Mittelfranken	36354, Aktenvermerk: Überlassung des Schriftverkehrs zwischen der Leitung des Bezirkskrankenhauses Ansbach und der Bezirksverwaltung in Sachen Sicherheit Forensik; Telefongespräch des Herrn Direktor Hofbeck mit Herrn Prof. Dr. Athen am 13.07.1999
0335	Bezirkskliniken Mittelfranken	36355, Dringlichkeitsantrag der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Bezirkstagssitzung am 22.07.1999
0336	Bezirkskliniken Mittelfranken	36356, PD an Ref3: Forderungskatalog der Pflege für den Maßregelvollzug im BKH-Ansbach
0337	Bezirkskliniken Mittelfranken	36356, PD an BV: Stellungnahme zu Vorwürfen inklusive umfangreicher Anlagen; Anlage zum Schreiben von BV an SPD vom 06.08.1999
0338	Bezirkskliniken Mittelfranken	36356, BV an AED: Aufforderung Stellungnahme; Anlage zum Schreiben von BV an SPD vom 06.08.1999
0339	Bezirkskliniken Mittelfranken	36360, AED an BV: Fehlen eines funktionsfähigen Sicherheitsdienstes in der Forensik; Anlage zum Schreiben von BV an SPD vom 06.08.1999
0340	Bezirkskliniken Mittelfranken	36360, AED an BTP: Sicherheitsprobleme in der Forensik Ansbach Haus 9 inklusive Anlagen; Anlage zum Schreiben von BV an SPD vom 06.08.1999
0341	Bezirkskliniken Mittelfranken	36360, AED an BV: Fachkompetenz bereichsleitender Arzt; Anlage zum Schreiben von BV an SPD vom 06.08.1999
0342	Bezirkskliniken Mittelfranken	36361, Bericht der Forensikkommission: Externer Sachverständigenbericht über die Situation der Forensischen Abteilung am Bezirkskrankenhaus Ansbach

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0343	Bezirkskliniken Mittelfranken	36363, Referat 3; Anlage zu TOP? BT am 22.07.1999; Geschäftliche Aktivitäten in der Forensik des Bezirkskrankenhauses Ansbach
0344	Bezirkskliniken Mittelfranken	36364, Ref3 an AED: Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Verstöße im Medizinischen bzw. Pflegerischen Bereich; Ihr Schreiben vom 16.07.1999; vorhergehende Schreiben angehängt
0345	Bezirkskliniken Mittelfranken	36370, SPD an BV: Anforderung Stellungnahmen
0346	Bezirkskliniken Mittelfranken	36371, StMAS: Maßregelvollzug; Grundsätze für den Vollzug der strafgerichtlich angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt (§§ 63,64 StGB)
0347	Bezirkskliniken Mittelfranken	36371, StMAS an BV: Maßregelvollzug; Grundsätze für den Vollzug der strafgerichtlich angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt (§§ 63,64 StGB); Aktenzeichen IV5/8091-4/20/99
0348	Bezirkskliniken Mittelfranken	36374, AED an BTP: Kommunikationsstörungen in der Forensik; Anlage zum Schreiben von BV an SPD vom 06.08.1999
0349	Bezirkskliniken Mittelfranken	03.08.1999, Gesprächsprotokoll: Forensik Ansbach; Weiteres Gespräch mit den Ärzten und dem Therapeutischen Personal der Forensik am BKH Ansbach am 03.08.1999 (aus PC Ref3)
0350	Bezirkskliniken Mittelfranken	06.08.1999, BV an SPD: Forensik Ansbach; zu Ihrem Fax am 29.07.1999
0351	Bezirkskliniken Mittelfranken	09.08.1999, BV an AED: Maßregelvollzug; Grundsätze für den Vollzug der strafgerichtlich angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt (§§ 63,64 StGB)
0352	Bezirkskliniken Mittelfranken	23.08.1999, BTP an SPD: Forensik im BKH Ansbach; Patient S.; zu Ihrem Schreiben vom 10.08.1999; Buch „Justiz vor Gericht“
0353	Bezirkskliniken Mittelfranken	23.08.1999, Ref3 an KH-Leitung: Schreiben der Bezirkstagsfraktion der SPD vom 10.08.1999 (aus PC Ref3)
0354	Bezirkskliniken Mittelfranken	02.09.1999, AED an StMAS: Schreiben zu Kompetenzstreitigkeiten; Fachaufsicht zur Sicherheit im Maßregelvollzug; Anlagen: Übersicht über die Ausbildung des Sicherheitsdienstes; Aufgabenbeschreibung für Sicherheitskräfte
0355	Bezirkskliniken Mittelfranken	15.09.1999, Aktenmerk: Sachstand Forensik 22.07. bis 20.09.1999
0356	Bezirkskliniken Mittelfranken	16.09.1999, BV an StMAS: Sicherheit im Maßregelvollzug; Schreiben des Ärztlichen Direktors des BKH Ansbach vom 02.09.1999
0357	Bezirkskliniken Mittelfranken	22.09.1999, AED an BV: Einspruch zum Plan, die Forensik zur eigenständigen Klinik zu machen
0358	Bezirkskliniken Mittelfranken	01.10.1999, Aktenvermerk: Personalaktenbezug
0359	Bezirkskliniken Mittelfranken	15.10.1999, AED an BV: Schreiben Personalaktenbezug
0360	Bezirkskliniken Mittelfranken	19.10.1999, StMAS an BV: Sicherheit im Maßregelvollzug; Aktenzeichen IV5/8091-1/81/99
0361	Bezirkskliniken Mittelfranken	19.10.1999, StMAS an AED: Sicherheit im Maßregelvollzug; Aktenzeichen IV5/8091-1/81/99
0362	Bezirkskliniken Mittelfranken	25.10.1999, Aktenvermerk: Errichtung einer eigenständigen Klinik für Forensische Psychiatrie; Offene Fragen aus dem Gespräch mit dem Klinikumsvorstand am 25.10.1999
0363	Bezirkskliniken Mittelfranken	28.10.1999, Referat 3; Anlage zu TOPI/7 BT am 28.10.1999; Änderung der Satzung über die Krankenhäuser des Bezirks Mittelfranken, öffentlicher Sitzungsteil
0364	Bezirkskliniken Mittelfranken	05.11.1999, Ref3 an Klinikumsvorstand: Schreiben zum Beschluss des Bezirkstages zur Errichtung einer eigenständigen Klinik; Änderung der Satzung über die Krankenhäuser des Bezirks Mittelfranken; Beschluss des Bezirkstages vom 28.10.1999
0365	Bezirkskliniken Mittelfranken	11.11.1999, BTP an AED: Schwere Sicherheitsmängel in der Forensik; zu Ihrem Schreiben vom 27.10.1999; vorhergehendes Schreiben anhängend

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0366	Bezirkskliniken Mittelfranken	15.11.1999, BV an StMAS: Schreiben zum Beschluss des Bezirkstages zur Errichtung einer eigenständigen Klinik; Sicherheit im Maßregelvollzug des Bezirkskrankenhauses Ansbach; Schreiben des ärztlichen Direktors des Bezirkskrankenhauses Ansbach vom 02.09.1999 sowie Schreiben des Bezirks Mittelfranken vom 16.09.1999; zu Ihrem Schreiben vom 19.10.1999
0367	Bezirkskliniken Mittelfranken	18.11.1999, Protokollauszug Arbeitsgespräch vom 18.11.1999; TOP 5: Umsetzung des Beschlusses des Bezirkstages vom 28.10.1999
0368	Bezirkskliniken Mittelfranken	02.12.1999, Gesprächsprotokoll vom 02.12.1999 um 10.00 Uhr; Belegungssituation in der Forensik (Entwurf. Endfassung bei Akten Bezirk enthalten, Datum 07.12.1999)
0369	Bezirkskliniken Mittelfranken	03.12.1999, Stellenausschreibung Chefarzt Forensik
0370	Bezirkskliniken Mittelfranken	16.12.1999, Ref3 an KH-Direktor: Forensik am Bezirkskrankenhaus Ansbach; Rechnung des Bildungswerkes Irsee, Kursnummer 211/99 „Teamklausur für die leitenden Mitarbeiter der forensischen Abteilungen.“; Detailrechnungen im Anhang
0371	Bezirkskliniken Mittelfranken	20.12.1999, BV and AED: Offene Fragen im Zusammenhang mit der Klinik für Forensik; zu Ihrem Schreiben vom 06.12.1999 (vorhergehende Schreiben anhängend)
0372	Bezirkskliniken Mittelfranken	21.12.1999, AED an BTP: Kommissarische Leitung der Klinik für Forensik ab 01.01.2000; Ihr Schreiben vom 14.12.1999; diesbezügliche Schreiben im Anhang
0373	Bezirkskliniken Mittelfranken	22.12.1999, BTP an AED: Verfahrensordnung zur Überbelegung in der Forensik; vorhergehender Schriftverkehr anhängend
0374	Bezirkskliniken Mittelfranken	22.12.1999, BV an StMAS: Schreiben zur Überbelegung der Forensik; Sicherheit im Maßregelvollzug des Bezirkskrankenhauses Ansbach
0375	Bezirkskliniken Mittelfranken	20.01.2000, BTP an SPD: Forensik Bezirkskrankenhaus Ansbach; zum Schreiben vom 10.08.1999; Anfrage zum Buch „Die Justiz vor Gericht“; möglicherweise nicht versendet, da aus PC. Inhalte sind im Schreiben vom 28.01.2000 ausgeführt.
0376	Bezirkskliniken Mittelfranken	28.01.2000, BTP an SPD: Forensik im Bezirkskrankenhaus Ansbach; Patient S.; zu unserem Schreiben vom 23.08.1999; Anfrage zum Buch „Die Justiz vor Gericht“ (aus PC Ref3)
0377	Bezirkskliniken Mittelfranken	01.02.2000, BTP an AED: Vergabe der Stelle der Chefärztin für die Klinik für Forensik am Bezirkskrankenhaus Ansbach und der Stelle des Krankenhausdirektors des Bezirkskrankenhauses Ansbach
0378	Bezirkskliniken Mittelfranken	25.02.2000, BV an AED: Klinik für Forensische Psychiatrie; Bericht der FLZ vom 28.01.2000; Zu Ihrem Schreiben vom 07.02.2000; vorhergehendes Schreiben im Anhang
0379	Bezirkskliniken Mittelfranken	04.04.2000, Vertragskündigung privater Sicherheitsdienst; Vertrag vom 21.09.1998 anhängend
0380	Bezirkskliniken Mittelfranken	13.04.2000, SPD an BTP: Antrag zum Konzept der Forensik in Ansbach; Abschluss „Fall“ Forensik
0381	Bezirkskliniken Mittelfranken	19.05.2000, AED an PD: Schreiben zum Verbot von Privataufträgen an die Arbeitstherapie; Schreiben der Arbeitstherapie anhängend
0382	Bezirkskliniken Mittelfranken	15.08.2000, Besprechungsprotokoll Schließung der Arbeitstherapie Modellbau/fristlose Kündigung des Vertrages mit der Firma Sapor
0383	Bezirkskliniken Mittelfranken	15.08.2000, Ref3 an AED: zu Ihrem Schreiben vom 14.08.2000; Bericht zum Modellbau im BA am 14.09.2000, BT am 26.10.2000 (aus PC Ref3)
0384	Bezirkskliniken Mittelfranken	17.12.2008, AED an Rechnungsprüfungsamt Straubing: Schriftverkehr zu den Maschinen des Modellbaus
0385	Bezirkskliniken Mittelfranken	01.01.2009, Niederschrift Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 02.03.1974
0386	Bezirkskliniken Mittelfranken	01.04.2009, Aushändigungs nachweis Einstellungsunterlagen (unter anderem Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken)

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0387	Bezirkskliniken Mittelfranken	15.05.2013, Interne Revision: Prüfungsbericht Nr. 04/2013 Sonderprüfung; Modellautobau in der Forensik Ansbach
0388	Bezirkskliniken Mittelfranken	10.10.2014, Interne Revision: Ermittlungsbericht Nr. 11/2014, Ermittlungen zur früheren Modellbautherapie in der Forensik des BKA (1989 bis 2000) mit Anlagen
0389	Bezirkskliniken Mittelfranken	02.12.2014, Interne Revision: Prüfungsbericht Nr. 12/2014 Sonderprüfung; Rechnungsbearbeitung in den Arbeitstherapien BKA Ansbach Forensik
0390	Bezirkskliniken Mittelfranken	11.12.2014, Anfrage zur Firma P. in den 1990er Jahren in Ansbach
0391	Bezirkskliniken Mittelfranken	15.01.2015, Entwurf: Rahmenvertrag über Leistungen im Rahmen der Arbeitstherapie
0392	Bezirkskliniken Mittelfranken	30.01.2015, Nachdokumentation zum Ermittlungsbericht der Internen Revision Nr. 11 / 2014, Ermittlungen zur früheren Modellbautherapie in der Forensik des BKA (1989 bis 2000)
0393	Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung	HV001, Prüfbericht Automodellbau Band I
0394	Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung	HV002, Prüfbericht Automodellbau Band II
0395	Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung	HV003, Arbeitseinsatz von Patienten – Taschengeld
0396	Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung	HV004, BKH Straubing – Arbeitstherapie Modellbau
0397	Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung	HV005, BKH Straubing – Arbeitstherapie Modellbau
0398	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR4, Debitoren Buchstabe H-IJ, Rechnungen an Kunden, Mitarbeiter und Patienten inkl. Laufzettel zum jeweiligen Auftrag
0399	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR10, Debitoren Buchstabe Sch-St, Rechnungen an Kunden, Mitarbeiter und Patienten inkl. Laufzettel zum jeweiligen Auftrag
0400	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR24, Debitoren Buchstabe G-H, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0401	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR41, Debitoren Buchstabe G-H, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0402	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR44, Debitoren Buchstabe Sch-St, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0403	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR58, Debitoren Buchstabe G-H, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0404	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR63, Debitoren Buchstabe Sch-V, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0405	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR76, Debitoren Buchstabe H, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0406	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR80, Debitoren Buchstabe Sch-Z, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0407	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR94, Debitoren Buchstabe G-J, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0408	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR109, Debitoren Buchstabe C-H, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0409	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR112, Debitoren Buchstabe St-Z, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0410	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR129, Debitoren Buchstabe H-K, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0411	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR147, Debitoren Buchstabe F-H, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0412	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR150, Debitoren Buchstabe S-V, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0413	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR176, Debitoren Buchstabe H-L, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0414	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR178, Debitoren Buchstabe Sch-Z, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0415	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR186, Debitoren Buchstabe H-L, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0416	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR188, Debitoren Buchstabe Sch-Z, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0417	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR196, Debitoren Buchstabe G-K, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0418	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR198, Debitoren Buchstabe R-Sch, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0419	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR199, Debitoren Buchstabe St-Z, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0420	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR223, Ordner 8 Dienstanweisung Sicherheitsdienst, Dienstanweisungen
0421	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR233, Arbeitstherapie Statistiken Termine AT-Entlohnung AT Protokolle, AT Statistiken
0422	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR234, Arbeitstherapie (Akt.) Schriftverkehr, Schriftverkehr, Zeitungsartikel etc.
0423	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR236, Allgemeiner Ordner Thematik Modellbau, Schriftverkehr, Zeitungsartikel, Rechnungskopien Verkauf Modellautos, beschlagnahmte Ordner
0424	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR237, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0425	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR238, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0426	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR239, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0427	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR240, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0428	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR241, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0429	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR242, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0430	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR243, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0431	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR244, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0432	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR245, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0433	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR246, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0434	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR247, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0435	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR248, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0436	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR249, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0437	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR250, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0438	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR251, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0439	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR252, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0440	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR253, Überweisungslisten/Auszahlungslisten AT/TG Patienten, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0441	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR254, AT/BT, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0442	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR255, AT/BT, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0443	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR256, AT/BT, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0444	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR257, AT/BT, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0445	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR258, AT/BT, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0446	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR259, AT/BT, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0447	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR260, AT/BT, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0448	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR261, AT/BT, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0449	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR262, AT/BT, Taschengeldabrechnungen, Überweisungsaufträge AT-Gelder
0450	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR291, Sicherheitsdienst Statistiken
0451	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR292, Sicherheitsdienst Besprechungen Interne Sicherheitsbesprechungen
0452	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR293, Sicherheitsdienst Besprechungen Externe Sicherheitsbesprechungen, Krankenhauskonferenzen
0453	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR297, AT Ordner AT- 01, Allgemeines zur AT- Abrechnung, Formular zur Berechnung der AT- Patientenabrechnung, (Ermittlungsgrundlagen zum Erstellen des Tätigkeitsfaktors und Erkrankungsfaktors) Rohpunkte, Tätigkeitsfaktor. Formulare AT/BT, Dienstanweisungen AT, Dienstanweisung des Bezirkstagspräsidenten 01.01.2013, Anweisung des Organisatorischen Leiter der AT/BT
0454	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR298, AT Ordner AT- 02, AT- Korbflechtere: Durchschlag vom Laufzettel zur Rechnungserstellung und zum Verbuchung der Verkaufsartikel durch die Finanzverwaltungsabteilung
0455	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR299, AT Ordner AT- 03, AT- Korbflechtere: Durchschlag vom Laufzettel zur Rechnungserstellung oder zum Verbuchung der Verkaufsartikel durch die Finanzverwaltungsabteilung
0456	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR333, AT Ordner AT- 35, AT- Abrechnungsstatistiken 07/1997- 12/2000
0457	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR334, AT Ordner AT- 36, AT- Abrechnungsstatistiken 02/2013- 12/2014
0458	Bezirk Niederbayern, Mainkofen	BKMAT001, Angebote, Anfragen, Rahmenverträge div. Firmen
0459	Bezirk Niederbayern, Mainkofen	BKMAT002, Angebote, Anfragen, Rahmenverträge div. Firmen
0460	Bezirk Niederbayern, Mainkofen	BKMAT003, Angebote, Anfragen, Rahmenverträge, Kalkulationen, Zeichnungen, div. Firmen
0461	Bezirk Niederbayern, Mainkofen	BKMAT004, Angebot, Anfragen, Rahmenverträge, Kalkulation, Zeichnungen, div. Firmen
0462	Bezirk Niederbayern, Mainkofen	BKMCh002, C10/Oben, Statistik Vollzugslockerung/Urlaubsübersicht
0463	Bezirk Niederbayern, Mainkofen	BKMCh003, C10/Oben, Statistik Vollzugslockerung/Urlaubsübersicht
0464	Bezirk Niederbayern, Mainkofen	BKMCh013, C10/Oben, Besteck-/Gitter-/Zimmerkontr, Therapie/Visite, Messer-/Scherenausg.

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0465	Bezirk Niederbayern, Mainkofen	BKMCh018, C10/Oben, Statistik Vollzugslockerung
0466	Bezirk Niederbayern, Mainkofen	BKMSIB231, Sicherheitskonzept aktuell – Datenträger
0467	Bezirk Niederbayern, Mainkofen	BKMSIB235, Protokolle Sicherheitskonferenz – Datenträger
0468	Bezirk Niederbayern, Mainkofen	BKMSIB246, Bericht zur aktuellen Sicherheitslage – Datenträger
0469	Bayerischer Bezirketag	Aktenzeichen 541/3, 13 große Leitzordner, Unterbringung aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung; Maßregelvollzug – Allgemein Schriftverkehr zu allgemeinen Themen des Maßregelvollzug, Reformkonzepte, Dokumentation von Fachtagungen, Gremienbeschlüsse.
0470	Bayerischer Bezirketag	Aktenzeichen 541/3-2, 2 Leitzordner, „Beurlaubung und Ausgang“ Schriftlicher Austausch über Regelungen zum Vorgehen bei Lockerungsentscheidungen im Rahmen der Grundsätze für den Vollzug der strafrechtlich angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus
0471	Bayerischer Bezirketag	Aktenzeichen 541/3-8, 2 große Leitzordner, Baumaßnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen allgemeine Überlegungen zur Sicherheit, Sicherheitskonzepte der Gebäude
0472	Bayerischer Bezirketag	Aktenzeichen 541/ 3-4-1, 12 Dateiodner (digital), Jährliche Erhebung über die Zahl der in der forensisch – psychiatrischen Klinik unterzubringenden Patienten in den bayerischen Bezirkskliniken, 1987 – 2013
0473	Bayerischer Bezirketag	2 Einzeldokumente mit insgesamt 14 Seiten, Aktenzeichen 541/3_17, Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Gründung eines zentralen Steuerungsausschusses für den Maßregelvollzug im Freistaat Bayern und Geschäftsordnung
0474	StMAS	Geschäftsverteilungspläne
0475	StMAS	Organigramme
0476	Bezirk Niederbayern	Geschäftsverteilungspläne Bezirke
0477	Bezirk Niederbayern	Organigramme Bezirkskrankenhaus Straubing
0478	Bezirk Niederbayern	Organisationspläne Bezirke
0479	StMGP	Geschäftsverteilungspläne
0480	StMGP	Organigramme
0481	StMFLH	Geschäftsverteilungspläne
0482	StMFLH	Organigramme
0483	StMJ	Geschäftsverteilungspläne
0484	StMJ	Organigramme
0485	Bezirk Niederbayern	Orga-Pläne Bezirksverwaltung
0486	Bezirk Niederbayern	Unterlagen Kliniken
0487	Bayerischer Landtag, Präsidentin	Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwaltes München II vom 28.11.2014
0488	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR111, Debitoren Buchstabe P-S, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0489	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR9, Debitoren Buchstabe R-S, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0490	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR28, Debitoren Buchstabe S-St, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0491	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR45, Debitoren Buchstabe P-S, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0492	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR62, Debitoren Buchstabe M-S, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0493	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR79, Debitoren Buchstabe O-S, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0494	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR96, Debitoren Buchstabe P-S, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0495	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR131, Debitoren Buchstabe S, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0496	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR177, Debitoren Buchstabe M-S, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0497	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKHSR187, Debitoren Buchstabe M-S, Rechnung an Kunden, Laufzettel zum Auftrag
0498	StMAS	IV5/2180.02-1/209, vormals IV5/0808/131/08, Entzug der Arbeitstherapie, BKH Straubing
0499	StMAS	2180.02-1/9, vormals IV5/0808/19/10, zu geringes Arbeitstherapie-Entgelt, BKH Straubing
0500	StMAS	IV5/2180.02-1/202, vormals IV5/0416/76/09, Anrechnung des Arbeitstherapie-Entgelts auf das Taschengeld, BKH Straubing
0501	StMAS	IV5/2180.02-1/84, vormals IV5/0416/8/10, Arbeitstherapie-Entgelt im Maßregelvollzug soll zum selben Stundenlohn wie im Justizvollzug gezahlt werden, BKL Ansbach
0502	StMAS	IV5/0808/245/08, Arbeitstherapie-Entgelt wird nicht mehr im bisherigen Umfang gezahlt, BKH Straubing
0503	StMAS	IV5/2180.02-1/178, Ausbeutung durch Herrn Amtsarzt Dr. Haderthauer und trotz Versprechen „keine Einzahlung in die Rente“, BKH Straubing
0504	Bayerischer Landtag, Landtagsamt	PII/EB.0558.16, Anrechnung des Arbeitstherapie-Entgelts auf das Taschengeld
0505	Bayerischer Landtag, Landtagsamt	PII/EB.0640.16, Arbeitstherapie-Entgelt im Maßregelvollzug soll zum selben Stundenlohn wie im Justizvollzug gezahlt werden
0506	Bayerischer Landtag, Landtagsamt	PII/EB.0519.17, Ausbeutung durch Herrn Amtsarzt Dr. Haderthauer und trotz Versprechen „keine Einzahlung in die Rente“
0507	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 01, 1 Unterschriftenmappe schwarz
0508	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 02, 1 Umlaufmappe grün „Sapor Archiv“
0509	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 03, 1 Kuvert lose Unterlagen „Sapor“
0510	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 04, 1 Ordner „Sapor“
0511	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 05, 1 Ordner Rechnungsausgang 2008–2013
0512	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 06, 1 Ordner AT 2012–2014
0513	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 07, 1 Ordner AT Modellbau
0514	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 09, 1 Ordner Kosten 2011–13, Kosten/Leistungsvergleich Arbeitstherapien
0515	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 10, 1 Ordner Debitoren 2001, R – S
0516	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 11, 1 Ordner Debitoren 2002, S – ST
0517	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 21, 1 Ordner AT-Erfassungsbögen 1/08–12/08
0518	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 22, 1 Ordner AT-Erfassungsbögen 1/09–12/09
0519	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 23, 1 Ordner AT-Erfassungsbögen 1/10–12/10
0520	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 24, 1 Ordner AT-Erfassungsbögen 1/12-12/12
0521	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 25, 1 Ordner AT-Erfassungsbögen 1/13-12/13
0522	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 26, 1 Ordner AT/BT allgemein
0523	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 27, 1 Ordner WISO 2013
0524	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 28, 1 Ordner WISO 2014
0525	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 29, 1 Ordner 2004 Modellbau
0526	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 30, 1 Ordner AT/BT allgemein
0527	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 31, 1 Ordner AT Statistik 1/2007-12/2007
0528	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 32, 1 Ordner AT Statistik 1/2008-12/2008
0529	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 33, 1 Ordner AT Statistik 1/2009-12/2009
0530	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 34, 1 Ordner AT Statistik 1/2010-12/2010
0531	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 35, 1 Ordner „Qualität die überzeugt“, Schriftverkehr/Rechnungen

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0532	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 36, 1 Ordner „Werkzeuginventarliste“
0533	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 37, 1 Ordner Modellbau Abrechnung Lohn
0534	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 40, 1 Ordner Strell privat, Therapeut
0535	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 41, 1 Ordner Bestellscheine 2001/2002
0536	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 42, 1 Ordner Bestellscheine 2003
0537	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 43, 1 Ordner Bestellscheine 2004
0538	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 44, 1 Ordner Bestellscheine 2005/6
0539	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 45, 1 Ordner Bestellscheine 2007/8
0540	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 46, 1 Ordner Bestellinformationen 2005/2005, Sapor Modellbau
0541	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 47, 1 Ordner Mitteilungen vom Haus AT Dienstanweisungen/Interne Schreiben/Protokolle
0542	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 48, 1 Ordner Modellbau Ausfuhrscheine 2005-2008
0543	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 49, 1 Ordner Pat.-Abrechnungen 2005-2009
0544	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 50, 1 Ordner Modellbau Beurteil, und Anwesenheitsliste
0545	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 51, 1 Ordner Modellbau Aktennotizen
0546	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 52, 1 Ordner ohne Beschriftung/ Inhalt: E-Mails, diverser Schriftverkehr
0547	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 53, 1 Ordner Modellbau
0548	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 54, 1 Ordner AT Statistik
0549	Bezirk Niederbayern, Straubing	BKH 55, 1 Kuvert E-Mails, Organigramme usw.
0550	Bezirk Niederbayern, Straubing	Lieferprogramm Werkzeuge – ohne OCR
0551	Bezirkskliniken Mittelfranken	Patientenakte R.S.
0552	StMAS	Entwurf Telefonnotiz
0553	MdL Dr. Herrmann	Unternehmenskaufvertrag – Anlage 13 zum Gutachten Dr. Meyerhuber
0554	StMI, Landesrechtsanwaltschaft Bayern	4 DV 13.043, Personalaktenbezug
0555	MdL Dr. Herrmann	Pressebericht der TZ vom 23.05.2015
0556	MdL Dr. Herrmann	Vollmacht vom 08.07.1991
0557	MdL Gote	Schreiben vom 11.03.1992
0558	MdL Arnold	Schreiben vom 11.01.1994
0559	StMAS	IV5 0113-01-1-1248, Meinungs austausch mit den Bezirkstagspräsidenten am 27.06.2012
0560	StMAS	IV5 0808-58-09, Eingabe, BKH Straubing zur Regelung des Taschengeldes / Zahlung von Taschengeld
0561	StMAS	IV5 0808-138-10 (IV5 2180-02-1-14), Eingabe BKH Straubing; u.a. zu Unterschlagung des Eigentums, Lebensmitteldiebstahl, Weihnachtseinkaufsgutscheine, Taschengeld, Misshandlungen
0562	StMAS	IV5 0808-356-08, Eingabe an das StMAS; BKH Straubing; Besuch der Patienten untereinander / „Taschengeld“, Beschwerde gegen Ärzte
0563	StMAS	IV5 2180-1-1, Zahlung bzw. Gewährung von Taschengeld (Justiztaschengeld) – Unterstützung durch Dritte; Nachweis für die Jahre 2011; 2012; 2013; 2014
0564	StMAS	IV5 2180-1-5, BKH-Straubing, Gefährliche Stoffe im BKH Straubing am 06.01.2010; Besonderer Fall/Besondere Vorkommnisse; lt. Kötztlinger Zeitung
0565	StMAS	IV5 2180-1-10, Künftige Beteiligung der Fachaufsichtsbehörde bei Neubesetzung der Chefarztposten in der Forensik am Bezirksklinikum Ansbach
0566	StMAS	IV5 2180-1-37, Besonderes Vorkommnis: Selbsttötung
0567	StMAS	IV5 2180-1-115, Besonderes Vorkommnis: Suizid eines Patienten im BKH Straubing am 06.01.2013
0568	StMAS	IV5 2180-1-126, Besonderes Vorkommnis im BKH Straubing; Todesfall

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0569	StMAS	IV5 2180-1-136, Vollzug von Maßregeln nach §§ 63 und 64 StGB; Abstimmung eines Hinweisblatts zum Maßregelvollzug
0570	StMAS	IV5 2180-1-149, Besondere Vorkommnisse in der Forensisch-Psychiatrischen Klinik, Bezirkskrankenhaus BKH Straubing; Todesfall eines Patienten
0571	StMAS	IV5 2180-1-158, Besonderes Vorkommnis im BKH Straubing; Selbsttötung
0572	StMAS	IV5 2180-1-161, Arbeitskreis Leitende Ärzte im Maßregelvollzug Bayern; Neuwahl der Sprecher des Arbeitskreises
0573	StMAS	IV5 2180-1-177, Länderumfrage – Höhe Entgelte für Arbeit, Zuwendungen und Taschengeld im Maßregelvollzug
0574	StMAS	IV5 2180-02-1-86, Eingabe zum Maßregelvollzug, BKH Straubing betr. Taschengeld
0575	StMAS	IV5 2180-02-1-138, Psychische Unterbringung von Herrn G. im BKH Straubing; Anfrage der Eltern von Fr. G. an MdL Hans Herold betr. Lockerung
0576	StMAS	IV5 2180-02-1-166, Eingaben zum Maßregelvollzug; Eingabe bezüglich der Zwangsbehandlung eines Forensik-Patienten im BKH Straubing
0577	StMAS	IV5 2180-02-1-251, Eingabe zum Maßregelvollzug, BKH Straubing – Taschengeld
0578	StMAS	IV5 2181-02-1-4, Vollzug des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) – Berufung der Mitglieder der Besuchskommission; Erinnerung der Besuche, Kontrollgremien, Neubesetzung (Neubestellung) der Besuchskommission (alle 4 Jahre)
0579	StMAS	IV5 2182-1-5, Verlegung von Patienten mit langjährigen Haftstrafen in den Strafvollzug; Beendigung des Maßregelvollzugs bei langjährigen Haftstrafen; Wohnortnahe Einweisung von Strafgefangenen im Maßregelvollzug
0580	StMAS	IV5 2182-1-8, Abweichung vom Vollstreckungsplan; Erteilung einer vorsorglichen Zustimmung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 2 StrVollstrO
0581	StMAS	IV5 2182-1-11_A, Grundsätze für den Vollzug der strafgerichtlich angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt im Freistaat Bayern (§§ 63, 64 StGB, § 7 JGG, § 126a StPO, §§ 463 Abs. 1 i.V.m. 453c StPO) – Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
0582	StMAS	IV5 2182-1-11_B, Grundsätze für den Vollzug der strafgerichtlich angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt im Freistaat Bayern (§§ 63, 64 StGB, § 7 JGG, § 126a StPO, §§ 463 Abs. 1 i.V.m. 453c StPO) – Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
0583	StMAS	IV5 2182-1-11_C, Grundsätze für den Vollzug der strafgerichtlich angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt im Freistaat Bayern (§§ 63, 64 StGB, § 7 JGG, § 126a StPO, §§ 463 Abs. 1 i.V.m. 453c StPO) – Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
0584	StMAS	IV5 2182-1-11_D, Grundsätze für den Vollzug der strafgerichtlich angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt im Freistaat Bayern (§§ 63, 64 StGB, § 7 JGG, § 126a StPO, §§ 463 Abs. 1 i.V.m. 453c StPO) – Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
0585	StMAS	IV5 2182-1-11_E, Grundsätze für den Vollzug der strafgerichtlich angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt im Freistaat Bayern (§§ 63, 64 StGB, § 7 JGG, § 126a StPO, §§ 463 Abs. 1 i.V.m. 453c StPO) – Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
0586	StMAS	IV5 2182-1-18, Medizinische Zwangsbehandlung zur Erreichung der Entlassungsfähigkeit, Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur medizinischen Zwangsbehandlung (Schriftliche Anfrage von MdL Florian Streibl)
0587	StMAS	IV5 2182-1-21, Überwachung von Besuchen durch den Rechtsbeistand von untergebrachten Personen

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0588	StMAS	IV5 2182-1-23, Probewohnen im MRV – weitere Verfahrensweise, VGH-Urteil vom 18.10.2012, Az.: 15B 11.1938, Private Einrichtungen
0589	StMAS	IV5 2182-1-24, Rundschreiben „Probewohnen“ im Maßregelvollzug/Dr. Loew'sche Einrichtung in Niederwinkling – Konsequenzen aus dem Urteil des VGH vom 18.10.2012; Änderung des § 4 der Vereinbarung zur Abgeltung der laufenden Kosten forensisch-psychiatrischer Ambulanzen; ZeSaM-Sitzungen am 09.04.2014 und 22.07.2014
0590	StMAS	IV5 2183-1-2, Budget MRV Verhandlungsunterlagen 2013-2014
0591	StMAS	IV5 2183-1-2, Budget MRV Verträge + Unterlagen 2013-2014
0592	StMAS	IV5 2183-1-2, Budgetierung 2007-2008 vorbereitende und begleitende Unterlagen
0593	StMAS	IV5 2183-1-2, Budgetierung 2009-2010 vorbereitende und begleitende Unterlagen I
0594	StMAS	IV5 2183-1-2, Budgetierung 2009-2010 vorbereitende und begleitende Unterlagen II
0595	StMAS	IV5 2183-1-2, Budgetierung 2011-2012 vorbereitende und begleitende Unterlagen
0596	StMAS	IV5 2183-1-2, Budgetierung im Maßregelvollzug 2007-2008
0597	StMAS	IV5 2183-1-2, Budgetverträge u. Budgetverhandlungsunterlagen 2009-2010 II
0598	StMAS	IV5 2183-1-2, Budgetverträge und Budgetverhandlungsunterlagen 2007-2008
0599	StMAS	IV5 2183-1-2, Budgetverträge und Budgetverhandlungsunterlagen 2009-2010 II
0600	StMAS	IV5 2183-1-2, Budgetverträge und Budgetverhandlungsunterlagen 2011-2012
0601	StMAS	IV5 2183-1-2, Vorbereitung der Budgetverhandlungen 2009-2010
0602	StMAS	IV5 -2183-05-1-9, Maßregelvollzug im BKH Straubing und im BKH Mainkofen; Bestellung eines Anti-Korruptionsbeauftragten
0603	StMAS	IV5 2184-1-6, Bauinvestitionen im Maßregelvollzug; Richtlinie (Leitfaden) zur Planung von Baumaßnahmen im Maßregelvollzug (MRV) in Bayern
0604	StMAS	IV5 2188-01-1-3-7 Bd. I, Sitzungen (Termine) des Zentraler Steuerungsausschuss (ZeSaM) für die Jahre 2010; 2011; 2012; 2013; 2014
0605	StMAS	IV5 2188-01-1-3-7 Bd. II, Sitzungen (Termine) des Zentraler Steuerungsausschuss (ZeSaM) für die Jahre 2010; 2011; 2012; 2013; 2015
0606	StMAS	IV5 2188-01-1-3-7 Bd. III, Sitzungen (Termine) des Zentraler Steuerungsausschuss (ZeSaM) für die Jahre 2010; 2011; 2012; 2013; 2016
0607	StMAS	IV5-2188-01-1-3-7 Bd. IV, Sitzungen (Termine) des Zentraler Steuerungsausschuss (ZeSaM) für die Jahre 2010; 2011; 2012; 2013; 2017
0608	StMAS	IV5 2188-01-1-4, Zentraler Steuerungsausschuss (ZeSaM) für den Maßregelvollzug (MVG); Arbeitsgruppe UAG 7; Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit dem aufnehmenden Umfeld; Kosten des Probewohnens im Maßregelvollzug
0609	StMAS	IV5 2188-02-1-1 Bd. I, Einladung zur Besprechung der Maßregelvollzugsleiter ins StMAS; Termin am 27.06.2012; Korruptionsvorsorge; Bestellung eines Anti-Korruptionsbeauftragten
0610	StMAS	IV5 2188-02-1-1 Bd. II, Einladung zur Besprechung der Maßregelvollzugsleiter ins StMAS; Termin am 27.06.2012; Korruptionsvorsorge; Bestellung eines Anti-Korruptionsbeauftragten
0611	StMAS	IV5 5610-24-09, Zahlung von Taschengeld im Maßregelvollzug
0612	StMAS	IV5 5631-003-09 (IV5 2180-1-22) Bd. I, Vollstreckungsplan für das Land Bayern
0613	StMAS	IV5 5631-003-09 (IV5 2180-1-69) Bd. II, Vollstreckungsplan für das Land Bayern

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0614	StMAS	IV5 5631-003-09 (IV5 2180-1-69) Bd. III, Vollstreckungsplan für das Land Bayern
0615	StMAS	IV5 5631-003-09 (IV5 2180-1-69) Bd. IV, Vollstreckungsplan für das Land Bayern
0616	StMAS	IV5 5631-5-09, Weitergabe personenbezogener Daten von Patienten des Maßregelvollzugs an die Fachaufsichtsbehörde; BKH Straubing
0617	StMAS	IV5 5631-21-09, Sicherheit in Justizvollzugsanstalten; hier: Richtlinien bei Geiselnahme durch Gefangene; Verhütung von Geiselnahmen
0618	StMAS	IV5 5631-40-08, Besprechung vom 24.11.2008 im StMAS mit Chefarzt BKH Straubing Dr. Ottermann und Bezirk Niederbayern
0619	StMAS	IV5 5631-52-09, Ausgang in Begleitung außerhalb der Einrichtung; Sicherheitsmaßnahmen gegen Entweichungen; Fesselung durch externes Sicherheitspersonal; Rundschreiben
0620	StMAS	IV5 5631-088-06, Strukturreform im Maßregelvollzug; Gründung eines zentralen Steuerungsausschusses
0621	StMAS	IV5 5631-93-06, Maßregelvollzug, Meldepflicht bei Entweichungen – Neues Formular einer Entweichungsmeldung; Infoblatt Vorgehensweise bei Entweichungen
0622	StMAS	IV5 5632-18-07, Kostenübernahme/Unterbringung von Forensischen Patienten in einem auswärtigen KH nach Entweichung
0623	StMAS	IV5 8091-1-001-02, Arbeitskreis „Leitende Ärzte im Maßregelvollzug Bayern“; Meldepflicht der Bezirkskrankenhäuser
0624	StMAS	IV5 8091-1-3-05, Bilanz über Entweichungen und Lockerungsmisbräuche 2005
0625	StMAS	IV5 8091-1-010-04, Angaben zu Lockerungsmisbräuchen/Dauer der Entweichung
0626	StMAS	IV5 8091-1-015-04, Entwicklung der Entweichungen und Lockerungsmisbräuche im Maßregelvollzug
0627	StMAS	IV5 8091-1-017-02, Fahndungsfotos im Maßregelvollzug; Erkennungsdienstliche Maßnahmen
0628	StMAS	IV5 8091-1-35-03, Sozialleistungen im Maßregelvollzug; Allgemeine Anfrage des Bezirks Mittelfranken; Justiztaschengeld, Taschengeld; Bekleidungsbeihilfe; Versicherungsschutz bei Außenarbeit; Patientenanfrage bezüglich Erhöhung des Justiztaschengeldes
0629	StMAS	IV5 8091-1-042-02, Sitzung des Arbeitskreises Leitende Forensikärzte in Bayern am 10.05.2001; Treffen der bayerischen Maßregelvollzugsleiter
0630	StMAS	IV5 8091-1-071-04, Maßregelvollzug; Entweichungen und Lockerungsmisbräuche im 1. Halbjahr 2004
0631	StMAS	IV5 8091-1-094-99, Arbeitskreis AK „Leitende Ärzte im Maßregelvollzug Bayern“
0632	StMAS	IV5 8091-1-94-00, Maßregelvollzug; Aufnahmepraxis im BKH Straubing; Briefwechsel BKH Werneck und BKH Straubing; Entweichungen
0633	StMAS	IV5 8091-1-101-02, Maßregelvollzug in Bayern; Meldepflicht der BRK-Bezirkskrankenhäuser, Alarmplan bei Entweichungen aus den MRV des BKH
0634	StMAS	IV5 8091-1-108-04, Maßregelvollzug; Entlassung in Heime / Pflegeeinrichtungen; Sexualstraftäter
0635	StMAS	IV5 8091-1-124-98, Sitzung des Arbeitskreises „Leitende Ärzte im Maßregelvollzug Bayern“ am 17.12.98, Novellierung des Bayerischen Unterbringungsgesetzes
0636	StMAS	IV5 8091-1-155-02, Checkliste bei Entweichungen – Fahndungsbogen – Mitteilung der Risikoeinschätzung – Dienstanweisung, BKH Straubing
0637	StMAS	IV5 8091-1-173-02, Maßregelvollzug in Bayern – Entweichungen im August 2002

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0638	StMAS	IV5 8091-1-179-02, Maßregelvollzug; Statistik; Anzahl der beantragten Abbrüche § 64 bei Entweichungen. „Echte Entweichungen“; Anforderung von Zahlen aller Entweichungen durch das StMJ; Entweichungen 2002
0639	StMAS	IV5 8091-1-180-02, Anfrage vom 01.10.2002; Maßregelvollzug; Entweichung-Lockerungsmisbrauch, Ausgaben für den Maßregelvollzug
0640	StMAS	IV5 8091-1-195-02 Bd. I, Sonderbände 1–4; Maßregelvollzug Sexualstraftäter
0641	StMAS	IV5 8091-1-195-02 Bd. II, Sonderbände 1–4; Maßregelvollzug Sexualstraftäter
0642	StMAS	IV5 8091-1-195-02 Bd. III, Sonderbände 1–4; Maßregelvollzug Sexualstraftäter
0643	StMAS	IV5 8091-1-195-02 Bd. IV, Sonderbände 1–4; Maßregelvollzug Sexualstraftäter
0644	StMAS	IV5 8091-4-05, Maßregelvollzug; Meldung von Entweichungen und Lockerungsmisbräuchen
0645	StMAS	Statistiken zu Entweichungen und Lockerungsmisbräuchen
0646	BKH Straubing	Patientenakte R.S.
0647	Zeuge R.S.	Ordner „Mercedes – Simplex“
0648	Zeuge R.S.	Prospekt „Meisterstücke der Modellbautechnik“
0649	Zeuge R.S.	DIN A3 Lichtbild
0650	Zeuge R.S.	Tabellarische Auflistung „AT-Abrechnung“
0651	Bezirkskliniken Mittelfranken	Korrespondenz Verlegung Straubing
0652	Bezirkskliniken Mittelfranken	Ermittlungsbericht Nr.: 04 / 2015, Nutzung Haus 9 1989 bis 2000
0653	Bezirkskliniken Mittelfranken	E-Mail Nachfrage zu Ermittlungsbericht Nr.: 04 / 2015
0654	LG Regensburg	StvK 85/01, 115 Js 451/86, Strafverfahren, 3 Bände Sonderheft VRs
0655	Bayerischer Bezirketag	Akten betreffend den Zentralen Steuerungsausschuss für den Maßregenvollzug (ZeSAM)
0656	AK Ltd. Ärzte im MRV	Protokolle
0657	AK Ltd. Ärzte im MRV	Einladungen, Tagesordnungen
0658	Zeugin Elke Held	Unterlagenkonvolut
0659	LG München II	W5 KLS 68 Js 41610/13, Strafverfahren
0660	StMJ, StMJ	E4-4110E-II-3994/2014, Berichtsvorgang betreffend bei der Staatsanwaltschaft München II geführte Ermittlungsverfahren
0661	StMJ, GenStA München	11 BerL 328/14, Berichtsvorgang betreffend Ermittlungs- und Strafverfahren der Staatsanwaltschaft München II
0662	StMJ, StA München II	68 Js 37078/15, Strafverfahren gegen Frau Staatsministerin a. D. Christine H.
0663	StMJ, StA München II	68 Js 41610/13, Strafverfahren gegen Dr. Hubert H., Ernst R. und Heinrich S. Berichtshefte
0664	StMJ, StA München II	68 Js 30977/14, Ermittlungsverfahren
0665	StMJ, StA München II	68 AR 2083/14, Strafanzeige des Roger Ponton vom 02.09.2014
0666	Zeuge Dr. Jürgen Thomas	Aufstellung „Durchschnittliche Beschäftigte in AT-Gruppe, Automodellbau“
0667	Zeuge Eugen Lutz	Unterlagenkonvolut
0668	StMJ, StA München II	68 Js 41610/13, Strafverfahren gegen Dr. Hubert H., Ernst R. und Heinrich S.: Asservatenbögen
0669	Zeuge Heinrich Sandner über GRÜ	Schreiben SAPOR an Fröschl vom 3. September 2009
0670	Zeuge RA Stüttgen	Datev-Auszug Zahlungen und Kontoumsätze

Lfd. Nr.	Herkunft, ggf. Behörde	Geschäfts-/Aktenzeichen bzw. Beschreibung
0671	StMAS	S5/0104-1/780, Dienstliche Erklärung von Herrn AL IV, MDirig Rappl vom 26.04.2015 sowie Fragen hierzu (undatiert – Herrn Rappl übergeben am 17.04.2015)
0672	StMAS	S5/0104-1/780, Dienstliche Erklärung von Herrn MDirig Arians vom 03.05.2015 sowie Fragen hierzu (undatiert – Herrn Arians zugeleitet nach dem 17.04.2015)
0673	StMAS	S5/0104-1/780, Dienstliche Erklärung von Frau Dr. Bollwein vom 21.04.2015 sowie Fragen hierzu (undatiert – Frau Dr. Bollwein übergeben am 17.04.2015)
0674	StMAS	S5/0104-1/780, E-Mail des Amtschef-Büros an Abteilung IV vom 17.03.2015
0675	StMAS	S5/0104-1/780, E-Mail von Frau Dr. Bollwein an Abteilung IV vom 30.03.2015
0676	StMAS	S5/0104-1/780, Schreiben der Abteilung IV vom 15.04.2015 an das Amtschef-Büro
0677	StMFLH	Steuergeheimnis
0678	StMFLH	Steuergeheimnis
0679	StMFLH	Akten des StMFLH betreffend die Berichterstattung über den Fall „Hadert-hauer“
0680	MdL Gote	Presserechtliches Informationsschreiben
0681	StMJ, StA München II	68 Js 41610/13, Strafverfahren gegen Dr. Hubert H., Ernst R. und Heinrich S.: Ergänzung
0682	LG München I	6 O 3727/16, Schadenersatzklage (vormals LG Ingolstadt, Az. 44 O 1551/15)
0683	AG München	861 AR 43/16, Asservat WH2 aus dem Strafverfahren gegen Dr. Hubert H., Ernst R. und Heinrich S.
0684	MdL Arnold	Schreiben Dr. Rehbock vom 30.06.2014
0685	StMJ, LG München II	W5 KLS 68 Js 41610/13, Urteil vom 25.02.2016 (auszugsweise)
0686	MdL Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer	gutachterliche Stellungnahme zu der Frage, „ob ein Mitglied der Bayerischen Staatsregierung befugt ist, in der Funktion als Staatsminister Mitglieder des Landtags zum Unterlassen von Behauptungen in einer Angelegenheit aufzufordern, die das Regierungsmitglied privat betrifft“
0687	StMAS	IV5/0104-1/780, Bericht der Staatsregierung gem. Beschluss Nr. 12 vom 5. Februar 2015
0688	StMFLH	21-P1400.90-5/2, Bericht der Staatsregierung gem. Beschluss Nr. 34 vom 23. April 2015
0689	StK	B II 4 – 1058 – 8, Bericht der Staatsregierung gem. Beschluss Nr. 59 vom 17. März 2016

Minderheitenbericht

Minderheitenbericht der Abgeordneten Horst Arnold (SPD), Alexandra Hiersemann (SPD) und Ulrike Gote (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

A) Forensik in Bayern

1. Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert die forensische Psychiatrie?

Das deutsche Strafrecht orientiert sich am Schuldprinzip.¹ Das heißt, es gilt der Grundsatz „keine Strafe ohne Schuld“. Begeht ein Mensch eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit (zum Beispiel weil sein Wille beziehungsweise seine Entscheidungsfreiheit durch psychische Krankheit oder Suchtkrankheit beeinträchtigt oder ausgeschaltet sind), so kann dieser Mensch nicht bestraft und nicht in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden [vgl. §§ 20, 21 Strafgesetzbuch (StGB)]. Dennoch kann auch diesen Menschen die Freiheit entzogen werden, denn die Gesellschaft hat einen Anspruch darauf, vor weiteren Straftaten geschützt zu werden. Als strafrechtliche Reaktion kommen daher die Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Nrn. 1 und 2 StGB (im Folgenden Maßregelvollzug) in Betracht. Der Maßregelvollzug dient – anders als die Strafe – nicht dem Ausgleich für das begangene Unrecht, sondern soll die Straftäterin bzw. den Straftäter – soweit möglich – durch die Behandlung ihrer bzw. seiner Störung und durch die sichere Unterbringung in einer forensischen Klinik mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen und qualifiziertem Personal davon abhalten, weitere Taten zu begehen. Dabei normieren die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung, unter welchen Voraussetzungen Straftäterinnen und Straftäter in einer forensischen Klinik untergebracht werden.

Zu den zentralen Vorschriften gehören in diesem Zusammenhang:

- § 63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- § 64 StGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- § 126 a StPO einstweilige Unterbringung
- § 463 Abs. 1 i.V.m. § 543 c StPO Sicherungshaft.

Für den Maßregelvollzug in Bayern außerdem relevante Bestimmungen fanden sich bis zur Neuregelung in Art. 95 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG). Diese Vorschrift regelte beispielsweise, dass für den Maßregelvollzug in Bayern die Bezirke oder deren Unternehmen zuständig sind (Art. 95 Abs. 1 AGSG), der Freistaat Bayern die notwendigen Kosten der Unterbringung trägt (Art. 95 Abs. 4 AGSG) und dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug oblag (Art. 95 Abs. 5 AGSG).

Seit dem 01.08.2015 ist der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung im Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG) geregelt.

2. Wie viele Einrichtungen der forensischen Psychiatrie gibt es in Bayern?

a) Seit wann?

In Bayern gibt es 14 Maßregelvollzugseinrichtungen², die zu unterschiedlichen Zeiten gegründet wurden. Die genauen Daten, zu denen eine eigenständige Abteilung für den Maßregelvollzug errichtet wurde, ergeben sich aus der folgenden Tabelle, die dem Bericht der Staatsregierung entnommen ist und auf den Angaben des Bayerischen Bezirktags sowie der Träger der Einrichtungen basiert.³

Oberbayern

kbo Inn Salzach Klinikum - Standort Wasserburg
01.07.1993

kbo Isar Amper Klinikum - Standort Haar seit 1933, Standort Taufkirchen seit 1998

Niederbayern

Bezirksklinikum Mainkofen 1933

Bezirkskrankenhaus (BKH) Straubing 1990

Schwaben

BKH Günzburg 1999 Gründung einer eigenen Abteilung für Forensische Psychiatrie

01.10.2002 eigenständige Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

BKH Kaufbeuren 1977 Forensische Abteilung/Station

2004 eigenständige Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

Mittelfranken

Bezirksklinikum (BKL) Ansbach Anfang bis Mitte der 1980er Jahre erste rein forensische Station

01.01.2000 eigenständige forensische Klinik

Klinikum am Europakanal Erlangen seit 1979 Vollzug in einem rein forensisch genutzten Gebäude, mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 21.02.2006 wird die Forensik zu einer selbständigen Klinik;

Unterfranken

Bezirkskrankenhaus Lohr am Main 1986 eigenständige Abteilungen, 1995 Errichtung des forensischen Zentrums

Bezirkskrankenhaus Schloss Werneck 1933

Oberfranken

Bezirkskrankenhaus Bayreuth Dort erfolgte der Maßregelvollzug vermutlich seit Inkrafttreten seiner gesetzlichen Grundlage 1933 zunächst bis zur Auflösung des nunmehrigen Bezirkskrankenhauses während des 2. Weltkriegs aufgrund Stadtratsbeschlusses. Er wurde nach Wiederinbetriebnahme des Krankenhauses nach dem 2. Weltkrieg zunächst im Rahmen der stationären psychiatrischen Versorgung wieder aufgenommen und seit 01.01.2000 in der Organisationsform der nunmehr eigenständigen Klinik für Forensische Psychiatrie vollzogen.

¹ Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 1 f.; Soweit im Folgenden eine Seitenangabe erfolgt, bezieht sich diese auf die Seitenzahl des PDF-Dokuments, eine Blat-angabe bezieht sich auf die Paginierung der gedruckten Seite.

² Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 2
³ Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 2 f.

Oberpfalz

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Regensburg Eröffnung konnte nicht genau ermittelt werden, liegt aber vor 1980.

Klinik für junge Drogenabhängige in Parsberg (Parsberg II) Januar 1980

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Parsberg (Parsberg III) November 2006

b) Mit wie vielen Patientenplätzen?

Aus dem Bericht der Staatsregierung ergibt sich, dass zum 31.12.2013 in Bayern insgesamt 2541 Patientinnen und Patienten in Maßregelvollzugseinrichtungen behandelt wurden.⁴

c) Mit welchem jeweiligen Personalaufwand?

Der Personalaufwand ergibt sich aus nachfolgenden Tabellen aus dem Bericht der Staatsregierung vom 27.02.2015 basierend auf Angaben des Bayerischen Bezirktags.⁵ Soweit nichts anderes angegeben, handelt es sich bei den Vollkraft-Stellen (VK-Stellen) um den Durchschnittswert 2014, bei externem Personal kann in der Regel nur der Wert 2013 angegeben werden.

Oberbayern**kbo Inn Salzach Klinikum (Standort Wasserburg)**

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	8,94
Pflegedienst	97,63
Sicherheitsdienst	33,09
Therapeutischer Dienst	
Sonstiges PsychPV-Personal	38,46
Verwaltungsdienst *)	9,96
Sonstiges*)	42,09

*) Berichtsjahr 2013

kbo Isar Amper Klinikum gGmbH mit den Standorten Haar (IAK KMO) *)

Personal	VK-Stellen	Zzgl. Kosten intern zugekaufter (personeller) Leistungen in €/Jahr
Ärztlicher Dienst	23,28	154.922
Psychologen	13,81	76.496
Pflegedienst	241,85	40.689
Sozialarbeiter, Sozialpädagogen	9,32	11.862
Ergotherapeuten	0,14	1.538.164
Bewegungstherapeuten	0,25	46.962
Sicherheits(fach)-kraft	33,38	
Sekretärin/ Stationsassistentin	6,47	40.998

4 Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 4
5 Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 5 ff.

Personal	VK-Stellen	Zzgl. Kosten intern zugekaufter (personeller) Leistungen in €/Jahr
Sonstiges Personal	17,43	5.879.042

*) Stand 2013, für 2014 sind die Kosten für das zugekaufte Personal noch nicht abgerechnet

Taufkirchen (IAK-KT) *)

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	11,00
Psychologen	8,61
Pflegedienst	113,01
Sozialarbeiter, Sozialpädagogen	6,36
Ergotherapeuten	11,16
Bewegungstherapeuten	3,09
Sicherheits(fach)kraft **)	
Sekretärin / Stationsassistentin	4,45
Sonstiges Personal	44,97

*) Stand 2013, die Daten für 2014 können erst nach Abrechnung nachgeliefert werden

**) In Taufkirchen gibt es keinen gesondert ausgewiesenen Sicherheitsdienst. Der Sicherheitsbeauftragte ist im „sonstigen Personal“ enthalten.

Niederbayern**Straubing**

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	11,87
Pflegedienst	181,30
Sicherheitsdienst *)	59,57
Therapeutischer Dienst	28,39
Verwaltungsdienst	13,78
Sonstiges	33,76

Mainkofen

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	6,11
Pflegedienst	102,10
Sicherheitsdienst	*)
Therapeutischer Dienst	26,49
Verwaltungsdienst	2,54
Sonstiges	5,28

*) Hinweise:
Im Bereich Sicherheitsdienst sind 14,88 VK beim BKH Straubing enthalten, welche aber im Bezirksklinikum Mainkofen (Bereich Forensik) tätig sind. Die Personalkosten werden vom Bezirksklinikum Mainkofen getragen.

Schwaben**Günzburg**

Personal (stationärer Bereich)	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst/ Psychol. Dienst	5,94 / 6,83
Pflegedienst	61,43
Sicherheitsdienst	*)
Therapeutischer Dienst	4,34
Verwaltungsdienst	5,15**)
Sonstiges (Ärztl. Schreibdienst; Sozialdienst, Kodierkräfte)	2,0 / 3,14 / 0,39

*) Ausgaben für den externen Sicherheitsdienst im Jahr 2014: 297.506,41 €

**) Stand 2012

Kaufbeuren

Personal (stationärer Bereich)	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst/Psychol. Dienst	9,09 / 14,55
Pflegedienst	120,64
Sicherheitsdienst	*)
Therapeutischer Dienst	19,88
Verwaltungsdienst	11,65**)
Sonstiges (MTD, Ärtzl. Schreibd.; Sozialdienst, Wi.- u. Versorg.dienst)	0,25 / 3,10 / 7,14 / 5,82

*) Ausgaben für den externen Sicherheitsdienst im Jahr 2014: 192.499,06 €

**) Stand 2012

Mittelfranken**Klinik für Forensische Psychiatrie, BKH Ansbach**

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	6
Pflegedienst	96
Sicherheitsdienst	35
Therapeutischer Dienst	38
Verwaltungsdienst	14
Sonstiges	5

Am Standort Ansbach wurden für 2014 für zusätzliches Überwachungspersonal 33.145€ gebucht. (Stand 13.1.2015, Änderungen sind durch Jahresabschlussarbeiten noch möglich.) Das Personal wurde insbesondere benötigt aufgrund der Stationsumzüge, die sich durch den Bezug des Neubaus Haus 16 ergeben haben.

Klinik für Forensische Psychiatrie, Klinikum am Europakanal Erlangen

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	8
Pflegedienst	64
Sicherheitsdienst	24
Therapeutischer Dienst	22
Verwaltungsdienst	7
Sonstiges	5

In Erlangen wird die Pforte komplett durch externes Personal besetzt. Das entspricht rund 5 VK-Stellen. Inclusive dieser Stellen wurden in Erlangen in 2014 insgesamt für zusätzliches Überwachungspersonal 160.536€ gebucht. (Stand 13.1.2015, Änderungen sind durch Jahresabschlussarbeiten noch möglich.)

Unterfranken**Bezirkskrankenhaus Lohr am Main**

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	7,2
Pflegedienst	95,32
Sicherheitsdienst	3
Therapeutischer Dienst	27,97
Verwaltungsdienst*)	10,5
Sonstiges *)	19,55

Bezirkskrankenhaus Schloss Werneck

Personal	VK-Stellen stationär
Ärztlicher Dienst	4,35
Pflegedienst	35,20
Sicherheitsdienst	7,00
Therapeutischer Dienst	12,14
Verwaltungsdienst*)	4,20
Sonstiges*)	11,60

*) Beim „Verwaltungsdienst“ und bei „Sonstiges“ sind die Istwerte des Jahres 2013 angegeben.

Oberfranken**Bezirkskrankenhaus Bayreuth**

Personal (stationärer Bereich)	VK *)
Ärztlicher Dienst / Psychol. Dienst	10,22
Pflegedienst incl. Mitarbeiter im internen Sicherheitsdienst	168,19
Therapeutischer Dienst (Psychologen Sozialpädagogen, Pädagogen, Ergo- sowie Sport- und Bewegungstherapie)	41,43
Verwaltungs- und Schreibdienst**)	17,6
Sonstiges Personal (Technik usw.)**)	26,81

*) 2014, vorläufig, nicht endgültig

**) Durchschnittswert 2013

Oberpfalz**Klinik für junge Drogenabhängige in Parsberg (Parsberg II)**

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	5,24
Pflegedienst	45,84
Sicherheitsdienst	224.014 €
Therapeutischer Dienst	18,03
Verwaltungsdienst	7,24
Sonstiges	12,33

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Regensburg**incl. Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Parsberg (Parsberg III)**

Personal	VK-Stellen
Ärztlicher Dienst	14,81
Pflegedienst	157,39
Sicherheitsdienst	278.620 €
Therapeutischer Dienst	54,32
Verwaltungsdienst	21,17
Sonstiges	47,47

d) Mit welchem jeweiligen Haushaltsvolumen?

Mit den jeweiligen Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen werden Budgets vereinbart, aus denen die Träger die laufenden Kosten des Vollzugs decken. Im Jahr 2013 betrug die Summe der jeweiligen Budgets 218.175.772 €, im Jahr 2014 225.981.211 €. ⁶

3. Therapie**a) Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht das Therapieangebot in der forensischen Psychiatrie in Bayern seit 1986?**

Dem gesetzlichen Auftrag, die untergebrachten Personen zu bessern, ist ein umfassender Therapieauftrag immanent. ⁷ Nach Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (UnterbrG) soll

6 Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 11

7 Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 12

den Untergebrachten unter Beachtung medizinischer, sozialtherapeutischer und sicherheitsrechtlicher Erkenntnisse und Möglichkeiten Gelegenheit zu sinnvoller Beschäftigung und Arbeit gegeben werden. Für geleistete Arbeit ist ein angemessenes Entgelt zu gewähren. Daneben sind mögliche weitere Hilfen nach Art. 3 UnterbrG zu gewähren oder zu veranlassen.

Art. 10 des am 01.08.2015 in Kraft getretenen BayMRVG lautet:

„(1) Die Maßregelvollzugseinrichtung soll der untergebrachten Person eine Arbeit oder Beschäftigung zuweisen und sie dazu anhalten, in Abhängigkeit von deren Gesundheitszustand an Arbeits- und Beschäftigungsangeboten teilzunehmen. Dabei sind deren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen.

(2) Geeigneten untergebrachten Personen kann Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen aus- oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 können bei entsprechender Lockerung des Vollzugs (Art. 16 bis 18) in Betrieben geeigneter privater Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung durchgeführt werden.“

b) Arten von Therapien seit 1986

aa) Welche Arten von Therapien werden angeboten?

bb) Nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Entscheidung, auf welchen Tätigkeitsfeldern jeweils Arbeitstherapien angeboten werden?

Der Zeuge Dr. Wörthmüller führte aus, im BKH Erlangen sei ein breites, individuell auf die Patientin oder den Patienten abgestimmtes Therapieangebot vorhanden. Neben der klassischen ärztlichen Behandlung sowie Psychotherapie in Einzel- und Gruppenform gebe es neben Sport auch Beschäftigungs- und Ergotherapie. Die Arbeitstherapie sei ein wesentlicher Bestandteil des Therapieprogramms.⁸

Nach der Zeugin Prof. Dr. Dudeck gebe es die Therapieform der Arbeitstherapie bereits seit dem 19. Jahrhundert, um den inneren und äußeren Selbstwert zu stabilisieren. Dabei werde „hochindividuell“ geprüft, welche Förderung die jeweilige Patientin oder der jeweilige Patient benötige.

Im BKH Bayreuth sei neben einer industriellen Fertigung im geschlossenen Bereich, eine Werktherapie mit Ton und Holz, eine spezielle, stärker heilpädagogisch orientierte Ergotherapie oder auch die Arbeit in der Gärtnerei möglich. Die Ergotherapie sei verknüpft mit Bildungsangeboten, ausgehend vom Erlernen der deutschen Sprache bis zu schulischen Angeboten.¹⁰ Zudem arbeite man mit der Agentur für Arbeit und Firmen zusammen, um Patientinnen und Patienten in eine berufliche Struktur entlassen zu können.

Im BKH Schloss Werneck gebe es neben der industriellen Fertigung als weitere Arbeitstherapien die Metallgestaltung, die Holz-Draht-Gruppe, die Holzwerkstatt, die Gärtnerei sowie eine Korbflechterei. Diese stellten unterschiedliche Anforderungen an die Patientin oder den Patienten, für eine oder einen handwerklich nicht begabte Patientin oder begabten Patienten sei bspw. die Holzwerkstatt nicht geeignet, während bestimmte Bereiche der industriellen Arbeitstherapie von jedem geleistet werden könnten.¹¹ Während bei der industriellen Fertigung mehr die Daueraufmerksamkeit, das Durchhaltevermögen sowie die Fähigkeit, gewisse Strukturen einzuhalten, gefördert werde, seien es bspw. bei der Holzbearbeitung oder dem Kunsthandwerk handwerkliche oder künstlerische Fähigkeiten. Die heutige Situation sei nicht mehr vergleichbar mit der Situation zur Jahrtausendwende. Die strukturellen Bedingungen, die Regelungsdichte und das eingesetzte Personal hätten sich in der Forensik allgemein deutlich geändert.¹²

Auch im BK Mainkofen gebe es als eine von weiteren Therapieformen Arbeitstherapie. Im gesicherten Bereich gebe es eine industrielle Fertigung, im Therapiezentrum einen weiteren Bereich für bereits gelockerte Patientinnen und Patienten.¹³

Im BKH Ansbach gebe es neben der Spielzeugherstellung auch eine Kartonagenfaltung sowie eine Zirkelherstellung.¹⁴ Zudem bestehe die Möglichkeit, in einer Schreinerei sowie einer Gärtnerei zu arbeiten.

Im BKH Straubing gebe es neben störungsspezifischen Therapiemaßnahmen auch Gruppenpsychotherapie sowie Milieuthérapie.¹⁵ Die schulische Bildung werde ebenfalls gefördert, in den Arbeitstherapien werde eine Berufsausbildung ermöglicht. Daneben gebe es auch kreativ-künstlerische Therapieeinheiten sowie Sportmöglichkeiten. Eine Form der Arbeitstherapie sei der Modellbau gewesen, der eine sehr differenzierte und hoch qualifizierte Therapie gewesen sei, die besonders für hoch intelligente Patienten mit motorischen Fähigkeiten gut gewesen sei.

c) Wer bestimmt wann, wo und wer welche Therapiemaßnahme erhält?

d) Wie wird der individuelle Verlauf einer Therapiemaßnahme gestaltet und begleitet?

e) Findet eine Evaluation der jeweiligen Therapiemaßnahmen statt und wie wird dies ggf. kommuniziert? Welchen Sinn und Nutzen haben die Therapieangebote im Allgemeinen?

Der Zeuge Dr. Leipziger führte aus, je nach Erkrankung stünde der Patientin oder dem Patienten eine Reihe von Behandlungselementen zur Verfügung. Dazu gehöre auch eine psychotherapeutische Behandlung, in der sich ein für jede Patientin oder jeden Patienten bestimmter Bezugstherapeut um die notwendigen einzel- und gruppentherapeutischen Maßnahmen kümmere.¹⁶

⁸ Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 44

⁹ Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 25

¹⁰ Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 61 f.

¹¹ Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 5 f.

¹² Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 9

¹³ Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 70

¹⁴ Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 6 f.

¹⁵ Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 60 f.

¹⁶ Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 60

Der Zeuge Dr. Volz führte aus, die individuelle Therapie einer Patientin oder eines Patienten werde durch das Behandlungsteam festgelegt. Dies erfolge in der Regel im Konsens. Er als Ärztlicher Leiter greife nur in problematischen Fällen ein.¹⁷ Im BKH Schloss Werneck würden die einzelnen Maßnahmen EDV-gestützt verarbeitet, so dass – bei bestehender Zugangsberechtigung – der Therapiefortschritt nachzuvollziehen sei.¹⁸

Im BKH Erlangen seien multiprofessionelle Teams bestehend aus mindestens 8 Personen vorhanden, welche den individuellen Therapieplan einer jeden Patientin oder eines jeden Patienten festlegen.¹⁹ Die erste Fallbesprechung finde innerhalb der ersten Wochen statt, in der Folge werde die Therapie regelmäßig überprüft, mindestens einmal pro Jahr. Bei manchen Patientinnen und Patienten bestehe bereits der erste Schritt in einer Arbeitstherapie, die ausgehend von bspw. einer Stunde pro Tag ausgebaut werde auf einzelne halbe Tage, um die Patientin oder den Patienten zu integrieren und so zu einer weiteren Therapie zu motivieren.²⁰ Wenn eine Patientin oder ein Patient dann gelockert sei, könne man über andere Formen von Arbeitstherapie nachdenken, wie bspw. Gartenbau im Gelände der Klinik.²¹ In einer dritten Phase vor der Entlassung könnten die Patientinnen und die Patienten dann einer regulären Beschäftigung außerhalb der Klinik nachgehen, frühmorgens die Klinik verlassen und abends zurückkehren.²²

Wann mit der Arbeitstherapie begonnen werde, so der Zeuge Dr. Schwerdtner, hänge vom Zustand der Patientin oder des Patienten ab. Dies könne bereits nach wenigen Tagen der Fall sein, aber auch erst nach einigen Monaten.²³

Es komme nicht vor, dass eine Patientin oder ein Patient den ganzen Tag nur mit Arbeitstherapie beschäftigt sei.²⁴ Die Dauer der täglichen Arbeitstherapie betrage ca. 4 Stunden. Gelegentlich werde eine Patientin oder ein Patient auch länger beschäftigt, wenn man dessen Belastungsfähigkeit überprüfen wolle.²⁵ Im BKH Schloss Werneck betrage die maximale Dauer der Arbeitstherapie pro Tag 6 Stunden.²⁶ Dies gilt auch für das BKH Ansbach.²⁷

Nach den Angaben der Zeugin Prof. Dr. Dudeck finde in den ersten sechs Wochen nach Aufnahme einer Patientin oder eines Patienten eine Aufnahme- und Diagnostikkonferenz statt, an der alle für die Behandlung relevanten Personen teilnehmen und auch der Patientin oder dem Patienten der Grund seiner Aufnahme erläutert werde. Dann werde ein Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan individuell für die einzelne Patientin oder den einzelnen Patienten erstellt.²⁸

Über die Therapiefortschritte würden er und seine leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert, so der Zeuge Dr. Leipziger. Ergänzend würden dann auch ergotherapeutische Maßnahmen ins Auge gefasst.²⁹

17 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 4 f.

18 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 6

19 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 44 f.

20 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 45 f.

21 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 46

22 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 47

23 Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 70 f.

24 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 30

25 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 65

26 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 13

27 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 20

28 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 23 f.

29 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 61

Der Zeuge PD Dr. habil. Nitschke führte aus, der Therapieplan werde gemeinsam durch ein multiprofessionelles Team bestehend aus Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Arbeitstherapeutinnen und Arbeitstherapeuten, Psychologinnen und Psychologen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Ärztinnen und Ärzten erstellt.³⁰ Hinsichtlich der Arbeitstherapie sei es zunächst nötig festzustellen, wozu die Patientin oder der Patient fähig sei. Viele Patientinnen und Patienten hätten keinen strukturierten Tagesablauf, so dass man versuche, dort mit Arbeitstherapie anzusetzen.³¹ Der Therapieplan werde auch mit der Patientin oder dem Patienten besprochen, diese oder dieser habe die Möglichkeit, seine Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern.³² Auch im BKH Straubing, der zentralen Maßregelvollzugsklinik für besondere Patienten, der Patienten nur aus anderen Maßregelvollzugseinrichtungen zugewiesen werden, folge nach der Diagnostik die Erstellung eines Therapieplans.³³ Dieser werde dann mit dem Patienten besprochen und spätestens nach einem Jahr überprüft. Nach Ankunft des Patienten werde geprüft, für welche Arbeitstherapien er sich eigne, worauf das Behandlungsteam einen Vorschlag mache. In der Regel sei die Arbeitstherapie vormittags oder nachmittags, in Ausnahmefällen könne ein Patient auch ganztags arbeiten.³⁴

f) Inwieweit werden Patienten bei den Therapiemaßnahmen mit einbezogen und wie wird sichergestellt, dass sie eine freiwillige und informierte Entscheidung treffen?

Zwar bestehe eine Pflicht zur Teilnahme an den Therapien, es sei aber nicht möglich, eine Patientin oder einen Patienten dazu zu zwingen. Es sei allerdings so, dass Ergotherapie, Arbeitstherapie und Sport besser angenommen würden, als andere Angebote, wie bspw. eine Psychotherapie, da es in dieser um die individuelle Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie gehe.³⁵ Keine Patientin und kein Patient werde zu einer Arbeitstherapie gezwungen.³⁶

Auf Grund der Freiwilligkeit versuche man, die Patientinnen und Patienten dazu zu überreden, mit einer Arbeitstherapie zu beginnen.³⁷

Zum Teil würden auch die Patientinnen und Patienten zu den Aufnahme- und Diagnostikkonferenzen eingeladen, in denen der Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan erstellt werde.³⁸

g) Unter welchen Voraussetzungen werden Externe (Personen und Firmen) bei den Therapiemaßnahmen mit einbezogen?

Die Aufträge für die Arbeiten, die in den Arbeitstherapiezentren des BKH Günzburg ausgeführt würden, kämen, so die Zeugin Prof. Dr. Dudeck, von externen Auftraggeberinnen und Auftraggebern. Wenn eine Firma bspw. anrufe und frage, ob ein Auftrag zum Zusammenbau von Schlüsselanhängern ausgeführt werden könne, prüfe der Leiter, ob es

30 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 5

31 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 6

32 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 34

33 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 59

34 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 63

35 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 41

36 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 14

37 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 6

38 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 24

geeignete Patienten gebe. Wenn dies der Falle sei, werde durch das Servicezentrum Finanzen ein Vertrag geschlossen und am Ende eine Rechnung gestellt. Durchschnittlich arbeite das BKH Günzburg mit ca. 28 Firmen im Bereich der Arbeitstherapie zusammen.³⁹

Im BKH Schloss Werneck seien Externe nur für die industrielle Fertigung relevant.⁴⁰ Es seien vier Kooperationspartner vorhanden, mit denen man bereits Jahrzehnte zusammenarbeite. Mit den vier Kooperationspartnern im Bereich der industriellen Fertigung gebe es schriftliche Rahmenvereinbarungen und Preislisten, so der Zeuge Dr. Volz.⁴¹

Der Zeuge Dr. Wörthmüller führte aus, es seien langjährige Auftraggeberinnen und Auftraggeber vorhanden, vor allem aus dem Bereich der Spielzeugindustrie, die immer wieder mit Aufträgen auf das BKH Erlangen zukämen.⁴² Die Aufträge würden im BKH Erlangen so abgewickelt, dass das zu bearbeitende Material per Lieferschein an das BKH geliefert werde und die fertigen Teile wieder abgeholt würden.⁴³

Wie der Zeuge Dr. Leipziger ausführte, sei die Marktlage dünn, man orientiere sich an den Aufträgen, die beispielsweise Werkstätten für behinderte Menschen bekämen. Es sei ein Problem, genügend Aufträge zu bekommen, da viele der möglichen Arbeiten ins Ausland verlagert würden.⁴⁴ Deshalb gebe es die Gärtnerei sowie die Holztherapie, in der die Patientinnen und Patienten auch Gegenstände für den eigenen Bedarf herstellen könnten. Vieles laufe über „Mundpropaganda“ im Austausch zwischen den einzelnen Einrichtungen.⁴⁵ Man sei daran interessiert, länger laufende Aufträge zu erhalten, um die Therapie konstant anbieten zu können. Es sei nicht sinnvoll, für einige Cent mehr für einzelne Projekte zu fertigen, wie bspw. das Weihnachtsgeschäft, dann aber keine Aufträge mehr zu haben.⁴⁶

Der Zeuge Dr. Schwerdtner führte aus, dass im BK Mainkofen der Leiter der Arbeitstherapie mit verschiedenen Firmen und Auftraggeberinnen und Auftraggebern in Kontakt trete. Es werde entweder durch den Leiter der Arbeitstherapie oder durch die Firma ein Angebot erstellt, insbesondere was den zu bezahlenden Preis betreffe. Wenn das Angebot angenommen werde, werde das Material geliefert und es werden monatliche Rechnungen gestellt.⁴⁷

Das BKH Ansbach, so der Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, arbeite mit fünf externen Firmen zusammen.⁴⁸ Man versuche, selbst mit Firmen in Kontakt zu treten. Man sei froh um jede Auftraggeberin und jeden Auftraggeber, die oder der eine sinnvolle Tätigkeit anbieten könne. Von den Firmen werde dann ein Angebot nach Stückzahlen erstellt. Wenn die Teile geliefert würden, werde dies über einen Lieferschein und die Stückzahlen festgehalten, ebenso bei Abholung der fertigen Teile. Eine genaue Prognose, wann ein Auftrag fertiggestellt werden könne, sei nicht möglich, da dies von der Motivation der Patientinnen und Patienten abhängt. Die Verträge seien

mündlich, in Zukunft solle es jeweils schriftliche Rahmenverträge geben.⁴⁹

Im BKH Straubing, so die Zeugin Dr. Lausch, sei es die Aufgabe des Leiters der Arbeitstherapie, neue Aufträge zu akquirieren.⁵⁰ Zudem gebe es über „Mundpropaganda“ immer wieder Anfragen für Einzelstücke. Die einzige Werbung sei der Herbstbasar. Die Verträge würden zumeist mündlich, selten schriftlich geschlossen.⁵¹

Im BKH Kaufbeuren seien Auftraggeberinnen und Auftraggeber vorhanden, mit denen man teilweise schon seit 50 Jahre zusammenarbeite.⁵² Zudem produziere man die Abzeichen für das Tänzelfest. Auch gebe es ein von Patientinnen und Patienten und Therapeutinnen und Therapeuten entwickeltes Projekt, wonach jedes in Kaufbeuren neu geborene Kind eine Bärengarderobe erhalte. Diese werde auch im Rahmen der Arbeitstherapie hergestellt. Die Verträge würden ausschließlich auf mündlichen Absprachen basieren, es werde nichts schriftlich fixiert.⁵³

Im BKH Regensburg würden mit den externen Auftraggeberinnen und Auftraggebern keine schriftlichen Verträge geschlossen, da dies von den Firmen nicht gewünscht werde.⁵⁴

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses sollten die Rahmenvereinbarungen mit externen Anbieterinnen und Anbietern von Arbeitstherapiemaßnahmen künftig immer schriftlich geschlossen werden, um Transparenz zu gewährleisten.

h) Bestehen Compliance-Regeln für Klinik- bzw. Anstaltsangehörige und Externe bezüglich der Therapiemaßnahmen zu Punkt g)?

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage A) 4. f) Bezug genommen.

Im BKH Schloss Werneck gebe es keine speziellen Regelungen, sondern die für alle Bereiche geltenden Vorschriften gegen Korruption.⁵⁵

Im BKH Erlangen gelte, so der Zeuge Dr. Wörthmüller, der Grundsatz „keine Geschäfte mit Patienten“⁵⁶, ebenso im BKH Ansbach.⁵⁷

Um Verdachtslagen etwaiger Korruption vorzubeugen, sollten diese Rahmenvereinbarungen mit externen Anbieterinnen und Anbietern von Arbeitstherapiemaßnahmen künftig stets unter Beachtung des Mehr-Augen-Prinzips geschlossen werden.

i) Welche datenschutzrechtlichen Maßnahmen sind bei der Einbeziehung Externer einzuhalten und wie werden diese überprüft?

Im BKH Günzburg gebe es keinen Kontakt zwischen Patientinnen und Patienten sowie externen Auftraggeberinnen

39 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 27 ff.

40 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 8

41 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 12

42 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 48

43 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 49

44 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 62

45 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 77

46 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 85

47 Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 72

48 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 17 f.

49 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 31 ff.

50 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 63 f.

51 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 64

52 Zeuge Ormanns, 23.04.2015, Bl. 108 f.

53 Zeuge Ormanns, 23.04.2015, Bl. 111

54 Zeuge Dr. Mache, 12.03.2015, Bl. 43

55 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 16

56 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 62

57 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 28 f.

und Auftraggebern.⁵⁸ Gleiches gilt für das BKH Schloss Werneck. Allenfalls beim Auf- und Abladen des LKW in der Schleuse könne die Fahrerin oder der Fahrer Patientinnen oder Patienten sehen. Der Fahrerin oder dem Fahrer sei es nicht möglich, den Bereich hinter der Schleuse zu betreten.⁵⁹ Auch im BKH Erlangen ist ein Betreten des Fertigungsbereichs nicht möglich, allenfalls bei der Anlieferung und Abholung könne ein Kontakt zu Patientinnen oder Patienten entstehen.⁶⁰

Für einen Kontakt zwischen Externen und Patientinnen und Patienten gebe es im BKH Bayreuth keine Möglichkeit, aber auch keine Notwendigkeit. Die Materialien würden angeliefert, die fertigen Produkte per LKW abgeholt.⁶¹

Im BK Mainkofen gebe es auch bei der Anlieferung sowie der Abholung keinen Kontakt mit Patientinnen oder Patienten, da das Be- und Entladen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitstherapie erfolge.⁶²

Im BKH Ansbach laufe der Kontakt zu den Auftraggeberinnen oder Auftraggebern über die Arbeitstherapeutin oder den Arbeitstherapeuten, ein Kontakt zu Patientinnen und Patienten bestehe nicht.⁶³

Nach übereinstimmender Aussage der anderen bayerischen Maßregelvollzugsleiterinnen und -leiter ist es absolut unüblich, gar unerwünscht, dass externe Auftraggeberinnen und Auftraggeber Zugang zu den Therapiestätten und den Patientinnen und Patienten haben. In der Modellbautherapie dagegen hatte insbesondere der Zeuge Dr. Haderthauer stets die Möglichkeit, die Therapieräume aufzusuchen und die Arbeitsergebnisse zu begutachten.

j) Welche Verträge mit externen Auftraggeberinnen und Auftraggebern bzw. Beteiligten sind in Bayern im Rahmen der Therapiemaßnahmen seit 1986 geschlossen worden (Anzahl, Art und Laufzeit)?

Eine genaue Auflistung der mit Externen im Rahmen der Arbeitstherapie geschlossenen Verträge in Bayern seit 1986 liegt nicht vor.

Auf die Antwort zu Frage A) 3. g) wird Bezug genommen.

k) Werden die Maßnahmen, die unter Beteiligung von Externen angeboten werden, einer Qualitätskontrolle unterworfen?

Die im BKH Günzburg beschäftigten Arbeitstherapeutinnen und Arbeitstherapeuten seien auch handwerklich qualifiziert. Die Qualitätskontrolle erfolge ausschließlich extern im Betrieb.⁶⁴

In der industriellen Fertigung, so der Zeuge Dr. Volz, werde nur die Stückzahl erfasst.⁶⁵

l) Wie werden Externe für Maßnahmen gewonnen?

m) Wie werden externe Personen und Firmen für die Mitwirkung bei therapeutischen Maßnahmen gewonnen (z.B. Ausschreibung)?

Auf die Antwort zu Frage A) 3. g) wird Bezug genommen.

n) Nach welchen rechtlichen Grundlagen und sonstigen Kriterien werden die Vertragsinhalte mit Externen, insbesondere die Entgelte, festgelegt? (Kostendeckung?)

o) Wer schließt diese Verträge?

p) Wie wird der Vollzug dieser Verträge überwacht?

Im BKH Günzburg werde mit den Arbeitstherapien kein Überschuss erwirtschaftet.⁶⁶

Die angebotenen Arbeitstherapien seien auch nicht kostendeckend, dies sei auch nicht Ziel der Arbeitstherapie. Es sei nicht möglich, mit den Erlösen, die im Rahmen der Arbeitstherapie erzielt würden, die Kosten zu decken.⁶⁷

Auch im BKH Schloss Werneck seien die Arbeitstherapien nicht kostendeckend.⁶⁸ Hinsichtlich der in der industriellen Fertigung bestehenden Rahmenverträge schwanke der Stückpreis sehr stark, da ein hoher Konkurrenzdruck herrsche.⁶⁹ Für den Abschluss der Verträge sei die Verwaltung zuständig.

Im BKH Erlangen könne über die Einnahmen das Arbeitstherapieentgelt gedeckt werden, so dass die Einnahmen an die Patientinnen und Patienten fließen würden. Nicht berücksichtigt seien Raumkosten oder die Lohnkosten der Arbeitstherapeutinnen und Arbeitstherapeuten.⁷⁰

Im BK Mainkofen sei eine vollständige Kostendeckung auf Grund der hohen Personalkosten nicht möglich.⁷¹

Im BKH Ansbach entstehe bei Berücksichtigung von Raum- und Personalkosten ein jährlicher Verlust von ca. 400.000 €. ⁷² Aus therapeutischen Gründen sei es aber sinnvoll, Aufträge zu erhalten, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprächen. Wenn eine Patientin oder ein Patient unterfordert sei, bestehe die Möglichkeit, in der Schreinerei oder der Gärtnerei zu arbeiten.

Im BKH Straubing erfolge die Kalkulation von Einzelaufträgen durch den Handwerksmeister, die Kundin oder der Kunde erhalte dann einen Kostenvoranschlag.⁷³ Meistens erfolge dann eine mündliche, selten auch eine schriftliche Vereinbarung. Der Kostenvoranschlag sei dann Grundlage für die Verwaltungs- und Finanzabteilung bei der Erstellung der Rechnung sowie der Kontrolle der Bezahlung. Bis zu einem Betrag von 100.000 € sei es möglich, Verträge ohne Beteiligung des Klinikdirektors zu schließen. In regelmäßigen Abständen erfolge dann eine interne Prüfung durch den Krankenhausdirektor bzw. das Rechnungsprüfungsamt. Die Einnahmen seien nicht ausreichend, um die Kosten zu de-

58 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 28

59 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 14

60 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 49

61 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 84

62 Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 74 f.

63 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 18

64 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 28

65 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 17

66 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 29

67 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 68

68 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 12

69 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 17 f.

70 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 50

71 Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 75

72 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 19 f.

73 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 64 ff.

cken.⁷⁴ 2008 bis 2013 seien nur 70 bis 85 % der Kosten gedeckt gewesen, wobei dies nur für Material und Entlohnung, nicht für Raum- und Personalkosten gelte.

Im BKH Kaufbeuren seien nur mündliche Verträge vorhanden.⁷⁵ Für den Fall einer Anfrage, werde der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot unterbreitet, welches „über seinen Schreibtisch gehe“, so der Zeuge Ormanns. Auf dieser Grundlage werde der Auftrag dann von der Finanzabteilung abgerechnet. Die Arbeitstherapie arbeite nicht kostendeckend.

Nach Ansicht des Untersuchungsausschusses sollten wirtschaftliche Überlegungen im Zusammenhang mit der Arbeitstherapie unberücksichtigt bleiben. Es handelt sich um Therapiemaßnahmen für kranke Menschen, dabei sollten Zeitdruck und Kostendeckung keine Rolle spielen.

- q) **Welche Therapiegelder wurden im Untersuchungszeitraum in Bayern gezahlt?**
- r) **Inwieweit verfügen die Patientinnen und Patienten über ihr therapeutisches Entgelt?**
- s) **Werden die Entgelte in irgendeiner Art und Weise bezüglich einer etwaigen Entlassung zur sozialen Absicherung berücksichtigt?**

Im BKH Günzburg sei es keiner Patientin und keinem Patient möglich, mehr als 25 € im Monat zu verdienen, so die Zeugin Prof. Dr. Dudeck, da ansonsten das Taschengeld gekürzt werde. Über diese 25 € monatlich könne die Patientin oder der Patient frei verfügen.⁷⁶

Im BKH Bayreuth betrage das Arbeitstherapieentgelt zwischen 0,8 und 1,5 € pro Stunde.⁷⁷ Falls eine Patientin oder ein Patient unter Aufsicht der Therapeutin oder des Therapeuten bspw. die Endkontrolle mache oder am Tisch Arbeitsabläufe organisiere, könne er einige Cent mehr pro Stunde erhalten.⁷⁸

Im BKH Schloss Werneck betrage das Therapieentgelt 10 € bei einer Woche Arbeit pro Monat, 15 € bei zwei Wochen und 25 € bei drei Wochen oder mehr.⁷⁹ Das Geld werde der Patientin oder dem Patienten auf einem Konto gutgeschrieben. Es gebe Vorgaben, wie viel Bargeld eine Patientin oder ein Patient bei sich haben dürfe. Auszahlungen müssten beantragt werden. Wenn sich bspw. Eine Patientin oder ein Patient, der wenig Geld habe, einen teuren Fernseher kaufen wolle, halte man es im Rahmen der Fürsorge für angebracht, mit der Patientin oder dem Patienten darüber zu sprechen.⁸⁰

Im BKH Erlangen würden 1,00 € bis 1,60 € pro Stunde bezahlt, was im Bundesvergleich im oberen Bereich liege.⁸¹ Das Entgelt werde dem Konto der Patientin oder des Patienten gutgeschrieben, von dem wöchentlich mehrmals Abhebungen möglich seien.⁸²

Das Motivationsgeld im BK Mainkofen liege zwischen 0,80 € und 2,80 € für eine 45-minütige Arbeitseinheit. Der genaue Betrag werde nach verschiedenen Kriterien von der Arbeitstherapeutin oder dem Arbeitstherapeuten festgelegt.⁸³ Das Entgelt werde auf das Konto der Patientin oder des Patienten einbezahlt, von dem dann Abhebungen möglich seien. Es gebe Patientinnen und Patienten, die monatlich 200 € verdienen.⁸⁴

Im BKH Ansbach betrage das Therapieentgelt zwischen 0,60 € und 1,60 € pro Stunde.⁸⁵ 2013 sei zwischen den Leitern der Ergotherapien ein Kriterienkatalog für die Bemessung des Therapieentgelts abgestimmt worden. Für jede Patientin oder jeden Patienten werde ein eigenes Konto geführt, dem das Therapieentgelt gutgeschrieben werde.⁸⁶ Im Schnitt habe eine Patientin oder ein Patient 50 € Bargeld.

Im BKH Straubing gebe es ein differenziertes System, um die Höhe der Belohnung festzusetzen. Das Monatsentgelt liege zwischen 80 Cent und 300 €, wobei ab einem bestimmten Betrag eine Anrechnung erfolge.⁸⁷ Grundsätzlich gebe es auch keine Beschränkungen für den Besitz von Bargeld, außer man habe bspw. den Verdacht, dieses werde gehortet, um etwas Sicherheitsrelevantes vorzunehmen.

Im BKH Kaufbeuren werde ein monatliches Therapieentgelt von 0 bis 25 € im Monat bezahlt.⁸⁸ Die stundenweise Berechnung sei 2004/2005 abgeschafft worden.

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass es sinnvoll wäre, die Systematik der Therapieentgelte in unterschiedlichen Arbeitstherapien und die Auszahlungssysteme der bayerischen Maßregelvollzugsanstalten anzugleichen, um Konkurrenz zwischen den Kliniken zu vermeiden. Dies ist auch ein wichtiger Belang der Fachaufsicht.

4. Rechts- und Fachaufsicht

- a) **Wie ist und war die Rechts- und Fachaufsicht in der forensischen Psychiatrie in Bayern seit 1986 geregelt?**

Die Rechtsaufsicht über die Bezirke obliegt nach Art. 92 der Bezirksordnung (BezO) dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI).

Bis 31.12.1992 oblag auch die Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung dem damaligen StMI.⁸⁹

Die Fachaufsicht wurde zum 01.01.1993 auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, jetzt Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) übertragen.

Seit Inkrafttreten des BayMRVG am 01.08.2015 ist die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug gem. Art. 50 Abs. 1 BayMRVG beim Zentrum Bayern Familie und Soziales

74 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 68 f.

75 Zeuge Ormanns, 23.04.2015, Bl. 109

76 Zeugin Prof. Dr. Dudeck, 05.03.2015, Bl. 27

77 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 63

78 Zeuge Dr. Leipziger, 05.03.2015, Bl. 84

79 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 14

80 Zeuge Dr. Volz, 16.04.2015, Bl. 27 f.

81 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 52, 64

82 Zeuge Dr. Wörthmüller, 16.04.2015, Bl. 51

83 Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 72

84 Zeuge Dr. Schwerdtner, 16.04.2015, Bl. 73 f.

85 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 20 f.

86 Zeuge PD Dr. habil. Nitschke, 23.04.2015, Bl. 22 f.

87 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 69 f.

88 Zeuge Ormanns, 23.04.2015, Bl. 114

89 Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 12

angesiedelt. Das Amt für Maßregelvollzug befindet sich in Nördlingen.

b) Waren im Untersuchungszeitraum die für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Stellen der Bezirke und die zuständigen Ministerien über die Vorgänge in der Arbeitstherapie „Modellbau“ informiert? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden diesbezüglich getroffen?

Dem StMI waren die Vorgänge um die Arbeitstherapie Modellbau nicht bekannt und es traf als Rechtsaufsichtsbehörde auch diesbezüglich keine Maßnahmen.⁹⁰

Befassung des StMAS:

Nachdem zum 01.01.1993 die Fachaufsicht für den Maßregelvollzug auf das heutige StMAS übergegangen ist, hat sich der Untersuchungsausschuss auf die Vernehmung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des StMAS beschränkt. Zwar erstreckt sich der Untersuchungsauftrag auf die Zeit seit 1986. Allerdings hat sich aus den Akten ergeben, dass das StMAS erstmals im Jahr 1999 durch ein Schreiben des Abgeordneten Wolfgang Gartzke, MdL über die Sicherheitssituation im BKH Ansbach mit dem Thema „Modellbau“ befasst wurde. Aus den Akten ergaben sich keine Hinweise, dass das bis 31.12.1992 für die Fachaufsicht zuständige StMI Kenntnis von der Arbeitstherapie Modellbau gehabt hätte.

Ausweislich der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten wurde das Schreiben des Abgeordneten Wolfgang Gartzke, MdL vom 26.07.1999⁹¹ zunächst an das Staatsministerium des Inneren gesandt, welches das Schreiben zuständigkeitshalber an das StMAS weiterleitete. Das Schreiben des Abgeordneten Gartzke bezog sich auf einen Bericht in der Fränkischen Landeszeitung (FLZ) welcher über die Zustände im BKH Ansbach berichtete. Darin wurde über die bestehende Sicherheitsproblematik im BKH Ansbach berichtet. Dieses Klinikgefängnis sei ein „**Sicherheitsrisiko**“, weil das Sicherheitspersonal zu wenig geschult sei. Dabei wurde berichtet, dass es erhebliche Streitigkeiten zwischen ärztlichem Direktor, dem Zeugen Prof. Dr. Athen und Pflegedienstleiter, dem Zeugen Siegler gab. Beide machten sich wechselseitig schwere Vorwürfe in Bezug auf die Sicherheit im BKH Ansbach. Im Artikel der FLZ war die Rede davon, dass „**eine nicht mehr hinnehmbare Situation des Misstrauens und der Verleumdung**“ bestehe.⁹² Hierauf machte der Abgeordnete Gartzke, MdL in seinem Schreiben aufmerksam und forderte ein umgehendes Einschreiten der Fachaufsicht.

Damit war dem StMAS als Fachaufsichtsbehörde bereits Ende Juli 1999 die bestehende Sicherheitsproblematik im BKH Ansbach bekannt. Dennoch sah sie sich nicht zum Einschreiten verpflichtet. Ihr genügte ein am 17.08.1999 geführtes Gespräch im StMAS mit dem damals zuständigen Abteilungsleiter. Dabei wurde lediglich festgestellt, dass die Problematik im BKH Ansbach im Bezirk Mittelfranken bereits behandelt werde. Man wollte zunächst die Ergebnisse abwarten.

Am 15.09.1999 gab es dann eine Besprechung zwischen dem Zeugen Hofbeck sowie Mitarbeiterinnen des StMAS. Thematisiert wurden die Verhältnisse in der forensischen Abteilung im BKH Ansbach und die vom Bezirk angedachte Umstrukturierung dahingehend, die forensische Abteilung als eigenständige Klinik auszugliedern und die Entscheidungskompetenzen neu und eindeutig zu regeln.

In diesem Zusammenhang wurde dem StMAS auch das vom Bezirk Mittelfranken in Auftrag gegebene Gutachten der Sachverständigengruppe zu Situation der forensischen Abteilung des BKH Ansbach vom 20.07.1999 zur Kenntnis gebracht.

Dieses Gutachten stellte zunächst verheerende bauliche Zustände in Haus 9 fest, in welchem neben der forensischen Aufnahme- und Kriseninterventions-Station die Arbeitstherapie Modellbau untergebracht war. Sämtliche Patienten seien in einem einzigen Schlafsaal untergebracht, der behelfsmäßig durch Schränke und Borde unterteilt sei, um wenigstens einen Hauch von Intimität und Privatheit herzustellen.⁹³

Weiter wurde in dem Gutachten festgestellt, dass bereits seit 8 Jahren durch den Zeugen Steigerwald Modellautos hergestellt würden, welche durch die Firma Sapor Modelltechnik GbR, **einer von der Ehefrau eines ehemaligen Stationsarztes (Dr. Haderthauer) geführten Firma**, für Einzelpreise zwischen 20.000 und 35.000 DM verkauft würden.⁹⁴

Zunächst konnte die Sachverständigengruppe nicht klären, ob die Vertragsverhältnisse mit der Modellbaufirma einer juristischen Prüfung standhielten. Im Gutachten wurde darauf hingewiesen, dass dies aber selbstverständlich Voraussetzung sei.⁹⁵ Weiter stellte das Gutachten bereits 1999 fest, dass „**die Arbeitstherapie Modellbau sehr eng mit der Person des Zeugen Steigerwald verknüpft**“ sei und diese Arbeitstherapie ohne dessen Know-how wohl „**nicht aufrechterhalten werden könne**“. Die Gutachter machten die Fortführung der Arbeitstherapie Modellbau von drei Fragen abhängig:

- *Ist die Beschäftigung des Zeugen Steigerwald im Modellbau gefährlich?*
- *Ist sie als therapeutisch bzgl. dem Zeugen Steigerwald angesehen?*
- *Ist sie als therapeutisch sinnvoll oder zumindest vertretbar gegenüber den anderen Patienten einzuschätzen?*

Eine konkrete Gefährdung sah die Sachverständigengruppe in der Beschäftigung des Zeugen Steigerwald nicht. Auch der therapeutische Nutzen der Arbeitstherapie für den Zeugen Steigerwald wurde grundsätzlich bejaht, auch wenn die Gutachter anmerkten, dass der Umgang der Behandler mit den Spaltungsmechanismen des Zeugen Steigerwald eher zu einer Verfestigung der Persönlichkeitszüge führe. Allein vor dem Hintergrund aber, dass wegen der Schwere der Einweisungsdelikte eine Entlassungsperspektive in Bezug auf den Zeugen Steigerwald über Jahre hinweg nicht erkennbar sei, sei eine Stabilisierung des Zeugen Steigerwald im Rahmen der Arbeitstherapie bereits als Therapieerfolg anzusehen.

90 Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 13

91 Aktenliste Nr. 65, StMAS, S. 10 f.

92 Aktenliste Nr. 65, StMAS, S. 12

93 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 132

94 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 133

95 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 128 f.

Bereits hier ist also festzustellen, dass die Unterbringung des Zeugen Steigerwald im Maßregelvollzug als dauerhaft eingestuft wurde und daher eine Therapie mit dem Ziel der Entlassung aus dem Maßregelvollzug eher hintenangestellt wurde. Es ging in erster Linie darum, dem Zeugen Steigerwald, der unstrittig über eine hohe Intelligenz und besondere technische und handwerkliche Fähigkeiten verfügte, eine sinnvolle Beschäftigung zu geben, da seine Unterbringung im Maßregelvollzug - unter Sinn- und Zweckverkenning der eigentlichen Ziele des Maßregelvollzugs – auf unbestimmte Zeit angesehen wurde.

Der Sachverständigengruppe wurde seitens der Pflegedirektion mitgeteilt, dass der Zeuge Steigerwald faktisch die Leitung der Arbeitstherapie Modellbau übernommen habe und er daher eine „Sonderstellung“ einnehme, die gegenüber den Mitpatienten ein „Abhängigkeitsverhältnis“ schaffe. In der Bewertung dieses Umstandes kam die Sachverständigengruppe zu dem Ergebnis, dass um die Person des Zeugen Steigerwald herum ein „funktionales und personelles Ausnahmesystem installiert worden sei“, welches unter den Mitpatienten, aber auch innerhalb des Pflegepersonals das Gefühl der „Ungerechtigkeit“ hervorgerufen habe. Jedoch sah die Sachverständigengruppe dieses Problem nicht in der Sache begründet, sondern mit den neben dem Modellbau bestehenden unzureichenden Umständen im Wohn- und Arbeitsbereich des BKH Ansbach. Vor diesem Hintergrund habe sich die Arbeitstherapie Modellbau als deutlicher Kontrast und wegen der unmöglichen Durchschaubarkeit der Zulassungskriterien als „privilegierte“ Arbeit dargestellt. Die Empfehlung der Sachverständigengruppe ging somit dahin, die Gesamtumstände im BKH Ansbach deutlich zu verbessern und das Angebot in der Arbeitstherapie so auszubauen, damit der Modellbau gewissermaßen vom „Privileg“ zum „Regelfall“ werde. Damit wurde einer Utopie das Wort geredet.

Auch wenn die Sachverständigengruppe bzgl. der Arbeitstherapie Modellbau weder aus therapeutischer Sicht noch aus Gründen der Sicherheit Einwände erhob, so kann doch festgestellt werden, dass in dem Gutachten die ungewöhnlichen Umstände der Arbeitstherapie Modellbau, insbesondere die „Sonderstellung“ des Zeugen Steigerwald als alleiniger Protagonist des Modellbaus herausgehoben wurden. Auch, dass die Modellbaufirma Sapor, für die die Modellautos gebaut wurden, von der Ehefrau des ehemaligen Stationsarztes im BKH Ansbach geführt wurde, wurde in dem Sachverständigengutachten festgestellt.

Dennoch hat das StMAS seine fachaufsichtliche Tätigkeit darauf beschränkt, den Bezirk Mittelfranken aufzufordern, im Hinblick auf die Ausgliederung der Forensik in eine eigenständige Klinik die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen im Maßregelvollzug unmissverständlich festzulegen und hierzu konkrete Vorschläge gemacht.

Das StMAS nahm bei dieser Sach- und Kenntnislage 1999 Maßnahmen der Fachaufsicht lediglich dahingehend wahr, dem Bezirk Mittelfranken Vorgaben zu machen, wie die Kompetenzen des Chefarztes in der forensischen Klinik in Zukunft zu regeln seien. Die Signale aus dem Gutachten, dass ein Patient, dessen Chancen auf Entlassung aus dem Maßregelvollzug als nahezu

aussichtslos eingestuft wurden und der gleichwohl bei Ausgängen in Museen Zeichnungen für Modellautos anfertigte, dass kein schriftlich niedergelegtes nachvollziehbares System von Lockerungsstufen existierte, wurden offenbar nicht wahrgenommen. Auch die Feststellung, dass die Firma Sapor von der Ehefrau des ehemaligen Stationsarztes geleitet wurde, veranlasste das StMAS nicht, weitere Nachfragen zu stellen.

Nach den Vorgängen aus dem Jahr 1999 befasste sich das StMAS erst wieder im Jahr 2008 mit der Arbeitstherapie Modellbau. Unter welchen Umständen genau und aus welchem Anlass das StMAS von den Umständen des Modellbaus im BKH Straubing informiert wurde, konnte im Untersuchungsausschuss letztlich nicht aufgeklärt werden. Im Raum stehen drei Möglichkeiten:

- Der Zeuge Seitz, damals Amtschef des StMAS teilte in seiner Vernehmung am 14.04.2016 mit, dass er am 31. Oktober 2008 aufgrund eines Schreibens des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirks Niederbayern über die Arbeitstherapie Modellbau informiert worden sei. An einen früheren Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein konnte er sich nicht erinnern.⁹⁶
- Der Zeuge Arians, damals Referatsleiter im StMAS, sagte am 21.05.2015 aus, er könne sich nicht mehr genau erinnern, in welchem Jahr er über die Geschäftsbeziehungen der Firma Sapor und den Modellbau Kenntnis erlangt habe. Es müsste seiner Erinnerung nach Ende 2008, Anfang 2009 gewesen sein.
- Der Zeuge Rappl, damals Abteilungsleiter im StMAS, sagte in seiner Vernehmung vom 14.04.2016 aus, ihm sei der Vermerk von der Zeugin Dr. Bollwein Anfang 2015 per E-Mail vorgelegt worden. Er habe dann gemeinsam mit der Zeugin überlegt, ob dieser Vermerk dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden solle.⁹⁷

Die Zeugin Dr. Bollwein, damals Referentin und zeitweise stellvertretende Referatsleiterin im Referat für Maßregelvollzug im StMAS sagte aus, sie habe während der Budgetverhandlungen die zwischen dem 17. und 20.10.2008 stattfanden die Information erhalten, dass der Zeuge Dr. Haderthauer Inhaber der Firma Sapor Modelltechnik GbR sei. Ein weiteres Mal sei sie in einem Telefonat am 31.10.2008 mit dem Zeugen Bemmerl, damals Krankenhausdirektor des BKH Straubing, über die Geschäftsbeziehungen der Firma Sapor Modelltechnik GbR und die Arbeitstherapie Modellbau informiert worden. Hierüber habe sie einen Telefonvermerk gefertigt. Sie konnte sich allerdings nicht mehr daran erinnern, ob sie diesen dem Zeugen Arians persönlich aushändigte oder ob sie diesen in der Akte abgeheftet hatte.

In einer Kopie⁹⁸ des Entwurfs des Vermerks vom 31.10.2008 ist aufgeführt, dass gegenüber dem zuständigen Referat im September 2008 im Rahmen der Eröffnungsfeierlichkeiten des Erweiterungsbaus Straubing von Vertreterinnen und Vertretern des BKH die Modellbautherapie und die Höhe der erzielbaren Verkaufserlöse erwähnt worden seien. Zudem ist aufgeführt, dass das zuständige Referat im Oktober 2008 im Rahmen der Budgetverhandlungen nochmals nachgefragt und erstmals davon erfahren habe, dass der Vertrieb dieser Modellautos durch die Firma Sapor Modelltechnik

⁹⁶ Zeuge Seitz, 14.04.2016, Bl. 109 f.

⁹⁷ Zeuge Rappl, 14.04.2016, Bl. 135 f.

⁹⁸ Aktenliste Nr. 552

GbR vom Ehemann der damaligen CSU-Generalsekretärin und seit dem Vortag neuen Sozialministerin abgewickelt werde. Am 31.10.2008 habe der Zeuge Bemmerl angerufen und habe ihr, der Zeugin Dr. Bollwein, mitgeteilt, dass das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Niederbayern diesen Sachverhalt aufgegriffen habe und prüfe. Zudem habe der Zeuge Bemmerl der Zeugin Dr. Bollwein weitere Informationen gegeben, die nach den Ausführungen im Entwurf des Vermerks teilweise als „Wissen hinter vorgehaltener Hand ohne Garantie auf Wahrheit“ bezeichnet sind. So hänge die Fertigung wesentlich an dem Patienten „Robert Steigenberger“ (sic), der zuvor in Ansbach untergebracht gewesen sei, wo der Zeuge Dr. Haderthauer für ihn zuständig gewesen sei. Auch Dr. Ottermann sei früher in Ansbach tätig gewesen. Der „Patient St.“ habe zusammen mit zwei anderen Personen früher die Gesellschaft besessen, als die Firma heruntergewirtschaftet gewesen sei, habe der Zeuge Dr. Haderthauer die Firma aufgekauft. Deshalb sei ihm vom Bezirk Ansbach nahegelegt worden, sich für eine der Tätigkeiten zu entscheiden, worauf er eine Stelle als Landgerichtsarzt in Ingolstadt oder Straubing angenommen habe. Die Verlegung des „Patienten St.“ 1999 nach Straubing sei ohne erkennbare medizinische Gründe erfolgt, seitdem fertige er unterstützt von weiteren Patienten „jährlich ca. (?) 30 Modellautos“. Die vertraglichen Beziehungen seien unklar, auch die Betroffene habe Zahlungen an das BKH Straubing geleistet. Ein früherer Versuch, einen höheren Abnahmepreis auszuhandeln, sei gescheitert, da der Zeuge Dr. Haderthauer in Aussicht gestellt habe, der „Patient St.“ werde die Arbeit einstellen. Auch der Zeuge Dr. Ottermann sei dagegen gewesen, dass sich an der Organisation sowie dem Vertrieb der Modellautos vor Ort etwas ändere. Nach überschlägiger Hochrechnung der Gewinnspanne durch den Zeugen Bemmerl habe der Zeuge Dr. Haderthauer seit 1999 eine Summe von 1,5 Millionen Euro verdient, von der für die Klinik nichts abgefallen sei.

Aus dem Inhalt des Entwurfs des Vermerks zog die Zeugin Dr. Bollwein mehrere Schlüsse. Die Geschäftsbeziehung mit der einzigen Maßregelvollzugseinrichtung, die im Eigentum des Freistaats Bayern stand, sei überwiegend zum finanziellen Vorteil des Zeugen Dr. Haderthauer ausgestaltet. Wenn der Vertrieb durch die Klinik selbst erfolgen würde, wären weniger Steuermittel notwendig. Es sei unklar, ob der „Patient S“ überhaupt so gefährlich sei, dass ein weiterer Verbleib in einer Hochsicherheitsklinik unter den dortigen hohen Tagessätzen erforderlich sei. Im günstigsten Fall belege er dort nur zu Unrecht einen hoch gesicherten und teuren Unterbringungsplatz, im ungünstigsten Fall werde er seit Jahren zu Unrecht im Maßregelvollzug festgehalten und seiner Freiheit beraubt. Es solle umgehend darauf hingewirkt werden, dass der Zeuge Dr. Haderthauer seine Geschäftsbeziehung zum BKH Straubing einstelle und der Vertrieb künftig vom BKH selbst organisiert werde.

Den Zeugen Seitz und Arians wurde jeweils der von der Zeugin Dr. Bollwein angefertigte Vermerk über das Telefonat mit dem Zeugen Bemmerl vorgehalten. Beide konnten sich an den Vermerk nicht erinnern.

Der Zeuge Seitz gab an, dass man sich mit der Fachabteilung zusammengesetzt habe, um zu überlegen, wie man in der Angelegenheit Modellbau fachaufsichtlich vorgehen solle.⁹⁹ Nach Aussage der Zeugin Dr. Bollwein habe das

StMAS im weiteren Verlauf dadurch reagiert, dass das StMAS sich von allen Kliniken habe berichten lassen, welche Arbeitstherapien stattfänden sowie die Anweisung erteilt, in Zukunft jede neu eingerichtete Arbeitstherapie beim StMAS anzuzeigen.¹⁰⁰

Darüber hinaus wurde das Thema „Arbeitstherapie Modellbau“ nicht umfassend durch das StMAS aufgearbeitet. Weder prüfte das StMAS, ob die langjährige Unterbringung des Zeugen Steigerwald in der teuersten Maßregelvollzugseinrichtung Bayerns, dem BKH Straubing, überhaupt gerechtfertigt war, noch wurde dem Verdacht nachgegangen, ob sich ein bayerischer Staatsbediensteter auf Kosten einer staatlichen Einrichtung finanziell bereicherte.

Zusatzinformationen bezüglich der Begleitung des Untersuchungsausschusses durch das StMAS:

In diesem Zusammenhang ist auf die ungewöhnlichen Umstände der Vorlage dieses Aktenvermerks durch das StMAS hinzuweisen. Offiziell vorgelegt wurde der Aktenvermerk dem Untersuchungsausschuss durch das StMAS am 13.05.2015. Die Vorlage dieses Aktenvermerks erfolgte nach Auskunft des StMAS nach einem erneuten „Aktensturz“.

Hintergrund hierzu ist folgender:

Am 13.05.2015 wurde der sogenannte „Bollwein-Vermerk“ durch das StMAS dem Untersuchungsausschuss vorgelegt. Die Zeugin Dr. Bollwein wurde in die Beantwortung der Fragen des Untersuchungsausschusses vom StMAS miteinbezogen. Als damalige kommissarische Abteilungsleiterin hätte sie bestätigen sollen, dass das StMAS erst durch Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes Niederbayern Kenntnis vom Sachverhalt erlangt habe. Aufgrund ihres Wissens sah sich die Zeugin Dr. Bollwein dazu nicht in der Lage und teilte dies der damaligen Landtagsbeauftragten, der Zeugin Döring, unter Beifügung ihres Vermerkentwurfes mit. Damit hatte die Amtsleitung ein Problem und musste einen „Aktensturz“ durchführen. Zur weiteren Kenntnisverschaffung wurden die Zeugen Arians, Rappl und Dr. Bollwein mittels eines Fragebogens zur dienstlichen Stellungnahme hinsichtlich der Hintergründe (Biographie, Verbleib, Konsequenzen aus dem Vermerk) aufgefordert. Diese Vermerke wurden weisungsgemäß von der Zeugin und den Zeugen gefertigt. Diese Vorgehensweise des StMAS wurde dem Untersuchungsausschuss erst im Verlauf der Einvernahme der Zeugin Dr. Bollwein bekannt. Nahezu skandalös ist, dass erst auf Nachfrage des Vorsitzenden die jeweiligen Vermerke in der nächsten Sitzung dem Untersuchungsausschuss nachgereicht bzw. vorgelegt wurden.

Mit der Vorlage der dienstlichen Vermerke der Zeugen Rappl und Arians ist festzustellen, dass der Zeuge Arians in seiner ersten Zeugeneinvernahme am 21.05.2015 auf den Vorhalt des Telefonvermerks der Zeugin Dr. Bollwein glatt die Unwahrheit sagte. In seiner Zeugeneinvernahme am 21.05.2015 sagte der Zeuge Arians aus, er könne sich an diesen Vermerk nicht erinnern.¹⁰¹ Hierzu ist festzustellen, dass er am 03.05.2015, also 18 Tage vor seiner Zeugeneinvernahme durch den Untersuchungsausschuss, eine 5-sei-

⁹⁹ Zeuge Seitz, 14.04.2016, Bl. 102 f.

¹⁰⁰ Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 18

¹⁰¹ Zeuge Arians, 21.05.2016, Bl. 19 f.

tige dienstliche Erklärung fertigte. In dieser setzte er sich mit Inhalt, Bedeutung und Umgangsweise des „Bollwein-Vermerks“ auseinander. Angesichts der in der Zeugenvernehmung zutage getretenen akribischen Sach-, Fach- und Detailkenntnisse des Zeugen Ariens kann nicht davon ausgegangen werden, dass ihn sein Gedächtnis nach 18 Tagen im Stich gelassen haben sollte.

In seiner zweiten Zeugenvernehmung am 14.04.2016, wurde er mit diesem Umstand direkt konfrontiert. Er behauptete, die Frage bei seiner ersten Zeugenvernehmung falsch verstanden zu haben. Er habe die Frage nach dem Vermerk auf die Zeit 2008/2009 bezogen. Angesichts der klaren Protokollierung der Fragestellung und deren Beantwortung sind diese Ausführungen nicht stichhaltig. Bei durchschnittlicher Anspannung seines Gedächtnisses hätte der Zeuge Ariens bereits am 21.05.2015 umfanglich aussagen müssen. So erlangte der Untersuchungsausschuss erst mit einer Zeitverzögerung von fast einem Jahr allein durch die Aussage der Zeugin Dr. Bollwein Kenntnis der innerministeriell veranlassten Stellungnahme zum sog. „Aktensturz“. Dadurch wurden weitere Zeugeneinvernahmen erforderlich. In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, warum der Untersuchungsausschuss nicht bereits im April 2015, mit allen aufgefundenen und aus diesem Anlass gefertigten Daten, sondern nur mit dem Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein, aber nicht mit den dazugehörigen dienstlichen Erklärungen bedient wurde. Ob das StMAS hier bewusst Informationen zurückhalten wollte, konnte der Untersuchungsausschuss nicht klären. In jedem Fall ist dieser Umgang mit wichtigen Informationen als nicht zu entschuldigendes fehlerhaftes Handeln des StMAS zu bezeichnen.

Mit E-Mail vom 17.03.2015 wurde das StMAS Abteilung IV vom Amtschef des StMAS zur Stellungnahme zum Themenkomplex „Modellbau“ aufgefordert. Hierzu hat auch die Zeugin Dr. Bollwein am 21.04.2015 eine dienstliche Erklärung abgegeben.¹⁰² Darin teilt sie mit, dass sie bereits mit E-Mail vom 30.03.2015 die damalige Landtagsbeauftragte des StMAS, die Zeugin Döring informiert habe, dass der vom Referat IV verfasste Entwurf der Stellungnahme zur der Frage, ab wann das StMAS Kenntnis vom Vorgang „Modellbau“ hatte, nicht richtig sei. Mit dieser E-Mail legte die Zeugin Dr. Bollwein auch den Vermerk vom 31.10.2008 vor und brachte diesen so dem StMAS zur Kenntnis. Die Zeugin Dr. Bollwein weigerte sich daher auch, den ihr vorgelegten Entwurf der Stellungnahme mitzuzeichnen, wie es der Amtschef ursprünglich von ihr verlangte. In dem Entwurf¹⁰³ der Stellungnahme des StMAS auf die Fragen des Amtschefs vom 17.03.2015 wurde vermerkt, dass das StMAS erst über das Rechnungsprüfungsamt Niederbayern im Herbst 2008 von dem Vorgang „Modellbau“ und die Zusammenhänge mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR erfahren hätte. Erst durch die Intervention der Zeugin Dr. Bollwein wurde in die Stellungnahme, die dann letztlich an den Amtschef des StMAS versandt wurde, aufgenommen, dass nach Kenntnisstand der Zeugin Dr. Bollwein bereits während der Budgetverhandlungen mit dem Bezirk Niederbayern am 17.10.2008 und in Form eines Anrufs des Zeugen Bemmerl am 31.10.2008 das StMAS von den Vorgängen des „Modellbaus“ im BKH Straubing und der Beteiligung des Zeugen Dr. Haderthauer Kenntnis erhalten habe. Der Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein vom 31.10.2008 wurde im Rahmen dieser

Stellungnahme dem Amtschef des StMAS vorgelegt mit der Bemerkung, dass dieser Vermerk in der Originalakte nicht enthalten sei. Jetzt erst wurde vorgeschlagen, diesen Vermerk an den Untersuchungsausschuss weiterzuleiten.¹⁰⁴

Im Ergebnis drängen sich dem Untersuchungsausschuss hier zwei Fragen auf:

- Warum wurde der Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein nicht bereits am 30.03.2015 vorgelegt, nachdem dieser dem StMAS nachweislich zu diesem Zeitpunkt bekannt war?
- Warum wurde im Entwurf der Stellungnahme an den Amtschef der Vermerk nicht erwähnt obwohl dessen Vorliegen bekannt war?

Zur Aufklärung dieses Sachverhaltes wurde die Zeugin Döring zum Untersuchungsausschuss geladen. Eine Einvernahme fand wegen attestierter Vernehmungsunfähigkeit der Zeugin Döring jedoch nicht statt, so dass dieser Sachverhalt nicht aufgeklärt werden konnte.

Letztlich drängt sich in der Bewertung dieses Vorgangs der Eindruck auf, dass die Akten im StMAS entweder fehlerhaft geführt wurden, oder der Vermerk vom 31.10.2008 bewusst zurückgehalten wurde.

Die Zeugin Dr. Bollwein sagte in ihrer Vernehmung am 17.03.2016 nachvollziehbar und glaubwürdig aus, dass sie den von ihr gefertigten Vermerk an den damaligen Referatsleiter, den Zeugen Ariens weitergeleitet habe. Daraufhin habe es zwischen dem 03.11. und 08.11.2008 ein Gespräch zwischen ihr, dem Zeugen Ariens und dem Zeugen Seitz gegeben. Dass dieses Gespräch stattgefunden hat, wurde auch durch die Zeugen Seitz und Ariens bestätigt, auch wenn nicht mehr aufzuklären war, ob durch den Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein oder den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes Niederbayern dem StMAS zur Kenntnis gebracht wurde, dass zum 31.10.2008 der Ehemann der an diesem Tag ernannten Sozialministerin Christine Haderthauer, MdL, Inhaber der Firma Sapor Modelltechnik GbR war.

Nach Angaben der Zeugin Dr. Bollwein hat dieses Gespräch nicht sehr lange gedauert. Es wurde mitgeteilt, dass das Thema sensibel sei und daher der Amtschef selbst sich darum kümmern werde. Der Zeuge Seitz teilte mit, er habe gleich die Brisanz der Problematik erkannt und selbst mit der Betroffenen gesprochen. Er habe ausdrücklich auf den bestehenden Interessenkonflikt hingewiesen und darum gebeten, die geschäftliche Beteiligung des Zeugen Dr. Haderthauer zu beenden. Hierzu habe er die Betroffene nicht überreden müssen. Bereits am 06.11.2008 habe er von ihr die Mitteilung erhalten, dass ihr Ehemann die Firma verlassen und seine Geschäftsanteile veräußert habe.

Der Verkauf der Sapor Modelltechnik GbR im Herbst 2008 erfolgte völlig überstürzt. Die Betroffene musste durch ihr Ministerium auf die Problematik aufmerksam gemacht werden. Ihr selbst fiel der Interessenskonflikt nicht auf bzw. wurde von ihr nicht offenbart.

Aufgrund der Aussage des Zeugen Ariens ist festzustellen, dass das StMAS im weiteren Verlauf trotz Kenntnis von den

¹⁰² Aktenliste Nr. 673, StMAS, Bl. 1 f.

¹⁰³ Aktenliste Nr. 675, StMAS, Bl. 10 f.

¹⁰⁴ Aktenliste Nr. 676, StMAS, Bl. 4

Geschäftsbeziehungen der Firma Sapor Modelltechnik GbR und auch über den Ablauf der Arbeitstherapie Modellbau keinen Anlass sah, fachaufsichtlich tätig zu werden. Weder die Information im Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein, dass die einzelnen Modellautos für 20.000 € bis 40.000 € von der Firma Sapor Modelltechnik GbR verkauft würden, noch der Umstand, dass die Arbeitstherapie Modellbau wesentlich von der Person des Zeugen Steigerwald abhing, veranlasste das StMAS zu fachaufsichtlichem Handeln. Auch das von der Zeugin Dr. Bollwein gezogene Fazit, dass der Ehemann der neuen Sozialministerin Geschäfte mit einer Maßregelvollzugseinrichtung betriebe, führte zu keinen weiteren Nachforschungen des StMAS.

Die Feststellung sowohl des Rechnungsprüfungsamtes Niederbayern als auch im Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein, dass die vertraglichen Beziehungen zwischen der Firma Sapor Modelltechnik GbR und dem BKH Straubing unklar seien, veranlasste das StMAS nicht, weitere Nachforschungen einzuleiten. Die Schlüsse, welche die Zeugin Dr. Bollwein aus dem Telefonat mit dem Zeugen Bemmerl gezogen hatte, wurden nach deren Aussage innerhalb des StMAS nicht diskutiert. Sie selbst sei seit dem Gespräch mit dem Amtschef im November 2008 erst wieder im Jahr 2015 mit dem Modellbau befasst gewesen, als die Akten für den Untersuchungsausschuss zusammengestellt wurden.¹⁰⁵

Weiter konnte der Untersuchungsausschuss den Umstand nicht aufklären, wie der Vermerk der Zeugin Dr. Bollwein in die Patientenakte des Zeugen Steigerwald gelangen konnte. Der Zeuge Steigerwald konnte sich auf konkrete Nachfrage nicht erinnern, wie er an diesen Vermerk gelangt ist. Fest steht nur, dass dieses Dokument am 10.06.2015, also nachdem es dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurde, vom Zeugen Steigerwald zur Patientenakte gegeben wurde.¹⁰⁶

Neben den ungewöhnlichen Umständen des Auffindens eines Vermerks vom 31.10.2008 mit für den Untersuchungsausschuss wichtigen, weil brisanten Inhalten, musste der Untersuchungsausschuss anhand der Zeugenaussagen und der Akten feststellen, dass das StMAS die Information, wonach der Ehemann der gerade ernannten Sozialministerin an der Firma Sapor Modelltechnik GbR beteiligt war, die im Rahmen der Arbeitstherapie Modellbau in geschäftlicher Verbindung mit dem BKH Straubing stand, weder zu weiteren Recherchen noch zu besonderen fachaufsichtlichen Maßnahmen führte. Auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes Niederbayern wurden lediglich die Preisverhandlungen des BKH Straubing mit dem neuen Eigentümer der Firma Sapor Modelltechnik GbR, dem Zeugen Sandner, über die Höhe der Bezahlung der im BKH Straubing angefertigten Modellautos begleitet und letztlich genehmigt. Im Übrigen hat man sich mit der Aussage der Betroffenen und der schriftlichen Bestätigung des Zeugen Dr. Haderthauer vom 06.11.2008, er habe die Firma verkauft, zufriedengegeben. Eine Überprüfung, ob der Verkauf der Firma und damit das Ausscheiden des Zeugen Dr. Haderthauer aus der Firma Sapor Modelltechnik GbR rechtmäßig war, wurde nicht vorgenommen.

Aktenführung des StMAS:

Ein weiteres Ergebnis des Untersuchungsausschusses ist die Erkenntnis über eine offensichtlich unkoordinierte Aktenführung des StMAS. Während der Arbeit des Untersuchungsausschusses hat sich herausgestellt, dass die Akte „Arbeitstherapie Modellbau“ zeitweise verschwunden war.

Einem handschriftlichen Vermerk in der Akte 57, Bl. 670 konnte der Untersuchungsausschuss entnehmen, dass die Akte am 06.10.2009 vom Leiter des Referates IV, dem Zeugen Ariens, an den Amtschef weitergeleitet wurde, damit dieser ein Schreiben an den Bezirk mitzeichnete. Dort kam der Leitzordner aber offensichtlich nicht an, sondern nur das Schreiben an den Bezirk. Erst am 14.06.2013 konnte der verschwundene Leitzordner in der Registratur wieder aufgefunden werden, als der Zeuge Lampenius nach dem Vorgang zur Arbeitstherapie Modellbau suchen ließ.¹⁰⁷ Wo sich die Akte in der Zeit zwischen Oktober 2009 und Juni 2013 befand, konnte der Untersuchungsausschuss nicht klären.

Nach Aussage des damals zuständigen Leiters des Referates IV, dem Zeugen Ariens, komme es häufiger vor, dass im StMAS Akten nicht auffindbar seien. Das sei zwar ärgerlich, aber nicht zu ändern. Im konkreten Fall habe der Amtschef das Schreiben vom 06.10.2009 mitgezeichnet, ohne den Akteninhalt zu kennen. Auf die Feststellung des Vorsitzenden, dass die Akte dann fast vier Jahre im StMAS verschwunden gewesen sei, meinte der Zeuge Ariens nur, dies sei Alltag im StMAS.¹⁰⁸ Auffällig ist, dass während der Amtszeit der Betroffenen die Akte verschwand und mit Beendigung ihrer Amtszeit wieder aufgefunden wurde.

Befassung der Bezirke

Sowohl im Bezirk Mittelfranken als auch im Bezirk Niederbayern waren die zuständigen Stellen des Bezirks, insbesondere auch die Bezirkstage sowie die Bezirkstagspräsidenten verschiedentlich mit der Arbeitstherapie Modellbau befasst. Das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Niederbayern führte eine Prüfung durch. Einzelheiten werden bei den Antworten zu den Fragen B) 3. c), e) mitgeteilt.

c) Wie viele Beschwerden im Zusammenhang mit der Arbeitstherapie in den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing kommen aus dem Untersuchungszeitraum, was waren die Inhalte und wie wurde mit den Beschwerden im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht umgegangen?

Die Staatsregierung hat in ihrem Bericht vom 27.02.2015¹⁰⁹ hierzu Folgendes ausgeführt:

„Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass die direkt an das StMAS gerichteten Eingaben von Maßregelvollzugspatienten bis einschließlich 2007 jeweils wegen des Ablaufs der Aufbewahrungsfristen nicht mehr im Archivbestand der Zentralen Datenverwaltung enthalten sind.

Seit 2007 (einschließlich der an den Landtag gerichteten Petitionen) hat das StMAS insgesamt sieben Eingaben bzw. Petitionen erhalten, die im Zusammenhang mit der Arbeits-

¹⁰⁵ Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 33 f.

¹⁰⁶ Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 135 f.

¹⁰⁷ Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 423

¹⁰⁸ Zeuge Ariens, 21.05.2015, Bl. 35 f.

¹⁰⁹ Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 14 ff.

therapie in den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing stehen; davon sechs aus dem BKH Straubing und eine Petition aus dem BKL Ansbach.

Inhalte der auf die Arbeitstherapie bezogenen Beschwerden waren:

- Wegnahme der Arbeit in der Hausreinigung (BKH Straubing, Az.: IV5/0416/36/07, Az. des Landtags: PII/EB.2352.15),
- Entzug der Arbeitstherapie (BKH Straubing, Az.: IV5/2180.02-1/209, vormals IV5/0808/131/08)
- zu geringes Arbeitstherapie-Entgelt (BKH Straubing, Az.: 2180.02-1/9, vormals IV5/0808/19/10),
- Anrechnung des Arbeitstherapie-Entgelts auf das Taschengeld (BKH Straubing, Az.: IV5/2180.02-1/202, vormals IV5/0416/76/09, Az. des Landtags: PII/EB.0558.16),
- Arbeitstherapie-Entgelt im Maßregelvollzug soll zum selben Stundenlohn wie im Justizvollzug gezahlt werden (BKL Ansbach Az.: IV5/2180.02-1/84, vormals IV5/0416/8/10, Az. des Landtags: PII/EB.0640.16),
- Arbeitstherapie-Entgelt wird nicht mehr im bisherigen Umfang gezahlt (BKH Straubing, Az.: IV5/0808/245/08),
- Ausbeutung durch Herrn Amtsarzt Dr. Haderthauer und trotz Versprechen „keine Einzahlung in die Rente“ (BKH Straubing, Az.: IV5/2180.02-1/178, Az. des Landtags: EB.0519.17).

Zu jeder Eingabe bzw. Petition wurde der jeweilige Träger (Bezirk Niederbayern, Bezirk Mittelfranken bzw. dessen Kommunalunternehmen) eingeschaltet und zur Stellungnahme aufgefordert. Die Eingaben bzw. Petitionen wurden vom StMAS auf der Basis der Stellungnahmen der Träger beantwortet und - wo es angezeigt war - mit eigenen grundsätzlichen Angaben zur Arbeitstherapie versehen; in einem Fall wurde der Träger gebeten zu veranlassen, dass ein ganzer Fragenkomplex (u. a. zur Arbeitstherapie-Entlohnung, zu geringes Entgelt) mit dem Petenten in der Klinik erläutert wird und gebeten, dem StMAS die Erledigung schriftlich anzuzeigen.

Beschwerden über Wegnahme der Arbeit, Entzug der Arbeitstherapie und Ausbeutung durch den Amtsarzt Dr. Haderthauer:

Die Beschwerden über Wegnahme der Arbeit, Entzug der Arbeitstherapie und die Ausbeutung durch den Amtsarzt Dr. Haderthauer haben, wie aus den Stellungnahmen der Träger zu entnehmen ist, keine reale Grundlage. In einem Fall wird mitgeteilt, dass der Petent selbst jegliche therapeutische Aktivität ablehnt, im anderen, dass aus therapeutischen Gründen der Beschäftigungsplatz wieder in den außerstationären Bereich verlagert werden musste und im letztgenannten Fall der Petent zu keinem Zeitpunkt im Modellbau sondern in der industriellen Fertigung arbeitstherapeutisch tätig war.

Beschwerden über Arbeitstherapieentgelt:

Hinsichtlich der Beschwerden über zu geringes Arbeitstherapieentgelt und die Bezahlung in geringerem Umfang ist anzumerken, dass die Regelungen zur Ausgestaltung der Arbeitstherapie und deren Entlohnung in der Eigenverantwortlichkeit der Einrichtungen bzw. deren Träger liegen.

Auf die Anrechnung von Arbeitstherapie-Entgelt oder anderen Einkommen auf das Taschengeld kann im Grundsatz nicht verzichtet werden, um den eigentlichen Sinn der Taschengeldgewährung an bedürftige Forensik-Patienten (freie Verfügbarkeit über einen Barbetrag zur Deckung der Grundbedürfnisse) nicht zu unterlaufen. Außerdem muss bei der Gewährung des Taschengeldes, bei dem es sich um eine Leistung des Staates handelt, durch die Anrechnung des Arbeitstherapie-Entgelts der sorgsame Umgang mit Steuergeldern zum Tragen kommen. Das vom Einrichtungsträger in eigener Zuständigkeit und Verantwortung ausgezahlte Arbeitstherapie-Entgelt bleibt unangetastet und dem Patienten in der zwischen dem BKH und ihm vereinbarten Höhe erhalten. Insoweit können demjenigen Patienten, der in der Arbeitstherapie in größerem Umfang arbeitet, auch mehr Mittel insgesamt zur Verfügung stehen.

Die Eingaben zum Arbeitstherapie-Entgelt zielen fälschlicherweise auf den materiellen Aspekt ab; die Grundsätze des Therapieauftrags, die im Vordergrund stehen müssen, werden verkannt. Den Patienten sollte bewusst sein, dass die Arbeitstherapie eine Grundlage bietet, eine positive Entwicklung im Rahmen des Rehabilitationsprozesses erreichen zu können. Da Arbeit im täglichen Leben von zentraler Bedeutung für den Prozess der sozialen Reintegration ist, sollten die Untergebrachten motiviert sein, aus der angebotenen Arbeitstherapie eine Arbeitsbelohnung selbst zu erwirtschaften, um so – auch im therapeutischen Sinn – „Unabhängigkeit“ zu dokumentieren.

Dem Begehren eines Petenten, den gleichen Stundenlohn in der Arbeitstherapie des Maßregelvollzugs zu erhalten wie im Justizvollzug, konnte nicht stattgegeben werden; die Entlohnungen im Justiz- und Maßregelvollzug lassen sich nicht vergleichen. Im Gegensatz zum Justizvollzug gibt es im Maßregelvollzug keine Arbeitspflicht. Die Maßregelvollzugseinrichtungen bieten den untergebrachten Personen Arbeits- und Beschäftigungstherapie an, die Teilnahme daran ist aber freiwillig.

Schließlich darf darauf hingewiesen werden, dass vier von den sieben Eingaben an den Landtag gerichtet waren und dem Landtag daher eine Stellungnahme des StMAS vorliegen müsste; bei allen hat der Petitionsausschuss die Erledigung aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung beschlossen.“

Die Petitionen datieren von 2007 bis 2014. Damit steht fest, dass das StMAS aufgrund der Petitionen mit der Sachmaterie und der daraus entstandenen Problematik über die Jahre befasst war.

d) Gab es ein Schreiben von MdL Wolfgang Gartzke vom 26. Juli 1999 bezüglich der Situation in der Abteilung für forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Ansbach? Wenn ja, welchen Inhalt hatte dieses und wie wurde darauf reagiert?

Wie bereits unter Frage A) 4 b) festgestellt, war das Schreiben des ehemaligen Abgeordneten Gartzke vom 26.07.1999 das erste dringende Signal an das StMAS, dass im BKH Ansbach eine Arbeitstherapie Modellbau durchgeführt wurde, die mit erheblichen Sicherheitsrisiken einherging und dringend durch die Rechts- und Fachaufsicht des StMAS hätte überprüft werden müssen. Zu den näheren Einzelhei-

ten wird auf die Beantwortung der Frage A) 4 b) verwiesen. Im Ergebnis musste der Untersuchungsausschuss feststellen, dass das StMAS als Fachaufsichtsbehörde trotz Kenntnis der Umstände keine Maßnahmen veranlasste, um die Missstände im BKH Ansbach und hier insbesondere in der Arbeitstherapie Modellbau aufzuklären, geschweige denn zu beseitigen.

e) Gibt es Koordinierungsmaßnahmen der Staatsregierung bezüglich Rechts- und Fachaufsicht in der forensischen Psychiatrie?

Koordinierungsmaßnahmen der Staatsregierung bezüglich der Rechts- und Fachaufsicht in der forensischen Psychiatrie gebe es nicht, so die Staatsregierung in ihrem schriftlichen Bericht.¹¹⁰ Derartige Koordinierungsmaßnahmen seien auch nicht erforderlich, da das Zusammenspiel zwischen Rechts- und Fachaufsicht in der BezO gesetzlich geregelt sei. Die Fachaufsichtsbehörden überprüften das Handeln der Bezirke im übertragenen Wirkungskreis einheitlich in rechtlicher und fachlicher Hinsicht. Sie hätten die Möglichkeit, sich gem. Art. 98 Abs. 1 BezO über Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises unterrichten zu lassen und dem Bezirk Weisungen zu erteilen. Die Durchsetzung etwaiger fachaufsichtlicher Maßnahmen erfolge durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die insoweit verpflichtet sei, die Fachaufsichtsbehörden zu unterstützen, Art. 98 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 BezO.

2001, so die Zeugin Stewens, sei eine interne Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des StMAS, des Innenministeriums, des Justizministeriums und der Polizei gegründet worden, die sich auch um die Frage gekümmert habe, dass alle relevanten Stellen über Entweichungen informiert worden seien.

Die Zeugin Dr. Bollwein sagte aus, dass sie während der ganzen Zeit personell sehr schlecht ausgestattet gewesen seien. Wörtlich sagte die Zeugin aus: *„Es war immer der juristische Referatsleiter. Es war ich als Medizinerin. Und dann hatten wir eine juristische Referentin. Das waren also drei Leute im höheren Dienst. Und ein kleiner Unterbau: jemand im mittleren Dienst, der die Statistik gemacht hat, eine Sekretärin, ein Teilzeit-Oberregierungsrat, der Bausachen gemacht hat, und eine Teilzeit-Oberregierungsrätin, die sich um den Haushalt gekümmert hat. Aber für die eigentlichen Sachen, um die man permanent gekämpft hat, und mit denen man im Fokus der Öffentlichkeit stand, standen drei Leute zur Verfügung....“*. Weiter sagte die Zeugin, sie und ihre Kolleginnen und Kollegen hätten durchaus vor gehabt, vorausblickend Projekte durchzuführen und sich um die Dinge zu kümmern, bevor *„sie zu dampfen anfangen“*. Das sei aber schlicht nicht möglich gewesen. Sie hätten sich immer vorantreiben lassen müssen von Dingen, die *„plötzlich aufgeploppt“* seien und viel Ärger gemacht hätten. Dies sei sehr frustrierend gewesen.¹¹¹

f) Existieren Vorschriften oder Regeln, die einen evtl. Interessenskonflikt im Sinn eines verwandtschaftlichen, beruflichen oder vermögensrelevanten Tatbestands im Zusammenhang mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes im Bereich der forensischen Psychiatrie thematisieren?

Hierzu gibt es unterschiedliche Regelungen der einzelnen Träger bzw. Einrichtungen.

Zur Erstellung des Berichts vom 27.02.2015 hat das StMAS eine Stellungnahme des Bayerischen Bezirkestags eingeholt.

Danach sind in den einzelnen Bezirken folgende Regelungen gegeben¹¹²:

„Oberbayern“

Es besteht der kbo Ehrenkodex mit generellen Regelungen zum Umgang mit Korruptionsgefahren. Der Ehrenkodex gilt für alle kbo Gesellschaften in allen kbo Bereichen einheitlich.

Niederbayern

Durch entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung und in den Delegationsverfügungen ist bei Auftragsvergaben durchgängig das Vier-Augen-Prinzip verwirklicht. Durch die konsequente Umsetzung der Trennung von Feststellungs- und Anordnungsbefugnis nach der KommHV ist auch bei den Zahlungsabläufen das Vier-Augen-Prinzip fortlaufend beachtet.

Mit Beschluss des Bezirksausschusses vom 24.09.2014 wurde ferner die Stelle eines/einer Antikorruptionsbeauftragten für alle Dienststellen des Bezirks Niederbayern geschaffen.

Schwaben

Neben den bestehenden allgemeingültigen Regelungen des Beamten- bzw. Tarifrechts gelten unternehmensintern die Dienstanweisung „Gestaltung Professioneller Beziehungen in den Bezirkskliniken Schwaben“ sowie die „Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen den Bezirkskliniken Schwaben, der pharmazeutischen und medizintechnologischen Industrie und sonstigen Drittmittelgebern“.

Mittelfranken

Es gelten die Regelungen des Freistaats Bayern laut Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bediensteten des Freistaates Bayern (GemBeKBoG), Stand 01.12.1995; Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten. Dabei unter anderem der Hinweis auf den Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches: §§ 299 -300, 331 – 335. Die „Dienstanweisung zur Unterschriftenregelung“ regelt Unterschriftsberechtigungen und Vier-Augen-Prinzip.

Unterfranken

Bezirkskrankenhäuser Lohr am Main und Schloss Werneck

Folgende Vorschriften und Regeln lassen sich in diesem Sinne als relevante Dokumente anführen:

- *Dienstanweisung für die Krankenhäuser und Heime des Bezirk Unterfranken (...)*
- *Dienstordnung Krankenhäuser des Bezirk Unterfranken (...)*

¹¹⁰ Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 17

¹¹¹ Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 7 f.

¹¹² Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 17 f.

- Dienstordnung für das Qualitätsmanagement der Krankenhäuser des Bezirk Unterfranken (...)
- Drittmittel-Dienstanweisung des Bezirk Unterfranken (...)
- Verhaltenskodex gegen Korruption des BayStMI (...)
- Leitfaden gegen Korruption für Führungskräfte des BayStMI (...).

Oberfranken

Es gelten die Compliance-Regeln des Bezirks Oberfranken.

Oberpfalz

Seit geraumer Zeit existiert für die medbo eine Antikorruptionsrichtlinie, welche auch in den Maßregelvollzugseinrichtungen Regensburg und Parsberg Anwendung findet.“

- g) **Gab es seit 1986 eine Sicherheitsproblematik in der Forensik in den Bezirkskliniken Ansbach und Straubing? Falls ja, welche und wie hat die Fachaufsicht diesbezüglich reagiert?**
- h) **Gab es die in der Presse (vgl. die Sendung „Report Mainz“ vom 12.08.2014 sowie Stern online vom 21.08.2014) genannten Missstände betreffend die Sicherheit in der Arbeitstherapie „Modellbau“? Falls ja, was wurde konkret im Bereich „Sicherheit“ unternommen, um diese Missstände zu beseitigen?**
- i) **Hat sich die Sicherheitslage in der forensischen Psychiatrie seit 1986 aufgrund neuer Sicherheitskonzepte verändert? Wie ist die Sicherheitslage aktuell?**

Bezugnehmend auf die unter Punkt A) 4 b) dargestellten verheerenden Zustände in der Arbeitstherapie Modellbau im BKH Ansbach ist festzustellen, dass in der Zeit von 1989 bis 2000, in welcher die Arbeitstherapie Modellbau dort stattfand, keine fachaufsichtlichen Maßnahmen des StMAS getroffen wurden. Dies hatte nach Feststellung des Untersuchungsausschusses zwei Gründe:

Mangelnde personelle Ausstattung des StMAS:

Nach Darstellung der Zeugin Dr. Bollwein, die am 01.04.1999 im Referat IV des StMAS ihren Arbeitsbeginn hatte, bestand dort zum damaligen Zeitpunkt eine schlechte personelle Situation. Ihr Vorgänger im Amt sei frustriert auf eigenen Wunsch aus dem Amt ausgeschieden und die zuständige Juristin sei damals auch „auf dem Sprung“ in ein anderes Amt gewesen. Kurz nach ihr habe die Zeugin Dr. Alexander im Referat IV angefangen, sei allerdings nur knapp ein Jahr geblieben, weil es damals einfach schwierig gewesen sei. Man habe im Referat IV des StMAS „keinen Blumentopf gewinnen können“. ¹¹³ Die Zeugin Dr. Bollwein sagte weiter aus, es habe im StMAS durchaus Bereiche gegeben, wo man öffentlichkeitswirksam Gutes tun können. Nicht aber im Referat IV, welches für den Maßregelvollzug zuständig war. Dies habe sich in ihrer 17-jährigen Tätigkeit auch nicht geändert. In ihrer Zeit im Referat IV habe es jedenfalls eine sehr hohe Fluktuation gegeben. Die Zeugin drückte es prägnant so aus: „Es ist der Fluch des

Referats, wer mal da ist – will ja sonst kein anderer hin – der bleibt da pappen“. ¹¹⁴

Nach Darstellung der Zeugin war das Referat IV des StMAS bei den Haushaltsverhandlungen immer die „Melkkuh“ für andere Bereiche im StMAS. Wenn andere Bereiche im StMAS unterjährig Geld gebraucht hätten, sei immer beim Maßregelvollzug angefragt worden. ¹¹⁵

Damit konnte der Untersuchungsausschuss feststellen, dass die personelle Ausstattung im Referat IV des StMAS zum damaligen Zeitpunkt völlig unzureichend war. Nach Angaben der Zeugin Dr. Bollwein bestand die Referatsleitung aus drei Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes. Daneben ein Beamter im mittleren Dienst der die Statistik führte und zwei Beamtinnen und Beamte in Teilzeit für Bau-sachen und Haushaltsangelegenheiten. Für die wichtigen Entscheidungen im Maßregelvollzug die auch gegenüber dem Landtag vertreten werden mussten, standen somit lediglich drei verantwortliche Personen zur Verfügung, die noch dazu häufig wechselten, da eine Tätigkeit im Maßregelvollzug nicht als karrierefördernd galt. ¹¹⁶

Mangelndes Interesse der politischen Ebene am Maßregelvollzug:

Die Arbeitstherapie Modellbau im BKH Ansbach fiel in die Amtszeit der Zeugin Stamm als damalige Staatsministerin im StMAS. Die Zeugin Dr. Bollwein gab an, die Zeugin Stamm als Ministerin nicht mehr wahrgenommen zu haben, da diese kurz nach Beginn ihrer Tätigkeit im Referat IV des StMAS als Staatsministerin ausgeschieden sei. Dies entspricht den Tatsachen. Die Zeugin Stamm trat 2001 als Ministerin zurück. Die drastische Schilderung der Zeugin Dr. Bollwein hinsichtlich des Personalbestandes im Referat IV, welches für den Maßregelvollzug verantwortlich war, legt jedoch nahe, dass auch in der Amtszeit der Zeugin Stamm von politischer Seite wenig getan wurde, um für eine ausreichende personelle Ausstattung im StMAS zu sorgen.

Die Zeugin Stamm gab in ihrer Vernehmung an, mit der Übernahme der Forensik in ihr Ministerium habe man festgestellt, dass der bauliche Nachholbedarf in den Bezirkskliniken enorm sei. Zudem habe die Sicherheit in den Bezirkskliniken erhebliches „Kopfzerbrechen“ im StMAS verursacht. ¹¹⁷

Im Ergebnis ist festzustellen, dass während der Amtszeit der Zeugin Stamm als Sozialministerin ausschließlich Gelder in die baulichen Verbesserungen und die Verbesserung in die Sicherheitstechnik der Bezirkskliniken Ansbach und Straubing investiert wurden. Eine ausreichende personelle Ausstattung des für die Fachaufsicht zuständigen Referates IV im StMAS erfolgte unter der Zeugin Stamm als Ministerin nicht. Auch eine strukturelle Veränderung im Referat zur besseren Motivation der dortigen Beschäftigten erfolgte nicht. Strukturelle Veränderungen wie z.B. die Installation von Sicherheitsbeauftragten, die Erstellung von individuellen Sicherheitskonzepten, die Schaffung sog. Lockerungskonferenzen und der Pflicht der Patientendokumentation in Bezug auf die gewährten Lockerungen und die Erarbeitung von bayernweiten Standards für die Bezirkskrankenhäuser

¹¹⁴ Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 5

¹¹⁵ Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 6

¹¹⁶ Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 7/8

¹¹⁷ Zeugin Stamm, 16.06.2016, Bl. 4 f.

erfolgten erst in der Amtszeit der Zeugin Stewens, die von 2001 bis 2008 Staatsministerin für Arbeit und Soziales war.

Somit ist als Ergebnis der Beweisaufnahme festzustellen, dass die Staatsregierung, und hier insbesondere das StMAS in den Jahren 1993 bis 2001, mithin für die Dauer von sieben Jahren die Forensik in Bayern ausschließlich als Kostenfaktor vornehmlich unter dem Aspekt von Sicherheitsproblemen gesehen hat. Das politische Augenmerk wurde nur auf die bauliche Verbesserung und die Verbesserung der Sicherheitstechnik gelegt, um die Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs möglichst sicher wegzusperren. Strukturelle Verbesserungen in der Erarbeitung gemeinsamer Standards hat es in dieser Zeit nicht gegeben. Für eine ausreichende personelle Ausstattung wurde nicht gesorgt.

Erst mit der Amtsübernahme durch die Zeugin Stewens 2001 wurden die dringend notwendigen strukturellen Verbesserungen in den Bezirkskliniken eingeleitet.

Das heißt auch, dass es während der Zeit, in welcher die Arbeitstherapie Modellbau im BKH Ansbach untergebracht war, von 1989 bis 2000 keine einheitlichen Standards hinsichtlich der Lockerungsentscheidungen oder der Sicherheitsvorkehrungen gab. Die Zustände im BKH Ansbach hinsichtlich der Ausgänge des Zeugen Steigerwald und der Etablierung einer allein auf den Zeugen Steigerwald zugeschnittenen Arbeitstherapie Modellbau wurden durch die Politik des StMAS in den Jahren 1993 bis 2001 noch begünstigt.

Auch wenn sich während der Amtszeit der Staatsministerin a. D. Stewens einige Veränderungen in der Struktur des Maßregelvollzugs einstellten, die auch von der Zeugin Dr. Bollwein als positiv wahrgenommen genommen wurden, ist festzustellen, dass seitens der Fachaufsicht keine (selbständigen) Maßnahmen ergriffen wurden – dies erfolgte auch später nicht, als die Arbeitstherapie Modellbau bereits im BKH Straubing untergebracht war.

Bemerkenswert ist, dass die Zeugin Dr. Bollwein die Betroffene als Staatsministerin im StMAS hinsichtlich des Maßregelvollzugs als wenig engagiert wahrgenommen hat. Die Zeugin kommentierte es so: „Jeder Minister hat halt andere Lieblingsprojekte und andere Bereiche, in die er sich besonders einbringt“. ¹¹⁸ Vor dem Hintergrund der Aussage, dass mit dem Maßregelvollzug *„kein Blumentopf zu gewinnen sei“* spricht auch dies eindeutig für einen eher stiefmütterlichen Umgang der Staatsregierung mit der Forensik.

„Report Mainz“ vom 12.08.2014 sowie auf Stern online vom 21.08.2014

In der Sendung „Report Mainz“ vom 12.08.2014 sowie auf Stern online vom 21.08.2014 wurden folgende Punkte thematisiert ¹¹⁹:

- Der Zeuge Steigerwald soll zusammen mit dem Zeugen Dr. Haderthauer Messen besucht haben.
- Die Zeugen Steigerwald und Ponton seien nicht kontrolliert worden.
- Es habe einen Suizidversuch mit einem Skalpell aus dem Modellbau gegeben.
- Der Zeuge Steigerwald besitze einen Schlüssel zum

Therapeutenbüro und habe freien Zugang zu Telefon und Fax. Es gebe in diesem Büro auch ein spezielles Handy für den Zeugen Steigerwald. Am 06.08.1998 sei beim Patienten Steigerwald ein Generalfenster-schlüssel sichergestellt worden, wobei die Außenfenster generell vergittert seien, so dass dieser Schlüssel vermutlich nur zum Lüften bei Lackierarbeiten gedient habe.

- Der Zeuge Steigerwald sei zwischen 1992 und 1995 des Öfteren klar ersichtlich alkoholisiert vom Wochenendurlaub zurückgenommen, wobei vermerkt sei, dass umstritten sei, ob dies zutreffe.

Weitere Details zu diesen einzelnen Punkten werden unter B) 5. erörtert.

Der Bayerische Bezirkstag hat hierzu im Rahmen des Berichts der Staatsregierung vom 27.02.2015 ausgeführt ¹²⁰:

„Hierzu liegen nur wenige eindeutig objektivierbare Kriterien vor, die zudem nicht einheitlich statistisch über einen längeren Zeitraum erfasst wurden (sogenannte besondere Vorkommnisse). Allgemein ist festzustellen, dass überall aufgrund baulicher und sicherheitstechnischer Konzepte die Anzahl der Ausbrüche deutlich zurückgegangen ist (teilweise über viele Jahre 0) und die Anzahl der Lockerungsmisbräuche im Verhältnis nicht stärker gestiegen ist als die Anzahl der Maßregelvollzugspatienten und eher als sehr gering zu bezeichnen ist. Damit ist die erste Frage zu bejahen.“

Die Sicherheitslage wird aktuell sowohl in baulicher, technischer als auch in personeller Hinsicht den derzeitigen Sicherheitserkenntnissen entsprechend als sehr gut bezeichnet.

Veränderungen in der Sicherheitslage wurden insbesondere bewirkt durch folgende Maßnahmen:

- *Vereinheitlichung und Konkretisierung der Lockerungs- und Stufenkonzepte durch die Fachaufsichtsbehörde*
- *Standardisierung von Prozessen im Maßregelvollzug durch Erlass der Grundsätze für den Vollzug der strafgerichtlich angeordneten Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt im Freistaat Bayern (bspw. unterliegen Personen mit besonderem Sicherungsbedarf auch besonderen Bestimmungen oder Einbindung von Vollstreckungsbehörde und Polizei bei Lockerungsentscheidungen)*
- *Errichtung der Forensik als eigenständige, wenn auch nicht rechtlich selbstständige, Kliniken, damit konnte der besonderen Anforderung der Behandlung forensischer Patienten verstärkt Rechnung getragen werden*
- *Deutliche Verbesserung der Personalausstattung in den letzten 15 Jahren*
- *Baumaßnahmen wie z.B. Umzäunung mit 5,20 Meter hohem Sicherheitszaun, moderne Sicherung der Fenster, Personen- und Fahrzeugschleusen, zentrale Sicherheitspforte*
- *Erstellung hausindividueller Sicherheitskonzepte unter Einbindung von Kompetenzen der Polizei bzw. aus dem Justizvollzug; kontinuierlicher Verbesserungsprozess und Weiterentwicklung durch Austausch mit anderen Experten*

¹¹⁸ Zeugin Dr. Bollwein, 17.03.2016, Bl. 10

¹¹⁹ Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 27

¹²⁰ Aktenliste Nr. 687, StMAS, Bl. 28 ff.

- *Einrichtung der Funktion von Sicherheitsbeauftragten in jeder Klinik*
- *durch die Sicherheitsbeauftragten begleitete Etablierung neuer und zusätzlicher technischer und elektronischer Sicherheitsausstattungen (bspw. elektronische Schließ- und Organisationssysteme, damit gekoppelte Personennotrufsysteme für die Mitarbeiter der Kliniken, Kamera- und Videoüberwachungen von Fluren, Verkehrsflächen und Außenfassaden und spezielle Maßnahmen der elektronischen Detektion, mit Herzschlagdetektor gesicherte Lieferschleuse)*
- *Jährliche Sicherheitsbegehungen, regelmäßig durchgeführte Planübungen*
- *spezielle Schulungen für die Mitarbeiter im Umgang mit gefährlichen Patienten/Erkennen von Risikofaktoren, Konflikttrainings und Maßnahmen zur Eigensicherung*
- *Schulung von Mitarbeitern aller Berufsgruppen, die am Patienten arbeiten, in der Beurteilung prognostischer Fragestellungen*
- *(Weiter)Entwicklung von sicherheitsrelevanten Handlungsstandards für die Mitarbeiter*
- *Erarbeitung von Therapie- und Sicherungskonzepten als Instrumente der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements*
- *Sonderqualifizierungen in der Forensik durch das bay. Bildungswerk in Irsee*
- *Einführung von multiprofessionell besetzten Lockerungskonferenzen, die durch prognostische Fragestellungen berücksichtigende Berichte sowohl des Bezugstherapeuten für den Patienten als auch der Bezugspflegekraft vorbereitet werden. Dabei im Falle von Patienten mit besonderem Sicherungsbedarf Hinzuziehung eines an der Therapie des Patienten nicht beteiligten und durch besondere Erfahrungen der forensischen Psychiatrie qualifizierten Arztes oder Psychologen*
- *Externer Sicherheitsdienst zur Sicherung der Außenanlagen*
- *interner Sicherheitsdienst zur internen Gefahrenabsicherung (BKH Straubing)*
- *Einrichtung einer „Sicherungsgruppe“ (2012, BKH Straubing) , dabei Schulung durch Mitarbeiter der JVA Straubing; Ziel: Deeskalation bei besonderen Krisensituationen (bspw. Erregungszustände von Patienten mit erheblichem Gefährdungspotential)*
- *Einführung von strukturierten Behandlungsprogrammen für Sexual- und Gewaltstraftäter (BKH Straubing)*
- *Somatische stationäre Versorgung in einem besonders gesicherte Behandlungszimmer (BKH Straubing)*

Zusammenfassend kann somit ausgeführt werden, dass seit 1986 im Zuge der Entwicklungen der forensischen Psychiatrie insbesondere im Maßregelvollzug die der Sicherheit dienenden Maßnahmen dem Wissens- und Erkenntnisstand stetig angepasst wurden, dass kontinuierlich ein sicherheitsbezogener Austausch mit anderen Maßregelvollzugseinrichtungen aber auch mit der Polizei und Justizvollzugsanstalten und anderen Sicherheitsexperten erfolgt, dass darüber hinaus nicht nur bei Umbauten und Neubauten die jeweils aktuell optimale Sicherheitstechnik Berücksichtigung findet und dass insbesondere sich die Etablierung von Sicherheitsbeauftragten in den Bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen bewährt hat. Die Errichtung der Maßregelvollzugseinrichtungen als eigenständige Kliniken, nicht mehr

nur Abteilungen, hat ebenfalls wesentlich zur Qualität und Sicherheit beigetragen. In besonderem Maße hat sich aber die Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten durch angemessene Personalausstattung und wissenschaftlich fundierte, in allen Kliniken etablierte hohe Behandlungsstandards positiv auf die Sicherheitslage ausgewirkt.“

Ergänzend führt das StMAS¹²¹ aus, dass sich die Sicherheitslage in den Maßregelvollzugseinrichtungen aufgrund der genannten Maßnahmen seit 1986 verbessert habe. Im Jahr 2013 habe beispielsweise die Quote der Lockerungsmisbräuche in Bayern lediglich drei Promille betragen, das heißt, dass 99,97 % der Lockerungsentscheidungen richtig gewesen seien. Aktuell könne aus Sicht des StMAS die Sicherheit in den Maßregelvollzugseinrichtungen nach menschlichem Ermessen als sicher bezeichnet werden. Das bedeutet aber auch, dass es eine 100%ige Sicherheit nicht geben könne.

Auch wenn sich die Sicherheitslage im Maßregelvollzug durch die baulichen Verbesserungen und die strukturellen Veränderungen in den letzten Jahrzehnten verbessert hat, bleibt festzuhalten, dass die Staatsregierung vornehmlich deswegen gehandelt hat, um der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden.

Fazit:

Der Maßregelvollzug in Bayern erfuhr erst durch das im Untersuchungszeitraum in Kraft getretene bayerische Maßregelvollzugsgesetz (01.08.2015) eine übersichtliche patienten- und gemeinwohlorientierte Regelung. Vorher wurde durch häufige und pauschale Verweisung auf das Strafvollzugsgesetz dokumentiert, dass die besondere Therapiebedürftigkeit und die speziellen Belange der im Maßregelvollzug Untergebrachten allenfalls unter dem Gesichtspunkt des „Wegsperrens“ gesetzlich gewürdigt wurden. Diese Situation war seit langem bekannt, einer geplanten gesetzlichen Neuregelung des Maßregelvollzugs im Jahr 2008 (Entwurf wurde bereits durch die Staatsregierung ausgearbeitet) stand der ausdrückliche Wunsch des damaligen Koalitionspartners FDP entgegen.

Unabhängig davon wurde im Untersuchungsausschuss deutlich, dass die mangelhafte personelle Ausstattung des StMAS im Verlauf des Untersuchungszeitraumes allenfalls reaktiv die Wahrnehmung der Fachaufsicht ermöglichte, wünschenswerte Leitlinien teilweise aber bis heute nicht vorliegen:

So gibt es unterschiedlichste, regionalbezogene Handhabungen der Therapieentgelte (0,80 € bis 2,80 € stündlich), keinerlei Stundenregelung oder ein individualisiertes Berechnungssystem wie in Straubing.

Es obliegt somit der örtlichen Zuständigkeit in Bayern ob, wann und wie eine Patientin oder ein Patient in Bayern für seine Leistungen ein Therapieentgelt erhält. Dies stellt auch im Sinne von gleichwertigen Lebensverhältnissen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten einen erheblichen Mangel dar, der im Wege der Fachaufsicht zu beheben wäre.

- Auch hinsichtlich der „Compliance-Regeln“ gibt es in Bayern kein einheitliches Bild. Zwar wird allenthalben

¹²¹ Aktenliste Nr. 688, Bl. 30

betont, dass „keine Geschäfte mit Patienten“ stattfinden dürften, aber dies findet sich in unterschiedlichsten lückenhaften Regelwerken auf unterschiedlichster Ebene.

- ebenfalls gestalten sich der Abschluss und die Vereinbarung von Werktherapieverträgen mit Externen bislang unterschiedlich. Hierbei ist festzuhalten, dass Fremdauftraggeberinnen und Fremdauftraggeber für die Ausgestaltung und Wahrnehmung einer sinnvollen Therapie extrem wichtig sind. Insbesondere muss im Hinblick auf die wirtschaftliche Platzierung dieser Externen gesehen werden, dass die Konkurrenz- und Auftragslage am Markt höchst kritisch ist und dass auch das wirtschaftliche Risiko dieser Fremdauftraggeberinnen und Fremdauftraggeber anders bewertet werden muss als „normale“ zivilrechtliche Aufträge. Im Mittelpunkt dieser Verträge steht nicht die Leistungserbringung, sondern das therapeutische Element der Leistung mit all den aus dem Therapiezweck abgeleiteten Unwägbarkeiten (z. B. keine Fixgeschäfte). Von daher kann auch nicht der betriebswirtschaftliche Aspekt der Kostendeckung als Maßstab herangezogen werden, ob eine Preisregelung von Fertigungsleistungen von Menschen im Maßregelvollzug angemessen ist. Jede Auftraggeberin und jeder Auftraggeber erfüllt mit der zur Verfügungsstellung von Arbeit eine wichtige Funktion im Rahmen einer resozialisierenden, auf das reale Arbeitsleben rekurrierenden Therapie. Daher kann und darf grundsätzlich nicht eine Diskriminierung dieser „Externen“ stattfinden. Umso mehr ist es jedoch notwendig, einheitliche transparente Regelungen zu schaffen, die angelegt an den jeweiligen Arbeitsvorgang, Stückzahl und Berechnung der Leistungen ermöglichen.
- hinsichtlich der Lockerungsstufen ist positiv festzustellen, dass es mittlerweile ein generelles Schema gibt, welches von den Kliniken in unterschiedlichen Variationen angewandt wird.

Nach wie vor gibt es in Bayern keine einheitlichen Compliance-Regelungen. Während in Straubing bis zu einem Betrag von € 100.000 die Arbeitstherapeutin oder der Arbeitstherapeut formlos Verträge schließen kann, ist zumindest das „4-Augen-Prinzip“ bei Vertragsabschlüssen mit Externen häufiger zum Maßstab erhoben worden.

Wünschenswert wären schriftlich fixierte, nachvollziehbare Regelungen, die den besonderen Umständen im Einzelfall gerecht werden. So darf zum Beispiel die Aussage „die Preise waren eine Angelegenheit zwischen Herrn Ottermann und Herrn Haderthauer“ und die damit verbundene Offenbarung des Nichtwissens konkreter Einzelheiten, sich in keinem Fall wiederholen, da dies generell betrachtet auch böswilligen Spekulationen Tür und Tor öffnet. Somit besteht die Gefahr, dass legale aber intransparente Verträge derartig kritisiert werden, dass sich die Auftraggeberin oder der Auftraggeber wegen dieser Kritik aus diesem Geschäftssegment zurückzieht. Auch hier wären fachaufsichtliche Maßstäbe zu setzen gewesen und für die Zukunft zu setzen.

Gerade auch vor dem Hintergrund, dass eine Neuregelung des Maßregelvollzugs von fachlicher Seite bereits im Jahre 2008 und dies zum Dienstantritt der Betroffenen als Ministerin im StMAS thematisiert und bearbeitet wurde, erscheint es umso unverständlicher, dass die Betroffene mit ihrem

Hintergrundwissen ihre Zeit als Ministerin gerade für diesen Bereich nicht nutzte, um sinnvolle fachaufsichtliche Maßnahmen wegen dieser regelungsbedürftigen Fragen in die Wege zu leiten.

B) Komplex Arbeitstherapie „Modellbau“

1. Einführung der Arbeitstherapie „Modellbau“ im Bezirkskrankenhaus Ansbach

- a) **Wie, wann und warum wurde die Arbeitstherapie „Modellbau“ im Bezirkskrankenhaus Ansbach eingeführt?**
- b) **Welche anderen Therapieangebote bestanden zu diesem Zeitpunkt am Bezirkskrankenhaus Ansbach für die Patienten der Forensik?**

Die Zeugeneinvernahme hat hier ergeben, dass die Arbeitstherapie Modellbau nicht auf Initiative des BKH Ansbach eingeführt wurde. Der Zeuge Steigerwald sagte aus, es habe 1989, als er im BKH Ansbach untergebracht worden sei, keine hochwertige, den Fähigkeiten aller Patienten entsprechende Arbeitstherapie bestanden. Da er bereits während seiner Zeit in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Freiburg Modellautos gebaut habe, habe er vorgeschlagen, die Arbeitstherapie Modellbau im BKH Ansbach aufzubauen. Die Ärzteschaft sei dem gegenüber sehr aufgeschlossen gewesen, jedoch sei der Bezirk nicht bereit gewesen, die nötigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um die Maschinen und das Material für den Modellbau im BKH anzuschaffen.

Dies habe zur Folge gehabt, dass über den Zeugen Steigerwald Investoren gesucht worden seien. Ein Bekannter des Zeugen Steigerwald aus der JVA Freiburg habe 300.000 DM Startkapital zur Verfügung gestellt. Die Maschinen und Werkzeuge seien dann angeschafft worden, später habe der Investor das Startkapital zweckentfremdet, so dass im Mai 1989 die Produktion bereits wieder eingestellt werden musste, da die offenen Lieferantenverbindlichkeiten bereits durch einen Gerichtsvollzieher eingetrieben worden seien.¹²² Zu diesem Zeitpunkt kam auch der damals behandelnde Stationsarzt, der Zeuge Dr. Haderthauer ins Spiel. Nach Aussage des Zeugen Sager habe er sich mit dem Investor R. und dem Zeugen Steigerwald regelmäßig im BKH Ansbach getroffen, um die Abwicklung des Modellbaus zu besprechen. Da habe er auch den Zeugen Dr. Haderthauer getroffen, der gelegentlich die Möglichkeit genutzt habe, mit dem Ferrari des Investors R. in Ansbach herumzufahren, während der Zeuge Sager, der Zeuge Steigerwald und der Investor R. ungestört im BKH Ansbach die Modellbaufirma ins Laufen brachten.¹²³

Nachdem die Modellbauproduktion bereits im Mai 1989 wieder eingestellt werden musste, da der Investor R. Gelder veruntreut und die Lieferantenverbindlichkeiten nicht bezahlt hatte, konnte über den Zeugen Sager ein weiterer Investor gewonnen werden, der Zeuge Ponton. Nach übereinstimmender Aussage der Zeugen Sager und Steigerwald machte der Zeuge Dr. Haderthauer allen Beteiligten bei der Unterbreitung des Planes klar, „dass ohne ihn nichts geht im BKH Ansbach und der Modellbau nur weitergeführt wird, wenn er dabei ist“.¹²⁴

122 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 6 f.

123 Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 135 f.

124 Zeuge Sager, 11.06.2016, Bl.137/Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 13

Welches konkrete Interesse der Zeuge Dr. Haderthauer 1989 hatte, das Modellbauprojekt im BKH Ansbach aufrecht zu erhalten und sich auch finanziell daran zu beteiligen, konnte der Untersuchungsausschuss nicht hinreichend aufklären. Auch ist die Rolle der Betroffenen im Zusammenhang mit der Gründung der Firma Sapor Modelltechnik GbR undurchsichtig.

So sagte der Zeuge Sager aus, dass die Betroffene bei einer Versteigerung der gepfändeten Maschinen dabei gewesen sei. Bei dieser Versteigerung sei es ihm gelungen, die mit einem Wert von über 100.000 € geschätzten Maschinen zu einem Preis von 14.000 € zu ersteigern. Da habe die Betroffene ob dieses günstigen Geschäfts „einen Luftsprung“ gemacht. Diese Versteigerung habe etwa ½ Jahr nach Gründung der Firma Sapor Modelltechnik GbR stattgefunden. Die Betroffene kenne er, da sie in den Anfängen der Firma Sapor Modelltechnik GbR die Verträge aufgesetzt habe.¹²⁵

Dem Zeugen Dr. Haderthauer sei bereits 1989 klar gewesen, dass aufgrund seiner dienstlichen Position Probleme bestünden, sich finanziell an dem Modellbau zu beteiligen, da er zum damaligen Zeitpunkt im BKH Ansbach als Stationsarzt beschäftigt war, so der Zeuge Steigerwald.¹²⁶ Der Zeuge Dr. Haderthauer schloss am 17.10.1989 folgenden Kaufvertrag mit dem Zeugen Steigerwald:

„Zwischen Herrn Roland Steigerwald, 8800 Ansbach, Feuchtwangerstr. 38 und Herrn Dr. Hubert Haderthauer, 8800 An. Jüdtstr. 5 c wird folgender Kauf vereinbart:

Aus der jetzigen Produktion von Mercedes-Benz Oldtimermodellen MB-simplex, Bj. 1904, aus welcher ihm ein Produktionsanteil von einem 1/3 der produzierten Fahrzeuge zusteht, verkauft Hr. Steigerwald an Herrn Dr. Haderthauer 2 Fahrzeuge zum Gesamtpreis von 30.000 DM.

Das Geld steht Hr. Steigerwald jederzeit in beliebigen Raten zur Verfügung.

Bis zur Aushändigung der Fahrzeuge überlässt Hr. Steigerwald zur Sicherheit Herrn Dr. Haderthauer sein Oldtimermodell Rolls-Royce Bj. 1905.

Ansbach, 17.10.1989¹²⁷

Die in der Disziplinarakte befindliche Ausgabe dieses Vertrages enthält noch einen Zusatz, wonach dem Zeugen Steigerwald 5.000 DM ausgezahlt worden sein sollen. Dieser Zusatz wurde vom Zeugen Steigerwald handschriftlich quittiert.¹²⁸

Der Zeuge Steigerwald sagte aus, dass er zwar unterschrieben habe, die 5.000 DM seien ihm aber nicht ausgezahlt worden. Diese habe der Arbeitstherapeut bekommen, der damit Material eingekauft habe. Er selbst habe kein Geld bekommen. Er habe das Modellauto ja auch nicht verkaufen wollen. Es sei darum gegangen, Geld zu beschaffen, um Material einkaufen zu können.¹²⁹

Dennoch hat der Zeuge Dr. Haderthauer das ihm überlassene Modellfahrzeug verkauft. Hierüber ist zwischen dem Zeugen Steigerwald und dem Zeugen Dr. Haderthauer noch ein zivilrechtliches Klageverfahren vor dem Landgericht München I anhängig. Der Rechtsanwalt des Zeugen Steigerwald führte gegenüber dem Landgericht aus, dass noch vor Gründung der Firma Sapor Modelltechnik GbR der Zeuge Dr. Haderthauer dem Zeugen Steigerwald den Kaufvertrag zur Unterschrift vorlegte mit der Bemerkung, die Unterzeichnung dieses Dokuments sei nur pro forma, aber für die Fortführung der Produktion unabdingbar.¹³⁰ Dies bestätigte der Zeuge Steigerwald in seiner Vernehmung.

Am 09.02.1990 kam es zu einem Vertrag zwischen der Firma des Zeugen Ponton, dem Bezirk Mittelfranken und dem BKH Ansbach über den Betrieb einer Werkstatt zur Herstellung von Modellfahrzeugen im BKH Ansbach. Interessanterweise wurde das BKH Ansbach bei Vertragsschluss durch den Zeugen Dr. Haderthauer vertreten.¹³¹

Unabhängig von der juristischen Bewertung des Vorgangs ist festzustellen, dass ein im BKH angestellter Stationsarzt den Modellbau im BKH Ansbach mitfinanzierte. Es ist weiter festzustellen, dass ein im BKH angestellter Stationsarzt mit einem geschlossen untergebrachten Patienten zivilrechtliche Verträge abschloss.

Ob es neben der Arbeitstherapie Modellbau und den darüber hinaus bestehenden Arbeitstherapien der industriellen Fertigung wie Tütenkleben, das Herstellen von Teelichtern und das Montieren von Rohrschellen sowie von Spielzeug noch weitere Therapien gab, konnte nicht abschließend geklärt werden. Nach Aussage des Zeugen Steigerwald gab es neben der Arbeitstherapie keine weiteren Therapieangebote. Dem widerspricht ein Schreiben des Zeugen Dr. Haderthauer an den Rechtsanwalt des Zeugen Steigerwald vom 28.04.1989. Hintergrund dieses Schreibens war, dass im Zuge der Neugründung des BKH Straubing angedacht war, den Zeugen Steigerwald dorthin zu verlegen. Der Zeuge Dr. Haderthauer schrieb dies an den Rechtsanwalt des Zeugen Steigerwald offenbar auch mit dem Hintergedanken, den Zeugen Steigerwald und damit die Arbeitstherapie Modellbau in Ansbach zu halten. Angesichts dieser Umstände wird klar, dass die weiter aufgeführten Therapiemöglichkeiten für den Zeugen Steigerwald nicht im wirtschaftlichen Interesse des Zeugen Dr. Haderthauer lagen, was so auch durch die Aussage des Zeugen Steigerwald bestätigt wurde. Nach Aussage des Zeugen Koslowsky gab es in Bezug auf den Zeugen Steigerwald keinen Therapieplan. In Einzelfällen habe es allerdings für andere Patienten Therapiepläne gegeben.¹³² Der Zeuge Steigerwald sagte aus, erst 1999 anderweitige Therapieangebote erhalten zu haben, als ein neuer Arzt auf Station 9 des BKH Ansbach gekommen sei.¹³³

2. Inhalte der Arbeitstherapie „Modellbau“

a) Welche Inhalte hatte die Arbeitstherapie „Modellbau“?

b) Wodurch unterschied sich die Arbeitstherapie „Modellbau“ von den jeweiligen anderen Thera-

¹²⁵ Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 138 f.

¹²⁶ Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 13

¹²⁷ Aktenliste Nr. 224, LG München I, Anlagen Beklagter, S.4

¹²⁸ Aktenliste Nr. 554, StMI, Band 2, S. 959

¹²⁹ Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 14 f.

¹³⁰ Aktenliste Nr. 224, Landgericht München I, S. 42 f.

¹³¹ Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 109 f.

¹³² Zeuge Koslowsky, 26.11.2015, Bl. 14 f.

¹³³ Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 58 f.

pieangeboten an den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing im Hinblick auf

- die Qualität der angebotenen Arbeiten,
- ihren therapeutischen Nutzen und
- die auch berufliche Resozialisierung?

c) Gab und gibt es in Bayern seit 1989 weitere Angebote externer Auftraggeber mit vergleichbaren Arbeiten?

In der Arbeitstherapie Modellbau wurden 40 bis 50 cm lange modellgetreue Reproduktionen von Oldtimern der Jahrhundertwende in Serien zu 25 Stück aus jeweils 3000 bis 4000 Einzelteilen hergestellt, die dann über die Firma Sapor Modelltechnik GbR verkauft wurden.¹³⁴ Die hochwertigen Modelle wurden im Maßstab 1:8 hergestellt.¹³⁵ Es fanden sowohl Holz- als auch Lack- und Metallarbeiten statt.¹³⁶ Die Pläne für die Modellautos fertigte der Zeuge Steigerwald meist selbst in minutiöser Kleinarbeit in Museen an, in denen die Originalfahrzeuge standen und in die er in seiner Zeit im BKH Ansbach von 1989 bis 2000 begleitet und ausgeführt wurde.¹³⁷

Als Untersuchungsergebnis kann festgehalten werden, dass die Arbeitstherapie Modellbau mit allen anderen in der Forensik angebotenen Arbeitstherapien nicht vergleichbar war. Dies gilt zum einen wegen der sehr hohen Anforderungen an die handwerklichen Fähigkeiten zum anderen wegen der Preise, welche die auftraggebende Firma Sapor Modelltechnik GbR mit dem Verkauf der Modelle erzielt hat.

Nicht nur die Vernehmung des Zeugen Steigerwald, auch das Ergebnis des externen Sachverständigengutachtens vom 20.07.1999 und die Darstellungen insbesondere des Zeugen Dr. Pokolm belegen, dass die Arbeitstherapie Modellbau ganz auf den Zeugen Steigerwald ausgerichtet war. Obwohl im BKH Ansbach als auch im BKH Straubing für die Durchführung der Arbeitstherapie gesonderte Therapeutinnen und Therapeuten zuständig waren, die selbst über eine handwerkliche Ausbildung als Schreiner, Metallbauer oder Kfz-Mechaniker verfügten, war der Zeuge Steigerwald der einzige, der die Modellautos anfertigen konnte. Beginnend mit der Anfertigung der Konstruktionszeichnungen bis zur Umsetzung der Pläne.¹³⁸

Inhaltlich wurde die Arbeitstherapie Modellbau von allen vernommenen Ärztinnen und Ärzten und Therapeutinnen und Therapeuten als Therapie gesehen. Einen wirtschaftlichen Zweck hatte die Arbeitstherapie Modellbau für die Bezirkskrankenhäuser Ansbach und Straubing nicht, was schon die im Vergleich zu den mit den Modellautos erzielten Endpreisen eher geringe Entlohnung der Bezirkskrankenhäuser durch die Firma Sapor Modelltechnik GbR belegt.

Im Vordergrund stand nach übereinstimmender Aussage der behandelnden Ärztinnen und Ärzte der therapeutische Ansatz, der auch vom Zeugen Steigerwald so gesehen wurde. Dem Zeugen Steigerwald und den in der Arbeitstherapie Modellbau beschäftigten Mitpatienten sollte eine Tagesstruktur gegeben werden. Neben dem Erlernen von Zuverlässigkeit stand auch die Ausdauer bei der Bewältigung die-

ser sehr komplexen und die Feinmotorik beanspruchenden Tätigkeit im Vordergrund. Dies bestätigte auch der Zeuge Steigerwald in seiner Vernehmung.¹³⁹

Damit unterschied sich die Arbeitstherapie Modellbau im Wesentlichen durch ihre hohe Qualität von den anderen, im BKH Ansbach und Straubing angebotenen Arbeitstherapien. Aus Sicht der behandelnden Ärztinnen und Ärzte war das ein Glücksfall, da so auch Patienten mit höherer intellektueller Leistungsfähigkeit beschäftigt werden konnten.

Im Ergebnis konnte der Untersuchungsausschuss feststellen, dass die Arbeitstherapie Modellbau zumindest auf dem Papier aus ärztlich-therapeutischer Sicht durchaus sinnvoll war. Auch waren beim Zeugen Steigerwald aufgrund dieser Arbeitstherapie Fortschritte in seinem Verhalten zu sehen. Kritisiert werden müssen allerdings die Umstände, unter denen die Arbeitstherapie Modellbau durchgeführt wurde. So bekundete der Zeuge Steigerwald, zumindest in Ansbach vollschichtig gearbeitet zu haben. Dies wird auch durch einen Vermerk in der Patientenakte bestätigt.

BKH Ansbach:

Während der Durchführung der Modellbautherapie im BKH Ansbach sind insbesondere die menschenunwürdigen Umstände der Unterbringung der Patienten in Haus 9 (Forensik) zu kritisieren. Eine Unterbringung in Massenschlafsälen mit nur notdürftigen Abtrennungen zum Schutz der Privatsphäre war bereits zum damaligen Zeitpunkt nicht tolerierbar.

Auch die Umstände, wie die Arbeitstherapie Modellbau im BKH Ansbach eingeführt wurde, sind scharf zu kritisieren. Nicht akzeptabel ist es, dass ein Arzt des BKH Verträge mit einem geschlossen untergebrachten Patienten sowie namens des BKH mit einer externen Firma zum Betrieb einer Modellbauwerkstatt schloß, an der seine Ehefrau als Gesellschafterin beteiligt war.

Auch die praktische Durchführung der Arbeitstherapie Modellbau ist zu hinterfragen. Das Sachverständigengutachten vom 20.07.1999 stellte fest, dass der Zeuge Steigerwald eine Sonderstellung einnahm, die innerhalb der Station 9 zu einer Ungleichbehandlung führte: einerseits die Privilegierten im Modellbau, andererseits die nicht Privilegierten ohne Modellbau. Auch äußerlich waren die in der Arbeitstherapie Modellbau tätigen Patienten von den übrigen Patienten zu unterscheiden, die nach Aussage der Zeugin Dr. Baur im Gegensatz zu den nicht Privilegierten Goldkettchen und Ringe trugen.¹⁴⁰

Die Sonderstellung, welche der Zeuge Steigerwald einnahm, war so auffällig, dass der Zeuge Hofmann als neu eingestellter Arbeitstherapeut den Zeugen Steigerwald zunächst für einen Kollegen hielt, statt für einen Patienten. Erst nach zwei oder drei Wochen habe er sich veranlasst gesehen nachzufragen, wer der Zeuge Steigerwald sei und habe dann erfahren, dass es sich um einen Patienten handele.¹⁴¹

Ein weiteres Privileg des Zeugen Steigerwald waren die ihm gewährten Lockerungen mit Ausgängen und mehrtägigen Ausflügen, auf die im Verlauf des Berichts noch näher eingegangen werden wird.

134 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 133

135 Aktenliste Nr. 685, StMJ, S. 4

136 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 133

137 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 133

138 Zeuge Dr. Pokolm, 15.02.2016, Bl. 60 f.

139 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 100 f.

140 Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, Bl. 172

141 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 84

BKH Straubing:

Auch im BKH Straubing behielt der Zeuge Steigerwald seine Sonderstellung, auch wenn es aufgrund der Struktur dieser Maßregelvollzugseinrichtung nicht zu Lockerungen kam, der Zeuge Steigerwald dort also keine Ausgänge hatte.

Nach Angaben aller vernommenen Maßregelvollzugsleiterinnen und Maßregelvollzugsleiter gab es in allen Bezirkskrankenhäusern Arbeitstherapien mit externen Auftraggeberinnen und Auftraggebern, die jedoch nicht mit vergleichbaren Sonderregelungen verbunden waren.

3. Vertragsverhältnis zwischen den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing und der Firma Sapor Modelltechnik GbR

a) Wer seitens der Bezirkskrankenhäuser Ansbach und Straubing sowie seitens der Firma Sapor Modelltechnik GbR hat wann und wo zwischen den Bezirkskrankenhäusern Ansbach bzw. Straubing und der Firma Sapor Modelltechnik GbR schriftlich oder mündlich Verträge im Bereich der forensischen Psychiatrie geschlossen, ggf. mit welchem Inhalt?

b) Wie waren die jeweiligen inhaltlichen Gestaltungen der vereinbarten Austauschverhältnisse (Logistik, Arbeitseinteilungen, etc.) innerhalb der Arbeitstherapie „Modellbau“?

BKH Ansbach:

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten konnte entnommen werden, dass es am 09.02.1990 zwischen der Firma des Zeugen Ponton und dem BKH Ansbach zu einer schriftlichen Vereinbarung über die Herstellung von Modellfahrzeugen im Rahmen einer Werktherapie kam.¹⁴²

Die Kritik des Untersuchungsausschusses bezieht sich, wie bereits dargelegt, nicht auf die Arbeitstherapie an sich, sondern die Art und Weise, wie die Vereinbarung zustande kam. Ausweislich der vorliegenden Akten wurde die Vereinbarung zwischen der Firma des Zeugen Ponton und dem BKH Ansbach geschlossen. Als gesetzlicher Vertreter des BKH Ansbach unterzeichneten der Zeuge Dr. Haderthauer, damals Stationsarzt im BKH Ansbach, und der Arbeitstherapeut Adolf S. den Vertrag. Bereits nach der damals gültigen Dienstanweisung für den Direktor des Bezirkskrankenhauses vom 03.08.1982 oblag die Unterzeichnung von Verträgen im Rahmen der Arbeitstherapie der ärztlichen Direktorin oder dem ärztlichen Direktor.¹⁴³ Dies war zum damaligen Zeitpunkt der Zeuge Prof. Dr. Athen. Grundsätzlich hätte dieser nach der damals gültigen Dienstanweisung diese Aufgabe delegieren können. Dies hat er nach seiner eigenen Aussage jedoch nicht getan.¹⁴⁴ Eine ausdrückliche Bevollmächtigung des Zeugen Prof. Athen als ärztlicher Direktor an den Zeugen Dr. Haderthauer, im Namen des BKH Ansbach die Vereinbarung mit der Firma des Zeugen Ponton abzuschließen und zu unterzeichnen, hat es somit nicht gegeben. Der Zeuge Dr. Haderthauer hätte die Vereinbarung vom 09.02.1990 somit nie unterzeichnen dürfen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der damalige Funktionsleiter Adolf S. wollte, dass der Zeuge Dr. Haderthauer unterschrieb, denn der Funktionsleiter war nicht dazu berechtigt, diese Aufgabe zu delegieren. Dies oblag ausweislich der damals gültigen Dienstanweisung allein dem ärztlichen Direktor.¹⁴⁵

Nicht aufklären konnte der Untersuchungsausschuss damit, in welcher tatsächlichen Funktion der Zeuge Dr. Haderthauer den Vertrag unterzeichnete. Klar wurde nur, dass er keine offizielle Vollmacht des BKH Ansbach besaß. Somit bleibt festzustellen, dass der Zeuge Dr. Haderthauer als damals zuständiger Stationsarzt und auch als finanziell Beteiligter der Firma Sapor Modelltechnik GbR, in einer Doppelfunktion handelte.

Auch inhaltlich ist diese Vereinbarung zu kritisieren. Zwar wurde geregelt, dass die für den Modellbau benötigten Maschinen, Werkzeuge und Materialien von der Betreiberfirma bezahlt werden sollten. Auch wurde eine monatliche Pauschale von 100,00 DM für die entstehenden Nebenkosten, wie z.B. Strom vereinbart. Eine belastbare Kalkulation der Ausgaben des BKH Ansbach für Personal, eine fiktive Miete für die Werkräume, sowie andere Nebenkosten, lag dem jedoch nicht zugrunde. Aus den Akten ergibt sich auch nicht, ob diese Konditionen in den Jahren, in denen der Modellbau im BKH Ansbach stattfand, angepasst wurden. Insofern ist davon auszugehen, dass das BKH Ansbach mit diesem Vertrag übervorteilt wurde, da die Entlohnung durch die Firma des Zeugen Ponton in keinem Verhältnis zu den von ihm erzielten Verkaufserlösen stand.

Ob dies dem wirtschaftlichen Unverständnis des Zeugen Dr. Haderthauer, der ausweislich des Untersuchungsergebnisses mit der Erarbeitung des Vertrages beauftragt war, geschuldet ist, oder ob wegen der bereits damals bestehenden finanziellen Beteiligung des Zeugen Dr. Haderthauer auch wirtschaftliche Interessen im Raum standen, konnte der Untersuchungsausschuss nicht aufklären.

Die Entlohnung der Patienten im BKH Ansbach erfolgte ausweislich des am 09.02.1990 geschlossenen Vertrages durch die Firma Sapor Modelltechnik GbR, die hierfür bei einem Kreditinstitut in Ansbach ein Konto einrichtete, für das der Funktionsdienst der Arbeitstherapie eine Einzugsvollmacht besaß.¹⁴⁶ Damit hatte der Leiter der Arbeitstherapie Zugriff auf ein von der Firma Sapor Modelltechnik GbR eingerichtetes Konto zur Entlohnung der Patienten. Dies stellt eine unzulässige Vermischung von Dienst- und Privatgeschäften dar.

BKH Straubing
Der Zeuge Steigerwald wurde im Jahr 2000 mit samt der Arbeitstherapie Modellbau nach Straubing verlegt. Nicht nachzuvollziehen ist, dass das BKH Straubing mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR keinen schriftlichen Vertrag über die Arbeitstherapie Modellbau abschloss. Hier hat die Beweisaufnahme ergeben, dass es lediglich mündliche Vereinbarungen zwischen dem damaligen Leiter der Arbeitstherapie, dem Zeugen Dr. Ottermann und dem Zeugen Dr. Haderthauer als Vertreter der Firma Sapor Modelltechnik GbR gegeben haben soll.¹⁴⁷ Hier hat sich in der Beweisaufnahme ein nicht zu klärender Widerspruch ergeben: Der Zeuge Dr. Ottermann tritt ab, diese Verhandlungen allein

142 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 109 f.

143 Aktenliste Nr. 248, Bezirk Mittelfranken, S. 20

144 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 18 f.

145 Aktenliste Nr. 486, Bezirkskliniken Mittelfranken S. 1 f.

146 Aktenliste Nr. 251, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 2

147 Zeugin Honnacker, 04.02.2016, Bl. 11

mit dem Zeugen Dr. Haderthauer geführt zu haben. Diese habe der damalige Verwaltungsdirektor, der Zeuge Zimmermann, geführt. Der Zeuge Zimmermann gab an, er habe gemeinsam mit den Zeugen Dr. Ottermann und Dr. Haderthauer verhandelt. Letztlich kommt es allerdings wohl nicht darauf an, wer genau die Verhandlungen mit dem Zeugen Dr. Haderthauer führte. Der eigentliche Skandal liegt darin, dass die Verantwortlichen des BKH Straubing keinerlei Veranlassung sahen, belastbare vertragliche Vereinbarungen mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR abzuschließen, um die Entlohnung der Werktherapie transparent darzustellen. Hinzu kommt, dass sich der Zeuge Dr. Ottermann und der Zeuge Dr. Haderthauer bereits aus dem BKH Ansbach kannten und der Zeuge Dr. Ottermann (jetzt als Leiter des BKH Straubing) mit dem Zeugen Dr. Haderthauer die Vertragsbedingungen aushandelte.

Eine Dokumentation der mündlichen Preisverhandlungen konnte dem Untersuchungsausschuss erst ab dem Jahr 2004 vorgelegt werden. Hier konnte aus einem Aktenvermerk vom 21.06.2004 entnommen werden, dass die Zeugin Honnacker und der Zeuge Bemmerl in einem mündlichen Gespräch mit dem Zeugen Dr. Haderthauer Preisverhandlungen führten. Gleiches dokumentiert ein Aktenvermerk vom 06.09.2007.¹⁴⁸ Eine weitere Preisverhandlung gab es am 06.09.2007 zwischen den Zeugen Bemmerl und Honnacker (BKH Straubing) und Dr. Haderthauer, diese führte aber nicht zu einer Preiserhöhung.¹⁴⁹

Der Zeuge Dr. Haderthauer habe des Öfteren mit Schließung des Modellbaus gedroht, wenn dieser durch Preiserhöhungen seitens des BKH Straubing einmal für ihn unrentabel würde.¹⁵⁰

Die Sapor Modelltechnik GbR profitierte extrem von dem niedrigen Arbeitsentgelt, das im Maßregelvollzug gezahlt wurde. Wären die Modelle, die in stundenlanger Handarbeit gefertigt wurden, auf dem freien Markt in Auftrag gegeben worden, hätte ein Vielfaches für ein Modell bezahlt werden müssen. Umso verwerflicher ist es, dass die Firma einen derartigen Preisdruck auf das BKH Straubing ausübte.

Erst den Verkauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR an den Zeugen Sandner am 31.10.2008 nahmen die Verantwortlichen des BKH Straubing zum Anlass, am 26.11.2009 einen schriftlichen Kooperationsvertrag mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR abzuschließen.¹⁵¹ Im späteren Verlauf des Berichts wird noch näher darauf einzugehen sein, ob bzw. inwiefern der Verkauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an den Zeugen Sandner rechtswirksam zustande kam.

Bereits zum 31.12.2010 wurde dieser Kooperationsvertrag durch das BKH Straubing gekündigt.¹⁵² Der Hintergrund dieser Kündigung hat für den Untersuchungsausschuss die weitere Frage aufgeworfen, ob der Zeuge Steigerwald seit dem Jahr 2000 zu Recht im BKH Straubing untergebracht war.

Die Verlegung des Zeugen Steigerwald vom BKH Ansbach in das BKH Straubing wurde im Jahr 2000 damit begründet,

dass im BKH Ansbach aufgrund der Umstrukturierung der forensisch psychiatrischen Klinik die Voraussetzungen für den weiteren Betrieb des Modellbaus nicht mehr gegeben seien. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass der Zeuge Steigerwald ohne die Aufgabe im Modellbau erneut delinquent und suizidal werde.¹⁵³

Allerdings legte die externe Sachverständigengruppe im Auftrag des Verbandes der Bayerischen Bezirke am 20.07.1999 ein Gutachten über die Sicherheitsproblematik im BKH Ansbach und den dort betriebenen Modellbau vor. Darin wurde u.a. festgestellt, dass von der Arbeitstherapie Modellbau und hier insbesondere von dem Zeugen Steigerwald keinerlei Gefährdung ausgehe.

Bezeichnenderweise war der damalige stellvertretende ärztliche Direktor des BKH Straubing, der Zeuge Dr. Ottermann, der im Jahr 2000 den Zeugen Steigerwald im BKH Straubing aufgrund des Verlegungsersuchens aufgenommen hatte, auch ein Sachverständiger des Gutachtens vom 20.07.1999. In seiner Vernehmung bezeichnete der Zeuge Dr. Ottermann die Verlegung des Zeugen Steigerwald vom BKH Ansbach ins BKH Straubing als richtig. Er sei verpflichtet gewesen, den Zeugen Steigerwald in die Hochsicherheitseinrichtung des BKH Straubing aufzunehmen, da dieser nach seiner Auffassung dorthin gehöre. Auch auf nochmalige Nachfrage des Vorsitzenden wie es sein könne, dass der Zeuge Dr. Ottermann am 20.07.1999 ein Gutachten mitzeichnen könne, wonach die Arbeitstherapie Modellbau im BKH Ansbach und hier insbesondere der Zeuge Steigerwald kein Sicherheitsrisiko darstelle und ein Jahr später die Verlegung des Zeugen Steigerwald in das BKH Straubing von dem Zeugen Dr. Ottermann als korrekt geschildert werde, blieb der Zeuge eine schlüssige Antwort schuldig. Er kaprizierte sich darauf, dass im BKH Straubing im Gegensatz zum BKH Ansbach eben kein personelles oder technisches Sicherheitsproblem bestanden habe.¹⁵⁴

Nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Athen gab es im Jahr 2000 keine medizinische Indikation für die Verlegung des Zeugen Steigerwald ins BKH Straubing.

Die genauen Umstände, warum der Zeuge Steigerwald im Jahr 2000 vom BKH Ansbach ins BKH Straubing verlegt wurde, obwohl ihn das Sachverständigengutachten vom 20.07.1999 nicht als Sicherheitsrisiko eingestuft hat, konnte der Untersuchungsausschuss letztlich nicht klären. Dennoch bleibt der Eindruck, dass die damals angegebenen Sicherheitsgründe nur vorgeschoben wurden, weil man den Zeugen Steigerwald und die Arbeitstherapie Modellbau aus anderen Gründen nicht mehr im BKH Ansbach haben wollte. Obwohl der Zeuge Steigerwald offiziell aus Sicherheitsgründen im Jahr 2000 in das BKH Straubing verlegt wurde, wurde im Jahr 2010 diskutiert, den Zeugen Steigerwald wieder zurück ins BKH Ansbach zu verlegen.

Nach Aussage des Zeugen Dr. Pokolm habe der Zeuge Steigerwald den Wunsch geäußert, nach Ansbach verlegt zu werden, da er sich nicht mehr so fit gefühlt habe, und seine Tätigkeit in der Arbeitstherapie Modellbau beenden wollte. Ziel des Zeugen Steigerwald sei es gewesen, im BKH Ansbach Lockerungen zu erlangen, um ihn auf Ausgänge in die Stadt und im günstigsten Fall auf eine Entlassung

148 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 860/861

149 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 861

150 Aktenliste Nr. 510, Bezirk Niederbayern, S. 50

151 Aktenliste Nr. 553, MdL Dr. Herrmann

152 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 481

153 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 125 f.

154 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, Bl. 66 f.

vorzubereiten.¹⁵⁵ Dies führte innerhalb des BKH Straubing automatisch zur Diskussion, ob und wie die Arbeitstherapie Modellbau aufrechterhalten werden könne, ohne den Kooperationsvertrag mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR zu kündigen.¹⁵⁶ Dabei wurde auch in Erwägung gezogen, ob der Zeuge Steigerwald im BKH Ansbach die „Endmontage“ der Modellautos vornehmen und der Rest der Fertigung im BKH Straubing verbleiben könne. Angedacht war, dass der Zeuge Steigerwald ab und an als „Freigänger“ im BKH Straubing „vorbeischaute“ um die dortigen Arbeiten zu kontrollieren. Diese Idee wurde jedoch sowohl durch den Zeugen Dr. Pokolm als auch durch den Zeugen Dr. Ottermann als völlig unrealistisch eingeschätzt.¹⁵⁷

Der Zeuge Dr. Pokolm gibt an, im Vorfeld der Vorbereitung der Verlegung mit dem Zeugen Dr. Nitschke telefoniert zu haben. Dieser soll mit einer Verlegung des Zeugen Steigerwald nach Ansbach einverstanden gewesen sein. Er habe dann noch einen schriftlichen Verlegungsantrag an das BKH Ansbach gerichtet.¹⁵⁸ Dieses Schreiben datiert vom 24.11.2010 und begründete die Verlegung mit der Empfehlung des Gutachters Dr. B., den Zeugen Steigerwald im neuen „Setting einer lockernden Klinik“ zu erproben. Zugleich wurde in dem Schreiben festgestellt, dass sich der Zeuge Steigerwald einer Einzeltherapie zur Aufarbeitung der von ihm begangenen Taten im BKH Straubing verweigert hätte.¹⁵⁹ Nachdem der Zeuge Dr. Nitschke dieses Schreiben erhalten habe, hätte er die Übernahme des Zeugen Steigerwald verweigert. Der Zeuge Dr. Nitschke hätte mit dem Bezirk Mittelfranken Rücksprache gehalten und von dort politische Bedenken wahrgenommen.¹⁶⁰

Dieser Darstellung widersprach der Zeuge Dr. Nitschke in seiner Aussage vom 25.04.2016. Richtig sei, dass er einen Anruf des Zeugen Dr. Pokolm bekommen habe. Jedoch sei er mit der Verlegung des Zeugen Steigerwald in das BKH Ansbach grundsätzlich nicht einverstanden gewesen. Er habe auch zu keinem Zeitpunkt Rücksprache mit dem Bezirk Mittelfranken gehalten.¹⁶¹

Der Zeuge Steigerwald sagte im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung aus, er habe sich darauf eingestellt und bereits seine Kisten und Koffer gepackt gehabt. Dann habe es geheißen „April, April“ die Verlegung nach Ansbach finde nicht statt. Er könne in vier bis fünf Jahren nochmal anfragen, ob er verlegt werde.¹⁶² Der Zeuge sagte weiter aus, er sei von drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BKH Straubing gewarnt worden, man treibe ein übles Spiel mit ihm.¹⁶³ Der Wahrheitsgehalt dieser Aussage konnte durch den Untersuchungsausschuss jedoch nicht überprüft werden. In diesem Zusammenhang sei jedoch noch eine weitere Aussage des Zeugen Steigerwald zitiert: Anlässlich des gegen den von ihm gegen den Zeugen Dr. Haderthauer geführten Zivilprozesses wegen Herausgabe eines Modellautos auf der Grundlage des Kaufvertrages vom 17.10.1989, soll er dreimal anonyme Anrufe im BKH Straubing erhalten haben. Nach seiner Aussage sei er jeweils gewarnt worden, sich mit dem Zeugen Dr. Haderthauer anzulegen, da dieser inzwischen

oberster Landesarzt sei.¹⁶⁴ Mangels weiterer Zeugen konnte diese Aussage nicht weiter überprüft werden.

Letztendlich kam eine Verlegung des Zeugen Steigerwald in das BKH Ansbach für den Zeugen Dr. Nitschke nicht in Frage, da die therapeutischen Fortschritte nicht ausreichend gewesen seien und insbesondere keine Gruppentherapie stattgefunden habe.¹⁶⁵ Die Zeugin Dr. Lausch, die am 01.01.2011 als Ärztliche Direktorin in das BKH Straubing kam, hatte am 26.01.2011 eine Besprechung mit dem Zeugen Dr. Nitschke zu diesem Thema. Dieser äußerte seine Zweifel, dass bei dem Zeugen Steigerwald die erforderliche Lockerungs- bzw. Verlegungsreife bestehe. Nach einer intensiveren Beschäftigung mit dem Fall und einem Gespräch mit dem Zeugen Steigerwald, sei sie ebenfalls zu dem Schluss gekommen, dass eine Verlegung des Zeugen Steigerwald nach Ansbach nicht möglich sei.¹⁶⁶ Der Zeuge Steigerwald wurde damals nicht ins BKH Ansbach verlegt.

Im Anschluss an die Kündigung des Modellbaus durch das BKH Straubing, wurde über die Verpflichtung der Firma Sapor Modelltechnik GbR, die teilfertigen Produkte abzunehmen, gestritten.¹⁶⁷ Um einen möglichen kostenintensiven Rechtsstreit zu vermeiden, einigten sich die Firma Sapor Modelltechnik GbR und der Bezirk Niederbayern, vertreten durch die Zeugin Dr. Lausch, den Zeugen Eisenreich und den Zeugen Fröschl, am 30.07.2012 darauf, die Produktion der Modellautos mit sofortiger Wirkung fortzusetzen und darauf dass gegen Bezahlung eines Betrages von 15 000 € alle teilfertigen Produkte, teilverbaute Teile, Einzelteile und sonstige im Zusammenhang mit der Modellautoproduktion stehende Waren in das Eigentum der Firma Sapor Modelltechnik GbR übergehen.¹⁶⁸ Zudem wurde der Preis für ein fertig gestelltes Fahrzeugmodell auf 5000 € und der Preis für einen Motor auf 300 € festgelegt.¹⁶⁹

Die Modellbautherapie wurde im Oktober 2014 endgültig beendet.¹⁷⁰

Im BKH Straubing wurde nach der Verlegung des Zeugen Steigerwald zum 12.10.2000 im Dachgeschoss der Arbeitstherapiebereich Modellbau eingerichtet. Die Umbaukosten in Höhe von 15.000 € trug das BKH Straubing.¹⁷¹ Der Zeuge Steigerwald arbeitete in diesem Dachgeschoss ausschließlich für die Firma Sapor Modelltechnik GbR. Wer den Ausbau des Dachgeschosses in Auftrag gab, konnte der Untersuchungsausschuss nicht klären. Festzustellen bleibt, dass das BKH Straubing 15.000 € ausgegeben hat, um exklusiv für die Firma Sapor Modelltechnik GbR Räume zur Verfügung zu stellen.

Die Werkzeuge und Maschinen, die für den Modellbau benötigt wurden, standen nach Angabe der Zeugin Honnacker sozusagen über Nacht auf dem Hof des BKH Straubing und standen im Eigentum der Firma Sapor Modelltechnik GbR. Für die Zeugin Honnacker eine Besonderheit, da sie im Gegensatz zu allen anderen Arbeitstherapien weder Materialien noch Werkzeuge oder Maschinen einkaufen musste. Veranlasst wurde dies nach Angabe der Zeugin aufgrund ei-

155 Zeuge Dr. Pokolm, 15.02.2016, Bl. 63

156 Aktenliste Nr. 578, StMAS, S. 542

157 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 529 f.

158 Zeuge Dr. Pokolm, 15.02.2016, Bl. 64/65

159 Aktenliste Nr. 646, BKH Straubing, Akte Nr. 4, Punkt 15

160 Zeuge Dr. Pokolm, 15.02.2016, Bl. 97

161 Zeuge PD habil. Dr. Nitschke, 25.04.2016, Bl. 3 f.

162 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 91

163 Zeuge Steigerwald, 26.06.2016, Bl. 113 f.

164 Zeuge Steigerwald, 26.06.2016, Bl. 83 f.

165 Zeuge PD habil. Dr. Nitschke, 15.02.2016, Bl. 26

166 Zeugin Dr. Lausch, 16.12.2015, Bl. 88

167 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 481

168 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 481

169 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 482

170 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 62

171 Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 58

ner Vereinbarung zwischen den Zeugen Dr. Ottermann und Dr. Haderthauer.¹⁷²

c) Wurden die Verträge einer behördeninternen Überprüfung unterzogen? Falls ja, mit welchem Ergebnis, falls nein, wieso nicht?

Die Verträge wurden von den in der Antwort zu Frage B) 3. a) genannten Personen geschlossen, eine weitere behördeninterne Prüfung fand im BKH Ansbach nicht statt.

Mit Schreiben vom 08.11.2007 richtete die Hauptverwaltung des Bezirks Niederbayern, in Person des damaligen Direktors der Bezirksverwaltung, dem Zeugen Fröschl, eine Anfrage an den damaligen Krankenhausdirektor, den Zeugen Bemmerl, bezüglich der Modellbautherapie.¹⁷³ Es sei von dritter Seite mitgeteilt worden, dass die in der Arbeitstherapie Modellbau produzierten Modellautos von Dr. Haderthauer in Nebentätigkeit vertrieben würden und dass dieser die Autos auf einer Fachmesse zum Preis von 18.500 € angeboten habe, während er die Autos vom BKH Straubing lediglich für 3500 € kaufe. Es stelle sich die Frage, ob die 5,3-fache Handelsspanne durch die Vertriebskosten und durch ein unternehmerisches Risiko gerechtfertigt sei.¹⁷⁴ Es wurden des weiteren Fragen zum Vertriebsweg und zur Wirtschaftlichkeit der Arbeitstherapie gestellt.

Mit Schreiben vom 11.02.2008 beantwortete der Zeuge Bemmerl die Fragen:¹⁷⁵ Herr Haderthauer sei als Inhaber der Firma „SAPOR-Modellbau“ alleiniger Auftraggeber, obwohl der Zeuge Ponton zu diesem Zeitpunkt noch Mitgesellschafter der GbR war. Er stelle alle Maschinen und Werkzeuge sowie das gesamte Material zum Bau der Modellautos auf eigene Kosten zur Verfügung. Bei Preisverhandlungen im September 2007 sei vereinbart worden, dass für die auslaufende Fahrzeugserie (diverse Mercedesmodelle) 2.400,- €, für die dann neu anzulegende Serie (Modell Hispano-Suiza) je Auto 3.500,- € und für eine anschließend geplante Serie (Bentley) je 3.700,- € zu zahlen seien. Da Herr Haderthauer mit allen Materialkosten jeweils in Vorleistung gehe, könne von einer Abnahme aller gefertigten Autos ausgegangen werden, eine vertragliche Abnahmeverpflichtung gebe es nicht. Die Produktion (rund 10 Autos im Jahr) erfolge durchgehend ohne jeweiligen Einzelauftrag, da laut Herrn Haderthauer eine ständige Nachfrage bestehe. Zu konkreten Abnahmeproblemen sei es in den vergangenen Jahren nicht gekommen. Hinsichtlich des Vertriebsaufwandes des Herrn Haderthauer könne lediglich mitgeteilt werden, dass er seinen Aussagen nach mehrmals im Jahr an speziellen Fachmessen in Paris und New York teilnehme, was mit erheblichen Unkosten verbunden sei. Alternative Vertriebswege bei Produktion auf eigene Rechnung seien derzeit nicht vorstellbar. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Arbeitstherapie müsse vorangestellt werden, dass die Lohnkosten der Arbeitstherapeuten bei keinem Betrieb in die sogenannte Wirtschaftlichkeitsberechnung einbezogen würden. Durch die jährlich unterschiedliche Produktions- und Absatzmenge gebe es dementsprechend extreme Abweichungen bei den einzelnen Ergebnissen der vergangenen Jahre. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre könne festgestellt werden, dass die Einnahmen die Ausgaben leicht überstiegen. Im Vergleich

zu anderen Arbeitstherapiebetrieben sei dies ein sehr positives Ergebnis.

Diese Erklärung sei für ihn plausibel gewesen, weshalb er nicht in eine weitere Prüfung eingestiegen sei, so der Zeuge Fröschl.¹⁷⁶

Ab Herbst 2008 führte das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Niederbayern eine Rechnungsprüfung der Modellbautherapie durch (siehe dazu Frage B) 3. e).

d) Wann, warum und von wem wurden Vertragsinhalte modifiziert?

BKH Ansbach:

Der Vertrag mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR wurde seitens des BKH Ansbach, vertreten durch die Zeugin Dr. Baur am 14.08.2000 fristlos gekündigt.¹⁷⁷ Dies wurde damit begründet, dass die Sicherheit in der Modellbautherapie nicht mehr gewährleistet sei. Insbesondere begründete die Zeugin Dr. Baur die Schließung damit, dass in der Arbeitstherapie Modellbau mit Werkzeugen gearbeitet werde, die nicht den Sicherheitsstandards entsprächen. Zudem hätten bei einer Begehung der Werkstatt Skalpelle auf dem Fußboden gelegen. Darüber hinaus wurde die Vormachtstellung des Zeugen Steigerwald als nicht weiter tolerierbar bezeichnet.¹⁷⁸ Diese Feststellungen stehen in erheblichem Widerspruch zum Gutachten der Sachverständigengruppe vom 20.07.1999.

In ihrer Aussage beschrieb die Zeugin Dr. Baur, dass sie nach Übernahme der Position als Chefärztin zum 01.05.2000 versucht habe, die Zustände in der Arbeitstherapie Modellbau zu ändern. Sie habe sehr schnell gemerkt, dass sich der Zeuge Steigerwald als „Chef“ der Arbeitstherapie gefühlt habe. Daraufhin habe sie versucht ihm klar zu machen, dass sie als Chefärztin das Sagen habe. Auch hinsichtlich der Sicherheit versuchte die Zeugin Dr. Baur nach eigener Aussage Verbesserungen durchzuführen. So habe sie den Zeugen Steigerwald angehalten, die Werkzeuge zu katalogisieren und diesen in der Werkstatt geordnete Plätze zuzuweisen, damit an jedem Abend einfach zu kontrollieren sei, ob Werkzeuge fehlten. Dem sei der Zeuge Steigerwald aber nicht nachgekommen. Demzufolge lagen scharfe Werkzeuge wie Teppichmesser auf dem Boden herum. Dies habe sie nicht weiter tolerieren können.¹⁷⁹

Weiter sagte die Zeugin aus, dass sie mit der Schließung der Arbeitstherapie Modellbau wohl in ein „Wespennest“ gestochen habe. Denn nach Bekanntwerden ihrer Entscheidung habe sie viele Telefonanrufe erhalten.¹⁸⁰ Auf Nachfrage des Vorsitzenden, wer angerufen habe, wollte sich die Zeugin zunächst nicht äußern. Sie teilte mit, es hätten „Leute vom Bezirk“ angerufen. Darunter war offensichtlich auch der Zeuge Dr. Haderthauer, der sein Erstaunen über die Schließung der Modellbautherapie geäußert haben soll. Ob sie seitens des Zeugen Dr. Haderthauer und weiterer Personen hinsichtlich einer möglichen Fortführung der Arbeitstherapie Modellbau unter Druck gesetzt wurde, wollte die Zeugin so nicht bestätigen.¹⁸¹

172 Zeugin Honnacker, 04.02.2016, Bl. 4

173 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 117

174 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 117

175 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 119 f.

176 Zeuge Fröschl, 15.12.2015, Bl. 121

177 Aktenliste Nr. 382, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1

178 Aktenliste Nr. 382, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

179 Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, Bl. 149 f.

180 Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, Bl. 148

181 Zeugin Dr. Baur, 22.10.2015, Bl. 164 f.

BKH Straubing:

Es wird auf die Antwort zu Frage B) 3. a) verwiesen.

e) Wurde der Rechnungsprüfungsausschuss der betroffenen Bezirke Mittelfranken und Niederbayern tätig? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Während sich in Bezug auf das BKH Ansbach keine Hinweise in den Akten finden lassen, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Bezirkstags Mittelfranken mit der Arbeitstherapie Modellbau beschäftigt hat, kam es im BKH Straubing im Herbst 2008 zu einer Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Niederbayern in Form einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Arbeitstherapiebereichs Modellbau. Der Schlussbericht erfolgte am 31.03.2009.¹⁸²

Bei der Stichprobenprüfung der Kontobewegungen fiel der Name Christine Haderthauer auf, was den Zeugen Lutz als zuständigen Rechnungsprüfer veranlasste, näher nachzufragen, da die Betroffene zu diesem Zeitpunkt bereits zur Sozialministerin ernannt worden war.¹⁸³

Im Rahmen der Recherche wurde bekannt, dass weiterer Teilhaber der Firma Sapor Modelltechnik GbR bis 31.12.2008 der Zeuge Ponton gewesen sei. Das zuständige Gewerbeamt habe mitgeteilt, dass eine Vollmacht des Zeugen Ponton vom 07.10.1993 vorliege, die Christine Haderthauer dazu bevollmächtigt, für den Zeugen Ponton alle zur Geschäftsführung notwendigen Handlungen in seinem Namen vorzunehmen. Die Abmeldung beim Gewerbeamt habe im Januar 2009 Christine Haderthauer vorgenommen. Seit dem 01.01.2009 sei demnach der Zeuge Sandner Alleineigentümer der Firma Sapor Modelltechnik GbR. Er sei in Zukunft Ansprechpartner des Bezirks hinsichtlich der gemeinsamen Geschäftsbeziehungen.¹⁸⁴

Mit Schreiben vom 06.11.2008 teilte der Zeuge Dr. Haderthauer, dem mutmaßlich die Tatsache, dass eine örtliche Prüfung stattfand, über Umwege bekannt geworden sei, dem BKH Straubing mit, dass er „seinen“ Geschäftsanteil an der Firma Sapor Modelltechnik GbR mit Wirkung zum 31.10.2008 an den Zeugen Sandner veräußert habe und dieser als Gesellschafter in vollem Umfang mit allen Rechten und Pflichten eingetreten sei.¹⁸⁵ Der Zeuge Lutz kam zu dem Schluss, dass es auffällig sei, dass sich der Zeuge Dr. Haderthauer so kurz nach der Prüfungsankündigung aus dem Geschäft zurückgezogen habe.¹⁸⁶

Der Zeuge Lutz, richtete am 07.11.2008 wegen der örtlichen Prüfung im BKH Straubing ein Schreiben an das BKH Ansbach.¹⁸⁷ Er erkundigte sich darin insbesondere nach der Finanzierung und dem Eigentümer der Maschinen des Modellbaus, sowie nach dem Umfang der Produktion von Modellautos im BKH Ansbach.

Mit Schreiben vom 12.12.2008 hatte der Zeuge Lutz noch einmal bezüglich der Eigentumsverhältnisse nach: ob es stimme, dass alle Geräte und Ausstattungsgegenstände, die mit der Verlegung des Zeugen Steigerwald ins BKH

Straubing gebracht wurden und zum damaligen Zeitpunkt den Therapiebereich Modellbau bildeten, durch die Firma Sapor Modelltechnik GbR angeschafft und unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden seien.¹⁸⁸

Die Verwaltung der Bezirkskliniken Mittelfranken bestätigte mit Schreiben vom 24.03.2009¹⁸⁹, dass die Maschinen sowie das gesamte Inventar für den Aufbau des Modellbaus durch die Betreiberfirma R.P. (später Firma Sapor Modelltechnik GbR) gestellt wurden. Die Geschäftsbeziehungen regelte die Vereinbarung vom 09.02.1990. Die Firma musste monatlich pauschal 100 DM für Nebenkosten entrichten, ein Nutzungsentgelt für den Betrieb des Modellbaus in Haus 9 wurde nicht vereinbart. Das BKH Ansbach trat hinsichtlich der Patientenentlohnung nicht in Vorleistung, die Betreiberfirma musste bei einem Kreditinstitut ein Konto einrichten, über das im Lastschriftverfahren die Arbeitsbelohnung für die eingesetzten Patienten bezahlt wurde. Unterlagen über die Höhe des Umsatzes gab es nicht, es konnte seitens der Verwaltung der Bezirkskliniken Mittelfranken nur spekuliert werden, dass es sich vermutlich um einen 5- oder 6-stelligen Betrag im Jahr gehandelt haben könnte.

Das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Niederbayern kam zu dem Schluss, dass die gesamte Werkstatteinrichtung des Arbeitstherapiebereichs Modellbau des BKH Straubing im Eigentum der Firma Sapor Modelltechnik GbR stehe.¹⁹⁰

In einem Schreiben von 30.10.2008 wurden dem BKH Straubing mehrere Fragen durch den Zeugen Lutz gestellt.¹⁹¹

In seinem Bericht vom 31.03.2009 stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass bis zu diesem Zeitpunkt kein schriftlicher Vertrag existierte, der die Geschäftsbeziehungen regelte.

Das BKH Straubing stelle der Firma Sapor Modelltechnik GbR unentgeltlich eine Produktionsstätte zur Verfügung und erhalte für jedes ausgelieferte Modellauto einen Festpreis. Die Festpreise seien am 21.6.2004 und letztmalig am 6.9.2007 zwischen dem BKH Straubing und dem Zeugen Dr. Haderthauer vereinbart worden. Als Grundlage für die Festpreise dienten die, auf einen längeren Zeitraum gezahlten, Arbeitsbelohnungen, an die in der Arbeitstherapie Modellbau tätigen Patienten. Die Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt habe ergeben, dass die Verkaufserlöse in den Jahren 2004 bis 2008 die Ausgaben für Arbeitsbelohnungen nur zu 89,73 % gedeckt hätten (ausgezahlte Arbeitsbelohnungen 100.387,54 €) Sachkosten seien in die Preiskalkulation überhaupt nicht eingeflossen.

Somit habe die Firma Sapor Modelltechnik GbR zumindest seit dem Jahr 2004 keine Entschädigung gezahlt für die Überlassung der Produktionsstätte, die entstandenen Kosten für elektrische Energie, die Beheizung der Produktionsräume, den Umbau bzw. die Renovierung der Produktionsräume, die Tätigkeiten des Therapeuten im Rahmen der Produktion. Außerdem habe die Firma Sapor Modelltechnik GbR noch folgende Vorteile gehabt: Nutzung der vorhandenen Logistik, bedarfsorientierte Materialbeschaffung durch Kräfte des BKH Straubing, Nutzung weiterer Therapiebereiche des BKH Straubing zu günstigen Stundenlöhnen (z.B.

182 Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 56 f.

183 Zeuge Lutz, 16.12.2015, Bl. 3

184 Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 59

185 Aktenliste Nr. 396, Bezirk Niederbayern, S. 12

186 Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 59

187 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 73

188 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 75

189 Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 57

190 Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 57

191 Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 58

Schreinerei 3,-- € je Arbeitsstunde / Anfertigung von Versandbehältern für die fertigen Modellautos), kein Geschäftsrisiko, da nur die fertigen und wahrscheinlich auch schon weiterverkauften Modelle zu bezahlen waren (im Gegensatz zur Vereinbarung mit dem BKH Ansbach, wo die Firma Sapor Modelltechnik GbR bei der Bezahlung der Arbeitsbelohnung in Vorleistung hätte gehen müssen, gehe das BKH Straubing bei der Arbeitsbelohnung in Vorleistung — die Firma bezahle erst nach Abnahme des fertigen Modells. Dem BKH Straubing entstehe Zinsverlust.).¹⁹²

Das Rechnungsprüfungsamt empfahl alljährlich einen Durchschnittspreis zu berechnen.¹⁹³ Es sollten damit nur die entstandenen Kosten gedeckt werden, man müsse berücksichtigen, dass es auch im Sinne des BKH Straubing liege, dass Patienten ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung innerhalb der Krankenhausmauern ausüben können. Auch der Arbeitslohn des Therapeuten für seine „Überwachungs- und Leitungsfunktion“ solle, wie in jedem anderen Therapiebereich, bis auf die unmittelbare Tätigkeit für die Firma Sapor Modelltechnik GbR (Warenbestellungen und Entgegennahme der Lieferung), außer Ansatz bleiben. Unter Einberechnung der Patientenbelohnung, der Miete für die Produktionsstätte, Verbrauchskosten (Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser) und Verwaltungskosten kalkulierte der Zeuge Lutz unter anderem einen einheitlichen Verkaufspreis von 5200 € je fertiggestelltem Modellauto.¹⁹⁴

Der Zeuge Lutz kalkulierte noch zwei weitere Varianten und gab die Empfehlung ab, dass das StMAS in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde vor Beginn der Vertragsverhandlungen mit dem neuen Eigentümer der Firma Sapor Modelltechnik GbR, dem Zeugen Sandner, eine Vorgabe machen solle, auf welcher Ausgangsbasis die Vertragsverhandlungen geführt werden sollen.¹⁹⁵

Zudem kam das Rechnungsprüfungsamt zu dem Schluss, dass dringend vertraglich festgelegt werden müsse, wie zu verfahren sei, wenn der Zeuge Steigerwald die führende Stellung in dem Arbeitstherapiebereich bei einer Rückverlegung ins BKH Ansbach nicht mehr ausüben könne. Schließlich müsse geregelt werden, was bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit den vorhandenen Geräten und Ausstattungsgegenständen geschehen und auf welcher Basis zukünftig die finanzielle Abwicklung der Zusammenarbeit erfolgen solle.¹⁹⁶

Bezeichnenderweise gaben auch die detaillierten Erwägungen des Rechnungsprüfungsamtes Niederbayern aus Sicht des StMAS keinen Anlass, tiefergründigere Recherchen hinsichtlich der Ausgestaltung von Arbeitstherapien anzustellen. Es erfolgte lediglich die Weisung alle im Freistaat vorhandenen Therapieeinrichtungen zu melden. Qualitativ geschah nichts.

Auf der Grundlage der Empfehlung des Sozialministeriums wurde mit dem Zeugen Sandner ein Vertrag über die zukünftige Zusammenarbeit erarbeitet. Der Vertragsentwurf wurde dem Sozialministerium mit der Bitte um Entscheidung, ob eine weitere Zusammenarbeit auf dieser Basis möglich sei, übersandt. Nach Eingang dieser Stellungnahme wurde die

gesamte Problematik in einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Bezirkstags von Niederbayern behandelt.¹⁹⁷

Am 12.05.2009 fand eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Bezirkstags von Niederbayern statt.¹⁹⁸ Hier wurde folgender Beschluss gefasst:¹⁹⁹ Die Arbeitstherapie Modellbau im BKH Straubing werde fortgeführt. Für die Abnahme der Modelle sei eine vertragliche Grundlage in schriftlicher Form zu erarbeiten. Im Jahre 2009 solle ein Festpreis pro Modell von 5200 € in Rechnung gestellt werden. Der Festpreis eines Modells im Folgejahr ergebe sich aus den entstandenen Aufwendungen unter Berücksichtigung der Anzahl der verkauften Modelle des jeweiligen Vorjahres.

4. Gestaltung

a) Wie wurde die Erfüllung der Vertragspflichten kontrolliert?

Eine Kontrolle der Erfüllung der Vertragspflichten hat weder im BKH Ansbach, noch im BKH Straubing stattgefunden. In beiden Bezirkskrankenhäusern ließ man die Verträge unkontrolliert „laufen“.

b) Wer war im Verlauf der Vertragsverhältnisse aus der Sicht der öffentlich-rechtlichen Seite Ansprechpartner und verantwortlich für die jeweiligen Vertragspflichtenerfüllungen?

Laut den Zeugeneinvernahmen waren Dr. Haderthauer und ab Herbst 2008 der Zeuge Sandner die alleinigen Ansprechpartner der Firma Sapor Modelltechnik GbR.²⁰⁰

c) Auf welche Art und Weise fand die Abwicklung und Erfüllung der Verträge eine buchhalterische Abbildung?

d) Wie wurden die Daten für die Buchhaltung bereitgestellt und wie wurde die Buchhaltung selbst kontrolliert?

BKH Ansbach:

Ausweislich Ziff. 8 des Vertrages vom 09.02.1990 zwischen dem BKH Ansbach und dem Zeugen Ponton als Betreiber der Modellbaufirma, stellte die Firma ein Konto bei einem Kreditinstitut in Ansbach zur Verfügung. Hier sollten die für die Entlohnung erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Dem BKH Ansbach wurde für dieses Konto eine Einzugsermächtigung erteilt, um nach entsprechender Abrechnung die Gelder dort einzuziehen zu können.

Anhand der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten konnte festgestellt werden, dass über das Konto der Firma Sapor Modelltechnik GbR mehrere Kontovollmachten ausgestellt wurden. Neben der Betroffenen, dem Zeugen Dr. Haderthauer und dem Zeugen Ponton wurden auch den Arbeitstherapeuten S. und E. Kontovollmachten ausgestellt.²⁰¹ Der Zeuge Siegler als damaliger Pflegedirektor konnte sich in seiner Vernehmung nicht daran erinnern, dass die beiden Arbeitstherapeuten Kontovollmacht hatten. Allerdings bestä-

192 Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 59

193 Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 60

194 Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 60 f.

195 Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 62

196 Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 62

197 Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 63

198 Aktenliste Nr. 546, Bezirk Niederbayern, S. 211

199 Aktenliste Nr. 546, Bezirk Niederbayern, S. 213

200 Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, Bl. 141

201 Aktenliste Nr. 554, StMI, Bd. 2 S. 664

tigte der Zeuge Hofmann, dass es Aufgabe des Arbeitstherapeuten S. gewesen sei, die Patientengelder auszuzahlen und mit dem Zeugen Steigerwald Besorgungen zu machen. In diesem Zusammenhang habe er auch gehört, dass der Arbeitstherapeut S. eine Vollmacht über das Konto der Firma Sapor Modelltechnik GbR habe.²⁰² Offenbar nahm man damals bereits hin, dass Amtspflichten und die Besorgung privater Geschäftsinteressen in einer Person verknüpft waren. Eine Befragung des Arbeitstherapeuten S. konnte zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes nicht erfolgen, da dieser bereits verstorben war.

Grundsätzlich ging das BKH Ansbach hinsichtlich der Patientenentlohnung nicht in Vorleistung. Im Gegensatz zu der Modellbautherapie im BKH Straubing kaufte die Firma Sapor Modelltechnik GbR, dem BKH Ansbach die Modellfahrzeuge nicht zu einem Pauschalpreis ab.

Eine weitere Überprüfung des Zahlungsverkehrs war aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen von 10 Jahren laut Handelsgesetzbuch nicht möglich.²⁰³

BKH Straubing:

Fertiggestellte Modellfahrzeuge wurden von Dr. Haderthauer, später vom Zeugen Sandner, im BKH Straubing abgeholt.²⁰⁴ Der Zeuge Steigerwald habe der zuständigen Arbeitstherapeutin oder dem zuständigen Arbeitstherapeuten die Nummer und die Farbe des fertiggestellten Fahrzeuges angegeben, dieser habe die Daten mit einem „*Laufzettel*“²⁰⁵ (sic) an die Verwaltung weitergeleitet, welche daraufhin die Rechnung gestellt habe.²⁰⁶ Zusätzlich fertigte die zuständige Arbeitstherapeutin oder der zuständige Arbeitstherapeut einen Ausfuhrschein, damit das Fahrzeug durch die Sicherheitskontrolle kam und mitgenommen werden konnte.²⁰⁷

e) Auf welche Art und Weise wurde der Zugang der Beteiligten zu den Therapiestätten geregelt und praktiziert?

BKH Ansbach:

Nach Aussage des Zeugen Sager war es für ihn und den Erstinvestor Klaus R. kein Problem, Zugang in das BKH Ansbach zu erhalten. Klaus R. sei immer mit seinem Ferrari ins BKH Ansbach gefahren. Dann habe er seine Schlüssel an der Pforte hinterlegt und konnte ungehindert zum Zeugen Steigerwald gehen. Während er und Klaus R. den Zeugen Steigerwald besuchten, habe sich der Zeuge Dr. Haderthauer den Ferrari ausgeliehen und sei damit durch Ansbach gefahren. In dieser Zeit habe man im BKH Ansbach machen können, was man wollte.²⁰⁸

Auch der Zeuge Dr. Haderthauer hatte, als er nicht mehr als Arzt im BKH Ansbach angestellt war, jederzeit Zugang zum Zeugen Steigerwald und zur Arbeitstherapie Modellbau. Ausweislich der vorgelegten Akten hatte der Zeuge Dr. Danner angewiesen, dass der Zeuge Dr. Haderthauer jederzeit den Zeugen Steigerwald besuchen könne. Erst auf Intervention der Pflegedienstleitung wurde das Besuchsrecht des Zeugen Dr. Haderthauer auf die Räumlichkeiten des Be-

suchszimmers bzw. der Modellbautherapie beschränkt, so dass er keinen Zutritt mehr zur Station 9/0 hatte.

Allerdings hatte der Zeuge Dr. Haderthauer auf Veranlassung des Zeugen Dr. Danner nach wie vor eine Sonderstellung. So durfte er den Zeugen Steigerwald bis 22 Uhr besuchen und musste sich keiner Personenkontrolle unterziehen.²⁰⁹

Dr. Haderthauer sei meistens nach 16 Uhr in die Modellbautherapie gekommen, wenn alle Patienten, außer dem Zeugen Steigerwald, schon auf Station gewesen seien. Er habe sich an der Schleuse ausweisen müssen.²¹⁰ Er habe aber keinen „Besucherstatus“ gehabt, er habe als Geschäftsführer nicht nur den Zeugen Steigerwald besucht, sondern auch „Geschäftsabwicklungen verrichtet“, z.B. die Modellautos abgeholt.²¹¹ Dr. Haderthauer sei, laut dem Zeugen Dr. Danner, eine Vertrauensperson des Hauses gewesen, was eine Personenkontrolle nicht notwendig gemacht habe.²¹²

Der Zeuge Ponton, anfangs auch Klaus R., seien vom zuständigen Wachpersonal in die Räume der Modellbautherapie gelassen worden.²¹³

BKH Straubing:

Für Dr. Haderthauer, welcher für die Herstellung und den Vertrieb der Modellautos zuständig war, galt im BKH Straubing eine Besuchsregelung. Er und die von ihm mitgebrachten Zuwendungen, sollten bei seinen Besuchen, wie jeder andere Besucher auch, regelmäßig vom Sicherheitsdienst überprüft werden.²¹⁴ Er hatte Zugang zu den Räumen der Arbeitstherapie „Modellbau“.²¹⁵ Dies bestätigt auch eine Besucherliste aus den Jahren 2000 bis 2008, in welcher die Besuche des Zeugen Dr. Haderthauer aufgelistet sind.²¹⁶

Auch der Zeuge Sandner hatte Zugang zu den Räumen der Arbeitstherapie Modellbau, wenn ein Termin zur Abholung eines Fahrzeuges vereinbart wurde.²¹⁷

f) Wurden besondere Kontrollen durchgeführt (beim Einlass und beim Ausgang)?

Hier hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass es anlässlich der Einlasskontrollen und der gewährten Ausgänge zu erheblichen Differenzen zwischen der ärztlichen Leitung und der Pflegedienstleitung im BKH Ansbach kam.

In den Akten finden sich mehrere Vermerke des Sicherheitsdienstes, die auf Unstimmigkeiten hinweisen. In einem Protokoll vom 16.05.1995 vermerkte der Sicherheitsdienst, dass der Patient St., gemeint ist hier wohl der Zeuge Steigerwald, alleine in der Stadt unterwegs gewesen sei.²¹⁸ In einem Gesprächsprotokoll vom 23.03.1999 wird mitgeteilt, der Patient St. sei mehrfach erkennbar alkoholisiert vom Wochenendurlaub zurückgekommen.²¹⁹ Der Zeuge Steigerwald bestritt dies in seiner Aussage. Nach seinen An-

202 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 126

203 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 13

204 Zeugin Honnacker, 04.02.2016, Bl. 23

205 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 85

206 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 73

207 Zeugin Honnacker, 04.02.2016, Bl. 23

208 Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 136

209 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 128

210 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 9 f.

211 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 92

212 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 146

213 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 39

214 Aktenliste Nr. 646, BKH Straubing, Eintrag Patientenakte vom 07.09.2001

215 Zeuge Vierl, 22.02.2016, Bl. 15

216 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 864

217 Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 203

218 Aktenliste Nr. 254, Bezirkskliniken Mittelfranken

219 Aktenliste Nr. 337, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 40

gaben sei das Alkohol-Testgerät defekt gewesen.²²⁰ Der Zeuge Dr. Danner bestätigte allerdings, dass es mehrfach Berichte gegeben habe, wonach der Zeuge Steigerwald alkoholisiert von seinem Ausgang zurückgekommen sei. Er sah hieran jedoch nichts Anstößiges, da er ja jedes Mal in Begleitung gewesen sei.²²¹ Der Zeuge Siedenburg, welcher den Zeugen Steigerwald häufig bei seinen Ausgängen begleitete tritt in seiner Vernehmung ebenfalls ab, dass der Zeuge Steigerwald mehrfach alkoholisiert von den Wochenendausflügen zurückgekommen sein soll.²²²

Dieser Umstand konnte vom Untersuchungsausschuss letztlich nicht vollständig aufgeklärt werden.

Bei einem weiteren Vorfall am 06.08.1998 wurde bei Schrankkontrollen im Zimmer des Zeugen Steigerwald ein Generalfensterschlüssel gefunden. Bereits bei einer Schrankkontrolle am 16.07.1998 wurden im Schreibtisch des Zeugen Steigerwald 1.500 DM Bargeld gefunden. Daraufhin erfolgte am 12.08.1998 seitens der ärztlichen Leitung die Anweisung, dass Schrankkontrollen nur noch auf stationsärztliche Anordnung zu erfolgen hätten.²²³

Auch in Bezug auf die Kontrollen der im BKH Ansbach angelieferten Pakete für die Firma Sapor Modelltechnik GbR bzw. den Zeugen Steigerwald gab es Sonderregelungen. Ausweislich des Gesprächsprotokolls vom 23.03.1999 werden alle im BKH Ansbach ankommenden Pakete durch den Sicherheitsdienst kontrolliert, mit Ausnahme der Pakete für den Zeugen Steigerwald.²²⁴

**g) Wie viele Automodelle wurden in den jeweiligen Vertragszeiträumen buchhalterisch abgerechnet?
aa) in Ansbach**

Aufgrund der fehlenden Unterlagen konnten keine Feststellungen zu Art, Umfang und Qualität der produzierten Modellautos getroffen werden. Grund für die fehlenden Unterlagen war der Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.

Der Untersuchungsausschuss wüsste mehr über die Anzahl der hergestellten Automodelle, wenn die Unterlagen des Zeugen Steigerwald noch vorhanden wären. Dieser sagte in seiner Vernehmung aus, dass er seit Beginn des Modellbaus über jedes produzierte Auto eine Dokumentation angefertigt habe. Diese habe er im BKH Ansbach in den Betriebsräumen aufbewahrt und bei seiner Verlegung in das BKH Straubing mitgenommen. Dort seien sie ihm nach seiner Erinnerung im Jahr 2008 abgenommen worden. Der Therapeut sei auf ihn zugekommen und habe behauptet, die Verwaltung wolle wissen, wie viel bisher gefertigt wurde. Diese Unterlagen habe er jedoch nie wieder zurückerhalten.²²⁵ Der Zeuge Strell konnte sich erinnern, dass es eine Liste der angefertigten Modellautos des Zeugen Steigerwald gegeben habe. Er habe diese aber nie gesehen.²²⁶ In einer zweiten Vernehmung teilte der Zeuge mit, er habe den Ordner mit den Unterlagen des Zeugen Steigerwald einmal in den Händen gehabt, habe aber nicht hineingeschaut. Er habe den Zeugen Steigerwald gebeten, den Ordner über

die ärztliche Leitung an die Verwaltung weiterzugeben. Was dann mit dem Ordner passiert sei, wisse er nicht.²²⁷ Der Zeuge Bemmerl als damals zuständiger Krankenhausdirektor konnte sich an den Vorgang nicht erinnern. Insofern konnte der Untersuchungsausschuss den Verbleib der Unterlagen nicht aufklären.

Nach der Erinnerung des Zeugen Steigerwald hätten Klaus R. und der Zeuge Dr. Haderthauer zunächst geplant Serien à 50 Modellen zu bauen, der Zeuge Steigerwald habe aber davon abgeraten, da man nicht immer mit dem gleichen Modell zu Messen gehen könne. Man habe sich dann auf 25 Modelle pro Serie geeinigt.²²⁸ Es seien insgesamt sechs Serien von sechs verschiedenen Autos im Maßstab 1:8 geworden.²²⁹ Die erste Serie sei der Mercedes Simplex gewesen.²³⁰ Es seien 26 Modelle des Mercer 35 J gebaut worden, 25 Modelle im BKH Ansbach und ein Modell im BKH Straubing.²³¹ Vom Mercedes Simplex seien insgesamt 28 Modelle gebaut worden, im BKH Ansbach 23 und fünf im BKH Straubing.²³² Laut dem Zeugen Danner seien pro Jahr ca. vier Autos gefertigt worden.²³³

Vom Mercedes SSK seien 29 Modelle im BKH Straubing gefertigt worden. Hispano Suiza seien im BKH Straubing insgesamt 10 Stück gebaut worden.²³⁴ Von der Serie 1 des Bentleys seien 18 Stück im BKH Ansbach und bis zum Jahr 2010 acht Stück im BKH Straubing gebaut worden.²³⁵ Von 2012 bis 2014 seien in der Modellbautherapie im BKH Straubing noch sechs Bentley- Modelle der Serie 2 gebaut worden, so der Zeuge Steigerwald. Drei Modelle seien nicht fertiggestellt worden.²³⁶ Insgesamt handelte es sich nach Aussage des Zeugen Steigerwald also um 125 Modellautos.

Es habe keine Sonder- oder Spezialmodelle zusätzlich gegeben, alle Modelle seien verkauft worden.²³⁷

Einzig weiterer Anhaltspunkt für die Anzahl der produzierten Fahrzeuge in Ansbach und den Wert, mit dem diese verkauft wurden, bot dem Untersuchungsausschuss ein in den Akten befindliches Schreiben des Zeugen Dr. Haderthauer an den Zeugen Ponton vom 29.05.1995. Danach seien bis 1995 folgende Automodelle entwickelt und verwirklicht worden:

Mercer Raceabout 1913, 25 Stück
Mercedes Simplex 1904, 50 Stück
Bentley Blower 1929, 25 Stück

Aufgrund der fehlenden Unterlagen und der Aussageverweigerung des Zeugen Dr. Haderthauer konnte der Untersuchungsausschuss jedoch zur Belastbarkeit dieser Zahlen keine Feststellungen treffen.

Aus diesem Schreiben ergibt sich auch, zu welchen Preisen diese Modelle verkauft werden sollten. Dem Untersuchungsausschuss ist es jedoch verwehrt, in diesem Zusammenhang öffentlich zu Anzahl und Preisen der verkauften

220 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 55 f.

221 Zeuge Dr. Danner, 22.10.2015, Bl. 66

222 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 74 f.

223 Aktenliste Nr. 271, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 2 f.

224 Aktenliste Nr. 337, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 40

225 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 74 f.

226 Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 174 f.

227 Zeuge Strell, 14.07.2016, Bl. 3 f.

228 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 20

229 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 21

230 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 21

231 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 105

232 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 105

233 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 145

234 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 105

235 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 105

236 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 94

237 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 106

Modelle zu sprechen. Grund hierfür ist das Steuergeheimnis gem. § 30 Abgabenordnung (AO).²³⁸

bb) in Straubing

Belastbares Zahlenmaterial stand dem Untersuchungsausschuss nur vom BKH Straubing für die Zeit ab 2005 zur Verfügung. Der Zeuge Strell konnte aus seinen eigenen Aufzeichnungen noch bis zum Jahr 2001 rekonstruieren, wie viele Modellautos vom BKH Straubing ausgeliefert wurden. Nach seinen Angaben wurden im Zeitraum 2001 bis 2008 insgesamt 43 Modelle ausgeliefert.²³⁹ Hiervon weicht eine Abrechnungsaufstellung für den Zeitraum 2001 bis 2008 ab, danach wurden 31 Modellautos in diesem Zeitraum vom BKH Straubing abgerechnet.²⁴⁰ Unter Zugrundelegung der seit 2001 noch aufgefundenen Abrechnungen muss wohl davon ausgegangen werden, dass im Zeitraum 2001 bis 2008 31 Modellautos im BKH Ansbach fertiggestellt wurden. Hinzu kamen nach den vorliegenden Unterlagen in den Jahren 2009 bis 2010 weitere 9 Modellautos. Im Jahr 2011 wurden keine Modellautos ausgeliefert, im Jahr 2012 lediglich Halbfertigprodukte. 2013 wurde die Produktion wieder aufgenommen.²⁴¹ Am 08.01.2014 wurde der Firma Sapor Modelltechnik GbR ein Modellauto in Rechnung gestellt.²⁴² Somit kann im Ergebnis für das BKH Straubing für den Zeitraum 2000 bis 2014 von der Fertigstellung von rund 40 Modellautos ausgegangen werden.

Auch hier wären die verschwundenen Unterlagen des Zeugen Steigerwald hilfreich gewesen, um die genaue Anzahl der hergestellten Modellautos festzustellen.

cc) und zu welchen jeweiligen Preisen?

Im BKH Ansbach erfolgte die Entlohnung der Patienten, die Bereitstellung von Material und Maschinen, sowie die Zahlung einer Nebenkostenpauschale durch die Sapor Modelltechnik GbR, für die Modelle wurde nichts zusätzlich bezahlt (s. B) 3.a).

Das BKH Straubing erhielt ab dem 01.07.2004 pro Fahrzeug 2400 €, pro Motor 250 € und pro Fahrzeug des Modells „Hispano Suiza“ 3500 €. ²⁴³ In den Jahren davor habe die Vergütung für ein fertiges Fahrzeug bei 2300 € gelegen.²⁴⁴ In dem Kooperationsvertrag, der zwischen dem neuen Inhaber der Firma Sapor Modelltechnik GbR, dem Zeugen Sandner, und dem BKH Straubing am 26.11.2009 geschlossen wurde, wurde vereinbart, dass der Preis für ein fertig gestelltes Fahrzeugmodell 4100 € und für einen Motor 250 € betragen sollte.²⁴⁵ In der Vereinbarung vom 30.07.2012 zwischen der Firma Sapor Modelltechnik GbR und dem BKH Straubing wurde ein Preis von 5000 € für ein fertiges Modellfahrzeug und 300 € für einen Motor festgelegt.²⁴⁶

h) Wie viele Automodelle wurden in den jeweiligen Vertragszeiträumen in der Arbeitstherapie „Modellbau“ produziert?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf Antwort B) 4. g) verwiesen.

i) Wer hatte im Verlauf der Maßnahmen die organisatorische und therapeutische Leitung bzw. Weisungsbefugnis?

j) Wie wurde die arbeitstechnische Weisungsbefugnis in der Arbeits- und Beschäftigungstherapie gestaltet? aa) in Ansbach?

Hier konnte der Untersuchungsausschuss feststellen, dass der Zeuge Steigerwald im Bereich der Arbeitstherapie Modellbau eine absolute Sonderstellung einnahm. Sowohl das bereits mehrfach erwähnte Sachverständigengutachten vom 20.07.1999, als auch ein Gesprächsprotokoll des BKH Ansbach vom 15.08.2000 belegen, dass die organisatorische Leitung des Modellbaus faktisch beim Zeugen Steigerwald lag.²⁴⁷ Auch im Rahmen der geplanten Verlegung des Zeugen Steigerwald vom BKH Straubing in das BKH Ansbach im Jahr 2010 wurde aus dem vorliegenden E-Mail Verkehr deutlich, dass ohne den Zeugen Steigerwald die Modellbautherapie nicht fortgeführt werden könne, da er der einzige sei, der über das erforderliche „Know-how“ verfüge.²⁴⁸

Der Zeuge Hofmann dachte zu Beginn seiner Tätigkeit im Haus 9 des BKH Ansbach, bei dem Zeugen Steigerwald handle es sich um einen „Ko-Therapeut“, da er entsprechend aufgetreten sei und auch „Schlüsselgewalt“ gehabt habe.²⁴⁹ Er sei Produktionsleiter des Modellbaus gewesen.²⁵⁰

Seitens der ärztlichen Leitung erfolgten keine Weisungen im Bereich der Arbeitstherapie Modellbau. Auch die von der Stationsleitung im BKH Ansbach für den Zeugen Steigerwald genehmigten Ausführungen und Ausflüge wurden durch den ärztlichen Leiter nicht kontrolliert.²⁵¹ Auch wie diese Ausflüge abgerechnet wurden, konnte der Untersuchungsausschuss nicht aufklären.

Nach eigener Aussage habe der Zeuge Steigerwald von Februar 1989 bis Oktober 2014 Zeichnungen und Materiallisten erstellt und die Lieferungen auf Vollständigkeit kontrolliert.²⁵² Er habe auch von Beginn bis zum Ende der Arbeitstherapie, auch im BKH Straubing, die Aufgabe gehabt, die verschiedenen Arbeiten zu verteilen und anschließend eine Qualitätskontrolle durchzuführen.²⁵³ In Ansbach sei sein Vorgesetzter der Arbeitstherapeut Karl-Heinz S. gewesen, dieser sei auch dafür zuständig gewesen, Patienten auf Mängel hinzuweisen und diese beheben zu lassen.²⁵⁴ Auf einen Vorhalt aus der Patientenakte, dass der Zeuge Steigerwald den Modellbau mit großer Überlegenheit geleitet, die Situation völlig im Griff habe und im Rahmen der Arbeitstherapie keinerlei Schlendrian und Disziplinlosigkeit dulde, räumte dieser ein, sich die Aufgaben mit dem Arbeitstherapeuten geteilt zu haben.²⁵⁵ Allerdings habe er ohne den Arbeitstherapeuten nichts machen können.²⁵⁶

238 Aktenliste Nr. 682, Landgericht München I, Anlagen Beklagter zu 1, S. 4 f.

239 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 58

240 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 312

241 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 1160

242 Aktenliste Nr. 497, Bezirk Niederbayern, S. 282

243 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 52

244 Zeugin Honnacker, 04.02.2016, Bl. 5

245 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 482

246 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 482

247 Aktenliste Nr. 382, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

248 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 529 f.

249 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 84

250 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 94

251 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, S. 26 f.

252 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 18

253 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 23 f.

254 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 23 f.

255 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 97

256 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 97

Der Zeuge Steigerwald habe gesagt, was gebraucht werde, habe aber mit der Bestellung, Bezahlung und Abwicklung an sich nichts zu tun gehabt.²⁵⁷ Der Arbeitstherapeut habe seine Materiallisten per Fax nach Ingolstadt geschickt, von wo aus auch die Rechnungen bezahlt worden seien, denn dort sei die Buchhaltung gewesen.²⁵⁸ Der Zeuge Steigerwald habe zudem von jeder Modellautoserie eine Kalkulation angefertigt.²⁵⁹

bb) in Straubing?

Auch im BKH Straubing setzte sich die Sonderstellung des Zeugen Steigerwald fort. Die Bestellung von für die Fertigung erforderlichen Materialien, erfolgte durch die zuständige Arbeitstherapeutin oder den zuständigen Arbeitstherapeuten oder direkt durch den Patienten Steigerwald bei den entsprechenden Lieferanten.²⁶⁰ Die Rechnung wurde an die Firma Sapor Modelltechnik GbR gestellt, die Lieferung erfolgte direkt an das BKH Straubing.²⁶¹

Für die Erstellung der für den Modellbau erforderlichen Pläne, sei allein der Zeuge Steigerwald zuständig gewesen, da keine andere Person diese Fähigkeit besessen habe.²⁶²

Im Januar 2005 wurde ein KFZ- Mechaniker, der Zeuge Strell, als Arbeitstherapeut eingestellt, der die Patienten anleitete und anernte, die Tätigkeiten durchzuführen.²⁶³ Aber auch er war wohl nicht in der Lage die Modellbautherapie ohne den Zeugen Steigerwald fortzuführen, denn im Rahmen der geplanten Verlegung des Zeugen Steigerwald 2010 wurde auch diese Option diskutiert, aber dann letztlich verworfen.²⁶⁴

k) Auf welche Art und Weise wurden die konkreten Entgelte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitstherapie festgelegt?

BKH Ansbach:

Der Untersuchungsausschuss hat hier zwei außergewöhnliche Vorgänge festgestellt. Zum einen wurde das Arbeitstherapieentgelt vom zuständigen Arbeitstherapeuten nach Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden in bar an die Patienten ausgezahlt. Vorher habe der Arbeitstherapeut das Bargeld bei der Sparkasse Ansbach vom Firmenkonto der Firma Sapor Modelltechnik GbR abgeholt.²⁶⁵

Zum anderen wurde vor Auszahlung der Patientengelder die jeweilige Höhe des Arbeitstherapielohns am Ende des Monats mit dem Zeugen Steigerwald besprochen, weil nur dieser beurteilen konnte, was der einzelne Patient geleistet habe.²⁶⁶

Die Patienten sollten maximal 300 Mark im Monat erhalten, allerdings habe der Arbeitstherapeut S. hin und wieder dem ein oder anderen etwas mehr gegeben, insbesondere als ab 1994 oft auch am Samstag gearbeitet werden musste.²⁶⁷ Grund hierfür war nach Aussage des Zeugen Steigerwald, dass der Zeuge Dr. Haderthauer etwa seit 1994 Druck aufgebaut habe, es müsse mehr produziert werden. Der Zeuge

Dr. Haderthauer habe immer wieder gesagt „...macht halt ein bisschen schneller“.²⁶⁸

Der Verdienst in der Arbeitstherapie Modellbau sei besser als in der industriellen Arbeitstherapie gewesen, dies habe teilweise zu Auseinandersetzungen unter den Patienten geführt.²⁶⁹ In der industriellen Arbeitstherapie lag die Arbeitstherapieentlohnung bei durchschnittlich 100 DM pro Monat.²⁷⁰

Die Revisionsprüfung der Bezirkskliniken Mittelfranken im Jahr 2014 hat ergeben, dass es zusätzlich zur offiziellen Entlohnung noch extra Prämienzahlungen und Sachzuwendungen an die Patienten gegeben haben soll, die von dem Zeugen Steigerwald ausgegeben und bezahlt worden seien.²⁷¹

In diesem Zusammenhang wurden bei Schrankkontrollen im BKH Ansbach auch immer wieder erhebliche Geldmengen in den Patientenzimmern gefunden, was in einer Besprechung im BKH Ansbach am 15.08.2000 auch zum Gegenstand gemacht wurde. Hier wurde dargelegt, dass der Zeuge Steigerwald über erhebliche Mengen Bargeld verfüge.²⁷²

BKH Straubing:

Im BKH Straubing gab es für die Patienten eine Stundenachweisliste, auf die Anzahl der geleisteten Stunden wurde ein Leistungszuschlagsfaktor, der von der zuständigen Arbeitstherapeutin oder dem zuständigen Arbeitstherapeuten festgelegt wurde, und ein Krankheitsfaktor, den der ärztliche Dienst festlegte, dazugerechnet. Aus diesen drei Variablen wurde der Stundenlohn berechnet.²⁷³ Die Arbeit in der Modellbautherapie sei als hochwertige Tätigkeit eingestuft worden.²⁷⁴

l) Wer entschied über die Geeignetheit potenzieller Aspirantinnen und Aspiranten für die Arbeitstherapie „Modellbau“?

Im BKH Ansbach:

Der Untersuchungsausschuss musste in der Beweisaufnahme feststellen, dass in erster Linie der Zeuge Steigerwald die Patienten für die Arbeitstherapie angeworben hat, da er sie von der Station kannte.²⁷⁵ Bei der Auswahl der Patienten, die in der Arbeitstherapie Modellbau arbeiten durften, hatte der Zeuge Steigerwald als Patient ein erhebliches Mitspracherecht.²⁷⁶ Er habe sich mit dem zuständigen Arbeitstherapeuten über die Geeignetheit der Patienten, die in der Modellbautherapie mitgearbeitet haben, ausgetauscht. Er habe sagen können, wen er brauche und wen nicht, „es ging ja um die Arbeit und nicht um Zeitvertreib“.²⁷⁷ Sie seien dann dem zuständigen Arbeitstherapeuten vorgestellt worden und hätten eine Arbeiterprobung gemacht, um die Geeignetheit für den Modellbau zu überprüfen. Ärztinnen oder Ärzte seien hierbei nicht involviert gewesen.²⁷⁸ Letztendlich habe der Therapeut grünes Licht gegeben.²⁷⁹

257 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 42

258 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 42

259 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 71

260 Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 58

261 Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 58

262 Aktenliste Nr. 546, Bezirk Niederbayern, S. 212

263 Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 167

264 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 533 f.

265 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 33

266 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 103 f.

267 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 34

268 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 34 f.

269 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 103

270 Aktenliste Nr. 57, StMAS, Bl. 134

271 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 39

272 Aktenliste Nr. 382, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

273 Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, Bl. 78

274 Zeuge Bemmerl, 22.02.2016, Bl. 78

275 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 86

276 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 57

277 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 100

278 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 86

279 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 114

BKH Straubing:

Der Zeuge Steigerwald habe keinen Einfluss auf die Auswahl der Patienten gehabt, die in der Modellbautherapie mitgemacht haben, diese seien der Arbeitstherapeutin oder dem Arbeitstherapeuten vom Pflegepersonal übergeben worden.²⁸⁰

m) Wurden bei der Therapiemaßnahme Arbeitszeitkonten geführt?**BKH Ansbach:**

Der Untersuchungsausschuss konnte keine Erkenntnisse darüber gewinnen, ob im BKH Ansbach Arbeitszeitkonten geführt wurden. Jedoch gab es mehrere Hinweise, dass seitens des Zeugen Dr. Haderthauer immer wieder Druck auf den Zeugen Steigerwald ausgeübt wurde, um mehr Modellautos zu produzieren. Dies stellt der Zeuge Steigerwald in seiner Aussage selbst dar. Ab dem Jahr 1994 sei auf Druck von Dr. Haderthauer auch oft samstags gearbeitet worden, da dieser dringend Kunden beliefern wollte.²⁸¹ Der Zeuge Steigerwald habe jeden Abend noch Zeichnungen angefertigt und ab und zu auch am Sonntag gearbeitet.²⁸²

Auch der Bezirkstag Mittelfranken beschäftigte sich mit dieser Frage. Laut Sitzungsniederschrift sei einem Mitglied des Bezirkstags zugetragen worden, dass auf einen Patienten Druck ausgeübt werde.²⁸³ Der Zeuge Dr. Haderthauer wurde in der folgenden Sitzung des Bezirkstags hierzu befragt und bestritt laut Sitzungsniederschrift, dass der Modellbau von einem kommerziellen Umsatz ausging.²⁸⁴

Der Zeuge Steigerwald bestätigte im BKH Ansbach, wie in der Patientenakte vermerkt, bis zu 56,5 Wochenstunden und zum Teil auch mehr in der Modellbautherapie gearbeitet zu haben.²⁸⁵ Es habe oftmals Termindruck durch Dr. Haderthauer gegeben, da dieser die Fahrzeuge habe ausliefern wollen.²⁸⁶ Unter diesen Umständen wurde der Therapiezweck völlig aus den Augen verloren, es wurde eine reine Modellbauproduktion zum günstigen Therapieentgelt durchgeführt.

Ab dem Jahr 1998 galten im BKH Ansbach folgende Zeiten für den Modellbau: Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr und Samstag 10 bis 11 Uhr und 13 bis 16 Uhr.²⁸⁷

BKH Straubing:

Im BKH Straubing fand die Arbeitstherapie meist nur halbtags statt. Entweder von 8 Uhr bis 11.30 Uhr oder von 13 Uhr bis ca. 16 Uhr.²⁸⁸ Sollte ein Patient Vollzeit arbeiten wollen, könne er dies unter Umständen tun.²⁸⁹

Zwei- bis dreimal sei von einer Gruppe Patienten, die sich freiwillig gemeldet habe, am Samstagvormittag in der Modellbautherapie gearbeitet worden, um Fahrzeuge für eine Messe fertigzustellen.²⁹⁰

n) Wurden während der Arbeits- und Beschäftigungstherapie auch individuell therapeutische Maßnahmen eingeflochten und ggf. synchronisiert?

In seiner Beweisaufnahme musste der Untersuchungsausschuss feststellen, dass es im BKH Ansbach keine systematischen Therapien gab. Nach Angaben des Zeugen Steigerwald erhielt er im BKH Ansbach außer der Arbeitstherapie keine weiteren Therapien. Es habe nie einen Therapieplan gegeben.²⁹¹

Im BKH Straubing wurden dem Zeugen Steigerwald dann auch weitere Therapien neben der Arbeitstherapie angeboten, wobei der Zeuge Steigerwald angab, dass erst im Jahr 2014 ein Therapieplan für ihn erstellt worden sei.²⁹²

Der Untersuchungsausschuss hat aufgrund dieser Aussage auch die damals behandelnden Stationsärztinnen und Stationsärzte befragt. Hierbei erklärte der Zeuge Dr. Danner, 1993 habe es noch keine Therapiepläne in der Forensik gegeben. Die Therapie sei damals individuell gestaltet worden.²⁹³ Darüber hinaus sei der Zeuge Steigerwald nicht therapiefähig gewesen.²⁹⁴

Ähnlich äußerte sich auch der Zeuge Dr. Lang.²⁹⁵

Im BKH Straubing gab es nach Angabe des Zeugen Dr. Thomas bereits seit 1990 Therapiepläne.²⁹⁶ Nach Angabe der Zeugin Dr. Lausch wurden dem Zeugen Steigerwald bereits vor ihrer Tätigkeit dort, also vor 2011 immer wieder Einzeltherapien angeboten, die dieser auch durchgeführt hat. 2011 habe sie mit dem Zeugen Steigerwald dann die Teilnahme an einer Gruppentherapie vereinbart.²⁹⁷

o) Unter welchen Gesichtspunkten spielte der Arbeitsschutz bei den Therapiemaßnahmen eine Rolle?

Der Arbeitsschutz spielte in der Arbeitstherapie Modellbau nur insofern eine Rolle, als versucht wurde durch Kontrollen zu verhindern, dass Werkzeuge aus der Arbeitstherapie entwendet wurden. Der Untersuchungsausschuss musste hierzu die Feststellung treffen, dass es im BKH Ansbach keine Katalogisierung der Werkzeuge gab, so dass für die Therapeuten nicht auf den ersten Blick erkennbar war, ob Werkzeuge fehlten. Trotz Untersuchungen mit Metalldetektoren war es den Patienten möglich, Werkzeuge aus der Arbeitstherapie zu schmuggeln. Dies war auch Anlass für die Zeugin Dr. Baur, die Arbeitstherapie Modellbau zu schließen. Sie habe bei ihrem Rundgang Teppichmesser auf dem Boden der Werkstatt liegen sehen und feststellen müssen, dass der Zeuge Steigerwald 70 Teppichmesser unter Verschluss hielt.²⁹⁸

Im BKH Straubing wurden die Werkzeuge katalogisiert und hatten in der Werkstatt ihren nummerierten Platz, so dass nach Ende der Arbeitszeit sofort festgestellt werden konnte, ob ein Werkzeug fehlte.

280 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 28 f.; Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, Bl. 52

281 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 34

282 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 34

283 Aktenliste Nr. 248, Bezirk Mittelfranken, S. 15

284 Aktenliste Nr. 249, Bezirk Mittelfranken, S. 11 f.

285 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 134

286 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 122 f.

287 Aktenliste Nr. 551, Bezirkskliniken Mittelfranken, Eintrag vom 27.03.1998

288 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 63

289 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 63

290 Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 194

291 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 58 f.

292 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 60 f.

293 Zeuge Dr. Danner, 22.10.2015, Bl. 6 f.

294 Zeuge Dr. Danner, 22.10.2015, Bl. 41 f.

295 Zeuge Dr. Lang, 22.10.2015, Bl. 97 f.

296 Zeuge Dr. Thomas, 15.12.2015, Bl. 104

297 Zeugin Dr. Lausch, 16.12.2015, Bl. 88 f.

298 Aktenliste Nr. 382, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

5. Sicherheit

- a) Welche Patientinnen und Patienten – ohne Nennung des Namens – mit welcher Sicherheitsstufe waren jeweils von wann bis wann an der Arbeitstherapie „Modellbau“ beteiligt?
- b) Wie wurden bei der Arbeitstherapie „Modellbau“ die Sicherheitsstufen der Patienten intern berücksichtigt?

Aufgabe des Untersuchungsausschusses war es auch zu prüfen, inwieweit die Staatsregierung ihre Rechts- und Fachaufsicht im Hinblick auf die gültigen Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Unterbringung des Zeugen Steigerwald ausgeübt hat.

Vorab kann bereits jetzt festgestellt werden, dass die Frage der Sicherheitsmaßnahmen in der Bewertung der Unterbringung des Zeugen Steigerwald im BKH Ansbach eine größere Rolle spielte als im BKH Straubing. Dies ist darin begründet, dass es im BKH Straubing für keinen Patienten Vollzugslockerungen gibt. Gleichwohl spielte die Sicherheit auch im BKH Straubing bei der Frage, wie die im Modellbau verwendeten Werkzeuge und Maschinen verwahrt wurden, sowie im Rahmen der Logistik, eine Rolle. Eine besondere Rolle in der Bewertung spielten die Vollzugslockerungen im BKH Ansbach, da die Ausgänge des Zeugen Steigerwald in Museen und in das Elsass Niederschlag in der Presse gefunden haben und somit Auslöser für die Beschäftigung des Landtages mit der Arbeitstherapie Modellbau waren.

BKH Ansbach:

Zunächst war festzustellen, dass im BKH Ansbach bis Ende der 90er Jahre kein schriftlich niedergelegtes, nachvollziehbares System von Lockerungsstufen existierte. Zu diesem Ergebnis kam jedenfalls das vom Bezirk Mittelfranken in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten vom 20.07.1999. Nach Angabe des Zeugen Prof. Dr. Athen wurden Lockerungen immer dann erteilt, wenn gesehen wurde, dass die Patientin oder der Patient reif dafür war. Man habe das nicht von heute auf morgen entschieden, sondern erst mal die Patientin oder den Patienten erprobt. Im Haus 9, in dem die Modellbautherapie stattfand, waren grundsätzlich nur Patienten mit der höchsten Sicherheitsstufe untergebracht.²⁹⁹ In Bezug auf die dem Zeugen Steigerwald gewährten Lockerungen sagte der Zeuge Prof. Dr. Athen aus, dass ihm diese nach diversen Einzelgesprächen gewährt worden seien, in denen er einräumte, seine Schuld wieder gut machen zu wollen.³⁰⁰ Der Zeuge Prof. Dr. Athen gab auf direkte Nachfrage an, dass in Bezug auf den Zeugen Steigerwald nie sog. Lockerungskonferenzen stattgefunden hätten, die heute üblich seien. Der Zeuge berief sich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der dem Zeugen Steigerwald gewährten Lockerungen auf die Zustimmung der Staatsanwaltschaft, die jeweils vorgelegen habe. Daraufhin wurde der Zeuge vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses auf die bereits damals bestehende rechtliche Lage hingewiesen, wonach die Staatsanwaltschaft bei der Genehmigung von Lockerungen kein Mitspracherecht hatte und hat. Dennoch berief sich der Zeuge Prof. Dr. Athen immer wieder darauf, dass sich die Staatsanwaltschaft den Lockerungen des Zeugen Steigerwald nie entgegengestellt habe. Hätte

sie dies getan, hätte er sich als Arzt nie darüber hinweggesetzt. Der Zeuge meinte wörtlich: „Aber wenn die Gefährlichkeit im Raum steht, wie in diesem Fall, dann hätte man doch erwartet, dass die Staatsanwaltschaft was dazu sagt“.³⁰¹

Im Ergebnis war für den Untersuchungsausschuss festzustellen, dass der Zeuge Steigerwald bis zuletzt in die höchste Sicherheitsstufe eingestuft war und dies nie geändert wurde. Faktisch jedoch konnte er sich bei seinen Ausgängen wie ein freier Mann bewegen, so besuchte er Kaufhäuser, Supermärkte, Hotels, Jagdhütten, Messen und Gartengesellschaften. Für den Untersuchungsausschuss ist der Eindruck entstanden, dass sich das ärztliche Personal hinter den Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft versteckte, obwohl die Staatsanwaltschaft keinerlei Entscheidungsbefugnis bezüglich der Lockerungen hatte. Mit Erstaunen musste der Untersuchungsausschuss zur Kenntnis nehmen, dass der Zeuge Prof. Dr. Athen als verantwortlicher ärztlicher Direktor nicht einmal Kenntnis von der Art der dem Zeugen Steigerwald gewährten Lockerungen hatte. Diese Entscheidungen hätten allein die bereichsleitenden Ärztinnen und Ärzte getroffen.³⁰²

Der Untersuchungsausschuss hat in der Beweisaufnahme weiter festgestellt, dass der Zeuge Steigerwald bei der Frage, wer in der Arbeitstherapie Modellbau mitarbeiten durfte, ein erhebliches Mitbestimmungsrecht hatte (siehe Antwort zu Frage B) 4. I). Dass für die letztlich von den Arbeitstherapeuten zu treffende Entscheidung Sicherheitsstufen der Patienten eine Rolle spielten, konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen.

Zu Beginn der Modellbautherapie hätten in den Räumlichkeiten ca. fünf bis sechs Patienten arbeiten können.³⁰³ In den darauffolgenden Jahren hätten ca. 10 bis 14 Patienten dort gearbeitet.³⁰⁴ Im Jahr 1999 arbeiteten bis zu sieben Patienten in der Modellbautherapie.³⁰⁵ Die Modellbautherapie sei offenbar nur wenigen Patienten, deren Zuverlässigkeit als hoch eingeschätzt wurde, zugänglich gewesen.³⁰⁶ Der Zeuge Steigerwald durfte pro Vormittag bzw. Nachmittag jeweils zweieinhalb Stunden allein, also ohne Aufsicht, in den Räumlichkeiten der Arbeitstherapie arbeiten. Im Falle der Mitarbeit von anderen Patienten, musste eine Aufsichtsperson anwesend sein.³⁰⁷

Das StMAS wusste spätestens seit dem Schreiben des Abgeordneten Wolfgang Gartzke, MdL, vom 26.07.1999, dass es im BKH Ansbach ein massives Sicherheitsproblem gab.

BKH Straubing:

Das BKH Straubing ist eine zentrale Maßregelklinik ohne Aufnahmepflicht. Es erfolgt lediglich ein Austausch von hochgefährlichen Patienten mit anderen forensischen Kliniken, in denen es zu Problemen gekommen ist. Es gibt weder Lockerungs-, noch Entlassungsmöglichkeiten.³⁰⁸ Innerhalb der Klinik selbst gebe es interne Sicherheitsstufen.³⁰⁹ Sobald ein Patient von der Aufnahme-, Beobachtungs- oder Krisenstation auf die Normalstation verlegt werde, sei sein

299 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 12

300 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 25

301 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 45 f. (Bl. 47)

302 Zeuge Prof. Dr. Athen, 09.07.2015, Bl. 48 f.

303 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 12

304 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 19

305 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 142

306 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 137

307 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 133

308 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 58

309 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 84

Freiheitsgrad so weit, dass er sich ohne Begleitung auf der Station bewegen und für eine Arbeitstherapie anmelden könne.³¹⁰ In der Arbeitstherapie Modellbau seien die „fitteren“ Patienten gewesen, man habe wenige Probleme gehabt.³¹¹ In den Jahren 2000 bis 2008 arbeiteten im Schnitt 13 Patienten in der Arbeitstherapie, die von einer Arbeitstherapeutin oder einem Arbeitstherapeuten beaufsichtigt wurden.³¹² Vor der Schließung der Modellbautherapie im Jahr 2012, haben 15 Patienten in der Arbeitstherapie gearbeitet.³¹³ In den Jahren 2012 bis 2014 haben drei Patienten, darunter der Zeuge Steigerwald, in der Modellbautherapie im BKH Straubing gearbeitet.³¹⁴

c) Inwieweit wurden Maßnahmen getroffen zur Gewährleistung der Sicherheit innerhalb der Anstalt in Bezug auf

- **Umgang mit den Werkzeugen,**
- **Umgang und Verwahrung der Arbeitsprodukte bzw. Arbeitsergebnisse,**
- **Logistik (Verwahrung von Arbeitsmaterial, Unterlagen und Plänen, Schlüsselgewalt) und**
- **Arbeitssicherheit?**

BKH Ansbach:

Mit Verwunderung hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass der Zeuge Steigerwald nicht nur einen Schlüssel zum Therapeutenbüro der Arbeitstherapie besaß, sondern dort auch ungehindert Zugang zu einem Faxgerät und einem Telefon hatte, welches die Firma Sapor Modelltechnik GbR dort installieren ließ.³¹⁵ Grundsätzlich habe jede Patientin und jeder Patient das Recht unbeaufsichtigt auf der Station zu telefonieren.³¹⁶ Dem Zeugen Steigerwald sei Zutritt zu dem Büro gewährt worden, da die Herstellung der Pläne für die Modellautos, für die dieser allein zuständig war, sehr aufwendig gewesen sei und er aufgrund der baulichen Situation des Hauses 9 kein eigenes Zimmer oder einen eigenen Schrank zur Verfügung hatte.³¹⁷ Festzustellen war für den Untersuchungsausschuss somit auch, dass der Zeuge Steigerwald als Patient des BKH Ansbach auch jederzeit Zugang zu den Unterlagen der Therapeutinnen und Therapeuten hatte, wodurch datenschutzrechtliche Grundlagen auch zum damaligen Zeitpunkt grob vernachlässigt wurden.

Nicht nachvollziehbar war für den Untersuchungsausschuss, dass im BKH Ansbach die in der Arbeitstherapie Modellbau verwendeten Werkzeuge nicht katalogisiert waren.³¹⁸ Noch erstaunlicher war für den Untersuchungsausschuss die Aussage des Zeugen Hofmann, dass trotz des Verbotes, Werkzeuge aus der Arbeitstherapie mit in den Schlafsaal zu nehmen, nur stichprobenartig kontrolliert wurde. Zunächst habe es sich um eine Vertrauenssache gehandelt, es sei davon ausgegangen worden, dass wenn der Zeuge Steigerwald mit dabei sei, die anderen Patienten nichts wegnehmen oder auf die Station hinunter schmuggeln würden. Im weiteren Verlauf seien Metalldetektoren angeschafft worden, mit denen zu Beginn und Schluss der Arbeitstherapie kontrol-

liert worden sei, so dass nichts Metallisches mehr aus der Werkstatt entnommen hätte werden können.³¹⁹

Es habe in dem Raum, in dem die Modellbautherapie stattfand, eine große vergitterte Fensterfront gegeben, deren Fenster mit einem Steckschlüssel zu öffnen und zu schließen gewesen seien. Da sich das Pflegepersonal über die häufigen Anfragen der Patienten, Fenster zu öffnen oder zu schließen geärgert habe, hätten sie den Steckschlüssel für alle Mitarbeiter der Modellbautherapie zugänglich, an die Wand gehängt.³²⁰ Dieser Generalfensterschlüssel wurde bei einer routinemäßigen Schrankkontrolle im Zimmer des Zeugen Steigerwald gefunden.³²¹

Eine Kontrolle der Materiallieferungen habe zunächst stattgefunden. Ab einem bestimmten Zeitpunkt habe mutmaßlich der Zeuge Dr. Haderthauer veranlasst, dass keine Kontrollen mehr stattfinden sollen.³²² Mit Schreiben vom 10.03.1999 teilte der Zeuge Siegler, damaliger Pflegedirektor des BKH Ansbach dem damaligen Direktor der Bezirksverwaltung des Bezirks Mittelfranken, Herrn H., mit, dass weder das Sicherheitspersonal, noch der Pflegedienst die Päckchen der Firma Sapor Modelltechnik GbR kontrollieren würden, da die Anlieferung laut Aussage des Zeugen Steigerwald Sache der Firma Sapor Modelltechnik GbR sei und diese nicht zu kontrollieren sei.³²³

Der Zeuge Prof. Dr. Athen vertrat die Ansicht, dass Postkontrollen nur bei Vorliegen von Verdachtsmomenten erfolgen könnten.³²⁴

BKH Straubing:

Für sämtliche Werkzeuge habe es vorgeformte Werkzeughänger gegeben, an die sämtliche Werkzeuge am Ende des Arbeitstages aufgehängt werden mussten, so dass sofort aufgefallen wäre, wenn etwas gefehlt hätte. Zudem musste jeder, der aus der Arbeitstherapie herauskam durch die Metallkontrolle und mit einem Metalldetektor abgetastet werden.³²⁵

d) Ausgang und Vollzugslockerungen von Patientinnen und Patienten

aa) Hatten Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Arbeitstherapie „Modellbau“ Ausgänge oder andere Vollzugslockerungen erhalten, und wenn ja, welche Patientinnen und Patienten – ohne Nennung des Namens – und wie gestalteten sich diese Ausgänge?

bb) Wurden die Ausgänge und/oder Vollzugslockerungen genehmigt? Falls ja, von wem?

Im Berichtszeitraum des Untersuchungsausschusses galt das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG). Vollzugslockerungen wie Beurlaubung und Ausgang in Begleitung und Beschäftigung außerhalb der Einrichtung sind dort in den Art. 22 (Beurlaubung) und Art. 23 (Ausgang) geregelt.

310 Zeugin Dr. Lausch, 23.04.2015, Bl. 85

311 Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 169

312 Aktenliste Nr. 423, Bezirk Niederbayern, S. 58

313 Zeuge Strell, 22.02.2016, Bl. 196

314 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 94

315 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 89

316 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 142

317 Aktenliste Nr. 57, StIMAS, S. 133

318 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 102 f.

319 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 102 f.

320 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 29 f.

321 Aktenliste Nr. 271, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

322 Zeuge Hofmann, 29.10.2015, Bl. 90

323 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 128

324 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 142

325 Zeuge Dr. Ottermann, 04.02.2016, Bl. 52

Gem. Art. 22 Abs. 1 UnterbrG erfolgte die Genehmigung des von der Patientin oder vom Patienten beantragten Urlaubs durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung. Nach Art. 22 Abs. 2 UnterbrG musste vor der Genehmigung die Kreisverwaltungsbehörde gehört werden. Dem zuständigen Gericht war die Genehmigung der Beurlaubung lediglich mitzuteilen. Die Staatsanwaltschaft ist, als Vollzugsbehörde, gem. Art 19 Abs. 1 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz, vormals Art. 28 Abs. 2 Unterbringungsgesetz a.F. (UnterbrG, Bekanntmachung vom 05.04.1992) in Verbindung mit den Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 2 UnterbrG, vor unbegleitetem Ausgang, unbegleiteter Außenbeschäftigung, einer Beurlaubung, einer Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens oder wenn bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis unbegleiteter Geländegang gewährt wird, zu hören. Vor dem Jahr 1992 war die Beteiligung der Vollzugsbehörde bei der Gewährung von Vollzugslockerungen bis 31.12.1991 durch Art. 41 Abs. 2 i. V. m. Art. 30 und 31 des UnterbrG vom 20.04.1982 (GVBl. Nr. 9/1982) geregelt. Für die Genehmigung von Ausgängen durch die Maßregelvollzugsleiterin oder den Maßregelvollzugsleiter war gem. Art. 23 Abs. 1 UnterbrG weder eine Anhörungs- noch eine Mitteilungspflicht an die zuständigen Stellen vorgesehen.

Daran hat sich auch mit der Neuregelung in Art. 19 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes nichts geändert. Nach dem dortigen Abs. 1 sind die zuständigen Vollstreckungsbehörden vor Genehmigung der Lockerung zwar zu hören. Ein Vetorecht besteht jedoch nicht. Die Genehmigungskompetenz obliegt nach wie vor allein den Maßregelvollzugsleiterinnen und -leitern. Nach erfolgter Genehmigung ist die Vollstreckungsbehörde lediglich zu informieren.

BKH Ansbach:

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses erhielt der Zeuge Steigerwald im BKH Ansbach Lockerungen in Form von Ausgängen, die im Wesentlichen mit der Modellbautherapie in Zusammenhang standen. Ausgänge, beispielsweise in Museen, seien unter anderem nötig gewesen, um Pläne der Modellautos maßstabsgetreu anfertigen zu können.³²⁶ Sie seien grundsätzlich mit Begleitpersonal und mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft erfolgt.³²⁷

Die Beweisaufnahme hat weiter ergeben, dass die Lockerungen und Ausgänge des Zeugen Steigerwald durch die ärztlichen Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter erfolgten, ohne dass hierüber gesonderte Lockerungskonferenzen durchgeführt wurden. Obwohl der Zeuge Prof. Dr. Athen als ärztlicher Direktor die Gesamtverantwortung hatte, wurde er über Form und Umfang der gewährten Lockerungen nicht informiert. In diesem Zusammenhang wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Antwort zu Frage B) 5. b) verwiesen.

Der Zeuge Prof. Dr. Athen, wie auch der Zeuge Dr. Danner als damals verantwortlicher bereichsleitender Arzt, beriefen sich in ihren Aussagen jeweils darauf, dass die Staatsanwaltschaft die Lockerungen des Zeugen Steigerwald genehmigt hätte. Dies in Verkennung des Umstands, dass die Staatsanwaltschaft von den Lockerungen nur zu informieren war und ist und kein Vetorecht hatte bzw. hat. Dass die Staatsanwaltschaft keine Einwände gegen die Lockerungen hatte, wurde seitens der Ärztinnen und Ärzte im BKH Ans-

bach als Legitimation für die Gewährung von Lockerungen gesehen.³²⁸ Hierauf deutet auch die Art der Mitteilung an die Staatsanwaltschaft hin. Hier wurde jeweils ausdrücklich um Zustimmung der Staatsanwaltschaft gebeten, obwohl dies gesetzlich nicht erforderlich war.³²⁹

Aus den Aussagen der damals zuständigen Ärzte Dr. Danner und Dr. Lang ergab sich ebenfalls eine völlige Verken- nung der Verantwortlichkeiten. Beide Zeugen zeigten sich verwundert über den Vorhalt, dass die Gesamtverantwortung bei dem ärztlichen Direktor, dem Zeugen Prof. Dr. Athen gelegen habe.³³⁰

BKH Straubing:

Im BKH Straubing gibt es keine Lockerungsmöglichkeiten nach außen und demzufolge auch keine Ausgänge im Zusammenhang mit der Modellbautherapie.

cc) Unter welchen Voraussetzungen?

In einer Anfrage an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 05.12.1997 bat der Zeuge Dr. Danner um Zustimmung zu Ausgängen des Zeugen Steigerwald in Begleitung des Zeugen Dr. Haderthauer. Es ging um Beurlaubungen, die in regelmäßigen Abständen von 4 bis 6 Wochen erfolgen sollten. Dabei machte der Zeuge Dr. Danner die Auflage, dass Ausführungen im Raum Ansbach nur in Begleitung einer Person stattfinden durften. Für Ausgänge außerhalb von Ansbach wurde eine Begleitung von zwei Personen durch den Zeugen Dr. Danner angeordnet. Weiter wurde durch den Zeugen Dr. Danner angeordnet, dass der Zeuge Steigerwald innerhalb der vereinbarten Fristen wieder in das BKH Ansbach zurückkehren musste und auf jeglichen Alkoholkonsum sowie anderer Rauschmittel zu verzichten hatte. Dem trat die Staatsanwaltschaft nicht entgegen. Die Staatsanwaltschaft stellte jedoch klar, dass der Zeuge Steigerwald durch den Zeugen Dr. Haderthauer abgeholt und zurückgebracht und durchgehend beaufsichtigt werden musste. Zudem sei der Zeuge Dr. Haderthauer entsprechend unterschriftlich zu verpflichten.³³¹

In einer weiteren Anfrage vom 04.06.1997 bat der Zeuge Dr. Danner die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth um Zustimmung einer Beurlaubung des Zeugen Steigerwald für vier Tage mit drei Übernachtungen. Begleitung sollte der Zeuge Siedenburg sein. Hiergegen erhob die Staatsanwaltschaft Bedenken, trat einer Beurlaubung von drei Tagen mit zwei Übernachtungen, wie dies in der Vergangenheit stattgefunden hat, jedoch nicht entgegen.³³²

Ausweislich des Protokolls des Sicherheitsdienstes kam der Zeuge Steigerwald mehrfach alkoholisiert von Wochenendausflügen zurück.³³³

dd) Wie wurden die ggf. gemachten Auflagen bezüglich eines gewährten Ausgangs oder einer Vollzugslockerung kontrolliert?

Hierzu hat der Untersuchungsausschuss verschiedene Feststellungen getroffen.

326 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 141

327 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 141

328 Zeuge Dr. Danner, 22.10.2015, Bl. 17 f.

329 Aktenliste Nr. 267, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

330 Zeuge Dr. Lang, 22.10.2015, Bl. 103 f.

331 Aktenliste Nr. 267, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

332 Aktenliste Nr. 263, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

333 Aktenliste Nr. 337, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 40

Zum einen haben der Zeuge Steigerwald und der Zeuge Dr. Danner ausgesagt, dass es nach der Rückkehr aus dem Wochenendurlaub Alkoholkontrollen gegeben habe. Einmal sei bei der Alkoholkontrolle, nachdem er von seinem Ausgang zurückkehrt war, ein Promillewert von 3,6 angezeigt worden, so der Zeuge Steigerwald. Daraufhin sei ein erneuter Test mit einem anderen Gerät durchgeführt worden, das den Wert 0,0 Promille angezeigt habe. Der erste Test sei fehlerhaft gewesen, er sei nicht betrunken gewesen.³³⁴ Der Zeuge Dr. Danner bestätigt, dass das zuerst verwendete Gerät defekt gewesen sei.³³⁵

Im Widerspruch hierzu ergibt sich aus der Patientenakte, dass der Zeuge Steigerwald und der Zeuge Siedenburg von mindestens einem Ausgang alkoholisiert zurückgekommen sein sollen.³³⁶ Nach Angabe des Zeugen Siedenburg wusste dieser, dass sich der Zeuge Steigerwald bei seiner Rückkehr aus dem Wochenendurlaub einem Alkoholttest unterziehen musste. Gleichzeitig räumte der Zeuge Siedenburg aber auch ein, dass während der Urlaube und Messebesuche auch mal Alkohol getrunken wurde. Der Zeuge Siedenburg bestätigte in seiner Aussage mehrfach, dass der Zeuge Steigerwald bei seinen Ausgängen Bier getrunken habe, auch im Beisein des Zeugen Dr. Haderthauer. Dies habe er aber nie für gefährlich gehalten.³³⁷ Der Zeuge Siedenburg machte auch klar, dass er dem Zeugen Steigerwald bei seinen Ausgängen ein Glas Wein nie verboten hätte. Der Zeuge Steigerwald habe aber nie zu viel getrunken. Die Frage des Vorsitzenden, ob es wichtig gewesen sei, dass der Zeuge Steigerwald bei der Rückkehr ins BKH Ansbach nüchtern war, beantwortete der Zeuge Siedenburg nicht eindeutig.³³⁸ Ein in der Presse veröffentlichtes Foto des Zeugen Steigerwald mit dem Zeugen Dr. Haderthauer, in dessen Vordergrund eine Weinflasche und Weingläser zu sehen sind, spricht jedoch dafür, dass der Zeuge Steigerwald während seiner Ausgänge auch Alkohol konsumierte.³³⁹

Des Weiteren sagte der Zeuge Siedenburg aus, dass der Zeuge Steigerwald in seine Familie integriert gewesen sei und auch seinem Freundeskreis vorgestellt wurde.³⁴⁰

Auch die Zeugin Siedenburg sagte aus, dass der Zeuge Steigerwald bei seinen Ausgängen Alkohol getrunken habe. Zudem ergab ihre Aussage, dass der Zeuge Steigerwald auch zu befreundeten Familien der Eheleute Siedenburg ausgeführt wurde.³⁴¹

ee) Wurde, und falls ja auf welcher Rechtsgrundlage, die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft involviert?

Ja, siehe Antwort zu Frage B) 5. d) bb).

ff) Inwieweit verschaffte sich die Anstaltsleitung vor der Genehmigung von Ausgängen Kenntnis über die persönliche, körperliche und funktionelle Qualifikation eventueller Begleitpersonen?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass Ausgänge in Begleitung der Zeugen Dr. Haderthauer und Siedenburg erfolgten.

Der Zeuge Siedenburg war der zuständige Kriminalbeamte, der 1988 die Tat des Zeugen Steigerwald aufklärte. Zunächst habe man im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Schwabach den Kopf einer Leiche gefunden. Daran schlossen sich nach Angabe des Zeugen sehr schwierige Identifizierungsmaßnahmen an. Im Rahmen der Ermittlungen sei man dann auf den Zeugen Steigerwald gestoßen, der wegen einer ähnlichen Tat in Freiburg freigesprochen wurde, weil ihm die Tat nicht nachgewiesen werden konnte. Man habe sich dann die Akten aus Freiburg kommen lassen und nach dem Aktenstudium entschieden, den Zeugen Steigerwald als Tatverdächtigen zu verhaften. Die Vernehmung des Zeugen Steigerwald erfolgte durch den Zeugen Siedenburg. Er habe dabei ein Vertrauensverhältnis zu dem Zeugen Steigerwald aufbauen können. Im Rahmen der Vernehmung habe der Zeuge Steigerwald sich geöffnet und ihm den Fundort der übrigen Leichenteile genannt. Er sei in der Folge die Bezugsperson des Zeugen Steigerwald gewesen.³⁴²

Der Zeuge sagte auch aus, dass ihm trotz der Brutalität der Tat nie „angst und bange“ gewesen sei, wenn er mit dem Zeugen Steigerwald allein war.³⁴³

Nach der Verurteilung des Zeugen Steigerwald sei die Angelegenheit für ihn abgeschlossen gewesen, er habe dem Zeugen Steigerwald aber angeboten, dass er ihn anrufen könne, wenn er etwas benötige. Dies habe der Zeuge Steigerwald dann auch getan, nachdem er etwa 1 ½ Jahre bereits im BKH Ansbach untergebracht gewesen sei. In der Folge habe er den Zeugen Steigerwald dann in Ansbach besucht.³⁴⁴ Die Besuche seien schrecklich gewesen, da hierbei jegliche Privatsphäre gefehlt habe. Er habe mitbekommen, dass der Zeuge Steigerwald in Begleitung des Zeugen Dr. Haderthauer Ausgänge hatte und habe überlegt, dass er das doch auch machen könne. Er habe dann Kontakt mit Oberstaatsanwalt Sch. aufgenommen und sich die „Genehmigung“ dafür geholt, mit dem Zeugen Steigerwald Ausflüge zu machen. Er habe auch bei dem Zeugen Prof. Dr. Athen vorgesprochen, der ebenfalls keine Einwände dagegen gehabt habe.³⁴⁵

Der Zeuge Siedenburg, der den Zeugen Steigerwald auf Ausgängen begleitete bzw. ihn bei sich zu Hause übernachten ließ, sei aus verschiedenen Gründen eine Vertrauensperson gewesen, so der Zeuge Prof. Dr. Athen.³⁴⁶ Er habe eine freundschaftliche Beziehung zum Zeugen Steigerwald gehabt, er sei durch seine amtliche Tätigkeit mit diesem Personenkreis bestens vertraut gewesen und habe aufgrund dieser Tätigkeit eine besondere Zuverlässigkeit geboten.³⁴⁷ Ob das BKH Ansbach sich weitergehende Kenntnis über die persönliche, körperliche oder funktionelle Qualifikation des Zeugen Siedenburg verschafft hat, konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen.

Ähnlich war es mit dem Zeugen Dr. Haderthauer. Allein die Tatsache, dass es sich um den ehemaligen behandelnden

334 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 54 f.

335 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 147

336 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 23

337 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 38/84

338 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 38 f.

339 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 1306

340 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 40/50

341 Zeugin Siedenburg, 10.03.2016, Bl. 45

342 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 5 f.

343 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 14 f.

344 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 16 f.

345 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 17 f.

346 Zeuge Prof. Athen, 09.07.2015, Bl. 145

347 Zeuge Prof. Athen, 09.07.2015, Bl. 145

Stationsarzt im BKH Ansbach handelte hat der ärztlichen Leitung genügt, ihn als Begleitperson für die Ausgänge des Zeugen Steigerwald einzusetzen. Seitens des Zeugen Dr. Danner gab es die Anweisung, dass der Zeuge Dr. Haderthauer bei Besuchen nicht zu kontrollieren sei.³⁴⁸

Seitens des BKH Ansbach wurde auch nicht weiter kontrolliert, wohin der Zeuge Steigerwald ausgeführt wurde. Der Zeuge Dr. Danner sagte aus, von einem Wochenendausflug ins Elsass wisse er nichts. Die Frage wo es hingehe, sei nicht seine Sache gewesen.³⁴⁹

e) Inwieweit wurde die den jeweils festgelegten Sicherheitsstufen entsprechende Qualität und Quantität der Begleitungsmaßnahmen abgesichert?

Hierzu musste der Untersuchungsausschuss feststellen, dass es keine Absicherung gab. Wie bereits unter B) 5. d) ff) dargestellt, genügte den Verantwortlichen des BKH Ansbach die Vertrauenswürdigkeit des Zeugen Siedenburg als Kriminalbeamten und des Zeugen Dr. Haderthauer als ehemaligem Stationsarzt.

f) Unter welchen Umständen hatte insbesondere der Patient St. im Laufe seiner Unterbringung Ausgang? Wann, mit wem und wie lange?

Hierzu konnte aufgrund der Beweisaufnahme festgestellt werden, dass der Zeuge Steigerwald vor dem Jahr 1993 nur Ausgang aus dem BKH Ansbach hatte, wenn ein Arztbesuch anstand, diesen nahm er in Anwesenheit eines Pflegers wahr.³⁵⁰ Ab dem Jahr 1993 veränderten sich die Gründe für seine Ausgänge und der Zeuge Steigerwald hatte im Zusammenhang mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR und dem Modellbau immer wieder Ausgänge, die ihn in Museen und auf Messen führten.³⁵¹ Nach Angabe des Zeugen Steigerwald seien des Öfteren mit den Patienten der ganzen Station „Betriebsausflüge“ (sic) ins Technikmuseum in Sinsheim gemacht worden.³⁵²

Der Untersuchungsausschuss musste feststellen, dass diese Lockerungen und Ausgänge von den zuständigen Stationsärztinnen und Stationsärzten genehmigt wurden, obwohl laut dem Zeugen Prof. Dr. Athen der Zeuge Steigerwald nie über die Lockerungsstufe 0 hinausgekommen sei.

Nach Angaben des Zeugen Steigerwald sei er zweimal mit dem Zeugen Ponton in Ansbach Essen gegangen, bei diesen Gelegenheiten sei auch Alkohol konsumiert worden.³⁵³

Ausweislich der Patientenakte hatte der Zeuge Steigerwald auch nach dem Ausscheiden des Zeugen Dr. Haderthauer aus dem Dienst des BKH Ansbach Kontakt zu diesem. So wurde der Zeuge Steigerwald am 25.09.1997 von Dr. Haderthauer zum Essen ausgeführt und am 20.12.1998 von diesem zum Ausgang abgeholt.³⁵⁴

Am 30.11.1997 bat der Zeuge Dr. Haderthauer den Zeugen Dr. Danner als ärztliche Leitung, sein Einverständnis zur generellen Abholung des Zeugen Steigerwald ohne einzelne

348 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 128 f.
 349 Zeuge Dr. Danner, 22.10.2015, Bl. 18
 350 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 43
 351 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 21
 352 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 57
 353 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 53
 354 Aktenliste Nr. 387, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 10

Vorankündigung gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft Nürnberg- Fürth zu erklären. Er begründete dies mit seinem „*beinahe freundschaftliche(m) Verhältnis*“ zu dem Zeugen Steigerwald und mit der Spontaneität seiner Besuche. Ihm sei von der Staatsanwaltschaft Nürnberg- Fürth geraten worden, eine generelle Genehmigung zu beantragen, um den bürokratischen Aufwand nicht zu übertreiben.³⁵⁵ Der Zeuge Dr. Danner bat daraufhin am 05.12.1997 die Staatsanwaltschaft Nürnberg- Fürth um Zustimmung zu Beurlaubungen des Zeugen Steigerwald in Begleitung von Dr. Haderthauer. Voraussetzungen der ärztlichen Genehmigung waren, dass die Beurlaubungen nicht länger als drei Stunden dauern sollten und auf den Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln verzichtet werden sollte.³⁵⁶ Die Staatsanwaltschaft Nürnberg- Fürth trat dem Ersuchen, unter der Bedingung, dass die von ärztlicher Seite geäußerten Forderungen eingehalten werden, nicht entgegen.³⁵⁷

Bereits am 26.11.1996 wurde auch in Bezug auf den Zeugen Siedenburg bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth angefragt, ob Bedenken gegen eine monatliche Beurlaubung mit Übernachtung in Begleitung und Beaufsichtigung des Zeugen Siedenburg bestünden.³⁵⁸ Dem Zeugen Steigerwald wurden auch Übernachtungen beim Zeugen Siedenburg gewährt.³⁵⁹ Auch hier trat die Staatsanwaltschaft dem nicht entgegen. Mit Schreiben vom 04.06.1997 fragte der Zeuge Dr. Danner erneut bei der Staatsanwaltschaft an, ob Bedenken hinsichtlich einer Beurlaubung von 4 Tagen und drei Übernachtungen statt bisher 3 Tagen und zwei Übernachtungen bestünden. Hiergegen äußerte die Staatsanwaltschaft Bedenken, weshalb eine Beurlaubung nur für 3 Tage durch das BKH Ansbach genehmigt wurde.³⁶⁰

Zwei, auch in der Öffentlichkeit diskutierte, Ausgänge des Zeugen Steigerwald werden nachfolgend näher beschrieben.

Ausflug ins Elsass:

Der Zeuge Ponton lud den Zeugen Steigerwald in seine Jagdhütte im Elsass ein, wo er auch Jagdwaffen aufbewahrte. Nach seiner Aussage verwahrte er im dortigen Waffenschrank einen Drilling, eine Repetierbüchse und ein Jagdgewehr.³⁶¹ Der Zeuge Steigerwald fuhr, in Begleitung des Ehepaars Siedenburg und eines Freundes, am Wochenende nach Inkrafttreten des Schengen-Abkommens und der damit verbundenen Aufhebung der Passkontrollen, im Jahr 1995 dorthin.³⁶²

Der Zeuge Steigerwald stellt die Geschehnisse folgendermaßen dar: Man sei an einem Freitag dorthin gefahren. Zunächst habe man beim Ehepaar Ponton in Ensisheim gegessen, dann habe man in einer Jagdhütte des Zeugen Ponton übernachtet. Am darauffolgenden Samstag habe es eine „*große Konferenz*“ (sic) beim Zeugen Ponton gegeben, an der auch das Ehepaar Haderthauer teilgenommen habe, nicht aber das Ehepaar Siedenburg.³⁶³ Dieses sei woandershin, eventuell nach Colmar, gefahren und habe sich

355 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 117
 356 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 124
 357 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 125
 358 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 23
 359 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 23
 360 Aktenliste Nr. 263, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.
 361 Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 35 f.
 362 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 25 f.
 363 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 46

etwas angesehen.³⁶⁴ Es sei darum gegangen, wie man mit dem Modellbau weitermache und was man verbessern könne.³⁶⁵ Das Ehepaar Haderthauer sei noch am gleichen Tag wieder abgereist.³⁶⁶

Laut dem Zeugen Ponton sei das Ehepaar Haderthauer nicht in der Jagdhütte, sondern nur bei ihm zu Hause in Ensisheim gewesen, der Zeuge Steigerwald sei dort auch gewesen.³⁶⁷ Weiter sagte er aus, dass der Zeuge Siedenburg wohl als Aufsicht des Zeugen Steigerwald dabei gewesen sei. Eine Dienstwaffe habe er aber nicht dabei gehabt.³⁶⁸ Der Zeuge Siedenburg kann sich erinnern, dass er den Zeugen Steigerwald alleine mit dem Zeugen Ponton habe sprechen lassen.³⁶⁹ Er habe allerdings nicht mitbekommen, dass das Ehepaar Haderthauer auch dort gewesen wäre.³⁷⁰ Übernachtet hätten in der Jagdhütte nur er, seine Frau, der Zeuge Steigerwald und der Freund des Ehepaars Siedenburg.³⁷¹

Auch die Zeugin Siedenburg habe das Ehepaar Haderthauer dort nicht gesehen, sie sei die ganze Zeit mit ihrem Mann und dem Zeugen Steigerwald zusammen gewesen.³⁷²

Ausflug nach Ingolstadt:

Ein weiterer Ausgang des Zeugen Steigerwald fand in Ingolstadt statt. An einem Samstagabend im Jahr 2000, anlässlich der Nachfeier seines Geburtstages, um den 8./ 9. Januar herum³⁷³, habe ihn das Ehepaar Siedenburg abgeholt und sie seien gemeinsam nach Ingolstadt gefahren, so der Zeuge Steigerwald. Sie wären kurz im Privathaus des Ehepaars Haderthauer gewesen und seien dann in ein Lokal zum Essen gegangen. Bei dieser Gelegenheit habe ihm die Betroffene das „Du“ angeboten. Das sei das einzige Mal gewesen, dass er die Betroffene gesehen habe.³⁷⁴

Das Ehepaar Siedenburg bestätigte diese Darstellung.³⁷⁵

Hierzu äußerte sich die Betroffene in ihrer Antwort auf eine Anfrage zum Plenum vom 02.06.2014 (Drs. 17/2316) wie folgt: *„Nach ihrem Wissen war Herr S. einmal im Rahmen eines genehmigten Freigangs und in Begleitung eines Kriminalbeamten zu Besuch bei ihrem Ehemann im Privatwesen der Familie. Staatsministerin Christine Haderthauer selbst hat keine konkrete Erinnerung an den Besuch und kann daher auch heute nicht mehr sagen, ob sie selber damals anwesend war und ob ggf. was gesprochen wurde...“*

g) Inwieweit wurden eventuelle Probleme im Rahmen der Sicherheit der Arbeits- und Modellbautherapie von betroffenen Personen und Gremien angesprochen und thematisiert? Welche Feststellungen wurden dazu getroffen?

BKH Ansbach:

1997 kam es zwischen der Pflegedirektion und der ärztlichen Leitung immer wieder zu Auseinandersetzungen be-

züglich der Sicherheit im BKH Ansbach. Anlass hierfür war der Austausch des externen Sicherheitsdienstes durch klinikeigenes Sicherheitspersonal, was durch die Pflegedirektion veranlasst wurde.³⁷⁶ Die Streitigkeit eskalierte dann 1999 an der Frage der Unterbringung des Zeugen Steigerwald und des Modellbaus.

Am 26.02.1999 fand eine Besprechung von Vertreterinnen und Vertretern des Bezirkes Mittelfranken mit Vertreterinnen und Vertretern des BKH Ansbach bezüglich der Unterbringung des Zeugen Steigerwald statt. Dabei legte der Zeuge Prof. Dr. Athen dar, dass aus seiner Sicht weder der Zeuge Steigerwald noch die Arbeitstherapie Modellbau ein Sicherheitsrisiko darstelle. Die Sonderstellung des Zeugen Steigerwald habe aus dem Modellbau resultiert. Damit der Zeuge Steigerwald die maßstabsgetreuen Pläne anfertigen könne, seien Ausgänge in Museen erforderlich. Dies sei immer mit Begleitpersonen und mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft erfolgt. Zudem hätte der Zeuge Steigerwald einen Schlüssel zum Therapeutenbüro besitzen müssen, um an die Pläne zu kommen, die dort gelagert wurden. Seitens der Pflegedirektion wurde beanstandet, dass der Zeuge Steigerwald ein Sicherheitsproblem dargestellt hätte, da er häufig alleine in der Arbeitstherapie habe arbeiten können und dabei unkontrolliert die Post der Firma Sapor Modelltechnik GbR geöffnet habe. Zudem wurden Bedenken dazu geäußert, dass der Zeuge Steigerwald unbeaufsichtigt Telefon und Faxgerät im Therapeutenzimmer habe benutzen können. Hierauf erklärte der Zeuge Prof. Dr. Athen, dass auch alle anderen Patientinnen und Patienten das Recht gehabt hätten, unbeaufsichtigt zu telefonieren und eine Kontrolle der Post nur bei Vorliegen von Verdachtsmomenten erfolgen konnte.³⁷⁷

Mit Schreiben vom 15.07.1999 widersprach der Zeuge Siegler als damaliger Pflegedirektor gegenüber dem Zeugen Hofbeck als Direktor der Bezirksverwaltung den Aussagen des Zeugen Prof. Dr. Athen zur Ungefährlichkeit des Zeugen Steigerwald mit der Vorlage von Nachweisen. Vorgelegt wurde unter anderem ein Gesprächsprotokoll vom 23.03.1999 zwischen dem Sicherheitsdienst und dem Pflegedirektor. Danach sei der Zeuge Steigerwald des Öfteren klar ersichtlich alkoholisiert von den Wochenendausflügen zurückgekommen. Zudem seien die an den Zeugen Steigerwald adressierten Pakete auf ärztliche Anweisung von der Kontrolle durch den Sicherheitsdienst ausgenommen worden.³⁷⁸

Bereits am 12.08.1998 bemängelte der Pflegedienst gegenüber dem Zeugen Dr. Danner, dass der Zeuge Dr. Haderthauer jederzeit den Zeugen Steigerwald besuchen könne, obwohl er als Privatperson bzw. Vertreter der Firma Sapor Modelltechnik GbR auftrete. Seitens des Pflegedienstes werde er daher als Besucher eingestuft so dass es nicht tolerierbar sei, dass er sich frei in Haus 9 bewegen könne. Mit Schreiben vom 13.08.1998 wies der Zeuge Dr. Danner das Pflegepersonal darauf hin, dass der Zeuge Dr. Haderthauer jederzeit das Recht habe, den Zeugen Steigerwald in Haus 9 zu besuchen. Es sei völlig unwesentlich, wie der Zeuge Dr. Haderthauer seitens des Pflegepersonals eingestuft werde.³⁷⁹

Am 19.08.1998 berichtete das Pflegepersonal der Pflegedirektion, dass bei Schrankkontrollen im Zimmer des Zeugen

364 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 207

365 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 47

366 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 49

367 Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 68

368 Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 36

369 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 27

370 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 28, 66

371 Zeuge Siedenburg, 01.10.2015, Bl. 103

372 Zeugin Siedenburg, 10.03.2016, Bl. 20

373 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 79

374 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 77 f.

375 Zeuge Siedenburg, 11.01.2015, Bl. 45; Zeugin Siedenburg, 10.03.2016, Bl. 8

376 Aktenliste Nr. 260, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

377 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 141 f.

378 Aktenliste Nr. 337, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 40

379 Aktenliste Nr. 270, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

Steigerwald ein Generalfensterschlüssel sowie Bargeld in Höhe von 1.500 DM sichergestellt wurden. Hierauf habe es am 12.08.1998 die schriftliche Anweisung des Zeugen Dr. Danner gegeben, dass Schrankkontrollen nur noch auf stationsärztliche Anordnung durchzuführen seien.³⁸⁰

Aufgrund dieses über einen längeren Zeitraum bestehen Konflikts zwischen Pflegedirektion und ärztlicher Leitung hinsichtlich des Sicherheitsrisikos im Modellbau gab der Bezirkstag Mittelfranken nach intensiven wiederholten Beratungen ein neutrales Sachverständigengutachten in Auftrag, welches am 20.07.1999 erstellt wurde.

Zur Befassung des Bezirkstags mit dem Themenkreis Modellbau und dem Sachverständigengutachten wird auf die Antworten zu den Fragen B) 5. i) und k) verwiesen.

h) Wurden die jeweiligen zuständigen Personalräte in den Bezirkskrankenhäusern Ansbach und Straubing initiativ bzw. eingebunden?

BKH Ansbach:

An den Personalrat sei herangetragen worden, dass der Zeuge Steigerwald immer mehr das Heft in der Station in die Hand genommen habe und sich die Pflegekräfte an die Wand gedrückt gefühlt hätten.³⁸¹ Es habe aber keinen direkten Auftrag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig zu werden, gegeben. Die Probleme seien in den Monatsgesprächen mit dem Zeugen Prof. Dr. Athen angesprochen worden. Diese seien aber eine sehr schwierige Angelegenheit gewesen.³⁸² Die „*Direktionshierarchie*“ (sic) vonseiten der ärztlichen Leitung habe dem Personalrat damals sehr wenig Spielraum gegeben.³⁸³

Am 01.07.1999 richtete der Zeuge Kraus in seiner Funktion als Vorsitzender des Personalrats ein Schreiben an den Zeugen Lohwasser, den damaligen Bezirkstagspräsidenten des Bezirkes Mittelfranken.³⁸⁴ Er bat darum, zum Schutze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und um weiteren Schaden am Ansehen des BKH Ansbach in der Öffentlichkeit auch in Zukunft zu vermeiden, mit Nachdruck darauf zu drängen, dass die Richtlinien in Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse von allen Beschäftigten eingehalten werden sollten. Die Brisanz der Angelegenheit würde dringend verbindliche Konsequenzen erfordern, damit im Bereich der Forensik am BKH Ansbach wieder ein für alle Beteiligten erträgliches Arbeitsklima erreicht werden könne. Ein Arbeiten zu den derzeit herrschenden Bedingungen könne auf Dauer den Beschäftigten in diesem ohnehin übersensiblen Bereich nicht abverlangt werden.³⁸⁵ Problematisch sei insbesondere die Verteilung der Zuständigkeiten und die Enge im Haus 9 gewesen.³⁸⁶ Die Probleme seien zum großen Teil an der klinikalärztlichen Leitung, dem Zeugen Prof. Athen, festgemacht worden.³⁸⁷

Am 26.01.2000 richtete sich der Zeuge Kraus erneut an den Zeugen Lohwasser bezüglich der bevorstehenden Versetzung einer zum damaligen Zeitpunkt in Haus 9 tätigen Sozialpädagogin, für die es keinen sachlichen und persönlichen

Grund gebe.³⁸⁸ Es gehöre aufgeräumt, da „der Fisch vom Kopf her“ stinke.³⁸⁹ Die Angelegenheit wurde im Auftrag des Zeugen Lohwasser mit dem Zeugen Kraus besprochen. Dieser sollte sich umgehend melden, wenn Veränderungen vorgenommen werden würden.³⁹⁰

BKH Straubing:

Für das BKH Straubing liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

i) Wurden die jeweils zuständigen Bezirkstage mit diesem Themenkreis befasst? Falls ja, auf welche Art und Weise? Wie reagierten sie ggf. auf diese Thematik (ggf. mit Beschlüssen)?

Die SPD-Fraktion des Bezirkstages Mittelfranken stellte am 18.02.1999 einen Antrag, in dem ein Bericht über alle geschäftlichen Aktivitäten von Personen in der forensischen Abteilung des BKH Ansbach und darüber, wie die Sicherheitsvorkehrungen gegen Betreten und Verlassen des Hauses gestaltet sind und wie sie gehandhabt werden, gefordert wurde.³⁹¹ In einer Bezirksausschusssitzung erfolgte am 25.02.1999 ein mündlicher Bericht über die Art der Arbeitstherapie (Spielzeug, Modellauto), die vertraglichen Grundlagen, die Kostenerstattung und die Sonderstellung des Zeugen Steigerwald (Schlüssel, Besuchszeiten).³⁹²

Die Bezirksverwaltung wurde in der Sitzung des Bezirkstages am 25.03.1999 beauftragt, einen schriftlichen Bericht über die Situation der forensischen Abteilung des BKH Ansbach und des Therapieeinsatzes des Zeugen Steigerwald unter Einbeziehung von externen Sachverständigen zu erstellen. Dieser Bericht sollte in der Bezirkstagsitzung am 22.07.1999 von Vertretern der Forensikkommission vorgelegt werden.³⁹³

Am 22.07.1999 fand eine Sitzung des Bezirkstages statt, in der festgelegt wurde, dass auf Grundlage des SCHITAG-Gutachtens in Verbindung mit dem schriftlichen Bericht der Forensikkommission, bis zur nächsten Bezirkstagsitzung Ende Oktober über die Neuorganisation, unter Einbeziehung der Organisation der Forensik und unter Einbeziehung personeller Änderungen entschieden werden solle.³⁹⁴

Am 28.10.1999 nahm der Zeuge Dr. Haderthauer an der nichtöffentlichen Sitzung des Bezirkstages Mittelfranken teil. Die Zeugin Held konnte sich in ihrer Aussage an diese Sitzung erinnern, an der sie als Bezirksrätin teilnahm. Nach ihrer Erinnerung sei seine gängigste Antwort gewesen: „*Damit habe ich nichts zu tun. Das erledigt alles meine Frau*“. Die Zeugin Held sagte weiter aus, sie habe es damals so empfunden, dass der Zeuge Dr. Haderthauer kein Rückgrat habe und alles auf seine Frau schiebe.³⁹⁵

380 Aktenliste Nr. 271, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.
381 Zeuge Kraus, 29.10.2015, Bl. 142
382 Zeuge Kraus, 29.10.2015, Bl. 144
383 Zeuge Kraus, 29.10.2015, Bl. 140
384 Aktenliste Nr. 322, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1, 2
385 Aktenliste Nr. 322, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1, 2
386 Zeuge Kraus, 29.10.2015, Bl. 145
387 Zeuge Kraus, 29.10.2015, Bl. 146

388 Aktenliste Nr. 241, Vorgang 2, 0241-Untervorgang2-1_ S 336 – 440 Bezirk Mittelfranken, S. 58 f.
389 Aktenliste Nr. 241, Vorgang 2, 0241-Untervorgang2-1_ S 336 – 440 Bezirk Mittelfranken, S. 59
390 Aktenliste Nr. 241, Vorgang 2, 0241-Untervorgang2-1_ S 336 – 440 Bezirk Mittelfranken, S. 59
391 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 141
392 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 141
393 Aktenliste Nr. 388, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 172
394 Aktenliste Nr. 237, Bezirk Mittelfranken, S. 39
395 Zeugin Held, 03.12.2015, Bl. 28

Im Anschluss an die nichtöffentliche Sitzung am 28.10.1999 beschloss der Bezirkstag am selben Tag in seiner öffentlichen Sitzung, mit Wirkung zum 01.01.2000 den bisherigen Fachbereich Forensik der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in eine organisatorisch eigenständige Klinik für Forensische Psychiatrie umzuwandeln.³⁹⁶ Mit Umsetzung dieses Beschlusses wurde auch das Arbeitsverhältnis des Zeugen Prof. Dr. Athen und des Zeugen Dr. Danner beendet. Mit Schaffung einer eigenständigen Klinik für forensische Psychiatrie wurde die Stelle der Chefarztin neu ausgeschrieben und zum 01.05.2000 mit der Zeugin Dr. Baur besetzt.³⁹⁷ Der Zeuge Prof. Dr. Athen wurde in den Ruhestand versetzt.

j) War die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer an Entscheidungen über Vollzugslockerungen und Verlegungen im Rahmen der Arbeitstherapie „Modellbau“ beteiligt? Falls ja, auf welche Art und Weise?

In der Zeit, als der Zeuge Steigerwald im BKH Ansbach untergebracht war, wurde die zuständige Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde bezüglich der Vollzugslockerungen angehört (s. Antwort zu Frage B) 5. d) bb).

Die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer im Fall des Zeugen Steigerwald, war nicht an Entscheidungen bezüglich Verlegungen im Rahmen der Arbeitstherapie Modellbau beteiligt. Die Strafvollstreckungskammer entschied lediglich gemäß §§ 462 a Abs. 1, 463 Abs. 1 StPO i.V.m. § 453 StPO über die Fortdauer der Unterbringung.

k) Wurde durch die Sachverständigen-Gruppe des Verbands der Bayerischen Bezirke am 20. Juli 1999 ein Gutachten über die Situation der forensischen Abteilung des Bezirkskrankenhauses Ansbach erstellt? Was war der Anlass hierfür? Welchen Inhalt hatte das Gutachten und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Anlass:

Nachdem die SPD-Bezirkstagsfraktion mit ihrem Antrag vom 18.02.1999 den schon länger bestehenden Konflikt im BKH Ansbach auf die politische Ebene gebracht hatte, befasste sich sowohl der Bezirkstag als auch der Bezirksausschuss intensiv und wiederholt mit dem Thema Modellbau. Auf Ersuchen des Bezirkstages des Bezirks Mittelfranken wurde am 20.07.1999 ein Bericht über die Situation in der forensischen Abteilung des BKH Ansbach und des Arbeitstherapieeinsatzes des Zeugen Steigerwald erstellt.³⁹⁸ Auslöser hierfür war der seit ca. 2 Jahren bestehende Konflikt zwischen der ärztlichen Leitung und der Pflegedirektion hinsichtlich bestehender Kompetenzen und der Unterbringung des Zeugen Steigerwald im BKH Ansbach sowie dessen Beschäftigung in der Modellbautherapie.³⁹⁹ An der Erstellung dieses Gutachtens waren unter anderem die Zeugen Dr. Ottermann und Dr. Steinböck beteiligt.

Inhalt:

Während einer Abteilungsbegehung am 08.06.1999 stellte die Sachverständigengruppe fest, dass die Bausubstanz in Haus 9 des BKH Ansbach völlig überaltert, sämtliche

Patienten in einem einzigen Schlafsaal untergebracht waren, der behelfsmäßig durch Schränke und Borde unterteilt war, um wenigstens einen Hauch von Intimität und Privatheit herzustellen. Aufgrund der räumlichen Beengtheit sei eine Übersichtlichkeit kaum gegeben gewesen. Das Haus habe düster, verwahrlost und unpersönlich gewirkt.⁴⁰⁰

Weiter stellte das Gutachten fest, dass alle Maschinen durch die Firma Sapor Modelltechnik GbR zur Verfügung gestellt worden seien, welche von der Ehefrau eines ehemaligen Stationsarztes (Dr. Haderthauer) der Abteilung geführt würde und die Modelle nach ihrer Fertigstellung vertrieben habe. Der Preis pro verkauftem Modellauto habe zwischen 20.000 und 35.000 DM gelegen. Im BKH Ansbach seien die Modelle seit 8 Jahren durch den Zeugen Steigerwald hergestellt worden, der von Beruf Ingenieur gewesen sei. Der Zeuge Steigerwald habe die Möglichkeit gehabt, pro Vormittag bzw. Nachmittag jeweils zweieinhalb Stunden allein, d.h. ohne Aufsicht, in den Räumlichkeiten zu arbeiten. Der Zeuge Steigerwald sei auch im Besitz eines Schlüssels für das Arbeitstherapeuten-Büro gewesen, in dem sich seine Modell-Pläne befanden. Die Pläne habe der Zeuge Steigerwald meist selbst in minutiöser Kleinarbeit in Museen angefertigt, in die er begleitet ausgeführt werde. Die Anordnung der Werkzeuge in der Modellwerkstatt sei unübersichtlich und wenig systematisch gewesen, etwaig fehlendes Werkzeug sei kaum auffallen. Es wurde ebenfalls festgestellt, dass im BKH Ansbach kein schriftlich niedergelegtes, nachvollziehbares System von Lockerungsstufen existierte.⁴⁰¹

Als Sicherheitsproblem, welches seitens der Pflegedirektion gesehen wurde, wurde die mangelnde Katalogisierung der Werkzeuge ausgemacht, die frei zugänglich und deren Bestand unbekannt sei. Die faktische Leitung des Modellbaus durch den Zeugen Steigerwald habe ein Sicherheitsrisiko dargestellt, zumal er über eine Sonderstellung verfügt habe und gegenüber Mitpatienten ein Abhängigkeitsverhältnis bestanden habe.⁴⁰²

Zu den bestehenden Vertragsverhältnissen zwischen dem BKH Ansbach und der Modellbaufirma konnte das Gutachten keine gesonderte Beurteilung abgeben, stellte aber klar, dass diese einer juristischen Prüfung hätten standhalten müssen, was letztlich in den Kompetenzbereich der Bezirksverwaltung fiel. Die Gutachter machten die Fortführung der Arbeitstherapie Modellbau von drei Fragen abhängig:

- *Ist die Beschäftigung des Zeugen Steigerwald im Modellbau gefährlich?*
- *Ist die als therapeutisch bzgl. des Zeugen Steigerwald angesehen?*
- *Ist sie als therapeutisch sinnvoll oder zumindest vertretbar gegenüber den anderen Patienten einzuschätzen?*⁴⁰³

Eine Gefährdung durch die Beschäftigung des Zeugen Steigerwald vermochte die Sachverständigengruppe nicht zu erkennen. Im Gegenteil wurde die Tätigkeit in der Arbeitstherapie Modellbau als positiv gesehen, da damit das Selbstwernerleben des Zeugen Steigerwald stabilisiert werden könne und aggressive Strebungen über eine zwang-

³⁹⁶ Aktenliste Nr. 237, Bezirk Mittelfranken, S. 37

³⁹⁷ Aktenliste Nr. 377, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

³⁹⁸ Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 130 ff.

³⁹⁹ Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 131

⁴⁰⁰ Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 132

⁴⁰¹ Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 133 f.

⁴⁰² Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 135

⁴⁰³ Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 138

hafte aber auch sinnvolle Beschäftigung vermieden werden könne.⁴⁰⁴

Gleichzeitig sah die Sachverständigengruppe in dem Modellbau für den Zeugen Steigerwald eine therapeutische Qualität. Allerdings sei um die Person des Zeugen Steigerwald herum ein funktionales und personelles Ausnahmesystem installiert worden. Für Außenstehende stelle dies eine Provokation dar und erscheine erst einmal „ungerecht“ Diese „Ungerechtigkeit“ resultiere aber nicht aus der Sache selbst, sondern ausschließlich daraus, dass sie im deutlichen Kontrast zur realen Unterbringungssituation stehe. Dies waren beengte, ja erbärmliche Räumlichkeiten auf Station, geringe oder unmögliche Durchschaubarkeit der Zulassungskriterien zu dieser „privilegierten“ Arbeit.⁴⁰⁵

Ergebnis:

Das Gutachten kommt zu dem Schluss⁴⁰⁶, dass der Sicherheitsstandard der forensischen Abteilung des BKH Ansbach zum damaligen Zeitpunkt problematisch gewesen sei. Dies sei aber nicht in erster Linie auf ein Fehlen technischer Sicherungen zurückzuführen gewesen, sondern zum einen Resultat der baulichen Situation von Haus 9 mit den entsprechenden Folgen hinsichtlich des Wohn-, Arbeits- und Therapie-Milieus, zum anderen Ausdruck eines faktischen Kommunikationsbruchs zwischen den Verantwortlichen der Ärztlichen Leitung und der Pflege. Der Modellbau stelle für sich gesehen, d.h. abgesehen von dem o.g. Konflikt zwischen den Berufsgruppen, kein wesentliches Sicherheitsproblem dar und sollte erhalten bleiben.

Trotz der Feststellung der Sonderrolle des Zeugen Steigerwald mit erheblichen Privilegien kamen die Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass der Modellbau eine begrüßenswerte, erhaltenswerte Einrichtung sei, die unter entsprechender Kontrolle keinerlei Sicherheitsbedenken rechtfertigen würde, deren Weiterbetrieb jedoch nur dann empfohlen werden könne, wenn zugleich die übrigen Bereiche der forensischen Abteilung ebenfalls mit variablen Angeboten bereichert würden. Ziel sollte sein, möglichst vielen Patientinnen und Patienten alternative Hilfesysteme anzubieten: Im Wohnbereich, im Arbeitsbereich, aber auch auf weiteren therapeutischen Ebenen.

Obwohl dem Zeugen Steigerwald eine besondere Vormachtstellung als faktischer Leiter der Modellbautherapie zugeschrieben wurde, empfahl die Sachverständigengruppe, der Modellbau solle gewissermaßen vom „Privileg“ zum „Regelfall“ werden, indem nicht das bislang einzige Beispiel individuellen Herangehens abgeschafft, sondern individuelles Herangehen gefördert werde.

Konsequenzen:

Als Konsequenz der Ergebnisse des Gutachtens der Forensik-Kommission wurde durch den Bezirk Mittelfranken am 28.10.1999 beschlossen, dass der Bereich Forensik im BKH Ansbach ab 01.01.2000 eine eigenständige Klinik werden sollte. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Chefarztposition auszuschreiben.⁴⁰⁷ Man habe gehofft, dass dies den Streit mit der Pflege löse.⁴⁰⁸ Im April 2000 begann die neue

Chefärztin, die Zeugin Dr. Baur, dort ihre Tätigkeit.⁴⁰⁹ Diese beendete am 14.08.2000 die Modellbautherapie im BKH Ansbach aufgrund aus ihrer Sicht nicht akzeptabler Sicherheitsrisiken.⁴¹⁰

Fazit:

Die Arbeitstherapie Modellbau zeigt zum einen, dass die Maßnahme per se zur Strukturierung des Alltags und zur Nutzung der bei den Patienten vorhandenen Ressourcen durchaus sinnvoll war, ihre Anwendung jedoch insgesamt deutlich zu wenig (eigentlich kaum) am eigentlichen Therapiezweck ausgerichtet war.

In Ansbach waren die Vorgänge auf allen Ebenen mehr als kritisch zu sehen. Zwar führten die Einführung und Durchführung der Arbeitstherapie Modellbau zu einer Befriedung des Binnensozialverhaltens der Patienten und verbesserte den damaligen allgemeinen schlechten Zustand, der aufgrund der katastrophalen räumlichen Verhältnisse vorherrschte, zu einem positiven „IST-Zustand“. Allerdings waren heilende Ansätze für die Betroffenen auf die Zukunft gerichtet, nicht zu erkennen.

Kompetenzstreitigkeiten, Sicherheitsprobleme, willkürliche Handhabungen von Ausgängen (Patient Steigerwald hatte nie eine offizielle Lockerungsstufe), ermöglichten einen Wildwuchs von unerträglichen Phänomenen. Während die Modelle von den Patienten teilweise unter Zeitdruck wie im Akkord gefertigt wurden, der Zeuge Haderthauer ohne entsprechende Kontrollen als „Geschäftsführer“ der Firma Sapor Modelltechnik GbR aber auch als therapeutische Bezugsperson in der Forensik ein und ausgehen durfte, Ausgänge und Reisen genehmigt wurden, wurde die Therapieeinrichtung der Öffentlichkeit gegenüber als Mustereinrichtung präsentiert.

In blanker, permanenter Verkennung des Umstandes, dass die Staatsanwaltschaft bei der Genehmigung von Ausgängen lediglich anzuhören ist, wurden ihre unverbindlichen Stellungnahmen geradezu als Legitimation des Verhaltens der einzig und alleinig verantwortlichen Klinikleitung herangezogen. So waren Reisen (Elsass), Ausgänge über das Wochenende und Messebesuche gang und gäbe.

Die Spezialität der Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich waren, diese Therapie mechanisch erfolgreich zu gestalten, führte dazu, einem einzelnen Patienten einen Sonderstatus mit großer Machtbefugnis (Arbeitseinteilung, Planung der Modelle und Fertigungsabläufe, Materialbeschaffung, eigener Telefon- und Faxanschluss) einzuräumen, der dem Patientengefüge und dem therapeutischen Zweck insgesamt schadete.

Es ist in Ansbach der Politik, hier der Initiative der SPD-Bezirkstags-Fraktion Mittelfranken, zu verdanken, dass diese Modellbau-Therapie mit all diesen Begleiterscheinungen letztlich durch eine Umstrukturierung und einen Personalwechsel beendet wurde.

Diese Situation wurde in Straubing aufgrund der dortigen Vollzugsstände (keine Lockerungen) weniger dramatisch. Allerdings führte erst der Personalwechsel am 01.11.2011 in

404 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 138

405 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 139

406 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 141

407 Zeuge Bartsch, 03.12.2015, S. 82

408 Zeuge Bartsch, 03.12.2015, S. 117

409 Zeuge Bartsch, 03.12.2015, S. 82

410 Aktenliste Nr. 382, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

der Klinikleitung dazu, dass der Patient Steigerwald auch zu gruppentherapeutischen Maßnahmen jenseits des Modellbaus angehalten wurde.

Ohne die Revisionstätigkeit des Bezirks Niederbayern wären auch in Straubing die materiellen und rechtlichen Hintergründe der Modellbau-Therapie im Dunkeln geblieben. Dass erstmals am 26.11.2009 überhaupt schriftliche Verträge fixiert wurden, spricht für sich.

Die Vorgänge um die Beendigung und die Abwicklung der Modellbau-Therapie in Straubing zeigen, dass es mehr um das lukrative System Modellbau, als um die Wohlfahrt des Patienten ging. Nur so lässt sich erklären, dass ein „Pendeln“ des Zeugen Steigerwald zwischen Ansbach und Straubing in der Folge angedacht wurde.

Auf dem Rücken des Patienten Steigerwald wurde der „Zuständigkeitsstreit“ über die Rückverlegung von Straubing nach Ansbach geführt, der Patient selbst über die Vorgänge im Unklaren gelassen. Erst mit dem Personalwechsel der Klinikleitung zur Zeugin Dr. Lausch am 01.11.2011 wurde die Angelegenheit mit dem Patienten besprochen.

Die Maßnahmen des StMAS als fachaufsichtliche Instanz waren vom Bestreben geprägt, möglichst wenig in die Vorgänge einzugreifen, bzw. bei gravierenden Sachverhalten, wie z.B. dem 1999 zur Kenntnis gegebenen Gutachtens der Forensik-Kommission der Sachverständigengruppe des Verbands der Bayerischen Bezirke zum 20.07.1999 zur Situation im damaligen BKH Ansbach keine Maßnahmen zu ergreifen. Erst im Jahre 2009 erkundigte sich das StMAS im Rahmen der Fachaufsicht bei allen Kliniken nach dem Bestand und der Strukturierung vorhandener Arbeitstherapien und legte eine Anzeigepflicht neuer zu planender Arbeitstherapien gegenüber dem StMAS fest.

Darüber hinaus wurde viel unternommen, dieses eigene Verhalten als wenig beanstandungswürdig darzustellen.

So sollte das Tätigwerden des StMAS im Jahre 2008 gegenüber dem Untersuchungsausschuss erst aufgrund der offiziellen Mitteilung der Revisionsabteilung des Bezirkes Niederbayern legendiert werden. Allerdings wurde von Beginn an unterschlagen, dass die Zeugin Dr. Bollwein als stellvertretende kommissarische Abteilungsleiterin bereits zum Dienstantritt der Betroffenen als Staatsministerin in Kenntnis von Sachverhalten war, die ein umgehendes Handeln erforderlich hätten machen müssen. Erst als durch die zu erwartende Einvernahme der Zeugin Dr. Bollwein damit zu rechnen war, dass ihre Erkenntnisse dem Untersuchungsausschuss unmittelbar präsentiert werden würden, wurde nach einem „innerministeriellen Aktensturz“ der sogenannte „Bollwein-Vermerk“ dem Untersuchungsausschuss am 13.05.2015 vorgelegt. Nicht vorgelegt wurden die im Vorfeld nach dem Aktensturz innerministeriell eingeholten dienstlichen Vermerke der Zeugen Rappl und Ariens. Aus diesen Vermerken geht hervor, dass man sich im StMAS während des Untersuchungszeitraums umfangreiche Gedanken über den Verbleib und die Behandlung des Vermerks an sich machte. Im Verlauf der weiteren Zeugenvernehmungen wurden Entscheidungsprozesse und Ereignisse über das Zustandekommen bzw. dem Umgang mit diesem „Bollwein-Vermerk“ teilweise als „vergessen“ bezeichnet.

Es drängte sich der Eindruck auf, dass nicht nur die dürftige Personaldecke in dem Bereich der Forensik und der damit verbundene intensive Arbeitsanfall zumindest hinreichend Anlass boten, dienstliche Vorgänge zu vergessen. Auch die entsprechende Vorgangsmappe verschwand während der Dienstzeit der Betroffenen als Ministerin im StMAS und wurde erst nach ihrer Dienstzeit dort wieder aufgefunden.

Ob mit der Einrichtung des Amtes für Maßregelvollzug aufgrund der gesetzlichen Neuregelung eine Verbesserung dieser bedauernswerten Zustände eintritt, bleibt der praktischen Entwicklung vorbehalten.

C) Möglicher Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (StRMitGlG)

1. Gründung der Firma Sapor Modelltechnik GbR

a) Aus welchem konkreten Anlass wurde die Gesellschaft Sapor Modelltechnik GbR gegründet? Von wem ging die Initiative zur Gründung der Gesellschaft aus? Wer stellte die Kontakte zwischen den beteiligten Personen her?

b) Engagierte sich Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL in der Gesellschaft? Falls ja, aus welchem Grund? Was war die Rolle ihres Ehemanns?

Die Modellbautherapie wurde 1988 im Bezirkskrankenhaus Ansbach zunächst durch die Firma R.-Modellbau betrieben, deren Inhaber der Zeuge Sager und Klaus R. waren. Der Zeuge Steigerwald fertigte bereits hier die ersten Modelle.⁴¹¹ Hierüber lernte der Zeuge Sager den Zeugen Dr. Haderthauer kennen.⁴¹²

Der Zeuge Sager gab in seiner Vernehmung an, dass Ende der 1980er Jahre Herr Klaus R. auf ihn zukam und ihn fragte, ob er bei dem Bau von Modellautos mitmachen wolle. Herr Klaus R. kannte den Zeugen Steigerwald und wollte mit dem Modellbau wohl ein Geschäft machen. Laut dem Zeugen Steigerwald sollten an der Firma Herr R., der Zeuge Steigerwald und er selbst je zu 1/3 beteiligt sein. Dennoch sei die Firma nur unter dem Namen R.-Modellbau geführt worden.⁴¹³

Wohl aufgrund unseriösen Geschäftsgebahrens des Herrn R. drohte der Firma R.-Modellbau Ende der 80er Jahre die Insolvenz. Daraufhin wandte sich der Zeuge Sager an den Zeugen Ponton, mit dem Vorschlag, dass dieser in die Fertigung der Modellautos einsteige, um so den Fortgang der Modellbautherapie zu gewährleisten.⁴¹⁴ Der Zeuge Sager konnte den Zeugen Ponton, einen Geschäftsmann aus dem Elsass überzeugen, sich finanziell an der Modellbaufirma zu beteiligen. Die Zeugen Ponton und Sager planten die Gründung einer Gesellschaft mit dem Namen Sapor, der sich aus den beiden Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen, sowie den ersten Buchstabe des Vornamen des Zeugen Steigerwalds zusammensetzte.⁴¹⁵ Die Zeugen Sager und Ponton

⁴¹¹ Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 135 f.

⁴¹² Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 136

⁴¹³ Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 136 f.

⁴¹⁴ Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 137

⁴¹⁵ Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 6

sollten hieran jeweils hälftigen Anteil innehaben.⁴¹⁶ Die Tatsache, dass mit dem Zeugen Ponton ein finanzkräftiger Investor in die Modellbaufirma eingestiegen ist, spricht dafür, dass die Firma Sapor Modelltechnik GbR aus rein ökonomischen Gründen errichtet wurde.

Die Rolle des Zeugen Dr. Haderthauer ist in diesem Zusammenhang nicht ganz klar geworden. Nach Angabe des Zeugen Sager, welcher die Firma Sapor Modelltechnik GbR nur gemeinsam mit dem Zeugen Ponton führen wollte, bestand der Zeuge Dr. Haderthauer darauf, dass er ebenfalls an der Firma beteiligt werde. Der Zeuge Dr. Haderthauer habe sinngemäß gesagt, „ohne ihn gehe gar nichts“. Diese Aussage wurde durch den Zeugen Ponton bestätigt.⁴¹⁷

Da der Zeuge Dr. Haderthauer, wie er gegenüber den Zeugen Ponton und Sager äußerte, nicht gleichzeitig Arbeitgeber und Leiter der Arbeitstherapie sein könne,⁴¹⁸ schlossen die Zeugen Sager und Ponton am 06.04.1990 mit dessen Ehefrau und Betroffenen einen Gesellschaftsvertrag, der eine Beteiligung zu je einem Drittel vorsah.⁴¹⁹ Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme war dem Zeugen Dr. Haderthauer somit bereits 1990 bewusst, dass er als behandelnder Arzt und Leiter der Arbeitstherapie im BKH Ansbach nicht selbst Mitgesellschafter der Sapor Modelltechnik GbR werden konnte.

Bereits am 09.02.1990 schloss der Zeuge Dr. Haderthauer gemeinsam mit dem damaligen Leiter des Funktionsdienstes Herrn S. am 09.02.1990 als Vertreter des Bezirks Mittelfranken einen Vertrag mit dem Zeugen Ponton zum Betreiben einer Werktherapie für die Herstellung von Modellfahrzeugen im BKH Ansbach.⁴²⁰

Nach Aussage des Zeugen Sager setzte die Betroffene bereits zu Beginn der Tätigkeit der Sapor Modelltechnik GbR alle Verträge für die Gesellschaft auf.⁴²¹ Weiter gab der Zeuge Sager in seiner Vernehmung an, er habe gegen den früheren Geschäftspartner Klaus R. einen vollstreckbaren Titel in Höhe von ca. 40.000 DM gehabt. Im Rahmen der Zwangsversteigerung der insolventen Firma R.-Modellbau habe er für etwa 14.000 DM Maschinen ersteigert, die er zur Fortführung des Modellbaus unbedingt haben wollte. Bei dieser Versteigerung sei die Betroffene dabei gewesen und habe, so wörtlich „einen Luftsprung gemacht“, als die Maschinen durch den Zeugen Sager ersteigert wurden. Sinngemäß habe die Betroffene bemerkt „Super, anderthalb Jahre Arbeit für nichts“. Dabei habe sich die Betroffene auf das Verlustgeschäft bezogen, den Titel des Zeugen Sager über 40.000 DM für 14.000 DM ausgelöst zu haben.⁴²²

Am 08.07.1991 erteilten die zu diesem Zeitpunkt drei Gesellschafter, die Betroffene, der Zeuge Ponton, sowie der Zeuge Sager dem Zeugen Dr. Haderthauer eine Vollmacht, der zu dieser Zeit noch Beschäftigter des Bezirks Mittelfranken war.⁴²³ Danach war dieser ermächtigt Verträge mit Wirkung für und gegen die Sapor Modelltechnik GbR zu schließen, die den Vertrieb bzw. den Verkauf der von der

Firma hergestellten Modellfahrzeuge betreffen bzw. damit zusammenhängen.

Im weiteren Verlauf des Bestehens der Gesellschaft Sapor Modelltechnik GbR gab es zwischen den Gesellschaftern Unstimmigkeiten. Mit Schreiben vom 11.03.1992 erklärte die Betroffene dem Zeugen Sager den Ausschluss aus der Gesellschaft sowie den Entzug seiner Geschäftsführungsbefugnis. Das Schreiben hatte folgenden Inhalt:

„Sehr geehrter Fritz,

hiermit erkläre ich Dir nach Absprache mit Herrn Ponton den Entzug Deiner Geschäftsführungsbefugnis als Gesellschafter der Firma „SAPOR Modelltechnik“, sowie der Vertretungsmacht für die Firma.

Weiter erklären wir Dich übereinstimmend für aus der Gesellschaft ausgeschlossen, da ein Fall des § 7 (§) unseres Gesellschaftsvertrages eingetreten ist.

Gründe:

1. Seit August 1991 hast Du, wie wir jetzt erfahren mussten abredewidrig keine, bzw. nur noch sehr mangelhafte Anteilsleistungen für die Firma erbracht.

2. Das Dir im Dezember 1991 übergebene Modell (Mercer) wurde von Dir nicht, wie verabredet an einen Käufer in Hamburg verkauft. Zumindest existiert bis heute kein Kaufvertrag über das Fahrzeug, noch sind die angeblich vereinbarten Kaufpreiszahlungen (1. Rate im Dez. 10.000 DM, 2. Rate im Jan. 15.000 DM) eingegangen.

3. Wie uns bekannt wurde, bist Du zurzeit wegen Straftaten mit Drogen inhaftiert.

Jeder Vorgang für sich stellt ein grob geschäftsschädigendes Verhalten dar.

Durch die Tatsache, dass die von Dir seit August gelieferten Werkzeuge und Materialien sehr mangelhaft angefertigt waren, wurde es notwendig, dass Herr Steigerwald einen Großteil davon überarbeiten musste, bevor sie benutzbar waren. Im Übrigen ist in diesem Zeitraum ur noch so wenig von Dir gekommen, dass die Produktion sich dadurch erheblich verzögert hat.

Da wir trotz mehrmaligen Nachfragens von Dir keine Auskünfte über den Käufer des Mercer in Hamburg bekamen und Du uns was den Kaufpreis anging immer nur mit fadenscheinigen Argumenten ... (im Dokument nicht lesbar) hast, gehen wir inzwischen davon aus, dass Du das Fahrzeug entweder gar nicht verkauft hast, sondern für anderweitige illegale Zwecke verwendet hast, oder den Kaufpreis unterschlagen hast.

Dies ist umso unglaublicher, als dass die Firma sich wie Du genau weißt in einer äußerst schlechten finanziellen Situation befindet und Herr Ponton und ich die weitere Produktion ständig durch den Einsatz von Privatgeldern am Laufen hielten.

Im Hinblick auf Deine angebliche Geldnot hast Du ja im Übrigen bereits im Sommer 1991 eine Mercer bekommen und

416 Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 6, 49

417 Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 137

418 Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 145

419 Aktenliste Nr. 659, LG München II, Strafanzeige_Fach 1 Bl. 195_196, S. 1-3

420 Aktenliste Nr. 251, Bezirkskliniken Mittelfranken, S. 1 f.

421 Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 145

422 Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 138 f.

423 Aktenliste Nr. 556, MdL Dr. Hermann, S. 1

diesen nach Deinen eigenen Angaben für 25.000 DM verkauft. Dies geschah obwohl an sich ausdrücklich veranlasst war, dass es Vorschüsse auf den Gewinnanteil nicht geben sollte.

Da wir nur eine kleine Gesellschaft sind und gerade erst dabei sind uns einen Markt zu erschließen, schadet uns die Tatsache, dass Du wegen Rauschgiftdelikten verfolgt wirst natürlich immens. Dazu kommt, dass wir als Gesellschafter einer BGB Gesellschaft zivilrechtlich für alle Handlungen, die Du im Zusammenhang mit der Gesellschaft vornimmst voll mithaftest. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist ein weiterer Verbleib von Dir in der Firma untragbar.

*Mit vorzüglicher Hochachtung*⁴²⁴

Die Betroffene erteilte ihrem Ehemann, dem Zeugen Dr. Haderthauer, am 22.12.1992 eine umfassende Vollmacht, die ihn berechnigte, in ihrem Namen Erklärungen jeglicher Art abzugeben, ihr Stimmrecht als Gesellschafterin der Sapor Modelltechnik GbR auszuüben und Vereinbarungen betreffend die Gesellschaft abzuschließen.⁴²⁵

Am 23.12.1992 fand eine Gesellschafterversammlung statt, an welcher die Zeugen Ponton, Sager, Steigerwald und Dr. Haderthauer teilnahmen.⁴²⁶ Aus dem Protokoll vom 23.12.1992 ergibt sich, dass „der Vollmachterklärung allgemein zugestimmt wird“. Der Zeuge Sager konnte sich nicht mehr daran erinnern, ob es sich um die Vollmacht der Betroffenen an ihren Ehemann Dr. Haderthauer handelte, da dieser 1992 noch nicht Mitgesellschafter war. Er meinte aber, es müsse so gewesen sein.⁴²⁷ Allerdings konnte der Zeuge Steigerwald in seiner Aussage bestätigen, dass der Zeuge Dr. Haderthauer am 23.12.1992 in Vollmacht der Betroffenen gehandelt habe.⁴²⁸ In der Gesellschafterversammlung ging es um den Ausschluss des Zeugen Sager aus der GbR, da dieser seiner Nachschusspflicht nicht nachgekommen sein soll. Nach Erinnerung des Zeugen Sager forderte der Zeuge Dr. Haderthauer eine Einlage in Höhe von 80.000 € oder den Austritt des Zeugen Sager aus der GbR.⁴²⁹ Während dieser Sitzung kündigte der Zeuge Steigerwald an, die Arbeit im Modellbau niederzulegen. Nach seiner Zeugenaussage tat er dies, um einen Verbleib des Zeugen Sager zu erreichen. Der Zeuge Sager habe die für den Modellbau benötigten Werkzeuge hergestellt, dies habe er nicht auch noch übernehmen können.⁴³⁰ Der Zeuge Sager schilderte einen ganz anderen Eindruck. Nach seiner Auffassung habe der Zeuge Dr. Haderthauer Druck auf den Zeugen Steigerwald ausgeübt, damit dieser mit der Arbeitsniederlegung drohe. Er habe die Worte des Zeugen Steigerwald aber nie für bare Münze genommen. Es handele sich von seiner Seite allerdings lediglich um eine Vermutung, die er nicht beweisen könne.⁴³¹

Im Ergebnis dieser Gesellschafterversammlung am 23.12.1992 willigte der Zeuge Sager in eine Abfindungsvereinbarung ein, die noch am 23.12.1992 schriftlich abgeschlossen wurde. Danach schied der Zeuge Sager zum 31.12.1992 aus der Gesellschaft aus. Aufgrund der Verschuldung der Gesellschaft sollte der Zeuge Sager eine

symbolische Abfindung von 1,00 DM erhalten. Allerdings wurde handschriftlich als Ziff. 8 des Abfindungsvertrages die Option in den Abfindungsvertrag eingefügt, dass sich die fortführenden Gesellschafter verpflichteten, für den Fall, dass die Geschäftskonten der Firma zum 01.12.1993 nicht mehr als 100.000 DM Sollstand aufwiesen, dem Zeugen Sager eine Abfindung von 20.000 DM zu zahlen. Unterzeichnet wurde diese Abfindungsvereinbarung von den Zeugen Sager und Ponton sowie von der Betroffenen.⁴³²

Anfang 1994 meldete sich der Zeuge Sager telefonisch bei dem Zeugen Dr. Haderthauer und berief sich auf Ziff. 8 des Abfindungsvertrages. Daraufhin teilte ihm die Betroffene mit Schreiben vom 11.01.1994 schriftlich mit, dass wegen der erheblichen Schulden der Firma Sapor Modelltechnik GbR die Bedingung des Abfindungsvertrages nicht eingetreten sei und er damit keinen weiteren Anspruch habe. Die Betroffene machte dem Zeugen Sager nochmals mit deutlichen Worten seine „Verfehlungen“ klar. Das Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Sager,

wie mir mitgeteilt wurde, haben Sie sich telefonisch bei meinem Mann gemeldet um einige Ihrer Meinung nach bestehende Probleme in Bezug auf Ihr Ausscheiden aus der BGB Gesellschaft „SAPOR Modelltechnik“ zum Jahresende 1992 anzusprechen.

Hierzu im Einzelnen Folgendes:

1.

In der Abfindungsvereinbarung vom 23.12.1992, welche von Ihnen bis heute nicht in Frage gestellt wurde, ist in Ziff. 8 festgelegt, dass Ihnen für den Fall, dass zum 01.12.1993 der Saldostand der Geschäftskonten unter – 100.000 DM – liegt, eine weitere Abfindung von 20.000 DM gezahlt wird.

Grundlage dieser Vereinbarung war, wie Ihnen bekannt ist, dass Sie verlangt hatten an den Geschäftsentwicklungen für den Fall einer so positiven Entwicklung noch beteiligt zu werden. Trotz großer Bedenken kam es dann schließlich vor allem vor dem Hintergrund Ihrer anstehenden Verurteilung wegen des Verstoßes gegen das BtMG und damit Ihrer Untragbarkeit für die Gesellschaft aber auch aus den vielzähligen anderen Gründen, die Ihnen ja bestens bekannt sind zu dieser Vereinbarung. Gemäß Bescheid des Finanzamtes wurde der Verlust der Firma für das Jahr 1992 mit 186.447 DM festgesetzt. Zum Zeitpunkt Ihres Ausscheidens bestanden Verbindlichkeiten bei den Banken in Höhe von ca. 160.000 DM. Von diesen Verbindlichkeiten haben wir Sie gem. Vereinbarung Ziff. 3 nach außen freigestellt.

Die Zahlung der darüber hinausgehenden Abfindung gem. Ziff. 8 kann jedoch nicht erfolgen, da die hierfür vorgesehene Bedingung nicht eingetreten ist. Bei laufenden Unkosten von über 80.000 DM pro Jahr konnten wir uns in diesem Jahr gerade stabilisieren. Damit keine Zahlungsunfähigkeit eintritt hat Roger noch einmal 10.000 DM eingelegt. Durch einige Verkäufe von Modellen konnten wir dann erreichen, dass der Schuldenstand bei den Banken wieder auf 168.000 DM absank. Dabei bestehen noch Außenstände von 37.000 DM.

424 Aktenliste Nr. 557, Unterlagen Zeuge Sager, S. 1 f.

425 Aktenliste Nr. 685, StMJ, S. 5

426 Aktenliste Nr. 554, StMI, Band 2, S. 667

427 Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 157/158

428 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 112

429 Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 158

430 Zeuge Steigerwald, 26.06.2015, Bl. 111/112

431 Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 160 f.

432 Aktenliste Nr. 554, StMI, Band 2, S. 669 f.

Wie Ihnen auch bekannt ist hatten wir bei Gründung der Firma einen wesentlich schnelleren Erfolg vor Augen. Hinzu kommt, dass wir keinerlei Privatentnahmen auf den Gewinn getätigt haben, die Kosten also allein durch die Produktion und die damit verbundenen Posten verursacht wurden.

Hätten wir bei Abschluss des Abfindungsvertrages im Übrigen gewusst, wie viele Rechnungen über um Teil erhebliche Beträge noch unbezahlt bei Ihnen herumlagen, dass wir als zu diesem Zeitpunkt keineswegs von einem realistischen Sollstand ausgegangen waren, wäre diese Vereinbarung nicht zustande gekommen.

2.

(...)

3.

Soweit Sie telefonisch meinem Mann gegenüber behauptet haben, Sie hätten für die damals aus Ihrem Titel gegen Herrn R für die Firma ersteigerten Mercedes Teile noch nichts bezahlt bekommen, so ist dies schlichtweg falsch. Zunächst einmal bestand keinerlei Vereinbarung dahingehend, dass Roger und ich Ihnen diese Teile abkaufen sollten. Sie wurden als Einlage angesehen, so wie Roger und ich Geld eingebracht haben. Hinzu kommt, dass Sie nach der Abfindungsvereinbarung (Ziff. 4) keinerlei Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis mehr gegen und haben. Dennoch und aus reinem Entgegenkommen unsererseits haben wir nachträglich eine Ablösung der Teile zugesagt. Den entsprechenden Betrag haben Sie sowohl von Roger als auch von uns erhalten. Diesbezüglich übersende ich zu Ihrer Information die von Ihnen ausgestellte Rechnung sowie den Überweisungsbeleg in Kopie. Von dem vereinbarten Betrag i.H.v. 2.500 DM wurden die nach Ihrem Ausscheiden noch angefallenen Telefonkosten, die durch die Weiterbenutzung des auf die Firma laufenden Telefons durch Sie verursacht wurden abgezogen.

4.

Soweit Sie etwas nebulöse Äußerungen bzgl. des Titels, den Sie noch haben machten und damit „drohten“ den Gerichtsvollzieher in die Therapie zu schicken, sind diese nicht nachvollziehbar. Soweit uns bekannt ist besitzen Sie gegen die Firma „SAPO“ keinen Titel. Aus dem Titel gegen Herrn R müssen Sie jedoch gegen diesen vollstrecken. Sie werden kaum einen Gerichtsvollzieher finden, der versuchen wird aus einem Titel gegen Herrn R. in das Eigentum der Firma „SAPOR“ zu vollstrecken. Die Ansprüche, die gegen uns bestehen, sind vollinhaltlich mit der Abfindungsvereinbarung abgegolten. Abschließend erscheint es angebracht, Sie darauf hinzuweisen, dass Sie sich in Ziff. 5 der Vereinbarung dazu verpflichtet haben sich jeglichen geschäftsschädigenden Handelns zu enthalten. Für den Fall einer Zuwiderhandlung werden wir unverzüglich entsprechende Schadenersatzansprüche gegen Sie geltend machen.

Schlussendlich bleibt festzuhalten, dass Ihnen Ansprüche gegen uns aus keinem Rechtsgrund zustehen.“⁴³³

Der Zeuge Ponton, der nach Ausscheiden des Zeugen Sager aus der Sapor Modelltechnik GbR im Dezember 1992⁴³⁴

alleiniger Mitgesellschafter war, stellte der Betroffenen am 07.10.1993 eine Vollmacht aus, die diese zur Vornahme aller zur Geschäftsführung notwendigen Handlungen auch in dessen Namen ermächtigte.⁴³⁵ Davon sollte insbesondere erfasst sein, dass die Betroffene für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt war und die für einen Transport der Waren ins Ausland notwendigen Anträge und Erklärungen abgeben konnte.⁴³⁶

Die Betroffene nahm zudem alle Gewerbe- und -ummeldungen seit dem Jahr 1993 bis zu ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft 2003 vor.⁴³⁷

Die Betroffene selbst gab als Grund für ihr Engagement in der Sapor Modelltechnik GbR „ein von Idealismus getragenes Engagement finanzieller Art“ an.⁴³⁸ Der Zeuge Ponton sah als Grund für den betriebenen Modellbau rein finanzielle Aspekte.⁴³⁹ Hierfür sprechen auch die Schreiben der Betroffenen vom 11.03.1992 und vom 11.01.1994 an den Zeugen Sager. Darin meinte die Betroffene, sie seien nur eine kleine Gesellschaft, die gerade erst dabei sei, sich einen Markt zu erschließen⁴⁴⁰ und man habe bei Gründung der Firma einen wesentlich schnelleren Erfolg vor Augen gehabt.⁴⁴¹

2. Inhaltliche Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags und Geschäftsführung seit 2003

a) **Sah der im Jahr 2003 geltende Gesellschaftsvertrag zur Gründung der Firma Sapor Modelltechnik GbR die Zulässigkeit der Übertragung der Gesellschaftsanteile vor?**

b) **Wann, von wem und auf welche Weise wurde der Inhalt des 2003 gültigen Gesellschaftsvertrags modifiziert im Hinblick auf das Ausscheiden und den Wechsel von Gesellschaftern sowie die Geschäftsführung?**

Es gibt nur einen Gesellschaftsvertrag vom 06.04.1990. Hinweise auf die Existenz eines modifizierten Gesellschaftsvertrages haben sich aus den Akten nicht ergeben. Damit galt der am 06.04.1990 geschlossene Gesellschaftsvertrag unverändert im Jahr 2003 und darüber hinaus fort.

Eine Regelung hinsichtlich der Übertragung von Gesellschaftsanteilen enthält dieser Gesellschaftsvertrag zwischen der Betroffenen und dem Mitgesellschafter, dem Zeugen Ponton nicht.⁴⁴² Dieser sieht in § 7 lediglich eine Regelung zur Kündigung und Ausschließung vor. Danach soll der Gesellschaftsvertrag von jeder Partnerin oder jedem Partner mit einer Sechsmonatsfrist zum Jahresende gekündigt werden können. Außerdem sollte vorsätzliches, grob geschäftsschädigendes Verhalten einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters den sofortigen Ausschluss von dieser zur Folge haben.

In § 10 findet sich eine handschriftliche Ergänzung, die bei jeder Form des Ausscheidens aus der Gesellschaft den übrigen Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern das Vor-

⁴³⁵ Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 30

⁴³⁶ Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 30

⁴³⁷ Aktenliste Nr. 69, StMWi, 33-4021-225-1 Anlage I, S. 1 ff.

⁴³⁸ Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 1286

⁴³⁹ Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 57

⁴⁴⁰ Aktenliste Nr. 557, Unterlagen Zeuge Sager, S. 2

⁴⁴¹ Aktenliste Nr. 558, Unterlagen Zeuge Sager, S. 2

⁴⁴² Aktenliste Nr. 659, LG München II, Strafanzeige_Fach 1 Bl. 195_196, S. 1-3

⁴³³ Aktenliste Nr. 558, Unterlagen Zeuge Sager, S. 1 f.

⁴³⁴ Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 28

kaufsrecht an den Gesellschaftsanteilen einräumt. Ob der Zeuge Ponton Kenntnis von diesem handschriftlichen Zusatz hatte konnte nicht geklärt werden.

Der Gesellschaftsvertrag vom 06.04.1990 enthält in § 3 eine Regelung zur Geschäftsführung.⁴⁴³ Diese sah vor, dass die Führung der Geschäfte und die Vertretung der GbR den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gemeinschaftlich zustanden. Die Partnerschaft vereinbarte zudem, dass jeweils jährlich mit Ende des Geschäftsjahres eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zu bestimmen war, der die Planung der Produktion und des Vertriebes koordinierte, die notwendige Korrespondenz erledigte, sowie die Bücher führte. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer alleine sollte die Partnerschaft offiziell nach außen vertreten.

c) Wem wurden die Steuerbescheide betreffend die Firma Sapor Modelltechnik GbR seit 2003 zugestellt?

Der Betroffenen wurden am 09.09.2003 der Bescheid für 2000 über den Gewerbesteuermessbetrag, der Bescheid über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.2001, der Bescheid für 2001 über den Gewerbesteuermessbetrag, sowie der Bescheid über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.2000 zugestellt.⁴⁴⁴ Am 04.05.2004 erhielt die Betroffene den Bescheid über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auf den 31.12.2002 und den Bescheid für 2002 über den Gewerbesteuermessbetrag.⁴⁴⁵ Die Änderungsbescheide, die die oben genannten Bescheide betreffen, wurden am 04.07.2005 dem Zeugen Dr. Haderthauer zugestellt.⁴⁴⁶

Ab 2006 erfolgte eine Zustellung an die Steuerkanzlei der Firma Sapor Modelltechnik GbR.⁴⁴⁷

d) Gab Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 in eigenem oder fremdem Namen Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden ab? Falls in fremdem Namen, in wessen Namen? Wurden im Namen von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden abgegeben? Falls ja, hatte sie hiervon Kenntnis?

Die Betroffene gab für die Firma Sapor Modelltechnik GbR am 04.02.2003 gegenüber den Finanzbehörden die Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung und Eigenheimzulage, sowie die Gewerbesteuererklärung und die Umsatzsteuererklärung ab.⁴⁴⁸ Diese betrafen jeweils den Veranlagungszeitraum 2001.

Die Gewerbesteuererklärungen für die Jahre 2002 und 2003, die am 16.04.2004 bzw. 13.06.2005 von der Betroffenen abgegeben wurden, benennen die Betroffene in der Zeile „Unternehmer/gesetzlicher Vertreter/Geschäftsführer einer Personengesellschaft (Vorname, Zunahme) wenn von

Zeile 1 abweichend“.⁴⁴⁹

e) Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 Verträge mit den jeweiligen Bezirkskliniken geschlossen? Falls ja, wann und welche Verträge?

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat ergeben, dass die Betroffene seit 2003 keine Verträge mit den Bezirkskliniken geschlossen hat.

f) Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 sonstige Verträge zur Förderung des Geschäftszwecks geschlossen (z.B. Mietverträge, Materialeinkäufe, Werkzeugeinkäufe etc.)? Falls ja, wann und welche Verträge?

Ausweislich der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Unterlagen kündigte die Betroffene am 07.04.2004 einen auf die Firma Sapor Modelltechnik GbR laufenden T-Online Zugang, der nach Umstellung des Tarifs und Änderung des Adressaten seit 2001 nicht mehr genutzt wurde.⁴⁵⁰

Des Weiteren beantragte, nach Aussage des Zeugen Lutz, der sich dabei auf einen von ihm gefertigten Vermerk vom 23.03.2009 stützte,⁴⁵¹ Frau Haderthauer als Bevollmächtigte des Zeugen Ponton die Gewerbeabmeldung am 23.01.2009.⁴⁵² Diese Auskunft erhielt der Zeuge Lutz telefonisch von der Zeugin Dick. Diese konnte sich in ihrer Vernehmung nicht mehr konkret an den Vorgang erinnern.⁴⁵³ Aus den Akten ergibt sich, dass die Gewerbeabmeldung des Zeugen Ponton vom 23.01.2009 nicht die Unterschrift der Betroffenen trägt. Ausweislich eines Unterschriftenvergleichs dürfte es sich um die Unterschrift des Zeugen Dr. Haderthauer handeln.⁴⁵⁴ Mit E-Mail vom 18.12.2008 hatte die Zeugin Dick dem Zeugen Lutz mitgeteilt, dass eine Abmeldung des Zeugen Ponton aus dem Gewereregister noch nicht erfolgt sei. Es liege eine schriftliche Vollmacht vor, welche die Betroffene dazu bevollmächtigte, für den Zeugen Ponton alle zur Geschäftsführung notwendigen Handlungen in seinem Namen vorzunehmen.⁴⁵⁵ Dann kam es am 23.03.2009 zu der telefonischen Auskunft an den Zeugen Lutz, die Betroffene habe die Gewerbeabmeldung des Zeugen Ponton vorgenommen. Dieser Widerspruch konnte in der Beweisaufnahme nicht aufgeklärt werden. Auch nicht, ob der Zeuge Dr. Haderthauer über eine wirksame Vollmacht zur Abmeldung des Zeugen Ponton gegenüber dem Gewerbeamt verfügte. Dass die dem Zeugen Dr. Haderthauer am 08.07.1991 erteilte Vollmacht der damaligen Gesellschafter der Firma Sapor Modelltechnik GbR, den Zeugen Ponton und Sager sowie der Betroffenen, nicht ausreichte, um eine Gewerbeabmeldung in fremden Namen abzugeben, bestätigte der Zeuge Bergermeier in seiner Aussage.⁴⁵⁶

Eine am 15.12.2008 vom Zeugen Lutz vorgenommene Domainabfrage bezüglich der Homepage www.sapormodelltechnik.de hat ergeben, dass Domaininhaberin seit dem 05.09.2005 die Betroffene war.⁴⁵⁷ Die Aussage des Zeugen

443 Aktenliste Nr. 659, LG München II, Strafanzeige_Fach 1 Bl. 195_196, S. 1

444 Aktenliste Nr. 678, StMFLH, S. 1, 5, 7, 30

445 Aktenliste Nr. 678, StMFLH, S. 12, 14

446 Aktenliste Nr. 678, StMFLH, S. 13, 16, 31

447 Aktenliste Nr. 678, StMFLH, S. 36 f.

448 Aktenliste Nr. 677, StMFLH, S. 2, 5, 7

449 Aktenliste Nr. 677, StMFLH, S. 6, 16

450 Aktenliste Nr. 659, LG München II, Asservat WH20_Festplatte_Wohnung HH_CH Bl 16, S. 1

451 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 208

452 Zeuge Lutz, 16.12.2015, Bl. 20

453 Zeugin Dick, 18.02.2016, Bl. 98 f.

454 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 1049

455 Aktenliste Nr. 393, Bezirk Niederbayern, S. 248

456 Zeuge Bergermeier, 10.03.2016, Bl. 99 f.

457 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 375 f.

Sandner ergab, dass er die Domain nach dem Kauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR erst im Jahr 2009 habe auf seinen Namen umschreiben lassen.⁴⁵⁸ Die Betroffene gab in ihrer Stellungnahme am 17.05.2016 gegenüber dem Untersuchungsausschuss an, ihr sei nicht mehr erinnerlich, ob bzw. dass die Domain auf ihren Namen angemeldet gewesen sei.⁴⁵⁹

Ein weiteres Mal trat die Betroffene bei Abschluss der Vereinbarung mit dem Zeugen Ponton am 01.12./06.12.2011 im Zusammenhang mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR geschäftlich in Erscheinung.⁴⁶⁰

g) War Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL seit 2003 geschäftsführend für die Firma Sapor Modelltechnik GbR tätig?

Unter Geschäftsführung fällt jede auf die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks gerichtete rechtliche oder tatsächliche Maßnahme nach innen und nach außen mit Ausnahme der Grundlagengeschäfte.⁴⁶¹

Die Geschäftsführung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts steht nach § 709 BGB grundsätzlich allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Nach § 710 BGB besteht die Möglichkeit die Geschäftsführung auf einen oder mehrere Gesellschafterinnen oder Gesellschafter zu übertragen und damit die übrigen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter von der Geschäftsführung auszuschließen.

Am 07.10.1993 erteilte der Zeuge Ponton der Betroffenen eine Vollmacht, in der er die Mitgeschafterin Haderthauer bevollmächtigte, alle zur Geschäftsführung notwendigen Handlungen auch in seinem Namen vorzunehmen.⁴⁶²

Zur Wirksamkeit der Übertragung der Gesellschafteranteile von der Betroffenen auf den Zeugen Dr. Haderthauer hat der Untersuchungsausschuss folgende Feststellungen getroffen:

- Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass die von der Betroffenen angegebene Übertragung ihrer Gesellschafteranteile auf ihren Ehemann, den Zeugen Dr. Haderthauer, im Jahr 2003 unwirksam war.

Eine rechtsgeschäftliche Übertragung des gesamten Gesellschaftsanteils bedarf als Gesellschaftsvertragsänderung der Zustimmung aller Gesellschafterinnen oder Gesellschafter.⁴⁶³ In den Akten finden sich keine Hinweise, dass der Zeuge Ponton einer solchen Übertragung zugestimmt hätte. Dies bestätigt auch die Aussage des Zeugen Ponton, der nach eigenen Angaben bis 2011 keinen Kontakt zur Betroffenen hatte.⁴⁶⁴

Sieht bereits der Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit der Übertragung des Gesellschaftsanteils an Dritte, gegebenenfalls auch nur an einen bestimmten Personenkreis, vor, so bedarf es später bei der tatsächlichen Übertragung keiner Zustimmung mehr durch die Mitgeschafterinnen oder Mitgeschafter. Von dieser Möglichkeit wurde im Gesellschaftsvertrag der Sapor

Modelltechnik GbR aus dem Jahr 1990 aber kein Gebrauch gemacht.⁴⁶⁵

- Eine Ersetzung der fehlenden Zustimmung durch die der Betroffenen vom Zeugen Ponton am 07.10.1993 erteilte Vollmacht kommt nach Feststellungen des Untersuchungsausschusses ebenfalls nicht in Betracht, da sich die Vollmacht nur auf Geschäftsführungshandlungen bezog. Ein Gesellschafterwechsel ist dagegen ein Grundlagengeschäft, das von der Geschäftsführungsbefugnis gerade ausgenommen ist. Grundlagengeschäfte sind Geschäfte, die wesentliche Rechte oder Pflichten der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, insbesondere aber den Bestand der Gesellschaft verändern.⁴⁶⁶ Hierzu gehört auch die Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf Dritte.

- Zudem wäre eine Berufung auf die erteilte Vollmacht gemäß § 181 BGB nicht möglich. Danach sind Ingeschäfte verboten, an denen die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte selbst oder in Vollmacht eines Dritten beteiligt ist. Diese Regelung ist auf Grundlage des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 26.01.1961, Az. II ZR 240/59, WM 1961, Seite 301 auch auf Änderungen des Gesellschaftsvertrages anwendbar. Die Betroffene wäre vorliegend einerseits selbst Partei des Übertragungsvertrages an ihren Ehemann gewesen und hätte andererseits in Vertretung des Zeugen Ponton dessen Zustimmung zur Übertragung erteilt.

Dies führt zur Unwirksamkeit des Übertragungsvertrages zwischen der Betroffenen und deren Ehemann, also auch zum Fortbestand der Gesellschaft mit den bisherigen Gesellschaftern.

- Die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft sind hier nicht anwendbar.

Eine fehlerhafte Gesellschaft ist gegeben, wenn der Abschluss des Gesellschaftsvertrages an einem Mangel leidet und an sich nicht wirksam wäre. Die fehlerhafte Gesellschaft soll zum Zweck des Verkehrsschutzes für Dritte und zur Vermeidung einer Rückabwicklung nach Invollzugsetzung weitgehend als wirksam behandelt werden.⁴⁶⁷ Diese Grundsätze werden auch bei Änderung des Gesellschafterbestandes angewandt.⁴⁶⁸

Voraussetzung für die Annahme einer fehlerhaften Gesellschaft ist das Vorliegen von Willenserklärungen aller Beteiligten, auch wenn diese aus irgendeinem Grund mangelhaft sein sollten. Eine Willenserklärung des Zeugen Ponton liegt allerdings nicht vor.

- Eine wirksame Übertragung der Gesellschaftsanteile der Betroffenen auf ihren Ehemann könnte allenfalls 2011 erfolgt sein, als mit dem Zeugen Ponton eine Vereinbarung hinsichtlich seines Ausscheidens aus der Sapor Modelltechnik GbR mit Wirkung zum 31.10.2008 geschlossen wurde.⁴⁶⁹

3. Bis wann war Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL Gesellschafterin der Firma Sapor?

458 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 169 f.

459 Stellungnahme vom 17.05.2016, S. 4

460 Aktenliste Nr. 554, StMI, Band 2, S. 723

461 Sprau, in: Palandt, Vorb. v. § 709 Rn. 1

462 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 209

463 Sprau, in: Palandt, § 719 Rn. 6

464 Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 31 f.

465 Aktenliste Nr. 659, LG München II, Strafanzeige_Fach 1 Bl. 195_196, S. 1-3

466 Sprau, in: Palandt, Vorb. v. § 709 Rn. 1

467 Sprau, in: Palandt, § 705 Rn. 18

468 BGH, Urt. v. 12.10.1987, Az. II ZR 251/86, NJW 1988, S. 1321

469 Aktenliste Nr. 554, StMI, Band 2, S. 723

a) Wann, auf welche Art und Weise und in welcher Form wurde in der Firma Sapor Modelltechnik GbR seit 1989 Gesellschafterwechsel vollzogen? War insbesondere die Übertragung des Geschäftsanteils von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL auf ihren Ehemann wirksam? Falls nein, wann und wodurch wurde diese Übertragung durch den Mitgesellschafter Herrn P. genehmigt?

Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 06.04.1990⁴⁷⁰ gibt es keine explizite Regelung zum Vollzug eines Gesellschafterwechsels bzw. zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen. Der Gesellschaftsvertrag regelt in § 7 Abs. 1 die Kündigung des Vertrages. Diese ist jeder Partnerin oder jedem Partner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

In § 7 Abs. 3 wird der Ausschluss einer Partnerin oder eines Partners bei vorsätzlichem grob geschäftsschädigenden Verhaltens geregelt.

Nach § 10 haben bei jeder Form des Ausscheidens aus der Partnerschaft die übrigen Partnerinnen und Partner das Vorkaufsrecht an den Gesellschaftsanteilen.

In der Vergangenheit erfolgte der Ausschluss eines Gesellschafters, des Zeugen Sager. Der Ausschluss wegen geschäftsschädigenden Verhaltens erfolgte einstimmig, was dem Zeugen Sager mit Schreiben vom 11.03.1992 mitgeteilt wurde. Die Betroffene teilte darin in klaren Worten mit, dass das geschäftliche als auch gesellschaftliche Verhalten des Zeugen Sager für die GbR geschäftsschädigend sei und weder von ihr noch dem Zeugen Ponton toleriert werde. Die Betroffene warf dem Zeugen Sager vor, er habe das ihm überlassene Modellfahrzeug (Mercer) nicht, wie verabredet, zum vereinbarten Preis verkauft. Zudem bemängelte sie die Qualität der vom Zeugen Sager hergestellten Werkzeuge. Diese müssten durch den Zeugen Steigerwald überarbeitet werden, bevor sie im Modellbau eingesetzt werden könnten. Hierdurch habe sich die Produktion erheblich verzögert.⁴⁷¹

Da sonst keine Regelungen hinsichtlich der Übertragung der Gesellschaftsanteile im Gesellschaftsvertrag vom 06.04.1990 enthalten sind, ist von der Anwendung der allgemeinen Regelungen in den §§ 705 ff. BGB auszugehen. Danach bedurfte die Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GbR der vorherigen Zustimmung der übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

Ausweislich der vorliegenden Akten erfolgte die Übertragung der Gesellschaftsanteile von der Betroffenen auf ihren Ehemann ausschließlich durch Ab- und Ummeldung beim Gewerbeamt Ingolstadt, obwohl die gewerberechtliche Meldung beim Gewerbeamt Ingolstadt nur deklaratorische Bedeutung und für die GbR keine rechtsbegründende Wirkung hat. Am 16.04.2004 wurde die Betroffene rückwirkend zum 31.12.2003 als Gesellschafterin der Haderthauer & Ponton GbR abgemeldet. Als Grund wurde der Gesellschafteraustritt angegeben.⁴⁷²

Mit gleichem Datum, nämlich 16.04.2004 wurde der Ehemann der Betroffenen als Gesellschafter der Firma Sapor

Modelltechnik GbR mit Wirkung zum 01.01.2004 angemeldet. Als Grund wurde angegeben, Neugründung.⁴⁷³

b) Wann und von wem wurden die Ein- bzw. Umtragungen in den jeweiligen Gewereregistern veranlasst?

Aus den vom Gewerbeamt Ingolstadt vorgelegten Unterlagen ergibt sich auf der Ab- und Anmeldung vom 16.04.2004 keine Unterschrift. Es ist somit nicht mehr nachvollziehbar, wer dies vornahm. Dies ergibt sich auch aus der Vernehmung des Zeugen Bergermeier vom Gewerbeamt Ingolstadt. Er sagte in seiner Zeugenvernehmung am 10.03.2016 aus, dass bei der An- und Abmeldung von Personengesellschaften eine Vollmacht vorgelegt werden müsse. Diese werde allerdings nur kurzfristig für ein Jahr aufgehoben und dann vernichtet. Wer genau die Abmeldungen vorgenommen habe könne er daher nicht sagen. Weiter gab der Zeuge an, dass nur die Meldungen aufbewahrt, gebunden und damit in Buchform aufbewahrt werden⁴⁷⁴.

Aus den vom Gewerbeamt vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass manche Formulare unterzeichnet sind und manche nicht. Nach Auskunft des Gewerbeamtes Ingolstadt vom 25.11.2014 an das StMWi sei nicht mehr in allen Fällen nachvollziehbar, wer die Meldungen erstattete. Wenn eine Meldung schriftlich ohne Verwendung des Formblattes erfolgt sei, seien die Daten dann zwar per EDV erfasst worden, aber es fehlten die Angaben bzw. Unterschriften zur meldenden Person auf den gebundenen Gewerbemeldungen. Die formlosen Mitteilungen lägen nicht mehr vor⁴⁷⁵

Da die Abmeldung der Betroffenen vom 16.04.2004 sowie die Anmeldung ihres Ehemannes am selben Tag nicht unterzeichnet sind, ist nicht mehr nachvollziehbar, wer diese Eintragungen veranlasst hat.

Die übrigen Meldungen beim Gewerbeamt Ingolstadt wurden wie folgt veranlasst:

Die erstmalige Gewerbeanmeldung 1993 erfolgte durch die Betroffene zum einen für sich selbst, als auch für den Zeugen Ponton. Beide Formulare vom 02.02.1993 trugen die Unterschrift der Betroffenen⁴⁷⁶

Zwei Teilabmeldungen hinsichtlich der Abänderung der ausgeübten Tätigkeit erfolgten am 29.04.1993. Die Meldungen erfolgten schriftlich und tragen daher keine Unterschrift der meldenden Person⁴⁷⁷

Eine Ummeldung in Bezug auf den Betriebssitz vom 17.04.2002 wurde von der Betroffenen unterzeichnet.⁴⁷⁸

Am 08.12.2008 erfolgte die Abmeldung des Zeugen Dr. Haderthauer mit Wirkung zum 31.10.2008. Als Grund wurde Gesellschafteraustritt angegeben. Diese Abmeldung wurde durch den Zeugen Dr. Haderthauer unterzeichnet⁴⁷⁹.

Ebenfalls am 08.12.2008 erfolgte die Anmeldung des Zeugen Sandner mit Wirkung zum 01.11.2008. Als Grund wur-

473 Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage I, S. 7

474 Zeuge Bergermeier, 10.03.2016, Bl. 89/90

475 Aktenliste Nr. 69, StMWi, Schreiben des Gewerbeamtes Ingolstadt vom 25.11.2014, Bl. 2

476 Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage I, S. 1-2

477 Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage I, S. 3-4

478 Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage I, S. 5

479 Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage I, S. 8

470 Aktenliste Nr. 659, LG München II, Strafanzeige: _Fach 1, Bl. 195-196

471 Aktenliste Nr. 557, Unterlagen Zeuge Sager, S. 1 f.

472 Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlagen I, S. 6

de Gesellschaftereintritt angegeben. Diese Meldung wurde durch den Zeugen Sandner unterzeichnet⁴⁸⁰.

Ebenfalls am 08.12.2008 erfolgte die Ummeldung in Bezug auf die Verlegung des Hauptsitzes der Firma Sapor Modelltechnik GbR für den Zeugen Ponton. Diese wurde unterzeichnet von dem Zeugen Dr. Haderthauer. Am gleichen Tag erfolgte die Ummeldung des Hauptsitzes der Firma Sapor Modelltechnik GbR ebenfalls durch den Zeugen Sandner⁴⁸¹.

Am 23.01.2009 erfolgte die Abmeldung des Zeugen Ponton mit Wirkung zum 31.12.2008. Als Grund wurde angegeben Gesellschafteraustritt. Unterzeichnet wurde diese Abmeldung durch den Zeugen Dr. Haderthauer.⁴⁸²

Am 07.12.2010 erfolgte noch eine Ummeldung der Betriebsstätte innerhalb der Gemeinde durch den Zeugen Sandner⁴⁸³.

In diesem Zusammenhang hat die Beweisaufnahme Unstimmigkeiten hinsichtlich der Abmeldung des Zeugen Ponton am 23.01.2009 ergeben. Wie der Untersuchungsausschuss festgestellt hat, muss bei einer Gewerbeabmeldung, die nicht von dem Betroffenen persönlich vorgenommen wird, eine Vollmacht vorliegen. Die Zeugin Dick teilt dem Zeugen Lutz per E-Mail vom 18.12.2008 mit, dass eine Abmeldung des Zeugen Ponton aus dem Gewerberegister noch nicht erfolgt sei, allerdings eine schriftliche Vollmacht für die Betroffene vorliege, wonach diese bevollmächtigt sei, für den Zeugen Ponton alle zur Geschäftsführung notwendigen Handlungen in seinem Namen vorzunehmen.⁴⁸⁴ Am 23.03.2009 teilte die Zeugin Dick dem Zeugen Lutz telefonisch mit, dass die Abmeldung des Zeugen Ponton am 23.01.2009 durch die Betroffene erfolgt sei.⁴⁸⁵ Die Abmeldung des Zeugen Ponton am 23.01.2009 wurde jedoch durch den Zeugen Dr. Haderthauer unterzeichnet. Nach den Angaben der Zeugen Dick und Bergermeier müsste er hierfür eine Vollmacht vorgelegt haben.

Es könnte sich hierbei um die Vollmacht der Betroffenen an ihren Ehemann vom 22.12.1992 handeln.⁴⁸⁶ Dies konnte aber nicht aufgeklärt werden. Die Vorlage der Vollmacht, die vom 08.07.1991 datiert und den Zeugen Dr. Haderthauer bevollmächtigte, Verträge mit Wirkung für und gegen die Firma Sapor Modelltechnik GbR abzuschließen, die den Vertrieb, bzw. den Verkauf der von der Firma hergestellten Modellfahrzeuge betrafen, bzw. damit zusammenhingen,⁴⁸⁷ hätte nach Aussage des Zeugen Bergermeier den Zeugen Dr. Haderthauer aber nicht dazu berechtigt, in fremden Namen Abmeldungen Dritter aus dem Gewerberegister vorzunehmen.⁴⁸⁸

Die Aussage des Zeugen Lutz, die durch seinen über das Telefongespräch mit der Zeugin Dick am 23.03.2009 gefertigten Vermerk gestützt wird, dass die Abmeldung durch die Betroffene erfolgt sei, legt den Schluss nahe, dass die Betroffene persönlich bei der Abmeldung des Zeugen Ponton am 23.01.2009 im Gewerbeamt Ingolstadt anwesend war.

c) Aus welchen Gründen wurde die zivilrechtliche Vereinbarung vom 01./06.12.2011 zwischen Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL, Dr. Hubert Haderthauer und der Firma Sapor Modelltechnik GbR, Inh. Sa., sowie Herrn P. geschlossen?

Der Zeuge Ponton hat ausgesagt, dass er die Geschäfte mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR aus den Augen verloren habe, da sich über Jahre nichts getan habe. Von dem bereits 1992 aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Geschäftspartner, dem Zeugen Sager habe er dann erfahren, dass in den letzten Jahren über 100 Modellautos verkauft worden seien.⁴⁸⁹

Diese Aussage wurde durch den Zeugen Sager bestätigt. Dieser habe immer mal wieder nach der Firma Sapor Modelltechnik GbR im Internet recherchiert und auf einmal gelesen, dass die Firma verkauft worden sei. Er habe sich gedacht, wie gut, dass der Zeuge Ponton sein Geld zurückbekommen habe. Er sei davon ausgegangen, die Firma sei für viel Geld verkauft worden und der Zeuge Ponton habe sein Geld zurückbekommen, was er in die Firma investiert habe. In einem Telefonat im Jahr 2010 habe er den Zeugen Ponton hierauf angesprochen mit den Worten, er müsse ja nun Millionär sein. Dabei habe er erfahren, dass der Zeuge Ponton von dem Verkauf der Firma nichts wusste. Er sei dann auch mal zu ihm gefahren und habe ihm die Ausdrucke aus dem Internet gezeigt, was das Interesse des Zeugen Ponton wieder geweckt habe.⁴⁹⁰

Auch der Zeuge Stüttgen bestätigte diese Aussage in seiner Vernehmung. Er gab an, der Zeuge Ponton sei in Begleitung des Zeugen Sager Anfang 2011 in seine Kanzlei gekommen. Der Zeuge Ponton habe ihm erzählt, er sei zum aktuellen Zeitpunkt, also 2011, gemeinsam mit der Betroffenen Gesellschafter der Firma Sapor Modelltechnik GbR gewesen. Er hätte seit einigen Jahren nichts von der Firma gehört, sich aber selbst auch nicht darum gekümmert. Als Rechtsanwalt habe er den Auftrag erhalten zu klären, wie die Rechtsposition des Zeugen Ponton in der Gesellschaft sei und festzustellen, welche Gewinnanteile dem Zeugen Ponton an der Firma zustünden.⁴⁹¹

Der Zeuge Stüttgen führte weiter aus, einen Gesellschaftsvertrag der Firma Sapor Modelltechnik GbR habe er nie gesehen. Er habe lediglich eine Anfrage an das Gewerbeamt Ingolstadt gestellt und von dort einen chronologischen Gewerberegisterauszug erhalten. Hieraus habe sich ergeben, dass die Betroffene vom 01.01.1993 bis 31.10.2008 als Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik GbR im Gewerberegister der Stadt Ingolstadt eingetragen gewesen sei und der Zeuge Ponton vom 01.01.1991 bis 31.10.2008. Aktuell sei der Zeuge Sandner als Gesellschafter eingetragen gewesen. Da dies in eklatanter Weise den Angaben des Zeugen Ponton widersprochen habe, habe er sich mit dem Rechtsanwalt R. der Eheleute Haderthauer in Verbindung gesetzt.⁴⁹²

480 Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage I, S. 9

481 Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage I, S. 10-11

482 Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage II, S. 1

483 Aktenliste Nr. 69, StMWi, Anlage II, S. 2

484 Aktenliste Nr. 393, Bezirk Niederbayern, S. 248

485 Aktenliste Nr. 57, StMAS, S. 208

486 Aktenliste Nr. 685, StMJ, S. 5

487 Aktenliste Nr. 76, StK, S. 77

488 Zeuge Bergermeier, 10.03.2016, Bl. 99 f.

489 Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 38 f.

490 Zeuge Sager, 11.06.2015, Bl. 172/173

491 Zeuge Stüttgen, 10.03.2016, Bl. 115

492 Zeuge Stüttgen, 10.03.2016, Bl. 116-118

Von diesem habe er die Auskunft erhalten, dass der Zeuge Ponton aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden sei, da er für die Eheleute Haderthauer quasi abgetaucht gewesen sei. Zudem sei er seiner Zuschusspflicht, die nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses nirgendwo schriftlich geregelt war, nicht nachgekommen. Ihm sei schnell klar gewesen, dass aufgrund der unzutreffenden Angaben des Rechtsanwalts R., der Ausschluss des Zeugen Ponton aus der Gesellschaft ohne dessen Wissen unwirksam war.⁴⁹³

Für ihn als Rechtsanwalt des Zeugen Ponton habe sich nun die Frage gestellt, ob es Ziel seines Mandanten sei, seinen Status als Gesellschafter aufrecht zu erhalten oder die Angelegenheit abzuwickeln und eine Abfindung zu erhalten. Letzteres sei der Fall gewesen.⁴⁹⁴

Als Fazit lässt sich damit feststellen, dass die zivilrechtliche Vereinbarung vom 01./06.12.2011 zu dem Zweck abgeschlossen wurde, den Streit über den unwirksamen Ausschluss des Zeugen Ponton aus der Gesellschaft beizulegen und für den Zeugen Ponton eine angemessene Abfindung zu erreichen.

d) Inwieweit wurde die Vereinbarung von den Parteien erfüllt?

Ausweislich der Vereinbarung vom 01./06.12.2011 verpflichtete sich der Zeuge Dr. Haderthauer an den Zeugen Ponton einen Betrag in Höhe von 20.000,00 € in vier Teilbeträgen zu je 5.000,00 €, fällig zum 10.01., 10.02., 01.03. und 10.04.2012 zu zahlen.⁴⁹⁵

Aus den vom Zeugen Stüttgen in seiner Vernehmung am 10.03.2016 vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die Zahlungen fristgemäß erfolgten. Die Zahlungen zum 10.01., 10.02. und 01.03.2012 wurden durch den Zeugen Dr. Haderthauer von einem dem Untersuchungsausschuss unbekanntem Konto ausgeführt. Die Zahlung zum 10.04.2012 führte die Betroffene vom Firmenkonto Nr. 143990 der Sapor Modelltechnik GbR bei der Sparkasse Ingolstadt aus. Die Zahlungen wurden durch den Zeugen Stüttgen an den Zeugen Ponton weitergeleitet.⁴⁹⁶

Im Gegenzug erkannte der Zeuge Ponton an, dass er mit Wirkung zum 31.10.2008 als Gesellschafter aus der Firma Sapor Modelltechnik GbR ausschied. Er verzichtete auf jedwede Ansprüche gegenüber früheren oder jetzigen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder Inhaberinnen und Inhabern der Firma Sapor Modelltechnik GbR bzw. gegenüber der Firma Sapor Modelltechnik GbR selbst.⁴⁹⁷

Jedoch wurde diese Vereinbarung seitens des Zeugen Ponton wegen arglistiger Täuschung angefochten, weil die im Rahmen der Verhandlung vorgelegten Unterlagen nur bruchteilhaft waren. Die Anfechtung erfolgte durch ein Schreiben seines Rechtsanwalts Dr. M. vom 05.03.2015 gegenüber der Betroffenen, deren Ehemann Dr. Haderthauer, der Firma Sapor Modelltechnik GbR, Inh. Sandner und gegenüber dem Zeugen Sandner.⁴⁹⁸

In diesem Zusammenhang wurde seitens des Zeugen Ponton am 30.09.2015 gegen die Betroffene, den Zeugen Dr. Haderthauer, den Zeugen Sandner und die Firma Sapor Modelltechnik GbR Klage vor dem Landgericht Ingolstadt eingereicht.⁴⁹⁹ Alle zuständigen Richterinnen und Richter des Landgerichts Ingolstadt erklärten sich für befangen, da sie wegen des Grades ihrer Bekanntschaft mit dem Zeugen Dr. Haderthauer einen gesetzlichen Befangenheitsgrund sahen.⁵⁰⁰ Das Oberlandesgericht München hat mit Beschluss vom 01.12.2015 die Selbstablehnung der Richterinnen und Richter des Landgerichts Ingolstadt für begründet erklärt und die Akten an den für Zuständigkeitsbestimmungen zuständigen Senat des OLG München weitergeleitet.⁵⁰¹ Mit Beschluss vom 19.01.2016 entschied das OLG München, dass eine Bestimmung des zuständigen Gerichts unterblieb, da seit dem 01.01.2016 andere Richterinnen und Richter beim Landgericht Ingolstadt ihren Dienst aufgenommen hatten.⁵⁰² Die nunmehr zuständigen Richterinnen und Richtern am LG Ingolstadt erklärten ebenfalls ihre Befangenheit.⁵⁰³ Diese Selbstanzeigen wurden vom OLG München mit Beschluss vom 17.02.2016 ebenfalls als begründet erklärt und wieder an den für Zuständigkeitsbestimmungen zuständigen Senat des OLG München weitergeleitet.⁵⁰⁴ Mit Beschluss vom 22.02.2016 bestimmte das OLG München das LG München I für örtlich und sachlich zuständig.⁵⁰⁵

Seitdem wird das Verfahren vor dem LG München I geführt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Dieses Verfahren wurde wegen Befangenheitsproblemen über 5 Monate hinweg sachlich nicht bearbeitet und damit nicht vorangebracht.

e) Welche Dienstleistung erbrachte die Firma von Frau So. für die Firma Sapor Modelltechnik GbR (vgl. Artikel Süddeutsche vom 30.07.2014 und Spiegel vom 04.08.2014)? Wann erbrachte die Firma von Frau So. diese Dienstleistungen? Seit wann war Frau So. als Stimmkreisangestellte tätig?

Die Zeugin Soffner sagte aus, sie sei im Herbst 2004 in die CSU eingetreten und habe im März 2005 die Betroffene kennen gelernt. Wenig später sei sie zur Stellvertreterin der Betroffenen im Vorsitz der Frauen-Union gewählt worden, wo sie ehrenamtlich die Pressearbeit gemacht habe. Im August 2005 sei sie von der Betroffenen gefragt worden, ob sie auch beruflich für die Betroffene in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete des Bayerischen Landtags tätig werden und ihre Öffentlichkeitsarbeit übernehmen wolle. Ab diesem Zeitpunkt sei sie freiberuflich für das Abgeordnetenbüro der Betroffenen tätig gewesen. Ihre Tätigkeit sei mit einer monatlichen Pauschale bezahlt worden. Im August 2006 habe sie als freie Redakteurin ein Projekt angenommen was viel Zeit in Anspruch genommen habe, so dass sie ihre Tätigkeit für das Abgeordnetenbüro der Betroffenen reduzierte. Im Herbst 2007 sei dieses Projekt ausgelaufen und da sich abzeichnete, dass die Betroffene Generalsekretärin der CSU werden sollte habe sie das Angebot erhalten, als Stimmkreisreferentin für die Betroffene tätig zu werden. Etwa zum gleichen Zeitpunkt 2007 sei sie seitens des Zeugen Dr.

493 Zeuge Stüttgen, 10.03.2016, Bl. 119/120

494 Zeuge Stüttgen, 10.03.2016, Bl. 120

495 Aktenliste Nr. 554, StMI, Band 2, S. 723

496 Aktenliste Nr. 670, Unterlagen Zeuge RA Stüttgen, S 1 f.

497 Aktenliste Nr. 554, StMI, Band 2, S. 723

498 Aktenliste Nr. 682, LG München I, Anlagen Kläger Teil 5, S. 77-82

499 Aktenliste Nr. 682, LG München I, Bl. 1-34

500 Aktenliste Nr. 682, LG München I, Bl. 37-70

501 Aktenliste Nr. 682, LG München I, Bl. 71-73, S. 1 f.

502 Aktenliste Nr. 682, LG München I, Bl. 80-121, S. 37 f.

503 Aktenliste Nr. 682, LG München I, Bl. 80-121, S. 47/48

504 Aktenliste Nr. 682, LG München I, Bl. 122-124, S. 1 f.

505 Aktenliste Nr. 682, LG München I, Bl. 125-134, S. 1 f.

Haderthauer angesprochen worden, ob sie ihn bei der Öffentlichkeitsarbeit der Firma Sapor Modelltechnik GbR unterstützen könne. Man habe vereinbart, dass der Zeuge Dr. Haderthauer eine Pauschale zahlte und sie auf Zuruf für ihn tätig werden solle.⁵⁰⁶

Aus den Akten ergibt sich, dass die Zeugin Soffner mit ihrer Firma PR-IN für die Firma Sapor Modelltechnik GbR im Jahr 2008 in den Bereichen Redaktion, Projektbetreuung, Büroorganisation und Recherche Leistungen für monatlich 500,00 € erbracht und in Höhe von insgesamt 6.000,00 € in Rechnung stellte.⁵⁰⁷

Nach Aussage der Zeugin Soffner sollte sie sich um die Außendarstellung der Firma Sapor Modelltechnik GbR kümmern. Konkret sollte sie den Flyer der Firma überarbeiten. Dies sei erfolgt und dem Zeugen Dr. Haderthauer ein völlig neues Konzept hinsichtlich der Darstellung der Firma Sapor Modelltechnik GbR vorgestellt worden. Hiermit sei der Zeuge Dr. Haderthauer jedoch nicht einverstanden gewesen und die ganze Geschichte sei dann im Sande verlaufen.⁵⁰⁸ Die Zeugin Soffner gab an, dass letztlich von dem Auftrag nur noch die Überarbeitung einer sog. Imagekarte übriggeblieben sei. Dies habe sie dann auch gemeinsam mit dem Zeugen Dr. Haderthauer durchgeführt. Wobei er die neuen Bilder gemacht habe und sie sich um die Hintergründe gekümmert habe. Die Imagekarte sei das einzige Printmedium, das während ihrer Tätigkeit erstellt worden sei. Ansonsten habe der Zeuge Dr. Haderthauer von ihr erwartet, dass sie Recherchearbeiten erbringe. Der Zeuge Dr. Haderthauer habe sich eine Art Marktbeobachtung vorgestellt. Die Erfüllung dieser Aufgabe sei jedoch nahezu unmöglich gewesen, da es im Internet hierfür keine vernünftige Suchfunktion gegeben habe. Das sei eine katastrophale Arbeit gewesen, die sie ein- oder zweimal gemacht habe. Der Zeuge Dr. Haderthauer habe diesbezüglich dann auch keine Ergebnisse mehr abgerufen und das Thema sei damit auch erledigt gewesen.⁵⁰⁹

Weiter gab die Zeugin Soffner an, im Vorfeld von Messen, die im Februar 2008 stattfanden, mit dem Zeugen Dr. Haderthauer die Planung der Stände durchgesprochen zu haben. Beispielsweise sei diskutiert worden, ob man einen „Kopfstand“ oder „Eckstand“ haben wolle, ob man Strom brauche, ob der Teppich hell oder dunkel sein sollte. In dieser Funktion sei sie eher „Sparringspartner“ des Zeugen Dr. Haderthauer gewesen.⁵¹⁰

Nach Angaben der Zeugin Soffner erstreckte sich ihre Tätigkeit für die Firma Sapor Modelltechnik GbR in erster Linie auf die Monate November, Dezember 2007 und Januar, Februar 2008. Im weiteren Verlauf habe sich ihre Tätigkeit dann stark in eine andere Richtung verlagert und habe eigentlich nur noch aus der Betreuung des Postfachs der Firma Sapor Modelltechnik GbR bestanden.⁵¹¹ Ab diesem Zeitpunkt habe sie vorwiegend Besorgungen des alltäglichen Lebens für das Ehepaar Haderthauer getätigt, so dass es sich bei ihrem durch die Sapor Modelltechnik GbR entrichteten monatlichen Gehalt, tatsächlich vorwiegend um eine private Entnahme und keine Betriebsausgabe gehandelt habe.⁵¹²

506 Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 3 f.

507 Aktenliste Nr. 70, StK, Bl. 19

508 Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 5

509 Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 5/6

510 Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 6/7

511 Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 11

512 Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 77 ff.

Vom zeitlichen Umfang her habe sich ihre Arbeit für die Firma Sapor Modelltechnik GbR auf 8 Stunden im Monat bzw. anders gerechnet auf 2 Stunden in der Woche verteilt.⁵¹³

Die Zeugin Soffner gab weiter an, seit dem 01.01.2009 im Stimmkreisbüro der Betroffenen als Stimmkreisreferentin fest angestellt zu sein. Davor sei sie freiberufliche Mitarbeiterin der Betroffenen gewesen.⁵¹⁴ Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin Soffner, dass sie in den Jahren 2007 und 2008 im Rahmen eines „Werkvertrages“ für die Betroffene in deren Stimmkreisbüro tätig gewesen sei.⁵¹⁵ Sie habe mit ihrer Firma PR-IN im vorgenannten Zeitraum somit sowohl für das Stimmkreisbüro der Betroffenen, als auch für die Firma Sapor Modelltechnik GbR gearbeitet.⁵¹⁶

Im Rahmen der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen die Betroffene und den Zeugen Dr. Haderthauer wegen des Verdachts des Betruges zu Lasten des Zeugen Ponton sowie des Verdachts der Steuerhinterziehung, wurde auch gegen die Zeugin Soffner ermittelt.

Die Staatsanwaltschaft hatte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bereits am 21.05.2014 die Privat- und Geschäftsräume des Zeugen Dr. Haderthauer durchsucht.

Daraufhin meldete sich die Zeugin Soffner am 27.05.2014 per WhatsApp bei einem Bekannten in welcher sie mitteilte, *„Huberts Firma Sapor steht schwer unter Beschuss, richtig schwer. Ich stand da 2008 auch auf der payroll. Arbeiten die ich für C. gemacht habe wurde da abgerechnet. Ich hab zwar nichts mit Sapor zu tun gehabt, lief aber dort über die Buchhaltung. So eine Sch...“*⁵¹⁷ In ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss relativierte die Zeugin Soffner diese Aussage. Es habe zu diesem Zeitpunkt einen sehr großen medialen Aufschlag gegeben und ihr sei sofort bewusst gewesen, dass sie eine Schnittstelle sei und man etwas daraus konstruieren könne, da sie einfach für beide Personen, für die Firma Sapor Modelltechnik GbR tätig war und für ihre Chefin, die Betroffene, nach wie vor tätig sei. Auf Nachfrage des Vorsitzenden, dass man diese Nachricht vom 27.05.2014 auch anders verstehen könne, nämlich, dass sie gar nicht für die Firma Sapor Modelltechnik GbR gearbeitet habe, aber von dieser bezahlt worden sei, wick die Zeugin Soffner immer wieder aus. Sie erklärte den von ihr verfassten Text damit, dass es ihr „sauzuwider“ gewesen sei, dass sie für die Firma Sapor Modelltechnik GbR gearbeitet habe. Sie sei gerade als Stadträtin wiedergewählt worden, sozial und kirchlich engagiert und dann käme sie plötzlich mit diesem ganzen Thema in Berührung. Dreifachmörder, Köpfe abgeschnitten, sonst irgendwas. Damit habe sich nichts zu tun haben wollen.⁵¹⁸ Gegenüber der Staatsanwaltschaft äußerte sich die Zeugin Soffner dahingehend, dass sie sich mit dieser, im Ergebnis falschen, Aussage gegenüber ihrem Freund von der Firma Sapor Modelltechnik GbR distanzieren wollte. Es habe sich um eine „reflexartige“ Schutzbehauptung gehandelt.⁵¹⁹

Mit E-Mail vom 31.07.2014 fragte die Zeugin Soffner bei der Betroffenen nach, was sei, wenn der Tag komme, wo sie, die Zeugin Soffner, von der Staatsanwaltschaft gefragt werde,

513 Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 23

514 Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 51

515 Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 52

516 Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 53

517 Aktenliste Nr. 659, LG München II, Fallakte Fach 8, S. 13

518 Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 15 f.

519 Aktenliste Nr. 659, LG München II, Bd. III EA, S. 37, Bl. 922

was sie für die Firma gemacht habe und ob sie mitbekommen habe, wie viele Autos gebaut und verkauft wurden. Daraufhin leitete ihr die Betroffene lediglich eine dpa-Meldung vom 31.07.2014 weiter, in welcher sie sämtliche Vorwürfe zurückwies.⁵²⁰

Ebenfalls am 31.07.2014 fand zwischen der Zeugin Soffner und der Betroffenen ein SMS-Verkehr statt. Darin teilte die Betroffene der Zeugin Soffner mit, es genüge, dass die Zeugin Soffner immer mal wieder einen Text am Laptop des Zeugen Dr. Haderthauer verfasst oder redigiert habe. Man verabredete sich zu einem Treffen für den nächsten Tag und die Zeugin Soffner sagte zu, in ihrem Büro nach einem Beleg zu suchen, der im Zusammenhang mit der in der Presse thematisierten Kontobewegung 2008 vom Firmenkonto der Sapor Modelltechnik GbR auf das Privatkonto der Betroffenen stand.⁵²¹

Während der Durchsuchung der Privaträume der Zeugin Soffner durch die Staatsanwaltschaft am 22.08.2014 hielten die Zeugin Soffner und die Betroffene in der Zeit zwischen 07:56 Uhr und 13:23 Uhr einen regen SMS-Verkehr. In der ersten SMS um 07:56 Uhr informierte die Zeugin Soffner die Betroffene davon, dass die Staatsanwaltschaft bei ihr im Haus sei. Es entwickelte sich zwischen der Zeugin Soffner und der Betroffenen ein kurzer SMS-Verkehr bis um 09:53 Uhr. Darin teilte die Zeugin Soffner der Betroffenen mit, dass sie um Zwölf Uhr zur Vernehmung müsse, woraufhin die Betroffene fragte, ob die Zeugin Soffner vorher telefonieren wolle. Gleichzeitig wies die Betroffene die Zeugin Soffner noch darauf hin, dass sie nicht vergessen solle, dass nach ihrer Wahrnehmung „Sapor Hubis Ding war! Nicht Thema von C.H.“.⁵²²

Ab 12:38 Uhr bis 13:23 Uhr gab es einen weiteren SMS-Verkehr zwischen der Zeugin Soffner und der Betroffenen, während der Vernehmung der Zeugin Soffner durch die Staatsanwaltschaft.⁵²³ Hierin beschwerte sich die Zeugin Soffner im Wesentlichen über den Umgang mit ihr während der Durchsuchung ihrer Wohnung durch die Staatsanwaltschaft. Wörtlich schrieb die Zeugin Soffner um 12:38 an die Betroffene: „Ist wie im KZ hier“. Die Betroffene bot an, die Zeugin Soffner könne auch den Zeugen Dr. Haderthauer anrufen, wenn sie mit ihm reden wolle.⁵²⁴

Von 17:07 Uhr bis 20:16 Uhr schloss sich ein weiterer SMS-Verkehr an, in welchem sich die Zeugin Soffner bitterböse über den Umgang der Staatsanwaltschaft mit ihr beschwerte. Sie verglich die Hausdurchsuchung mit einer Vergewaltigung. Gleichzeitig teilte sie der Betroffenen mit, dass sie Angst habe, denn man könne sie mit zig Sachen die auf ihren Festplatten seien, erpressen.⁵²⁵ In Ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss relativierte die Zeugin Soffner diese zuletzt zitierte SMS damit, dass jemand (die Staatsanwaltschaft) aus ihrem Leben alles mitgenommen habe, was sie als Person ausmache (Privatfotos, OP-Berichte etc.). Das habe sie aus der Fassung gebracht. Zudem habe es ihr Angst gemacht, dass sie angeschrien worden sei und ihre Kinder mitbekommen hätten, dass sie von der Polizei mitgenommen worden sei.⁵²⁶ Immerhin war es der

Zeugin während ihrer Vernehmung möglich, mit der Betroffenen SMS auszutauschen, was dafür spricht, dass die Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft offen geführt wurde.

f) Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL Kontobewegungen, falls ja, in welcher Höhe, vom Firmenkonto Nr. 143990, Sparkasse Ingolstadt, auf das Privatkonto der Eheleute Haderthauer veranlasst? Falls ja, aus welchem Grund?

Nach Recherchen der Süddeutschen Zeitung gab es im Jahr 2008 zwei Kontobewegungen vom Firmenkonto der Firma Sapor Modelltechnik GbR auf das Privatkonto der Betroffenen in Höhe von insgesamt 5.500,00 €.⁵²⁷

Die Betroffene rechtfertigt die beiden Kontobewegungen damit, dass es sich um zwei Rechnungen für Dienstleistungen der Firma PR-IN gehandelt habe, die der Firma Sapor Modelltechnik GbR in Rechnung gestellt wurden und zunächst von ihrem Privatkonto ausgelegt und später von der Firma Sapor Modelltechnik GbR an sie zurückerstattet worden seien.⁵²⁸

Weiter erklärte die Betroffene gegenüber der Presse, es habe sich dabei um eine Firma gehandelt, die 2007 und 2008 regelmäßig Dienstleistungen wie Texte für die Öffentlichkeitsarbeit entwerfen, Messeorganisation, Recherche, Kundenkontaktdaten einpflegen, etc. erbracht habe. Aus einem nicht nachvollziehbaren Grund seien zwei Abbuchungen von einem anderen, auf ihren Namen lautenden Konto erfolgt, statt von dem Konto der Firma Sapor Modelltechnik GbR. Als sie dies später bemerkt habe, sei ihr der Betrag vom Geschäftskonto der Firma Sapor Modelltechnik GbR erstattet worden.⁵²⁹

Wegen dieser Kontobewegungen wurde seitens der Staatsanwaltschaft gegen die Betroffene wegen des Verdachts des Betruges ermittelt. Die Staatsanwaltschaft ging von einer fingierten Betriebsausgabe zu Lasten der Firma Sapor Modelltechnik GbR aus, um die Gewinnermittlung zu beeinflussen, damit der dem Zeugen Ponton zu zahlende Abfindungsbetrag für das Ausscheiden aus der Gesellschaft geringer ausfiele. Die Staatsanwaltschaft stellte fest, dass die Betroffene vor und während der durchgeführten Strafverfolgungsmaßnahmen auf die Zeugin Soffner einwirkte, damit diese die Fiktion ihrer Tätigkeit für die Firma Sapor Modelltechnik GbR aufrechterhält. Da der Betrag in Höhe von 5.500 € für die Berechnung der Abfindungshöhe jedoch nicht wesentlich ins Gewicht fiel, stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen wegen des Verdachts des Betruges zu Lasten des Zeugen Ponton ein. Gleichzeitig stellte die Staatsanwaltschaft fest, dass mit der fingierten Betriebsausgabe auch die Steuerhinterziehung verdeckt werden sollte.⁵³⁰ Wegen Steuerhinterziehung erließ das AG Ingolstadt einen Strafbefehl gegen die Betroffene, welchen diese akzeptierte.⁵³¹

Der Untersuchungsausschuss hatte die Betroffene am 12.05.2016 geladen um ihr die Möglichkeit zu geben, persönlich aufgrund der Vorwürfe Stellung zu nehmen. Hiervon hat die Betroffene jedoch keinen Gebrauch gemacht, son-

520 Aktenliste Nr. 659, LG München II, Fallakte Fach 8, S. 1 f., Bl. 5

521 Aktenliste Nr. 659, LG München II, Fallakte Fach 8, S. 15

522 Aktenliste Nr. 659, LG München II, Fallakte Fach 8, S. 16

523 Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 40

524 Aktenliste Nr. 659, LG München II, Fallakte Fach 8, S. 16

525 Aktenliste Nr. 659, LG München, Fallakte Fach 8, S. 17

526 Zeugin Soffner, 18.02.2016, Bl. 41 f.

527 Aktenliste Nr. 659, LG München II, Fallakte, Fach 8, S. 5-7

528 Aktenliste Nr. 70, StK, Bl. 5

529 Aktenliste Nr. 70, StK, Bl. 6

530 Aktenliste Nr. 662, LG München II, Bd. III EA, S. 5 f., Bl. 994

531 SZ, 19.02.2016 „Modellbau-Affäre: Strafbefehl gegen Christine Haderthauer

dem dem Untersuchungsausschuss am 17.05.2016 eine schriftliche Stellungnahme übersandt.

g) Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL in der Zeit vom 2008 bis 01.09.2014 weitere Kontobewegungen auf dem Firmenkonto getätigt? Falls ja, aus welchem Grund?

Mit einem Schreiben vom 28.04.2016 befragte der Untersuchungsausschuss die Sparkasse Ingolstadt zu den Fragen C) 2. g), 3. f), g), h) und l) des Fragenkataloges und verzichtete auf die Vorladung von Zeuginnen und Zeugen. In einer schriftlichen Stellungnahme teilte die Sparkasse Ingolstadt zur Frage C) 3. g) mit, eine Analyse der Kontobewegungen in der angefragten Form sei nicht möglich. Eine Analyse von Beweggründen für Überweisungen nehme die Sparkasse mit Ausnahme der im engen Rahmen des Geldwäschegesetzes vorgeschriebenen Überwachung nicht vor.⁵³²

Weitere Erkenntnisse ergaben sich zu dieser Frage im Rahmen der Beweisaufnahme nicht.

h) Wer war im Verlauf des Bestehens des Kontos zeichnungs- und verfügungsberechtigt, welche Vollmachten bestanden für das Konto Nr. 143990 bei der Sparkasse Ingolstadt? Wer war nach dem Abschluss des Vertrages über den Verkauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR von Dr. Hubert Haderthauer an Herrn Sa. im Jahr 2008 Inhaber des Kontos? Welchen Zweck hatte das Konto?

Folgende Zeichnungsberechtigungen wurden für das Konto 143990 eingeräumt:

- 24.05.2000: Kontoeröffnung durch Christine Haderthauer
- 24.05.2000: Einräumung einer Zeichnungsvollmacht für Dr. Hubert Haderthauer
- 15.02.2008: Ergänzende Einräumung einer Zeichnungsvollmacht für N.G.

Danach sind nach Angaben der Sparkasse Ingolstadt keine Anpassungen mehr erfolgt.

Bei dem Konto habe es sich um ein Geschäftsgirokonto gehandelt. Darüber hinaus habe die Sparkasse keine Veranlassung gehabt, eine weitere Aufklärung über die Nutzung des bei ihr geführten Kontos zu betreiben. Ausnahmen seien nur im Rahmen der engen Grenzen des Geldwäschegesetzes zulässig, welche hier nicht einschlägig gewesen seien.⁵³³

Nach Angaben des Zeugen Sandner in seiner Vernehmung vom 18.02.2016 wollte dieser mit Kauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR im Jahr 2008 auch das Firmenkonto übernehmen. Nach Aussage der Sparkasse Ingolstadt sei dies wegen des bestehenden Kreditrahmens jedoch nicht möglich gewesen und er habe ein eigenes Firmenkonto für die Firma Sapor Modelltechnik GbR eröffnen müssen.⁵³⁴

i) Trifft es zu, dass Herr P. seit ca. 1996 für Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL und ihren Ehemann nicht erreichbar, quasi intergetaucht

war? Falls ja, wann, auf welche Weise du mit welchen Ergebnissen erfolgten Versuche einer Kontaktaufnahme?

In dem zwischen dem Zeugen Ponton und der Betroffenen sowie den Zeugen Dr. Haderthauer und Sandner anhängigen zivilrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht München I haben beide Parteien deutlich gemacht, dass seit Mitte der 1990er Jahre der Kontakt abgebrochen war. Hinsichtlich der Gründe hierfür bestehen allerdings unterschiedliche Auffassungen.

Nach Angaben des Zeugen Ponton in seiner Klageschrift vor dem Landgericht München I als auch in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss am 11.06.2015 gab der Zeuge an, dass etwa ab 1995 der Kontakt zu der Betroffenen und ihrem Ehemann abgebrochen sei. Er habe lediglich nur noch die Steuerbescheide der Firma Sapor Modelltechnik GbR über das Finanzamt Ingolstadt erhalten. Auf Nachfrage, ob die Betroffene oder ihr Ehemann versucht haben, Kontakt mit ihm aufzunehmen verneinte der Zeuge Ponton dies.⁵³⁵

Im Gegensatz dazu gibt die Betroffene in ihrer Klageerwiderung vor dem Landgericht München I an, der Zeuge Ponton sei ab 1995 nicht mehr für sie erreichbar gewesen. Vorgelegt wurden zwei Schreiben an den Zeugen Ponton: Ein Schreiben vom 29.05.1995 der Firma Sapor Modelltechnik GbR an den Zeugen Ponton, unterzeichnet durch den Zeugen Dr. Haderthauer und ein Schreiben vom 07.11.1996 der Firma Sapor Modelltechnik GbR an den Zeugen Ponton, unterschrieben von der Betroffenen.⁵³⁶

Mit dem Schreiben vom 29.05.1995 forderte der Zeuge Dr. Haderthauer den Zeugen Ponton auf, zu bestimmten Kaufinteressenten Kontakt aufzunehmen, um ihnen Angebote für den Kauf von Modellautos zu unterbreiten. Hierauf hat sich der Zeuge Ponton nach Angaben der Betroffenen nicht gemeldet.⁵³⁷

Aus dem Schreiben vom 07.11.1996 von der Betroffenen an den Zeugen Ponton ergibt sich, dass dieser sich auf die zahlreichen Anrufe nicht gemeldet habe. Konkret wurde der Zeuge aufgefordert, seiner Einlagepflicht nachzukommen, die im Übrigen nicht im Gesellschaftsvertrag vom 06.04.1990 geregelt ist. Auch hierauf habe sich der Zeuge Ponton nicht gemeldet.⁵³⁸

Eine Kontaktaufnahme erfolgte ausweislich der vorliegenden Beweise erst wieder im Jahr 2011 über den Zeugen Stüttgen als Rechtsanwalt des Zeugen Ponton zur Aufnahme von Vergleichsverhandlungen.

j) Welche Domain wurde für die Firma Sapor Modelltechnik GbR wann, von wem und für welche Laufzeit gebucht und wie wurden die entsprechenden Leistungen erbracht?

Im Rahmen der Rechnungsprüfung des Bezirkskrankenhauses Straubing durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Niederbayern am 28.10.2008 führte der Zeuge Lutz als Rechnungsprüfer eine Domain-Abfrage durch. Diese ergab,

532 Schreiben der Sparkasse Ingolstadt vom 18.05.2016, Anlage, S. 3/4

533 Schreiben der Sparkasse Ingolstadt vom 18.05.2016, Anlage, S. 4

534 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 162

535 Zeuge Ponton, 11.06.2015, Bl. 85

536 Aktenliste Nr. 682, LG München I, Bl. 80-121, Bl. 87c

537 Aktenliste Nr. 682, LG München I, Beklagte zu 1), Anlagen, S. 4-6

538 Aktenliste Nr. 682, LG München I, Beklagte zu 1), Anlagen, S. 7-8

dass Domaininhaberin für die Internetseite sapormodelltechnik.de seit dem 05.09.2005 die Betroffene war.⁵³⁹

In einer schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Horst Arnold, MdL vom 04.06.2014 (Drs. 17/2213 Nr. 1.2) stellte er folgende Frage: „*Trifft es zu, dass Frau Staatsministerin Haderthauer während ihrer Amtszeit für die Firma Sapor-Modellbau Ingolstadt als Adressatin, Kontoinhaberin (bevollmächtigte) und Domain-Inhaberin fungierte?*“

Die Antwort der Bayerischen Staatskanzlei lautete wie folgt:

„*Mit dem Verkauf der Firma im Jahre 2008 sind nach Kenntnis von Staatsministerin Haderthauer die Rechte an der Domain für den Internetauftritt der Firma an den Käufer mit übergegangen. Ob die Anmeldung der Domain ursprünglich unter ihrem Namen erfolgt ist, ist Frau Staatsministerin Haderthauer heute nicht mehr erinnerlich. Ob ihr Name im Zusammenhang mit der Domain geführt, bzw. hinterlegt war und falls ja, wie lange, bzw. ob und wann das dann vom Käufe geändert wurde, ist Frau Staatsministerin Haderthauer nicht bekannt.*“⁵⁴⁰

In ihrer Stellungnahme zum Fragenkatalog des Untersuchungsausschusses vom 17.05.2016 teilt die Betroffene diesbezüglich mit, dass nach ihrer Kenntnis beim Verkauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR 2008 die Rechte an der Domain für den Internetauftritt der Firma Sapor Modelltechnik GbR an den Käufer übergegangen seien. Zudem könne sie sich nicht mehr erinnern, dass die Domain ursprünglich unter ihrem Namen angemeldet worden sei. Sie räumte allerdings ein, dass zur Vermeidung von Irritationen bei der Übertragung ihres Mitgesellschafteranteils auf ihren Ehemann besser auch eine Umschreibung der Domain hätte vorgenommen werden sollen. Dies sei allerdings allein deswegen unterblieben, da ihr zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr gegenwärtig gewesen sei, dass die Domain überhaupt auf ihren Namen laufen könnte.⁵⁴¹

Der Zeuge Sandner gab in seiner Vernehmung am 18.02.2016 vor dem Untersuchungsausschuss an, dass nach seinem Wissen die Domain irgendwann im Jahr 2009 auf seinen Namen umgeschrieben worden sei. Er habe sich nicht darum gekümmert, sondern dies einem Herrn L. überlassen, der auch seine anderen Domains verwaltet. Er habe aber gewusst, dass bei Abschluss des Kaufvertrages die Domain der Firma Sapor Modelltechnik GbR noch auf den Namen der Betroffenen gelaufen sei. Ihm sei klar gewesen, dass dies so schnell wie möglich umgeschrieben werden müsse. Dies sei seinem Wissen nach auch im Jahr 2009 erfolgt.⁵⁴²

Genauere Angaben hinsichtlich der Laufzeit konnten nicht aufgeklärt werden.

k) Auf welche Art und Weise und wann fand die Übertragung der Firma Sapor Modelltechnik GbR auf Herrn Sa. im Jahr 2008 statt?

Der Zeuge Sandner sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, er habe die Betroffene und deren Ehemann etwa im Jahr 2000 privat kennen gelernt. Etwa im Jahr 2001

habe der Zeuge Dr. Haderthauer mal ein Modellauto gezeigt und auf seine Nachfrage von der Firma Sapor Modelltechnik GbR erzählt.⁵⁴³

Im Jahr 2008 sei er von dem Zeugen Dr. Haderthauer angerufen und zu einem Gespräch gebeten worden. Der Zeuge Dr. Haderthauer habe ihm erzählt, dass er die Firma Sapor Modelltechnik GbR verkaufen müsse, da seine Ehefrau Staatsministerin geworden sei und damit keine Konflikte entstehen dürften. Er habe dann nachgefragt, welche Konflikte das seien. In diesem Gespräch habe er zum ersten Mal erfahren, dass die Produktion der Modellautos im Bezirkskrankenhaus Straubing stattfindet. Bis dahin sei er davon ausgegangen, der Zeuge Dr. Haderthauer habe irgendwo in der Nähe von Straubing eine Werkstatt, wo die Modelle gebaut werden. In diesem Zusammenhang habe er erst erfahren, dass die Modellautos von Patienten im Maßregelvollzug gebaut werden. Der Zeuge Haderthauer habe ihn gefragt, ob er die Firma kaufen wolle, damit keine Konfliktsituation entstehe, da seine Ehefrau als Sozialministerin sozusagen „oberste Vorgesetzte“ im Maßregelvollzug sei. Daraufhin habe er sein Kaufinteresse bekundet. Er habe ohnehin schon länger Interesse an der Firma gehabt.⁵⁴⁴

Zunächst sei zwischen ihm und dem Zeugen Dr. Haderthauer nur ein mündlicher Kaufvertrag geschlossen worden. Da der Zeuge Dr. Haderthauer einen schnellen Vertragsabschluss wollte habe man verabredet, dass durch den Zeugen Sandner zunächst kein Kaufpreis zu zahlen sei, sondern erst dann, wenn die Firma Gewinn mache, sollte der Zeuge Sandner diesen an den Zeugen Dr. Haderthauer weiterreichen - ein gewinnabhängiger Kaufpreis sozusagen. Einen schriftlichen Kaufvertrag habe man erst später, etwa Anfang 2009 abgeschlossen und diesen auf den 31.10.2008 zurückdatiert. Der Abschluss des schriftlichen Kaufvertrages sei auf Anraten seiner Steuerberaterin erfolgt, die die Auffassung vertreten habe, dass aufgrund der mündlichen Vereinbarung der Zeuge Dr. Haderthauer rechtlich nicht aus der Firma ausgeschieden sei, da ihm Gewinnanteile ausgezahlt werden sollten. Die Rückdatierung des schriftlichen Kaufvertrages begründete der Zeuge Sandner damit, dass darin lediglich die Vereinbarungen schriftlich formuliert worden seien, die zum 31.10.2008 zwischen ihm und dem Zeugen Dr. Haderthauer mündlich vereinbart worden seien.⁵⁴⁵

Dies spiegelt sich auch in dem Unternehmenskaufvertrag vom 31.10.2008 wider. Nach dem dortigen § 2 ist Stichtag im Sinne dieses Vertrages der 31.10.2008.⁵⁴⁶ Auch hier war zunächst kein Kaufpreis vereinbart, sondern lediglich die Erstattung von Verbindlichkeiten, welche der Verkäufer tilgen sollte.⁵⁴⁷

Trotz dieser schriftlichen Vereinbarung war die Steuerberaterin immer noch der Auffassung, dass das Ziel, das Ausscheiden des Zeugen Dr. Haderthauer aus der Firma Sapor Modelltechnik GbR noch nicht erreicht sei. Auf ihr Anraten sei daraufhin der Nachtrag zum Unternehmenskaufvertrag abgeschlossen worden mit der Festlegung eines Kaufpreises in Höhe von 20.200,00 €. Auch dieser Nachtrag zum Unternehmenskaufvertrag wurde auf den 31.08.2008 rück-

539 Aktenliste Nr. 57, StMAS, Bl. 375/376

540 Aktenliste Nr. 72, StK, S. 15

541 Stellungnahme zum Fragenkatalog des Untersuchungsausschusses vom 17.05.2016

542 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 169/170

543 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 120/121

544 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 122/123

545 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 123-125, 151/152

546 Aktenliste Nr. 553, Dr. Herrmann, Bl. 2

547 Aktenliste Nr. 553, Dr. Herrmann, Bl. 4/5

datiert, obwohl dieser nach Aussage des Zeugen Sandner viel später im Jahr 2009 geschlossen wurde. Auch hier gab der Zeuge Sandner als Begründung an, das Ziel welches mündlich vereinbart wurde, das Ausscheiden des Zeugen Dr. Haderthauer aus der Firma Sapor Modelltechnik GbR, sei auch mit dem ersten schriftlichen Kaufvertrag nicht erreicht worden. Auf Anraten der Steuerberaterin sei dann der Nachtrag zum Unternehmenskaufvertrag abgeschlossen und ebenfalls auf den 31.10.2008 rückdatiert worden.⁵⁴⁸

Neben dem Vertragsschluss sei auch eine Umschreibung im Gewereregister der Stadt Ingolstadt erfolgt.⁵⁴⁹ Diese Aussage wird durch die vorliegenden Gewereregisterauszüge der Firma Sapor Modelltechnik GbR bestätigt. Mit Datum vom 08.12.2008 meldet sich der Zeuge Dr. Haderthauer beim Gewerbeamt Ingolstadt ab. Als Grund gab er den Gesellschaftersaustritt an.⁵⁵⁰ Auch hier konnte durch den Untersuchungsausschuss letztlich nicht geklärt werden, wer die Abmeldung des Zeugen Dr. Haderthauer aus dem Gewereregister vorgenommen hat.

Gleichzeitig nahm der Zeuge Dr. Haderthauer am selben Tag eine Gewerbe-Ummeldung vor, indem er die Verlegung der Betriebsstätte von der Haltermayrstraße in die Barellstraße in Ingolstadt meldete.⁵⁵¹

Ebenfalls am 08.12.2008 meldete sich der Zeuge Sandner beim Gewerbeamt Ingolstadt an. Dies erfolgte im Rahmen einer Gewerbe-Ummeldung.⁵⁵²

Dabei bemerkte der Zeuge Sandner, dass der Zeuge Ponton noch als Gesellschafter im Gewereregister eingetragen war. Da er mit dem Zeugen Dr. Haderthauer vereinbart hatte, dass er die Firma Sapor Modelltechnik GbR nur als Einzel-firma ohne Beteiligung weiterer Gesellschafterinnen oder Gesellschafter kaufen würde, forderte er den Zeugen Dr. Haderthauer auf, sich darum zu kümmern, dass der Zeuge Ponton als Gesellschafter aus dem Gewereregister abgemeldet werde, wohl in der irrigen Annahme, dass dies die Gesellschafterstellung des Zeugen Ponton beenden würde.⁵⁵³

Aus dem Gewereregisterauszug ergibt sich, dass der Zeuge Dr. Haderthauer am 23.01.2009 den Zeugen Ponton beim Gewerbeamt Ingolstadt abmeldete. Als Grund wurde der Gesellschafteraustritt angegeben.⁵⁵⁴

Zur tatsächlichen Geschäftsübergabe sei der Zeuge Dr. Haderthauer mit ihm nach Straubing ins Bezirkskrankenhaus gefahren und habe ihn dort dem Zeugen Bemmerl und der Zeugin Honnacker vorgestellt. Diese seien einverstanden gewesen, dass er die Geschäfte der Firma Sapor Modelltechnik GbR fortführe. Bei diesem Termin habe er auch den Zeugen Strell und den Zeugen Steigerwald kennen gelernt.⁵⁵⁵

Weitere Rechtsakte zur Übertragung der Firma Sapor Modelltechnik GbR haben nach Angabe des Zeugen nicht stattgefunden.

548 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 127/Aktenliste Nr. 659, LG München II, BMA I Wohnung HH_CH, Bl. 17
549 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 129
550 Aktenliste Nr. 57, StMAS, Bl. 1046
551 Aktenliste Nr. 57, StMAS, Bl. 1047
552 Aktenliste Nr. 57, StMAS, Bl. 1048
553 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 129/130
554 Aktenliste Nr. 57, StMAS, Bl. 1049
555 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 135

aa) Welche Vorstellungen und Kenntnisse hatte der Erwerber, Herr Sa. bezüglich des Geschäftszwecks und des Geschäftsverlaufs von der Firma Sapor Modelltechnik GbR?

Der Zeuge Sandner hat ausgesagt, er habe erst im konkreten Verkaufsgespräch 2008 davon erfahren, dass die Modellautos der Firma Sapor Modelltechnik GbR in einer Werkstatt im Bezirkskrankenhaus Straubing hergestellt wurden. Vorher habe er nur gewusst, dass der Zeuge Dr. Haderthauer irgendwo in der Nähe von Straubing Modellautos herstellen lasse. Mit der Tatsache, dass die Modellautos von Patienten im Maßregelvollzug hergestellt werden, habe er aber kein Problem gehabt.⁵⁵⁶

Ebenfalls in dem Verkaufsgespräch 2008 habe der Zeuge Dr. Haderthauer erzählt, dass der Zeuge Ponton, ein Franzose, in der Gesellschaft der Sapor Modelltechnik GbR sei, er aber schon lange keinen Kontakt mehr zu ihm habe. Daraufhin habe er dem Zeugen Dr. Haderthauer klargemacht, dass er die Firma Sapor Modelltechnik GbR nur als Einzel-firma erwerben werde. Er werde die Firma nicht mit einem weiteren Gesellschafter kaufen, der irgendwo in Frankreich sitze. Das sei seine Bedingung gewesen.⁵⁵⁷ So wurde es dann auch im rückdatierten schriftlichen Kaufvertrag vom 31.10.2008 vereinbart. Er habe erst später im Jahr 2009 bei seiner eigenen Gewerbeanmeldung gesehen, dass der Zeuge Ponton noch im Gewereregister eingetragen gewesen sei. Daraufhin habe er den Zeugen Dr. Haderthauer ange-rufen und gesagt, er solle sich darum kümmern, dass der Zeuge Ponton aus dem Gewereregister gestrichen werde. Der Zeuge Dr. Haderthauer habe zugesagt dies zu tun. Dies sei dann auch innerhalb weniger Tage erfolgt. Obwohl damit der Kaufvertrag vom 31.10.2008 nicht erfüllt worden sei, weil danach eine Einzelfirma verkauft werden sollte, habe man das nicht anhand der vertraglichen Vereinbarung geregelt, sondern eben auf Zuruf.⁵⁵⁸

Der Zeuge machte bei seiner Vernehmung den Eindruck, dass er sich über den Geschäftszweck und den Geschäfts-verlauf der Firma Sapor Modelltechnik GbR bei dem Erwerb überhaupt keine Vorstellungen gemacht hat.

bb) Mit wem führte der Erwerber entsprechend Gespräche vor und bei der Übernahme von der Firma Sapor Modelltechnik GbR?

Die Verkaufsgespräche führte der Zeuge Sandner ausschließlich mit dem Zeugen Dr. Haderthauer. Die Einzelheiten des schriftlichen Vertragsschlusses wurden mit der Steuerberaterin des Zeugen Sandner besprochen.⁵⁵⁹ Nach Abschluss des Kaufvertrages gab es im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsübergabe ein Gespräch im Bezirkskrankenhaus Ansbach mit dem Zeugen Bemmerl und der Zeugin Honnacker. Auch eine kurze Vorstellung bei den Zeugen Steigerwald und Strell fand an diesem Tag statt.⁵⁶⁰

cc) Bestanden vor Vertragsabschluss bereits Geschäftsbeziehungen mit der Firma Sapor Modelltechnik und Herrn Sa.?

556 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 122/123
557 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 124
558 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 129 f.
559 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 122 f.
560 Zeuge Sandner, 18.02.2016, Bl. 135 f.

Nein.

dd) Liegt ein entsprechender Gesellschafterbeschluss der „alten“ Gesellschafter vor?

Nein.

l) Bestanden für die Firma Sapor Modelltechnik GbR noch weitere Geschäftskonten im Zeitraum von 1999 bis zum 01.09.2014? Falls ja, von wem, wann, bei welchen Kreditinstituten und zu welchem Zweck wurden sie eröffnet?

Nach Auskunft der Sparkasse Ingolstadt sind für die Firma Sapor Modelltechnik GbR in dem genannten Zeitraum keine weiteren Geschäftskonten bei der Sparkasse Ingolstadt verzeichnet.⁵⁶¹

Es gab keine weiteren Anhaltspunkte dafür, dass weitere Konten der Firma Sapor Modelltechnik GbR bei anderen Kreditinstituten bestanden.

4. Vorliegen der Voraussetzungen für einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 StRMitglG:

a) Unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ist bei einer Beteiligung an einer GbR im Allgemeinen ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 StRMitglG anzunehmen?

Zu dieser Frage hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) am 18.05.2015 Stellung genommen.⁵⁶²

Dieses kam in der Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einer GbR einen Beruf im Sinne des Art. 3 Abs. 1 StRMitglG ausübt. Eine solche Tätigkeit darf daher während der Dauer der Mitgliedschaft in der bayerischen Staatsregierung nicht wahrgenommen werden.

Die Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung unterliegen gem. Art. 57 der Bayerischen Verfassung einem Berufsausübungsverbot, welches mit dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (StRMitglG), hier insbesondere in den Art. 3, 3a und 3b StRMitglG, weiter konkretisiert wird. Zweck dieser Regelung ist es, zum einen zu gewährleisten, dass Mitglieder der Staatsregierung dem Staat ihre ganze Arbeitskraft zur Verfügung stellen und damit ihrer hohen Verantwortung gerecht werde. Zum anderen, sollen Kollisionen zwischen den Amtspflichten, die ihnen als Kabinettsmitglieder obliegen, und den mit der Übernahme von Aufgaben in Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen zur Förderung der Interessen des vertretenen Unternehmens vermieden werden.

Das StMFLH kommt zu dem Zwischenergebnis, dass eine Betätigung im Unternehmensbereich zulässig ist, wenn sie

1. keine Berufsausübung und
2. keine Organtätigkeit ist

und sich als bloße Vermögensverwaltung darstellt.

Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):

Eine Beteiligung an einer GbR ist in Art. 3, 3a, 3b StRMitglG nicht ausdrücklich erwähnt. Somit ist nach Auffassung des StMFLH abzuwägen, ob die Verbotsregelung Platz greift. Entscheidend ist, welche Rechtsstellung die Gesellschafterin oder der Gesellschafter einer GbR in der konkreten gesellschaftsvertraglichen Gestaltung innehat und mit welchen Aufgaben bzw. Pflichten diese Funktion verbunden ist.

Nach dem Grundmodell der GbR nach §§ 705 ff. BGB ist besonderes Kennzeichen dieser Gesellschaftsform, dass es sich um eine vertragliche Dauerbeziehung zwischen den Gesellschafterinnen und den Gesellschaftern zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks handelt. Diese Struktur findet ihren Niederschlag in der Geschäftsführung durch alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

Unter Berücksichtigung der Berufsausübungsbeschränkungen des StRMitglG ist die Frage von Bedeutung, ob eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter, der Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht hat, damit eine Organfunktion ausübt.

Nach § 709 BGB steht die Geschäftsführung in einer GbR grundsätzlich allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zu. Als Geschäftsführung ist jede zur Förderung des Gesellschaftszwecks bestimmte, für die Gesamthand wahrgenommene Tätigkeit zu verstehen. Nicht zur Geschäftsführung gehören dagegen all jene Maßnahmen, die die Grundlagen der Gesellschaft, insbesondere deren Struktur und Organisation betreffen. Geschäftsführung bedeutet letztlich die umfassende Entfaltung der Unternehmerinitiative.

Die Wahrnehmung der Geschäftsführung und Vertretungsmacht in einer GbR ist daher als Ausübung eines Berufs im Sinne von Art. 3 Abs. 1 StRMitglG zu verstehen.

Zudem stellt die Tätigkeit als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer eine Tätigkeit in einem „ähnlichen Organ“ im Sinne des Art 3a Abs. 1 StRMitglG dar.

Im Ergebnis stellt das StMFLH fest, dass einem Mitglied der Staatsregierung die Ausübung der Geschäftsführung in einer GbR wegen der Berufsausübungsbeschränkung in Art. 3 Abs. 1 und Art. 3a Abs. 1 StRMitglG nicht gestattet ist.

Bloße Gesellschafterstellung ohne Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht:

Das StMFLH weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass § 710 BGB die Möglichkeit eröffnet, im Gesellschaftsvertrag die Führung der Geschäfte einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern zu übertragen. Die übrigen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind dann von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Es stellt sich somit die Frage, ob beim Ausschluss einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters von der Geschäftsführung nach § 710 BGB die bloße Funktion als Anteilseigner einer GbR mit Blick auf die Wahrnehmung der sonstigen Gesellschafterrechte den Status einer Berufsausübung

⁵⁶¹ Schreiben Sparkasse Ingolstadt vom 18.05.2016, Anlage, S. 4
⁵⁶² Aktenliste Nr. 688, StMFLH, Bericht der Staatsregierung, S. 1 f.

begründen kann oder als Mitgliedschaft in einem ähnlichen Organ eines Unternehmens zu bewerten ist.

Im Ergebnis entfaltet die Gesellschafterin oder der Gesellschafter ohne Geschäftsführungsbefugnis keine Unternehmerinitiative, so dass insoweit die Berufsausübung in den Hintergrund tritt. Das Beteiligungsengagement erhält vielmehr den Charakter eine Vermögensverwaltung, die jedoch keine durch die Vorschriften des StRMitGlG verbotene Tätigkeit ist. Auch eine Organfunktion im Sinne des Art. 3a StRMitGlG kann nicht begründet werden, da die Stellung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters ohne Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht nicht annähernd mit der eines Vorstandes vergleichbar ist, weil gerade keine Geschäftsführungsbefugnis vorliegt.

Die bloße Gesellschafterstellung ohne Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand der Art. 3, 3a StRMitGlG.

Fehlerhafte Gesellschaft/Scheingesellschaft:

Darüber hinaus hat sich das StMFLH mit der Frage beschäftigt, ob die Mitgliedschaft in einer fehlerhaften Gesellschaft und hier insbesondere im Fall des fehlerhaften Ausscheidens einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters die Regeln der Art. 3, 3a StRMitGlG verletzt.

Grundsätzlich gilt eine fehlerhafte Gesellschaft, deren Gesellschaftsvertrag Mängel aufweist, die nach den allgemeinen Grundsätzen zu einer Rückabwicklung führen müsste, als wirksam. Die Schwierigkeiten einer Rückabwicklung werden als zu hoch angesehen, weshalb eine solche nicht zwingend gefordert wird. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben jedoch die Möglichkeit, die Gesellschaft jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu verlassen.

Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz ist auch auf das fehlerhafte Ausscheiden einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters anzuwenden. d.h. das Ausscheiden wird trotz des Mangels als wirksam betrachtet. Im Gegenzug erhält der fehlerhaft ausgeschiedene Gesellschafter allerdings einen Abfindungsanspruch gegenüber den verbleibenden Mitgesellschafterinnen und Mitgesellschaftern.

Mangels Gesellschafterstellung des fehlerhaft ausgeschiedenen Gesellschafters kann keine verbotene Berufsausübung im Sinne der Art. 3, 3a StRMitGlG vorliegen. Es fehlt am subjektiven Element des Wissens und Wollens einer Berufsausübung, weil und solange der ausgetretene Gesellschafter davon ausgeht, dass er aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.

Zusammengefasst übt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einer GbR einen Beruf im Sinne des Art. 3 Abs. 1 StRMitGlG aus. Eine solche Tätigkeit darf daher während der Dauer der Mitgliedschaft in der bayerischen Staatsregierung nicht wahrgenommen werden.

Die von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer GbR werden dagegen von den Tätigkeitsbeschränkungen im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung nicht erfasst.

b) Liegt ein solcher Verstoß unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt gewonnenen Erkenntnisse vor?

Zum Zeitpunkt ihres Amtsantritts am 30.10.2008 als Staatsministerin war die Betroffene noch Gesellschafterin der Firma Sapor Modelltechnik GbR. Die Übertragung des Geschäftsanteils auf den Ehemann, der vermeintliche Verkauf der BGB-Gesellschaft als Einzelunternehmung im Jahre 2008 waren zu diesem Zeitpunkt noch unwirksam. Die von der Betroffenen an den Zeugen Haderthauer erteilten Vollmachten stellen keinen Ausschluss der Wahrnehmung der sonstigen Gesellschafterrechte dar, nach wie vor war die Betroffene gemäß § 710 BGB geschäftsführungsbefugt. Von dieser Befugnis machte sie – wenn auch im geringen Umfang – Gebrauch: Am 05.09. 2005 meldete sie die Domain für die Sapor Modelltechnik GbR an und war bis zu ihrer Abmeldung - durch wen auch immer - im Jahre 2009 aktive Vertragspartnerin diesbezüglich. Auch die Abmeldung der Firma beim Gewerbeamt Ingolstadt am 23.01.2009 – bei rechtsstaatlich korrekt funktionierenden Strukturen im Gewerbeamt Ingolstadt und der Wahrheit der Aussage der Zeugin Dick gegenüber dem Zeugen Lutz (dass Frau Haderthauer die Firma abgemeldet habe...) als zutreffend unterstellt – wurde die Betroffene als BGB-Gesellschafterin und damit auch mit Geschäftsführungsmaßnahmen mit Außenwirkung tätig. Die Vereinbarung vom 06.12.2011 zwischen der Betroffenen, dem Zeugen Haderthauer, dem Zeugen Ponton und dem Zeugen Sandner als rückwirkende Genehmigung der Vorgänge hinsichtlich des Unternehmenskaufvertrags vom 31.10.2008, ggf. auch der Übertragung der Geschäftsanteile, an ihren Ehemann ändert nichts an dem Umstand, dass die Voraussetzungen dieser rückwirkenden Genehmigung (Novation) zum Zeitpunkt des Amtsantritts der Betroffenen und im Weiteren weder vorlagen, noch für diese vorhersehbar waren. Mithin genügten die Erklärungen der Betroffenen nicht, dass die Sapor Modelltechnik GbR an den Zeugen Sandner verkauft worden sei, um eine tatsächliche gewerbliche Tätigkeit der Betroffenen im Zusammenhang mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR auszuschließen. Somit war die Betroffene nach derzeitigem Sachstand bis zum 06.12.2011 Gesellschafterin und damit auch Geschäftsführerin der Firma Sapor Modelltechnik GbR. Da derzeit noch ein Zivilrechtsstreit bezüglich der Anfechtung der Vereinbarung vom 06.12.2011 durch den Zeugen Ponton beim LG München I anhängig ist, können derzeit keine weiteren rechtsverbindlichen Feststellungen getroffen werden. Eine wirksame Anfechtung würde gemäß § 142 BGB „ex tunc“ (d.h. als von Anfang an unwirksam bezüglich der Abgabe der Willenserklärung) wirken, so dass bei Obsiegen des Zeugen Ponton die Betroffene bis zum heutigen Tag nicht wirksam aus der Gesellschaft ausgeschieden wäre.

D) Zum Umgang der Staatsregierung und der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL mit der öffentlichen Berichterstattung und mit parlamentarischen Anfragen

1. Welche Konsequenzen hinsichtlich der Thematisierung privater und dienstlicher Angelegenheiten bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfragen zog die Staatsregierung aus der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22.05.2014?

2. **Welche Konsequenzen zog die Staatsregierung hinsichtlich Notwendigkeit, Qualität und Umfang der Antworten, die auf parlamentarische Anfragen gegenüber dem Parlament und den Abgeordneten zu geben sind, aus dieser Entscheidung?**
3. **Wurden diese Konsequenzen Gegenstand einer Verhaltensrichtlinie bzw. Gegenstand einer Sitzung des Ministerrats?**

In ihrem Bericht⁵⁶³ hat die Staatsregierung hierzu Folgendes ausgeführt:

Die Staatsregierung sei sich der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die Arbeit der einzelnen Abgeordneten und des einzelnen Abgeordneten und das demokratische und rechtsstaatliche Miteinander der Verfassungsorgane bewusst. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof gehe in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV (Bayerische Verfassung) unmittelbar das subjektive Recht einer jeden Abgeordneten und eines jeden Abgeordneten gewährleiste, sich mit Fragen an die Exekutive zu wenden. Dieses Recht diene dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Mitwirkung an der Gesetzgebung sowie zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigten. Als Minderheitenrecht gründe es sich auch auf Art. 16a BV. Mit dem verfassungsrechtlich verbürgten Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten korrespondiere grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung, die allerdings bestimmten Grenzen unterliege. Diese Grenzen seien jedoch nicht ausdrücklich in der Bayerischen Verfassung geregelt, sondern ergeben sich in erster Linie aus den Grundrechten der Bayerischen Verfassung sowie sonstigen verfassungsrechtlichen Grundsätzen und könnten nicht für alle in Betracht kommenden Fälle abstrakt im Voraus bestimmt werden (so ständige Rspr. des VerfGH, vgl. z.B. VerfGHE 54, 62/73 f.; 59, 144/177 ff.; 64, 70/80 ff; zuletzt Entscheidung vom 22.05.2014 - Vf. 53-IVa-13 = BeckRS 2014, 52737).

Die nähere Ausgestaltung von Umfang und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts erfolge insbesondere durch die Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof, der alleine im Jahr 2014 vier Entscheidungen mit grundsätzlichen Aussagen zum parlamentarischen Fragerecht getroffen habe Entscheidung vom 20.03.2014 - Vf. 72-IVa-12 = BeckRS 2014, 49978 (Tätigkeit des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz); Entscheidung vom 22.05.2014 - Vf. 53-IVa-13 = BeckRS 2014, 52737 (sog. Verwandtenaffäre); Entscheidung vom 11.09.2014 - Vf. 67-IVa-13 = BeckRS 2014, 56231 (Steuergeheimnis); vgl. auch Entscheidung vom 17.11.2014 - Vf. 70-VI-14 = BeckRS 2014, 58650 (Zulässigkeit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses Labor). Dazu komme die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassungsgerichte der anderen Länder, die mittelbar auch für das parlamentarische Fragerecht gem. Bayerischer Verfassung heranzuziehen sei.

Adressat des parlamentarischen Fragerechts sei die Staatsregierung. Die konkrete Beantwortung parlamentarischer Anfragen obliege nach Art. 51 BV den Ressorts, die ihren

Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag führten.

Die Beantwortung konkreter parlamentarischer Anfragen erfolge unter Berücksichtigung der sich fortentwickelnden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu Umfang und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts, die der Staatskanzlei (StK) und den Ressorts bekannt sei.

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs seien für alle anderen Verfassungsorgane bindend (Art. 29 Abs. 1 VerfGHG). Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und insbesondere die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 22.05.2014 seien aus sich heraus verständlich und bedürften keiner weiteren konkretisierenden Auslegung. Die Staatsregierung beachte bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen die vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Maßstäbe und Grundsätze. Daher gebe es keine allgemeine Verhaltensrichtlinie der Staatsregierung zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen.

Die Entscheidung vom 22.05.2014 sei den Kabinettsmitgliedern aufgrund der breiten Medienberichterstattung bekannt gewesen, weshalb keine Veranlassung bestanden habe, sie für eine der darauffolgenden Kabinettsitzungen gesondert aufzubereiten bzw. auf die Tagesordnung zu setzen. Dem Bericht beigelegt ist als Anlage 1 eine Pressemitteilung⁵⁶⁴ der damaligen Leiterin der StK vom 22.05.2014, in welcher diese erklärte, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs bringe Klarheit über den Umfang der Auskunftsrechte und Auskunftspflichten. Auch werde die Staatsregierung die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs respektieren.

Der Zeuge Grebler führte aus, dass im Nachgang zu dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs die Beantwortung parlamentarischer Anfrage sehr viel weitgehender erfolgte, was Auswirkung auf die öffentliche Diskussion und die Medien gehabt habe.⁵⁶⁵

Konkret bezogen auf die Angelegenheit Modellbau wurde, so der Zeuge Dr. Detsch, im Hinblick auf Anfragen zum Plenum sowie schriftliche Anfragen nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs eine rechtliche Beurteilung erstellt und die Fragen auf dieser Grundlage beantwortet.⁵⁶⁶ Neben Fragen, die das StMAS oder die Pressestelle der StK betroffen hätten, seien auch Fragen gestellt gewesen, welche nur die Betroffene selbst habe beantworten können. Diese habe er ihr zugeleitet und sie habe die Fragen beantwortet unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens. Der Vermerk⁵⁶⁷ sei nur im Hinblick auf die konkreten Fragen erstellt worden, eine allgemeine Richtlinie zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen gebe es in der StK nicht.⁵⁶⁸ Es finde in jedem Fall eine Einzelfallprüfung statt.

Klar ersichtlich ist, dass seit 2012 sämtliche Fragen zu privaten Vorgängen im Zusammenhang mit der Betroffenen mit dem Hinweis nicht beantwortet wurden, dass es sich um den privaten Kernbereich der Lebensführung handelte. Nach dem Urteil des BayVerfGH vom 22.05.2014 hätte die Betroffene umfassend Auskunft über die „Modellbauaffäre“ geben müssen. Die Antworten änderten sich dahingehend,

564 Aktenliste Nr. 689, Bericht der Staatsregierung, S. 7

565 Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 149

566 Zeuge Dr. Detsch, 12.05.2016, Bl. 185 ff.

567 Aktenliste Nr. 72, StK, S. 3 f.

568 Zeuge Dr. Detsch, 12.05.2016, Bl. 189 f.

dass tatsächlich auch private Lebensbereiche – wenn auch nur vage – Gegenstand der Beantwortung waren.

4. **Hat Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL dienstliche Erklärungen und Mitteilungen mit Privatanliegen ihres Ehemanns verknüpft? Falls ja, wie wird dies von der Staatsregierung beurteilt?**
5. **Wurden über die Poststelle der Staatskanzlei E-Mails und Fax-Briefe verschickt, die dienstliche und private Angelegenheiten von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL und ihrem Ehemann kombinierten und gegenüber der Öffentlichkeit thematisierten? Falls ja, hatte der Ministerpräsident hiervon Kenntnis und auf welche Weise reagierte er ggf. hierauf?**

Am 23.06.2014 übersandte der Zeuge Grebler, der für die Betroffene zuständige Referent der Pressestelle der StK, dem Journalisten der Bild-Zeitung R. eine E-Mail, der in Anlage die Stellungnahme des Rechtsanwalts des Zeugen Dr. Haderthauer, dem Ehemann der Betroffenen, beigelegt war. Sinngemäß wurde von Seiten des Staatsministeriums gebeten, diese Stellungnahme bei etwaigen Berichterstattungen zu berücksichtigen. Dabei war Inhalt der Anlage eine Vollmacht (von der Betroffenen mitunterzeichnet für die Gesellschafter der Firma Sapor Modelltechnik GbR, für den Zeugen Dr. Haderthauer vom 08.07.1991), ein Brief des Zeugen Dr. Haderthauer an den Zeugen Ponton vom 18.01.1993 und eine Klageschrift von dem Zeugen Dr. Haderthauer wie folgt⁵⁶⁹:

Klage

Dr. med. Hubert Haderthauer, Haltmayrstraße 3, 85049 Ingolstadt
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Dr. R.,

gegen

1. *Helmut R., c/o Zeitungsverlag tz München GmbH & Co. KG, Raul-Heyse-Straße 2-4, 80336 München*
- Beklagter zu 1) -

2. *Zeitungsverlag tz München GmbH & Co. KG, Raul-Heyse-Straße 2 -4, 80336 München*
- Beklagte zu 2) –

3. *Münchner Zeitungsverlag GmbH & Co. KG, Raul-Heyse-Straße 2 - 4, 80336 München*
- Beklagte zu 3) •

Prozessbevollmächtigte für die Beklagten 1) -3): Rechtsanwältin M.

stelle ich Namens und in Vollmacht des Klägers nachstehende Anträge:

I. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu € 250.000,00 bzw. bei Androhung von Ordnungshaft zu vollziehen an dem Beklagten zu 1) persönlich, bei der Beklagten zu 2) an deren Geschäfts-

führer, bei der Beklagten zu 3) an deren Geschäftsführer zu unterlassen

1. über den Kläger in identifizierender Art und Weise zu berichten, wenn dies geschieht wie in dem Artikel „Haderthauer: Razzia wegen Modellautos“ in der tz vom 26.05.2014 und / oder „Haderthauer: Razzia wegen Modellautos“ im Münchner Merkur vom 27.05.2014.

2. nachstehende Behauptung im Zusammenhang mit dem Kläger zu verbreiten und / oder verbreiten zu lassen:

a) Haderthauer: Razzia wegen Modellautos.

b) Es geht um möglichen Steuerbetrug.

c) Bei der Staatsanwaltschaft in Ingolstadt ist darüber hinaus eine Strafanzeige anhängig, die der frühere Geschäftspartner der Haderthauers, der Franzose Roger Ponton, vor wenigen Wochen erstattete.

d) An der Firma Sapor Modelltechnik waren abwechselnd als Geschäftsführer und Gesellschafter Frau Christine Haderthauer und deren Mann Dr. Hubert Haderthauer beteiligt.

II. Der Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von € 1.171,67 zu erstatten.

III. Der Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 3) werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von € 1.171,67 zu erstatten.

Begründung:

A. Sachverhalt

I. Die Parteien

Der Kläger ist seit 1991 Landgerichtsarzt in Ingolstadt. Er ist verheiratet mit Frau Staatsministerin Christine Haderthauer, Leiterin der Bayerischen Staatskanzlei. Der Kläger war bis zum Verkauf der Firma, im Jahre 2008, Gesellschafter der Sapor - Modelltechnik GdbR. Diese Firma war Abnehmer von Modellautos, die, bis zum Jahr 2000 im Bezirkskrankenhaus Straubing, im Rahmen einer Arbeitstherapie, eines von mehreren Angeboten für psychisch kranke Straftäter, gefertigt wurden. Die dafür benötigten Materialien sowie etliche Teile, meist Einzelanfertigungen, die die Firma Sapor-Modelltechnik extern vorproduzieren lassen musste, aber auch die benötigten Maschinen und Werkzeuge wurden von der Firma Sapor-Modelltechnik eingekauft und der Arbeitstherapie auf Kosten der Firma Sapor-Modelltechnik zur Verfügung gestellt. Der Zusammenbau der Modelle erfolgte durch Patienten, die, freiwillig, an der Arbeitstherapie teilnahmen. Vertragspartner der Firma Sapor-Modelltechnik waren nicht einzelne Patienten sondern allein das Bezirkskrankenhaus, vertreten durch den Bezirk. Dem entsprechend wurde der Lohn der Patienten, wie bei diesen Konstellationen üblich und gesetzlich vorgeschrieben, vom Bezirkskrankenhaus festgelegt und an die Patienten ausbezahlt. Die Firma Sapor-Modelltechnik bekam jeweils nach Fertigstellung eines Modells, dieses vom Bezirk in Rechnung gestellt und war verpflichtet es käuflich abzunehmen. Die Firma hat die Modelle dann am freien Markt weiterveräußert.

Bis 2003 war Frau Christine Haderthauer gemeinsam mit Herrn Ponton Gesellschafterin der Sapor-Modelltechnik GdbR, im Jahre 2003 übertrug sie mit Wirkung zum 1.1.2004

ihren Gesellschafteranteil an den Kläger. Dies wurde dem Gewerbeamten Ingolstadt, wo die GdB R glaublich seit 1993 registriert war, mit Gewerbemeldung vom 16.4.2004 angezeigt und dort mit Wirkung zum 01.01.2004 abgeändert. Ebenso hat der damalige Steuerberater des Klägers dem Finanzamt Ingolstadt die Übertragung des Gesellschafteranteils zum Ende des Geschäftsjahrs/Kalenderjahres 2003 angezeigt und bekannt gegeben, dass die Einnahmen/Verluste aus diesem Gewerbebetrieb ab 01.01.2004 vom Kläger versteuert werden.

Die Geschäftsführungsbefugnis einer GdB R steht den Gesellschaftern grundsätzlich gemeinschaftlich zu. Im konkreten Fall hatten die Gesellschafter der GdB R Sapor-Modelltechnik, Christine Haderthauer und Roger Ponton, dem Kläger von Anfang an umfassende Vollmacht, für sämtliche geschäftsführenden Tätigkeiten erteilt. Dementsprechend hat die Geschäfte der Sapor-Modelltechnik GdB R, wie bspw. die Vertragsverhandlungen mit dem Bezirk, Abholung der Modelle, Kundenakquise, Auftritte auf Messen, Auslieferung von Modellen an Kunden u.v.m. der Kläger geführt.

Die Arbeitstherapie begann Ende der 80er Jahre im BKH Ansbach und wurde im Jahr 2000 an das BKH Straubing verlegt. Die Gesamtanzahl in der Arbeitstherapie „Modellbau“ gefertigten Modelle lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Nach Angabe des Bezirks Mittelfranken im Rahmen von schriftlichen Anfragen des Bayerischen Landtags 2013, kann das BKH Ansbach dazu keine Angaben mehr machen, da wegen abgelaufener Aufbewahrungsfristen keine Geschäftsunterlagen mehr vorhanden seien. Ebenfalls lässt sich nicht nachvollziehen, ob tatsächlich alle in der Therapie gefertigten Modelle an die Firma Sapor-Modelltechnik übergeben wurden. Wie aus der amtlichen Drucksache 16/17498 des Bayerischen Landtags hervorgeht, hat der Bezirk Niederbayern in den Jahren 2000 bis 2007 36 Modelle an die Firma Sapor-Modelltechnik ausgeliefert, also im Schnitt pro Jahr rund 5 Modelle.

Im Jahre 2008 verkaufte der Kläger die Firma weiter, die Firma Sapor-Modelltechnik wird seitdem vom damaligen Käufer als Einzelfirma weitergeführt. Der Mitgesellschafter, Herr Ponton, war in den Jahren zuvor seiner zwischenzeitlich eingetretenen Nachschusspflicht in die GdB R nicht nachgekommen. Herr Ponton war sowohl für die Mitgesellschafterin Christine Haderthauer in ihrer Zeit (ausgeschieden zum 31.12.2003) als auch für den Kläger, aber auch für den damaligen Steuerberater der GdB R etliche Jahre, glaublich seit 1996 nicht mehr erreichbar und quasi abgetaucht. Erst 15 Jahre später und drei Jahre nach dem Verkauf der Firma, im Jahre 2011, hat sich Herr Ponton wieder gemeldet und, vertreten durch eine Anwaltskanzlei, Forderungen an den Kläger wegen des Verkaufs der Firma gerichtet. Herr Ponton ließ sich dabei von einer renommierten Rechtsanwalts, Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkanzlei aus Freiburg vertreten. Nach umfassender Prüfung sämtlicher Unterlagen, die der Rechtsanwaltskanzlei von Herrn Ponton durch den Anwalt des Klägers übersandt worden waren, haben die Parteien, vertreten durch ihre Anwälte dann einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen, der die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung einer Abfindung an Herrn Ponton von € 20.000,00 enthielt. Ebenfalls war damit eine Komplettabgeltung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche, ob bekannt oder unbekannt, auch für die Vergangenheit, vereinbart. In diese Vereinbarung samt Abgeltungsklausel ist, wie es den anwalt-

lichen Sorgfaltspflichten entspricht, selbstverständlich auch Frau Christine Haderthauer als ehemalige Gesellschafterin mit einbezogen worden. Nur der Vollständigkeit halber sei festgestellt, dass es keine persönliche Unterschrift des Klägers oder von Christine Haderthauer unter die Vereinbarung gibt, sondern diese Vereinbarung von den, die Parteien vertretenen, Anwälten unterzeichnet ist.

Der Beklagte zu 1) ist ein freier Redakteur, der in der Vergangenheit unter anderem für die Münchner Abendzeitung Artikel verfasste und der nunmehr die streitgegenständlichen Artikel für die Beklagte zu 2) bzw. für die Beklagte zu 3) als Autor verfasst hat. Die Beklagte zu 2) ist der Verlag, der die tz heraus gibt und verbreitet. Die Beklagte zu 3) ist der Verlag, der den Münchner Merkur herausgibt und verbreitet.

II. Die streitgegenständlichen Artikel

Die Beklagte zu 2) hat den vom Beklagten zu 1) verfassten Artikel in der tz vom 26.05.2014 unter der Überschrift „Es geht um Steuerbetrug - Haderthauer: Razzia wegen Modellautos“ veröffentlicht.

Beweis; Artikel in der tz vom 26.05.2014, Anlage K1

Die Beklagte zu 2) hat den vom Beklagten zu 1) verfassten Artikel „Steuerermittler beschlagnahmen Computer und Akten - Haderthauer: Razzia wegen Modellautos“ im Münchner Merkur vom 27.05.2014 veröffentlicht.

Beweis; Artikel im Münchner Merkur vom 27.05.2014, Anlage K2

III. Der außergerichtliche Schriftwechsel

Der Unterzeichner hat mit Anwaltsschreiben vom 28.05.2014 den Beklagten zu 1) und die Beklagte zu 3) wegen des Artikels im Münchner Merkur jeweils zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert.

Beweis; Schreiben des Unterzeichners im Namen des Klägers an die Beklagte zu 1) und zu 3) vom 28.05.2014, Anlage K3

Der Unterzeichner hat mit Anwaltsschreiben vom 28.05.2014 den Beklagten zu 1) und die Beklagte zu 2) wegen des Artikels in der tz jeweils zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert.

Beweis; Schreiben des Unterzeichners im Namen des Klägers an die Beklagte zu 1) und zu 2) vom 28.05.2014, Anlage K4

Die Prozessbevollmächtigte der drei Beklagten hat jeweils mit gleich lautenden Anwaltsschreiben vom 02.06.2014 die Veröffentlichung der geforderten Unterlassungsverpflichtungserklärung im Namen der drei Beklagten abgelehnt.

Beweis; Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Beklagten, Anlagen K5, K6 und K7

Klage war daher geboten.

B. BegründetheitI. Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche sind begründet1. Identifizierende Berichterstattung

Der Kläger ist in seiner beruflichen Funktion als Landgerichtsarzt in Ingolstadt in der Vergangenheit nicht in die Öffentlichkeit getreten; er ist keine Person der Zeitgeschichte. Der Kläger ist, wie dargestellt, verheiratet mit Frau Christine Haderthauer. Die Gattin des Klägers wurde 2003 Mitglied des Bayerischen Landtags und ist seit 2008 Mitglied des Bayerischen Kabinetts. Die Gattin des Klägers ist damit, orientiert man sich an „alten“ von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen, eine Person der Zeitgeschichte. Der Kläger selbst ist dies nicht; tritt er in der Öffentlichkeit bei offiziellen Anlässen zusammen mit seiner Gattin auf, so mag er in diesem sachlichen Zusammenhang als so genannte relative Person der Zeitgeschichte einzuordnen sein. Die streitgegenständlichen Sachverhalte betreffen den Kläger aber persönlich, und nicht die Gattin des Klägers. Erst recht geht es nicht um gemeinsame offizielle Auftritte des Klägers und seiner Gattin, die Gegenstand der Berichterstattung wären.

Der Kläger ist also in diesem Zusammenhang keine Person der Zeitgeschichte, über die unter „gelockerten“ Rahmenbedingungen berichtet werden dürfte, weil hier angeblich ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Ein solches öffentliches Interesse besteht aber bei dem derzeitigen Stand des Verfahrens gegen den Kläger ganz grundsätzlich nicht.

Wie in den streitgegenständlichen Artikeln berichtet, wurde im Bezirkskrankenhaus in Straubing eine „Razzia“ durchgeführt. Steuerermittler haben offenbar verschiedene Computer und Akten beschlagnahmt. Das Bezirkskrankenhaus Straubing ist der Ort „wo Mediziner Hubert Haderthauer lange seine Autos der Firma Sapor Modelltechnik herstellen ließ“, wie es in den streitgegenständlichen Artikeln heißt. Richtig ist, dass die „Razzia“ die Sicherstellung von Unterlagen im Zusammenhang mit einer Steuerprüfung gegen die Firma Sapor-Modelltechnik betrifft und, dass diese Prüfung nach Kenntnis des Unterzeichners das Jahr 2008 betrifft: zu diesem Zeitpunkt war die Gattin des Klägers schon seit vielen Jahren nicht mehr an dem Unternehmen beteiligt. Der Vorwurf betrifft also ausschließlich den Kläger persönlich, der in dieser Hinsicht eine Person wie „Du und ich“ ist und für den die Unschuldsvermutung uneingeschränkt gilt.

Gleiches gilt für die zweite in den beiden Artikeln gegen den Kläger erhobene Behauptung, es sei durch Herrn Ponton, bzw. seinen Anwalt bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt eine Strafanzeige gegen ihn erhoben worden und die Berichterstattung darüber. Zum einen, ist bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt nach dem Wissen des Unterzeichners keine formelle Strafanzeige oder kein Strafantrag eingegangen; vielmehr hat ein neuer Anwalt des Herr Ponton sich einer Art Erlebnisaufsatz offenbar über angebliche Ungerechtigkeiten bzw. angeblich ungeklärte Fragen ausgelassen. Soweit die darin enthaltenen Behauptungen inzwischen öffentlich bekannt geworden sind, sind diese unwahr, unrichtig und unzutreffend. Der Kläger hat sich hier nicht das Geringste vorwerfen, die Vorwürfe werden im Übrigen auch nicht von der Kanzlei erhoben, die damals Herrn Ponton vertreten hat,

vielmehr versucht offenbar Herr Ponton und sein heutiger anwaltlicher Vertreter aufgrund des öffentlichen Wirbels im Nachhinein einen „Nachschlag“ herauszuholen. Es dürfte allerdings in Deutschland jeden Tag einige hundert Male passieren, dass ehemalige Geschäftspartner im Nachhinein, gegenteiliger Auffassung über die Angemessenheit einer Aufhebungsvereinbarung sind; dies ist grundsätzlich nicht von öffentlichem Interesse. Dies gilt auch uneingeschränkt für den Kläger in seiner Funktion als ehemaliger Mitgesellschafter der Firma Sapor-Modelltechnik. Der Kläger muss es sich nicht gefallen lassen, dass hier über unzutreffende und völlig absurde Vorwürfe eines ehemaligen Geschäftspartners in identifizierender Art und Weise über ihn berichtet wird.

Der Kläger muss es sich auch nicht gefallen lassen, dass nur deshalb, weil aufgrund eines nicht nachvollziehbaren Verdachts ein steuerliches Ermittlungsverfahren gegen den Kläger eingeleitet worden ist, auch hier in identifizierender Art und Weise über den Kläger berichtet wird. Für den Kläger gilt die Unschuldsvermutung. Die Unschuldsvermutung, aber auch der Schutz der Privatsphäre des Klägers werden aufgrund der Berichterstattung gerade der Beklagten hier mit Füßen getreten. Es findet eine öffentliche „Hinrichtung“ statt, die durch nichts gerechtfertigt ist. Der Kläger wird öffentlich vorverurteilt, obwohl einerseits die Vorwürfe des ehemaligen Geschäftspartners, aber auch die Vorwürfe der Ermittlungsbehörden nicht im Geringsten nachvollziehbar sind. Der Kläger hat sich keiner Steuerhinterziehung strafbar gemacht. Abgesehen davon, dass die Vorwürfe tatsächlich im Einzelnen gar nicht bekannt sind, sodass der Kläger auch hierzu im Einzelnen gar nicht Stellung nehmen kann, wäre der Vorwurf gegenüber dem Kläger wohl dann nur begründbar, wenn unterstellt wird, dass der Kläger heimlich mit einem Generalschlüssel (den er selbstverständlich nicht hat) Nachts in das Bezirkskrankenhaus eingestiegen ist und fertige Modellautos, die die Leitung und Verwaltung des Bezirkskrankenhauses noch nicht der Firma Sapor Modellbautechnik in Rechnung gestellt und auch noch nicht ausgeliefert hat, heimlich entwendet hätte und damit im Ergebnis mehr Modellautos verkauft hätte, als an ihn „offiziell“ von der Verwaltung des Bezirkskrankenhauses ausgeliefert wurden. Die Überlegung zeigt, wie absurd die Vorwürfe im Einzelnen gegenüber dem Kläger sind. Der Unterzeichner ist weder Strafverteidiger, noch Detektiv und weiß natürlich auch nicht, wie es zu den angeblichen Unregelmäßigkeiten gekommen ist; der Unterzeichner könnte sich aber nach Beschäftigung mit der Materie eher vorstellen, dass der Steuerprüfer Mercedes und Daimler-Benz nicht einem Auto zugeordnet hat, sondern aufgrund der teilweise unterschiedlichen Bezeichnungen angenommen hat, dass es sowohl einmal ein entsprechendes Mercedes-Exemplar und einmal ein Daimler-Benz-Exemplar gegeben hat, obwohl im konkreten Fall nur ein Modellauto produziert ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden ist, dieses eine Auto aber einmal als Mercedes, einmal als Daimler-Benz bezeichnet wurde. Wie auch immer: Es gibt tatsächlich aufgrund eines Anfangsverdachts ein Steuerermittlungsverfahren gegen den Kläger aufgrund dessen es zu einer Durchsuchung im Bezirkskrankenhaus gekommen ist. Dies ist aber nicht im Geringsten von öffentlichem Interesse und rechtfertigt die einseitige und vorverurteilende Berichterstattung nicht; auch jede identifizierende Berichterstattung ist unter diesen Umständen unzulässig und rechtswidrig und deshalb künftig zu unterlassen.

2. Die einzelnen zu unterlassenden Behauptungena) Haderthauer: Razzia wegen Modellautos.

Diese Berichterstattung ist grundsätzlich unzulässig, nicht nur weil der Kläger hier aufgrund der Berichterstattung eindeutig identifizierbar ist, sondern weil diese Berichterstattung auch eine eindeutige und einseitige Vorverurteilung des Klägers darstellt, obwohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich ein Anfangsverdacht besteht, aufgrund dessen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und die Durchsuchung und Beschlagnahme im Bezirkskrankenhaus Straubing stattgefunden hat. Für den Kläger aber gilt uneingeschränkt die Unschuldsvermutung, sodass die Berichterstattung auch unter diesem Gesichtspunkt zu unterlassen ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Kläger als anerkannter Gutachter bei Gericht und leitender Beamter durch diese identifizierende Berichterstattung, die einer medialen Hinrichtung gleich kommt, in seiner beruflichen Existenz gefährdet ist.

b) Es geht um möglichen Steuerbetrug.

Es gilt dasselbe, wie zu klein a). Die Berichterstattung ist einerseits rechtswidrig, weil der Kläger aufgrund der Berichterstattung identifizierbar ist. Sie ist andererseits rechtswidrig, weil hier zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Berichterstattung schon wegen Verletzung der Unschuldsvermutung unzulässig ist.

c) Bei der Staatsanwaltschaft in Ingolstadt ist darüber hinaus eine Strafanzeige anhängig, die der frühere Geschäftspartner der Haderthauers, der Franzose Roger Ponton vor wenigen Wochen erstattete.

Die Berichterstattung ist gleich in dreierlei Hinsicht rechtswidrig. Einerseits ist sie unwahr, da das Schreiben des neuen Anwalts von Herrn Ponton an die Staatsanwaltschaft Ingolstadt offenbar gar keine „Strafanzeige“ darstellt oder beinhaltet. Die Berichterstattung ist aber auch unzulässig, weil der Kläger dadurch identifizierbar ist. Die Berichterstattung ist schließlich unzulässig, weil hier schon wieder eine Vor-Verurteilung stattfindet, als auch eine schwere Verletzung der Unschuldsvermutung, die für den Kläger selbstverständlich auch diesbezüglich uneingeschränkt gilt.

d) An der Firma Sapor Modelltechnik waren abwechselnd als Geschäftsführer und Gesellschafter Frau Christine Haderthauer und deren Mann Dr. Hubert Haderthauer beteiligt.

Diese Berichterstattung ist nicht nur im Verhältnis zur Gattin des Klägers, Frau Christine Haderthauer, die selbst nie eine Geschäftsführertätigkeit bei Sapor- Modelltechnik ausgeübt hat, unrichtig. Unrichtig ist sie auch im Hinblick auf den Kläger selbst, da durch das Wort „abwechselnd“ der Eindruck erweckt wird, der Kläger, hätte hier sozusagen, wie es ihm passt mehrfach seine Frau, teilweise als Strohfrau, vorgeschoben. Damit wird auch dem Kläger selbst ein manipulatives Vorgehen unterstellt, was schlicht und ergreifend unrichtig ist. Tatsache ist, dass es niemals einen Wechsel in der Geschäftsführung gab, die hat immer der Kläger vorgenommen, und lediglich einmal, nämlich 2003, einen Wechsel in der Gesellschafterstellung. Im Übrigen gilt aber auch hier, dass bereits die identifizierende Berichterstattung unzulässig und rechtswidrig ist.

II. Der geltend gemachte Erstattungsanspruch gegenüber den Beklagten zu 1) und der Beklagten zu 2 ist begründet

Der Kostenerstattungsanspruch ist unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes begründet. Der Unterzeichner hat seiner Abmahnung bzw. seine Kostennote gegenüber dem Kläger lediglich einen Gegenstandswert von € 20.000,00 und eine durchschnittliche 1,3 Geschäftsgebühr zu Grunde gelegt. Die Gebühren berechnen sich daher wie folgt:

Gegenstandswert: € 20.000,00

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§2, 13 RVG	
Nr. 2300 VV RVG	€ 964,60
<u>Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>€ 20,00</u>
Zwischensumme netto	€ 984,60
<u>19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>€ 187,07</u>
Gesamtbetrag	€ 1.171,67

Der Gegenstandswert mit € 20.000,00 ist aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit niedrig angesetzt; die Annahme einer 1,3 Geschäftsgebühr entspricht der ständigen Rechtsprechung. Der Kläger hat die entsprechenden Gebühren inzwischen an den Unterzeichner erstattet, was anwaltlich versichert wird. Der Erstattungsanspruch ist damit in voller Höhe gegeben.

III. Der geltend gemachte Erstattungsanspruch gegenüber den Beklagten zu 1) und der Beklagten zu 3)

Der Kostenerstattungsanspruch ist unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes begründet. Der Unterzeichner hat seiner Abmahnung bzw. seine Kostennote gegenüber dem Kläger lediglich einen Gegenstandswert von € 20.000,00 und eine durchschnittliche 1,3 Geschäftsgebühr zu Grunde gelegt. Die Gebühren berechnen sich daher wie folgt:

Gegenstandswert: € 20.000,00

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2,13 RVG	
Nr. 2300 VV RVG	€ 964,60
<u>Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>€ 20,00</u>
Zwischensumme netto	€ 984,60
<u>19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>€ 187,07</u>
Gesamtbetrag	€ 1.171,67

Der Gegenstandswert mit € 20.000,00 ist aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit niedrig angesetzt; die Annahme einer 1,3 Geschäftsgebühr entspricht der ständigen Rechtsprechung. Der Kläger hat die entsprechenden Gebühren inzwischen an den Unterzeichner erstattet, was anwaltlich versichert wird. Der Erstattungsanspruch ist damit in voller Höhe gegeben

Die Klage ist damit in vollem Umfang begründet.

Dr. R.
Rechtsanwalt
Diplom-Ökonom

*Anlagen:**Artikel in der tz vom 26.05.2014, K1**Artikel im Münchner Merkur vom 27.05.2014 K2**Schreiben des Unterzeichners im Namen des Klägers an die Beklagte zu 1) und zu 3) vom 28.05.2014 KS**Schreiben des Unterzeichners im. Namen des Klägers an die**Beklagte zu 1) und zu 2) vom 28.05.2014 K4**Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Beklagten K5, K6, K7*

Hintergrund der Anfrage der Bildzeitung war ein im Spiegel veröffentlichter Artikel vom 23.06.2014, in dem u.a. auch eine Antwort der Staatskanzlei auf eine parlamentarische Anfrage als „Teil der Wahrheit“ bezeichnet wurde.

Am selben Tag sandte der Zeuge Grebler eine E-Mail mit gleichem Inhalt und gleichem Begehren an die Redaktion der Abendzeitung und wies auf einen Artikel hin, in dem ebenfalls ein Bericht des Spiegel aufgegriffen wurde.⁵⁷⁰

Ebenfalls versandte der Zeuge eine E-Mail an den Zeugen Mittler, in welcher er diesen auf eine Klage des Zeugen Haderthauer gegen die Süddeutsche Zeitung hinwies, in der dargelegt werde, dass eine Berichterstattung über den Zeugen Dr. Haderthauer nicht zulässig sei.⁵⁷¹ Zudem wies er auf die Stellungnahme zur Anfrage des Spiegel hin und bat, diese Stellungnahme bei einer etwaigen Berichterstattung zu berücksichtigen. Der Zeuge Mittler antwortete per E-Mail mit dem Hinweis, die E-Mail des Zeugen Grebler an die Rechtsabteilung weiterzugeben.⁵⁷²

Des Weiteren sandte der Zeuge Grebler am 26.06.2014 zwei gleichlautende E-Mails an die Journalisten H. und L., in denen er ebenfalls die Stellungnahme des Rechtsanwalts des Zeugen Dr. Haderthauer zu einer Anfrage des Spiegel sowie die Klageschrift gegen die tz übersandte und auf die zusammenhängende Sachverhaltsdarstellung hinwies.⁵⁷³

Der Zeuge Mittler führte aus, die E-Mail habe keine Auswirkungen gehabt, sie hätten weitergemacht wie bisher. Er habe es als Fehler der StK aufgefasst, dass ihm eine E-Mail, die den Zeugen Dr. Haderthauer betroffen habe, zugesandt worden sei.

Zum Werdegang dieser E-Mails gab der Zeuge Grebler⁵⁷⁴ an, dass Ausgangspunkt eine Anfrage des Spiegel am 18.06.2014 bei der Pressestelle der StK gewesen sei. Die Betroffene habe entschieden, dass diese Anfrage durch den Rechtsanwalt des Zeugen Dr. Haderthauer beantwortet werden solle. Der Stellungnahme, die der Rechtsanwalt des Zeugen Dr. Haderthauer an den Spiegel geschickt habe, sei als Anlage auch eine Klageschrift beigefügt gewesen. Am 23.06.2014 habe der Spiegel dann einen Artikel veröffentlicht, in dem auch eine Antwort der StK auf eine parlamentarische Anfrage zitiert worden und diese als „Teil der Wahrheit“ bezeichnet worden sei. Andere Medien hätten dann diesen Artikel aufgegriffen. Die Betroffene habe ihn gebeten, diesen Medien die Stellungnahme ihres Rechtsanwalts so weiterzuleiten, wie er es getan habe.

570 Aktenliste Nr. 76, StK, S. 71

571 Aktenliste Nr. 76, StK, S. 70

572 Aktenliste Nr. 76, StK, S. 70

573 Aktenliste Nr. 76, StK, S. 68 f.

574 Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 145 ff.

Im hierarchischen Gefüge einer rechtsstaatlich geordneten Verwaltung sind „Bitten“ von Vorgesetzten regelmäßig Weisungen gleichzusetzen.

Zudem habe ihn die Betroffene auch gebeten, die Unterlagen an den Zeugen Mittler weiterzuleiten, nachdem sie gehört habe, dieser recherchiere auch in dieser Angelegenheit. Dazu sagte der Zeuge Mittler aus, dass er ursprünglich beim Rechtsanwalt der Betroffenen angefragt habe, ob das Gerücht, der Zeuge Dr. Haderthauer befinde sich in Haft, richtig sei. Auf diese Weise hat die Betroffene von den Recherchen des Zeugen Mittler erfahren.

In der Stellungnahme sei auf die ausführliche Sachverhaltsdarstellung in der Klageschrift hingewiesen worden. Gleichwohl wurde nicht nur der Sachverhaltstext, sondern auch die Klagebegehren selbst mit dem Ziel der Unterlassung der öffentlichen Berichterstattung mit der Namensnennung des Zeugen Dr. Haderthauer beigefügt. An dieser Stelle ist nicht ersichtlich, in welchem dienstlichen Zusammenhang das privatrechtliche Begehren des Zeugen Dr. Haderthauer mit den Aktivitäten der Pressestelle der StK stehen soll.

Nachdem im Artikel des Spiegel über die StK geschrieben und der Vorwurf erhoben worden sei, diese habe in der Antwort auf eine schriftliche Anfrage nur einen Teil der Wahrheit berichtet, sei die StK betroffen gewesen, so der Zeuge Grebler. Weitergeleitet worden sei eine Stellungnahme an den Spiegel sowie als Anlage zu dieser Stellungnahme die Klageschrift.

Die o.g. E-Mails seien teilweise von ihm in der Eile schlecht formuliert gewesen, insbesondere im Hinblick auf den teilweise enthaltenen Hinweis, eine Berichterstattung über den Zeugen Dr. Haderthauer sei nicht zulässig.

Andere, spätere E-Mails, wie beispielsweise an den Journalisten H., seien besser formuliert gewesen. Der Text sei nur als Zusammenfassung dessen gedacht gewesen, was in der Anlage enthalten sei. Er habe nicht beabsichtigt, eine eigene Wertung abzugeben. Auch sei die Bitte um Berücksichtigung nicht als Einschüchterung beabsichtigt gewesen. In der Stellungnahme zur Anfrage des Spiegel sei es darum gegangen, inwieweit die Betroffene Geschäftsführerin gewesen sei oder nicht.⁵⁷⁵

Gleichwohl versandte der Zeuge über die Pressestelle der Staatskanzlei nicht unmittelbar zum dienstlichen Bezug gehörende Zivilklagen des Ehemannes der Betroffenen. Die Verknüpfung mit der Bitte um Berücksichtigung dieses Umstandes setzt voraus, dass der Zeuge Grebler Kenntnis vom Inhalt der Klage hatte und beim Versenden der E-Mail zumindest eine die Adressaten beeindruckende Wirkung in Kauf nahm.

In ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 22.07.2014⁵⁷⁶ führt die Betroffene aus, der Bericht des Spiegel habe einen Widerspruch zwischen ihren Angaben in Landtagsanfragen sowie den Sachverhalten, die der Rechtsanwalt ihres Ehemanns vorgetragen habe, konstruieren wollen. Die einzige Möglichkeit, diesen vermeintlichen Widerspruch aufzulösen, sei gewesen, den dazu recherchierenden Journalistinnen und Journalisten auch die Darstellung ihres Ehemanns

575 Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 155 f.

576 Aktenliste Nr. 78, StK, S. 3 f.

durch seinen Rechtsanwalt, u.a. in der Klageschrift, zukommen zu lassen.

Wenn die einzige Möglichkeit bzgl. der Presseanfragen darin zu sehen gewesen wäre, der Presse eine Zivilklage ihres Ehemannes mit der Bitte um Berücksichtigung bei der zukünftigen Berichterstattung zukommen zu lassen, wurden damit selbstredend die rechtlichen Interessen des Ehemannes verfolgt. Diese standen in keinem Zusammenhang mit der Position und den Aufgaben der Betroffenen in dem von der Presse angefragten Bereich.

Damit liegt hier eindeutig eine Verknüpfung dienstlicher Belange der Betroffenen mit Privatangelegenheiten ihres Ehemannes vor. Denn in der Presseanfrage ging es eindeutig um das Verhalten der Betroffenen in der Beantwortung parlamentarischer Anfragen zu ihrer Geschäftsführertätigkeit bei der Firma Sapor Modelltechnik GbR im Zeitraum 1990 bis 2008. Hier vermutete die Presse, dass die Betroffene als Staatsministerin falsche Auskünfte an das Parlament gegeben hat. In ihrer Stellungnahme vom 22.07.2014 gegenüber dem Ministerpräsidenten rechtfertigte die Betroffene dieses Vorgehen damit, dass dies die einzige Möglichkeit gewesen sei, den entstandenen Widerspruch aufzuklären. In ihrer Stellungnahme an den Untersuchungsausschuss vom 17.05.2016 verteidigte die Betroffene dieses Vorgehen damit, dass in der Berichterstattung regelmäßig Familiäres, Privates und ihr damaliges Amt vermischt worden seien.

Tatsache ist jedoch, dass die Betroffene selbst Privates mit Dienstlichem durch die Zuleitung der Klagen an diverse Presseunternehmen mit der Begehr, eine persönliche Namensnennung des Ehemannes zu unterlassen, vermischt hat.

Der Zeuge Seehofer erhielt von alldem erst nachträglich Kenntnis und forderte eine dienstliche Stellungnahme der Betroffenen an.⁵⁷⁷

Hinsichtlich des Schreibens vom 11.06.2014 an die Abgeordneten Streibl und Prof. Dr. Bauer wird auf die Antwort zu Frage D) 22. Bezug genommen.

6. Wer autorisiert Pressemeldungen der Staatskanzlei bzw. gibt diese für die Veröffentlichung frei?

Nach dem schriftlichen Bericht der Staatsregierung⁵⁷⁸ werden Pressemitteilungen der StK von den Pressesprecherinnen bzw. Pressesprechern erstellt. Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Tätigkeit einer Pressestelle sei diese unmittelbar den politischen Spitzen zugeordnet. Enthielten Pressemitteilungen wörtliche Zitate der politischen Spitzen des Hauses oder seien sie von politischer Bedeutung, würden sie den politischen Spitzen zur Autorisierung bzw. Freigabe zwecks Veröffentlichung zugeleitet. Nach der Autorisierung bzw. Freigabe würden die Pressemitteilungen durch die Pressestelle der StK veröffentlicht. Pressemitteilungen ohne wörtliche Zitate der politischen Spitzen des Hauses und ohne politische Bedeutung (z.B. Terminhinweise, organisatorische Hinweise, Akkreditierungshinweise) würden ohne Einbindung der politischen Spitzen durch die Pressestelle der StK veröffentlicht.

Die Zeugin Dr. Schumacher gab an, dass zum Zeitpunkt der Berichterstattung über die sog. „Modellbauaffäre“ insgesamt fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pressestelle des StMAS tätig gewesen seien. Sie als Leiterin der Pressestelle habe zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter gehabt. Daneben seien noch zwei weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort tätig gewesen. Von der Struktur her sei es so gewesen, dass die Pressestelle des StMAS nur Anfragen in Bezug auf die Betroffene beantwortet habe. Soweit es um Anfragen in Bezug auf den Zeugen Dr. Haderthauer gegangen sei, habe es einen direkten Kontakt mit diesem gegeben.⁵⁷⁹

Fachliche Anfragen würden mit den jeweiligen Fachabteilungen der zuständigen Ministerien abgesprochen. Die jeweilige Antwort würde dann noch mit der Ministerin abgestimmt. Soweit es um eine inhaltlich falsche Berichterstattung gehe, sei es schon Aufgabe der Pressestelle, dem nachzugehen und die fehlerhafte Berichterstattung zu korrigieren. Dass die Pressestelle von sich aus auf einzelne Journalistinnen und Journalisten zugehe, verneinte die Zeugin. Die Frage, ob es vorgekommen sei, dass die Ministerin gefordert habe, dass die Pressestelle eingreift, beantwortete die Zeugin Dr. Schumacher nicht konkret.⁵⁸⁰

Der Zeuge Grebler bestätigte diese Ausführungen und stellte nochmals klar, dass die Pressestelle des StMAS als auch der Staatskanzlei direkt der Ministerin unterstellt war, nicht dem Amtschef.⁵⁸¹

7. Welche Richtlinien gibt es zum Umgang mit dem Pressespiegel der Bayerischen Staatsregierung?

Für den Pressespiegel der StK, so der Bericht der Staatsregierung⁵⁸², gelte wie auch für die Pressespiegel der Staatsministerien und anderer Behörden des Freistaates Bayern die Rechtslage gemäß dem Rahmenvertrag über die Erstellung und Nutzung elektronischer Pressespiegel und elektronischer Pressespiegelarchive zwischen dem Freistaat Bayern und der PMG Presse-Monitor Deutschland GmbH & C. KG und Verwertungsgesellschaft WORT vom 14. Juni 2006. Nach § 1 Nr. 1 des Vertrages werde es mit diesem Vertrag dem Land, den Staats- und Senatskanzleien, den Ministerien, den nachgeordneten Behörden und sonstigen staatlichen Stellen des Landes als sogenannten Anwendern ermöglicht, elektronische Pressespiegel und elektronische Pressespiegelarchive in dem in diesem Vertrag definierten Umfang zu erstellen und zu nutzen. Nutzer im Sinne des Vertrages seien gemäß § 2 Nr. 3 bei dem Anwender beschäftigte Personen, die vereinbarungsgemäß entweder über das behördeninterne Intranet Zugang zum elektronischen Pressespiegel hätten oder entsprechend autorisiert im E-Mail-Verteiler des elektronischen Pressespiegels enthalten seien. Zur Verdeutlichung dieser Rechtslage enthalte der Pressespiegel der StK seit 16. Dezember 2014 auf Seite 2 folgenden schriftlichen Nutzerhinweis: „Der Pressespiegel dient der ausschließlichen Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Staatskanzlei. Jeder Nutzer ist berechtigt, sich einen Ausdruck des elektronischen Pressespiegels zum Zwecke der besseren Lesbarkeit zu erstellen oder erstellen zu lassen. Eine Weitergabe an Dritte ist vertraglich untersagt.“ Der Nutzerhinweis sei seit Januar

577 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 10 f.

578 Aktenliste Nr. 689, Bericht der Staatsregierung, S. 4

579 Zeugin Dr. Schumacher, 12.05.2016, Bl. 57 f.

580 Zeugin Schumacher, 12.05.2016, Bl. 61 f.

581 Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 123

582 Aktenliste Nr. 689, Bericht der Staatsregierung, S. 4 f.

2015 auch im Intranet im elektronischen Mitarbeiterhandbuch der StK aufgeführt. Weitere Richtlinien zum Umgang mit dem Pressespiegel gebe es nicht.

Bei gewissenhafter Wahrnehmung der im oben genannten Vertrag festgelegten Pflichten hätte die Betroffene im Vorfeld – wenn sie denn schon entsprechende Veröffentlichungen an den von ihr mandatierten Rechtsanwalt ausreichte – durch ausdrücklichen Hinweis dafür sorgen müssen, dass sich auch dieser vertragskonform als ihr Vertreter verhielt. Diese Gewissenhaftigkeit ließ die Betroffene vermissen, was sie später auch gegenüber dem Zeugen Seehofer in ihrer Stellungnahme einräumte.

Der Zeuge Grebler schilderte, die Betroffene selbst sei überrascht gewesen, als er ihr davon berichtet habe, dass er im Rahmen einer Journalistenanfrage eine Klageschrift erhalten habe, in der als Anlage ein Artikel aus dem Pressespiegel der StK enthalten gewesen sei.⁵⁸³ Diesen Artikel habe die Betroffene selbst dem Rechtsanwalt Dr. R. zur rechtlichen Prüfung zukommen lassen, sich dann jedoch entschlossen, keine gerichtlichen Schritte einzuleiten. In ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 22.07.2014 gegenüber dem Zeugen Seehofer führt die Betroffene aus, sie habe nicht gewusst, dass der Artikel aus dem Pressespiegel in der Klageschrift ihres Ehemanns verwendet worden sei, bedaure dies und habe den Rechtsanwalt darauf hingewiesen, dass dies zu unterbleiben habe.

8. Erhielten Medien, Institutionen und sonstige natürliche oder juristische Personen im Zusammenhang mit dem Vorgang „Modellbau“ Unterlassungsaufforderungen über die Poststelle der Bayerischen Staatskanzlei? Falls ja, welche Medien, Institutionen und Personen?

Auf die Antwort zu den Fragen D) 4. und 5. wird Bezug genommen.

Hinsichtlich des Schreibens vom 11.06.2014 an die Abgeordneten Streibl und Prof. Dr. Bauer wird auf die Antwort zu Frage D) 22. Bezug genommen.

Neben der in Antwort zu Frage D) 5 dargestellten E-Mail vom 23.06.2014 von der Pressestelle der Staatskanzlei an den Redakteur der Bild-Zeitung gab es in diesem Zusammenhang folgende weitere E-Mails an Zeitungsredaktionen, in welchen auf die Klage des Zeugen Dr. Haderthauer hingewiesen wurde:

E-Mail von 26.06.2014 von der Pressestelle der Staatskanzlei an die Redaktion des BR, Redakteurin L.⁵⁸⁴

E-Mail vom 26.06.2014 von der Pressestelle der Staatskanzlei an die Redaktion Münchner Merkur, Redakteur H.⁵⁸⁵

E-Mail vom 23.06.2014 von der Pressestelle der Staatskanzlei an die Redaktion der Süddeutschen Zeitung, Redakteur Dietrich Mittler⁵⁸⁶

E-Mail vom 23.06.2014 von der Pressestelle der Staatskanzlei an die Redaktion der Abendzeitung⁵⁸⁷

583 Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 143 f.
584 Aktenliste Nr. 76, StK, S. 68
585 Aktenliste Nr. 76, StK, S. 69
586 Aktenliste Nr. 76, StK, S. 70
587 Aktenliste Nr. 76, StK, S. 71

Neben diesen E-Mails gab es am 03.07.2014 einen Anruf des Zeugen Grebler als Pressesprecher der Staatskanzlei beim BR. Der Zeuge Grebler wies in dem Telefonat darauf hin, dass der im Rundfunk auf BR 5 gesendete Bericht über die Arbeitstherapie Modellbau fehlerhaft sei. Der vom Zeugen Erhard verwendete Begriff „horrende Gewinne“ sei falsch.⁵⁸⁸ Hinsichtlich des weiteren Inhaltes dieses Telefonats wird auf die Antwort zu Frage D) 9. Bezug genommen.

9. Haben die Staatskanzlei oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der damaligen Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL Versuche unternommen, die Medienberichterstattung über Beratungen im Landtag in der Angelegenheit „Modellbau“ zu verhindern? Falls ja, auf welche Weise?

Auf die Antwort zu den Fragen D) 4. und 5. wird Bezug genommen. Hinsichtlich des Schreibens vom 11.06.2014 an die Abgeordneten Streibl und Prof. Dr. Bauer wird auf die Antwort zu Frage D) 22. Bezug genommen.

Der Zeuge Hartmann (BR) führte aus, er habe am 03.07.2014 einen Anruf des Zeugen Grebler erhalten, der sich als Pressesprecher der StK bei ihm gemeldet habe.⁵⁸⁹ Der Zeuge Grebler habe darauf hingewiesen, dass in der Berichterstattung des Zeugen Erhard ein Fehler enthalten sei, da die Rede sei von „horrenden Gewinnen“ der Firma Sapor Modelltechnik GbR. Dies sei falsch. Zudem habe er den Zeugen gefragt, ob man die Passage herausnehmen könne, falls der Beitrag nochmals gesendet werden solle. Er habe daraufhin geantwortet, man werde dies tun, wenn dies falsch sei, er werde aber noch Rücksprache mit dem Autor halten. Er sei sich mit dem Zeugen Erhard einig gewesen, nichts zu ändern, da sich der Zeuge Erhard auf die Marge pro Auto bezogen habe. Am Abend sei der Beitrag auch nochmals unverändert gesendet worden, es habe auch keinen Aufschub bis zur Prüfung der Richtigkeit gegeben. Bevor die E-Mail des Zeugen Grebler eingetroffen sei, habe er bereits mit dem Zeugen Erhard gesprochen gehabt.⁵⁹⁰

Der Zeuge Erhard schilderte, er habe den Begriff „horrend“ als Synonym für „übermäßig“ verwendet.⁵⁹¹ Bei den damals im Umlauf befindlichen Summen für die für die Modellautos erzielten Preise habe man die Gewinne durchaus so bezeichnen können. Er habe sofort den Zeugen Grebler angerufen und habe diesen gefragt, wie er auf die Idee komme, einen solchen Anruf zu tätigen. Er habe ihn auch gefragt, ob die Betroffene den Zeugen Grebler dazu angewiesen habe, was dieser aber abgestritten und gesagt habe, er habe dies aus eigenem Anlass gemacht.⁵⁹²

Der Zeuge Erhard führte aus, dass ihn dieser Vorgang an alte, unliebsame Zeiten erinnert habe, in denen es üblich war, dass die Staatsregierung unmittelbar Einfluss auf die Berichterstattung des BR nehmen wollte.⁵⁹³

Hinsichtlich dieses Anrufs führte der Zeuge Grebler⁵⁹⁴ aus, auf Anweisung der Betroffenen (Anruf am Abend des 03.07.2014) gehandelt zu haben. Er habe den Zeugen Er-

588 Aktenliste Nr. 76, StK, S. 50 f.
589 Zeuge Hartmann, 21.04.2016, Bl. 75 ff.
590 Zeuge Hartmann, 21.04.2016, Bl. 75 ff.
591 Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 4 ff.
592 Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 6 f.
593 Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 14 f.
594 Zeuge Grebler, 12.05.16, Bl. 130 ff.

hard auf eine dpa-Meldung hingewiesen, in der die Firma Sapor Modelltechnik GbR als offensichtlich nicht sehr profitabel bezeichnet worden sei. Er habe die Nummer des Zeugen Erhard gewählt, der Anruf sei aber zum Zeugen Hartmann umgeleitet worden. Er habe diesen dann gefragt, ob an dem Tag überhaupt noch eine Ausstrahlung des Beitrags geplant sei, in der von „horrenden Gewinnen“ die Rede sei. Da der Zeuge Hartmann dies nicht gewusst habe, habe er diesen auf die widersprüchliche Meldung der dpa hingewiesen. Es sei dann dessen Schlussfolgerung gewesen, dass das Wort „horrend“ gegebenenfalls geändert werden müsse, wenn sich dieses als widersprüchlich herausstellen sollte. Die Betroffene habe ihn konkret beauftragt, den Zeugen Erhard anzurufen und diesen darauf hinzuweisen, dass es eine dpa-Meldung mit widersprüchlichem Inhalt gebe. Auf die Bitte des Zeugen Hartmann hin habe er diesem die dpa-Meldung übersandt. Kurz darauf habe ihn der Zeuge Erhard sehr erregt angerufen und habe ihm erklärt, dass die Schlussfolgerung „horrende Gewinne“ seine eigene sei und er diese nicht von dritter Seite übernommen habe. In diesem Moment sei ihm sofort klar gewesen, dass dies dann ok sei, wenn dies die eigene Schlussfolgerung des Zeugen Erhard sei. Er habe versucht zu verdeutlichen, dass er den Zeugen Erhard nur auf die Meldung der dpa hinweisen wollen. Auf die Frage, ob er im Auftrag der Betroffenen angerufen habe, habe er dem Zeugen Erhard keine Antwort gegeben, so wie es dieser in seiner E-Mail vom 22.07.2014 geschrieben habe.

In ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 22.07.2014 gegenüber dem Zeugen Seehofer führte die Betroffene aus, die Tatsache der „horrenden Gewinne“ sei nachweislich falsch. Nur darauf habe ihr Pressesprecher mit seinem Anruf hinweisen wollen und habe dem Zeugen Hartmann zur Untermauerung eine Meldung der dpa übersandt und ihn gebeten, dies bei der weiteren Berichterstattung zu berücksichtigen.⁵⁹⁵ Ob dieser den Auftrag hierzu von ihr erhalten habe, könne sie nicht mehr sagen.

Dies ist angesichts der klaren Aussagen des Zeugen Grebler auch unter Berücksichtigung der Zeitnähe der Telefonate 03.07.2014 und der E-Mails (23.-26.06.14) zur dienstlichen Stellungnahme (22.07.14) der Betroffenen vorbehaltlich einer Amnesie die Unwahrheit.

10. Erhielten Medien oder deren Vertreterinnen und Vertreter im Hinblick auf die Angelegenheit „Modellbau“ Unterlassungsaufforderungen von Anwälten, die von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL bevollmächtigt waren? Falls ja, welche und wann?

Nach den Angaben des Zeugen Mittler forderte Rechtsanwalt Dr. R. im Auftrag der Betroffenen mit Schreiben vom 29.05.2014 die Süddeutsche Zeitung auf, die Behauptung zu unterlassen, die Betroffene habe bis 2003 maßgeblich die Geschäfte der Firma Sapor Modelltechnik GbR geführt.⁵⁹⁶ Seitens der Rechtsabteilung wurde dies abgelehnt. Dies sei insofern ein Hemmnis gewesen, als man noch mehr darauf achten musste, die entsprechenden Dokumente zusammenzubringen und zu ordnen, um bereit zu sein, wenn es zu einer Klage gekommen wäre.

Der Zeuge Erhard führte aus, der Bayerische Rundfunk habe ein Schreiben von Rechtsanwalt Dr. R. erhalten, dem die Vollmachten sowohl der Betroffenen als auch des Zeugen Dr. Haderthauer beigelegt gewesen seien.⁵⁹⁷ In dem Schreiben seien verschiedene Vorhaltungen gemacht worden, der Bayerische Rundfunk sei nur von der Vorhaltung betroffen gewesen, der Zeuge Dr. Haderthauer dürfe nicht namentlich genannt werden.⁵⁹⁸ In einem anderen Fall habe man einer Unterlassungserklärung des Rechtsanwalts Dr. R. folgen müssen, da man in einem Online-Artikel von der Süddeutschen Zeitung recherchierte Fakten übernommen habe, die man dann habe korrigieren müssen. In dem Beitrag habe es geheißen, dass die Betroffene vor ihrer Ministerinnen- und Abgeordnetenzeit bis 2003 Geschäftsführerin und Gesellschafterin der von ihrem Mann 1989 gegründeten Firma gewesen sei. Er habe sofort gesagt, dass dies so nicht stimme, worauf diese Passage entfernt worden sei.⁵⁹⁹

Allerdings war die Feststellung des Zeugen Erhard, dass die Betroffene bis 2003 nicht Geschäftsführerin und Gesellschafterin der von ihrem Mann 1989 gegründeten Firma gewesen sei, bei Kenntnis der wahren Sachlage, die der Untersuchungsausschuss zu Tage förderte, falsch.

11. Spielte die Funktion von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL als Mitglied des Rundfunkrats bei der Angelegenheit „Berichterstattung über die Firma Sapor Modelltechnik GbR und Haderthauer“ eine Rolle? Versuchte Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL eine Berichterstattung zu verhindern? Falls ja, wann, wem gegenüber und auf welche Weise?

Auf die Antwort zu den Fragen D) 9. und 10. wird Bezug genommen. Anhaltspunkte dafür, dass die Rolle der Betroffenen als Mitglied des Rundfunkrats eine Rolle gespielt hätte, haben sich nicht gefunden.

a) Wurde diese Angelegenheit offiziell im Rundfunkrat thematisiert?

Dazu haben sich keine Anhaltspunkte gefunden.

b) Wurde diese Angelegenheit mit Angehörigen des Rundfunkrats und Journalistinnen und Journalisten von Seiten der Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL thematisiert bzw. kommuniziert?

Auf die Antwort zu Frage D) 11. wird Bezug genommen. Für eine Erörterung mit Angehörigen des Rundfunkrats haben sich keine Anhaltspunkte gefunden.

12. Wurden zivilrechtliche Klagen von Staatsministerin a.D. Christine Haderthauer, MdL bzw. mit ihrer Beteiligung als Klägerin gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Berichterstattung über den Modellbaukomplex Sapor Modelltechnik GbR erhoben?

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass zivilrechtliche Klagen von der Betroffenen selbst oder unter ihrer Beteiligung als Klägerin im Zusammenhang mit der Berichterstattung

⁵⁹⁵ Aktenliste Nr. 78, StK, S. 4 f.
⁵⁹⁶ Zeuge Mittler, 21.04.2016, Bl. 43

⁵⁹⁷ Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 16
⁵⁹⁸ Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 10
⁵⁹⁹ Zeuge Erhard, 21.04.2016, Bl. 11

über den Modellbaukomplex Sapor Modelltechnik GbR erhoben worden wären.

13. **Welche Kenntnisse hatte der Ministerpräsident zu welchem Zeitpunkt von der Beteiligung der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL an der Sapor Modelltechnik GbR?**
14. **Wie wurden etwaige Erkenntnisse im Jahr 2008 bewertet?**
15. **Wurden etwaige Erkenntnisse aus den zuvor im Parlament und der Öffentlichkeit geführten Diskussionen anlässlich der Ernennung von Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL zur Staatskanzleichefin im Jahr 2013 erneut bewertet?**

Der Zeuge Seehofer⁶⁰⁰ führte aus, es sei die Aufgabe der jeweiligen Staatsministerin oder des jeweiligen Staatsministers zu prüfen, ob sie oder er alle Pflichten, die sich aus der Ministertätigkeit ergeben, einhalte. Dies gelte insbesondere für die Frage, ob eine Nebentätigkeit zulässig sei. Er als Regierungschef habe dies genauso gehalten wie Bundeskanzler Kohl und Bundeskanzlerin Merkel, die ihn als Bundesminister nie danach gefragt hätten, was er neben seinem Abgeordnetenmandat tue. Zudem bestehe eine Veröffentlichungspflicht als Abgeordneter. Er selbst habe zuerst aus der Presse von den Vorwürfen erfahren, zudem habe es den Hinweis auf viele parlamentarische Anfragen hierzu gegeben.⁶⁰¹ Die Betroffene habe ihm immer wieder versichert, sie könne alles widerlegen und sei bei der Firma, die ihr Ehemann auch verkauft habe, nicht mehr tätig. Die Angaben seien für ihn plausibel und logisch gewesen, so dass er keinen Anlass gesehen habe, eigene Recherchen anzustellen. Für ihn seien drei Grundsätze gültig, nämlich Transparenz und rechtsstaatliche Verfahren, die Unschuldsvermutung sowie keine politische Einflussnahme. Im Hinblick auf Vorwürfe, es würden Interessen des Staates bzw. der StK veroben mit privaten Angelegenheiten, habe er eine dienstliche Erklärung⁶⁰² von der Betroffenen erbeten.⁶⁰³ In dieser habe sie ihm plausibel dargelegt, dass sie die Vorwürfe widerlegen könne, so dass er keine fundamentalen Zweifel gehabt habe. Anderenfalls wäre das nötige Vertrauen zwischen einem Regierungschef und einer Ministerin oder einem Minister nicht mehr gegeben gewesen.

Allerdings zeigte sich der Zeuge Seehofer über die Äußerungen der Betroffenen anlässlich der ersten Bayerischen Kabinettsitzung in Nürnberg am 05.08.2014, ihre Beteiligung an der Firma Sapor Modelltechnik GbR sei „kein fragwürdiges Geschäft gewesen, sondern ein von Idealismus getragenes Engagement“ nicht erfreut und kommentierte dies mit den Worten: „Eigentlich hätten wir gleich wieder nach München fahren können...“.⁶⁰⁴

Nach seinem Urlaub habe es dann ein Gespräch gegeben, in dem es aber nicht darum gegangen sei, ob die Erklärungen der Betroffenen richtig seien, sondern um die Frage, ob man angesichts der Umstände ein so herausragendes Amt wie das der Leiterin der StK ausüben könne. Damals sei man noch davon ausgegangen, dass sich die Vorwürfe rasch klä-

ren lassen würden. Auf Grund der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs sei in der Abgrenzung privat/dienstlich eine neue Situation eingetreten, so dass die Betroffene ihm überzeugend dargelegt habe, wieso sie auf Vorwürfe eine private Tätigkeit betreffend so reagiert habe. Die Betroffene habe ihm plausible und nachvollziehbare Erklärungen für die Gesamtvorwürfe geliefert und die Dinge, die nicht in Ordnung gewesen seien, benannt. Offensichtlich hat die Betroffene dem Zeugen Seehofer die tatsächlichen Hintergründe nur unvollständig und nicht wahrheitsgemäß geschildert.

Die einzige relevante Frage, welche die Betroffene selbst in den Mittelpunkt gestellt habe, sei die Frage gewesen, ob sie angesichts des ständigen Kontakts zur Presse, zum Parlament und zur Öffentlichkeit ihr Amt weiter ausüben könne.⁶⁰⁵ Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen seien auch nur rein private Handlungen, keine Diensthandlungen gewesen.⁶⁰⁶ Er habe auch vor dem Hintergrund, dass er wie die Betroffene in Ingolstadt wohne, keine weitergehenden Erkenntnisse gehabt. Die von der Betroffenen an seinen Büroleiter versandten E-Mails hätten ihm – nachdem er sie in seinem Sommerurlaub gelesen hatte – keinen weiteren Erkenntnisgewinn gebracht. In dem Moment, in dem er beginne, zu Aussagen einer Ministerin oder eines Ministers zu recherchieren, sei das Vertrauensverhältnis bereits zerstört, so dass ein Personalwechsel erfolgen müsse.⁶⁰⁷ Für strafrechtliche Ermittlungen sei die Staatsanwaltschaft zuständig, er als Regierungschef sei kein Ersatzstaatsanwalt. Aus diesem Grund habe er den Juristinnen und Juristen in der StK auch nie den Auftrag erteilt, alle Vorwürfe juristisch aufzuklären. Der Zeuge Seehofer betonte, bei seiner Zeugenvernehmung überhaupt erstmals davon Kenntnis erlangt zu haben, dass die Betroffene wegen Steuerhinterziehung im Strafbefehlswege verurteilt worden sei. Den zugrundeliegenden Sachverhalt hätte er bis vor seiner Zeugenvernehmung im Untersuchungsausschuss nicht gekannt.

Die Betroffene sei – ohne dass er sie habe drängen müssen – zur Auffassung gelangt, es entstehe ein Gesamtschaden für die Regierung, weshalb sie zurückgetreten sei.

Nach Angaben des Zeugen Bittlmayer habe dieser in dieser Angelegenheit nie Kontakt mit der Betroffenen aufgenommen oder sei hierzu beauftragt worden, um bspw. Recherchen durchzuführen.⁶⁰⁸ Er habe jedoch von der Betroffenen einige E-Mails erhalten, die er zu den Akten gegeben habe. Nachdem es sich seiner Einschätzung nach um eine persönliche Angelegenheit gehandelt habe, ohne dass eine Tätigkeit der StK veranlasst gewesen sei, habe er nichts veranlasst, sondern die E-Mails, ohne sie an den Zeugen Seehofer weiterzuleiten, zur Akte gegeben.⁶⁰⁹ Im Umfeld der Kabinettsitzung vom 05.08.2014 habe er diese E-Mails dem Zeugen Seehofer auf dessen Bitte hin zugeleitet, der während seines Sommerurlaubs davon Kenntnis genommen habe.⁶¹⁰

In der dienstlichen Erklärung vom 22.07.2014 an den Zeugen Seehofer führte die Betroffene aus, auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom Mai 2014

600 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 3 f.

601 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 4 ff.

602 Aktenliste Nr. 78, StK, S. 3 ff.

603 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 10 f.

604 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 28/57

605 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 20

606 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 24 ff.

607 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 63 f.

608 Zeuge Bittlmayer, 12.05.2016, Bl. 10

609 Zeuge Bittlmayer, 12.05.2016, Bl. 11 f.

610 Zeuge Bittlmayer, 12.05.2016, Bl. 13

sei die Grenzziehung zwischen dienstlichen und privaten Angelegenheiten schwieriger geworden.⁶¹¹ In der parlamentarischen Debatte seien sowohl ihre Rolle als auch die Rolle ihres Ehemanns ständig vermischt worden, ebenso in der medialen Berichterstattung sowie in den Presseanfragen. Jede Berichterstattung habe ihr Amt als Aufhänger gehabt.

Die Vernehmung des Zeugen Seehofer hat ergeben, dass die Betroffene einen nahezu unerschöpflichen Vertrauensvorschuss erhalten hat, obwohl seit dem Jahr 2013 immer wieder Parlamentsanfragen zum Modellbau gestellt wurden, widersprüchliche und die Glaubwürdigkeit der Betroffenen anzweifelnde Presseberichterstattungen veröffentlicht wurden. Der Zeuge Seehofer hat ohne weitere Nachprüfung alle Erklärungen der Betroffenen als logisch und nachvollziehbar eingestuft und keine Veranlassung gesehen, Maßnahmen zu ergreifen. Er hätte zumindest wahrnehmen können, dass die anfängliche Behauptung – die Betroffene sei niemals Geschäftsführerin gewesen-, im Rahmen der weiteren Berichterstattung von ihr nicht mehr aufrechterhalten wurde.

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen D) 17. und 18. Bezug genommen.

16. Erhielt Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer, MdL in ihrer Zeit als Staatsministerin dienstlich Kenntnisse von Disziplinar- und Ermittlungsverfahren gegen ihren Ehemann?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Betroffene in ihrer Zeit als Staatsministerin dienstlich Kenntnisse von Disziplinar- und Ermittlungsverfahren gegen ihren Ehemann erhalten hätte.

17. Erlangten der Ministerpräsident oder sonstige Mitglieder der Staatsregierung dienstlich Kenntnisse von Disziplinar- und Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Hubert Haderthauer? Falls ja, zu welchem Zeitpunkt?

18. Wurden gegebenenfalls von Seiten der Staatsregierung nach Bekanntwerden von anhängigen Ermittlungs- und Disziplinarmaßnahmen anlassbezogene Vorkehrungen beim Informations- und Datenaustausch bezüglich dieser Verfahren getroffen?

Die Staatsregierung führt in ihrem schriftlichen Bericht⁶¹² aus, die Landesadvokatur Bayern erfülle die Aufgaben als Disziplinarbehörde eigenverantwortlich unter Bindung an Recht und Gesetz. Die Landesadvokatur Bayern als Disziplinarbehörde habe eine Reihe von allgemein gültigen Vorkehrungen getroffen im Zusammenhang mit dem Informations- und Datenaustausch in Disziplinarverfahren, insbesondere in Bezug auf Auskunftsbegehren von im Disziplinarverfahren nicht beteiligten Dritter wie der Presse, Reglementierungen beim Datenaustausch per E-Mail und besondere Sorgfaltspflichten bei der Aktenführung und Aufbewahrung. Diese Vorkehrungen seien Ausfluss der in laufenden Disziplinarverfahren bestehenden besonderen Fürsorgepflicht gegenüber der Beamtin oder dem Beamten,

des besonderen Personaldatenschutzes und der oftmals sehr sensiblen Inhalte in einem Disziplinarverfahren.

In den hier angesprochenen Disziplinarverfahren seien von der Staatsregierung keine anlassbezogenen Vorkehrungen zum Informations- und Datenaustausch getroffen worden. Dies gelte entsprechend auch für staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren.

Für eine dienstliche Information des Zeugen Seehofer oder anderer Mitglieder der Staatsregierung über Disziplinarverfahren gegen den Zeugen Dr. Haderthauer haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Der Zeuge Seehofer gab an, keine Kenntnis vom Disziplinarverfahren gegen den Zeugen Dr. Haderthauer erlangt zu haben.⁶¹³

Der konkrete Umgang des Zeugen Seehofer mit Informationen über das Ermittlungsverfahren gegen die Betroffene lässt sich an einem Anruf des Staatsministers der Justiz, Prof. Dr. Bausback, ersehen. Wie einem Aktenvermerk⁶¹⁴ des Zeugen Bittlmayer zu entnehmen ist, rief der Staatsminister der Justiz am 24.07.2014 gegen Mittag den Zeugen Seehofer an und informierte den Ministerpräsidenten über die bevorstehende Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die damalige Leiterin der StK und die damit in Zusammenhang stehende Aufhebung der Immunität der Betroffenen. Der Zeuge Seehofer betonte, dass die Ermittlungen strikt nach den rechtlichen Vorschriften abzulaufen hätten und jede politische Einflussnahme absolut zu unterlassen sei. Er selbst nehme die Information zur Kenntnis und werde niemanden darüber informieren, mit Ausnahme seines Büroleiters, des Zeugen Bittlmayer, der ebenfalls niemanden informieren werde. Der Zeuge Seehofer führte aus, über Verfahrensdetails sei er nicht in Kenntnis gesetzt worden, diese hätte er auch nicht wissen dürfen.⁶¹⁵

Der Zeuge Seehofer betonte, erst in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss überhaupt erstmals davon Kenntnis erlangt zu haben, dass die Betroffene wegen Steuerhinterziehung im Strafbefehlswege verurteilt worden sei. Den zugrundeliegenden Sachverhalt hätte er bis vor dieser Zeugeneinvernahme nicht gekannt.

In seiner Vernehmung bestätigte der Zeuge Bittlmayer den im Aktenvermerk festgehaltenen Inhalt.⁶¹⁶ Nachdem er den Vermerk dem Zeugen Seehofer vorgelegt hatte, habe er diesen in einem Fach seines Schreibtisches weggeschlossen und dort so lange aufbewahrt, bis die Angelegenheit öffentlich bekannt gewesen sei.⁶¹⁷

Der Zeuge Seehofer äußerte in seiner Vernehmung die Auffassung, dass für den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (StRMitglG) in erster Linie die Staatsregierung selbst zuständig ist, letztlich der Ministerpräsident. Seine Aufgabe sei es dafür zu sorgen, dass die Regierung „rechtsstaatlich sauber und effizient funktioniert“, wie er in seiner Aussage selbst feststellt. Er gibt selbst an, dass es seine Aufgabe ist, groben Verstößen nachzugehen, wenn diese nicht mit plausiblen Gründen ausgeräumt werden können.⁶¹⁸

613 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 45

614 Aktenliste Nr. 70, StK, S. 3

615 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 22 f.

616 Zeuge Bittlmayer, 12.05.2016, Bl. 6 ff.

617 Zeuge Bittlmayer, 12.05.2016, Bl. 9

618 Zeuge Seehofer, 30.06.2016, Bl. 7

611 Aktenliste Nr. 78, StK, S. 3 f.

612 Aktenliste Nr. 689, Bericht der Staatsregierung, S. 5 f.

Die Unterscheidung zwischen groben und einfachen Verstößen ist im genannten Gesetz nicht vorgesehen. Ermessensspielräume werden ebenfalls nicht eröffnet, so dass es nicht im Belieben stehen kann, Rechtsverstöße aufzuklären und festzustellen.

Hier ist dem Zeugen Seehofer vorzuwerfen, dass er sich allein auf die Aussagen der Betroffenen verlassen hat, ohne deren Belastbarkeit, vor allem deren Wahrheitsgehalt nachzuprüfen.

Reagiert hat der Zeuge Seehofer erst, als sich die Verdachtsmomente gegen die Betroffene deutlich verdichteten. Noch in einer Presseerklärung der StK vom 29.07.2014, also nachdem er von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens Kenntnis hatte, stellte sich der Zeuge Seehofer uneingeschränkt hinter die Betroffene. Anlass hierfür war der Antrag der Staatsanwaltschaft München II, Ermittlungen in Richtung des gemeinschaftlichen Betruges zum Nachteil des Zeugen Ponton aufnehmen zu dürfen. Offensichtlich hatte die Betroffene dem Zeugen Seehofer zu diesem Zeitpunkt nicht den Sachverhalt unterbreitet, der zu ihrer späteren Verurteilung im Strafbefehlswege wegen Steuerhinterziehung führte.

19. Wurden in der Zeit vom 16. Juni 2014 bis zum 30. Juni 2014 von der Pressestelle der Staatskanzlei E-Mail-Verkehr oder sonstige Korrespondenz mit privaten, nichtstaatlichen Empfängern geführt, welche die Angelegenheiten „Sapor Modelltechnik GbR“, „Christine Haderthauer“ und/oder „Dr. Hubert Haderthauer“ zum Inhalt hatten?

a) Falls ja, an welche Institutionen und Personen?

b) Falls ja, mit welchem Inhalt?

Auf die Antworten zu den Fragen D) 4. und 5. wird Bezug genommen.

20. Wie verfuhr die Staatsregierung bisher in Fällen, in denen aus ihrer Sicht über ihre Politik und über Verhaltensweisen ihr angehörigen Personen unzutreffende Darstellungen durch Mitglieder des Landtags veröffentlicht wurden?

21. In welchen konkreten Fällen und auf welche Weise wurden von der Staatsregierung im Rahmen der Angelegenheit „Modellbau“ Abgeordnete gebeten oder aufgefordert, getroffene Behauptungen künftig zu unterlassen?

22. Wer hat das Fax bzw. das Schreiben vom 11. Juni 2014 an die Abgeordneten Streibl und Dr. Bauer thematisch erfasst, verfasst und für dessen Ausgang an die betreffenden Adressen gesorgt?

In ihrem schriftlichen Bericht⁶¹⁹ beantwortete die StK die Frage anhand des in solchen Konstellationen dort üblichen Vorgehens, welches im Wesentlichen dem Vorgehen in den Ressorts entspreche. Soweit Mitglieder des Landtags aus Sicht der Staatsregierung unzutreffende Darstellungen über die Sachpolitik der Staatsregierung veröffentlichten, reagiere die Staatsregierung situationsabhängig im Rahmen des

allgemeinen Geschäftsgangs bzw. der politischen Auseinandersetzung in den Gremien des Bayerischen Landtags. Dies entspreche auch der bisher gängigen Praxis bei unzutreffenden Darstellungen bezüglich der Person des Ministerpräsidenten und der Staatsministerin oder des Staatsministers in der StK, soweit ein Zusammenhang mit dem Regierungsamt bestehen könne. Eine Überprüfung etwaiger rechtlicher Reaktionsmöglichkeiten habe in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

Allerdings berichtet die Zeugin Dr. Schumacher, damalige Leiterin der Pressestelle des StMAS, dass im Auftrag der Betroffenen Sachverhalte an eine Fachanwaltskanzlei zur rechtlichen Überprüfung gegeben wurden. Ausweislich der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten wurde Rechtsanwalt Dr. S. am 04.06.2013 durch den Zeugen Grebler damit beauftragt, folgend presserechtlichen Fragen zu beantworten:

Sehr geehrter Herr Dr. S.,

wie mit Frau Dr. Schumacher bereits telefonisch besprochen, bitten wir um Prüfung folgender Punkte:

1. *Der Spiegel schreibt in seinem Artikel „Sie auch“ auf Seite 36 der Ausgabe 23/2013 „An ihren Mann übertragen hatte sie die Geschäftsführung anscheinend nicht.“ (siehe Artikel anbei). Diese Behauptung wird aufgestellt, obwohl sich der Ehemann von Frau Staatsministerin gegenüber mehreren Zeitungen geäußert hatte, dass er ihr eine Vollmacht gegeben hätte, siehe u.a. anbei*
 - a. *Donaukurier vom 18. Mai 2013 („Sie hat mir ab sofort eine Vollmacht gegeben“)*
 - b. *SZ vom 18. Mai 2013 („sofort eine Geschäftsvollmacht gegeben“)*

Allerdings sei angemerkt, dass der Spiegel in seinem Artikel explizit nur auf die Berichterstattung auf stern.de Bezug nimmt, in der diese Äußerung nicht enthalten ist.

2. *Wir bitten auch um Prüfung, ob es sinnvoll ist, ein anwaltliches Schreiben an ausgewählte Zeitungen zu versenden, in dem auf die Fehlerhaftigkeit der Berichterstattung des Spiegels hingewiesen wird. ...⁶²⁰*

In ihrer Aussage bestätigte die Zeugin Dr. Schumacher, dass es der Wunsch der Betroffenen war, diese presserechtlichen Fragen durch Rechtsanwalt Dr. S. prüfen zu lassen. Die Zeugin sagte weiter aus, dass im Ministerium der Sachverstand nicht da gewesen sei, speziell im presserechtlichen Sinne. Deshalb habe man diese Ersteinschätzung des Anwalts eingeholt. Dieser Anwalt sei ihr seitens des Ministerbüros benannt worden. Auf Nachfrage des Vorsitzenden musste die Zeugin einräumen, dass sie selbst Juristin ist.⁶²¹

Mit E-Mail vom 05.06.2013 beantwortete Rechtsanwalt Dr. S. die ihm gestellten Fragen. In seinen Ausführungen kam er zu dem Ergebnis, dass ein anwaltliches Vorgehen im presserechtlichen Sinne nicht anzuraten sei.⁶²²

620 Aktenliste Nr. 18, StMAS, S. 2

621 Zeugin Dr. Schumacher, 12.05.2016, Bl. 81 f.

622 Aktenliste Nr. 18, StMAS, S. 1

Für seine anwaltliche Tätigkeit stellte Rechtsanwalt Dr. S. dem StMAS eine Rechnung in Höhe von 1.570,80 €.⁶²³

Der Zeuge Grebler, welcher die Anfrage an Rechtsanwalt Dr. S. verfasst hatte, konnte sich in seiner Aussage nicht mehr an diesen Vorgang erinnern.⁶²⁴

Als im Sommer 2013 mehrere parlamentarische Anfragen zur „Modellbauaffäre“ an das Sozialministerium, dem Christine Haderthauer als Ministerin vorstand, gestellt wurden, wurden die Anfragen allesamt folgendermaßen abgewiesen: „Frau Staatsministerin Christine Haderthauer war zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Herbst 2008 bereits seit etwa fünf Jahren nicht mehr Teilhaberin an SAPOR Modelltechnik. Fragen hinsichtlich einer Beteiligung von Frau Christine Haderthauer an SAPOR Modelltechnik vor ihrer Berufung ins Kabinett betreffen deren privaten Schutzbereich. Die Anfrage betrifft insoweit nicht Angelegenheiten, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.“⁶²⁵

Bei den Fragen, die Dr. S. zur Prüfung gegeben wurden, handelte es sich also konsequenterweise um eine Privatangelegenheit, deren Richtigstellung nicht Aufgabe des Sozialministeriums war. Dies gilt insbesondere, wenn damit nicht unerhebliche Anwaltskosten verbunden sind.

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die Betroffene dem Parlament Antworten verweigerte und gleichzeitig auf Staatskosten die Medienberichterstattungen angreifen wollte.

Angesichts dieses Umstandes hat die Staatsregierung nicht gründlich zur Fragestellung recherchiert. Sonst hätte die Anfrage an Rechtsanwalt Dr. S. vom 04.06.13 zumindest erwähnt werden müssen. Darüber hinaus ist es sehr befremdlich, dass die Bayerische Staatsregierung – hier die Staatskanzlei – juristischen Sachverstand bei Privaten mit Steuergeldern einkaufen musste.

Insbesondere nach der Expertise des von der Staatsregierung mandatierten Anwalts sei in diesem Fall keine Unterlassungsklage erhoben worden. Insoweit trifft der Bericht der StK zu.

Am 11.06.2014 übersandte die persönliche Referentin der Betroffenen per E-Mail und per Fax ein Schreiben der Betroffenen in deren Auftrag an die Abgeordneten Streibl und Prof. Dr. Bauer.⁶²⁶

Das Schreiben der Betroffenen lautet wie folgt:

Artikel in der FLZ vom 6.6.2014 - FRAGEN AN MINISTERIN HADERTHAUER

Sehr geehrte Herren Kollegen,

In dem o.g. Artikel werden die „Freien Wähler“ in indirekter Rede mit der

Behauptung zitiert: „Christine Haderthauer habe bisher lediglich angegeben, dass lediglich 60 Modellautos hergestellt und versteuert wurden. Unterlagen belegten jedoch, dass es 132 Stück gewesen seien.“ Die Passage lässt den Ein-

druck entstehen, dass ein Mitglied Ihrer Fraktion, ggf. die namentlich genannten Kollegen Streibl und/oder Bauer, die Quelle dieser Behauptung sind. Ich lege daher Wert auf die folgende Feststellung:

Es gibt keine Behauptungen oder Angaben von mir, was die Anzahl der in der Arbeitstherapie Modellbau insgesamt gefertigten Automodelle angeht. Mir ist diese Anzahl auch nicht bekannt. Unabhängig davon entzieht es sich ebenfalls meiner Kenntnis, ob alle Modelle, die insgesamt in den über zwanzig Jahren in der Arbeitstherapie Modellbau, angefertigt worden sind, an die Sapor-Modelltechnik verkauft wurden. Ebenfalls gibt es keine Aussage von mir, wie viele Modelle versteuert worden sind.

Ausweislich mehrerer schriftlicher Anfragen beim Bayerischen Landtag aus dem Jahre 2013

- hat das BKH Ansbach erklärt, aufgrund des Zeitablaufs keine Angaben mehr zu der Anzahl der hergestellten Modelle machen zu können und,*
- hat das BKH Straubing erklärt, dass dort (ab dem Jahr 2000 bis einschließlich 2010), 54 Modelle zusammengebaut worden seien.*

Jedwede Behauptungen Ihrerseits, dahingehend, dass es

a) Aussagen von mir zu der Anzahl von Modellen, gibt, die insgesamt in der Modellbautherapie hergestellt wurden, oder, dass es

b) Aussagen von mir zu deren Versteuerung gebe, wären unwahr.

Ich fordere Sie daher auf, diese laut FLZ getroffenen Behauptungen künftig zu unterlassen.

Die FLZ erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

*Mit freundlichen Grüßen*⁶²⁷

Dieses Schreiben hatte lt. Aussagen der Zeugin Dr. Schumacher die Betroffene entworfen und dem Zeugen Grebler übersandt mit der Bitte, dieses auf dem Briefbogen MdL zu versenden. Der Zeuge Grebler gab diesen Auftrag an die Zeugin Dr. Schumacher weiter, ausgeführt wurde er dann von der persönlichen Referentin der Betroffenen in der StK.⁶²⁸

Eine Kopie des Schreibens versandte der Zeuge Grebler zudem an die FLZ.⁶²⁹

In dem von der Betroffenen unterschriebenen Schreiben⁶³⁰ werden die beiden o.g. Abgeordneten auf eine Passage in einem Artikel der FLZ hingewiesen, in denen die Freien Wähler in indirekter Rede zitiert werden und so der Eindruck entstanden sei, die Quelle dieser Äußerungen seien die beiden o.g. Abgeordneten. In dieser Passage heißt es, dass die Betroffene bisher lediglich angegeben habe, es seien 60 Modellautos hergestellt und versteuert worden, während Unterlagen belegen würden, es seien 132 Modellautos gewesen. Die Betroffene wies zurück, dass sie eine Aussage getroffen habe, wie viele Modellautos genau hergestellt worden seien, da ihr diese Anzahl selbst nicht bekannt sei.

623 Aktenliste Nr. 18, StMAS, S. 6

624 Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 125 f.

625 Drs. 16/ 18252, S. 2

626 Aktenliste Nr. 77, StK, S. 3

627 Aktenliste Nr. 77, StK, S. 6 f.

628 Aktenliste Nr. 77, StK, S. 10 f.

629 Aktenliste Nr. 76, StK, S. 121 ff.

630 Aktenliste Nr. 77, StK, S. 7 f.

Die beiden Abgeordneten wurden aufgefordert, jedwede Behauptung, es gebe Aussagen der Betroffenen zur Zahl der Modellautos und deren Versteuerung, zu unterlassen, da diese unwahr seien.

Die Zeugin Dr. Schumacher⁶³¹ führte aus, das Schreiben sei von der Betroffenen formuliert worden, da sie gegenüber der FLZ habe richtigstellen wollen, dass es keine verschiedenen Angaben zur Zahl der Modellautos von ihr gebe. Die Pressestelle habe sich an die FLZ wenden sollen, sie habe das Schreiben an die beiden Abgeordneten sowie die Fraktion versenden sollen. Da sie nicht im Büro gewesen sei, habe sie den Auftrag an ihre Kollegin weitergeleitet.

Nach dem Zeugen Grebler habe es mehrere verschieden gestaltete Briefköpfe gegeben. Es sei der Briefkopf verwendet worden, in dem in der ersten Zeile „Christine Haderthauer, MdL“ und erst in der zweiten Zeile „Staatsministerin“ gestanden habe.⁶³² Das Schreiben habe er von der Betroffenen bekommen.⁶³³

Fazit:

Die Betroffene instrumentalisierte die ihr als Staatskanzleiministerin zur Verfügung stehenden Organisationsstrukturen, um auch dem im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung in den Fokus geratenen Ehemann und Zeugen Dr. Haderthauer Vorteile zu verschaffen. So ließ sie auf ihre Weisung hin dessen zivilrechtlichen Klagen (8-seitiges Blattwerk) an verschiedene Presseorgane und Journalistinnen und Journalisten verschicken, mit dem Hinweis, dies bei der Berichterstattung zu berücksichtigen. Klagebegehren des Zeugen Haderthauer war es unter anderem, zu unterlassen „über den Kläger in identifizierender Art und Weise zu berichten“.

In welcher Verbindung dies zur Person der Betroffenen oder gar ihrer Funktion als Staatsministerin stand, erschließt sich nicht. Zwar wird in der Begründung der versandten Klage gelegentlich auch auf die Betroffene Bezug genommen. Wenn jedoch die Vermengung von dienstlichem und privatem grundsätzlich an der „Quelle“ zu vermeiden ist, hätte diese Klageschrift so nicht ausgereicht werden dürfen. Dies geschah gleichwohl und es liegt nahe, dass es billigend in Kauf genommen wurde, dass durch die Klage, die nun auch offiziell in Form einer Mitteilung der Bayerischen Staatskanzlei die jeweiligen Adressaten erreichte, ein ebensolcher hochoffizieller Eindruck bezüglich der Belange des Zeugen Haderthauer erzielt wurde.

Der Versuch, auf die Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks wegen der Verwendung des Adjektivs „horrend“ in Bezug auf die Gewinne der Firma Sapor Modelltechnik GbR Einfluss zu nehmen, stellt einen versuchten Eingriff in die freie Berichterstattung dar, weil klar war und ist, dass es sich um einen wertenden Begriff des Berichterstatters handelte.

Das Verhalten der Betroffenen widerlegt den Bericht der Staatskanzlei, wonach eine rechtliche Überprüfung etwaiger Reaktionsmöglichkeiten auf aus der Sicht der Staatsregierung unzutreffende Berichterstattung in den letzten Jahren nicht stattfand. Es war gerade die Betroffene als Staats-

kanzleiministerin, die ihre Angelegenheit zur presserechtlichen Überprüfung an einen Fachanwalt geben ließ. Dieser Vorgang, der im Übrigen keinerlei presserechtliche Maßnahmen empfahl, wurde aus Steuermitteln (1.570,80 €) bezahlt.

Aufgrund der Organisationsstruktur, auch der Pressearbeit der Bayerischen Staatskanzlei war es offenbar möglich, ohne Wissen des Ministerpräsidenten zu agieren. Die öffentliche und mediale Diskussion bezüglich der Funktionen und Aktionen der Betroffenen anlässlich des Sachzusammenhangs mit der Firma Sapor Modelltechnik GbR gaben keinerlei Anlass, intensivere Nachforschungen oder Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

631 Zeugin Dr. Schumacher, 12.05.2016, Bl. 112 ff.

632 Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 170

633 Zeuge Grebler, 12.05.2016, Bl. 170

Bewertung durch die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

A. Fazit

I. Aufklärungserfolg des Untersuchungsausschusses

Die Modellbauaffäre konnte durch den Untersuchungsausschuss weitgehend aufgeklärt werden. Eine umfängliche Aufklärung wurde unter anderem auch durch die fehlende Aussagebereitschaft des Ehepaars Haderthauer verhindert. Dies ging so weit, dass der Zeuge Dr. Haderthauer trotz Ladung nicht vor dem Untersuchungsausschuss erschien. Der damit verbundene Ausdruck von Missachtung dieses demokratisch legitimierten und in der Verfassung verankerten Gremiums ist kaum zu überbieten. Für einen hochbesoldeten Staatsbeamten ist dieses Verhalten nicht hinzunehmen.

Aufgrund dessen musste der Untersuchungsausschuss sich auf teilweise einseitige und lückenhafte Aussagen von Zeuginnen und Zeugen stützen. Die Aufklärungsarbeit wurde zudem dadurch erschwert, dass die Vorgänge zum Teil weit in der Vergangenheit liegen und das Erinnerungsvermögen einiger Zeuginnen und Zeugen dementsprechend bereits nachgelassen hatte, nicht ausreichend bemüht wurde (vornehmlich im Bereich des StMAS) beziehungsweise nicht mehr vorhanden war.

II. Fehlende Eignung der Betroffenen für ein Ministeramt

Als Ministerin hat sich die Betroffene Christine Haderthauer ab Bekanntwerden der Vorwürfe uneinsichtig, anmaßend und repressiv gegenüber Kritikerinnen und Kritikern, Journalistinnen und Journalisten verhalten. Sie hat sich und ihren Einfluss überschätzt und musste folgerichtig das Amt der Staatskanzleichefin niederlegen. In der Gesamtschau wird sehr deutlich, dass sie die charakterliche Eignung für ein Ministeramt nicht besaß.

Diese mangelnde Eignung hätte schon früh erkannt werden müssen und Ministerpräsident Seehofer hätte die Betroffene Christine Haderthauer spätestens nach der Landtagswahl im September 2013 nicht zur Staatskanzleichefin berufen dürfen. Die Modellbauaffäre wurde bereits im Sommer 2013 intensiv im Parlament und in der Öffentlichkeit thematisiert. Die Betroffene Christine Haderthauer unterließ es, die Vorwürfe umfassend aufzuklären. Er sei kein „Ersatzstaatsanwalt“, so Ministerpräsident Seehofer in seiner Zeugeneinvernahme im Untersuchungsausschuss „Modellbau“. Das ist ein durchsichtiger Versuch, sich seiner Verantwortung zu entziehen und die Angelegenheit zu verharmlosen: Gerade als Ministerpräsident hat er für sein Kabinett einzustehen. Persönliche Verfehlungen, mangelnde Integrität und eine schlechte Amtsführung betreffen ihn unmittelbar.

Die Betroffene Christine Haderthauer hätte spätestens nach dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 22.05.2014 dem Bayerischen Landtag und der Öffentlichkeit umfassend Auskunft über die Modellbauaffäre geben müssen. Sie berief sich aber weiterhin zu Unrecht darauf, dass es sich um eine Privatangelegenheit weit vor ihrer Zeit als Mitglied des Landtags und Ministerin handele.

Stattdessen instrumentalisierte sie die Pressestelle der Staatskanzlei, um unliebsame Fragen abzuwehren. Diese vermischte auf ihre Anweisung private und berufliche Interessen der Ministerin, unter anderem dadurch, dass sie die

Klageschrift ihres Ehemannes an Journalistinnen und Journalisten weiterleitete. Dabei nahm sie auch in Kauf, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pressestelle selbst ins Kreuzfeuer der öffentlichen und medialen Kritik gerieten.

Auch der Anruf des Zeugen Grebler beim Bayerischen Rundfunk geschah auf Veranlassung von der Betroffenen Christine Haderthauer: Dies war der eindeutige, von ihr persönlich zu verantwortende Versuch, die Medienberichterstattung zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Es ist es zwar das gute Recht von Betroffenen, unzutreffende Berichterstattung richtigzustellen. Die Betroffene Christine Haderthauer selbst, oder ihre rechtlichen Vertreter, hätten dies aber in eigener Verantwortung betreiben müssen. Dieser Anruf durch die Staatskanzlei stellte einen Missbrauch staatlicher Autorität dar und baute gegenüber den Medien eine unangemessene, anmaßende Drohkulisse auf.

In einem ähnlich gelagerten Fall griff die Betroffene Christine Haderthauer ebenfalls zu Unrecht auf die Ressourcen der Staatsregierung zurück. So hätte das Rechtsgutachten, das ein Anwalt im Jahr 2013 auf Kosten des StMAS erstellte, nicht aus Mitteln des Ministeriums bezahlt werden dürfen, da es sich um eine reine Privatangelegenheit der Betroffenen, der damaligen Ministerin Christine Haderthauer handelte.

Ihre Beeinflussungsversuche gingen soweit, dass sie sich sogar dazu verstieg in laufende Ermittlungen – konkret in eine aktuelle Beschuldigtenvernehmung – per SMS einzugreifen.

III. Geschäfte mit Modellautos

Die Geschäfte des Ehepaars Haderthauer mit den Modellautos waren kein „von Idealismus geprägtes Engagement finanzieller Art“. Der Zeuge Dr. Haderthauer setzte seine Ehefrau als „Strohfrau“ ein, um sich in der Sapor Modelltechnik GbR ohne Interessenskonflikte aufgrund seiner Anstellung im BKH Ansbach engagieren zu können. Dies war dienstrechtlich unstatthaft, moralisch verwerflich und ganz offensichtlich von einem wirtschaftlichen Interesse geleitet.

Die Betroffene Christine Haderthauer behauptete, dass sie bei ihrer Wahl in den Landtag im Jahr 2003 klare Verhältnisse in Bezug auf die Firma Sapor Modelltechnik GbR hätte schaffen wollen. Dies hat sie aber allenfalls halbherzig umgesetzt: Die Übertragung der Gesellschaftsanteile von ihr auf ihren Ehemann ohne Zustimmung des Zeugen Ponton im Jahr 2003 war unwirksam. Die Betroffene Christine Haderthauer blieb demzufolge bis 2011 Gesellschafterin der Sapor Modelltechnik GbR. Darüber hinaus sorgte sie auch keinesfalls für klare Verhältnisse bezüglich der Domain und des Firmenkontos, so dass ihr Name noch bis mindestens ins Jahr 2009 (also noch während ihrer Amtszeit als Ministerin) unmittelbar mit der Firma in Verbindung stand.

Auch als die Betroffene Christine Haderthauer im Jahr 2008 Sozialministerin wurde, bemühte sie sich keineswegs aus eigener Initiative um klare Verhältnisse. Vielmehr musste ihr Ministerium sie darauf aufmerksam machen, dass es einen klaren Interessenskonflikt gab, da ihr Ehemann Geschäfte mit einer bayerischen Maßregelvollzugseinrichtung machte, über die sie die Fachaufsicht führte. Erst aufgrund dieses Hinweises unternahm der Zeuge Dr. Haderthauer Ende Oktober 2008 völlig überstürzt Anstrengungen die Firma in an-

dere Hände zu geben. Dabei ging der Zeuge Sandner davon aus, eine Einzelfirma zu erwerben. Trotz gewerberechtllicher Ein- und Umtragungen trat dieser Erfolg erst mit der gemeinsamen Vereinbarung am 01./06.12.2011 ein.

IV. Die Arbeitstherapie „Modellbau“

Die Arbeitstherapie „Modellbau“ war eine außergewöhnliche Therapiemaßnahme, die sich auch positiv von dem übrigen Angebot an Arbeitstherapien abhob. Sicherheitsprobleme entstanden im Zusammenhang mit der Modellbautherapie im BKH Ansbach nicht nur aufgrund der damaligen baulichen Situation und den Streitigkeiten zwischen Pflegepersonal und Ärzteschaft, sondern auch wegen absolut unzulänglicher Überwachung des Umgangs mit Arbeitsmaterial, Geld, Post und Schlüsseln. Aufgrund der stringenten Überwachung im BKH Straubing gab es dort keinerlei Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit der Modellbautherapie.

Allerdings hob sich die Modellbautherapie im BKH Straubing auch von anderen Arbeitstherapien ab. Die zwischen dem Zeugen Dr. Haderthauer und der Klinikleitung geführten Preisverhandlungen waren intransparent. Zudem ließ man sich über etliche Jahre von dem Zeugen Dr. Haderthauer massiv unter Druck setzen. Vom BKH Straubing geforderte Preiserhöhungen wurden stets mit dem Argument abgelehnt, dass sich die Modellbautherapie für die Sapor Modelltechnik GbR dann nicht mehr lohnen würde.

Handlungsempfehlungen aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Bezirkes Niederbayern vom 31.03.2009 und der Beschluss des niederbayerischen Bezirkstags vom 12.05.2009 wurden ignoriert. Statt der vorgeschlagenen 5100 € wurde nur ein Preis von 4100 € pro Modellauto mit der Sapor Modelltechnik GbR ausgehandelt.

Obwohl bei der Modellbautherapie im Vergleich zu den meisten anderen Arbeitstherapien eine bessere Kostendeckung möglich gewesen wäre, wurde das Gewinninteresse einer externen Firma im Verhältnis zum öffentlichen Interesse bevorzugt. Die Firma Sapor Modelltechnik GbR profitierte von dem niedrigen Arbeitstherapieentgelt in der Forensik extrem. Wären die Modelle, die in stundenlanger Handarbeit gefertigt worden waren, auf dem freien Markt produziert worden, wären die Kosten für die Sapor Modelltechnik GbR um ein Vielfaches höher gewesen.

V. Verletzung der Rechte des Zeugen Steigerwald und Veräumnisse im Rahmen des Maßregelvollzugs zu seinem Schaden

Der Zeuge Steigerwald hatte durchwegs eine exponierte Position in der Arbeitstherapie Modellbau inne. Ohne ihn wäre eine Modellbautherapie gar nicht durchführbar gewesen. Nach Ansicht der Maßregelvollzugsleiterinnen und -leiter der nicht betroffenen bayerischen Einrichtungen, ist es nicht fachgerecht und unzulässig eine Arbeitstherapie maßgeblich an einen einzigen Patienten zu binden. Die Ausgänge und Urlaube des Zeugen Steigerwald in seiner Zeit im BKH Ansbach waren in dieser Form einzigartig und unter Sicherheitsaspekten nicht zu verantworten.

Die Hintergründe der Verlegung des Zeugen Steigerwald im Jahr 2000 aus medizinischen Gründen ins BKH Straubing konnte nicht hinreichend geklärt werden. Möglich ist auch, dass die Verlegung einfach nur zur betriebswirtschaftlichen

Weiterführung der Geschäfte der Firma Sapor Modelltechnik GbR stattfand.

Das BKH Straubing ist die am besten gesicherte und teuerste Maßregelvollzugsanstalt Bayerns ohne jegliche Möglichkeit das Klinikgelände im Rahmen von Lockerungen zu verlassen. Patienten kommen nur nach Straubing, indem sie durch andere Kliniken dorthin verlegt werden. Gründe dafür sind u.a. eine extrem hohe Gefährlichkeit für Mitpatienten und Personal und eine drohende Fluchtgefahr bzw. schon erfolgte Fluchtversuche. Diese Gründe lagen beim Zeugen Steigerwald nicht vor, zumal er bereits im BKH Ansbach umfangreichen Ausgang (sogar ins Ausland!) gehabt hatte.

Der Zeuge Steigerwald war jahrelang ohne ernsthafte Therapie im BKH Straubing untergebracht. Wie auch schon im BKH Ansbach arbeitete er hauptsächlich in der Arbeitstherapie „Modellbau“. Dies war aus Sicht des Zeugen Dr. Nitschke auch der Grund, weshalb der Zeuge Steigerwald im Jahr 2011 nicht ins BKH Ansbach zurückverlegt wurde. Seine therapeutischen Fortschritte seien nicht ausreichend gewesen, insbesondere habe er an keiner Gruppentherapie teilgenommen. Erst ab 2012 wurde er in ein spezielles Therapieprogramm aufgenommen. Vorher durfte er zeitlich unbegrenzt, auch auf Kosten anderer Therapiemaßnahmen in der Modellbautherapie arbeiten. Erst im Sommer 2015 wurde der Zeuge Steigerwald ins BKH Ansbach zurückverlegt.

Ungefähr ein Vierteljahrhundert war der Zeuge Steigerwald in Maßregelvollzugseinrichtungen untergebracht, bevor der erste ernsthafte Versuch einer Besserung mittels geeigneter Therapie unternommen wurde.

Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist die Freiheit der Person unverletzlich. Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf sie nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter strengen formellen Gewährleistungen eingeschränkt werden. Dies gilt auch für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, hier bestimmt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Anordnung und Fortdauer der Unterbringung. Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB andauere, umso strenger seien die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs (BVerfGE, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 08. Juli 2016 - 2 BvR 435/15).

Im Hinblick darauf ist ein Aufenthalt in einer Maßregelvollzugsanstalt, der der bloßen Sicherung der Patientin oder des Patienten dient, ohne die ernsthafte Bemühung durch geeignete therapeutische Maßnahmen eine Besserung zu erreichen, nicht hinnehmbar. Dies gilt sowohl aus der persönlichen Sicht des Zeugen Steigerwald, als auch aus Sicht der Gesellschaft. Diese hat ein Interesse daran, dass Täterinnen und Täter, die eine Maßregel zur Besserung und Sicherung nach § 63 StGB erhalten, schnellstmöglich therapiert werden, sowohl aus Gründen der Sicherheit, als auch um die hohen Ausgaben für diese Art der Unterbringung in Grenzen zu halten.

VI. Fragwürdiger Umgang des StMAS mit der Modellbau-affäre

Das StMAS wurde noch vor Amtsantritt der Betroffenen Christine Haderthauer im Herbst 2008 über die Vorgänge rund um die Arbeitstherapie „Modellbau“ in Kenntnis ge-

setzt. Der Amtschef erklärte das Thema zur „Chefsache“ und schnitt die zuständige Mitarbeiterin, die Zeugin Dr. Bollwein, vom Informationsfluss ab. Trotz einer zum damaligen Zeitpunkt stattfindenden Rechnungsprüfung des Bezirkes Niederbayern erfolgte keine umfassende Aufarbeitung des Themas durch das für die Fachaufsicht zuständige StMAS.

Im Oktober 2009 verschwand zudem ein Vorgangsteil der Akte „Modellbau“, der erst im Juni 2013 wiedergefunden wurde. Es gibt zwar keinen Hinweis darauf, dass der Vorgang mit Absicht getrennt und versteckt worden wäre, allerdings ist der Vorfall in der Rückschau betrachtet durchaus fragwürdig.

Der sogenannte Bollwein-Vermerk und die dazugehörigen dienstlichen Stellungnahmen wurden dem Untersuchungsausschuss verspätet zugeleitet. Die Zeugin Dr. Bollwein machte bereits pflichtbewusst im Februar 2015 die damalige Landtagsbeauftragte des StMAS auf ihren Vermerk aufmerksam. Ohne ihre Angaben hätte der Untersuchungsausschuss von weiteren dienstlichen Stellungnahmen, die innerhalb des StMAS in diesem Zusammenhang eingefordert wurden, keine Kenntnis erlangt. Diese Kenntnis erhielt der Untersuchungsausschuss erst im Mai 2016. So dass das StMAS den tagenden Untersuchungsausschuss viel zu spät mit relevanten Unterlagen bediente.

B. Schlussfolgerungen

I. Um Transparenz zu gewährleisten ist die Schriftform bei Rahmenvereinbarungen mit externen Anbieterinnen und Anbietern von Arbeitstherapiemaßnahmen standardmäßig einzuhalten.

II. Um dem Verdacht etwaiger Korruption vorzubeugen, sollten die schriftlichen Rahmenvereinbarungen nach dem Mehr-Augen-Prinzip geschlossen werden.

III. Die Compliance-Regelungen sollten in den bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen vereinheitlicht werden.

IV. Wirtschaftliche Überlegungen sollten in der Arbeitstherapie grundsätzlich außen vor bleiben. Es handelt sich um Therapiemaßnahmen für kranke Menschen, bei denen Zeitdruck und Kostendeckung keine Rolle spielen dürfen.

V. Die Systematik der Therapieentgelte sollte in den bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen bestmöglich transparent angeglichen werden.

VI. Die Fachaufsicht über die Maßregelvollzugseinrichtungen sollte finanziell und personell so ausgestattet werden, dass künftig auch ausreichende Mittel für präventives und nicht nur reaktives Handeln zur Verfügung stehen.

Minderheitenbericht

Minderheitenbericht des Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄHLER)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung

- A. Gegenstand des Untersuchungsauftrags
 1. Allgemeines
 2. Erforderliche Schwerpunktsetzung entsprechend dem öffentlichen Interesse
- B. Allgemeines zur tatsächlichen Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses
 1. Tatsächliche Schwerpunktsetzung durch die Ausschussmehrheit
 2. Hindernisse bei der Aufklärungsarbeit
 3. Transparenz der Beweiserhebungen und Öffentlichkeit

II. Behinderung der Aufklärung durch staatliche und kommunale Stellen

- A. Mangelhafte Dokumentation relevanter Vorgänge
 1. Mangelhafte Dokumentation der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Bezirk Mittelfranken und den Abnehmern der Modelle seit 1990
 2. Mangelhafte Dokumentation der Vorgänge anlässlich der Verlegung des Patienten Steigerwald von Ansbach nach Straubing im Jahr 2000
 3. Mangelhafte Dokumentation der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Bezirk Niederbayern bzw. dem BKH Straubing und Sapor Modelltechnik GbR
 4. Mangelhafte Dokumentation der Kommunikation mit dem Rechnungsprüfungsamt Niederbayern durch die anderen beteiligten Behörden anlässlich der seit Ende 2008 durchgeführten Ermittlungen
 5. Mangelhafte Dokumentation der Vorgänge anlässlich der seit 2010 geplanten Rückverlegung des Patienten Steigerwald nach Ansbach
 6. „Aktenkosmetik“ im Gewerbeamt Ingolstadt im Juni 2013?
- B. Abhandenkommen von Akten(teilen) und sonstigen Schriftstücken/Daten
 1. „Bollwein-Vermerk“ vom 31.10.2008 und Un auffindbarkeit des Leitzordners „Arbeitstherapie Modellbau“ im StMAS von Ende 2009 bis 14.06.2013
 2. Abhandenkommen der Patientenakten Steigerwald bei angeblicher Übermittlung durch das BKH Ansbach an das BKH Straubing Ende 2008
 3. Abhandenkommen der persönlichen Aufzeichnungen des Patienten Steigerwald Ende 2008
 4. Un auffindbarkeit der „Teilakten Pflegedokumentation“ in den Bezirkskliniken Mittelfranken seit 13.08.2013
- C. Hindernisse bei Vorlage von Akten an den Untersuchungsausschuss
 1. Vorlage der Patientenakten Steigerwalds erst auf Initiativen aus dem Untersuchungsausschuss hin

2. Verzögerte und unvollständige Vorlage der Strafakten
 3. Verzögerte Vorlage des „Bollwein-Vermerks“ vom 31.10.2008
- D. Verdacht der vorsätzlichen Falschaussage von Zeugen
1. Zeugin Herbst
 2. Zeugin Dr. Baur
 3. Zeugin Vogel
 4. Zeuge Strell
 5. Zeuge Bemmerl
 6. Zeuge Dr. Ottermann
 7. Zeuge Dr. Nitschke
 8. Zeuge Ariens
 9. Zeuge Seitz
 10. Zeuge Rappl
 11. Zeuge Sigl
 12. Zeuge Höhenberger
 13. Zeugin Dick
 14. Zur Frage der Beteiligung der Eheleute Haderthauer sowie staatlicher und kommunaler Amtsträger an etwaigen Falschaussagen

III. Behinderung der Aufklärung durch den Untersuchungsausschuss selbst

- A. Ablehnung der Beiziehung von Akten und sonstigen Schriftstücken
 1. Verzögerte Beiziehung der Strafverfahrensakten gegen die Eheleute Haderthauer u.a. und Verzicht auf Auswertung von Asservaten mit potenzieller Beweisbedeutung
 2. Ablehnung der Beiziehung der Akten der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Ausburg-Stadt betreffend Dr. Hubert Haderthauer
- B. Ablehnung der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen
 1. Zeuge Turi
 2. Zeuge Späth
 3. Zeuge Dr. Opolony
 4. Zeuge Dr. Burkhart
 5. Zeugin Döring
 6. Zeuge Plank
 7. Zeugin Goldschadt
 8. Zeuge Dr. Blendl
 9. Zeuge Gaspar
 10. Zeugin Herbst – erneute Vernehmung
 11. Zeuge Dr. Pokolm – Gegenüberstellung mit Zeuge Dr. Nitschke
 12. Zeuge Hofbeck
 13. Beamte der Finanzbehörden als Zeugen
 14. Ermittlungsbeamte der Polizei- und Justizbehörden als Zeugen
 15. Sachverständigengutachten zu Unternehmensergebnissen Sapor Modelltechnik GbR
 16. Sachverständigengutachten zu C) 4. a), b) des Fragenkatalogs

IV. Ergebnisse der Untersuchung zu Katalogfragen

- zu A) 4. b)
- zu B) 3. a)
- zu B) 3. d)
- zu B) 4. g)
- zu B) 4. h)

- zu B) 4. l)
- zu C) 1. b)
- zu C) 2. a)
- zu C) 2. b)
- zu C) 2. d)
- zu C) 2. f)
- zu C) 2. g)
- zu C) 3. a)
- zu C) 3. f)
- zu C) 3. g)
- zu C) 3. i)
- zu C) 4. a)
- zu C) 4. b)

V. Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

- A. Fehlverhalten der verantwortlichen kommunalen und staatlichen Stellen
 - 1. Verhältnisse am BKH Ansbach
 - 2. Verhältnisse am BKH Straubing
 - 3. Umgang der verantwortlichen Amtsträger mit dem „Tabuthema“
- B. Politisch relevantes Fehlverhalten der Staatsministerin a. D. Christine Haderthauer MdL
 - 1. Verhalten vor Publikwerden der „Modellbauaffäre“
 - 2. Verhalten nach Publikwerden der „Modellbauaffäre“
- C. Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses
 - 1. Vernachlässigung der Aufklärung zentraler Fragen durch die Ausschussmehrheit
 - 2. Erfordernis eines eigenen FW-Minderheitenberichts
- D. Fazit
 - 1. Der Weg zur Aufklärung der „Modellbauaffäre“
 - 2. Zum Umgang des Ausschusses mit dem Untersuchungsauftrag

Anm. des Landtagsamts: Der Minderheitenbericht des Abgeordneten Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄHLER) wird nach Fertigstellung unter der Drs. 17/15800 veröffentlicht.